Geschichte

der

katholischen Kirche

im

neunzehnten Jahrhundert.

Von

Dr. Heinrich Brück,

Bischof von Mainz.

Zweiter Band.

Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland. II.

Zweite Auflage.

Münster i. W.

Druck und Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung.

1903.

Geschichte

der

katholischen Kirche in Deutschland

im

neunzehnten Jahrhundert.

Von

Dr. Heinrich Brück,

Bischof von Mainz.

Zweiter Band.

Vom Abschlusse der Concordate bis zur Bischofsversammlung in Würzburg im März 1848.

Zweite Auflage.

Münster i. W.

Druck und Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung.

1903.

Imprimatur.

Monasterii, die 2. Julii 1903.

de Noël,
Vic. Eppi Genlis.

No. 4210.

Vorrede.

Der Gegenstand dieses zweiten Bandes der ‚Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert' ist von hoher Wichtigkeit. Er umfaßt die Periode vom Abschlusse der Concordate bis zur Bischofsversammlung in Würzburg im März 1848 und behandelt die Vereinbarungen der deutschen Regierungen mit dem heiligen Stuhl zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse, die Ausführung der einzelnen Conventionen durch die beiderseitigen Contrahenten, die Verhandlungen und Kämpfe bezüglich der gemischten Ehen, die kirchliche Wissenschaft und das religiös-sittliche Leben jener Zeit mit seinen Licht- und Schattenseiten.

Eine kritische, unparteiische und namentlich aus den Quellen geschöpfte Darstellung der Geschichte dieser Periode erscheint um so mehr geboten, als die Meinungen und Urtheile katholischer und protestantischer Schriftsteller weit auseinander gehen und vielfach sich diametral entgegen stehen. Aus diesem Grunde war ich bei Auswahl der Literatur vorzüglich darauf bedacht, die officiellen Actenstücke und andere wichtige Documente aus dieser Zeit, welche mir zugänglich waren, zu verwerthen und zur Grundlage meiner Arbeit zu machen, zugleich aber auch die damaligen und späteren einschlägigen Schriften zu Rathe zu ziehen, die von den Vertheidigern, wie von den Gegnern der katholischen Kirche vorgetragenen Ansichten auf ihren Werth zu prüfen, die Gründe für und gegen genau abzuwägen, um auf diese Weise ein der Wirklichkeit getreu entsprechendes Bild der kirchlichen Verhältnisse zu entwerfen.

Wer die Schicksale der katholischen Kirche in Deutschland vom zweiten bis zum fünften Decennium unseres Jahrhunderts mit Aufmerksamkeit verfolgt, wird sich der Ueberzeugung nicht

verschließen können, daß eine Bevormundung und Beherrschung der Kirche durch die Staatsgewalt weder der Kirche noch dem Staate förderlich ist.

Nur ein inniges Zusammenwirken von Kirche und Staat wird zum Wohle der Völker gereichen. Geistliche und weltliche Gewalt sind von Gott angeordnet; jede hat ihren besonderen Wirkungskreis, beide aber sind auf einander angewiesen und sollen einander unterstützen. Jeder Uebergriff der einen Gewalt in die Sphäre der anderen kann nur verderbliche Folge haben.

Wären alle Staatsmänner von dieser Ueberzeugung durchdrungen gewesen und hätten sie den kirchlichen Obern die ihnen zustehenden Rechte in Bezug auf Erziehung und Anstellung der Geistlichen, Handhabung der kirchlichen Disciplin, Anordnung des Gottesdienstes, Leitung des Religionsunterrichtes u. s. w., ungeschmälert belassen, dann wären manche beklagenswerthe Aergernisse verhütet, viele Streitigkeiten vermieden und die Achtung vor der Autorität nicht so sehr erschüttert worden. Je mehr der Staat die Kirche in ihrer Wirksamkeit hemmt, desto mehr untergräbt er die Grundlagen seiner eigenen Autorität und Existenz.

Mainz, den 11. November 1889.

Der Verfasser.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Bei Ausarbeitung der zweiten Auflage unterzog ich den Inhalt dieses Bandes einer sorgfältigen Durchsicht, wobei ich einige inzwischen erschienene interessante Werke, die mehr oder weniger diesen Gegenstand berühren, verwerthen konnte. Die Bogenzahl wurde nur um einen Bogen vermehrt, obschon ich einzelne wichtige Partieen mit größerer Ausführlichkeit behandelte. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Darstellung zugewendet.

Mainz, den 25. Juni 1903.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Zweiter Abschnitt.

Die Ausführung der Concordate.

Seite

Dritter Abschnitt.

Die gemischten Ehen.

Vierter Abschnitt.

Die philosophischen und theologischen Studien.

Fünfter Abschnitt.

Das religiöse Leben.

Einleitung.

Religiös-politische Zustände in Deutschland nach den Befreiungskriegen. Allgemeine Mißstimmung. Joseph von Görres. Seine Schrift: Teutschland und die Revolution 1819. Wirkungen derselben. Stimmung in den Rheinlanden und Westfalen. Ueberzeugung der preußischen Staatsmänner von der Nothwendigkeit eines Concordates mit Rom. Ihre officiellen Aeußerungen. Furcht vor apostolischen Vicaren. Absicht der einzelnen Regierungen bei Abschluß der Concordate. Einfluß der Schriften Wessenbergs und der kirchenfeindlichen Räthe auf die Staatslenker. Verhalten Oesterreichs.

Bereits war das zweite Decennium unseres Jahrhunderts über seine Mitte hinausgerückt, und noch immer harrten die kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands einer endgültigen Ordnung. Die Zustände waren inzwischen fast unerträglich geworden, und eine Abhilfe schien um so mehr geboten, als bereits auf dem politischen Gebiete ein Umschwung stattgefunden hatte. Der Ruf nach Freiheit und Selbstständigkeit ertönte nach den Befreiungskriegen in allen Gauen Deutschlands und fand überall freudigen und begeisterten Wiederhall. Der fürstliche Absolutismus sollte durch die versprochenen Constitutionen beschränkt werden, und die in Aussicht gestellte Freiheit der Presse den Austausch der Gedanken und eine freiere Besprechung öffentlicher Zustände ermöglichen. Nur die katholische, ihres Rechtes und ihres Vermögens beraubte Kirche schien von jeder Begünstigung, ja von jeder Rechtswohlthat ausgeschlossen zu sein. Sie stand ganz und gar unter dem Polizeistock und konnte, an Händen und Füßen gebunden, keinen Schritt thun ohne die Erlaubniß eines bureaukratischen, ihr meistens abgeneigten Beamtenthums. Eine so unwürdige und verderbliche Bevormundung war auf die Dauer unmöglich, und die Lenker der einzelnen Staaten mußten endlich daran denken, den ihnen im Reichsrecesse vom 25. Februar 1803 auferlegten Verpflichtungen nachzukommen.

Es war dies um so nothwendiger, als die Folgen der Bedrückun-

gen der Kirche sich bereits auch auf dem politischen Gebiete bemerkbar machten. Die Untergrabung der kirchlichen Fundamente mußte nothwendig die Grundfeste des Staates erschüttern und in ihrem Bestande gefährden. Schon am 9. August 1803 beklagt Fürstbischof Wilderich von Speyer [1], daß ‚die lebenden Regenten sammt ihren Helfern so auffallend mit Blindheit und Dummheit geschlagen seien, daß sie die Mittel zu ihrer eigenen Zernichtung selbst helfen herbeiführen und begünstigen', indem ‚sie wissen und fühlen, daß alle Throne wanken und trotzdem selbst den Einsturz durch Wegräumung der sichersten Stützen befördern und beschleunigen'. Die unbefugten Eingriffe der neuen Regierungen in die Sphäre der Kirche hatten an vielen Orten einen Verfall des religiös-sittlichen Lebens, große Roheit, Zuchtlosigkeit und Verachtung aller Autorität zur Folge. Hierzu gesellte sich noch die gerechte Erbitterung der Katholiken, des Klerus und des gläubigen Volkes, die namentlich in rein katholischen Gegenden in öffentlichen Blättern und Broschüren einen oft recht scharfen Ausdruck fand, oder auf andere Weise in die Oeffentlichkeit gelangte.

Vorzüglich trat der gefeierte Joseph v. Görres [2] als Vertheidiger der Freiheit und der Rechte der Kirche auf. In derselben schneidigen und geistvollen Weise, wie er Napoleon, als dieser im Zenith seiner Macht stand [3], entgegen getreten war, erhob er nach den Befreiungskriegen seine Stimme für die so oft und so heilig versprochenen und verbürgten Rechte der Kirche und der Völker, welche die regierenden Häupter nach Wiederherstellung des europäischen Friedens ganz zu vergessen schienen.

Sehr großes Aufsehen erregte Görres durch seine Schrift ‚Teutschland und die Revolution' [1]. Nachdem der gewaltige Volksmann hierin zuerst der politischen Angelegenheiten und Forderungen gedacht, geht er auf die kirchlichen Zustände über und hebt namentlich die intolerante und unwürdige Behandlung der katholischen Kirche hervor. ‚Außer diesen politischen Verhältnissen',

[1] Reininger, die Weihbisch. v. Würzburg. S. 360.

[2] Galland, Jos. v. Görres, S. 225 ff.

[3] Als Redacteur des rheinischen Merkur. Napoleon nannte ihn die fünfte Großmacht. Galland, S. 160. — [1] Koblenz 1819.

schreibt er, ‚wirkten noch andere einer höheren Art nachtheilig auf die Stimmung, wie im ganzen übrigen katholischen Teutschland im Allgemeinen, so auch am Rheine, am meisten in Westphalen. Es war dies der Zustand der Kirche, und die schmähliche Unterjochung, mit der man sie bedrohte. Seit der Säkularfeyer der Reformation hatte sichtlich ein zwar längst schon vorhandner Uebermuth, im protestantischen Teutschland sich zu einem beynahe unerträglichen Grade gesteigert, und es konnte nicht fehlen, daß dieser wie immer und überall eine gleiche starke Rückwirkung hervorrufen mußte‘. Dies war um so mehr der Fall, als ‚protestantische Zeloten‘ die schmachvollsten Angriffe gegen die Kirche richteten, auf deren Protestantisirung es schließlich abgesehen war. Sie behaupteten, ‚der Satz der einen protestantischen Kirche, der Fürst sey erster Bischof in seinem Lande, müsse auch auf die, protestantischen Regierungen unterworfenen, Catholischen ausgedehnt werden, damit dieser, schon Oberfeldherr, Oberrichter, Oberpolizeydirektor, Grundeigenthümer des Landes, dessen Bebauer bey ihm zu Pachte gehen, nun auch als pontifex maximus über die Gewissen zu Rechte sitze, um allenfalls wie Heinrich VIII., dem Parlamentsbeschlusse nach der Beschützer und das Oberhaupt der Kirche von England, in Wahrheit aber ihr Tyrann, Bedränger und Plünderer, sogenannte Convocationen, Bills der sechs Punkte, Anweisung für christliche Menschen zu belieben; und nach seinem Beyspiel, wenn etwa der Fanatism wieder erwacht, die dem Pabst anhängen zu verbrennen, die ihm abgesagt, aber zu rädern‘ [1].

Nach dieser vortrefflichen Characterisirung der Feinde der katholischen Kirche und des eigentlichen Zieles derselben, geht Görres auf die kirchlichen Zustände in Preußen [2] über. Er erwähnt der königlichen Versprechungen bei Besitzergreifung der Rheinlande und Westfalens und der Zugeständnisse des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg, und fährt dann fort: ‚Allein auch hier geschah gerade so viel wie im Verfassungswerke; die Kirche blieb zum Aergerniß aller Menschen in stärkerem Verfall, als sie je unter französischer Herrschaft gewesen, und auf ihre kümmerlichen

[1] Seite 75. — [2] S. 78 f.

Mittel zum Fortkommen angewiesen. Die heilige Allianz lag, auf Pergament geschrieben, wohlbewahrt in den Archiven; erbauliche Reden von Frömmigkeit und christlicher Tugend hatten zum Theil den alten Canzleystyl verdrängt; aber die Regel des Christenthums, Jedem zu geben das Seine, wurde darum, wie vorhin nicht nach außen, so jetzt nach innen, nicht geübt.' Die ‚ärmlichen Reste des großen Raubes' und ‚die einzige mögliche Dotation der Kirche wurden trotz aller Protestation zum Verkaufe ausgesetzt, geistliche Stiftungen ohne Zuziehung der Betheiligten aufgehoben', die ‚katholische Geistlichkeit mit Gewalt' zur Ansicht der Regierung ‚in der Frage über die gemischten Ehen zu nöthigen, versucht', ‚die Pfarrer' an einzelnen Orten ‚sogar unter die Polizeiaufsicht des Bürgermeisters gesetzt', und ‚der Klerus, der nichts als seine Pflicht gethan, durch eine Cabinetsordre der Intoleranz beschuldigt'. Dergleichen Maßregeln der weltlichen Gewalt bewirkten jedoch das grade Gegentheil von dem, was man beabsichtigte; denn als diese Vorgänge bekannt und ‚mancherlei sonstige Umtriebe, Anklagen, Zurücksetzungen im Einzelnen offenkundig wurden: da war die Meinung schnell verständigt über die Parthey, die hier zu nehmen war, und sie erklärte sich einstimmig für den Clerus, und dieser gedeckt hinter zwiefachem Schilde, blieb unerschüttert'.

Auch den kirchenpolitischen Verhältnissen der anderen deutschen Staaten wendet Görres seine Aufmerksamkeit zu, rügt mit scharfen Worten das Benehmen der Regierungen gegen die Kirche und fordert sie ernstlich auf, ihren heiligen Verpflichtungen gegen ihre katholischen Unterthanen endlich nachzukommen.

Mit besonderem Nachdrucke wendet sich Görres an die Vertreter der irrigen Ansicht, welche die Kirche im Staate aufgehen läßt und dieselbe ganz und gar unter staatliche Bevormundung stellt[1]. Eine solche Ansicht, ‚die Kirche sei im Staat begriffen, und dieser, der neben sich nicht seines Gleichen dulden dürfe, müsse darum nothwendig die Herrschaft über die Unterworfene führen', bezeichnet er als eine Lehre, die das Geistige wieder der Dienstbarkeit des ‚Irdischen überliefere, den Gedanken in die Fesseln

[1] S. 146 ff.

der Materie schlage‘ und die ‚in sich selber so demüthigend und empörend‘ sei, daß die diesen unwürdigen Auffassungen zu Grunde liegende irdische Gesinnung, ‚der Geist dieser Zeit‘, endlich gezwungen sein werde, wieder einer ‚höhern und würdigern Ansicht das Feld zu räumen‘; denn ‚eine Kirche, die bey der teutschen Souverainität zu Hofe gienge, die ihr nachtretend in so viele Faktionen wie jetzt das gemeine Wesen sich zertheilte; die die Gewalt über die Gewissen den Launen, Einfällen, Gemeinheiten und Frivolitäten der Höflinge hinzugeben sich erniedrigte; die ihre Lehre dem Winde der Theorien preißgäbe, daß er sie hin und herüber wehe, würde bald die verächtlichste aller Institutionen‘. Von einer ‚Unterordnung‘ der katholischen Kirche unter die Staatsgewalt könne demnach ‚keine Rede sein‘, sondern ‚allein von einer Beiordnung der weltlichen Macht zur geistlichen‘ und ‚die absteigende Bewegung, die seither diese zu jener herabgerissen, müsse so lange rückläufig werden, bis es zu jenem Punkte des Gleichgewichts gekommen, wo sie sich dann befestigen möge‘. ‚Um aber zu diesem Punkte zu gelangen, müsse die Kirche sich stärker als je an ihre Einheit schließen, und die geschlossene Phalanx ihrer Hierarchie, an der mehr als einmal die Willkühr sich gebrochen, ihr auch jetzt unerschüttert entgegen halten.‘

Diese zündenden Worte, welche in einer so ganz einzigen Weise die Gesinnungen und Wünsche unzähliger Katholiken ausdrückten, fanden in allen Gauen Deutschlands den lebhaftesten Anklang. Sie riefen überall das Verlangen nach Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche hervor und erhöheten noch die herrschende Unzufriedenheit über die ebenso schmachvolle als verderbliche Bevormundung derselben durch die allgebietende weltliche Gewalt. Die Erbitterung nahm, namentlich in Westfalen und in den Rheinlanden, täglich größere Dimensionen an. Die Nothwendigkeit einer definitiven Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in Deutschland stellte sich als ein unabweisbares Bedürfniß heraus. Die bisherige Bevormundung der Kirche durch den Staat war nicht mehr in dieser Weise durchzuführen, und die Forderung an die Regenten, endlich ihr eingesetztes Wort zu halten und ihren Verpflichtungen gegen ihre katholischen Unterthanen nachzukommen, trat immer gebieterischer auf.

Die Ueberzeugung, daß die factischen Zustände ohne die höchste Gefahr für das Wohl des Staates nicht länger fortbestehen könnten, drängte sich auch einsichtsvollen, mit den bestehenden Verhältnissen vertrauten Staatsmännern auf und bemächtigte sich selbst der höchsten Regionen. Die officielle Correspondenz bezeugt dies zur Genüge. Am 15. Oktober 1819 richtete Niebuhr[1], damals preußischer Gesandter in Rom, eine Denkschrift[2] über die katholisch-kirchlichen Zustände Preußens an das Ministerium des Aeußern, in welcher es u. a. heißt: ‚Die katholische Kirche in der preußischen Monarchie ist fast allenthalben in einem Zustande von Anarchie und Zerstörung, welcher schon seit Jahren als sehr dringend und verderblich anerkannt ist. Die Geistlichkeit ist mißmuthig, mißvergnügt, bitter; und die Erfahrung läßt besorgen, daß sie in ihrem Mißgefühl geneigt werden könnte, sich ihren entschiedensten Feinden zu nähern, und ihr natürliches Verhältniß zu einer gesetzmäßigen Monarchie zu verkennen. Auf der andern Seite darf man hoffen, daß es, wie spät auch immer, doch noch nicht allzuspät sei, sie und die ihr ergebenen Unterthanen durch eine wohlwollende Behandlung und Feststellung einer ihnen erwünschten Ordnung der Dinge, deren Erhaltung von der ungestörten Fortdauer der Ruhe und Gesetzlichkeit abhängt, zu einer wesentlichen Stütze der Regierung zu machen.‘ Die nämlichen Anschauungen wie Niebuhr spricht auch der preußische Cultusminister v. Altenstein[3] in einem ausführlichen Memoire vom 18. März 1818 an das auswärtige Ministerium aus, worin er geradezu erklärt, daß ‚wenn man die Unterthanen nicht aufgeben wolle, man für ihre Religion sorgen müsse‘[4]. In einer von beiden Ministerien dem Staatskanzler am 7. September 1818 überreichten Denkschrift[5] versichert Altenstein, daß ‚er nicht allein aus den Provinzen vielfältig angegangen und erinnert werde, sondern selbst tagtäglich die Erfahrung mache, daß ohne Erledigung der katholisch-kirchlichen

[1] Siehe Seite 45.

[2] Mejer, Zur röm. deutsch. Frage III, 1, S. 94 ff.

[3] Siehe Seite 47.

[4] Mejer, a. a. O. II, 2, S. 90.

[5] Mejer, a. a. O. II, 2, S. 281.

Angelegenheiten nichts Gedeihliches hervorgebracht werden könne', ‚aus Mangel von Priestern seien bereits mehrere hundert Stellen, selbst Pfarreien unbesetzt', und ‚ganze Dorfschaften entbehrten des Gottesdienstes'. ‚Zwischen den Behörden des Staates und der Kirche obwalteten ärgerliche Kämpfe.' Auch ‚das weitere Publicum aller Klassen sei zum Theil aus Anlaß des Reformationsfestes durch Schriften und Streitpredigten in die große Sache mit hineingezogen'. Beide Ministerien waren der Ueberzeugung, daß man die nur zu sehr berechtigten Forderungen der katholischen Kirche endlich erfüllen müsse. Dies sei ‚nicht Gnade, sondern heilige Regentenpflicht' [1].

Sehr deutlich sprechen sich die Minister des Aeußern und des Cultus in ihrer Denkschrift [2] an König Friedrich Wilhelm III. vom Januar 1818 über diesen Punkt aus. Dieselbe enthält sehr wichtige Geständnisse. Nach einer kurzen Erwähnung der Stellung der Staatsgewalt zur katholischen Kirche in den älteren preußischen Provinzen heißt es wörtlich: ‚Als nebst anderen bedeutenden Erweiterungen die Rheinprovinzen und Westphalen dem preußischen Staate als Früchte der Anstrengungen seiner Heere zugefallen waren, drang sich den betreffenden Staatsbehörden bald die Überzeugung auf, daß mit den bisherigen Staatsmaximen in Betreff der Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate nicht auszureichen sei. Die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich durch den Lüneviller Frieden und die in Verfolg dieses Friedensschlusses herbeigeführte Säcularisation von 1803 hatte die Verwandelung des bedeutendsten Theiles des Kirchengutes in Staatsgut in den Rheinprovinzen zur Folge gehabt. Doch bestimmte der Reichsdeputationshauptschluß das Verbleiben der erzbischöflichen und bischöflichen Diöcesen in ihrem bisherigen Zustande, und verhieß eine neue Diöcesaneintheilung, eine davon abhängende Einrichtung neuer Domcapitel und das Bestehen sowie die Ausstattung der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen. (§. 35. 62.) Diese Verheißungen sind nicht in Erfüllung gegangen. Die bischöflichen Stühle sind unbesetzt, die Diöcesangrenzen willkürlich zerrissen,

[1] A. a. O. II, 2, S. 90. — [2] A. a. O. II, 2, S. 74 ff.

die Domcapitel erloschen; und es ist unbestritten, daß die katholische Kirche in den rheinisch-westfälischen Landen sich in einem Zustande von Verwaisung befindet, der auf die sittliche und religiöse Cultur der Bewohner derselben und also auf die innersten und heiligsten Quellen des Wohles des Staates einen sehr verderblichen Einfluß haben muß. Die aufgeregten Gemüther durch eine gerechte Behandlung zu gewinnen, dürfte, da Sr. Majestät des Königs Wille sie eben ihrer Gerechtigkeit wegen schon erheischt, einer gesunden Politik um so angemessener sein, als sie am westlichen Ende der Monarchie belegen, mit derselben noch nicht verwachsen, den möglichen heimlichen Lockungen der angrenzenden fremden Macht stets ausgesetzt sein würden, und die Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes in bedenklichen Zeiten sehr leicht großes Unglück herbeiführen könnte. In dem Allerhöchsten Anrufe an das Rheinland vom 5. April 1815, einer mit Freude und mit Dankbarkeit aufgenommenen königlichen Zusage, ist der katholischen Religion Schutz feierlichst versprochen; die Diener derselben sollen in ihrer äußeren Lage verbessert, ein Bischofssitz und Universität, Bildungsanstalten für Geistliche und Lehrer unter ihnen errichtet werden. Der Reichsdeputationshauptreceß, bei dessen Abschluß Preußen einen so wichtigen Antheil hatte, ist auch bereits in anderen Beziehungen, z. B. bei Regulirung der Pensions- und Besoldungsansprüche, zu Grunde gelegt worden. Endlich ist noch zu berücksichtigen, daß Preußen durch den Besitz mehrerer Bisthümer, welche ehemals die Hauptstütze der katholischen Kirche waren, über kurz oder lang in allen Berathungen über die deutsche katholische Kirche überhaupt, welche der Tendenz des Zeitalters nach nicht ausbleiben werden, eine bedeutende Stimme haben wird, und seiner Stellung sowie dem Geiste seiner Regierung nach berufen ist, das innere Wohl Deutschlands durch erleuchtetes Beispiel fester kirchlicher Einrichtungen zu befördern. — Auch in den östlichen Theilen der Monarchie und in Schlesien haben die katholischen Kirchenverhältnisse unter dem Drucke einer eisernen Zeit mehr oder weniger gelitten. Breslau, Culm, Pomerellen sind, wie Cöln und Trier, ohne Bischöfe, und in allen Theilen des Staates erwartet die Hälfte seiner Bevölkerung von dem Edelmuthe seines Beherrschers Wiederherstellung oder Ver-

besserung ihres kirchlichen Zustandes.' Aus ,diesen Betrachtungen' ziehen die beiden Minister den Schluß, ,Gerechtigkeit und weise Politik geböten, daß dieser Einrichtung nicht länger Anstand gegeben werde'.

Außer den eben angeführten social-politischen Gründen wurden die preußischen Staatsmänner noch durch andere Ursachen zu dem Entschlusse gebracht, die kirchlichen Angelegenheiten wenigstens äußerlich zu ordnen, d. h. eine Diöcesancircumscription und Besetzung der einzelnen Bisthümer herbeizuführen. Wie die Correspondenz zwischen den einzelnen Ministerien ganz außer Zweifel setzt, herrschte nämlich in den höheren Regierungskreisen die Meinung, der Papst werde bei längerem Zögern zuletzt in die Nothwendigkeit versetzt werden, die Oberleitung der katholischen Unterthanen des Königreichs in die Hände apostolischer Vicare zu legen, wodurch dem Staate jeder Einfluß auf die Regierung der Kirche entzogen werde.

Auch in den anderen Territorien Deutschlands gewannen die Staatslenker zuletzt die Ueberzeugung, daß die Ordnung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten dringend geboten sei, wenn ,der Staat sein bestehendes Verhältniß zur katholischen Kirche nicht aufgeben wollte' [1]. So sagt der bayerische Minister des Aeußern, Freiherr v. Rechberg, in einem Gutachten vom 7. August 1817: ,Ich kann nur meine innigste Ueberzeugung ausdrücken, daß ich die Wiederherstellung des kirchlichen Verhältnisses als ein dringendes Bedürfniß betrachte, sowohl für die inneren Verhältnisse des Staates

[1] Aeußerung des Oberpräsidenten Vinke bei Bodelschwingh, Leben Vinke's 1, 611. In seinem Berichte an Hardenberg vom 19. Juni 1816 fordert er zum Abschluß eines Concordates mit den Worten auf: ,Die große Mehrzahl der Einwohner jenseits Weser ist der katholischen Confession zugethan, und darin allerdings ein Hinderniß ihrer Aneignung begründet, welches die allersorgsamste Behandlung fordert. Es ist vor allem dringend, die Verhältnisse mit dem päbstlichen Stuhle fest zu bestimmen, das Diöcesanwesen zu reguliren, den Cultus gehörig zu dotiren und insbesondere auf Bildung tüchtiger Pfarrgeistlichkeit durch Verbesserung der Unterrichtsanstalten thätig Bedacht zu nehmen. In katholischen Ländern wird die Gesinnung und Anhänglichkeit der Geistlichkeit die des Volkes bestimmen; ist jene gewonnen, so wird es auch mit dieser weniger schwierig sein.'

als in Hinsicht seiner Stellung unter den Mächten, und daß alle Rücksichten einer höheren Politik einen Abschluß (scl. des Concordats) gebietrisch fordern'[1].

Wie diese Ordnung herbeizuführen sei, hatte schon der Reichsreceß angegeben. Das einzige Mittel war eine Verständigung mit Rom. Die Vorschläge der extrem febronianisch-josephinischen Staatscanonisten, welche die Etablirung einer deutschen Nationalkirche ohne den Papst wünschten und den protestantischen Fürsten die Befugniß beilegten, ihre ‚Landeskirche' einseitig und ohne Mitwirkung des heiligen Stuhles einzurichten, waren in sich so absurd und unausführbar, daß kein Staatsmann im Ernste einen solchen Versuch machen konnte.

Diesen Punkt berühren auch die Verfasser des schon erwähnten Promemorias an König Friedrich Wilhelm III. Nachdem sie die Nothwendigkeit einer festen kirchlichen Einrichtung in Preußen nachgewiesen, beantworten sie die Frage, ‚ob sie ohne Mitwirkung des Papstes und ohne eine umfassende Vereinbarung mit dem römischen Hofe zu bewerkstelligen sei'? Sie sprechen sich hierüber in folgender Weise aus: ‚Die katholische Kirchenverfassung ist ohne Bischöfe nicht denkbar. Seit Jahrhunderten ist das Oberhaupt der katholischen Kirche in Besitz der Errichtung, Aufhebung, Theilung und Verlegung der Bisthümer. . . Das republikanische Frankreich hat bei aller Neigung, das päpstliche Joch abzuschütteln, nicht umhin gekonnt, dem Papste bei Errichtung der neuen Diöcesanbegrenzung im Jahre 1801 eine bedeutende Mitwirkung einzuräumen. . . Nach diesen Beispielen wird man nicht umhin können, bei dem ersten Schritte zur Wiederherstellung der katholischen Kirche, bei der Errichtung des Episcopates, dem Papste eine Mitwirkung einzuräumen. . . Die völlige Zerrüttung der katholischen Kirche in den rheinisch-westphälischen Landen und das Pflichtverhältniß des römischen Oberbischofs zu derselben erlauben nicht, sich der Meinung, daß man über dieses an sich nicht unbillige und

[1] Höfler, Conc. und Constitutionseid S. 105.

— wenn die Sache richtig geleitet wird — dem preußischen Interesse selbst angemessene Verlangen hinwegkommen werde, hinzugeben. Vergeblich sieht man sich nach einem Auswege um, um ohne Concurrenz des Papstes zu einer Einrichtung der katholischen Kirche zu gelangen. Denn die Erschaffung einer selbstständigen, unabhängigen Kirche im Wege eines Nationalconcilii gehört zu den gänzlich unausführbaren Dingen.' ‚Selbst in dem Falle des besseren Gelingens', meinen sie, ‚würde mitten in Deutschland ein Oberpriester unter dem Namen des Primas oder Patriarchen thronen, dessen Gewalt bedenklicher, als die des Papstes werden würde.' Es liege also ganz im Interesse des Staates, mit dem Papste sich zu verständigen, da ‚in unserer zu Zersplitterungen und Unordnungen geneigten Zeit' dessen ‚Einfluß auf seine wahren Grenzen eingeschränkt und geschickt benutzt, ein Damm gegen die Ausschweifungen einer aufsätzigen, zügellosen Geistlichkeit werden könne'.

Wie aus diesen Worten erhellt, waren die preußischen Staatsmänner wohl bestrebt, durch Uebereinkunft mit Rom eine ‚festere kirchliche Einrichtung' in Deutschland herbeizuführen, keineswegs aber die Rechte der katholischen Kirche anzuerkennen. Sie wollten Diöcesen und Bischöfe [1]. Das war aber auch alles. An ein Aufgeben der von ihnen factisch ausgeübten Bevormundung derselben dachten sie nicht.

Wenn man die Verhandlungen der deutschen Höfe mit dem heiligen Stuhl, insbesondere die Correspondenz zwischen den einzelnen Regierungen, die Denkschriften, die Instructionen der Gesandten in Rom aufmerksam betrachtet, wird man unschwer den schlimmen Einfluß erkennen, welchen die Schriften der Staatscanonisten und namentlich Wessenbergs auf die höheren und niederen Kreise ausübten. Entweder gar nicht oder doch zu wenig bekannt mit dem Glauben und der Verfassung der katholischen Kirche und ihren tausendjährigen Rechten in Deutschland und nicht gewillt, bei kirchlich gesinnten Schriftstellern oder bei den Bischöfen sich die nothwendigen Kenntnisse über das Wesen, den Glauben und die Verfassung der Kirche zu verschaffen, adoptirten die Staats=

[1] Vgl. Brück, Die oberrhein. Kirchenprov. S. 58.

lenker einfach die febronianisch-josephinischen Grundsätze Wessenbergs, welche ihren territorialistischen Anschauungen mehr entsprachen und ihnen daher auch besser zusagten als die Lehre von einer der Bevormundung durch die weltliche Gewalt ganz entrückten freien und selbstständigen katholischen Weltkirche. Sie ergriffen daher begierig die von Wessenberg gemachten Vorschläge, um unter dem Scheine, für die religiösen Bedürfnisse der Katholiken Sorge zu tragen, die katholische Kirche zur Landeskirche zu erniedrigen und dieselbe vollständig zu beherrschen. Die von ihm projectirte Nationalkirche mit Dalberg als Primas lehnten sie dagegen ab.

Unstreitig wären die Verhandlungen der deutschen Regierungen mit Rom schneller und mit größerem Nutzen für Kirche und Staat zu Ende geführt worden, wenn nicht die unkirchlichen Rathgeber der einzelnen Höfe alle friedlichen Versuche des heiligen Stuhles, der den Regierungen bis zu den äußersten Grenzen des Erlaubten entgegenkam, vereitelt hätten. Leider gehörten zu denselben auch Katholiken und pflichtvergessene Geistliche, welche sich nicht scheuten, zur Bedrückung der Kirche die Hand zu bieten. Diese geistlichen und weltlichen Rathgeber waren es vornehmlich, welche gegen ‚die römische Curie' beständig intriguirten und jede Verständigung mit Rom zu hintertreiben suchten. Wenn die Verhandlungen zwischen dem apostolischen Stuhle und den Höfen allein stattgefunden hätten, wäre sicher ein für beide Theile besseres Resultat erzielt worden. Dies wußte man auch in Rom sehr genau, und Consalvi sprach in seiner Note vom 24. September 1819 an die vereinten Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz gradezu aus, ‚der heilige Vater erkenne die guten Absichten der Fürsten an und zweifle auch nicht, daß, wenn schlechte Katholiken und noch schlechtere Geistliche einmal aufhören würden, die schwärzesten Verleumdungen gegen den heiligen Stuhl vorzubringen, als sei er der natürliche und unversöhnliche Feind der Rechte der Fürsten, nichts leichter wäre, als mit ihnen sich zu verständigen' [1].

Ein entschiedenes, wenn auch in allen Formen der Diplomatie sich bewegendes Auftreten Oesterreichs zu Gunsten der Rechte

[1] Brück, Die oberrhein. Kirchenprov. S. 41.

der katholischen Kirche wäre auf den Gang der Verhandlungen der einzelnen Höfe mit Rom sicher von großer Wirkung gewesen. Die Katholiken hofften ein solches Eintreten für die Interessen der Kirche um so mehr, als der Kaiser noch immer einen großen Einfluß auf die deutschen Fürsten ausübte und auch eine wenigstens moralische Verpflichtung hatte, für die Ausführung der deßfallsigen Bestimmungen des Reichsrecesses nach Kräften thätig zu sein. Diese Hoffnung ging leider nicht in Erfüllung. Der leitende Staatskanzler, Fürst Metternich, hatte weder die richtigen kirchlichen Grundsätze, noch erkannte er die politische Bedeutung eines solchen Schrittes für den Kaiserstaat. Zwar blieb er nicht ganz unthätig, nahm sich aber der katholischen Sache in Deutschland auch nicht mit Nachdruck an [1].

Viel besser erkannte Preußen seine Aufgabe, als Sachwalter des Protestantismus sich die Sympathien des protestantischen Deutschland zu erwerben und hiedurch jenen Einfluß zu erlangen, welcher ihm schließlich die Hegemonie in unserem Vaterlande verschaffte.

Man hat dem apostolischen Stuhle hin und wieder den Vorwurf gemacht, er habe sich an die Bestimmungen der mit den Fürsten geschlossenen Verträge nicht gehalten, sondern nach Belieben über die stipulirten Punkte hinweggesetzt. In Wirklichkeit ist aber das Gegentheil der Fall. Der heilige Stuhl hat bis zur Stunde allein seine den Fürsten gegenüber übernommenen Verpflichtungen sehr pünktlich und gewissenhaft erfüllt, während es offenkundig ist, daß die Höfe ihren vertragsmäßig übernommenen Pflichten entweder gar nicht oder nur sehr unvollständig nachkamen.

[1] Siehe Kap. 8.

Erster Abschnitt.

Die Concordate.

Erstes Kapitel.

Das bayerische Concordat. Die Arbeiten im Ministerium. Die Gutachten und Entwürfe des Oberkirchenraths v. Holler. Anknüpfung der Verhandlungen mit Rom 1816. Die Instruction Häffelins. Bayerische Concordatsentwürfe. Römischer Entwurf Herbst 1816. Entlassung Montgelas'. Das neue Ministerium. Graf Thürheim. Instruction vom 9. Februar 1817. Das römische Ultimatum vom 23. April. Instruction vom 10. Mai. Das Concordat vom 5. Juni 1817.

Die bisherigen Concordatsverhandlungen [1] zwischen dem heiligen Stuhl und der Krone Bayerns waren resultatlos geblieben. Aber auch die national-kirchlichen Pläne Wessenbergs [2] ernteten nicht den Beifall der Staatslenker in München, deren Ideal eine von der weltlichen Gewalt vollständig beherrschte bayerische Landeskirche war. Die Verwirklichung dieses Planes war ohne vorherige äußere Organisation der kirchlichen Verhältnisse, Errichtung und Umschreibung der Bisthümer u. s. w. unmöglich; letzteres konnte aber ohne den Papst nicht bewerkstelligt werden. Minister Montgelas entschloß sich daher, dessen Mitwirkung in Anspruch zu nehmen, allein nur in so weit dieselbe gar nicht zu umgehen war. Das Uebrige sollte vom Staate einseitig geregelt werden. Er verlangte deshalb im Juli 1814 von der Kirchensection einen Concordatsentwurf. Mit der Ausarbeitung desselben wurde Oberkirchenrath v. Holler [3]

[1] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 268 ff. u. 272 ff.

[2] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 312 f. 320 ff.

[3] Leonhard Ritter v. Holler († 1851) hatte, obwohl Laie, das Referat in kirchlichen Fragen. Erst 1823 wurde er desselben enthoben und 1825 in den Ruhestand versetzt. Siehe Allg. deutsche Bibliothek Bd. 12, S. 758 f.

betraut. Derselbe gehörte zwar nicht zu den ausgesprochenen Feinden der Kirche, war aber zu tief in die Irrthümer der Febronianer und Gallicaner verstrickt, um sich zu einer richtigen Anschauung der katholischen Kirche und ihres Verhältnisses zur Staatsgewalt zu erschwingen und auf Grund derselben dem Minister Vorschläge zu unterbreiten, welche beiden Gewalten die ihnen eigenthümliche Wirksamkeit zu sichern geeignet gewesen wären. Vorerst schlug Holler provisorische Maßregeln vor, da ‚ein Concordat nicht gründlich entworfen werden könne, so lange die Grenzen des Königreichs und die übrigen äußern politischen Verhältnisse Bayerns' noch nicht geordnet seien. Diesen Vorschlag wies aber Montgelas zurück, worauf Holler am 3. Oktober 1814 ein ausführliches Referat ‚über die Diöcesanverfassung des Königreichs und die hierarchische Verfassung in Bayern' erstattete.

In demselben verbreitet sich Holler zuerst über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat und entwirft hierauf den Feldzugsplan, wie die Regierung die ersehnte Hegemonie über die Landeskirche erlangen und ‚gerade die Punkte' umgehen könne, welche bei Concordatsverhandlungen ‚die meisten Schwierigkeiten fänden'. Der ganze Plan gipfelt in dem Vorschlage, die Regierung möge die Verhandlungen vornehmlich auf ‚die Restauration der Bisthümer und die Wiederbesetzung der erledigten bischöflichen Stellen' beschränken; ‚von der Bestimmung der Grenzen der geistlichen Gewalt' aber ‚in dem Entwurf des Concordates ganz Umgang nehmen', um ‚den organischen Verfügungen der Staatsregierung ein offenes Feld zu belassen' [1].

Die Vorschläge Hollers fanden den Beifall des Ministers und des mit der Oberleitung der Concordatsverhandlungen beauftragten Geh. Raths v. Zentner und dienten als Grundlage des Entwurfs vom 6. Dezember, der nach dem richtigen Urtheile Höflers [2] ‚ebensoviele Principienfragen als Artikel enthält'. Nach dem Entwurf [3] sollen in Bayern ein Erzbisthum und sieben Bis-

[1] Sicherer, Staat und Kirche in Bayern S. 192 f.

[2] Conc. u. Constitutionseid S. 35.

[3] A. a. O. S. 29 ff. theilt Höfler den Wortlaut mit. Der Entwurf gehört aber nicht, wie dort angegeben ist, in das Jahr 1807, sondern ist vom 6. Dezember 1814 datirt; siehe Sicherer S. 191.

thümer bestehen, deren Grenzen ‚mit den Grenzen der Kreisregierungen in Uebereinstimmung‘ zu bringen seien. Jede Diöcese wird ein Domcapitel erhalten, dessen Mitglieder ‚den eigentlichen bischöflichen Rath bilden‘ und ‚deswegen zugleich den Titel geistliche Räthe führen‘. ‚Die Dotation‘ der Bisthümer und Domcapitel soll ‚in liegenden Gütern, oder in ständigen auf solche Güter gelegten Renten bestehen‘, deren Verwaltung den Bischöfen und Kapiteln ‚mit Vorbehalt der Sr. königlichen Majestät zustehenden obersten Einsicht überlassen wird‘. Die Ernennung sämmtlicher Bischöfe, Dignitarien und Domcapitularen, sowie ‚der Directoren‘ an den Seminarien steht ‚auf ewige Zeiten‘ dem Könige zu, und der Papst verleiht den ernannten Bischöfen nur die ‚canonische Investitur‘. Sollte er aber ‚ohne zureichenden Grund diese Investitur binnen sechs Monaten nicht ertheilen‘, so devolvirt dieses Recht an den Erzbischof, resp. an den ältesten Bischof. Den Bischöfen steht ‚die Disciplinargewalt und das Correctionsrecht‘ über den Klerus, ‚vorbehaltlich des gesetzlichen Recursus‘ zu. Appellationen ‚an eine auswärtige Gerichtsbarkeit‘ können nicht ‚stattfinden‘. Bei einem Recurs nach Rom ‚in geistlichen Rechtssachen‘ muß der Papst ‚jedesmal einem andern Bischofe in Bayern‘ die ‚Jurisdiction der päpstlichen Instanz übertragen.‘ Die ‚Erledigung der bisher dem päpstlichen Stuhle vorbehaltenen Dispensationsgegenstände‘ soll ‚dem bayerischen Erzbischofe durch ein besonderes Indult übertragen‘ werden. Die Einkünfte der erledigten Bisthümer fallen ‚der Krone‘ zu. Der König ‚verbleibt für jetzt und alle Zukunft im Besitze des Patronats- und Präsentationsrechtes zu allen Pfarreien und Beneficien‘, wo er es ‚bisher ausgeübt hat‘. Die Bischöfe ‚können ohne Vorwissen und Genehmigung‘ des Königs ‚außer Landes gar nie verreisen‘ und ‚im Inlande nicht über acht Tage‘ von ihrer Diöcese ‚sich entfernen‘. ‚Keine Gesetze oder Verordnungen der Kirchengewalt‘, auch des päpstlichen Stuhles, ‚können in Bayern ohne Einsicht und Genehmigung‘ des Königs ‚publicirt und vollzogen werden‘.

Das sind die Hauptpunkte des Entwurfs, wobei man nicht vergessen darf, daß sein Verfasser von dem Grundsatze ausging, ‚was bereits durch constitutionelle Edicte über die Verhältnisse

und Grenzen der geistlichen Gewalt ausgesprochen sei, dürfe nicht mehr in das Concordat aufgenommen werden.'

Der Zusammentritt des Wiener Congresses[1], auf welchem die bayerische Regierung jeden Versuch einer Vereinbarung aller deutschen Höfe mit dem heiligen Stuhle entschieden bekämpfte, machte vorläufig die Anknüpfung von Separatverhandlungen unmöglich. Erst im August 1815 kehrte Häffelin als bayerischer Gesandter von Neapel[2] in die ewige Stadt zurück, um die Unterhandlungen mit dem päpstlichen Hofe zu führen. Ihre Eröffnung verzögerte sich jedoch bis zum Herbste 1816.

Obschon der heilige Stuhl einem Concordat für ganz Deutschland den Vorzug gab, ging er doch auf das Anerbieten Bayerns ein, und Häffelin erbat sich nun die nothwendigen Weisungen von seiner Regierung. Diese übertrug den Entwurf einer Instruction für den Gesandten und eines Concordats wieder dem Oberkirchenrath v. Holler. Seine Vorschläge erhielten mit einigen unwesentlichen Veränderungen am 5. August 1816 die königliche Genehmigung und wurden nebst dem Referate Hollers vom 3. Oktober 1814 und einer Darstellung des damaligen Zustandes der Bisthümer Bayerns an die Gesandtschaft expedirt. Der Instruction waren als Anlage zwei Concordatsentwürfe beigefügt. Der vollständige Entwurf stimmt mit geringen Aenderungen fast wörtlich mit dem Entwurfe vom 6. Dezember 1814 überein; der abgekürzte dagegen enthält nur die Bestimmungen über Errichtung und Dotation der Diöcesen, Besetzung der bischöflichen Stühle, Domcapitel, Seminarien, Residenzpflicht. Die Bestimmungen über die bischöfliche Amtsverwaltung, das ‚königliche Patronatsrecht' und die Verbindlichkeit des Concordats sind übergangen, um der Regierung freieres Feld für ihre ‚organischen Gesetze' zu lassen. Aus diesem Grunde wies auch Montgelas den Gesandten in einem ‚vertraulichen' Schreiben an, die Durchsetzung des abgekürzten Ent-

[1] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 290 ff.

[2] Er hatte nach der Gefangennehmung Pius' VII. Rom verlassen und war bis 1815 am neapolitanischen Hof beglaubigt gewesen.

wurfs zuerst zu versuchen, ‚weil es dem Könige angenehmer sei und auch weniger Raum für Erörterungen biete‘ [1].

Als die Kunde von den bayerischen Concordatsverhandlungen in die Oeffentlichkeit gekommen war, setzte die Partei Wessenbergs, von den kirchenfeindlichen Zeitungen getreulich verbeistandet, alle Hebel in Bewegung, um dieselben zu vereiteln und ihr Ideal von einer deutschen Nationalkirche zu verwirklichen. Um so freudiger begrüßten dagegen alle gutgesinnten Katholiken diesen Schritt der Regierung, besonders die bayerischen Diöcesanvorstände, welche in ihrer Denkschrift [2] an König Maximilian im Juni 1816 die Hauptbeschwerden der Katholiken anführten und die Rechte der kathol. Kirche reclamirten. Zugleich erstatteten sie dem Papste einen eingehenden Bericht [3] über die Lage der katholischen Kirche in Bayern, worin sie die Forderungen namhaft machten, deren Erfüllung für eine gedeihliche Wirksamkeit der Kirche in diesem Lande nothwendig sei.

Die Verhandlungen hatten unterdessen ihren Anfang genommen. Sie wurden vornehmlich zwischen Häffelin und Monsignor Mazio [4], einem der tüchtigsten und gewandtesten römischen Prälaten, geführt. Am 1. September 1816 überreichte Häffelin die Punctation eines Concordates. Nach dem Wunsche Montgelas' legte er den kleinern Entwurf zu Grunde; nur machte er einige nothwendige redactionelle Aenderungen. ‚Von allen denjenigen Artikeln, welche weitläufige und unangenehme Discussionen veranlassen und die Abschließung des Concordats verzögern konnten‘, nahm er ‚sorgfältig Umgang‘. ‚Vorzugsweise‘ richtete er ‚sein Augenmerk auf die rasche Einrichtung der Bisthümer und die Ernennung zu den bischöflichen Sitzen‘, da ‚alles von diesen beiden Punkten abhänge‘. Das übrige ‚ergebe sich von selbst. Die königlichen Verordnungen, welche als organische Gesetze erscheinen sollen, würden das Werk vollenden‘ [5]. Die Punctation Häffelins konnte

[1] Il est plus agréable au roi, il est également de nature à donner moins lieu à discussions Sicherer, S. 207.

[2] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 359 f.

[3] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 350 ff.

[4] Er hatte an den Concordatsverhandlungen sehr großen Antheil. Siehe Kap. 8.

[5] Sicherer, S. 212.

aus leicht einleuchtenden Gründen vom hl. Stuhl nicht als Basis der Negociationen angenommen werden, und Consalvi ließ dem Gesandten einen römischen Concordatsentwurf [1] zustellen, der auch die von letzterem geflissentlich übergangenen Punkte enthielt. Diesen Entwurf sandte Häffelin, nachdem er in den Conferenzen mit Monsignor Mazio dessen einzelne Artikel durchgesprochen und einige Abänderungen durchgesetzt hatte, mit einem Bericht am 7. Dezember 1816 durch den Legationssecretär v. Mehlem nach München und erbat sich neue Instructionen.

Ehe die Regierung einen Entschluß gefaßt hatte, war ihr Chef vom Staatsruder entfernt worden. Nach der Rückkehr des Königs Maximilian Joseph von Wien erfolgte nämlich am 2. Februar 1817 die Entlassung des allgebietenden Ministers v. Montgelas, der drei Ministerien — Inneres, Aeußeres und Finanzen — in einer Hand vereinigt hatte. Seinen Sturz hatten die Kaiserin Karolina, des Königs Tochter, und der Kronprinz Ludwig herbeigeführt. Mit ihm war einer der größten Gegner der Kirche vom öffentlichen Schauplatz abgetreten, und es schienen nun bessere Aussichten für eine endliche Verständigung zwischen Kirche und Staat sich zu eröffnen. Allerdings waren mit Montgelas nicht alle seine Gesinnungsgenossen aus dem Ministerium entfernt worden. Der neue Minister des Innern, Graf Thürheim [2], theilte ganz die kirchenpolitischen Ansichten seines früheren Vorgesetzten; allein er war einem schroffen Auftreten überhaupt abgeneigt und fand sich auch durch andere Ursachen veranlaßt, die Anträge des heiligen Stuhles nicht geradezu abzuweisen. Der am 10. Februar 1817 erfolgte Tod Dalbergs, dessen man sich als Einschüchterungsmittel gegen Rom bedient hatte, die revolutionären Symptome, welche in den falschen Mystikern in Bayern und deren Conventikeln zu Tage traten, die gesteigerte Erbitterung unter den niederen Schichten, welche immer weiter um sich griff und einen sehr drohenden Character annahm, erfüllten die Regierung mit Besorgniß und

[1] Mitgetheilt von Sicherer, a. a. O. Anhang S. 54 ff.
[2] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 356 u. 377.

machten sie geneigter, die Hand zur Herstellung geordneter kirchlicher Zustände und zur Pflege der Religiosität zu bieten, da sie gerade im Verfall des religiösen Lebens die Hauptursache jener beklagenswerthen Erscheinungen erblickte. Diese und andere Gründe bewogen den Grafen Thürheim, den Abschluß einer Vereinbarung mit Rom zu betreiben und zu beschleunigen [1].

Wie wenig er dagegen auf die Verwirklichung der früheren, an der Standhaftigkeit des apostolischen Stuhles gescheiterten Pläne verzichten wollte, beweist die von ihm ausgearbeitete Instruction [2] vom 9. Februar 1817, welche noch unter Montgelas von Zentner und Holler entworfen worden war. Wir können von den einzelnen Punkten, die sich genau an die Sätze des römischen Entwurfs anschließen, hier absehen und wollen, um die Anschauungen und Absichten des Ministers zu kennzeichnen, nur anführen, daß Häffelin angewiesen wurde, ‚solchen Punkten, über welche nothwendig Discussionen eintreten müßten, auf alle mögliche Art auszuweichen‘, und alle Eingriffe in die Rechte der Kirche mit den Worten, ‚wir haben uns nie in die inneren Angelegenheiten der Religion, der Kirche und ihrer Disciplin gemischt‘, geradezu in Abrede zu stellen, ‚als wenn nicht gerade die einseitige Unterscheidung von inneren und äußeren Angelegenheiten schon der stärkste Eingriff wäre, durch den auch das Aergste sich rechtfertigen ließe‘ [3], ganz abgesehen von den einseitigen Verordnungen der Regierung über die Erziehung des Klerus, die Ertheilung der heiligen Weihen, die Besetzung der Pfründen, die Anordnungen über den Gottesdienst, die Ehegesetzgebung u. s. w.

Mit dieser Instruction, die geradezu das Unmögliche von Häffelin forderte — Vermeidung der Discussion über alle schwierigen Punkte und doch auch Abschluß eines Concordates mit indirecter Anerkennung der s. g. ‚Hoheitsrechte‘ von Seiten Roms — trat Legationsrath v. Mehlem am 11. Februar 1817 die Rückreise nach Rom an. Häffelin, der schon am 21. Februar eine

[1] Eichstätter Pastoralblatt 1865, Nr. 50.

[2] Im Auszug mitgetheilt von Sicherer, S. 223 ff.

[3] Strodl in seiner vortrefflichen Kritik des Buches von Sicherer in Hist.-pol. Bl. Bd. 73 (mehrere Artikel) S. 435.

officielle Note an Consalvi richtete, in welcher er den angeblichen Umschwung der Gesinnung in den Regierungskreisen dem Cardinal mittheilte, überzeugte sich bald, daß eine Vereinbarung mit dem heiligen Stuhl auf der Basis der so anspruchsvollen und außerdem vielfach undeutlichen Instruction vom 9. Februar unmöglich sei. Er bat deshalb in einer besonderen Depesche den König um ‚klare Weisungen'; allein Graf Aloysius v. Rechberg, der neue Minister des Aeußern, verwies den Gesandten einfach auf obige Instruction. Um die Curie zu schrecken, fügte er noch die mit dem bisherigen Benehmen Bayerns im schneidendsten Widerspruch stehende und darum nicht ernst gemeinte Erklärung bei, ‚der König werde sich, wenn Rom neue Schwierigkeiten erhebe, zu seinem großen Bedauern gezwungen sehen, mit den Mitgliedern des deutschen Bundes gemeinschaftliche Sache zu machen, um zu einem Concordat zu gelangen, welches für die Curie weit weniger vortheilhaft als das eben angebotene sein dürfte'[1]. Die begonnenen Verhandlungen erlitten durch dieses Schreiben keine Unterbrechung. Der Gesandte hielt sich, so viel es vernünftigerweise geschehen konnte, an die Instruction vom 9. Februar und legte am 23. April einen neuen Concordatsentwurf als römisches Ultimatum der Regierung in München zur Prüfung und Genehmigung vor.

Dieses Ultimatum[2] ist ein neuer Beweis von der Nachgiebigkeit des heiligen Stuhles, der bei unverbrüchlichem Festhalten an jenen Grundsätzen und Forderungen, deren Aufgebung Verrath an der Kirche wäre, dem Verlangen und den Wünschen der Regierung in hohem Grade entgegenkam und nur die Rechte und Befugnisse der Kirche in Bayern aufrecht erhielt, welche zu deren Bestand und Wirksamkeit unumgänglich nothwendig sind. Unter anderem erhielt der König das Nominationsrecht zu den bischöflichen Stühlen auf Grund eines Quaternavorschlags der resp. Domcapitel, die Ernennung des Domdecans und der Canoniker auf Grund eines Ternavorschlags der Bischöfe und die Besetzung der Dompropsteien abwechselnd mit dem Papst. Auch die Vergebung der

---

[1] Depesche an Häffelin bei Sicherer, S. 226.

[2] Siehe den Wortlaut bei Sicherer, Anhang S. 63.

Patronatsbeneficien der säcularisirten Stifter und Klöster wurde ihm nach einem Ternavorschlag der Bischöfe zugestanden u. s. w. Die Gerichtsbarkeit über den Klerus in Civilsachen ward den weltlichen Richtern ‚indulgirt', die ‚Beaufsichtigung und Autorität' der Bischöfe über ‚die Gymnasien und Lyceen' auf ‚die gesunde Lehre und die guten Sitten' eingeschränkt und die früher verlangte Büchercensur dahin abgeändert, daß die Regierung jene Schriften, welche gegen ‚den Glauben, die guten Sitten oder die Disciplin der Kirche' gerichtet sind, ‚auf vorherige Anzeige der Bischöfe verbieten und unterdrücken' werde. Auch das Verlangen der Regierung, daß die Domherren zugleich die geistlichen Räthe der Bischöfe sein sollen, wurde erfüllt, und die Abänderung einiger dem Ministerium anstößigen Ausdrücke, z. B. die Bezeichnung der Einkünfte der Bisthümer und Domcapitel als ‚Restitution' oder ‚Anweisung' zugegeben [1]. Im ersten Artikel, welcher bestimmt, die katholische Religion solle mit jenen Rechten erhalten werden, ‚deren sie sich unter den so religiösen Herzogen Bayerns erfreute', wurde der letztere Satz auf Begehren der Regierung weggelassen.

Wie aus der Instruction [2] des Grafen Thürheim an Häffelin vom 10. Mai ersichtlich ist, war die Regierung bereit, die Forderungen des römischen Hofs in einigen Punkten zu erfüllen. Die anderen Artikel dagegen nahm sie nur mit dem geheimen Vorbehalte an, eventuell das Gegentheil zu thun, oder lehnte dieselben gradezu ab. Sie acceptirte das königliche Nominationsrecht in der vorgeschlagenen Fassung, die Aufzählung des Stiftungsvermögens unter den Kirchengütern und die Verpflichtung der Wiederherstellung einiger Klöster. Auch die dreimalige Berufung auf das canonische Recht gestand sie zu ‚in der Erwägung, daß es Sache der weltlichen Gesetzgebung sei und bleibe, die Grenzen seiner Geltung zu bestimmen'. Die Ueberwachung der Gymnasien und Lyceen durch den Bischof hinsichtlich ‚der gesunden Lehre' u. s. w. wurde abgelehnt und dafür die Formel vorgeschlagen, da ‚den Bischöfen die Aufsicht über Religionsunterricht und Sitten in ihren

[1] Man wählte hierfür „Dotation".

[2] Auszugsweise bei Sicherer, S. 228 ff.

Diöcesen kraft ihres Amtes obliege, so sollten sie in Ausübung derselben bezüglich der öffentlichen Schulen nicht gehindert werden'. Die Anstellung der Professoren an den Seminarien ward den Bischöfen eingeräumt ‚unter der Voraussetzung, daß die königliche Genehmigung stillschweigend vorbehalten werde'; und von der Erwähnung der Criminalgerichtsbarkeit über den Klerus Umgang genommen, ‚da deshalb nur Discussionen zu befürchten sein möchten'. Den Ausdruck ‚indulgirt' fand man ‚mit der Würde der Staatsverfassung nicht ganz vereinbarlich'; die Bestimmung bezüglich glaubens- und sittenloser Schriften wurde so formirt, daß ‚deren Verbreitung nach den gesetzlichen Vorschriften (Preßgesetz) verhindert werde'. Die geforderte Vermehrung der Capitelspräbenden wurde abgelehnt, desgleichen auch die Bestimmung, daß alle bestehenden Gesetze und Verordnungen in kirchlichen Dingen durch das Concordat aufgehoben seien. Die Streitigkeiten über das ‚Patronatsrecht' suchte man ‚durch eine allgemein gehaltene Bestimmung zu umgehen', reservirte aber dem König ‚das unbeschränkte Recht, die ehemaligen Stifts- und Klosterpfarreien zu besetzen' und ‚die von den Bischöfen ernannten Pfarrer zu bestätigen'. Dieser Instruction fügte Rechberg eine französische Depesche [1] bei, in welcher er das freie königliche Ernennungsrecht der Bischöfe und Domcapitularen verlangte, da es ‚kein katholisches Land gäbe, in welchem diese Rechte dem Souverän entzogen seien'.

Diese nichts weniger als klare und bestimmte Instruction versetzte Häffelin in eine sehr peinliche Lage. Die Regierung drang auf Abschluß eines Concordates, stellte aber Forderungen, deren Geltendmachung jede Uebereinkunft nach seinem Urtheile unmöglich machen oder doch erschweren mußte; anderntheils erkannte derselbe nur zu gut die Absichten des Münchener Cabinets, durch geheime Vorbehalte die gemachten Zugeständnisse ganz oder theilweise zurückzunehmen. War er ja doch wiederholt aufgefordert worden, Erörterungen über schwierige Punkte geschickt auszuweichen. Er entschloß sich daher, einige Zugeständnisse, welche in der Instruction vom 10. Mai nicht enthalten waren, zu machen und von

[1] Am 13. Mai 1817. Sicherer, S. 230.

einzelnen Forderungen derselben abzusehen, in der Ueberzeugung, daß die Regierung schon die Mittel finden werde, um ihren vermeintlichen Ansprüchen Geltung zu verschaffen. Dies sprach er in seinen Depeschen vom 5. und 6. Juni [1] etwas verblümt aus; auch das Verhalten Thürheims rechtfertigt sein Verfahren. Wenn daher Häffelin beschuldigt wird, seine Instruction überschritten zu haben, so ist dies nur in so fern wahr, als er sich nicht genau an ihren Wortlaut hielt; keineswegs aber trifft ihn der Vorwurf, ein unredliches Spiel mit seiner Regierung getrieben zu haben, deren eigene Rathschläge er ja befolgte. Auch die Beschuldigung, er habe die Rechte des Staates der römischen Curie geopfert, ist unbegründet. Häffelin nahm, seinem Character entsprechend, ganz den Standpunkt seiner Regierung dem heiligen Stuhle gegenüber ein, und von besonderen Concessionen an das Oberhaupt der katholischen Kirche war der bayerische Hofbischof nicht minder weit entfernt als das Ministerium in München.

—

Durch diese theilweise Nachgiebigkeit Häffelins, die auch der heilige Stuhl durch neue Zugeständnisse an Bayern erwiederte, kam endlich das von der kirchlichen und weltlichen Autorität ersehnte Concordat [2] zu Stande. Es wurde am 5. Juni 1817 unterzeichnet. Dasselbe garantirt (Art. 1) der katholischen Kirche in Bayern ‚die Rechte und Prärogative‘, welche ihr ‚nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zustehen. Die Bisthümer München-Freising und Bamberg werden (Art. 2) zu Metropolen erhoben und ersterem die Diöcesen Augsburg, Passau und Regensburg, letzterem Eichstätt, Würzburg und Speyer als Suffraganbisthümer untergeordnet. Die Domcapitel sollen aus zwei Dignitarien, Propst und Decan, nebst zehn resp. für die bischöflichen Kirchen acht Domcapitularen und ‚wenigstens‘ sechs Präbendaten bestehen. Jene Dignitarier, Canoniker und Präbendaten, welchen die Erzbischöfe und Bischöfe zur Ausübung der Aemter von General-

[1] Sicherer, S. 231.

[2] Sein Wortlaut bei Höfler, Conc. und Constitutionseid S. 63 ff.

vicaren, Officialen und Räthen den Vorzug vor den übrigen geben werden, sind verpflichtet, ‚außer dem Chordienste auch diese Aemter zu übernehmen'. Die Dotation (Art. 4) der Bisthümer, Domcapitel und Seminarien soll, ‚wenn thunlich innerhalb dreier Monate oder spätestens innerhalb eines halben Jahres nach der Ratification des Concordates', in ‚Gütern oder stabilen Fonds' geschehen. Sie stehen unter der ‚freien Verwaltung' der Bischöfe und sollen weder ‚veräußert' oder ‚in Geldbesoldungen umgewandelt', noch ‚neuen Abgaben unterworfen werden'. Jede Diöcese soll (Art. 5) ein entsprechend dotirtes Seminar besitzen, in welchem die Jünglinge (adolescentes), welche sich dem geistlichen Stande widmen, nach Vorschrift des Concils von Trient erzogen und ausgebildet werden. ‚Die Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und Verwaltung' dieser Seminarien steht den Bischöfen zu, welche auch ‚die Vorsteher und Professoren' ernennen. Da es den Bischöfen obliegt, über ‚die reine Lehre' und ‚die guten Sitten' zu wachen, sollen sie in Ausübung dieser Pflicht hinsichtlich ‚der öffentlichen Schulen' nicht gehindert werden. Der König wird für Herstellung eines ‚hinlänglich dotirten' Emeritenhauses sorgen (Art. 6). Desgleichen ‚sollen (Art. 7) einige Klöster der religiösen Genossenschaften beiderlei Geschlechtes vorzüglich (praesertim) zum Unterrichte der Jugend in der Religion und in den Wissenschaften, sowie zur Unterstützung der Pfarrer, im Einvernehmen mit dem heiligen Stuhl mit hinreichender Dotation wieder hergestellt werden'. Die Güter der Seminarien u. s. w. und anderer frommen (piarum) Stiftungen müssen unversehrt erhalten werden u. s. w. Der Papst wird dem König ‚das Indult verleihen', den Erzbischof von München und die Bischöfe von Regensburg und Würzburg zu ernennen. Bei Erledigung der übrigen Bisthümer wird das Domcapitel innerhalb sechs Wochen ihm vier Geistliche namhaft machen, aus welchen er den neuen Bischof auswählen kann. Vor erlangter päpstlicher Bestätigung darf kein Bischof Jurisdictionsrechte ausüben (Art. 9). Bezüglich der Canonicate wird dem König die Befugniß eingeräumt, den Domdecan in allen Capiteln und je zwei Domcapitulare in München, Regensburg und Würzburg frei zu ernennen; die übrigen Domcapitelsstellen aber sollen in der

Weise vergeben werden, daß der Bischof in Uebereinstimmung mit dem Capitel ‚einige' Candidaten in Vorschlag bringt, aus welchen der König die Wahl vornimmt. Die Nomination des Dompropstes behält sich der Papst vor, die Domprähendaten werden vom Bischof ernannt (Art. 10). Alle müssen die von den Kirchengesetzen geforderten Eigenschaften besitzen und dürfen auch nicht mehrere Beneficien in einer Hand vereinigen. Auch sind sie ‚jedoch unbeschadet der Autorität des apostolischen Stuhles zur Residenz verpflichtet'. Die Größe der Annaten und der Taxen richtet sich nach den Einkünften der Bisthümer. Die Besetzung der ‚gegenwärtig vacanten Bisthümer' wird der Papst dem König durch ‚ein apostolisches Indult zugestehen'; die erste Besetzung der Domcapitel soll der Nuntius im Einvernehmen mit der Regierung vornehmen. Der König wird, wie Art. 11 bestimmt, ‚zu jenen Pfarreien und einfachen Beneficien präsentiren, zu welchen die früheren Herzöge und Kurfürsten präsentirten'. Die Privatpatronate verbleiben den resp. Besitzern. Die Bischöfe haben das freie Collationsrecht der geistlichen Beneficien, welche ihre Vorgänger vergaben. Der folgende Artikel (12) handelt von den bischöflichen Rechten und bestimmt, daß die Bischöfe in ihrer Diöcese ‚alles dasjenige frei ausüben dürfen, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes, kraft der Erklärung und Anordnung der heiligen Canones nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchendisciplin zustehe'. Insbesondere sind sie berechtigt, ihre geistlichen Räthe und Gehilfen in der Verwaltung aufzustellen, Candidaten des geistlichen Standes aufzunehmen, die Weihen zu ertheilen, Unwürdige vom Empfange derselben auszuschließen, ‚kirchliche Sachen', besonders ‚Ehesachen, welche nach Can. 12. Sess. 24 des Concils von Trient vor den geistlichen Richter gehören', ‚vor ihrem Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden', jedoch ‚mit Ausnahme der bürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen, wie Verträge, Schuld- und Erbschaftssachen, deren Erkenntniß und Entscheidung' der heilige Stuhl ‚den weltlichen Richtern indulgirt (indulget)'. Ferner können dieselben gegen strafbare Geistliche die vom Concil von Trient festgesetzten oder andere geeignete Strafen ‚unbeschadet des Recurses verhängen und ‚gegen die Gläubigen, welche sich der

Uebertretung der Gesetze der Kirche und der heiligen Canones schuldig machen', die ,canonischen Strafen (poenis) anwenden'. Sie haben das Recht, mit ,dem Klerus und den Diöcesanen nach Erforderniß des geistlichen Hirtenamtes zu verkehren und ihre Belehrungen (Hirtenbriefe u. s. w.) und Anordnungen in Kirchensachen frei zu verkündigen'. Der ,Verkehr des Bischofs, Klerus und Volkes mit dem heiligen Stuhl in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten soll frei sein' und ,durch kein Hinderniß erschwert werden. Endlich steht es auch den Bischöfen zu, im Einverständniß mit dem König ,vornehmlich wegen Anweisung angemessener Einkünfte', ,Pfarreien zu errichten, zu trennen und zu vereinigen', ,öffentliche Gebete und andere fromme Werke, falls das Wohl der Kirche, des Staates oder des Volkes es fordert, auszuschreiben' und auch darüber ,zu wachen', daß ,bei kirchlichen Verrichtungen, besonders bei der heiligen Messe und der Spendung der heiligen Sacramente die kirchlichen Formeln gebraucht werden, und die lateinische Sprache in Anwendung kommt'. Die Büchercensur wird (Art. 13) in der Fassung aufgenommen, daß, ,so oft' die Bischöfe ,Bücher', welche etwas gegen ,den Glauben, die guten Sitten oder die kirchliche Disciplin' enthalten, ,der Regierung anzeigen werden, dieselbe deren Verbreitung in gesetzlicher Weise verhindern wird'. Auch wird der König ,strenge (districte)' untersagen, die katholische Religion, ihren Ritus und ihre Liturgie in Worten, Handlungen oder Schriften verächtlich zu machen, oder die Bischöfe und die Geistlichen in Ausübung ihres Amtes ,irgendwie (quocunque modo)' zu hindern. Er wird auch nicht die Verachtung der Geistlichen gestatten und verfügen, daß denselben von ,allen Beamten des Königreichs mit besonderer Achtung und der ihrem Stande gebührenden Ehre bei jeder Gelegenheit begegnet werde' (Art. 14). Der Artikel 15 enthält die Eidesformel der Bischöfe. Der folgende Artikel bestimmt: ,Alles Uebrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in diesen Artikeln keine ausdrückliche Erwähnung geschehen ist, wird nach der bestehenden und approbirten kirchlichen Disciplin verwaltet werden'; sollte aber in Zukunft irgend ein Anstand sich ergeben, so behalten sich Se. Heiligkeit und Se. königliche Majestät vor, sich darüber

zu benehmen und die Sache in freundschaftlicher Weise beizulegen. ‚Die gegenwärtige Convention‘, so lautet Artikel 17, ‚tritt an die Stelle aller Gesetze, Verordnungen und Decrete, welche bisher von der Regierung in Sachen der Religion erlassen wurden‘. Im 18. Artikel verpflichten sich beide Contrahenten für sich und ihre Nachfolger zur ‚treuen Beobachtung‘ der stipulirten Artikel der Convention, welche der König ‚als Staatsgesetz erklären wird‘. Derselbe verspricht zugleich, daß ‚weder er noch seine Nachfolger nie aus irgend welchem Grunde den Artikeln dieser Convention etwas beifügen oder daran ändern oder dieselben auslegen werden, ohne die Autorität und Mitwirkung des heiligen Stuhles‘.

Zweites Kapitel.

Widerspruch gegen das Concordat. Fortsetzung. Ministerialconferenz vom 25. Juni. Lerchenfelds Gutachten. Zwei Strömungen im Ministerium. Die Politik der ausdrücklichen Verwahrung und der geheimen Vorbehalte der s. g. Hoheitsrechte. Die Instruction vom 7. September 1817. Graf Xaver Rechberg in Rom. Seine Unterhandlungen. Große Zugeständnisse Roms. Abbruch der Verhandlungen. Vermittelung des Grafen Blacas. Neuer Concordatsentwurf. Sein Verhältniß zum Concordat vom 5. Juni. Beurtheilung des neuen Concordates.

Die ‚Ratification des Concordates vom 5. Juni sollte innerhalb vierzig Tage‘, oder ‚wenn möglich noch früher‘ geschehen. In München aber stieß die abgeschlossene Uebereinkunft auf den heftigsten Widerspruch, dessen Hauptquelle die gallicanisch-febronianischen Grundsätze von der Allgewalt des Staates waren, mit denen eine der Vormundschaft des Staates entzogene freie und selbstständige Kirche unvereinbar ist. Von diesen irrigen Ideen und Anschauungen geleitet, glaubten auch manche nicht kirchenfeindliche Staatsmänner, es seien die Rechte der Krone durch den geschlossenen Vertrag beeinträchtigt, und man müsse noch einige Zugeständnisse zu erhalten suchen. Diese Ansichten herrschten auch im Ministerium, bei dessen Mitgliedern sich aber in Bezug auf den einzuschlagenden Weg zwei Richtungen geltend machten.

Nach Empfang des Concordats, 14. Juni, entschloß sich der Minister des Innern, v. Thürheim, dessen Ratification mit einigen Abänderungen zu beantragen, und legte die von Ministerial-

rath v. Holler entworfene Ratificationsurkunde nebst einer Entschließung an den Gesandten am 25. Juni der Ministerconferenz[1] vor. Dieselbe war jedoch mit diesem Vorschlage nicht einverstanden und machte eine Reihe von Ausstellungen, von welchen die meisten Artikel der Uebereinkunft berührt wurden. Noch weiter ging die Ministerialconferenz vom 14. Juli, an welcher außer Thürheim, der Minister der Finanzen, Freiherr v. Lerchenfeld, die Generaldirectoren v. Zentner und Krenner und der zum Ministerialrath beförderte frühere Oberkirchenrath Holler sich betheiligten. Der Justizminister v. Reigersberg hatte ein schriftliches Votum und Gutachten eingesandt. Auf dieser Conferenz machte sich die doppelte Strömung im Ministerium geltend. Lerchenfeld, mit welchem Reigersberg übereinstimmte, legte ein Gutachten[2] vor, in welchem er unter gehässigen Ausfällen gegen den heiligen Stuhl für die Aufrechthaltung aller nicht durch das Concordat ausdrücklich aufgehobenen kirchenpolitischen Verordnungen eintritt, die weitgehendsten Veränderungen an den Artikeln desselben vorschlägt und eine ausdrückliche Verwahrung der landesherrlichen Rechte im Concordate selbst fordert. Thürheim dagegen, in der Sache selbst mit seinem Collegen einverstanden, befürwortete die Politik der geheimen Vorbehalte, welche er schon bisher in seinen Instructionen an Häffelin befolgt hatte. Gegen die von Lerchenfeld verlangte ausdrückliche Verwahrung der königlichen Hoheitsrechte machte er besonders geltend, daß hieran das Zustandekommen eines Concordates, ‚dessen Bedürfniß bei dem hohen Alter der wenigen noch vorhandenen Bischöfe vor Augen liege‘[3], scheitern werde. Die Majorität entschied sich aber für den Antrag Lerchenfeld und beschloß auf Vorschlag Zentners, eine neue Instruction für den Gesandten und einen neuen Concordatsentwurf nach dem Sinne Lerchenfelds ausarbeiten und letzteren dem heiligen Stuhl mit der Erklärung zustellen zu lassen, ‚daß man

---

[1] Sicherer, S. 232.

[2] Sicherer, S. 235 ff. Max v. Lerchenfeld, Zur Geschichte des bayerischen Concordates. Nördlingen 1889. Anlage 1, S. 31 ff.

[3] Sicherer, S. 239.

in Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse der katholischen Kirche in Bayern nicht anders zu concordiren gedenke'.

Die Ausführung dieses Planes, welche den Abbruch der Verhandlungen herbeigeführt hätte, wurde noch rechtzeitig durch den Minister des Aeußern, Grafen Rechberg, vereitelt. Von denselben Anschauungen wie Thürheim ausgehend, wies er in seinem Gutachten [1] vom 7. August nach, daß auf der von Lerchenfeld vorgeschlagenen Basis ein Concordat nicht zu Stande komme, der Abschluß desselben aber unabweisliches Bedürfniß sei. Er machte deshalb den Vorschlag, das Concordat mit einigen ,wesentlichen' Aenderungen anzunehmen und die landesherrlichen Rechte in Kirchensachen durch stillschweigende Verwahrung zu sichern. Dieses Gutachten, dem auch Lerchenfeld [2] seine Zustimmung nicht ganz versagte, hatte einen Umschwung in den ministeriellen Kreisen zur Folge. Man beschloß, die Abfassung einer neuen Instruction auf Grund der verschiedenen Gutachten und der früheren Entwürfe, und Holler legte am 22. August dem Staatsministerium die im Ministerium des Inneren aufgestellten ,wesentlichen' und ,minder bedeutenden' Punkte einer neuen Instruction vor. Sie erhielten die Zustimmung und wurden in die Instruction vom 7. September 1817 aufgenommen.

Diese Instruction [3] enthüllt sehr deutlich die Pläne, welche die bayerischen Staatsmänner verfolgten. Ihr ganzes Bestreben lief darauf hinaus, die einzelnen Artikel des Concordats durch Zusätze und Weglassungen so umzuändern, daß die Regierung mit Hilfe der von ihr beliebten Mentalrestriction nicht nur ihre einseitigen kirchlichen Verordnungen aufrecht erhalten, sondern auch neue ,organische' Gesetze erlassen könnte, ohne gegen den Wortlaut der getroffenen Bestimmungen des Concordates ganz offenkundig

[1] Sicherer, im Anhang S. 71 ff. Das von Höfler a. a. O. S. 100 mitgetheilte und von ihm dem Grafen Xaver Rechberg zugeschriebene Promemoria ist wahrscheinlich das Concept des Gutachtens vom 7. August.

[2] Am 13. August 1817. Siehe Lerchenfeld, a. a. O. S. 49 f.

[3] Vollständig mitgetheilt von Höfler, Concordat und Constitutionseid S. 77 ff. Ausführliche Kritik derselben bei Strodl, das Recht der Kirche in Bayern S. 60 ff.

zu handeln. Aus diesem Grunde verlangte das Ministerium u. a., daß dem Artikel 17, nach welchem die Aufhebung der bisherigen staatskirchlichen Verordnungen bestimmt wird, noch der Zusatz, ‚in so fern dieselben mit jenem (dem Concordate) im Widerspruche stünden (contrariantur)‘, beigefügt werde, um ‚nicht stillschweigend zugleich auf die Ausübung landesherrlicher Rechte in kirchlichen Angelegenheiten, so fern sie in dem Concordat nicht ausdrücklich aufgenommen sind, zu verzichten‘. Wäre hierbei nur beabsichtigt gewesen, die legitimen Rechte des Fürsten zu wahren, so war dieser Zusatz ja ganz unnöthig; denn diese wurden durch das Concordat gar nicht berührt; allein man verstand darunter ‚die bestehenden Verordnungen, welche auf äußere Rechtsverhältnisse der Religions- und Kirchengesellschaften Bezug haben‘.

Wie wenig die Regierung aber geneigt war, selbst die ‚wörtlichen‘ Bestimmungen der Uebereinkunft zu halten, beweist ihre Forderung, daß der Satz im Artikel 17, der König wolle keine einseitigen Abänderungen oder Auslegungen der Artikel vornehmen, als ‚überflüssig hinweggelassen werden möchten‘. Die Instruction führt hierfür folgenden Grund an: ‚Dieser Satz benimmt der Krone die Mittel und Wege, die ihr zustehenden, seit Jahrhunderten ausgeübten Rechte, insofern sie nicht ausdrücklich in dem Concordate aufgenommen sind, je mehr ausüben zu können, bindet uns an die wörtliche Auslegung der sämmtlichen Artikel des Concordates und stellt uns in die traurige Alternative, entweder unsere heiligsten Pflichten gegen das Volk in Religionsangelegenheiten größtentheils unerfüllt zu lassen, oder, indem wir dieselben erfüllen, bei der Geistlichkeit und einem großen Theile der von ihnen geleiteten Gläubigen als wortbrüchig gegen bestimmt eingegangene Verbindlichkeiten zu erscheinen‘. Nach diesem offenen Geständnisse fährt die Instruction fort: Dem Gesandten müsse ‚von selbst einleuchtend sein, wie gefährlich eine solche heimliche Waffe sei‘, weshalb ‚der angeführte Satz ganz hinweggelassen‘, oder noch der Zusatz: ‚übrigens unter Wahrung des königlichen Hoheitsrechtes‘, beigefügt werden müsse.

Sehr bezeichnend für den Standpunkt der bayerischen Staatsmänner ist der Auftrag, Häffelin habe, ‚im Falle weiterer An-

stände, neuerdings zu versuchen, blos die Ausführung der Punkte wegen der Errichtung und Besetzung der Bisthümer zu erwirken und zu erklären, daß die Regierung für jetzt nur die Einsetzung der von ihr frei zu ernennenden Bischöfe zum Besten der Kirche selbst verlangen, den gänzlichen Abschluß des Concordates aber für die ferneren Unterhandlungen offen belassen wolle'. Wenn die Verfasser der Instruction hieran die weitere Aufforderung knüpfen, der Gesandte solle verhüten, daß ‚von Seite des päpstlichen Stuhles keine weiteren Hindernisse gemacht werden mögen, den verwaisten Kirchen endlich wieder zu ihren ordentlichen Oberhirten zu verhelfen', und wenn sie behaupten, ‚daß die Schuld dieser langen Verwaisung und aller ihrer Folgen nur allein auf Seite des päpstlichen Stuhles' und seiner ‚ungebührlichen (!) Forderungen liege', durch welche ‚die Ausführung dessen gehindert werde, wozu der König sich schon längst (!!) bereit erklärt habe', so steht ein solcher Vorwurf in directem Widerspruche mit den bisherigen Verhandlungen und dem Gutachten Rechbergs vom 7. August, worin als eigentlicher Grund der obigen Forderung das Bestreben der Regierung angegeben ist, sich ‚in die Lage zu versetzen, die Abschließung eines Concordates auf unbestimmte Zeit zu verschieben'. Auch die Drohung einer möglichen Veröffentlichung der Verhandlungen war keineswegs im Ernste gemeint; denn man wußte in München nur zu gut, daß ‚die Publicität eine dem römischen Hofe nicht furchtbare Waffe sei', welche ‚er sogar gegen die Regierung kehren könne' [1].

Um den Abschluß des Concordates zu beschleunigen, wurde Graf Xaver Rechberg, ein Bruder des Ministers, zur Unterstützung Häffelins nach Rom geschickt. Letzterer befand sich inzwischen in einer sehr unangenehmen Lage. Die Zeit der Ratification des Concordates, dessen Abschluß Consalvi dem diplomatischen Corps mitgetheilt hatte, war längst verstrichen, und noch immer war die Ratificationsurkunde nicht eingetroffen. Statt ihrer erhielt er ein vertrauliches Schreiben Thürheims, welches ihm die Nichtannahme

[1] Gutachten Rechbergs vom 7. August 1817. Sicherer, im Anhang S. 77.

des Concordates vom 5. Juni mittheilte und ‚weitere Eröffnungen‘ in Aussicht stellte. Dieselben sind in der Instruction vom 7. September enthalten, welche ihm Rechberg am 16. desselben Monats einhändigte.

Der heilige Stuhl war über das Benehmen der bayerischen Regierung sehr ungehalten, und Consalvi äußerte sich Rechberg gegenüber, ‚Bayern scheine nach dem Triumphe zu streben, den heiligen Stuhl zu erniedrigen (reculer)‘ [1]. Auf die Vorstellungen Rechbergs ging er jedoch auf neue Verhandlungen unter der Bedingung ein, daß das Concordat als abgeschlossen betrachtet werden müsse und nur einige Modificationen eingeschaltet werden sollen. Vor Eröffnung der Verhandlungen gestand der heilige Stuhl infolge vertraulicher Mittheilungen Rechbergs dem König von Bayern das Ernennungsrecht sämmtlicher Bischöfe und die Besetzung der in den päpstlichen Monaten vacant werdenden Canonicate an den Domkirchen zu und ließ sich auch, aber ‚nur nach einem sehr langen und sehr lebhaften Widerspruche‘ den zu Artikel 17 gemachten Zusatz mit Abänderung des contrariantur in adversantur gefallen, unter der Bedingung, daß in Art. 5 das Wort adolescentes — und damit die Knabenseminarien — beibehalten würden. Damit glaubte man den Forderungen der bayerischen Regierung Genüge geleistet zu haben.

Die nunmehrige Eröffnung der Conferenzen überzeugte aber den Cardinalstaatssecretär, daß es auf eine gänzliche Revision und Umänderung des Concordates abgesehen war. Die weiteren Forderungen erregten den Unwillen des päpstlichen Hofes in hohem Grade, und man beschuldigte den Grafen Rechberg, den Cardinalstaatssecretär ‚in Irrthum geführt zu haben‘. Doch machte der heilige Stuhl noch weitere Zugeständnisse. Als aber auch diese nicht vollständig befriedigten, gab Consalvi die officielle Erklärung ab, der Papst ‚habe nur in der Hoffnung, um zu einem schnellen Abschluß zu kommen, beigestimmt, daß das Concordat modificirt

[1] Höfler, Conc. und Constitutionseid, S. 106.

werde, im entgegengesetzten Falle seien alle bereits gemachten Concessionen zurück genommen'. Zuletzt erklärte Monsignor Mazio am 4. Oktober die Conferenzen für geschlossen und die Verhandlungen für abgebrochen. Die Besprechungen über das s. g. königliche Patronat hatten den heiligen Stuhl überzeugt, daß auf Grund der Instruction vom 7. September eine Vereinbarung unmöglich sei, was auch schon der Minister des Aeußern Graf Aloys Rechberg eingesehen hatte. Nur nach großen Schwierigkeiten gelang es unter Vermittelung des französischen Gesandten, Grafen Blacas, endlich ein Auskunftsmittel zu finden. Man vereinigte sich über einen Concordatsentwurf, welcher dem König zur Annahme vorgelegt werden sollte. Erfolge dieselbe, so werde auch der Papst den Vertrag ratificiren. Sofern jedoch der König den Entwurf ‚verwerfen oder Veränderungen machen würde, solle alles, was bisher geschehen sei, als nicht geschehen betrachtet werden'. Diesen Entwurf sandte Häffelin am 18. Oktober 1817 nach München.

Um die Ratification desselben durchzusetzen, fügte er dem Entwurf einen erläuternden Bericht [1] bei, worin er vorzüglich betont, daß es zur Ausübung der s. g. Kirchenhoheitsrechte ‚der Einwilligung des römischen Hofes' nicht bedürfe. ‚Es verstehe sich von selbst, daß in einem Staate nichts geschehen könne ohne die Genehmigung des Souveräns', und der König habe ‚das Schutz- und Oberaufsichtsrecht über alle kirchlichen Angelegenheiten des Königreichs frei auszuüben'. Es sei darum ‚unklug, die Genehmigung des römischen Hofes zur Ausübung von Rechten einzuholen, welche in dem Wesen der königlichen Gewalt lägen', — ein vortreffliches Auskunftsmittel, wodurch alle Artikel des Concordates illusorisch gemacht und alle Zugeständnisse von der Regierung indirect zurückgenommen werden konnten, was der Gesandte auch an einigen Artikeln nachweist. Diesem Berichte war ein Schreiben Rechbergs [2] beigelegt. Auch er spricht sich für eine schnelle Ratification aus und führt unter anderen Gründen auch an, daß ‚man sich nicht schmeicheln könne, günstigere Resultate

[1] Sicherer, S. 250 f.
[2] A. a. O. S. 251 f.

zu erlangen, wenn man die Negotiationen auf spätere Zeiten verschieben werde', und daß eine ‚Verweigerung der Ratification' von unberechenbaren Folgen sein könne.

Es hätte übrigens dieser Rathschläge und Versicherungen kaum bedurft, um die leitenden Persönlichkeiten in München von der Nothwendigkeit des Abschlusses zu überzeugen und den von ‚Subalternen, weniger Einsichtsvollen oder Gutgesinnten' zu befürchtenden ‚neuen Chikanen' entgegen zu wirken [1]. Die tonangebenden Minister kannten die Vortheile, welche das Concordat der Krone bot, nur zu gut und waren auch von der unaufschiebbaren Nothwendigkeit einer Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in Bayern zu sehr überzeugt, um durch neue Schwierigkeiten das ganze Werk zu vereiteln. Außerdem gedachten sie ja, im Widerspruch mit dem Concordat ihr Staatskirchenrecht aufrecht zu erhalten, und hofften, daß die Durchführung desselben ‚um so leichter' sein werde, ‚als sämmtliche Geistliche nur aus Eingeborenen bestehen und dadurch, sowie durch ihre Bestellung und durch den Bezug ihrer Einkünfte aus dem Lande von der Regierung abhängig bleiben würden' [2]. Das Staatsministerium beantragte daher am 24. Oktober 1817 die Ratification des von Rom gesandten Concordats-Entwurfes, welche noch an dem nämlichen Tage erfolgte. Nun ertheilte auch der Papst die Ratification und verkündete die getroffene Vereinbarung mit großen Lobsprüchen auf König Maximilian im Consistorium am 15. November [3].

Das neue Concordat [4], welches das Datum vom 5. Juni beibehielt, unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von letzterer Uebereinkunft. Nur sieben Artikel [5] derselben wurden unverändert aufgenommen; die andern erlitten wesentliche und unwesentliche Abänderungen. Wesentlich verändert wurden die früheren Bestimmungen über die Ernennung der Bischöfe und Domherren (Art. 9 und 10) und über die Besetzung der Pfründen, indem

[1] Worte aus dem Berichte Häffelins, siehe Höfler, a. a. O. S. 108.

[2] Gutachten Zentners vom 23. Oktober 1817 bei Sicherer, S. 252.

[3] Höfler, a. a. O. S. 235 ff.

[4] *Nussi*, Conventiones, p. 146 sqq.

[5] Unverändert blieben Art. 1. 2. 6. 13. 18. 19.

der Krone (Art. 11) das Präsentationsrecht zu allen Patronatsbeneficien der säcularisirten Klöster verliehen ward. Auch die Bestimmungen, daß nur solche, welche das Indigenat besäßen, geistliche Pfründen erhalten könnten, und daß alle Domcapitulare (Art. 3) zugleich Räthe des Bischofs sein sollten u. s. w., wurden aufgenommen. Artikel 16 erhielt den Zusatz, in quantum illi adversantur [1], und der Vorbehalt, daß die Kirchengüter nicht neuen Steuern unterworfen werden könnten (Art. 4), wurde weggelassen [2].

Aber auch diese Concessionen befriedigten die bayerische Regierung noch nicht. Sie verlangte eine officielle Erklärung des heiligen Stuhles, daß nur dem König genehme Personen in die Domcapitel aufgenommen werden dürften, und daß die nicht unbedeutenden Güter des Bisthums, des Domcapitels und der beiden Collegiatkirchen in Regensburg zur Dotation der neuen Bisthümer verwendet werden könnten. Beides wurde zugestanden. Der heilige Stuhl ging sogar noch weiter. Obschon die bayerische Regierung noch gar keine Anstalten getroffen hatte, das Concordat auszuführen, ja dasselbe noch nicht einmal publicirt, geschweige, wie Art. 18 bestimmte, als ‚Staatsgesetz' erklärt hatte, ließ sich doch Papst Pius VII. bewegen, die vom König ernannten Bischöfe am 9. April 1818 zu präconisiren. Auch verlieh er auf Bitten desselben [3] dem Gesandten v. Häffelin, nicht ohne Widerspruch des heiligen Collegiums, die Cardinalswürde.

Die Behauptung, die bayerische Regierung habe in dem

[1] Der Art. 16 des neuen Concordats ist im Concordat vom 5. Juni Art. 17, und Art. 16 des letzteren wurde mit Modificationen als Art. 17 in das neue Concordat aufgenommen.

[2] Andere Veränderungen sind in Art. 5 (statt sanae doctrinae circa cath. fidem et bonis moribus invigilare steht fidei ac morum doctrinae), Art. 7 (praesertim weggelassen), Art. 8 (statt piarum steht ecclesiasticarum), Art. 12 (statt judicibus laicis indulget steht quas jud. laici definient; statt poenis steht censuris; ferner ist nulloque impedietur obstaculo weggelassen, und lingua latina adhibeatur bei kirchlichen Functionen ist in Ecclesiae formulae in lingua latina usurpentur umgeändert), Art. 14 (districte und quocunque modo ist weggelassen), Art. 16, im neuen Concordat Art. 17 (statt manebunt omnia etc. heißt es dirigentur omnia, und ist noch der Zusatz juxta doctrinam Eccl. vor vigentem disciplinam gemacht).

[3] Höfler theilt a. a. O. S. 234 das königliche Schreiben mit.

Concordate mit dem römischen Stuhle die Rechte der Krone preisgegeben, wird am besten durch dessen Inhalt widerlegt. Der König entsagte, resp. beschränkte nur die von der weltlichen Gewalt in Folge falscher Rechtstheorien usurpirten s. g. Kirchenhoheitsrechte, gegen welche das Oberhaupt der Kirche und die Bischöfe energisch und feierlich protestirt hatten, und versprach die katholische Religion in ihren Besitzungen und Rechten zu beschützen und jede Beeinträchtigung derselben zu verhindern. Dafür wurde ihm aber durch das ihm zugesprochene Nominationsrecht zu den bischöflichen Stühlen und Domcapiteln und durch die Präsentation auf die Patronatspfründen der säcularisirten Klöster ein Einfluß auf die inneren Angelegenheiten der Kirche eingeräumt, dessen Bedeutung die bayerischen Staatsmänner, wie bereits gezeigt wurde, nicht verkannten. Außerdem erlangte der König gegen Wiederherstellung einiger Klöster und Dotirung der Bisthümer, deren Kosten nicht im Entferntesten mit dem enormen Vermögen, welches dem Staate aus den aufgehobenen 400 Klöstern und Stiftern und der Unterdrückung der alten Bisthümer und Domcapitel zugefallen war, im Vergleiche stand, die factische Anerkennung der Säcularisation, gegen welche der päpstliche Stuhl so entschieden protestirt hatte. Von einem Triumphe, den die ‚Curie' über den Staat errungen, kann also keine Rede sein; ganz abgesehen davon, daß die Regierung das Concordat ‚unter stillschweigendem Vorbehalt der landesherrlichen Rechte und somit auch des landesherrlichen Gesetzgebungsrechtes' abschloß, was ‚allerdings nur den betheiligten Staatsmännern bekannt war' [1], oder mit deutlichen Worten ausgedrückt, daß die Regierung die Absicht hatte, den heiligen Stuhl zu hintergehen und die eingegangenen Verpflichtungen nicht zu halten.

Es klingt deshalb mehr als sonderbar, wenn die bayerischen Minister den gutmüthigen und schwachen König an den Papst schreiben ließen, daß ihm ‚nichts mehr am Herzen liege, als daß zum Besten der Kirche und seines Reiches dem göttlichen Cultus der ihm gebührende Glanz zurückgegeben, und die Grundlagen der kirchlichen Disciplin aufs neue bekräftigt würden' [2].

[1] Sicherer, S. 255. Eine Bemerkung hierüber ist nicht nothwendig.
[2] Das Schreiben bei Höfler, S. 233.

Drittes Kapitel.

Einleitung der preußischen Concordatsverhandlungen. Die leitenden Persönlichkeiten. Fürst Hardenberg. Minister v. Schuckmann. Legationsrath v. Raumer. Seine zwei Denkschriften. Gutachten Schuckmanns. Der Wiener Congreß. Legationsrath Küster. Plan der preußischen Staatsmänner, mit dem heiligen Stuhle eine Vereinbarung zu schließen. Ernennung Niebuhrs zum Gesandten in Rom. Ausarbeitung einer Instruction für denselben. Minister v. Altenstein. Redaction der Instruction, eines Concordats-Entwurfs und einer Denkschrift für den König. Bartholdy. Seine Vorschläge. Kritik derselben durch Schmedding. Altensteins Denkschrift vom 30. März 1818. Ziel der preußischen Diplomatie. Stellung Niebuhrs in Rom.

Als die preußische Regierung Veranstaltungen traf, um die katholisch-kirchlichen Verhältnisse durch eine Uebereinkunft mit dem heiligen Stuhle zu ordnen, lag die oberste Leitung der Geschäfte in den Händen des Fürsten v. Hardenberg, welcher seit 1810 das Amt eines Staatskanzlers bekleidete. Obschon einem religiösen Indifferentismus zugethan und es nicht ‚als wesentlich‘ erachtend, ‚nach welchem positiven Lehrbegriff‘ der Mensch zur ‚Religiosität‘ gelange, war er doch zu sehr von der Nothwendigkeit der Religion auch für das Wohl des Staates überzeugt, als daß er nicht ein lebhaftes Interesse an der Herbeiführung geordneter religiöser Zustände gehabt hätte. Schon in seiner an König Friedrich Wilhelm III. gerichteten Denkschrift[1] vom 12. September 1807 hatte er als leitenden Grundsatz ausgesprochen, der Staat habe ‚die Verpflichtung, die Religiosität zu befördern und zu heben‘, ‚Achtung dafür, öffentlich und fortdauernd, zu beweisen‘, ‚dem geistlichen Stande die gehörige Würde zu geben‘, für sein ‚Auskommen‘ zu sorgen, ihm ‚den Religionsunterricht in den Schulen vorzüglich zur Pflicht zu machen‘, in Bezug auf die einzelnen Confessionen ‚Toleranz zu üben‘, sich jeder Einmischung ‚in die Sache des Gewissens‘ zu enthalten, ‚jeden Gottesdienst, der nicht öffentliches Aergerniß gebe, zu dulden‘, was ihn indeß nicht abhalten könne, ‚eine Religionspartei, die er für die zweckmäßigste halte‘ — ‚im Preußischen beide protestantische‘ — ‚vorzüglich seiner Fürsorge theilhaftig zu machen und sie in diesem Sinne als herrschende Kirche zu behandeln‘ u. s. w.

[1] Ranke, Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg. IV, 82* ff.

Die Verwirklichung des Programmes jener Denkschrift hinsichtlich der katholischen Kirche Preußens wurde jedoch durch die fortwährenden politischen Veränderungen sehr erschwert, und erst als mit Niederwerfung Napoleons die Aussicht auf baldige Wiederherstellung des Friedens sich eröffnete, schritt Hardenberg zur Ausführung seines Vorhabens. Er richtete am 12. März 1814 aus Chaumont ein Schreiben an den geheimen Staatsrath v. Schuckmann, um dessen Meinung in Betreff ‚eines mit dem Papste abzuschließenden Concordates' zu vernehmen.

Die ‚geistlichen Angelegenheiten' waren nämlich ‚als Polizeisache' durch eine Verordnung vom 16. Dezember 1808 der dritten Departementssection des Ministeriums des Innern überwiesen worden. Dieselbe zerfiel in zwei Abtheilungen ‚für Cultus und Unterricht'. Sectionschef war seit 1810 Schuckmann, welcher am 3. Juni 1814 zum Minister des Innern ernannt wurde. Als Director der Cultusabtheilung fungirte Staatsrath v. Nicolovius [1]. Unter den Referenten befand sich auch ein Katholik, der Geh. Rath Schmedding [2].

Der Sectionschef v. Schuckmann, ein altpreußischer Bureaukrat aus der Fridericianischen Schule, in den staatskirchlichen Grundsätzen des allgemeinen preußischen Landrechts erzogen und seiner religiösen Gesinnung nach Rationalist, stand wohl der katholischen Kirche nicht geradezu feindselig gegenüber, besaß aber nur höchst mangelhafte und großentheils unrichtige Kenntnisse von deren Wesen und Einrichtungen, die er fast ausschließlich aus Wessenbergs Schriften sich angeeignet hatte.

Eine richtigere Anschauung von der katholischen Kirche hatte Nicolovius, ein gläubiger Protestant, durch den Umgang mit dem edlen Grafen Friedrich Leopold v. Stolberg [3] und durch seinen Aufenthalt in Münster gewonnen. Sein Benehmen bei den Verhandlungen zeugt von einem gewissen Wohlwollen gegen die katholische Kirche, welcher er eine freiere und selbstständigere Stellung in Preußen, freilich in Unterordnung unter den Staat einräumen

[1] Alfr. Nicolovius, Denkschrift auf G. H. L. Nicolovius. Bonn 1841.

[2] Joh. Heinrich Schmedding, geb. zu Münster i. W. 1774, † 1846.

[3] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 474 f.

wollte. Sein Grundsatz war, daß ‚ein protestantischer Fürst‘ seine ‚katholischen Unterthanen in ihrem Besitze, in ihrem Glauben und in allen ihren Gewissensansprüchen beschützen müsse‘ und dieselben nicht ‚nach protestantischen Begriffen beurtheilen dürfe‘ [1]. Diese Rücksichtsnahme verdient um so mehr unsere Anerkennung, als Nicolovius durch sein Auftreten sich den Haß hochgestellter protestantischer Fanatiker zuzog, die ihn als einen heimlichen Katholiken denuncirten [2].

Die Urtheile über Schmedding widersprechen sich. Während Protestanten ihm den Vorwurf machten, er habe die Rechte des Staates den Interessen seiner Kirche aufgeopfert, beschuldigten ihn Katholiken, daß er nach Kräften mitgewirkt habe, die Kirche unter das Joch des Staates zu beugen. Weder das eine noch das andere ist der historischen Wahrheit vollkommen entsprechend. Schmedding war ein gläubiger Katholik und ein Gegner der nationalkirchlichen Bestrebungen Wessenbergs; aber er war von den falschen staatskirchlichen Ideen seiner Zeit nicht unberührt geblieben und befand sich außerdem in einer sehr schwierigen Stellung, weil alle seine Schritte mit argwöhnischen Augen betrachtet wurden [3]. Unter diesen Umständen hat er wohl manches Schlimme verhütet, im Ganzen aber trug er zur Verstaatlichung der katholischen Kirche in Preußen wesentlich bei. Namentlich war sein Verhalten in den Concordatsverhandlungen und in Sachen der gemischten Ehen sehr uncorrect [4]. Noch mehr als Nicolovius war Schmedding die Zielscheibe der gehässigsten Verdächtigungen und Verleumdungen seiner protestantischen Gegner, zu welchen besonders der Oberpräsident von Schön in Königsberg gehörte, dessen ‚antikatholischer Fanatismus‘ selbst Niebuhr ‚empörte‘ [5]. Dergleichen Verdächtigungen Schmeddings blieben auf König Friedrich Wilhelm III. nicht ohne einen für Schmedding nachtheiligen Einfluß.

[1] Mejer, Zur Gesch. der röm.-deutsch. Frage II, 2, S. 41.

[2] Denkschrift auf G. H. L. Nicolovius S. 259 f. Hipler, Briefe und Tagebücher 2c. S. 654.

[3] Mejer, a. a. O. S. 46.

[4] Siehe dritter Abschnitt.

[5] Mejer, II, 2, S. 47.

Wie im Ministerium des Innern, so mußte die Frage wegen Abschluß eines Concordates mit Rom auch im Ministerium des Aeußern erörtert werden. Bis zum Congreß von Aachen bekleidete Hardenberg selbst die Stelle eines Ministers; nach seinem Abgange wurde der dänische Graf Bernstorff Chef dieses Ministeriums. Die kirchenpolitischen Fragen bearbeitete Legationsrath von Raumer, welcher in den Verhandlungen Preußens mit dem apostolischen Stuhle eine sehr einflußreiche Rolle spielte. In seinen politischen und religiösen Anschauungen mit Schuckmann vielfach übereinstimmend, aber kein Bureaukrat, hatte er einen Anstrich damaliger französischer Bildung und zählte in seinen jungen Jahren zu den Mitarbeitern der Berliner Monatsschrift von Biester und Gedike, welche er durch einige Gedichte bereicherte. Der katholischen Kirche war Raumer sehr abgeneigt und von ebenso ungegründeten wie abgeschmackten Vorurtheilen gegen dieselbe erfüllt.

Die Berathungen wegen einer eventuellen Uebereinkunft mit Rom sollten also zwischen den beiden Ministerien stattfinden und deren Resultate dem Staatskanzler zur Genehmigung vorgelegt werden. Ehe die gemeinschaftlichen Arbeiten beginnen konnten, hatten aber bereits Schuckmann und Raumer ihre Ansichten und Vorschläge einzeln an den Fürsten von Hardenberg gelangen lassen.

Auf die Anfrage des Staatskanzlers vom 12. März 1814 antwortete Schuckmann am 30. April. Er theilte dem Fürsten die verlangte Uebersicht der noch bestehenden preußischen Diöcesen mit, spricht sich aber hinsichtlich einer Uebereinkunft mit dem Papste nicht aus, sondern beschränkt sich auf die Bemerkung, man müsse hierbei ‚mit großer Behutsamkeit‘ zu Werke gehen. Dasselbe bemerkt er auch in seiner Denkschrift vom 21. August besonders in Bezug auf die Bestimmung der Grenze zwischen bischöflicher und päpstlicher Gewalt; er hält es für vortheilhafter für den Staat, daß dieselbe ‚nicht so genau gezogen werde‘, da dem Staate das Placet zustehe, und auch die Quinquennalfacultäten eine practische Erleichterung seien. Wolle man mit Rom eine Uebereinkunft schließen, so müßten die Staaten ‚nur in den Hauptpunkten‘ die Sache feststellen, das Besondere jedem einzelnen Staate überlassen.

Auch Raumer überreichte ‚aus eigener Bewegung‘ am 8. Sep-

tember 1814 dem Staatskanzler zwei Denkschriften[1]. Veranlassung hierzu bot ihm ein Schreiben Pius VII. an Friedrich Wilhelm III. vom 28. April, in welchem der Papst die Anliegen der katholischen Kirche Preußens dem Könige warm empfiehlt. Raumer sucht die Regierung zu bewegen, einen Geschäftsträger in Rom zu accreditiren, für welchen er bereits eine Instruction im Entwurfe vorlegte. Derselbe enthält manches Interessante. Mit Rom ein Concordat für ‚Deutschland' oder für ‚Preußen' allein abzuschließen, hält Raumer nicht für ‚rathsam', da dasselbe ‚entweder interminabeln Streit, oder Nachtheil für die weltliche Autorität' erzeuge und ‚insbesondere Preußen die Aussicht' eröffne, ‚in seinen gewiß milden und liberalen, aber auch die Rechte eines protestantischen Souverains wahrenden und schützenden Ansichten beschränkt, gelähmt, gefesselt zu werden'. Ebenso wenig dürfe man in ‚Preußen' oder auch in ‚Deutschland' einen päpstlichen Nuntius zulassen. Die Fürsten sollten dafür ihre Agenten in Rom haben. Wenn aber der Nuntius für Deutschland ‚unvermeidlich' sei, so dürfe sich ‚seine Würde und seine Wirksamkeit' auf kein unter Preußens Scepter stehendes Land erstrecken. ‚Die königlich preußische geistliche Gerichtsbarkeit über Katholiken in den deutschen Landen Preußens' soll ‚beibehalten' und kein ‚neuer Bischof' aufgestellt, sowie auch ‚keine Extension der alten Diöcesen' vorgenommen werden. ‚Noch weniger' aber dürfe die Regierung die Autorität ‚ausländischer Bischöfe' im ‚Lande' anerkennen. ‚Man hole facultates spirituales, wo der König es für gut findet, bei einem der inländischen Bischöfe, der, wenn es nöthig ist, von Rom dazu autorisirt wird'. Bezüglich des künftigen Vertreters Preußens am päpstlichen Hofe geht der Rath Raumers dahin, weder einen Prälaten noch überhaupt einen Katholiken, noch einen ‚zu hoch charactrisirten' Protestanten nach Rom zu senden. Auch stellt er es schließlich der ‚Erwägung' anheim, ob nicht ‚bei dem Treiben und Streben der deutschen Katholiken, zu Wien Fürsprache zu haben, eine ähnliche für die Protestanten in Deutschland unter preußischer Leitung und Protection einzuleiten sei'.

---

[1] Mejer, II, 2, S. 21 ff.

Das waren ‚die alten Grundmaxime‘ der preußischen Verwaltung, wie sie Raumer selbst benennt, deren Durchführung jede Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche vernichtet, sie zu einer reinen Staatsanstalt herabgewürdigt und sie dem protestantischen Beamtenthum ganz überliefert hätte.

Wie die preußische Regierung die von Raumer ausgesprochenen Grundsätze in den Verhandlungen mit Rom in Anwendung gebracht und die gegebenen Rathschläge getreu befolgt hat, wird die Darstellung dieser Verhandlungen zur Genüge darthun.

Wie bereits mitgetheilt wurde [1], sollten die kirchlichen Angelegenheiten auf dem Wiener Congresse zur Verhandlung kommen. Es geschah dies officiell im April 1815. Einige Wochen vorher, am 24. Februar, hatte der in Wien anwesende Staatskanzler, Fürst v. Hardenberg, von Minister Schuckmann ein Gutachten über die beste Eintheilung der künftigen preußischen Diöcesen verlangt. Noch ehe die Antwort eingetroffen war, hatte der geheime Legationsrath Küster, der dem Staatskanzler als Gesandtschaftssecretär beigegeben war, vielleicht nach vorheriger Berathung mit dem von Hardenberg sehr begünstigten Domdecan Spiegel [2], über die Organisation der kirchlichen Verhältnisse Preußens am 3. April Bericht erstattet. Auch Küster meint, ‚man müsse sich am Congreß mit Aufstellung der allgemeinen Principien begnügen, da eine so verwickelte Angelegenheit hier doch nicht genug vorbereitet sein könne‘. Als solche ‚Principien‘ bezeichnet er ‚allgemeine Toleranz‘, ‚das jus circa sacra im vollsten Umfange‘, ‚Placet‘, die Aufrechthaltung der den protestantischen Souverains durch den Westfälischen Frieden verliehenen Rechte, Feststellung der Diöcesen ‚mit den Souverains‘ im Einverständniß mit dem Papste, wofür die leitenden Grundsätze im einzelnen angeführt werden: Ausstattung der Bischöfe, der Domcapitel, welche denselben ‚als Consistorien‘ dienen sollen, der Kirchen und Seminarien nach den Bestimmungen des Reichsrecesses, Nomination oder Wahl der Bischöfe. Die Aufstellung eines ‚geistlichen Fürstprimas für den

[1] Bd. 1, 2. A., 290 ff.

[2] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 168 f.

deutschen Staatenverein', welche ,besonders von Herrn Domdechanten Spiegel empfohlen werde', hält Küster für ,bedenklich' und wünscht ,exemte Bischöfe'. Bezüglich der Frage, ob ein förmliches Concordat mit dem Papste zu schließen sei, theilt er die von Raumer in dessen Denkschrift vom 8. September 1814 vertretene Ansicht.

Am 4. April hatte Schuckmann sein Gutachten über die preußische Diöcesaneintheilung an Raumer übergeben, der seine Vorschläge und Bemerkungen beifügte, worauf der Bericht an den Staatskanzler nach Wien abging. Beide Staatsmänner stimmen in der Hauptsache überein. Eine Differenz entstand nur bezüglich der Katholiken der altpreußischen Provinzen links der Elbe. Schuckmann wollte dieselben den Diöcesen Münster oder Paderborn zugetheilt wissen, Raumer dagegen wollte, wie er schon in obigem Memoire ausgesprochen hatte, daß die Bestimmungen des Westfälischen Friedens, durch welche jede bischöfliche Jurisdiction in solchen Gegenden aufgehoben werde, aufrecht erhalten und nicht mehr gestattet würde, als ,daß der Papst inländischen Bischöfen, die der Landesherr bezeichne, facultates spirituales ertheile, deren Umfang der Landesherr prüfe, und ihnen nur bei befundener Unbedenklichkeit Curs gebe'. Nach Raumer soll also der protestantische König Oberbischof dieser Katholiken sein, und die von Gott zur Regierung der Kirche aufgestellten Obern nur mit Erlaubniß und unter der Controle des Monarchen, resp. seines Ministeriums, ihres hohen Amtes walten dürfen. Selbst Mejer, welcher der katholischen Kirche in hohem Grade abgeneigt ist, kann nicht umhin, seine Mißbilligung über diesen Vorschlag mit den Worten auszusprechen: ,Man hört in Raumer den Vertreter der preußischen Praxis, in welcher er alt geworden war, den mit einer gewissen Schärfe antikatholisch gestimmten Reformirten und zugleich den mit dem Biester-Gedike'schen Kreise zusammenhängenden Mann, der mit diesem Kreise die in der Berliner Monatsschrift der neunziger Jahre so laut gewordene Furcht vor heimlichem Jesuitismus und was damit zusammenhing, theilte'[1].

---

[1] Mejer, II, 2, S. 32 f.

Der Wiener Congreß verlief resultatlos für die katholische Kirche, und die einzelnen Staaten, welche um ihres eigenen Interesses willen die kirchlichen Verhältnisse geordnet wünschten, traten nun mit dem apostolischen Stuhl direct in Verhandlungen. Auch Fürst Hardenberg faßte noch während des nach Napoleons Rückkehr von der Insel Elba ausgebrochenen Krieges gegen Frankreich, der mit der Einnahme von Paris endigte, den Entschluß, sich mit dem heiligen Stuhle in's Einvernehmen zu setzen.

Zur Führung der Verhandlungen in Rom wurde der Geh. Staatsrath Barthold Georg Niebuhr ausersehen. Er war auch die hiezu ganz geeignete Persönlichkeit. Seine diplomatische Gewandtheit und Geschäftskenntniß machten ihn zu einem erfolgreichen Vertreter der Interessen Preußens, dabei war er Protestant und nahm keinen hohen Rang in der Beamtenwelt ein; ganz wie Raumer es wünschte. Am 28. Juli 1815 ernannte der Staatskanzler, Fürst v. Hardenberg, damals in Paris anwesend, Niebuhr zum außerordentlichen Gesandten am päpstlichen Hofe. Er sollte schon im September dort eintreffen; allein die Abreise verzögerte sich bis zum Juli des folgenden Jahres[1]. Vorläufig konnte Niebuhr in Rom nur ‚beobachten und berichten', sowie die Correspondenz zwischen dem heiligen Stuhle und den noch bestehenden bischöflichen Behörden Preußens vermitteln. Sein Hauptgeschäft dagegen, der Abschluß einer Vereinbarung, mußte vorerst ausgesetzt werden, weil er die hierauf bezügliche Instruction noch nicht in Händen hatte. Vergebens drang Niebuhr auf deren Zusendung. Es vergingen Monate, und man hatte in Berlin noch nicht einmal den Anfang mit ihrer Ausarbeitung gemacht. Der Grund dieser Verzögerung lag darin, daß man zwar eine Uebereinkunft mit dem heiligen Stuhle wollte, aber zugleich die Aufrechthaltung der staatskirchlichen Bestimmungen des preußischen Landrechts. Der heilige Stuhl sollte zur Errichtung der Diöcesen und Organisation des Kirchenwesens mitwirken, im Uebrigen

[1] In seiner Abschiedsaudienz sagte ihm König Friedrich Wilhelm III., er wisse, ‚daß die Aufopferung eines Gesetzes — der König meint eines Princips — vom römischen Stuhl gar nicht erwartet oder gefordert werden könne'. Depesche Niebuhrs vom Jahre 1822. (Mejer, II, 2, S. 62 f.)

wollte man sich freie Hand vorbehalten. In diesem Sinne sollte die Instruction abgefaßt werden. Dies war allerdings eine schwierige Arbeit.

Mit der Ausarbeitung der Instruction wurden Raumer und Schuckmann, Minister des Innern, betraut, und Nicolovius und Schmedding beigezogen. Die Conferenzen begannen im Januar 1817. Der Staatskanzler wollte auch Spiegel der Commission beigesellen; allein Schuckmann protestirte dagegen und machte besonders geltend, daß Spiegel ‚seinerseits einestheils jedem Uebereinkommen zwischen Staat und Kirche entgegen sein werde, weil nur der Zwiespalt ihm eine Rolle zuweise, die er einmal nicht entbehren könne, und anderntheils seine Theilnahme der Sache in Westfalen und am Rhein jeden Credit nehmen würde‘ [1]. Als trotzdem Spiegel mit Bezug auf ein Schreiben Hardenbergs am 3. Mai eine Betheiligung an den Conferenzen beanspruchte, verweigerte ihm Schuckmann dieselbe. Und dabei blieb es.

Als Grundlage ihrer Verhandlungen diente den Mitgliedern der Conferenz eine Denkschrift [2] Wessenbergs, welche die Vorschläge bezüglich der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse enthält. Sie bewegt sich in demselben Ideenkreise, wie die bereits besprochene Broschüre ‚Die deutsche Kirche‘. Die preußischen Staatsmänner fanden die staatskirchlichen Grundsätze des Generalvicars von Constanz ihren eigenen Anschauungen ganz conform und adoptirten dieselben; von seinen Vorschlägen hinsichtlich eines Concordates für ganz Deutschland, der Errichtung eines deutschen Primats u. s. w. wollten sie dagegen nichts wissen. Im Juni conferirten Schuckmann und Raumer über Umfang und Richtung eines mit Rom abzuschließenden Concordates. Sie verständigten sich, daß dasselbe auf die Circumscription, Besetzung der bischöflichen Stühle, Eid der Bischöfe, Errichtung der Domcapitel, Dotation, kirchliche Gerichtsbarkeit, über ‚welche nicht allgemeine und principielle Sätze, sondern nur eine Anzahl concreter Einzelbestimmungen, wie judices in partibus u. s. w., aufgenommen werden sollten‘, Anstellung

[1] Mejer, II, 2, S. 65.

[2] Mejer, II, 1, S. 79; II, 2, S. 61 f.

und Absetzung der Geistlichen, Ermäßigung der Curialtaxen und die Seminarien sich erstrecken solle. Ueber die mit dem heiligen Stuhle vereinbarten Punkte sollten die entsprechenden Staatsgesetze erlassen werden.

Auf Grund dieser Conferenzbeschlüsse arbeitete Raumer die Instruction für Niebuhr aus. Dieselbe wurde am 8. Juli 1817 dem Staatskanzler zur Genehmigung unterbreitet und von demselben an Spiegel zur Begutachtung übergeben. Sein Referat wurde dem Ministerium des Aeußern zugestellt, worauf Legationsrath Balan über die im Ganzen unbedeutenden Abweichungen der Instruction und des von Spiegel verfaßten Gutachtens Bericht erstattete. Endlich wurden die drei Actenstücke — Instruction, Gutachten und Correlation Balans — am 19. November in das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten gesandt, um dessen Meinung und Vorschläge zu vernehmen.

Durch Cabinetsordre vom 3. November 1817 hatte nämlich König Friedrich Wilhelm III. ein besonderes Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten errichtet. An der Spitze desselben stand Minister v. Altenstein. Die inzwischen veröffentlichten Concordate Bayerns und Frankreichs mit Rom machten einige Modificationen in der Instruction nothwendig, und auf einer Conferenz am 18. Januar 1818 faßte man einen hierauf bezüglichen Beschluß. Raumer übernahm die Redaction und legte drei Actenstücke ‚Punkte des Concordats', ‚neue Instructionen' und ein ‚Memoire' für den König im Entwurfe vor.

Wir können von letzterem Schriftstücke hier absehen, da wir es an einem anderen Orte[1] bereits seinem Hauptinhalte nach mitgetheilt haben. Die Instruction des Gesandten wurde durch eine Anzahl neuer Artikel bereichert, ‚um die Nachtheile des französischen, und besonders des bayerischen Concordates zu vermeiden'[2]. Die wichtigste Veränderung im neuen Concordatsentwurfe bestand darin, daß man die früher beabsichtigte Form eines Staatsgesetzes aufgab und einige Punkte wegließ, indem man hoffte, ‚mit den

[1] Seite 6.

[2] Sie werden von Mejer, II, 2, S. 65 f. mitgetheilt.

künftigen Bischöfen leichter als mit Rom über das, was man erstrebte, sich einigen'[1], d. h. diese zur Nachgiebigkeit zwingen zu können. Mit diesen Entwürfen richtete Raumer ein Begleitschreiben an Altenstein, in welchem er erklärt, falls Rom ‚halsstarrig' bleibe, müßten die Verhandlungen abgebrochen und die ‚Verwaisung' der katholischen Kirche bei Bestand gelassen werden.

Der Staatskanzler, welcher damals in Engers verweilte, drang mittels Schreiben vom 22. Januar an das Ministerium des Aeußern auf Beschleunigung der Concordatsangelegenheit. Zugleich ließ er demselben zwei Eingaben des preußischen Generalconsuls in Rom, Jakob Salomon Bartholdy, zustellen, in welchen der Vorschlag gemacht wird, die katholisch-kirchlichen Verhältnisse ohne Concordat ‚in lauter specialen Arrangements' zu ordnen, d. h. nur über einzelne Punkte mit dem heiligen Stuhl zu verhandeln, vom Abschlusse eines Concordates dagegen Abstand zu nehmen. Ob Bartholdy durch diese Schreiben, welche zugleich einen Seitenhieb auf Niebuhr enthalten, sich bei dem Staatskanzler als Unterhändler empfehlen wollte, steht dahin. Raumer sandte am 13. Februar die auf die Concordatsangelegenheit bezüglichen Actenstücke an Altenstein und drang auf Eile. Dieser zog Schmedding zu Rathe. Derselbe rügte verschiedene von Raumer und Balan getroffene Aenderungen, machte noch einige andere Ausstellungen, und sprach sich entschieden gegen Bartholdy's Vorschläge aus, ‚deren Pointe darin zu bestehen scheine, daß sie des Herrn Niebuhrs Ansichten entgegen wirken'. Auch der Plan, Balan dem letzteren beizugesellen, erntete nicht den Beifall Schmeddings. Durch ihn bewogen, unterschrieb Altenstein die vorgelegten Documente nicht, sondern richtete am 30. März 1818 eine sehr ausführliche Denkschrift: ‚Allgemeine Betrachtungen über das Verhältniß der katholischen Kirche im preußischen Staate und über eine mit dem römischen Hofe derhalb zu treffende Vereinbarung' an das Ministerium des Aeußern.

Dieses Actenstück ist nicht frei von Vorurtheilen gegen die katholische Kirche und von irrigen Auffassungen hinsichtlich ihrer

[1] Mejer, II, 2, S. 81.

Stellung im Staate, enthält aber manche beherzigenswerthe Geständnisse. Der Minister erklärt, daß für die katholische Kirche des Landes etwas geschehen müsse, insbesondere da durch die politischen Veränderungen im Jahre 1815 im Westen der Monarchie eine große Anzahl ‚eifriger und wenig aufgeklärter‘, d. h. nicht dem religiösen Indifferentismus anheim gefallener ‚Katholiken zu Preußen gekommen seien‘, welche zufrieden gestellt werden müßten. Dafür sprächen auch staatliche Gründe, da man, wenn man die Unterthanen nicht aufgeben wolle, für ihre Religion sorgen müsse. Es sei demnach nicht Gnade, sondern heilige Regentenpflicht, daß der Monarch die katholische Kirche ebenso behandle wie die evangelische, und die Aufgabe des Staates bestehe darin, die katholische Religion Preußen ‚anzupassen wie sie ist‘ [1].

Von diesen Grundsätzen ausgehend, bespricht Altenstein die einzelnen in Betracht kommenden Fälle einer abzuschließenden Uebereinkunft. Auch ‚die Lehre von der Ketzereibekehrung und Verhütung derselben‘ kommt zur Sprache. ‚Die eigentliche Proselytenmacherei‘, schreibt der Minister, ‚finde nur selten mehr statt und sei wenigstens in unseren Staaten nicht zu fürchten‘, die wenigen neueren Uebertritte zur katholischen Kirche seien ‚durch die Ausartung der evangelischen Kirche selbst veranlaßt‘. Auch könne der evangelische Landesherr allein dergleichen Angriffe ‚durch Schutz der reinen evangelischen Lehre und durch strenge Verfassung der katholischen Kirche abwehren‘. Die gemischten Ehen müßten sich selbst überlassen werden. Die evangelische Geistlichkeit könne ja auch ihre Macht üben. Die katholische zur Mäßigung zu bringen, sei eine Sache nicht der Gesetzgebung, sondern der Regierungsmaßregeln; ‚ein einziger Gewaltschritt mit Klugheit ausgeführt, könne von Wirksamkeit sein‘.

Das Verhältniß des Papstes zur katholischen Kirche findet Altenstein im Wesen dieser Kirche begründet und es müsse staatsseitig mit Aufrichtigkeit anerkannt werden, daß die Kirche in der That auch vom Papste abhängig sei; ‚eine s. g. selbstständige deutsche Kirche‘, wie Wessenberg sie wollte, ‚sei katholisch ver-

[1] Mejer, II, 2, S. 90 f.

standen ein Unding'. Darum sei eine Vereinbarung mit Rom, auch wenn ‚eventuell Opfer und selbst große Opfer gebracht werden müßten', nothwendig; denn ‚es in der Kirche zu lassen, wie es ist, sei unmöglich'.[1]

Anknüpfend an seine Auseinandersetzungen macht Altenstein den Vorschlag, nicht ein allgemeines Concordat mit Rom abzuschließen, sondern sich vielmehr über einzelne Punkte, besonders über die Errichtung der Diöcesen, mit dem heiligen Stuhle zu verständigen. Ersteres, meint er, sei sehr schwierig und Zeit raubend; letzteres dagegen ließe sich leichter bewerkstelligen. Man könne ja eventuell auf Abschluß eines Concordates eingehen, wenn der Papst es anbiete und die Bedingungen für Preußen vortheilhaft seien. Demgemäß sei der Gesandte in Rom zu instruiren.

Niebuhr fand sich indeß in einer höchst schwierigen Lage. Bereits war er zwei Jahre in Rom in der Absicht, eine Vereinbarung mit dem päpstlichen Hofe zu schließen, und noch immer fehlten ihm die dazu nothwendigen Vollmachten. Seine Stellung war eine höchst unangenehme, und er verhehlte Freunden gegenüber seinen Unmuth nicht. ‚Wenn ich brauchbare Instructionen hätte', schreibt er am 27. März 1818, ‚so würde ich alles in kurzer Frist zum Besten des Staates und des Volkes beendigen können. Dies nicht thun zu können, ganz nutzlos dem Staate ein schweres Geld zu kosten, drückt mich sehr'.[2] Dazu kamen noch die Intriguen Bartholdy's, der ‚Alles anwandte', Niebuhr ‚in Berlin zu verleumden'.[3] Auch von dem Plane, ihm einen Rath aus dem Ministerium des Aeußern beizugesellen, hatte der Gesandte Kenntniß. Alles dies wirkte zusammen, um ihm den Aufenthalt in der ewigen Stadt zu verleiden.

Mit Altensteins ‚Ultimatum'[4] war Raumer einverstanden. Er unterzog die Entwürfe einer wiederholten Revision und sandte sie am 8. April wieder zurück. Altenstein übergab die neuen Entwürfe an Nicolovius zur Prüfung. Dieser fand dieselben zu

[1] Mejer, II, 2, S. 92.

[2] Lebensnachrichten über Niebuhr, II, S. 341.

[3] Lebensnachrichten, II, S. 342.

[4] So wurde seine Denkschrift vom 18. März 1818 genannt.

‚chaotisch‘ und sprach sich gegen deren Unterzeichnung aus. Auch Schmedding reichte schriftlich seine Bemerkungen über die einzelnen Punkte ein. Dieselben wurden von Raumer theilweise als begründet anerkannt und eine neue Redaction der Actenstücke vorgenommen. Am 5. Mai 1818 unterzeichnete Altenstein. Noch an demselben Tage wurden sämmtliche Documente an Hardenberg expedirt. Das Ziel der preußischen Diplomatie war: ‚in Rom eine Circumscriptionsbulle zu erwirken‘.[1]

So sehr Hardenberg auf Beschleunigung des Geschäftes gedrungen, so wenig beeilte er sich jetzt, die Instruction nebst den übrigen Schriftstücken an Niebuhr verabfolgen zu lassen. Der preußische Staatsmann suchte Zeit zu gewinnen. Die Abneigung einer gewissen einflußreichen Partei in Preußen gegen jede Art von Erleichterungen der Katholiken, die Forderungen Hannovers und der Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Negotiationen der Niederlande und der Schweiz mit dem heiligen Stuhle, die Anfeindungen der erst abgeschlossenen Concordate in Frankreich und Bayern und die neuen Zugeständnisse des heiligen Stuhles in Folge dieses Widerspruchs — bestärkten den Leiter des preußischen Staates in der Meinung, durch kluges Zuwarten und Hinausschieben der Verhandlungen die möglichst größten Concessionen vom heiligen Stuhle zu erlangen. Erst nachdem diese Voraussetzung sich als irrig erwiesen, als die Verhandlungen mit Hannover und den verbündeten Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz abgebrochen waren, die Schweizer Rom verlassen hatten und auch die Forderungen der Niederländischen Regierungen zurückgewiesen worden waren, entschloß sich der preußische Staatskanzler, den dringenden Vorstellungen und Bitten Niebuhrs zu willfahren und ihm am 15. Juli 1820 die sehnlichst erwartete Instruction durch Balan einhändigen zu lassen. Dieselbe hatte, da sie schon am 23. März 1818 unterzeichnet worden war, zwei Jahre lang im Cabinette Hardenbergs gelegen.

[1] Vgl. Mejer, II, 2, S. 109.

Viertes Kapitel.

Anknüpfung der Verhandlungen. Bericht Niebuhrs vom 17. Juli 1819. Correspondenz zwischen den Ministerien. Denkschrift Niebuhrs vom 15. Oktober 1819. Inhalt dieses Documentes. Aufnahme der Vorschläge Niebuhrs in Berlin. Seine Stellung in Rom. Er dringt wiederholt auf eine Instruction. Cabinetsordre vom 6. April 1820. Niebuhr erhält die verlangte Instruction.

Der preußische Gesandte in Rom hatte in richtiger Würdigung der Sachlage in seinen Berichten an das Ministerium in Berlin wiederholt um seine Instruction gebeten und zugleich auch darauf hingewiesen, daß die projectirten Verhandlungen über einzelne Punkte auf große Schwierigkeiten stoßen würden und ‚daß man in Rom jeden Antrag zur Berichtigung einzelner Diöcesanangelegenheiten ablehnen werde, um die Anordnung der Gesammtheit der kirchlichen Beziehungen der Monarchie sich zu sichern‘. Diesen Punkt hob Niebuhr besonders in seinem Berichte vom 17. Juli 1819 hervor. Darin bemerkte er auch, daß der heilige Stuhl auf eine Dotation der bischöflichen Stühle in festem Eigenthum bestehe, und fügte noch hinzu, daß sich in Rom ‚vom Rhein Nachrichten verbreiteten, daß dort namentlich in Köln Reste der alten geistlichen Güter verkauft würden‘, was in den tonangebenden Kreisen sehr verstimmt habe. Um die leitenden Staatsmänner über die Gesinnungen des römischen Hofes zu orientiren, sandte Niebuhr im August die berühmte Esposizione nebst einem Berichte nach Berlin.[1]

Die in jenem Actenstücke ausgesprochene Möglichkeit einer vorläufigen Circumscription der Diöcesen war den preußischen Staatsmännern sehr erwünscht, was auch Ancillon[2] in einer Depesche vom 7. September an Niebuhr aussprach, worin er ihm die baldige Absendung einer genauen Instruction in Aussicht stellte. Das Wichtigste, was jetzt in Betracht kam, war der Dotationspunkt, über welchen verschiedene Ansichten herrschten. Altenstein stimmte in diesem Punkte mit Niebuhr überein,

[1] Siehe Kap. 8.

[2] Er war damals Rath im Ministerium des Aeußern.

und Schmedding verfaßte das hierüber im Namen der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Aeußern an das Staatsministerium zu richtende Schreiben, in welchem auf eine feste Dotation in liegenden Gründen gedrungen wird, weil im entgegengesetzten Falle ‚von einem Vertrage mit dem apostolischen Stuhle abgesehen, mithin die katholische Landeskirche entweder ihrem Schicksale überlassen werden müsse, oder deren Heilung in schismatischer Form zu suchen sei‘. Ersteres werde nur ‚die katholische Kirche des preußischen Staates fester als je an ihr Priesterthum knüpfen und sie ganz in die Macht des Papstes überliefern‘; letzteres aber sei aus vielen Gründen ‚nicht zu empfehlen‘. Dieser Bericht ging mit einigen durch den Grafen Bernstorff verlangten Aenderungen [1] am 5. Oktober 1819 an das Staatsministerium ab.

Um mehr Fluß in den Gang der Verhandlungen zu bringen, richtete Niebuhr, der sich der Schwierigkeit seiner Aufgabe sehr bewußt war, am 15. Oktober 1819 ein ausführliches Promemoria an das Ministerium des Aeußern, in welchem er sich mit großer Offenheit über die leitenden Grundsätze der Abschließung einer Vereinbarung und über die etwaigen Zugeständnisse an die katholische Kirche ausspricht.

Unter Hinweis auf die Lage der Kirche in Preußen, die ‚fast allenthalben in einem Zustande von Anarchie und Zerstörung‘ sich befinde, welcher auch für ‚die Monarchie‘ das Schlimmste befürchten lasse, und nach einer scharfen Verurtheilung des Benehmens der Frankfurter Deputirten [2], die in heilloser Verblendung durch ihr schroffes Auftreten und ihre übertriebenen Forderungen ‚der an sich wünschenswerthen, möglich vollständigsten Verständigung durch einen Vertrag‘ im Wege stünden, geht Niebuhr auf die einzelnen Gegenstände über, welche bei einer Verhandlung mit dem päpstlichen Stuhle zur Besprechung kommen müßten.

Dieselben werden in drei Classen eingetheilt. Die erste Classe umfaßt die ‚Einrichtung des kirchlichen Staates der Mo-

[1] Mejer, III, 1, S. 92 ff.
[2] Mejer, III, 1, S. 97, Siehe Kap. 8.

narchie' und erstreckt sich auf Errichtung, Eintheilung der Diöcesen und Dotirung in liegenden Gründen, da man den höheren Geistlichen nicht ‚Gehälter' auswerfen könne, und Rom auch hierauf nicht eingehe; ferner Zahl und Einkünfte der Domherren, Besetzung der bischöflichen Stühle durch Wahl der Domcapitel, wofür er das s. g. irische Veto[1] empfiehlt, indem er bemerkt, daß ‚im schlimmsten Falle Verständigung mit dem päpstlichen Hofe übrig bleibe, wenn die Wahl des Capitels augenscheinlich nicht gut wäre, und es wirklich nie zu besorgen wäre, daß Rom gegen den Willen des Königs instituire'. Auch über die Ernennung der Domherren, Besetzung der Beneficien, welche von säcularisirten Genossenschaften vergeben wurden, macht der Gesandte seine Vorschläge und sucht besonders der Regierung klar zu legen, daß der heilige Stuhl dem König weder ein Nominationsrecht der Bischöfe, noch die Ernennung der Domherren in den päpstlichen Monaten, noch das Recht der Collation von Beneficien ehemaliger geistlicher Körperschaften zugestehen werde, weshalb die Regierung in anderer Weise ihren Einfluß in dieser Hinsicht sichern müsse.

Ueber den zweiten Punkt, das Verhältniß der Katholiken und ihrer Kirche zum Papste, faßt sich Niebuhr kurz und hebt insbesondere hervor, die Regierung solle ‚den Recurs der Unterthanen an den römischen Hof nicht hindern', den ‚geistlichen Behörden' das Recht der Correspondenz mit dem Papste nicht verweigern, wenn auch dieselbe ‚manchmal Dinge betreffe, deren Erwähnung der Regierung unangenehm sei', und für die Bischöfe dieselben ‚Facultäten wie für die österreichischen' verlangen, aber ‚anstatt auf fünf Jahre, in der That auf immer, dem Ausdruck nach ad beneplacitum', wie es auch in Oesterreich geschehe. Außerdem müsse sich die Regierung noch zwei Clauseln gefallen lassen, ‚die nichts Verfängliches hätten, deren Verweigerung aber das höchste Mißfallen errege, so daß Alles daran scheitern müßte': nämlich, daß die Bischöfe ihre Gewalt juxta canones nunc vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam auszuüben hätten, und daß ‚Dasjenige, was sich etwa an Streitfragen erheben sollte,

[1] Brück, Das irische Veto. Mainz 1879.

durch freundschaftliches Uebereinkommen zwischen den Höfen zu berichtigen sei‘.

Mit großer Ausführlichkeit verbreitet sich Niebuhr über den dritten Punkt seiner Vorschläge, betreffend das ‚Verhältniß der Landeskirche zum Staate‘. ‚Wichtiger als die Verhältnisse zum päpstlichen Hofe, dessen Harmlosigkeit im neunzehnten Jahrhundert bis zu seinem in den Veränderungen, welche Europa bedrohen, allerdings unvermeidlichen Untergange immer mehr zunehmen könne‘, seien nach seinem Dafürhalten ‚die Bestimmungen über die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Landesherrn und Staate, welche der Papst, als Oberhaupt jener, bei solchen Verhandlungen mit dem entschiedenen Willen, darüber Nichts nachzugeben, zur Sprache bringe‘. ‚Dieser Gegenstand sei beinahe eine politische Parteifrage, und je nachdem man Royalist oder liberal-doctrinär-ministeriell sei, werde man sie verschieden beantworten‘. Von der ganz richtigen Ansicht ausgehend, daß ‚die herrschende politische Epidemie, nach welcher Jeder seine Meinungen zum Gesetze machen wolle, nie hätte allgemein werden können, wenn die Regierungen das Bestehende geehrt und nur aus seinen eigenen Principien reformirt hätten‘, hielt Niebuhr auch an dem Grundsatze fest, ‚daß der Staat die Kirche frei bestehen lassen müsse‘, wenn man zu einem beide Gewalten befriedigenden Resultate gelangen wolle.

Nach diesen Vorbemerkungen und einem scharfen, aber ganz und gar begründeten Urtheile über die Wessenberg'sche Partei [1], geht Niebuhr auf die einzelnen Forderungen des päpstlichen Hofes über.

Vorerst behandelt er die Erziehung und Ausbildung des

[1] ‚Ich kenne‘, schreibt er, ‚nichts Flacheres und Widrigeres, als diese liberalen Katholiken, wie ich sie durch die Wessenberg'schen Händel kennen gelernt habe. Noch so hochmüthig mit ihrem katholischen Namen und so hochmüthig, so affectiert auskramend mit ihrer brüderlichen Toleranz für uns Alle und ihrem hohen christlichen Sinn, der alle Confessionen umfasse, so prahlend mit ihrer Bibelverbreitung und ihren Schulverbesserungen, mit ihren neumodischen Liturgieen und ihren wäßrigen geistlichen Liedern‘ ꝛc. (Mejer, Eine Erinnerung an B. G. Niebuhr. Berlin 1867. S. 44.)

Klerus, wobei er für die Seminarbildung der Geistlichen und auch für die s. g. Knabenseminarien sehr warm eintritt. Durch die Errichtung theologischer Lehranstalten in den Seminarien werde ‚das Studium der Theologie auf Universitäten nicht ausgeschlossen', sondern nur ‚beschränkt'. ‚Mißvergnügen', fährt er fort, ‚mit der Mangelhaftigkeit des Seminarunterrichtes ist erklärlich: nur fragt es sich, ob die katholische Kirche bestehen kann, wenn ihre Geistlichen nicht in Seminarien gebildet werden; ob sie sich entschließen kann einzuwilligen, daß die Jugend auf Gymnasien mit wenig Rücksicht auf Religion unterrichtet, nachher in der akademischen Freiheit erwachse und an den doch manchmal heterodoxen Unterricht von Professoren, welche die Regierung ernennt, überlassen werde. Ich meinestheils begreife ebensowenig, wie ein junger Katholik, der auf Universitäten die irreligiösesten Systeme sich aneignen kann, wenn er will, und in persönlicher gänzlicher Ungebundenheit Jahre verlebt hat, Priester werden kann, als ich begreife, daß er es möchte, da ihm unbedingter Gehorsam, Cölibat und Ausschließung von der Welt vor Augen stehen. Ja ich gehe weiter und wünsche, daß auch unsere protestantischen Geistlichen nicht sowohl auf Universitäten als in Seminarien gebildet würden; wenigstens daß die theologischen Facultäten die Form von Seminarien hätten, wo eine Direction, welche die Theologie und die Gottseligkeit als die unendlich überwiegende Hauptsache ihrer Bestimmung im Auge hielte, sie mit allen ihren Gewohnheiten und Neigungen auf sie leitete und von mißlichen Dingen ablenkte' [1].

Auch die Befreiung der Geistlichen vom Militär befürwortet Niebuhr, da ‚der Kriegsdienst nach den katholischen Begriffen mit dem geistlichen Stande so unverträglich sei, daß es für den, welcher die Waffen getragen, einer besonderen Dispensation bedürfe, damit er nachher die Weihen erhalten könne'. Aus diesem Grunde seien ‚nach dem jetzigen französischen Recrutirungsgesetze alle Seminaristen, ja alle Theologen der protestantischen Confession vom Kriegsdienste frei', und dies sei ‚sogar unter Bonaparte beobachtet worden'. Diese Befreiung vom Militärdienste und die

[1] Mejer, Erinnerung. S. 42 f.

Gründung der ‚kleinen Seminarien‘ hätten zur Folge, daß es ‚in Frankreich gar nicht an Geistlichen fehle, während in Deutschland in sehr wenigen Jahren die katholischen Pfarreien nicht mehr besetzt werden könnten‘. Einem etwaigen Mißbrauch könne ja durch ‚ein Gesetz‘ vorgebeugt werden, indem man verfüge, daß ‚die Militärpflicht‘ für den Candidaten der Theologie ‚wieder eintrete, wenn er nach erlangtem canonischen Alter die Weihen nicht nehme‘.

Die Forderung des heiligen Stuhles, der Staat solle das Recht der Bischöfe, ‚kirchliche Censuren zu verhängen, das Lesen censurirter Bücher zu untersagen, sowie auf die Orthodoxie des Schulunterrichts zu wachen‘, anerkennen, gehört nach Niebuhr ‚nothwendig zum katholischen System‘ und der Protestant ‚könne seine Grundsätze nicht auf die katholische Kirche anwenden‘. Dies dürfe um so weniger geschehen, als ja ‚diese Gewalt des Bücherverbotes sich nur auf die Gewissen beziehe‘ und es ‚dem Staate wahrhaftig gleich gelten könne, was die Unterthanen nicht lesen‘. Das Recht der Censuren und der Ueberwachung des Schulunterrichtes begründet er nicht näher, da es ja selbstverständlich sei und einer näheren Begründung nicht bedürfe. Auch das Recht der ‚kirchlichen Corporationen‘, Eigenthum zu besitzen und zu erwerben, befürwortet Niebuhr, indem ‚wahrhaftig in Zukunft kein zu großer Anwachs des Vermögens der todten Hand befürchtet werden könne‘. Den ‚Eid an den Landesherrn‘ wünscht er so formulirt, daß ‚der Bischof dem Könige Treue, Gehorsam und Unterwürfigkeit‘ schwöre, was ‚auch in einer Monarchie vollkommen hinreiche, ohne daß es eines besonderen Eides gegen die Landesgesetze bedürfe‘.

Mit Bezug auf die Wessenbergischen Grundsätze und Vorschläge, die ja auch in preußischen Regierungskreisen Anklang gefunden, fügt Niebuhr seiner Denkschrift noch den Schlußsatz bei: ‚Ich habe nicht von der großen Streitfrage der beiden herrschsüchtigen Mächte, des Papstes und der Bischöfe, geredet, weil es gewiß die Absicht der Regierung nicht ist, sich ein Dutzend Päpste im Lande zu stiften, sondern vielmehr, sie durch den römischen Hof in Ordnung zu halten. Das Interesse an der Unabhängigkeit der Bischöfe läßt sich bei den Katholiken

begreifen, bei Protestanten ist es absurd. Wem das Wort ärgerlich ist, der erinnere sich, daß Lessing, der freilich auch des Obscurantismus verdächtig sein könnte, sich mit dem größten Ekel über den Febronius und seine Händel erklärt hat. Auch sind Gregoire[1] und seines Gleichen keine sonderlichen Empfehlungen des jetzigen Jansenismus'.

In einer Nachschrift zu diesem Memoire bespricht Niebuhr die gemischten Ehen. Er verhehlt sich die Schwierigkeiten nicht, vom apostolischen Stuhle die Erlaubniß zum Abschlusse gemischter Ehen ohne die nothwendigen Cautelen zu erlangen, meint aber, es könne doch vielleicht ein günstiges Resultat erzielt werden, wenn die Regierung sich bereit erkläre, die bürgerliche Giltigkeit solcher Ehen von der ‚canonischen' Giltigkeit abhängig zu machen und dieselben ‚in Hinsicht der Scheidung, auch in Hinsicht der bürgerlichen Folgen, nur nach den canonischen Grundsätzen zu beurtheilen' und die entgegen stehenden Bestimmungen des Landrechts[2] aufhebe.

Die Denkschrift Niebuhrs, der trotz seiner Voreingenommenheit gegen die katholische Kirche und seiner oft harten und ungerechten Beurtheilung ihres Oberhauptes und ihres Klerus doch im Ganzen von dem Bestreben geleitet wurde, ohne dem Staate etwas zu vergeben, der Kirche einigermaßen gerecht zu werden, fand in Berlin eine sehr günstige Beurtheilung. Da Minister Bernstorff zur Ministerconferenz nach Wien abgereist war, sandte v. Raumer das Schriftstück am 25. November 1819 in größtem Geheimniß an Altenstein und hob namentlich hervor, daß sich dasselbe durch ‚hellen Ueberblick der Hauptverhältnisse' auszeichne. Zugleich benachrichtigte er den Minister der geistlichen Angelegenheiten, daß Hardenberg eine Beschleunigung der Sache wünsche, die namentlich durch die Dotationsfrage aufgehalten werde. Die meisten Minister seien gegen eine Dotation ‚in Grundstücken oder Renten', weshalb der Staatskanzler vorziehe, ‚die Sache vor

[1] Er war Pfarrer von Embersmenil, leistete 1790 den Eid auf die Civilconstitution des Klerus und wurde später constitutioneller Bischof v. Blois. Napoleon I. ernannte ihn zum Staatsrath.

[2] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 140.

eine Specialconferenz unter seinem Vorsitze und nur mit denjenigen Herrn Minister=Excellentien zu bringen, welche insbesondere bei der Sache betheiligt seien', statt sie zum Gegenstand einer Berathung im Staatsministerium zu machen. Altenstein versprach in seinem Antwortschreiben an Raumer vom 9. Dezember wegen der Beschleunigung dieses Geschäftes mit Hardenberg die nothwendige Rücksprache zu nehmen und äußerte die Hoffnung, daß ‚im Laufe der nächsten Woche ein endlicher Entschluß gefaßt werden könne'. Diese Hoffnung erfüllte sich vorläufig noch nicht. Niebuhrs Stellung wurde immer unangenehmer und seine Sehnsucht, entweder mit einer Instruction versehen oder seines Amtes enthoben zu werden, täglich größer, was er auch in officiellen Berichten und in Freundeskreisen aussprach.

Endlich erhielt Niebuhr am 27. Februar 1820 ein Schreiben von Ancillon, welcher ihn im Namen des Königs ‚anwies und ersuchte, in Rom zu bleiben', und ihm die Versicherung gab, daß nun ‚die Instructionen abgehen würden'. Am 6. April 1820 bevollmächtigte König Friedrich Wilhelm III. durch eine Cabinetsordre den Staatskanzler, durch Niebuhr eine Convention mit dem päpstlichen Stuhle zu schließen, und stellte zugleich trotz der entgegen stehenden Ansichten der meisten Minister eine ‚Dotation in Renten' in Aussicht. Eine weitere Cabinetsordre vom 23. Mai bestimmte, daß ‚der Besitzstand der landesherrlichen Rechte circa sacra von 1806 bei der Unterhandlung mit dem römischen Hof zu Grunde gelegt und darin nicht nur nichts nachgelassen, sondern dieselben Rechtsverhältnisse auch in Bezug auf die in der Rheinprovinz zu errichtenden Bisthümer erlangt und festgestellt werden' [1]. An demselben Tage wurde Niebuhrs Instruction unterzeichnet. Es war die bereits erwähnte Instruction vom 23. März 1818, deren Datum abgeändert wurde. Der Staatskanzler fügte derselben noch eine besondere Anweisung bei, in welcher er vorzüglich die Wahrung der Majestätsrechte circa sacra, die Circumscription und Besetzung der Diöcesen ‚mit trefflichen, wohlgesinnten, dem König treu ergebenen und von ihm zu bezeichnenden Männern

[1] Mejer, III, 1, S. 113.

fordert und bezüglich ‚der Dotation‘ wünscht, ‚daß jedes Ansehen, jeder Schein, als dränge solche der römische Stuhl uns ab, gänzlich vermieden werde‘ [1]. Am 6. Juni 1820 reiste Balan mit den betreffenden Actenstücken nach Rom ab. Die Verhandlungen konnten nun beginnen.

Fünftes Kapitel.

Die Verhandlungen zwischen Consalvi und Niebuhr. Ihr Gegenstand. Verhandlungen über die Bischofswahlen. Das irische Veto. Schmeddings Vorschlag. Notenwechsel zwischen Consalvi und Niebuhr bezüglich der Bischofswahlen und Dotation. Bericht des Letzteren an Hardenberg. Neue Projecte der Regierung. Scheinwahlen. Geneigtheit, den Forderungen des heiligen Stuhles nachzukommen. Neues Anerbieten Consalvi's vom 9. Februar 1821. Annahme desselben. Hardenberg in Rom. Abschluß der Convention. Mißstimmung Niebuhrs. Die Bulle De salute animarum 1821. Königliche Cabinetsordre vom 23. August 1821.

Nach Empfang der Vollmachten richtete Niebuhr eine Note an den Cardinalstaatssecretär Consalvi, um die Negotiationen einzuleiten. Sie ist vom 22. Juli 1820 datirt. Dem Gesandten Preußens waren zwei Wege eröffnet, um zum Ziel zu gelangen. Er konnte nach seiner Instruction eine förmliche Convention mit dem heiligen Stuhl abschließen, oder sich auf Verhandlungen über eine Circumscriptionsbulle beschränken. Letzteres war den preußischen Staatsmännern besonders erwünscht, wenn es auch in der Instruction nicht so hervorgehoben wird. Niebuhr ‚beschränkte‘ sich in seiner Note an Consalvi ‚auf die Diöcesaneinrichtung‘ [2] und ‚suchte weitere Ausdehnung der Discussion nach Kräften zu hindern‘. Demgemäß verbreitete sich diese Note nur auf die Circumscription der Diöcesen, die Ernennung der Bischöfe, die Domcapitel und die Dotation. In Berlin war man hiermit ganz einverstanden.

Die Verhandlungen wurden zu einer Zeit geführt, als das Feuer der Empörung in Neapel hell aufloderte und die dortigen Vorgänge eine ähnliche Erhebung der Carbonari im Kirchenstaate befürchten ließen. Indeß trat keine Unterbrechung in den Negotiationen ein. Schon am 11. August konnte Niebuhr nach

[1] Mejer, III, 1, S. 115.

[2] Bericht Niebuhrs nach Berlin. Mejer, III, 1, S. 118.

Berlin berichten, daß er seine ‚Discussion' mit Consalvi geendigt und dieser mit ihm, ‚einen einzigen nicht bedeutenden Punkt ausgenommen', einig sei. Der Cardinal ging auf den Circumscriptionsvorschlag und auch auf die Dotation in ‚ständigen Renten' anstatt in Grundstücken ein, verlangte aber für die Bischofswahlen die Einführung des irischen Vetos, wonach der Landesherr vor der Wahl die ihm mißliebigen Namen von der Candidatenliste ‚bis auf drei' streichen, nach geschehener Wahl aber den Gewählten nicht verwerfen könne, und sprach den Wunsch aus, Niebuhr möge seiner Regierung ‚anheimstellen', ob es nicht gerathen sei, daß auf der Basis der Vereinbarung mit Hannover, falls dieselbe zu Stande komme, auch eine Verhandlung über die übrigen Punkte und der Abschluß einer förmlichen Convention mit Preußen stattfinde. Niebuhr brachte diesen Vorschlag seinem Versprechen gemäß zur Kenntniß seiner Regierung, unterstützte aber denselben nicht. Dagegen empfahl er den Modus[1] des irischen Vetos zur Annahme von Seiten des Königs.

Durch die Erklärungen des Cardinalstaatssecretärs war indeß die Sache noch nicht entschieden. Sie mußte erst noch in einer vom Papste hiezu ernannten Congregation erörtert werden. Unter ihren Mitgliedern befanden sich auch ‚die Zelanti' della Somaglia, Pacca und della Genga. Trotzdem sprach Niebuhr am 29. August die Hoffnung aus, daß ‚die Congregation in Einer Sitzung' die Angelegenheit beendigen werde. ‚Die größte Schwierigkeit', meint er, ‚werde das Vergeben der Canonicate in den päpstlichen Monaten durch den König sein'. Um schneller zum Ziele zu gelangen, bewog Consalvi den Papst, die Sache der Congregation gar nicht vorzulegen, sondern dieselbe nach ‚seinem Vortrage mit Zuziehung des Monsignor Mazio und der Propaganda zu entscheiden'. Am 6. Oktober benachrichtigte der Cardinalstaatssecretär den preußischen Gesandten, daß der heilige Vater die Vorschläge Preußens mit kleinen Abänderungen acceptirt habe. Nur das in der Note vom 22. Juli beanspruchte absolute

[1] Hirschel, Das Recht der Regierungen bezüglich der Bischofswahlen. S. 34.

Veto konnte er dem König nicht einräumen, weil dies einer factischen Besetzung der bischöflichen Stühle durch die Krone gleichgekommen wäre. Dafür machte der heilige Stuhl den Vorschlag, daß bei Erledigung der Bisthümer Köln, Trier und Münster ‚das Capitel der vacanten Kirche innerhalb eines Monats vom Tage der Erledigung an gerechnet dem Ministerium Sr. Majestät eine Liste von canonisch wahlfähigen Geistlichen eingeben' und die Regierung sodann jene Candidaten bezeichnen solle, gegen welche sie ‚gerechte Gründe' hätte, damit ‚sie von der vorerwähnten Liste ausgestrichen würden, so jedoch, daß auf dieser Liste noch eine hinlängliche Zahl von Subjecten übrig bleibe, unter welchen der Bischof gewählt werden könne'. Durch diesen ebenso gerechten als billigen Vorschlag wurde das Interesse des Staates vollständig gewahrt, ohne daß man der Freiheit der Wahl zu nahe trat. Der apostolische Stuhl konnte daher auf Annahme desselben hoffen, und Consalvi sprach in einem Privatschreiben an Hardenberg die Erwartung aus, der Staatskanzler werde das angebotene irische Veto acceptiren. Niebuhr, welcher am 12. Oktober die Note Consalvi's an das Ministerium des Aeußern sandte, befürwortete die Annahme des römischen Anerbietens. Auch an den Staatskanzler richtete er in dieser Absicht ein Schreiben, welches Balan, der jetzt nach Berlin zurückkehrte, überbrachte. Die Vollmachten zum eventuellen Abschlusse eines Concordates, welches man in Rom so sehr wünschte, gab er zurück, ‚da es gelungen sei, einen Vertrag zu vermeiden'.

Hardenberg befand sich auf dem Congresse zu Troppau und empfing hier durch Balan die Note Consalvi's vom 6. Oktober nebst dem Schreiben Niebuhrs. Der Staatskanzler forderte Raumer zum Gutachten hierüber auf und dieser, welcher bereits mit Altenstein sich verständigt hatte, erstattete schon am 11. November Bericht, worauf Regierungsrath Tschoppe mit einer auf Grund dieses Berichtes entworfenen Nachinstruction am 23. November von Troppau nach Rom reiste, wo er am 7. Dezember Niebuhr die neue Instruction einhändigte.

Die Differenzen betrafen außer einigen untergeordneten Punkten vornehmlich die Bischofswahlen und die Dotation. Eigent-

lich waren nur die Bischofswahlen von Bedeutung; denn die Dotation auf fundirte Renten war angenommen und es handelte sich nur noch ‚um den Gegenstand, auf welchen zu fundiren sei‘, und um ‚die Zeit, wann diese Fundation eintreten solle‘. Die preußische Regierung weigerte sich, das irische Veto anzunehmen. Niebuhr war hierüber sehr betroffen und äußerte in einem Berichte an Hardenberg vom 7. Dezember 1820 die Befürchtung, daß die Unterhandlungen an dieser Schwierigkeit ‚scheitern‘ könnten. ‚Die Antwort des Herrn Cardinal Consalvi‘ (d. h. die Note vom 6. Oktober), heißt es, ‚ist nach seiner Ueberzeugung ein wahres Ultimatum. Euer Durchlaucht kennen ihn, und werden leicht Gelegenheit haben, zu bemerken, daß er, wenn die Sachen so weit gekommen sind, und er seiner Meinung nach alles Mögliche eingewilligt hat, unbeugsam, ja leidenschaftlich gegen Vorschläge ist, auf die er nicht eingehen zu können glaubt‘. Niebuhr selbst war ganz überzeugt, daß man weder in der Dotationsfrage noch hinsichtlich der Bischofswahlen größere Zugeständnisse vom heiligen Stuhl fordern könne, und schließt sein Schreiben mit der aus der Feder eines preußischen Diplomaten doppelt werthvollen Bemerkung: ‚Vielleicht habe ich Ew. Durchlaucht um den Glauben zu bitten, daß ich nicht der Sachwalter der römischen Ansichten über die beiden streitigen Punkte bin, sondern nur der Unmöglichkeit, worin sich der Herr Cardinal befindet, dabei über eine gewisse Grenze hinaus nachzugeben‘ [1].

In diesem Schreiben gab Niebuhr der Vermuthung Raum, daß Raumer der Hauptgegner des irischen Veto sei; allein, wie Mejer [2] nachweist, irrte er sich. Der Widerspruch gegen diesen Wahlmodus war von Schmedding ausgegangen. Er wollte statt des Listenverfahrens s. g. freie Wahlen der Capitel, aber in Gegenwart eines landesherrlichen Commissarius, welcher die Wahl auf die vom Landesherrn gewünschte Person lenken könne und thatsächliche Macht habe, die Wahl nicht genehmer Persönlichkeiten zu verhindern. Dieser Vorschlag erhielt auch den Beifall Raumers

[1] Mejer, III, 1, S. 142.
[2] A. a. O. S. 142.

und Altensteins, worauf Schmedding eine gemeinsame Erklärung der beiden Ministerien in diesem Sinne redigirte. Dieselbe wurde am 20. Dezember 1820 an den Staatskanzler abgesandt.

Einige Tage früher, am 16. Dezember, hatte Niebuhr dem Cardinalstaatssecretär seine Antwortsnote auf dessen Note vom 6. Oktober zugestellt. Er macht darin einige unbedeutende Zugeständnisse bezüglich der Eintheilung der Diöcesen, der Zahl der Domherren u. s. w., geht über die Dotationsfrage mit der Bemerkung hinweg, er sei hierüber noch nicht instruirt, und erklärt, daß der vom apostolischen Stuhle vorgeschlagene Wahlmodus der Bischöfe die Gutheißung seiner Regierung nicht erhalten habe, weshalb man diesen Punkt ganz mit Stillschweigen übergehen solle. Um diese Ablehnung zu rechtfertigen, führt er einige nichtssagende Gründe gegen das irische Veto an und macht dann seinerseits, aber nur als seine Privatansicht, den Vorschlag, Scheinwahlen vornehmen zu lassen, und wenn eine solche auf eine dem König genehme Persönlichkeit (persona grata) gefallen sei und dieser seine Zustimmung zur Wahl ertheilt habe, zur formellen feierlichen Wahl zu schreiten.

Welche Bedeutung Niebuhr den in obiger Note gegen das irische Veto vorgebrachten Einwendungen beilegte, spricht er selbst in dem Begleitschreiben aus, mit dem er seine Note an den Cardinalstaatssecretär dem Staatskanzler übersandte. Das Schreiben ist vom 27. Dezember 1820 datirt und dient zur Erläuterung der Note vom 16. Dezember. Ueber den Wahlmodus bemerkt er: ‚Ich muß Ew. Durchlaucht und Ew. Excellenz bitten, in Erwägung nehmen zu wollen, daß die Form des von einer Candidatenliste auszuübenden Veto hier in der wahrhaft aufrichtigen Absicht, den Landesherrn gegen tadelnswürdige Wahlen zu sichern, ohne einen Conflict nothwendig zu machen, angenommen worden, und daß, wenn man sich nur in die Ansichten nicht blos der römischen Curie, sondern der katholischen Geistlichkeit versetzen will und kann, wohl keine erdacht werden kann, welche dem Frieden förderlicher wäre. Ein Veto nach vollbrachter Wahl ist ein wahrer Streit zwischen Regierung und Domcapitel, und nach unlengbaren canonischen Grundsätzen würde es

allerdings zur Folge haben, daß eine sedes impedita, nicht vacans eintrete, welchem Zustande gar nicht abzuhelfen wäre, als indem die Wahl doch vor den Papst gebracht und von ihm genehmigt würde. Ich kann betheuern, daß der römische Hof — und in diesem Punkt nicht blos der weitsehende Cardinal Consalvi — die Wahl von Bischöfen, welche mit den Höfen nicht in gutem Vernehmen stehen, als eine Calamität zu betrachten, klug und erfahren genug ist. Aber es gibt mehr Punkte, als wir in protestantischen Ländern anzuerkennen geneigt sind, in denen der Papst Auswege suchen muß, um zu thun, was er selbst als heilsam erkennt. Ich bekenne freimüthig, daß ich in jener Form nichts Nachtheiliges und Bedenkliches zu finden vermag. Es kann immerhin nicht ganz leicht sein, eine Liste von sechs anerkannt würdigen Candidaten zu bilden; doch auch so gar schwer nicht, da ja nach dem eigenen System der Regierung die Wahl nicht auf Personen des Capitels beschränkt sein soll'. Diese Worte sind die beste Widerlegung der von Niebuhr in der berührten Note vom 16. Dezember gegen den vorgeschlagenen Wahlmodus der Bischöfe erhobenen Bedenken.

Den Bericht und die Note Niebuhrs, welcher bemerkt, daß Consalvi die Ablehnung des irischen Vetos ‚mit mehr als gewöhnlicher Empfindlichkeit aufgenommen habe', und zugleich die Befürchtung ausspricht, daß ‚auf diesem Wege an die Vollendung des Geschäftes schwerlich zu denken sei, von einer schleunigen Beendigung aber gänzlich abgesehen werden müsse', empfing der Staatskanzler in Laibach, wohin er sich von Troppau aus begeben hatte. Auch der Minister des Aeußern Graf Bernstorff war dort zugegen. Hardenberg schickte die Actenstücke am 21. Januar 1821 an Altenstein. Er und der Minister des Aeußern waren mit dem Benehmen Niebuhrs ganz einverstanden und spendeten seiner Umsicht und Gewandtheit großes Lob. Auch seine Vorschläge fanden ihre Billigung. Die Uebereinkunft, heißt es, sei so wichtig, daß man preußischerseits wohl gleichfalls etwas nachgeben müsse. Bezüglich der Bischofswahlen ‚billigten' sie den von Niebuhr ‚vorgeschlagenen Ausweg' der Scheinwahlen, waren ‚aber auch gar nicht entfernt, die in der Note des Cardinals Consalvi aufgestellte

Modalität eintreten zu lassen', d. h. das irische Veto anzunehmen. Altenstein möge die Bemerkungen Niebuhrs über das Listenverfahren prüfen und sich äußern, damit man, nöthigenfalls gleich von hier (Laibach) aus in völliger Uebereinstimmung mit ihm die erforderliche Instruction nach Rom könne ergehen lassen'. Auch in Betreff der Dotation zeigten die beiden Staatsmänner Bereitwilligkeit, die meisten Forderungen des Papstes zu erfüllen.

Altenstein übergab die Acten an Schmedding, der am 3. Februar sein Gutachten erstattete. Er erklärte, der römische Stuhl würde schwerlich auf Niebuhrs vorgeschlagene Scheinwahlen eingehen, und stellte den Antrag, ‚dem römischen Hofe zu sagen, man wolle das Veto nach vollzogener Wahl fallen lassen und sich mit dem Einfluß begnügen, den der zur Wahl abzusendende königliche Commissarius habe'; sollte ‚aber der römische Hof nicht nachgeben, wie es der Stand seiner Verhandlungen mit anderen Höfen nur zu wahrscheinlich mache, so wäre es endlich auch kein Unglück, wenn man seine Forderung zugestände'.

Nach einigen Verhandlungen zwischen den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Aeußern kam endlich am 23. Februar 1821 ein von Schmedding abgefaßter Collegiatbericht zu Stande, den Altenstein an Hardenberg schickte. Derselbe enthält außer dem Dotationspunkt und dem Antrag auf Beibehaltung des Bisthums Paderborn die von Schmedding in seinem Gutachten gemachten Vorschläge über die Bischofswahlen. Altenstein will ‚im äußersten Falle den Forderungen des römischen Hofes nachgeben', meint aber, ‚es sei des Versuches werth', ob man denselben ‚bewegen' könne, ‚es in Ansehung der westlichen Bisthümer und bei dem in Deutschland hergebrachten freien Wahlrechte ohne Vorschlag bestimmter Personen zu belassen'. ‚Der König behielte sich dann blos das Recht vor, das auch von den deutschen Kaisern als vormaligen höchsten Oberherrn ausgeübt worden sei, einen Wahlcommissär zu senden, der dem Domcapitel die Gesinnungen und etwaigen Wünsche des Monarchen eröffne'. Durch dieses Verfahren sei der Einfluß der Regierung gesichert und würde keine von ihr nicht gewollte Persönlichkeit gewählt werden. ‚Ich will die Möglichkeit nicht leugnen', fährt Altenstein

fort, ‚daß ein Capitel sich erkühnte, gegen den erklärten Willen des Landesherrn eine Wahl zu vollziehen', meint aber, ‚dieser Fall bliebe eine politische Seltenheit', da ‚die gemeinste Klugheit' es den Domcapitularen ‚einleuchten machen müsse, daß der gescheidtste und gottseligste Mann, den sie wählen könnten, bei erklärter Abgunst des Hofes, in beständiger Gefahr schwebe, sie und die Kirche in unseligen Kampf zu verwickeln'. Außerdem habe ‚eine Macht wie Preußen' in einem solchen Falle ‚es in ihrer Gewalt, den Gewählten bei dem ersten Anlasse von Ungehorsam die Schwere ihres Armes so hart empfinden zu lassen, daß auf drei Menschenalter hinaus alle Domcapitel gewarnt würden, sich mißfälliger Wahlen zu enthalten'. Aus diesen Erörterungen ist deutlich ersichtlich, daß Preußen nichts geringeres erstrebte als ein förmliches Nominationsrecht und daß die Domherren nur die unwürdige Rolle spielen sollten, dem königlichen Günstlinge ihre Stimmen zu geben, ohne sich ein selbstständiges Handeln zu erlauben. Es klingt deshalb als wahre Ironie, wenn Altenstein fortfährt: ‚Nach dieser Form bliebe die Wahl, außer was der Hof durch Rath oder Ueberredung vermag, durchaus frei'; denn von einer Freiheit war doch angesichts solcher Verhältnisse keine Spur mehr übrig.

Das Project der Scheinwahlen, meinte Altenstein, ‚habe nichts wider sich, wenn der römische Hof es sich gefallen lasse'; doch wäre auch in diesem Falle die Absendung eines Wahlcommissarius, ‚der wegen der Person, die gewählt oder nicht gewählt werden soll, genau mit Weisung versehen sein müsse', nothwendig.

Wenn man aber den römischen Vorschlag annehme, das Capitel solle eine Liste von sechs Candidaten dem König überreichen, von welchen Se. Majestät drei streichen könne, so solle man zur Bedingung machen, daß die Wahlliste nur von dem hiezu berufenen und versammelten Domcapitel und ‚nicht vor Ankunft des königlichen Bevollmächtigten entworfen werde' und daß ‚um auf die Wahllisten gebracht zu werden, vota respective majora praesentis capituli genüge'.

Man sieht, daß in den hier besprochenen drei Vorschlägen sich das Bestreben kundgibt, durch einen Wahlcommissär den nothwendigen Druck auf die Domherren auszuüben und die Wahl

der von der Regierung ins Auge gefaßten Persönlichkeit durchzusetzen, während der heilige Stuhl für die Freiheit der Wahl eintrat, und zugleich aber der Regierung die nothwendigen Garantieen geben wollte, daß der Gewählte auch ‚dem Kaiser gebe, was des Kaisers ist‘.

Davon legte er jetzt wieder einen Beweis ab. Noch während man in Berlin über den Modus der Bischofswahlen resp. die Annahme des römischen Anerbietens verhandelte, richtete Consalvi am 9. Februar 1821 [1] eine Note an Niebuhr, in welcher er die Zugeständnisse Preußens dankbar annimmt, die Verleihung der verlangten Facultäten an die Bischöfe, wenn auch nicht in der preußischen Forderung, zusagt u. s. w. und bezüglich des Modus der Bischofswahlen das Anerbieten macht, der heilige Vater wolle, falls es blos zu einer Circumscriptionsbulle komme, in dieser Bulle nur festsetzen, daß ‚die Capitel nach den bestehenden canonischen Vorschriften‘ die Bischofswahl vornehmen sollen, zugleich aber dieselben durch ein besonderes Breve anweisen, ihre Wahl auf Personen zu lenken, welche außer den geforderten canonischen Eigenschaften, auch die zum Regieren nothwendige Klugheit besäßen und ‚dem König nicht mißfällig seien, worüber sie sich vor der Wahl zu vergewissern hätten‘. Dieses Anerbieten trug den Interessen der Kirche und des Staates Rechnung. Hätte die preußische Regierung es aufrichtig angenommen und nach diesen Bestimmungen gehandelt, so wäre jeder Conflict vermieden worden. Leider war dies nicht der Fall, wie die nachfolgende Zeit zur Genüge bewiesen hat.

Schon am folgenden Tage schickte Niebuhr diese Note an den Grafen Bernstorff und den Staatskanzler nach Laibach und empfahl ihre Annahme, weil sie mehr als ‚das Veto‘ zugestehe. Die beiden Staatsmänner, welche, wie schon berichtet wurde, bereit waren, auf das irische Veto einzugehen, acceptirten das neue Zugeständniß, und Hardenberg beschloß, die Verhandlungen in Rom persönlich zu Ende zu führen. Am 6. April traf er dort ein. Hier empfing er auch den Collegiatbericht vom 23. Februar.

---

[1] Sie steht in Hirschel, Das Recht 2c., S. 41 f.

Niebuhr war verstimmt, daß ihm der Ruhm, die Verhandlungen, welche er so weit geführt hatte, auch zum Abschlusse zu bringen, durch die Anwesenheit des Staatskanzlers entrissen wurde, und äußerte seinen Unmuth, manchmal in sarkastischer Weise in Briefen an seine Freunde. Doch ergab er sich in sein Schicksal. Auf Befehl Hardenbergs richtete er am 20. März eine Note an Consalvi, durch welche der von Rom proponirte Wahlmodus angenommen und die Frage wegen Aufnahme oder Nichtaufnahme der alten Domherren in die neu zu errichtenden Capitel, über die Verbindung eines Canonicates in jeder Cathedrale mit einer theologischen Professur und über die Dotation geregelt, sowie die Errichtung eines eigenen Bisthums Paderborn und dessen Bestandtheile beantragt wird.

Am 23. März fand eine Conferenz zwischen dem Cardinalstaatssecretär, Hardenberg und Niebuhr statt. Letzterer äußerte sich über dieselbe in einer Weise, welche seine Herzensstimmung deutlich erkennen läßt. ‚Wir haben diesen Abend‘, schreibt er an Stein [1], ‚die anberaumte Conferenz mit dem Staatskanzler gehabt, Cardinal Consalvi und ich, und Alles ist abgemacht. Der Cardinal Consalvi hatte sich die Punkte meiner letzten Note ausziehen lassen, und trug die Antworten vor, die ich mit seinem Secretär verabredet hatte. Herr v. Hardenberg sagte Ja und wußte nicht, wovon die Rede war. Der Cardinal wiederholte, wie ich ihn instruirt hatte, ein Mal über das andere die Versicherung, daß es ihm ein ausnehmendes Vergnügen sei, die Sache mit jenem persönlich beendigen zu können, und daß er auf ihn zähle, daß die Ausführung nach Wunsch gehen werde, daß er im Vertrauen auf ihn handle u. s. w. Es war eine vollkommene und sehr anmuthige Farce; aber das Ziel ist erreicht‘. Das Resultat der Conferenz faßte Consalvi in seiner Schlußnote vom 25. März zusammen. Die Sache war damit erledigt, und die Ausfertigung der Bulle sollte nach Einlauf der statistischen Notizen erfolgen. Der Staatskanzler verließ Rom und kehrte nach Deutschland zurück. Niebuhr erstattete am 29. März über die getroffen-

[1] Pertz, Leben Steins V, S. 556.

Vereinbarung Bericht an sein Ministerium. Hardenberg theilte von Florenz aus am 31. März die Nachricht den beiden Ministerien mit. Am 1. April berichtete er dem König, daß es ihm gelungen sei, die ‚wichtigen Diöcesan- und geistlichen Angelegenheiten mit Hilfe des Gesandten Niebuhr . . . vollkommen zu beendigen‘ [1].

Die Art und Weise, wie der Staatskanzler in diesem Berichte und in der von ihm verfaßten Cabinetsordre vom 9. Juni an Niebuhr, der Mitwirkung desselben beim Abschlusse der Verhandlung gedachte, schmerzte diesen um so tiefer, je mehr er sich bewußt war, Alles zu einem für Preußen günstigen Ausgange dieses Geschäftes gethan zu haben, und er war entschlossen, ‚seine Entlassung zu fordern‘; doch ‚besiegte‘ er diese Versuchung [2].

Die Ausarbeitung des Consistorialdecrets, welches als Grundlage der Bulle dienen sollte, wurde Monsignor Mazio übertragen. Die Arbeit nahm längere Zeit in Anspruch als Niebuhr meinte und entsprach auch nicht dessen Wünschen. Dies rührt theilweise daher, weil die Verhandlungen ‚auf ganz ungewöhnlichem Wege‘, ohne Beiziehung einer Congregation abgeschlossen worden, und der Cardinal Consalvi ‚weiter und freier entgegen gekommen war‘. Dieses gesteht Niebuhr selber ein. Wenn er aber die Gegner dieser weitgehenden Concessionen als ‚Bornirte‘ bezeichnet und von der gemeinen ‚römischen Pfiffigkeit‘ redet, welche ‚unfähig zu denken‘, in dem Entwurfe ‚den Versuch machen wollte‘, der preußischen Regierung noch Manches abzunöthigen, und dagegen ‚die Offenheit der Anerbieten des Staates rühmt‘ [3], so kann man sich durch einen Blick in die officielle Correspondenz zwischen den Ministerien und dem Gesandten in Rom leicht vom Gegentheile überzeugen. Außerdem gesteht Niebuhr ja selbst zu, daß manche Punkte nicht in der von ihm verlangten Fassung in die Bulle hätten aufgenommen werden können. Zu diesen Punkten rechnet er auch das in der Note Consalvi's vom 6. Oktober 1820 gemachte Zuge-

[1] Mejer, III, 1, S. 164.

[2] Pertz, Leben Steins V, S. 617.

[3] Brief an Stein, 11. August 1821. (Pertz, V, S. 614; Mejer, III, 1, S. 168 f.)

ständniß in Betreff der Ernennung der Domherren in den päpstlichen Monaten. ‚Er selbst habe nicht erwartet, daß seine vorgeschlagene Fassung angenommen würde‘, da diese Concession ‚überhaupt ein bisher unerhörter Schritt sei, von dem zur Anerkennung des Präsentationsrechtes der Bischöfe für nicht katholische Fürsten nicht so ganz weit ist‘. Man dürfe um so weniger den heiligen Stuhl zu einer ‚völlig authentischen Zusage‘ drängen, da auch Rußland mit einer einfachen Concession hinsichtlich der Aufstellung der polnischen Bischöfe sich begnügt habe.

Die ungerechten Auslassungen gegen den heiligen Stuhl müssen bei Niebuhr um so mehr auffallen, da er ja selbst die ‚Zärtlichkeit‘ anerkennt, mit welcher ihn der Papst und sein Staatssecretär behandelten, und die Bereitwilligkeit, womit sie seinen großen Forderungen entgegen kamen, während er sich in einem Briefe an Stein darüber beklagt, daß die preußische Regierung ‚nur Willkürlichkeiten wolle und sich von jedem Gesetz gedrückt fühle‘. ‚Das hat sich‘, schreibt er wörtlich, ‚schon gezeigt, indem bereits mir befohlen worden, auf die Zurücknahme einer Veränderung in der Circumscription von Culm und Ermland anzutragen, die der römische Hof nach unserem Begehren ausdrücklich gemacht, und ferner, nachdem man die Anerkennung des jetzigen Breslauer Capitels, damit es wählen könne, dringend urgirt, und ich Wunder glauben mußte, was ich erreichte, als dies endlich in die Bulle gekommen, jetzt will, daß der Papst einen vom König vorgeschlagenen Candidaten für Breslau ohne Wahl ernenne: endlich, nachdem man sich mit dem ertheilten Wahlrecht breit gemacht, verlangt, daß der Papst einen Coadjutor für Paderborn ernenne‘ u. s. w.[1]

Am 27. Juni berichtete Niebuhr, das Consistorialdecret sei ausgefertigt, ‚vom Papste genehmigt‘ und ihm ‚zugestellt‘ worden. Die Abfassung der Bulle wurde Monsignor Sala übertragen. ‚Die Redaction der Bulle kam ‚in bessere Hände‘ und am 14. Juli war dieselbe vollendet und ward vom Papste unterzeichnet. Es wurden drei Abschriften ausgefertigt, eine für den preußischen Hof,

[1] Pertz, Leben Steins V, S. 615.

eine für den Executor der Bulle, den Bischof von Ermland und eine für das Gesandtschaftsarchiv. Auch eine Abschrift des Breves an die Domcapitel bezüglich der Bischofswahlen sandte Niebuhr seinem Hofe ein. Um etwaigem Tadel vorzubeugen, fügte er der päpstlichen Bulle eine eingehende Erläuterung bei, in welcher er nachweist, daß er ganz seiner Instruction gemäß gehandelt habe. Auch Consalvi richtete ein Schreiben an den Staatskanzler[1], in welchem er noch einmal Niebuhrs Verdienste anerkennt. Am 13. August verkündete Pius VII. die mit Preußen getroffene Uebereinkunft in einem geheimen Consistorium.

Um dieselbe Zeit wurde die Reinschrift der Circumscriptionsbulle De salute animarum von Niebuhr nach Berlin geschickt. Durch diese Bulle werden für Preußen zwei Erzbisthümer, Köln und Gnesen und Posen, und sechs Bisthümer errichtet, resp. wieder hergestellt. Trier, Münster und Paderborn sollen unter der Metropole Köln, Culm unter Gnesen und Posen stehen, Ermland und Breslau dagegen exemt sein. Allen Erzbischöfen und Bischöfen wird ‚der volle Inhalt jener Gerechtsame, Ehren, Vorzüge und Freiheiten', deren sich ‚andere Erzbischöfe und Bischöfe jener Gegenden rechtmäßig erfreuen', ‚verliehen und bestätigt'. An jeder Cathedrale soll ein Domcapitel bestehen. Die Zahl der Mitglieder und der Dignitäten ist in den einzelnen Capiteln verschieden. Außer den wirklichen soll jedes Capitel auch eine Anzahl von Ehrendomherren haben. Die Seelsorge an der Cathedrale hat ein Mitglied des Capitels mit Hilfe der Domvicare auszuüben. In Münster und Breslau soll je ein Canonicat einem Professor der Theologie übertragen werden. Die Dompropstei nebst den in den ungleichen Monaten vacant werdenden Canonicaten werden vom Papste ‚und zwar in derselben Weise, wie bisher in Breslau geschehen ist', die Domdechanei und die in den graden Monaten frei werdenden Domherrenstellen von den Bischöfen vergeben. Letztere ernennen auch die Domvicare. Bei Erledigung der bischöflichen Stühle haben die Domcapitel das Recht, ‚mit Beobachtung der canonischen Vorschriften aus der

[1] Mejer, III, 1, S. 172.

gesammten Geistlichkeit des preußischen Staates einen würdigen und mit den canonischen Erfordernissen begabten Mann zu ihrem Vorgesetzten canonisch zu erwählen'. Auch die Ehrencanonici sollen zur Wahl zugezogen werden. In Gnesen und Posen, Ermland und Culm soll es bei der bisherigen Gewohnheit bleiben. Das Domcapitel von Breslau erhielt das Recht, ‚auch für dieses erste Mal' zur Wahl eines Fürstbischofs zu schreiten. Der Informativproceß soll einem ‚preußischen Erzbischof oder Bischof' übertragen werden. Jedes Erzbisthum oder Bisthum muß ein ‚geistliches Seminar' erhalten, in welchem eine für die Diöcese hinreichende Anzahl angehender Kleriker ‚nach Vorschrift der Beschlüsse des Concils von Trient unterrichtet und ausgebildet werden soll'. Sehr eingehend handelt die Bulle von den Bestandtheilen der einzelnen Diöcesen. Die Erzbischöfe von Prag und Olmütz und die Bischöfe von Königsgrätz und Leitmeritz behalten ihre Jurisdiction über den preußischen Antheil dieser Sprengel. Die Pfarreien des norddeutschen Apostolischen Vicariats auf der westlichen Seite der Elbe werden, so weit sie zu Preußen gehören, Paderborn, die auf der östlichen Breslau ‚zur beständigen Administration' überwiesen. Zur Unterstützung des Ordinarius erhält jede Diöcese einen Weihbischof. In Aachen soll ein Collegiatcapitel errichtet werden. Zum Executor der Bulle ernannte der Papst den Fürstbischof von Ermland, Prinzen Joseph von Hohenzollern [1].

‚Die Kirchen sollten mit angemessener und fester Dotation versorgt werden', wozu ‚die erforderlichen Mittel' vom Könige in der Art ‚bewilligt' waren, daß auf eine bestimmte Anzahl von Staatswaldungen ‚so viele Grundzinsen errichtet werden und zwar in solchem Betrag, daß die davon zu erhebenden reinen, von jeglicher Belästigung freien Einkünfte' zur ‚Ausstattung' oder zur ‚Ergänzung der Ausstattung' der Diöcesen hinreichen, und daß ‚das Eigenthum solcher Grundrenten' urkundlich ‚einer jeden Kirche übertragen werde'. Da jedoch diese Staatswaldungen mit Schulden und Hypotheken belastet waren und ‚denselben keine Grundrenten auferlegt werden konnten', soll die ‚Eintragung' derselben erst nach

[1] Ueber diesen Prälaten siehe Band 1.

Befreiung der genannten Waldungen von den Hypotheken erfolgen. Als letzter Termin wurde das Jahr 1833 angenommen. Bis dahin müsse eine den Grundrenten gleiche Summe aus der Staatskasse jährlich an die einzelnen Diöcesen verabfolgt werden. Falls aber dieser Dotationsmodus sich nicht verwirklichen lasse, versprach der König, ‚so viele Grundstücke aus Staatsgeldern anzukaufen und den einzelnen Diöcesen zu vollem Eigenthum zu übergeben, als erforderlich seien, um den Betrag der Grundrenten zu erreichen'.

Hierauf folgen die Bestimmungen über die Dotation für die Erzbischöfe, Bischöfe, Domherren, Diöcesaninstitute, über die Errichtung von Emeriten- und Demeritenhäusern und die Kammertaxen. Daran reihen sich noch verschiedene Vorschriften über den Geschäftsgang und über die formalen Vollmachten des Executors, welcher dieselben auch auf Andere übertragen dürfe. Vier Monate nach geschehener Ausführung der Bulle sollen die hierauf bezüglichen Documente nach Rom gesandt werden.

Der Staatskanzler, Fürst Hardenberg, wollte, daß die Bulle De salute animarum durch eine Cabinetsordre des Königs publicirt werde und ihre Sanction mit Wahrung der königlichen Hoheitsrechte geschehe. Graf Bernstorff stimmte bei, wünschte aber einige Milderungen im Ausdrucke des Entwurfs der Cabinetsordre, die sich Hardenberg gefallen ließ. Am 23. August erfolgte die Publication der Bulle. Der König ertheilt derselben ‚seine königliche Bewilligung und Sanction' und erklärt sie ‚als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staates' kraft seiner ‚Majestätsrechte' und ‚diesen Rechten . . . unbeschadet'.

Der heilige Vater war sehr erfreut über den Abschluß einer Uebereinkunft mit Preußen und ‚rechnete unbedingt darauf', wie Niebuhr schreibt [1], ‚daß wir ehrlich Wort halten werden'. Aber schon die Art und Weise, wie Schmedding in einem Artikel in der Staatszeitung vom 11. August [2] die Bulle bespricht, konnte die Hoffnung des Papstes sehr herabstimmen. Noch mehr wurde der heilige Stuhl in der folgenden Zeit enttäuscht.

[1] ‚Hier rechnet man noch unbedingt darauf, daß wir ehrlich Wort halten werden'. Brief an Stein vom 11. August 1821. (Pertz, V, S. 616.)

[2] Mejer, III, 1, 181 f.

Sechstes Kapitel.

Concordatsverhandlungen mit Hannover. Gutachten Blums u. A. Ompteda, hannov. Gesandter in Rom. Seine Instruction. Hofrath Leist. Verhandlungen zwischen ihm und Monsignor Mazio in Rom. Ompteda's Noten vom 20. Mai und 28. Juni 1817. Antwortsnote Consalvi's vom 2. September. Analyse derselben.

Die Verhandlungen zwischen Rom und Hannover[1] wegen Abschluß einer Vereinbarung begannen einige Monate nach dem Schlusse des Wiener Congresses. Vor Eröffnung derselben beauftragte das Ministerium den Hofrath Blum in Hildesheim und die provisorische Regierungscommission in Osnabrück, Berichte über die bestehenden Zustände der beiden Diöcesen zu erstatten und zugleich die Punkte zu bezeichnen, welche bei den Concordatsverhandlungen zur Sprache kommen sollten. Leider wurde die Regierung schlecht berathen. Obschon Katholik und ehemaliger fürstbischöflicher Regierungsrath sprach Blum in seinem Berichte als leitenden ‚Grundsatz' aus, die Kirche sei auf das ‚rein Geistliche' zu beschränken, jede Handlung derselben, bei welcher ‚die Ruhe und Zufriedenheit der Einwohner' in ‚Berührung' komme, von dem ‚Vorwissen' und der ‚Mitwirkung' des Staates abhängig zu machen, und ‚die geistliche Gerichtsbarkeit', sowie ‚die Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens' ‚nach Josephinischer Art' zu behandeln. Aehnliche Vorschläge wie Blum, der auch ein ‚Verbot' wider die ‚Proselytenmacherei der höhern und niedern katholischen Geistlichkeit' und zwar ‚bei Strafe sofortiger Remotion des einer solchen Intention überwiesenen Geistlichen' in dem künftigen ‚Concordat ausbedungen haben will', machte die Regierungscommission in Osnabrück. Insbesondere verlangt sie den Schutz der ‚evangelischen Kirche' von der Regierung und empfiehlt derselben, ‚das geistliche Eingreifen in gemischte Ehen bei Absetzungsstrafe zu verbieten'. Auch der protestantische Professor Planck in Göttingen und der katholische Kanzleidirector

[1] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 165 f. Mejer, Zur Gesch. der röm.-deutsch. Frage, Bd. 2 und 3. Derselbe theilt auch die Acten theils vollständig, theils im Auszuge mit.

Dykhof in Osnabrück sandten in höherem Auftrage Gutachten ein. Ersterer will das protestantische Territorialsystem auf die katholische Kirche angewendet haben. Letzterer entlehnte seine Vorschläge dem preußischen Landrecht [1] und den Schriften Wessenbergs [2].

Am 30. September 1816 erstattete das Ministerium dem Prinzregenten Georg [3] in London Bericht über die Nothwendigkeit einer baldigen Vereinbarung mit dem heiligen Stuhl und empfahl als Unterhändler den früheren Gesandten am Reichstag, Freiherrn v. Reden und den Hofrath Leist. Der Prinzregent, welcher die Anträge des Ministeriums genehmigte, entschied sich aber für den Kammerherrn Friedrich v. Ompteda als Gesandten in Rom. Ihm sollte Leist zur Seite gegeben werden. Mit Ausarbeitung der Instruction für die Gesandtschaft auf Grund der eingelaufenen Gutachten wurde der Geh. Cabinetsrath Freiherr von Rehberg beauftragt.

Ohne richtiges Verständniß der Verfassung, Rechte und Bedürfnisse der katholischen Kirche folgte Rehberg vornehmlich den Ausführungen in Wessenbergs ‚Deutscher Kirche' und zog auch die erwähnten Gutachten zu Rathe, deren schroffe Form er milderte. Sein Correferent Rieper war damit einverstanden und Leist, dem die Instruction zur Begutachtung zugeschickt wurde, machte nur einige untergeordnete Bemerkungen. Nach der Instruction sollte die Gesandtschaft ‚ein Bisthum' für das Königreich beantragen, eventuell auch ‚zwei', aber als besondere ‚Gunst', zugestehen, ‚für welche der Papst etwas opfern müsse'. Jede Diöcese erhält ein Domcapitel und ein Seminar. Die Ernennung des Bischofs steht dem König zu. Der Papst soll die Bestätigung ‚binnen drei Monaten' ertheilen und ‚ohne Anführung von Gründen' nicht verweigern. Die bischöfliche Autorität wird auf das ‚rein Geistliche' eingeengt. Fremde Erzbischöfe haben keine Jurisdiction im Königreich. Päpstliche Legaten und Nuntien werden nicht zugelassen. Die Appellationen vom Bischof gehen an judices

[1] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 139 f.

[2] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 320 ff.

[3] Er regierte für seinen kranken Vater Georg III. Im Jahre 1820 bestieg er als Georg IV. den englischen Thron.

in partibus und nicht nach Rom. Die Pfarrer werden vom Bischofe ernannt, von der ‚Landesherrschaft' aber ‚bestätigt' und in die ‚Temporalien' eingewiesen. Die Vermehrung oder Verminderung der katholischen Pfarrstellen ist Sache des Staates. Das Domcapitel fungirt auch als geistlicher Rath des Bischofs, der sich ‚mit landesherrlicher Genehmigung' einen Vicar und ebenso Kapläne ernennen kann. Alle causae temporales der Geistlichen und alle causae mixtae, zu welchen auch die ‚Ehesachen' gehören, werden einem ‚Consistorium' [1] zugewiesen, ‚dessen Mitglieder als landesherrliche Bediente von der Regierung bestellt werden'. Doch soll der Bischof ‚Vorsitzender dieser Behörde' sein und das Recht haben, dem Landesherrn ‚zwei Subjecte' als Mitglieder vorzuschlagen. Die Appellationen vom Consistorium gehen an das ‚Oberappellationsgericht oder an das Ministerium'; die Untersuchung und Entscheidung muß aber durch eine ‚Commission katholischer Räthe' erfolgen. Die Abhaltung und der Besuch von ‚Synoden' bedarf der ‚landesherrlichen Erlaubniß', und den Verkehr der Bischöfe mit Rom vermittelt die ‚Landesregierung'. Das ‚Placet' muß der apostolische Stuhl ‚ausdrücklich anerkennen'. Die ‚Proselytenmacherei' soll untersagt und eventuell insinuirt werden, daß die Regierung die Contravenienten des Landes verweise.

Am 10. Januar 1817 erhielt die Instruction die Bestätigung des Prinzregenten, und am 26. desselben Monats trat die Gesandtschaft die Reise nach Rom an. Sie sollte sich besonders an Niebuhr [2] anschließen. Der Papst sprach seine Freude hierüber in einem Breve an den König vom 25. April aus. Am 3. Mai empfing er die Gesandtschaft in Audienz, und neun Tage später nahmen die Verhandlungen ihren Anfang. Mit ihrer Führung war von Seiten des Papstes Monsignor Mazio [3] betraut.

Es war leicht vorauszusehen, daß der apostolische Stuhl auf die Forderungen der Gesandtschaft nicht eingehen konnte. Schon in der ersten Conferenz trat eine ‚sehr große Verschiedenheit der

---

[1] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 166.

[2] Siehe S. 45 ff.

[3] Siehe S. 18.

Ansichten' zu Tage, und Ompteda erkannte bald im Widerspruche mit Leist, daß man ‚bei Zeiten auf Modificationen sinnen müsse, um dem Hauptzwecke nicht zu schaden'.

Um den päpstlichen Bevollmächtigten die Gegenstände der Verhandlungen übersichtlich vorzutragen, übersandte ihnen Ompteda mittels Note vom 20. Mai die betreffenden ‚Punctationen'. Die hieran geknüpften mündlichen Verhandlungen zwischen Mazio und Leist hatten keinen Fortgang. Zur Beschleunigung der Sache überreichte der Gesandte am 28. Juni dem Cardinalstaatssecretär ‚eine ziemlich detaillirte Ausführung der Punkte', auf welche die ‚Wünsche' des hannoverischen Cabinets ‚in Absicht der Convention gerichtet waren'. Diese Note machte ‚wegen der darin ausgesprochenen Wünsche und Grundsätze', welche ‚den Principien' der katholichen Kirche ‚widerstreben', ‚bedeutendes Aufsehen'[1]. Consalvi unterzog in einer ausführlichen Note vom 2. September[2] die einzelnen Punkte der Note des hannoverischen Gesandten einer eingehenden Kritik und bezeichnete demselben mit der dem heiligen Stuhle eigenen ‚Ehrlichkeit und Offenheit' die Punkte, bezüglich welcher der heilige Vater kein Zugeständniß machen könne, sowie auch jene, über welche eine Verständigung möglich sei.

Vorerst beschäftigt sich die römische Note mit der von Hannover beanspruchten Ernennung der Bischöfe durch den Landesherrn, welche Leist in seinen der Note vom 28. Juni beigelegten ‚Erwägungen' zu rechtfertigen und zu begründen suchte. Die Behauptung derselben, die Bischofsernennungen seien ‚ein Souveränitätsrecht', bezeichnet Consalvi als falsch, unvereinbar mit den katholischen Grundsätzen, ‚die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche vernichtend' und zur Consequenz führend, daß ‚ein heidnischer oder mohamedanischer Fürst', z. B. ‚der Großsultan die Hirten der Kirche ernennen dürfe', was doch wohl ‚die Protestanten selbst nicht zugeben würden'. So wenig der Kirche die

[1] Bericht Ompteda's vom 5. Juli 1817 bei Mejer, II, 2, S. 134.
[2] Der Originaltext bei Mejer, II, 2, S. 301 ff.

Ernennung der Staatsbeamten zustehe; ebensowenig könne die Kirche die Ernennung der Bischöfe als ‚ein wesentliches Recht‘ der Fürsten anerkennen. ‚Wenn aber in einigen Staaten die Fürsten die Ernennung der Bischöfe ausübten‘, so sei zu beachten, daß diese Fürsten ‚katholisch‘ seien und die Ernennungen ‚nicht kraft eines ihrer Souveränität inhärirenden Rechtes‘, sondern ‚allein‘ kraft ‚der ihnen von der legitimen kirchlichen Gewalt ertheilten Concession‘ vornähmen.

Als weiteren Grund für die landesherrliche Ernennung der Bischöfe hatte Leist ‚das Schutzrecht‘ der Fürsten über die Kirche, sowie das s. g. Oberaufsichtsrecht, jus inspectionis und das s. g. jus cavendi, d. i. das Vorkehrungsrecht, daß die Kirchengewalt nichts gegen das Wohl des Staates unternehme, geltend gemacht. Diese Begründung weist die päpstliche Note mit der Bemerkung zurück, daß ‚die von Gott den Fürsten auferlegte Pflicht, die Kirche zu beschützen‘, doch ‚keinen Titel abgeben könne, um über dieselbe zu herrschen, das s. g. jus inspectionis et cavendi aber keine Rechte, sondern ‚blose politische Erfindungen‘ der neueren Zeit seien, welche ‚in offenem Widerspruche‘ mit der ‚Verfassung der Kirche‘ stünden, indem diese ‚nach göttlicher Anordnung und Bestimmung wesentlich frei und unabhängig sei‘, was ‚jede Unterwürfigkeit ausschließe‘. Die Aufstellung der Bischöfe unterliege der Competenz der Kirche und nicht der Staatsgewalt, weil ‚die Bischöfe bestimmt sind, die Kirche und nicht den Staat zu regieren‘, und ‚wenn dies für die katholischen Fürsten gelte‘, so könnten ‚die Souveräne, die außerhalb der katholischen Kirche stehen, noch viel weniger beanspruchen‘, die Bischöfe zu ernennen.

Da in den ‚Erwägungen‘ auch historische Gründe für das Nominationsrecht des Landesherrn angeführt waren, erklärt Consalvi, daß allerdings in einzelnen Staaten den ‚katholischen‘ Fürsten diese Befugniß in den betreffenden Concordaten, aber keineswegs als ein ‚ihrer Souveränität inhärirendes Recht‘, sondern lediglich als ein ‚Privilegium‘ des heiligen Stuhles eingeräumt worden sei. In Deutschland hätten die Domcapitel seit ‚langer Zeit‘ die Wahlen der Bischöfe vorgenommen und dieses Recht habe ihnen der Reichsreceß von 1803 weder entreißen wollen, noch entreißen können.

Auch das geltend gemachte ‚Patronatsrecht', fährt Consalvi in seiner Note fort, könne im vorliegenden Falle keine Anwendung finden, weil dasselbe nur bezüglich ‚der niederen Beneficien und nicht der Bisthümer' und allein Denjenigen verliehen werde, welche ein Beneficium errichten oder ‚aus ihrem Vermögen dotiren'. Dies sei aber hier nicht der Fall, indem die Note vom 20. Mai eine Dotation der Bisthümer mit ‚ehemaligen Kirchengütern', welche ‚den Domänen' des Landesherrn ‚einverleibt worden seien', in Aussicht stelle. Diese Güter seien aber weder ‚ursprünglich Patrimonialgüter' des Landesherrn, noch durch die Bestimmungen des Reichsrecesses solche geworden, weil der heilige Stuhl die Einziehung der Kirchengüter nie anerkannt, sondern feierlich dagegen protestirt habe, und außerdem der Reichsreceß selbst die mit den Gütern der Kirche entschädigten weltlichen Fürsten zur Dotation der Bisthümer, Domcapitel u. s. w. ausdrücklich verpflichtet und auf diese Weise die hierzu nothwendigen Güter ausgeschieden und reservirt habe.

Es sei ferner eine ‚offenkundige' und ‚allen Zweifel ausschließende Thatsache', daß der heilige Stuhl ‚nie geglaubt habe', akatholischen Fürsten ein ‚Privilegium', kirchliche Stellen zu besetzen, zugestehen zu können, ‚ohne seinen Grundsätzen untreu zu werden'. Aus diesem Grunde habe der heilige Stuhl alle Gesuche dieser Art immer abgewiesen, und Papst Benedict XIV. habe ausdrücklich erklärt, daß er durch ein solches Zugeständniß ‚der katholischen Welt kein Aergerniß geben' und sein ‚Andenken' nicht brandmarken wolle. ‚Selbst Napoleon, dessen Character wohl bekannt sei, habe keine Schwierigkeit gemacht', dem Artikel im französischen Concordat von 1801, welcher dem ersten Consul das Privilegium, die Bischöfe zu ernennen, verleiht, die Bestimmung beizufügen, daß dasselbe erlösche, wenn dieser nicht der katholischen Kirche angehöre. Von diesen Grundsätzen könne der heilige Vater auch jetzt nicht abgehen, um dem Wunsche des Königs von Hannover zu willfahren.

Nach diesen Auseinandersetzungen hielt es Consalvi für unnöthig, speciell auf den für Hildesheim proponirten Modus der Bischofsernennung näher einzugehen, und fügt nur noch bei, der

heilige Vater sehe ‚keinen Grund ein, warum die deutschen Domcapitel‘ nach dem Verluste ihrer ‚reichen Güter‘ und ‚Ehrenvorzüge‘ auch noch ‚des ihnen kraft der Concordate zukommenden ganz und gar geistlichen Vorrechtes, ihre Bischöfe zu wählen, durch das Oberhaupt der Kirche selbst beraubt werden sollten‘.

Hierauf verbreitet sich die päpstliche Note über die Forderungen Hannovers bezüglich des Informativprocesses, der Weihe, Inthronisation und des Eides der Bischöfe.

Den Vorschlag, der ‚Bischof von Hildesheim‘ müsse ‚seine Bestätigung und canonische Institution beim heiligen Stuhl einholen‘, bezeichnet Consalvi als ‚nicht annehmbar‘, weil ‚dieser Artikel‘ leicht so gedeutet werden könne, als ob der Papst nur das Recht habe, die ‚exemten‘ Bischöfe zu bestätigen, die unter einem Metropoliten stehenden Bischöfe aber von letzterem bestätigt werden müßten. Die Forderung, der heilige Stuhl ‚müsse den einen hannoverischen Bischof zur Führung des Informativprocesses des anderen delegiren‘, und ‚der Proceß, sowie das Examen solle nur auf die Lehre beschränkt werden‘, sei für denselben ‚unannehmbar‘; ersteres, weil man ihn des Rechtes beraube, den Proceß nach Rom zu ziehen oder andere judices in partibus zu ernennen; letzteres, weil ein Geistlicher ‚gelehrt und orthodox‘, aber anderer canonischen Mängel wegen des bischöflichen Amtes unwürdig sein könne. Auf das Verlangen, ‚dem Papste einen Termin von drei Monaten zur Bestätigung des neuen Bischofes festzusetzen‘, erwidert der Cardinal, Se. Excellenz möchten ‚erwägen‘, daß es sehr hart sei, dem Oberhaupt der Kirche ein Gesetz aufzunöthigen‘, welches den früheren deutschen Concordaten ganz unbekannt und auch nicht immer ausführbar sei; die Forderung des Gesandten aber, der heilige Stuhl dürfe nur aus canonischen Gründen und nicht aus ‚einer vernünftigen und offenkundigen Ursache‘ einen Bisthumscandidaten verwerfen, weist er mit dem Hinweis auf die älteren Concordate und selbst auf das Decret des Baseler Concils über die Bischofswahlen als nicht annehmbar zurück.

Die Bestimmung, falls der Papst einen vom König ernannten Bischof verwerfe, solle er die Gründe der Regierung ‚zu einer

freundschaftlichen Verständigung‘ mittheilen, erklärt die Note Consalvi's für ‚unnütz‘, da der heilige Stuhl dem König ein Nominationsrecht ‚weder zugestehe, noch zugestehen werde‘; überdies aber sei ein solches Verlangen in sich ‚unschicklich‘ und ‚für den heiligen Stuhl beleidigend‘ [1], da es ‚voraussetze, daß derselbe in einer so wichtigen Sache mehr nach Launen und Willkür als nach den Regeln der Gerechtigkeit handele‘. Dem Verlangen der Regierung, daß der eine Bischof des Landes den anderen consecriren solle, käme der heilige Stuhl schon durch die bestehende Praxis, dem neu ernannten Bischof die Wahl seines Consecrators zu überlassen, nach, ohne sich jedoch ‚der Freiheit zu begeben‘, einen anderen Bischof mit der Ertheilung der Weihe zu beauftragen; auch könne der Papst nicht als ‚Regel‘ festsetzen, daß die Weihe ‚unter Assistenz von zwei Priestern‘ geschehen solle, da die Canones die Assistenz von drei Bischöfen verlangten und nur im Nothfalle die Assistenz von ‚zwei Aebten‘, oder in höheren Würden stehenden Geistlichen zulässig sei.

Das ‚höchste Erstaunen‘ [2] des heiligen Stuhles erregte der von Hannover gestellte Antrag, ‚daß die Bestätigungsbullen der Bischöfe die Zustimmung der Regierung erhalten müßten‘, indem das Verlangen, ‚päpstliche Bullen über so ganz geistliche Dinge, wie die canonische Mission der Bischöfe, der Execution weltlicher und noch dazu akatholischer Regierungen zu unterwerfen, den antikatholischen Grundsatz in sich schließe, als genüge die Einsetzung der Bischöfe durch die kirchliche Autorität nicht, sondern hänge in letzter Entscheidung von der Gutheißung der Regierung ab: ein Grundsatz, welcher die kirchliche Gewalt zu einem Schatten und zu einem blosen Namen herabwürdige‘ und ‚die Bischöfe zu Delegirten und Dienern der weltlichen Fürsten mache‘. Wenn ein katholischer Fürst ähnliche Befugnisse in Anspruch genommen habe, ‚so könne der heilige Stuhl, nachdem er in den gegebenen Fällen seine Beschwerden erhoben, was er nie unterlassen habe‘, ‚einen solchen Mißbrauch‘ vielleicht ‚toleriren‘, keineswegs aber seine Zustimmung ertheilen.

[1] ingiuriosa alla s. sede. [2] la piu forte sorpresa.

Auf die Einsetzung der Bischöfe ‚in das Spirituelle und Temporelle' durch ‚Bevollmächtigte Sr. Heiligkeit und Sr. Majestät des Königs von Hannover' übergehend, bezeichnet Consalvi die Formulirung dieses Punktes als ‚sehr zweideutig', indem sie zur Annahme führen könne, ‚als concurrire die weltliche Macht mit der kirchlichen, um die Bischöfe in Besitz ihrer geistlichen Gewalt zu setzen', was ‚ein positiver Irrthum wäre' und den Investiturstreit heraufbeschwöre; auch könne die weltliche Gewalt im Besitze dieses Zugeständnisses ‚sehr leicht' die kirchliche ganz ‚ausschließen' und die Einsetzung allein vornehmen, ‚was gradezu zum Schisma führen würde'.

Die Bischöfe sollen dem Landesherrn den Eid der Treue, nicht ‚den Homagialeid' leisten, weil derselbe ihre Würde ‚zu sehr erniedrige, mit ihrer Immunität unvereinbar sei und auch nur von ‚den Vasallen' verlangt werden könne. Als Eidesformel wird die in das französische Concordat aufgenommene vorgeschlagen. Doch dürfe der Eid nicht, wie die Regierung wünsche, ‚vor dem Ministerium', sondern ‚vor dem Vicekönig' oder ‚dem Repräsentanten des Monarchen' und nur ‚auf eine katholische Ausgabe der heiligen Schrift' geleistet werden. Die für den Eid, welchen die Bischöfe dem Papste schwören müssen, vorgeschlagene Formel sei für den heiligen Stuhl ‚ganz unannehmbar', weil ‚sie sehr schnell den Gehorsam der Bischöfe gegen das Oberhaupt der Kirche auf Nichts reduciren, die römische Kirche und den heiligen Stuhl des größeren Theiles ihrer Rechte berauben und den Weg zum Schisma vorbereiten würde'[1]; die Bischöfe müßten sich bei der Eidesleistung der im römischen Pontificale vorgeschriebenen Formel bedienen, wobei der Papst die Veränderungen gestatten wolle, die er bereits anderen Monarchen zugestanden habe. Was ‚die Taxen' betreffe, so dürfte sich wohl ‚keine Schwierigkeit' erheben, und ‚Rom werde Deutschland den Beweis liefern, daß das Geschrei, welches den heiligen Stuhl der Gierigkeit beschuldige, eine Verleumdung sei'.

Die von Hannover vorgeschlagene Ernennung eines Weihbischofs erklärte der Cardinal für unnöthig, da dieselbe die Auf-

[1] cio che condurrebbe allo scisma.

hebung des Bisthums Osnabrück zur Voraussetzung habe, wozu der heilige Stuhl die Hand nicht bieten werde. Die Ausdrücke der hannoverischen Note, ‚das Domcapitel sei der permanente Rath, der wahre Senat und das wahre Presbyterium des Bischofs' und ‚die Mitglieder desselben geistliche Räthe', welche ‚in allen wichtigen Geschäften der Diöcese mitzuwirken hätten', nöthigt Consalvi die ‚freimüthige Erklärung' ab, daß diese Ausdrücke ‚große Schwierigkeiten' hervorrufen könnten, da sie in ‚einzelnen Punkten Aehnlichkeit mit der französischen Civilconstitution' und ‚mit dem Collegialsystem der Protestanten hätten' und ‚eine Art Presbyterianismus einführen wollten'. Das Domcapitel habe den Bischof in der Regierung der Diöcese zu unterstützen, dieser sei aber keineswegs an dessen Rath gebunden und habe auch das Recht, andere Geistliche sich als Räthe beizugesellen. Das für die Domherren festgesetzte Alter von dreißig Jahren sei etwas zu hoch gegriffen, da die Canones dieses Alter nur für einen Bischof festsetzen, die Zahl der Canoniker sei zu klein und weder dem Bedürfniß noch den Bestimmungen des Reichsrecesses entsprechend. ‚Ihre Einkünfte seien zu ärmlich'[1]. Das Ernennungsrecht zu den Dignitäten könne der heilige Stuhl dem König eben so wenig zugestehen, wie die Bestätigung des bischöflichen Generalvicars. Die Forderung, daß der ‚Generalvicar' nach dem Tode des Bischofs seine Functionen fortsetze, ‚basire' auf den Grundsätzen ‚der französischen Civilconstitution' und ‚widerspreche den Anordnungen des Concils von Trient', welches die Wahl eines ‚Capitelsvicars' vorschreibe, dessen Bestätigung der weltlichen Gewalt nicht zustehe.

Mit ‚wahrer Genugthuung und Erkenntlichkeit', fährt die Note fort, habe der heilige Vater die königliche Entschließung zur Errichtung zweier Seminarien vernommen, da dieselben ein großes Bedürfniß seien. Wenn aber die Regierung, wie es geschehe, ‚die Inspection über den Unterricht beanspruche' und verlange, daß ‚die bischöflichen Verordnungen bezüglich desselben und bezüglich der zum Gebrauche der Vorlesungen bestimmten Compendien,

[1] troppo meschine.

sowie die Ernennung der Professoren der Approbation des Ministeriums unterworfen seien, so verlange sie Dinge, welche nach den Grundsätzen der katholischen Religion als Irrthümer in Sachen der Lehre betrachtet werden müßten. Es sei ein Glaubensprincip, daß der Unterricht in der Religion ausschließlich zur Competenz des Bischofes gehöre und daß Laien in dieser Sache gar kein Recht hätten'.

In Bezug auf die Bestätigung und Installation der Pfarrer wiederholt die Note das hinsichtlich der Bestätigung und Inthronisation der Bischöfe Gesagte, da die Regierung auch bezüglich der Pfarrer die gleichen Forderungen stellte.

‚Große Verwunderung' [1] des Papstes erregte die von Hannover den Bischöfen beigelegte allgemeine Dispensationsgewalt mit Ausnahme weniger Fälle, und der Cardinalstaatssecretär verfehlt nicht, zu bemerken, daß ‚ein solches Verlangen den Grundsätzen des Emser Congresses conform sei, offenbar darauf abziele, dem Papste seine Primatialrechte zu rauben, dem Concil von Trient widerspreche und geeignet sei, die hierarchische Ordnung umzukehren und Unordnung in der Kirche anzurichten', und ‚nach dem Beispiele des Marsilius von Padua die ganze Autorität des Oberhauptes der Kirche auf das forum internum einzuschränken'.

Um die Anerkennung der schon erwähnten ‚Consistorien' bei dem heiligen Stuhl durchzusetzen, stellte die hannoverische Note die Behauptung auf, daß die Personalklagen gegen den Klerus vor die weltlichen Gerichte gehörten und auch in Oesterreich und Frankreich von denselben abgeurtheilt würden, und knüpft hieran das Anerbieten, auch diese jurisdictio ecclesiastica civilis contentiosa den bestehenden Consistorien zu überlassen, wenn der heilige Stuhl damit einverstanden sei.

Der Cardinalstaatssecretär erwiderte, daß die Behauptung, diese Jurisdiction gebühre dem Staate, ‚den Irrthum des Marsilius von Padua wieder erneuere' und auch vom apostolischen Stuhle stets bekämpft worden sei. Der Papst sei gern bereit, zur Ordnung dieses Punktes mitzuwirken, ‚wenn nur der Grund-

---

[1] l' alta sorpresa.

satz der Competenz unangetastet bleibe'; es scheine aber die Absicht der Regierung zu sein, ‚diese Consistorien aus Geistlichen und Laien zusammen zu setzen'; dies gehe nicht an, da Laien ‚in kirchliche Angelegenheiten sich nicht einmischen und darüber nicht urtheilen dürften'.

Der heilige Stuhl könne daher der von Hannover beantragten Ueberweisung der Personalklagen der Geistlichen an die Consistorien nur in dem Falle beipflichten, daß diese ‚vom Bischof errichtet', ihm ‚untergeordnet' und ‚nur mit geistlichen Richtern besetzt seien'; die Unterordnung des Bischofs unter das Provinzialgericht wird mit Hinweis auf die Immunität, welche die Bischöfe in Deutschland und anderen Ländern genössen, abgelehnt.

Außer den Personalklagen der Geistlichen sollten auch ‚die Ehesachen' und ‚die gemischten Gegenstände' vor das Consistorium gehören. Consalvi fordert nähere Angabe dieser ‚gemischten Gegenstände'. Die Behandlung der Ehesachen gesteht er zu, aber nur ‚unter Wahrung der Rechte des apostolischen Stuhles', wenn die Consistorien in der oben angegebenen Weise eingerichtet seien. Die Appellationen in ‚gemischten Sachen' und Personalklagen der Geistlichen an das königliche Appellationsgericht werden abgelehnt, da von geistlichen Richtern in geistlichen Angelegenheiten an weltliche, und zudem meistens protestantische Richter nicht appellirt werden könne, ohne die kirchliche Ordung umzustoßen; eher könne der heilige Stuhl die vorgeschlagenen Appellationen in Ehesachen von einem Consistorium an das andere, deren canonische Einrichtung vorausgesetzt, aber nur ‚mittels apostolischer Delegation' zugestehen. Nur dürfe man nicht verlangen, daß der Papst diese Delegationen für immer den genannten Consistorien ausstelle, weil er dadurch die Ausübung des Rechtes, Appellationen nach Rom zu ziehen, oder in einzelnen Fällen besondere Richter zu delegiren, aufgeben würde. Für das privilegium fori des Klerus führt Consalvi eine ähnliche Begünstigung des Militärs an.

Sehr entschieden spricht sich der Cardinalstaatssecretär gegen die Appellationen vom Bischof an die weltliche Gewalt aus. Er bezeichnet dieselben als eine ‚neue Erfindung eines Politikers oder

Juristen, um die kirchliche Gewalt auszuschließen' [1], deren Geltendmachung durch die hannoverische Regierung man ‚um so weniger begreifen könne', als sie im Widerspruch mit ‚der altkirchlichen Disciplin' stehe, für welche die Note ‚eine besondere Vorliebe kundgebe'. Wolle man für diese Appellationen den Umstand anführen, daß die geistliche Gewalt ihre Befugnisse mißbrauchen könne, so ließe sich das Argument auch umkehren und behaupten, daß die weltliche Gewalt ihre Befugisse mißbrauchen könne, ohne daß man die Appellation von einem weltlichen Tribunal an ein geistliches für nothwendig erachte.

Noch verderblicher für die Kirche sei aber die Bestimmung, daß ein solcher Mißbrauch vorliege, wenn die bischöfliche Entscheidung ‚die Ehre der Unterthanen verletze, die Gewissen beunruhige und ein öffentliches Aergerniß gebe'; denn hiedurch ‚werde die Gewalt des Bischofs vollständig in Fesseln geschlagen' [2] und derselbe gezwungen, ‚die größten Mißbräuche zu dulden'. Um nur Ein Beispiel anzuführen, erwähnt der Cardinal ‚der Verheirathung eines Katholiken mit einer geschiedenen Lutheranerin', welche das weltliche Gesetz gestatte, die Kirche aber verbiete. Wenn nun die kirchliche Autorität einem solchen Katholiken ‚die heiligen Sacramente verweigere' und ‚ihm befehle, diese ehebrecherische Verbindung aufzugeben', so läge nach den Anschauungen der hannoverischen Note der Fall vor, wo eine Appellation zulässig sei und ‚ein aus Laien zusammengesetztes Tribunal' ‚der kirchlichen Gewalt befehlen könne, ihre Censuren zurückzunehmen, die Gewissen nicht zu beunruhigen' u. s. w. ‚Noch schlimmer [3] aber werde dieser Artikel', wenn diese Appellation nicht von den Parteien, sondern ‚von der weltlichen Autorität ex officio eingelegt werde'.

Der Papst könne sich ferner nicht ‚verpflichten', seine Jurisdictionsgewalt über die Bischöfe Hannovers ‚niemals einem auswärtigen Metropoliten' zu übertragen; auch die ‚gegen die Regularen' gerichtete Forderung, daß keine ‚Exemtion von der

[1] una nuova invenzione di qualche Politico o Giurisconsulto.

[2] un tale articolo verrebbe a vincolare intieramente la Podestà vescovile.

[3] tanto peggiore.

bischöflichen Autorität' stattfinden dürfe, könne er nicht zugestehen, weil sie ‚den Grundsätzen des Febronius und des Emser Congresses conform sei' und die Wiederherstellung der Ordensgenossenschaften erschweren wolle. Für die Einholung der landesherrlichen Erlaubniß zur Abhaltung einer Diöcesansynode lasse sich kein einziges Beispiel in der Geschichte der Kirche vorbringen. ‚Noch viel drückender und peinlicher für die Bischöfe sei der Anspruch, daß zu jeder berathenden Versammlung die königliche Zustimmung erforderlich sei', da in diesem Falle der Bischof nicht einmal seinen Rath oder sein Capitel versammeln könne, um ‚die dringendsten Angelegenheiten zu berathen, ohne die besagte Erlaubniß'. ‚Dem Klerus verbieten zu wollen, ohne königliche Erlaubniß auswärtige Synoden zu besuchen', sei ‚beleidigend für den Papst', der, ungeachtet ihm ‚das Recht zustehe, die Bischöfe zu einem Concil zu berufen', ‚in Wirklichkeit nie unterlassen habe, sich mit den Fürsten ins Einverständniß zu setzen, um jedem Mißton oder Hinderniß vorzubeugen'. ‚Absolut unannehmbar' für den heiligen Stuhl sei ‚das Verlangen, daß die Bischöfe die heiligen Weihen nicht ertheilen sollten', ohne ‚die Zahl der Ordinanden der Regierung zur Approbation mitgetheilt zu haben'; was möglicherweise das Aussterben des Klerus in Hannover zur Folge haben könne, wie das Beispiel des Vandalenkönigs Hunnerich in Afrika beweise. Daß die Geistlichen in Seminarien erzogen würden und die Bischöfe Unwürdige von den heiligen Weihen ausschließen könnten, sei der Ordnung vollkommen entsprechend. Daß die ‚päpstlichen Legaten, Nunzien, oder apostolischen Vicare keine Functionen im Königreich ohne specielle Autorisation des Königs vornehmen dürften', müsse man ablehnen; auch sei ‚das Placet' ‚unannehmbar'.

Aus dem Mitgetheilten, schließt die Note, könne der Gesandte ersehen, welch ein großer Unterschied in den gegenseitigen Grundsätzen obwalte, und wie der größere Theil der Forderungen Hannovers für den heiligen Vater ‚unannehmbar' sei. Verharre also die Regierung bei ihren Anschauungen, so sei jede weitere Verhandlung unnütz. Wenn aber, wie der Cardinal hoffe, der königliche Hof die Ueberzeugung gewinne, daß Verhandlungen über die Verhältnisse der katholischen Kirche nur nach deren Principien

statthaben könnten, dann möge er seine Forderungen in einer Weise stellen, daß der heilige Vater darauf eingehen könne, was ‚er von ganzem Herzen wünsche'.

Diese Note ist keineswegs ‚ein Product und ein Zeichen des Momentes', auch nicht ‚ein Document augenblicklicher curialer Stimmung', wie Mejer [1] meint, sondern sie wiederholt nur die Grundsätze, welche der heilige Stuhl zu jeder Zeit bekannte und bei allen Verhandlungen in der offensten und ehrlichsten Weise aussprach und von denen er nicht abweichen kann, ohne die Kirche großen Gefahren und Nachtheilen auszusetzen. Sie hat nach Form und Inhalt große Aehnlichkeit mit der berühmten Esposizione dei sentimenti vom 10. August und der Note vom 24. September 1819 [2].

Siebentes Kapitel.

Fortsetzung. Berichte und Vorschläge der Gesandtschaft nach Hannover vom 13. September. Conferenzen zwischen Mazio und Leist. Bericht vom 4. Oktober. Neue Instruction vom 30. März 1818. Neue Verhandlungen. Consalvi's Concordatsproject vom 7. August. Niebuhrs Urtheil über diesen Entwurf. Neue Instruction Ompteda's vom 19. Januar 1819. Tod des Gesandten. Sein Nachfolger v. Reden. Rücktritt Leist's. Notenwechsel zwischen Reden und Consalvi. Verhandlungen. Abbruch derselben. Ihre Wiederaufnahme im März 1821. Project einer blosen Circumscriptionsbulle. Note Redens vom 1. März. Antwort Consalvi's vom 26. April. Weiterer Notenwechsel vom 14. August und 3. Oktober. Mündliche Unterredungen. Anerbieten Roms. Neue Forderungen Hannovers. Note Consalvi's vom 18. August 1823. Vorläufiger Abschluß der Convention. Neue Zögerungen der Regierung. Endliche Zustimmung. Note v. Redens an Cardinalstaatssecretär della Somaglia. Neue Schwierigkeiten. Erlaß der Circumscriptionsbulle vom 26. März 1904. Inhalt derselben. Ihre Annahme durch König Georg IV.

Die hannoverische Gesandtschaft communicirte die päpstliche Note vom 2. September 1817 an ihre Regierung, der sie am 13. September neue von Leist ausgearbeitete Vorschläge unterbreitete. Welchen Standpunkt derselbe der katholischen Kirche gegenüber in seinem Gutachten über diese Vorschläge einnahm, erhellt am besten aus dem wider die römische Note erhobenen Vorwurfe, ‚dieselbe beginne mit dem Schrecksatze, der nicht dem

[1] Mejer, II, 2, S. 149 f.

[2] Siehe Seite 107 ff.

19., sondern dem 15. Jahrhundert angehöre, daß die Kirche dem Staate, anstatt subordinirt, vielmehr coordinirt sei'. Die Gesandtschaft schlägt der Regierung vor, die Gegenstände der Unterhandlungen in drei Classen zu theilen, in solche, über welche unbedingt weiter verhandelt werden müsse, in solche, welche ganz ausgeschieden werden sollten, weil eine Nachgiebigkeit Roms nicht zu erwarten sei, und in solche, welche zweifelhaft seien. Das abzuschließende Concordat, meint Leist, solle ‚nur die nothwendigsten Grundlinien zur Organisation der katholischen Kirche im Königreiche' und zwar ‚auf die für den Souverain erreichbar vortheilhafteste Art erhalten', die ausgeschiedenen Gegenstände könnten dann ‚durch ein Landesgesetz' erledigt werden. Der Papst müsse es toleriren.

Inzwischen wurden die mündlichen Verhandlungen zwischen Mazio und Leist fortgesetzt, und Ompteda berichtete am 4. Oktober über deren Resultat an den Prinzregenten. Gegenstände der Conferenzen waren die Grenzregulirung der beiden Bisthümer, die Dotation, die Errichtung der Domcapitel und die Bischofswahlen. Hinsichtlich der letzteren schlug Mazio das s. g. irische Veto [1] vor, wonach der Landesfürst aus der ihm vom Domcapitel binnen einem Monat nach der Vacanz eines Bisthums vorgelegten Liste inländischer Candidaten die ihm mißliebigen Namen streichen kann, jedoch so, daß noch eine Wahl möglich ist, worauf entweder das Capitel, oder der Papst den neuen Bischof aufstellt. Bezüglich der Domcapitel verlangte der päpstliche Bevollmächtigte zuerst die Verzichtleistung der alten Domherren, da die ‚alten' Domcapitel ‚canonisch' nicht aufgehoben seien.

Während der ‚pedantische' und ‚zur Diplomatie durchaus unfähige' Leist [2] ‚meinte, man könnte Rom zwingen, ohne weiteres ja zu sagen', erkannte Ompteda, daß erfolgreiche Unterhandlungen auf der Basis seiner Instruction unmöglich seien, weshalb er die nothwendigen Aenderungen erbat. Erst am 5. Januar 1818

[1] Brück, Das irische Veto. Mainz 1879.

[2] Brief Ompteda's an seinen Vetter Ompteda, hannov. Gesandten in Berlin, vom 18. Juni 1818 bei Mejer, II, 2, S. 156.

legte das Ministerium dem Prinzregenten den Entwurf einer neuen, von Rehberg ausgearbeiteten Instruction vor, welche am 30. März die Genehmigung erhielt und am 7. Mai in den Händen des Gesandten in Rom sich befand.

Hierauf wurden die Verhandlungen wieder aufgegriffen. Consalvi, dem der österreichische Botschafter die Sache in einer Verbalnote empfohlen hatte, war gern bereit, auf Grund annehmbarer Bedingungen, eine Uebereinkunft mit Hannover zu schließen, ließ sich aber weder durch die Vorstellungen Ompteda's noch durch dessen Drohung, seine Regierung werde sich eventuell den Frankfurter Conferenzen anschließen, bewegen, die Rechte der Kirche preiszugeben, und überreichte dem Gesandten im August 1818 das Project eines Concordates, welches die Zustimmung der Congregation erhalten hatte [1]. Es besteht aus 21 Artikeln, welche Consalvi und Ompteda im einzelnen durchsprachen. Letzterer hatte schon früher erkannt, daß die Forderungen seiner neuen Instruction bei dem römischen Hofe nicht durchzusetzen seien, und bereits im Mai und Juni Modificationen derselben beantragt, wurde aber durch Note vom 31. Juli dahin beschieden, daß eine weitere Nachgiebigkeit ‚nicht für rathsam zu halten' sei. Nach Empfang dieser Note sandte Ompteda am 3. September den römischen Concordatsentwurf an seinen Hof. Er und Leist gaben etwas später besondere Gutachten über denselben ab.

Bevor wir den weiteren Verlauf der Sache berichten, soll das Urtheil Niebuhrs [2] über Inhalt und Form dieses Entwurfes mitgetheilt werden. Nachdem derselbe eine kurze Uebersicht des Inhaltes der einzelnen Artikel gegeben, fährt er in einem Berichte an seine Regierung fort: ‚Der päpstliche Hof stipulirt für die Bischöfe und Kirche, was er nicht aufgeben kann, ohne die Kirche aufzugeben: die Gewalt, welche im Begriffe der bischöflichen Würde liegt. Als Haupt der katholischen Kirche kann der Papst hiervon Nichts opfern, und wird nie den Regierungen eine Einmischung in den geistlichen Unterricht und in die Angelegen-

---

[1] Vollständiger Originaltext bei Mejer, II, 2, 246 ff.

[2] Bericht vom 23. Januar 1819 bei Mejer, II, 2, 247 ff.

heiten der Kirche gestatten. . . Die Wahl der Bischöfe ist den Capiteln so gegeben, daß der Landesherr wenigstens den negativen Einfluß ausübt, der ihm genügen kann, wenn die Regierung nicht die katholische Kirche in ihrem Innern reformiren zu wollen, sich in den Sinn kommen läßt'. . . ‚Was die Form betrifft, so ist dieser Entwurf von aller Anstößigkeit frei . . . es ist von Seiten des römischen Hofes eine Fügsamkeit in die Verhältnisse in Hinsicht der Ausdrücke, welche für eine protestantische Regierung doppelt nothwendig ist, aber auch den hier herrschenden Wunsch abzuschließen, bewährt'. ‚Ich gestehe, daß in Hinsicht der Redaction sich eine größere Nachgiebigkeit zeigt, als ich für möglich gehalten habe'.

Niebuhr ‚zweifelte nicht, daß Hannover auf dieses Project abschließen würde', und auch Ompteda theilte diese Ansicht. Leist dagegen hatte vieles an dem Entwurfe auszusetzen und wollte nicht auf dieser Basis abgeschlossen haben. Das Ministerium in Hannover, auf dessen Entscheidung die Frankfurter Conferenzen [1] nicht ohne Einfluß waren, nahm keine entschiedene Stellung ein. Es war nicht ganz mit Ompteda einverstanden, theilte aber ebensowenig Leist's ‚zu weit getriebene mißtrauische Aengstlichkeit' und bevollmächtigte den Gesandten zur Fortsetzung der Verhandlungen auf Grundlage der päpstlichen Vorlage vom August 1818, verlangte jedoch einige wesentliche Modificationen [2], wobei besonders das Gutachten Leist's berücksichtigt wird. Die neue Instruction wurde am 19. Januar 1819 vom Prinzregenten gutgeheißen und an Ompteda expedirt. Er erhielt dieselbe im Februar oder März 1819. Es war ihm nicht vergönnt, die Verhandlungen fortzusetzen, da er noch im März vom Tode ereilt wurde.

[1] Siehe Kap. 8.

[2] Die Regierung verlangte ‚das Recht der Oberaufsicht über das gesammte geistliche Gut', ‚über die höheren Lehranstalten und Seminarien', ‚das Recht, die Prediger und Lehrer an den höheren Lehranstalten und Seminarien zu bestätigen', resp. Veto einzulegen, ‚die Gerichtsbarkeit' in ‚geistlichen, namentlich in Ehesachen', welche von den ‚Consistorien auszuüben sei', ‚judices in partibus bei Appellationen'.

Als Nachfolger Ompteda's wurde Freiherr v. Reden[1] ernannt, welcher den Gesandtschaftsposten nur unter der Bedingung annahm, daß Leist entfernt würde, was auch geschah. Seiner Instruction entsprechend, theilte Reden am 16. Juli dem Cardinalstaatssecretär die von Hannover gewünschten Aenderungen des päpstlichen Concordatsentwurfes mit, worauf Consalvi in einer confidentiellen Note vom 18. August die einzelnen Punkte der Note Redens einer Kritik unterzieht[2] und neue Anerbietungen macht. Die unmittelbar an diese Note sich anschließenden confidentiellen Conferenzen zwischen Consalvi und Reden überzeugten letzteren, daß der heilige Stuhl in seinen Anerbieten nicht weiter gehen könne, weshalb er den veränderten Entwurf am 4. September an das Ministerium abgehen ließ und sich im allgemeinen für dessen Annahme aussprach.

Das Ministerium, welches von ähnlichen Bestrebungen wie die Frankfurter Conferenzmitglieder geleitet und auch von Leist nicht gut berathen wurde, war jedoch anderer Meinung, und eine von Hoppenstedt[3] neu ausgearbeitete, vom Grafen Münster[4] angenommene und im März 1820 dem Gesandten in Rom übermittelte Instruction gab zwar in einigen untergeordneten Punkten[5] nach, hielt aber in der Hauptsache an den staatskirchlichen Forderungen fest. Die wieder eröffneten vertraulichen Conferenzen bewiesen von neuem das Bestreben des heiligen Stuhles bis zur äußersten Grenze der Nachgiebigkeit zu gehen, aber nicht minder dessen Festhalten an den kirchlichen Grundsätzen. Die hannoverische Regierung, der immer noch ein Anschluß an die Frankfurter Conferenzen mit ihren schismatischen Bestrebungen vorschwebte, erachtete die neuen päpstlichen Zugeständnisse für ungenügend, klagte über den ‚Leichtsinn‘ des Gesandten und stellte den Abbruch der Verhandlungen in Aussicht.

---

[1] Biographisches bei Mejer, III, 1, S. 62 f.

[2] Mejer, III, 1, S. 65 ff.

[3] Ueber ihn Mejer, II, 2, S. 244.

[4] Er war vortragendes Mitglied des hannoverischen Ministeriums bei dem Prinzregenten in London.

[5] Mejer, III, 1, S. 74.

Derselbe erfolgte auch. Bisher hatte Consalvi auf die Note Redens vom 16. Juli 1819 nur confidentiell geantwortet. Am 27. Mai 1820 aber übergab er dem Gesandten eine officielle Note [1], in welcher er nach einer kurzen Recapitulation der bisher geführten Verhandlungen die einzelnen Artikel der Note vom 16. Juli noch einmal erörtert und die päpstlichen Zugeständnisse von neuem beifügt. Reden empfahl Annahme der Vorschläge. Das Ministerium in Hannover aber war der Ansicht, wenn der heilige Stuhl in einzelnen Punkten, namentlich hinsichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit und des Derogationsartikels [2] nicht nachgeben wolle, sei es besser, gar kein Concordat abzuschließen, und instruirte in dieser Weise den Gesandten, der nun mündlich und schriftlich den Cardinalstaatssecretär zu einer weiteren Nachgiebigkeit in diesen Punkten zu bewegen suchte. Dies war jedoch für den apostolischen Stuhl unmöglich, und Consalvi erließ am 5. April 1821, nachdem vorher alle Differenzpunkte von neuem eingehend geprüft worden waren, eine officielle Note an Reden, in welcher er noch einmal die Gründe anführt, weshalb der Papst auf die Anträge Hannovers nicht eingehen könne, ohne die Selbstständigkeit und die Rechte der Kirche gradezu preiszugeben. Damit waren die Verhandlungen abgebrochen.

Erst im März 1822 wurden dieselben wieder aufgegriffen. Ihr Gegenstand war jetzt weniger Abschluß eines Concordates als Erwirkung einer Circumscriptionsbulle für die beiden Bisthümer des Königreichs. Schon Ompteda hatte diese Eventualität ins Auge gefaßt und am 4. Juli 1817 ‚eventuelle Autorisation' zur Verhandlung über eine solche Circumscriptionsbulle erbeten [3].

[1] Mejer, III, 1, S. 79 f.

[2] Consalvi hatte denselben in seiner Note vom 27. Mai 1820 vorgeschlagen. Er bestimmte: Quae in regno Hannoverano circa res ecclesiasticas Catholicorum constituta inveniantur his articulis (den modificirten Artikeln des Concordatsentwurfs) adversantia suum effectum a die publicationis praesentis Conventionis habere desinent. (Mejer, III, 1, S. 79.)

[3] Mejer, II, 2, S. 245. Siehe III, 1, S. 239.

Auch in seinem Berichte vom 12. Oktober 1818 erneuerte er diesen Vorschlag. Die Regierung war damals schon demselben nicht abgeneigt und kam, nachdem die Concordatsverhandlungen gescheitert waren und die Anschließung an die Frankfurter Conferenzen sich als nicht räthlich[1] herausgestellt hatte, auf das Project zurück. Hoppenstedt verfaßte eine neue Instruction vom 12. Januar 1822, deren Inhalt aus der Note Redens an Consalvi vom 1. März[2] ersichtlich ist. Nach kurzer Anführung der Gründe, weshalb die Regierung vom Abschlusse eines Concordates absehen müsse, beantragt der Gesandte ‚die Errichtung' Eines exemten Bisthums für das ganze Königreich; in Osnabrück solle ein Weihbischof als bischöflicher Commissarius residiren. Bezüglich der Besetzung des bischöflichen Stuhles und der Canonicate, sowie der auf Grundstücke zu fundirenden Dotation könne der Inhalt der früheren Vorschläge in die Bulle aufgenommen werden. Das Seminarium in Hildesheim solle beibehalten werden. Die Instruction hatte den Gesandten ermächtigt, eine Erweiterung des Seminars, eventuell zwei Seminarien und auch die künftige Dotation eines zweiten Bisthums als ‚möglich in Aussicht zu stellen'.

Consalvi, mit Recht über den hannoverischen Antrag ungehalten, erklärte in seiner Antwortsnote vom 26. April 1822, daß die Concordatsverhandlungen deshalb zu keinem Resultat geführt hätten, weil die Regierung Forderungen stellte, ‚deren Gewährung die Principien der katholischen Kirche dem heiligen Vater verböten', und knüpft hieran das Ersuchen, die Regierung möge einen Ausweg suchen helfen, welcher, die principiellen Differenzpunkte vermeidend, die bisherigen Negotiationen zu einem guten Ende führe. Der Beibehaltung nur Eines Bisthums, fährt er, auf die Note vom 1. März übergehend, fort, könne der heilige Vater nicht beistimmen, weil gar kein Grund vorhanden sei, das Bisthum Osnabrück zu unterdrücken, vielmehr die Regierung selbst dessen Nothwendigkeit durch die verlangte Aufstellung eines Weih-

[1] Bericht des Ministeriums an König Georg IV. Mejer, III, 1, S. 241.

[2] Mejer, III, 1, S. 242 f.

bischofs mit außerordentlichen Vollmachten anerkannt habe. Die Forderungen der Regierung, daß die ihr früher vom heiligen Stuhl in Aussicht gestellten Concessionen in die Circumscriptionsbulle aufgenommen werden sollten, lehnt der Cardinal mit der Erklärung ab, dieselben seien nur für den Fall gemacht worden, daß ein formelles Concordat abgeschlossen werde. Doch wolle der Papst gestatten, daß die Artikel über Besetzung der Bisthümer und Canonicate in die Bulle übergingen. Schließlich spricht er noch einmal den Wunsch aus, ein förmliches Concordat mit Hannover abzuschließen. In dieser Absicht richtete Consalvi am 11. Mai 1822 ein Privatschreiben an den Grafen Münster, in welchem er das Mißlingen der Concordatsverhandlungen ‚den Feinden der Throne und der Altäre‘ zuschreibt.

Das Ministerium in Hannover war jedoch gegen Abschluß eines Concordates, wodurch ‚man offenbar ungünstiger als in Preußen stehen würde‘, und acceptirte die von Consalvi in Aussicht gestellten Concessionen der Circumscriptionsbulle. Seinerseits dagegen wollte es so wenig als möglich thun. Es genüge, meinte es, Ein Bisthum und Ein Seminar. Möge es auch dem Papste unangenehm sein; es koste weniger und erleichtere die Regulirung der Kirchenangelegenheiten. Auch andere Staaten, wie Baden und Württemberg, hätten ‚nicht mehr als Einen Bischof in ihrem Gebiete angenommen‘. Auch sei Osnabrück ‚ein rein katholisches Bisthum seit längerer Zeit nicht mehr gewesen‘. In dieser Weise wurde Freiherr v. Reden instruirt, und dieser stellte hierauf am 14. August 1822 die bezüglichen Anträge bei dem heiligen Stuhl.

In seiner Antwortsnote vom 3. Oktober ‚vermag‘ Consalvi kaum auszudrücken, ‚mit welch’ schmerzlicher Ueberraschung‘ der Papst die neuen Anträge aufgenommen habe, und spricht sein ‚Befremden‘ aus, daß Hannover Nichts nachgeben wolle und nichtsdestoweniger alles festhalte, was die Curie unter Voraussetzung ‚eines formellen Concordates‘ versprochen habe. Dem erneuerten Gesuche um Unterdrückung des Bisthums Osnabrück könne der heilige Vater nicht entsprechen. Die dafür angeführten Gründe, namentlich die Berufung auf die Staaten der oberrheinischen

Kirchenprovinz[1], seien nicht stichhaltig. Noch weniger aber könne der von Hannover geltend gemachte Verlust von Gütern und Einkünften des Bisthums dessen Suppression rechtfertigen. Der heilige Stuhl würde vielmehr ‚den zeitlichen Uebeln, welche die Kirche von Osnabrück erlitten habe, auch noch ein geistliches hinzufügen, wollte er solcher Gründe wegen das Bisthum unterdrücken'. Auch müsse jedes Bisthum ein eigenes Seminar haben. Die übrigen Punkte betrafen die Zahl und Dotirung der Domherren, die Besetzung der Bisthümer und Canonicate. Der heilige Stuhl bewies hierbei große Nachgiebigkeit, indem er die in dem Concordatsprojecte versprochenen Zugeständnisse auch für den Fall einer bloßen Circumscriptionsbulle zusagte. Ebenso wurde den beiden Bischöfen von Hildesheim und Osnabrück das Privilegium ertheilt, sich von jedem mit dem heiligen Stuhl in Gemeinschaft stehenden Bischofe consecriren zu lassen.

Seinen früheren Instructionen gemäß hatte v. Reden in einer mündlichen Unterredung mit Consalvi erklärt, die vorläufige Dotirung nur Eines Bisthums solle nur ein Provisorium sein und die Dotation des Bisthums Osnabrück erfolgen, sobald die Mittel hiezu vorhanden seien. Obwohl ‚ungern' ging aber doch der Cardinal, um die bereits sieben Jahre lang dauernden Verhandlungen zum Abschlusse zu bringen, auf diesen Vorschlag ein und versprach ‚mündlich', es solle in der Bulle gesagt werden, daß vorerst nur Ein Bisthum und Ein Seminar dotirt würden, weil es zur Dotation von zwei Bisthümern an Mitteln fehle. Der Bischof von Hildesheim könne vorläufig das Bisthum Osnabrück ‚administriren'. Unter Darlegung des Sachverhaltes erbat sich nun v. Reden die nothwendigen Verhaltungsmaßregeln, und hob besonders hervor, daß durch den eben erwähnten römischen Vorschlag der Zweck der Regierung vollkommen erreicht werde.

[1] Der Gesandte hatte geltend gemacht, Baden und Württemberg hätten auch je nur Ein Bisthum. Consalvi erwidert, daß der heilige Stuhl nur nothgedrungen so gehandelt, um jene Länder nicht ohne Bischöfe zu lassen. Außerdem habe es sich dort um Verwandlung oder Errichtung von Bisthümern gehandelt, Hannover aber verlange Unterdrückung eines bestehenden Bisthums ohne Compensation.

Die vom Könige Georg IV. am 8. Januar 1823 genehmigte neue Instruction gab ‚dem Gesandten zu erkennen, daß man sich dieses Auskunftsmittel gefallen lassen und den päpstlichen Wünschen nachgeben wolle'. Nur müsse das ‚Ob und Wann' der künftigen Dotation von Osnabrück gänzlich ‚dem diesseitigen Willen' anheimgestellt bleiben.

Der hannoverische Gesandte theilte in einer confidentiellen Note die Vorschläge seiner Regierung dem Cardinalstaatssecretär mit und begründete sein Verfahren damit, daß auf diese Weise die etwaigen Modificationen leichter gemacht werden könnten. Bezüglich der Dotation von Osnabrück vermied er die Fassung der Instruction, welche die Gesinnungen der Regierung nur zu deutlich enthüllte und sehr wahrscheinlich das ganze Werk vereitelt hätte, und drückte sich in einer diplomatischeren und vorsichtigeren Weise aus[1]. Hierauf wurde das Consistorialdecret ausgefertigt, welches als Grundlage der zu erlassenden Bulle dienen sollte. Ihr Erlaß wurde aber durch verschiedene Differenzen verzögert, besonders hinsichtlich des Fortbestehens der Domcapitel und der Person des Generalvicars. Doch erfolgte schließlich durch neue Concessionen des heiligen Stuhles eine Verständigung mit einziger Ausnahme der Forderung, daß der Generalvicar persona regi grata sein müsse. Zweifelsohne wären bei der Hartnäckigkeit, mit welcher die hannoverische Regierung auf ihren Ansprüchen bestand, die Verhandlungen noch in die Länge gezogen worden, wenn nicht die lebensgefährliche Krankheit des Papstes Pius VII. Eile geboten hätte. Als Consalvi in seiner Note vom 18. August 1823 erklärte, der heilige Stuhl könne nicht zustimmen, daß der Bischof nur eine dem König genehme Person zum Generalvicar ernenne, war bereits alle Hoffnung für das Leben des Papstes geschwunden. Die Besorgniß, daß ein neuer Papst resp. sein Staatssecretär sich weniger nachgiebig er=

[1] Encore est il nécessaire d'ajouter ici, que l'on se flatte, que la cour de Rome n'employera pas dans la Bulle de circonscription des termes, qui pouroient servir dans la suit de prétexte, de presser vivement dans des circonstances peu opportunes la réalisation de la dotation de l'Evèché d'Osnabrück.

weisen und die bereits gemachten sehr weitgehenden Zugeständnisse zurücknehmen, oder wenigstens sehr beschränken würde, war nicht ungegründet und veranlaßte die Gesandtschaft am 19. August, um Hannover ‚nicht nur vor einem großen Nachtheil zu bewahren, sondern auch einen großen Vortheil zu erlangen', den Punkt bezüglich des Generalvicars fallen zu lassen, die Anerbieten Consalvi's anzunehmen und die Uebereinkunft abzuschließen. Am folgenden Tage schied Pius VII. aus dieser Zeitlichkeit.

Erst nach Verlauf mehrerer Monate, am 1. Dezember 1823, wurde v. Reden bevollmächtigt, die Circumscriptionsbulle auf Grund des Consistorialdecretes in Antrag zu bringen. Er that dies am folgenden Tage. Der neue Cardinalstaatssecretär della Somaglia versprach, die Sache zu beschleunigen; allein die Krankheit, welche Papst Leo XII.[1] bald nach seiner Inthronisation an den Rand des Grabes brachte, und die wichtigen Bedenken, welche der Prodatar Cardinal Severoli[2] und andere Prälaten gegen die zu weit gehenden Concessionen Consalvi's erhoben, bewirkten eine neue Verzögerung. Um so mehr drang v. Reden, der seinem Aerger über ‚die Zelanti' in seinen Berichten nach Hannover in einer ungeziemenden Weise Luft machte, auf den Erlaß der Bulle. In Anbetracht der Verhältnisse entschloß sich Leo XII. die von seinem Vorgänger gemachten Zugeständnisse zu genehmigen und von den strengen Forderungen der Canones abzusehen. Er befahl die Ausfertigung der Bulle Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo[3], welche vom 26. März 1824 datirt ist.

Durch diese Bulle werden zwei Bisthümer, Hildesheim und Osnabrück, für Hannover errichtet, deren Grenze die Weser bilden soll. Jedes Bisthum erhält ein Domcapitel, aus einem Decan, sechs Domherren und vier Vicaren bestehend, und ein Seminarium. Die Dotation soll innerhalb vier Jahre in liegenden Gründen,

[1] Hannibal della Genga. Siehe Bd. 1, 2. A., S. 267.

[2] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 256. 269.

[3] *Nussi*, Conventiones p. 222 sqq. *Walter*, Fontes p. 265 sqq.

Zehnten, königlichen Gefällen frei von allen Lasten, unter Zustimmung des heiligen Stuhles erfolgen. Vorläufig wird jedoch von der Aufstellung eines Bischofs, Domcapitels und Seminars von Osnabrück abgesehen, bis hinreichende Mittel zur Dotation vorhanden sind. Dafür sollen die Einkünfte des Bischofs von Hildesheim um 2000 Thaler erhöht werden. Nach dem Tode des jetzigen Weihbischofs v. Gruben [1] soll, aber jedesmal nur kraft besonderer päpstlicher Ermächtigung, die Administration der Diöcese Osnabrück an den Bischof von Hildesheim übergehen. Dieser muß einen in ersterer Stadt residirenden Generalvicar aufstellen, dem der Papst nach Befund die bischöfliche Würde verleiht. Die Candidaten des Priesterthums werden in das Seminarium in Hildesheim aufgenommen werden, bis ein eigenes Seminar für Osnabrück errichtet ist. Bezüglich der Bischofswahlen bestimmt die Bulle, das Domcapitel habe innerhalb eines Monats nach Erledigung des bischöflichen Stuhles die Candidatenliste vorzulegen, aus welcher die Regierung die ‚weniger genehmen' Personen streichen kann, jedoch so, daß noch eine Wahl möglich ist. Auf diese Liste dürfen nur Männer gesetzt werden, welche außer den canonischen Eigenschaften das Indigenat besitzen, wenigstens dreißig Jahre alt sind und entweder in der Seelsorge oder in der Administration oder im Lehrfache thätig waren. Mit der Führung des Informativprocesses wird der Papst entweder den Bischof des nicht vacanten Stuhles oder einen ‚in Würde stehenden Geistlichen' des Königreichs betrauen. Sollte das Domcapitel eine nicht canonische Wahl treffen oder der Gewählte die erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, dann wird der heilige Stuhl ‚aus specieller Gnade' eine zweite Wahl gestatten. Die Consecration des neuen Bischofs kann der andere Bischof des Königreichs unter Assistenz ‚zweier Bischöfe' oder ‚Prälaten', oder auch in ‚kirchlichen Würden stehenden Priestern' vornehmen. Die Ernennung der Domherren und Vicare, welche dieselben Eigenschaften wie die Bisthumscandidaten besitzen müssen, wechselt zwischen Bischof und Domcapitel. Die Liste ist innerhalb sechs Wochen einzureichen, und die Regie-

[1] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 166.

rung kann die ihr ‚mißliebigen oder verdächtigen' Namen streichen. Ferner verfügt der Papst die Auslieferung der Acten jener Pfarreien, die einer anderen Diöcese zugewiesen werden, an die betreffenden bischöflichen Kanzleien, setzt die Kammertaxe für Hildesheim auf 756 und für Osnabrück auf 666 2/3 Kammergulden fest und ernennt den Fürstbischof von Hildesheim, Franz Egon von Fürstenberg[1], zum Executor der Bulle. Die königliche Annahme erfolgte am 24. Mai 1824'[2].

Nach dem Tode des Fürstbischofs von Fürstenberg († 11. August 1825) war das Hildesheimer Domcapitel noch nicht nach der Bulle Impensa reconstruirt, weshalb die Wahl eines Bischofs nicht erfolgen konnte. Der apostolische Stuhl übertrug deshalb dem Weihbischof v. Gruben auch die Verwaltung von Hildesheim. Nach seinem Tode (4. Juni 1827) wurde sein Substitut für Hildesheim, Pastor Held, Apostolischer Vicar für beide Bisthümer. Als Generalvicar von Osnabrück fungirte seit 1. September 1827 Dompfarrer und Vicariatsassessor A. Lüpke. Nach dem Tode Helds wählte das inzwischen organisirte Domcapitel 26. März 1829 den Domdecan Godehard Osthaus zum Bischof von Hildesheim. Die Verwaltung von Osnabrück behielt Lüpke, welcher am 5. Juli 1830 zum Bischof i. p. ernannt wurde. Ihm war zugleich das norddeutsche Missionsgebiet unterstellt.

---

[1] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 164 f.

[2] *Walter*, Fontes p. 276.

Achtes Kapitel.

Die Verhandlungen wegen Gründung der oberrheinischen Kirchenprovinz. Die Frankfurter Conferenzen 1818. Die Grundzüge. Redaction derselben in eine Declaration und in ein organisches Statut. Uebergabe der Declaration durch eine Gesandtschaft in Rom. Ihr Inhalt. Die Esposizione Consalvi's vom 10. August 1819. Analyse derselben. Officielle Note der Gesandtschaft vom 3. September. Antwortsnote Consalvi's vom 24. September 1819.

Nach jahrelangen Leiden schien endlich ein Hoffnungsstern für die katholische Kirche in Württemberg, Baden, beiden Hessen und Nassau aufzugehen. Die Regierungen dieser Staaten [1] traten wegen einer abzuschließenden Uebereinkunft mit dem heiligen Stuhl in Verbindung, und ihre Bevollmächtigten eröffneten im März 1818 in Frankfurt a. M. die Conferenzen, in welchen die näheren Bedingungen einer solchen Convention festgestellt werden sollten. Der schwache Hoffnungsschimmer wurde leider nur zu schnell wieder getrübt. Schon die Wahl der Abgeordneten ließ kein gutes Resultat der Conferenzen erwarten; noch weniger aber der Zweck, welchen die vereinten Regierungen verfolgten. Der apostolische Stuhl sollte ihnen nur die Hand bieten zur Errichtung der Diöcesen, welchen sie dann ‚ihr Kirchensystem' einseitig aufnöthigen wollten. Um aber Rom nicht mißtrauisch zu machen, forderte der Präsident der Conferenz, der württembergische Staatsminister Freiherr v. Wangenheim, in seiner an Verleumdungen des heiligen Stuhles und Lobeserhebungen des Staatskirchenthums reichen Inauguralrede [2] die Versammelten nicht undeutlich zu einer Ueberlistung des römischen Hofes auf. Die Mitglieder der Conferenz gingen auf seinen Vorschlag ein und beschlossen: ‚Punkte, wo Rom durchaus nicht nachgeben will, sollen weggelassen, oder nur in allgemeinen Ausdrücken gefaßt werden' [3].

[1] Anfangs hatten auch Mecklenburg, Oldenburg, die sächsischen Häuser nebst den Reichsstädten Bremen und Lübeck an den Conferenzen Theil genommen. (Brück, die oberrh. Kirchenprovinz S. 10).

[2] Buß nennt dieselbe ein Muster kirchenrechtlicher Unwissenheit und staatsmännischer Oberflächlichkeit (Urkundl. Gesch. des National- und Territorialeigenthums S. 813).

[3] Sie ist abgedruckt im Kirchen- und Staatsfreund, Jena 1818 S. 63 ff., Organon, oder kurze Anleitung über Verfassungswesen der Katholiken, Augsb. 1839 S. 167 ff., Longner, Beiträge S. 408 ff.

Zunächst wurden die ‚Grundzüge einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den deutschen Bundesstaaten ausgearbeitet. Dieselben bestehen aus hundert Artikeln, deren Inhalt in zwei Actenstücken, ‚die Declaration und das organische Statut‘ niedergelegt wurde. Erstere enthielt die Punkte, deren Gewährung man von Rom erwartete; letzteres dagegen jene Bestimmungen, deren Verwerfung vorauszusehen war. Die ‚Declaration‘ sollte durch eine Gesandtschaft dem Papste zur Annahme unterbreitet, das ‚organische Statut‘ aber geheim gehalten und nach Errichtung der Diöcesen als Staatsgesetz veröffentlicht und die Bischöfe auf dasselbe verpflichtet werden‘ [1]. Die vereinten Höfe ertheilten diesen Beschlüssen durch den Staatsvertrag vom 7. Oktober 1818 ihre Zustimmung und übertrugen Baden und Württemberg die Führung der Geschäfte. Kurz vor Abreise der Gesandten wurde die ‚Declaration‘ den Cabineten von Wien und Berlin mitgetheilt und deren ‚Unterstützung‘ bei dem heiligen Stuhle erbeten. Oesterreich gab eine zusagende Antwort. Desgleichen auch der preußische Hof, der jedoch den ihm angesonnenen ‚vollkommenen Beitritt zu einer gemeinschaftlichen Unterhandlung nach den festgestellten Grundsätzen‘ und ‚die Leitung‘ derselben ablehnte. Auch der Versuch, Hannover zum Anschlusse an den Verein zu bewegen, blieb erfolglos [2].

Im Februar 1819 traten die beiden Gesandten, der katholische Freiherr v. Schmitz-Grollenburg und der protestantische Freiherr v. Türkheim, die Reise nach Rom an. Es waren zwei durchaus entgegengesetzte Charactere. Ersterer wollte durch ein schroffes und rücksichtsloses Auftreten den heiligen Stuhl zur Nachgiebigkeit nöthigen; sein College dagegen, ein feingebildeter Hofmann, hoffte durch kluges Transigiren und nöthigenfalls auch Nachgeben in einzelnen Punkten die Verhandlungen zu einem guten Ende zu führen. Am 23. März hatten die Gesandten ihre erste Audienz bei Pius VII., dem sie die lateinisch abgefaßte ‚Declaration‘ [3]

[1] Mejer, Zur röm.-deutschen Frage II, 2, S. 223.
[2] Die noch nicht gedruckten Noten an die resp. Höfe besitze ich in Abschrift.
[3] Ihr Wortlaut bei Longner, Beiträge S. 630 ff.; Brück, S. 522 ff.

überreichten. Sie besteht aus neun Artikeln. Die vereinten Fürsten gestatten Art. 1 ‚der römisch-katholischen und apostolischen Kirche' in ihren Gebieten das freie Bekenntniß und die öffentliche Ausübung ihres Cultus ‚nach den wesentlichen Grundsätzen ihrer Religion' und verpflichten sich ‚in Gemäßheit des ihnen zustehenden höchsten Schutzrechtes' die entgegen stehenden Hindernisse zu beseitigen und ‚die Mittel zu gewähren, welche zur Gründung von Bisthümern nothwendig sind'.

Nach Art. 2 sollen fünf Diöcesen, Rastatt (später Freiburg), Rottenburg, Mainz, Fulda und Limburg errichtet, resp. neu circumscribirt werden. Jedes Bisthum erhält ein Domcapitel, welches als ‚Presbyterium oder Senat' des Bischofs vornehmlich verpflichtet ist, denselben ‚in der Verwaltung der Diöcese zu unterstützen'. Jedes Capitel wird aus einer hinreichenden Zahl von Mitgliedern und einem Decan bestehen. Außerdem werden ‚einige Vicare' angestellt werden. Die bereits bestehenden Seminarien von Rottenburg, Mörsburg (das nach Rastatt verlegt werden soll) und Mainz werden nach Art. 4 erhalten und für die anderen Diöcesen entweder neue errichtet, oder die Theologen in die bereits fundirten Seminarien aufgenommen werden. Dem Eintritt in das Seminar muß eine ‚öffentliche Prüfung' vorausgehen, und der Empfang der Weihe wird vom Besitze des landesherrlichen ‚Tischtitels' abhängig gemacht. Auch ‚wird die Provinz künftig academische Lehranstalten haben, an welchen jene, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen, in den theologischen Disciplinen unterrichtet werden'.

‚Um die altdeutsche Disciplin aufrecht zu halten', soll (Art. 5) die Aufstellung der Bischöfe ‚durch Wahl' und zwar in der Weise geschehen, daß das Domcapitel und eine gleiche Anzahl von Decanen ‚durch Scrutinium' ‚drei Geistliche wählen', aus welchen ‚der Landesherr' den Bischof ernennt. Die Wahl darf nur auf ‚einheimische' Geistliche fallen, ‚welche das canonische Alter besitzen und mindestens acht Jahre' in der Seelsorge, im Lehrfache oder in der Verwaltung beschäftigt waren. Der Informativproceß wird von dem Metropoliten instruirt und die päpstliche Bestätigung ‚innerhalb sechs Monate' erfolgen. Bevor der neue

Bischof ‚vom Metropoliten consecrirt wird‘, muß er ‚dem Landesherrn den Eid der Treue und des Gehorsams leisten‘. (Art. 6) ‚Der consecrirte Bischof‘ wird ‚unter Aufhebung jeder Exemtion in der Diöcese‘ die bischöflichen Verrichtungen in ihrem ganzen Umfange ausüben, namentlich hat er außer anderem das Recht, ‚Geistlichen . . . die canonische Institution auf Beneficien zu ertheilen, die ihnen verliehen werden‘, ‚die Aufsicht über das bischöfliche Seminarium zu führen und den Vorsteher desselben zu ernennen‘ und ‚in geistlichen Sachen, besonders wo es sich um das Sacrament handelt, zu erkennen‘, aber nicht in ‚Civilsachen der Geistlichen, die vor das weltliche Gericht gehören‘. ‚Die Domherren werden eben auf dieselbe Weise wie der Bischof gewählt und ernannt‘, ‚der Domdecan aber vom Landesherrn aus dem Gremium des Capitels ernannt‘. Wählbar sind nur Diöcesangeistliche, die dreißig Jahre zählen und ‚mindestens sechs Jahre‘ in der Seelsorge u. s. w. ‚mit Ruhm‘ thätig waren. ‚Aus der Zahl der Domherren kann der Bischof seinen Generalvicar, Weihbischof und Officiale ernennen‘. Bezüglich der Vergebung kirchlicher Beneficien wird der bisherige Zustand aufrecht erhalten. Der Bischof kann diejenigen Beneficien vergeben, die ‚früher bischöflicher Collatur waren‘; den Patronen bleibt ihr Recht gewahrt. ‚Die übrigen Beneficien aber, besonders jene, zu welchen ehemalige, jetzt nicht mehr bestehende kirchliche Corporationen präsentirten, wird der Landesfürst besetzen‘. Der 8. Artikel garantirt die Erhaltung der Kirchengüter, die weder zu anderen Zwecken verwendet, noch ihrer Bestimmung entzogen werden dürfen, und verspricht die Dotirung der neuen Bisthümer, Capitel u. s. w. ‚in Gütern oder unbeweglichen Fonds, oder wo dies durchaus nicht möglich ist, in festen und hinreichend sicheren Einkünften‘. Die Verwaltung dieser Güter geschieht ‚unter Aufsicht des Bischofs‘, das Pfründenvermögen verwalten die betreffenden Inhaber des Beneficiums. Für ‚die Geistlichen, welche wegen Alters oder Krankheit zum Versehen ihrer Stellen untauglich geworden‘, wird eine angemessene Pension in Aussicht gestellt. Der Schlußartikel endlich bestimmt: ‚Um die Verbindung mit dem apostolischen

Stuhle, als dem Centrum der katholischen Union[1], zu befestigen, ist man übereingekommen, den oben gedachten und künftig durch einen Metropolitanverband geeinigten Bisthümern, einen Erzbischof vorzusetzen, der, ehe er die Metropolitanjurisdiction, die ihm nach den Canones zukommt, ausübt, allen betreffenden Landesherren schriftlich angeloben wird, sein Amt zum Besten der katholischen Unterthanen zu verwalten und nichts zu thun, was zum Nachtheile der Rechte der Fürsten oder der Bischöfe ausschlagen könnte'. Dem Erzbischof werden außer seiner ‚bischöflichen Congrua' noch 3000 Gulden von der Provinz zugesichert. ‚Da der erzbischöfliche Stuhl noch nicht festgesetzt sei', wird der Papst ersucht, ‚dem Bischof von Rottenburg die Verwaltung der Provinz zu übertragen'.

Es springt von selbst in die Augen, daß der apostolische Stuhl die Declaration in dieser Form nicht sanctioniren konnte, wenn er nicht die heiligsten Rechte der Kirche preisgeben wollte, und der Cardinalstaatssecretär Consalvi wies schon in seiner ersten Unterredung mit den Gesandten, am 21. Mai, die Unannehmbarkeit einzelner Artikel derselben nach; bei dieser Gelegenheit sprach er zugleich den Wunsch aus, statt der Form einer Declaration die Form eines Concordates zu wählen, was für beide Theile entsprechender und sicherer sei. Die Gesandten gingen aber ihrer Instruction gemäß hierauf nicht ein. Ebensowenig acceptirten sie den Vorschlag des Cardinals, den officiellen Verhandlungen vertrauliche Noten und Conferenzen vorausgehen zu lassen, und drangen sowohl mündlich als durch die Note vom 2. Juni auf schleunige Eröffnung der amtlichen Betreibung ihres Geschäftes. Consalvi gab eine zusagende Antwort, konnte aber wegen der Wichtigkeit der Sache und wegen der Anwesenheit des Kaisers Franz I. von Oesterreich in Rom[2] die officielle Antwortsnote auf die Declaration erst am 10. August 1819 den Gesandten einhändigen lassen. Letztere schickten das Actenstück an ihre Höfe.

[1] tanquam *unionis catholicae* centro etc.

[2] Siehe Kap. 10.

Die päpstliche Note, welche den Titel führt: ‚Darstellung der Gesinnungen Sr. Heiligkeit über die Declaration der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes‘ [1] ist ein Meisterstück nach Form und Inhalt. Dieselbe bespricht eingehend die einzelnen Artikel der Declaration und macht die Punkte namhaft, die der Papst entweder gar nicht, oder nicht in der vorgelegten Form annehmen könne.

Im Eingange drückt der Papst den vereinten Fürsten seine Freude über deren Bereitwilligkeit, mit dem heiligen Stuhle in Unterhandlungen zu treten, aus und erklärt sich bereit, ‚von seiner Seite die größte Willfährigkeit zu beweisen‘, um die Sache zum Abschlusse zu bringen, erklärt aber auch zugleich, ‚daß der Papst schon in der Natur und in der Verfassung der katholischen Kirche, deren Oberhaupt er ist, gewisse Grenzen finde, die er nicht überschreiten dürfe, ohne sein Gewissen zu verrathen und jene höchste Gewalt zu mißbrauchen, die ihm Jesus Christus übertragen habe, um sich derselben zur Erbauung, aber nicht zur Zerstörung seiner Kirche zu bedienen‘, und daß er deshalb auch Forderungen nicht gewähren könne, welche mit dem Dogma oder der Verfassung der Kirche unvereinbar seien.

Auf die einzelnen Artikel übergehend, bezeichnet die Note einige Ausdrücke, die man aber absichtlich gewählt hatte, als der Mißdeutung fähig und verlangt die nothwendigen Redactionsänderungen. In Bezug auf den ersten Artikel der Declaration fordert der heilige Stuhl Streichung der Worte ‚nach den wesentlichen Grundsätzen ihrer Religion‘, sowie des Satzes ‚nach dem höchsten Schutzrechte der Fürsten‘, indem erstere Distinction gegen das Dogma verstoße und nur erfunden worden sei, um ‚die Kirche unter das Joch der weltlichen Gewalt zu beugen‘; letzterer

[1] Esposizione dei Sentimenti di Sua Santità sulla Dichiarazione dei Principi e Stati Protestanti riuniti della confederazione germanica. Sie ist vielfach abgedruckt, z. B. Organon, S. 207 ff.; Müller, Lexicon des Kirchenrechtes, Würzburg 1832 Bd. 5. S. 454 ff. Die neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverfassung. Stuttgart 1821. S. 332 ff. (italienisch und deutsch) u. s. w. Ueber ihren Inhalt s. Brück, Die oberrhein. Kirchenprov. S. 29 ff.

Zusatz aber gar ‚nicht nöthig' und nur von den ‚deutschen Rechtspublicisten' erfunden worden sei, um unter dem Titel eines solchen Schutzes den Souveränen ‚eine unbeschränkte Gewalt circa sacra zuzutheilen', wozu der Papst nicht mithelfen dürfe. ‚Der Antheil' des Domcapitels ‚an der Unterstützung des Bischofs in der Verwaltung der Diöcese', erwidert die Note bezüglich Art. 3 der Declaration, sei schon durch die Canones oder durch eine rechtmäßige Gewohnheit festgesetzt, weshalb der betreffenden Proposition noch der Zusatz ‚nach den Canones oder einer gesetzlichen Gewohnheit' beigefügt werden müsse.

Sehr ausführlich verbreitet sich die päpstliche Note über die Seminarien. . . Der heilige Vater wünscht, daß jede der fünf Diöcesen ein Seminar nach Vorschrift des Concils von Trient besitze, und ‚schmeichelt sich', daß die verbündeten Fürsten ‚in ihrer Großmuth und in den geistlichen Gütern, die sie gegenwärtig besitzen, die Mittel finden könnten', die noch fehlenden zwei Seminarien zu errichten. ‚Was aber am meisten die Sorgfalt des heiligen Vaters für die Seminarien in Anspruch nahm', war ‚die Form, welche man ihnen anpassen wolle'. Er hatte aus der Declaration ersehen, daß die Theologen ihre Studien auf den Universitäten absolviren und nur ‚das Practische' in den Seminarien erlernen sollten, weshalb auch ‚nur des Vorstehers des Seminars, der Professoren aber gar nicht erwähnt ward'. Eine solche ‚Form' der Seminarien konnte der Papst aber nicht genehmigen, weil dieselbe den Bestimmungen des Concils von Trient ‚gradezu entgegen' war, und ‚die Rechte der Bischöfe bezüglich der Erziehung und Ausbildung der Geistlichen verletzte'. Deshalb verlangt die päpstliche Note Seminarien, in welchen die künftigen Kleriker ‚schon von ihrer zarten Jugend an unter der Aufsicht und gänzlichen Abhängigkeit von den Bischöfen' in ‚der heiligen Wissenschaft und Tugend erzogen würden', indem es diesem ‚nach göttlichem Rechte' zustehe, nicht nur ‚das Volk im Christenthum zu unterrichten', sondern auch die künftigen Geistlichen in ‚der Theologie und in den andern geistlichen Wissenschaften' entweder ‚selbst zu unterweisen', oder ‚durch Lehrer, die ihr Vertrauen besitzen, unterweisen zu lassen'.

Der Papst war um so mehr genöthigt, dieses Recht der Bischöfe, in dessen Ausübung sie von der weltlichen Gewalt ‚weder gestört noch beschränkt' werden können, zu reclamiren, weil ‚der Zustand des Verfalles' im deutschen Klerus ‚hauptsächlich dem Mißbrauche zuzuschreiben war', daß die studirenden Jünglinge erst in die Seminarien aufgenommen wurden, ‚nachdem sie ihren Studienkurs auf den Universitäten vollendet und in dem Genusse einer zu großen Freiheit die schändlichsten Grundsätze eingesogen hatten'. Die Declaration wollte diesem Einwande durch die Bestimmung zuvorkommen, die Bischöfe ‚hätten dafür Sorge zu tragen', daß ‚die Candidaten des geistlichen Standes in den Disciplinen des katholischen Glaubens wohl unterrichtet würden u. s. w.', also eine Art Inspectionsrecht über die theologischen Facultäten ausüben könnten; allein der heilige Stuhl erwidert mit Hinweis auf ‚Thatsachen, die leider zu neu und zu bekannt' waren, daß ‚diese den Bischöfen zugestandene Aufsicht gewöhnlich nur ein ganz unwirksamer Ausdruck sei' und ‚eine Waffe, von welcher auch die bestgesinntesten Bischöfe keinen Gebrauch machen könnten'.

Der in Art. 5 proponirte Wahlmodus der Bischöfe, vorzüglich die Herbeiziehung der Decane zur Wahl, wird schon aus dem Grunde beanstandet, weil auf diese Weise ‚ein Geist der Demokratie in der Kirche eingeführt' und große Unordnung hervorgerufen werde; auch die Beschränkung der Wahl auf das ‚Scrutinium', mit Ausschluß des Compromisses und der Inspiration, wird nicht gebilligt, und noch weniger die Erwählung von drei Candidaten, unter welchen der Landesherr den künftigen Bischof auswählen sollte. Der Cardinal erklärte hierbei den Gesandten, der heilige Vater wolle zwar die Wahl durch Scrutinium mit Ausschluß der übrigen Wahlformen und auch die Wahl von drei Personen gestatten; dagegen könne er die Bezeichnung eines dieser drei Candidaten zum Bischofe dem protestantischen Landesherrn weder als ein der Krone inhärirendes, noch als ein durch die Dotation der Bisthümer erworbenes Recht einräumen, da es ein sehr bekannter Grundsatz sei, von dem auch der Papst, ohne ‚der ganzen Kirche das größte Aergerniß zu geben', sich nicht entfer=

nen könne: daß die Akatholiken, welche außerhalb der Kirche stehen, des Patronatsrechtes nicht theilhaftig sein könnten, welches die Kirche nur allein den Katholiken ertheile. Um jedoch den vereinten Fürsten einen Beweis seines Entgegenkommens zu geben, ließ der heilige Vater durch Consalvi den Abgeordneten mittheilen, er sei bereit, bei der Auswahl des Bischofes aus den drei vorgeschlagenen Subjecten nach obigem Wahlmodus ‚mit Beobachtung der ihm obliegenden Pflichten alle Rücksicht auf Denjenigen zu nehmen, zu dessen Gunsten die respectiven Souveräne ihm ihre Wünsche zu erkennen geben würden'; oder falls man den alten Modus beibehalten wolle, den Capiteln aufzutragen, ‚der Regierung die Liste der Candidaten zu überreichen, von welchen sie diejenigen streichen könne, die ihr nicht angenehm wären, jedoch so, daß so viele stehen blieben, als zur freien Wahl eines Bischofes nöthig seien'.

Die Bestimmungen der Declaration wegen des Informativprocesses erlangten auch nicht die Billigung des heiligen Vaters, noch weniger die ihm festgesetzte Frist von sechs Monaten zur Bestätigung des Gewählten, worin zugleich indirect ein großes Mißtrauensvotum gegen den apostolischen Stuhl enthalten war, dem hier geradezu eine Vernachlässigung seiner Pflichten imputirt wurde. Für die Formel innerhalb sechs Monate schlug die Note vor ‚so bald als möglich'.

Auf den 6. Artikel der Declaration übergehend, verwahrt sich der Cardinal gegen die Ansicht der Declaratoren, als ob der bestätigte, aber noch nicht consecrirte Bischof keine bischöflichen Jurisdictionsrechte ausüben könne, verlangt sodann die Vorlage der Formel des Eides, den die Bischöfe dem Landesherrn leisten sollten, und stellt das dem Metropoliten zugestandene Recht der Consecration seiner Suffraganbischöfe in Abrede. Wie hier, so hatte auch hinsichtlich des vom neuen Bischofe abzulegenden Glaubensbekenntnisses, welches man in der Declaration mit keiner Silbe berührte, der heilige Vater die heimlichen Absichten ihrer Verfasser errathen und deshalb ausdrücklich erklären lassen, daß ‚keine Neuerungen gemacht' und ‚Alles genau erfüllt werden müsse,

was in Bezug auf die erhabene Ceremonie der Consecration in dem römischen Pontificale vorgeschrieben sei'.

Weitläufig verbreitet sich die päpstliche Note über die Rechte der Bischöfe. Nachdem Consalvi zuerst die Motive und den Nutzen der Beschränkung der bischöflichen Jurisdiction durch den apostolischen Stuhl hervorgehoben, erklärt er den Ueberbringern der Declaration, der heilige Vater könne dem Ansinnen, diese Beschränkungen aufzuheben, nicht willfahren, ‚weil dasselbe mittelbar und unmittelbar dahin abzwecke, jene Bande zu lösen, wodurch in der gegenwärtigen Kirchendisciplin die Bischöfe und die Gläubigen mit dem obersten Hirten vereinigt seien', und geht dann auf die den Bischöfen zugestandenen Rechte über. Nicht ohne Befremden, äußert der Cardinal, sei von dem heiligen Vater bemerkt worden, ‚daß man zu derselben Zeit, wo man alles auf die alte Disciplin zurückzuführen suche, und wo man wolle, daß die Bischöfe ihre alten vorgeblichen Rechte in ihrer ganzen Ausdehnung ausübten, die Gewalt derselben auf pfarramtliche Zurechtweisungen gegen Laien beschränke und diesen überlasse, ihren Recurs an die Civilgewalt zu nehmen, ohne der Kirchenstrafe auch nur im Geringsten zu erwähnen, deren doch die Kirche von ihrem Entstehen an fortwährend sich bedient habe'. Die Bestimmung der Declaration, der Bischof dürfe die canonische Institution denen ertheilen, welchen die Pfründen verliehen worden seien, wird vom Cardinal als eine Verletzung der bischöflichen Rechte bezeichnet, und die den Bischöfen zugestandene Inspection über die katholischen Schulen für unzulänglich erachtet; auch die Beschränkung ihres Rechtes hinsichtlich der verbotenen Bücher wird von Consalvi nicht anerkannt, der zugleich ausdrücklich verlangt, daß nach Vorschrift des Tridentinums denselben die vollständige Leitung des Seminars, der Güterverwaltung und die Anstellung aller Lehrer und Beamten überlassen werde. Auch verhehlt die päpstliche Note den Fürsten nicht, daß der letzte Paragraph dieses Artikels, welcher dem Bischofe das Recht zuerkenne, ‚in geistlichen Dingen' (rebus spiritualibus), besonders, wo es sich um das Sacrament handele, zu erkennen, aber zugleich verfüge, ‚jedoch kann sich die bischöfliche Erkenntniß nicht auf Civilsachen der

Geistlichen erstrecken, welche dem weltlichen Richter angehören', offenbar in der Absicht verfaßt sei, ‚den Bischöfen das ihnen zustehende Recht über die kirchlichen Sachen und insbesondere über die Ehesachen zu erkennen', zu entziehen, und den größten Theil derselben der weltlichen Competenz zu unterwerfen. Wenn die protestantischen Fürsten nicht als Princip anerkennen wollten, daß die Entscheidung der kirchlichen Sachen, besonders der Ehesachen, dem Bischofe zustehe, so könne dies der heilige Vater nur beklagen; nie aber werde er seine Hand zur Zerstörung jener bischöflichen Rechte darbieten, und ebensowenig die hier ausgesprochene Ansicht, die Civilsachen der Geistlichen gehörten vor das weltliche Gericht, adoptiren.

Auch die projectirte Besetzung der Domcapitel, Ernennung des Domdecans durch die Fürsten, sowie der moralische Zwang des Bischofes, seinen Generalvicar und Weihbischof aus den Domherren zu wählen, wird in der Note gerügt, und in Bezug auf letzteren Punkt bemerkt, daß die Ernennung eines Weihbischofes hauptsächlich vom apostolischen Stuhle abhänge, bei welchem sich der Bischof einen solchen erbitten könne. Die vorgeschlagene Pfründenvergebung erntete ebenfalls nicht den Beifall des heiligen Vaters. Er konnte weder zur Aufhebung der päpstlichen Monate stillschweigen, noch das von den protestantischen Fürsten in Anspruch genommene Patronatsrecht gutheißen, obschon er aus Eifer für endliche Herstellung der Ordnung sich bereit erklärte, den Bischöfen die Verleihung der in den päpstlichen Monaten vacant werdenden Beneficien zu überlassen. Die Anzahl der Domherren fand, wie die Note sagt, der heilige Vater viel zu gering und der hochtrabenden Bestimmung des Art. 3 der Declaration, ‚daß jedes Capitel aus einer genügenden Anzahl von Canonikern bestehen solle', nicht entsprechend, indem eine Zahl von sechs, oder wie in Fulda, vier Domherren an einer Domkirche ‚für die Würde des göttlichen Dienstes und für die Besorgung der andern Functionen nicht zureichend genannt werden könne'. Die Dotation der Bisthümer Limburg und Fulda bezeichnet Consalvi als ‚zu armselig'.

Endlich unterläßt der Cardinalstaatssecretär nicht, den De=

claratoren zu bemerken, Se. Heiligkeit finde es sehr unpassend, daß ‚bei Gründung einer neuen kirchlichen Provinz der Hauptgegenstand, nämlich der erzbischöfliche Sitz, unbestimmt bleibe, und daß man eine so würdevolle Stiftung, welche ihrer Natur nach bleibend sein müsse, mit einem provisorischen Zustande anfange, der entweder nicht sobald aufhören oder doch Veranlassung zu einer Inconvenienz geben könnte, welcher sich der heilige Vater entgegensetzen müßte: wenn nämlich ein Erzbisthum errichtet würde, welches von einem Sitze zum anderen zum größten Nachtheile des regelmäßigen Ganges der kirchlichen Geschäfte der Provinz wandern müßte‘. Bei dieser Gelegenheit kann der Papst die Bemerkung nicht unterdrücken, ‚daß das Andenken an die alte kirchliche Herrlichkeit in Deutschland, sowie die größere Bequemlichkeit der Gläubigen es erforderten, unter den fünf Kirchen, welche die neue Provinz bilden sollten, die Ehre des Erzbisthums dem sehr alten und berühmten Sitze in Mainz einzuräumen, welcher nebstdem, daß er den Vortheil habe, mehr in der Mitte der fünf Diöcesen zu liegen, welche die neue kirchliche Provinz zu bilden hätten, mit so viel Ruhm durch eine Zeit von mehr als tausend Jahren bestanden habe, — welcher an das Apostelthum des hl. Bonifazius und die erzbischöfliche Würde erinnere, die er bis auf unsere Zeiten erhalten habe, und welcher durch Se. Heiligkeit nur mit lebhaftem Schmerze und gezwungen durch die Macht der Umstände derselben beraubt worden sei‘. Um hinsichtlich der Jurisdiction des künftigen Erzbischofes allen Irrungen vorzubeugen, verlangt die Note, daß ‚nach den Worten ehe er seine Metropolitanrechte antritt‘ eingeschalten werde: ‚nach den nun geltenden Canones und der gegenwärtigen kirchlichen Disciplin‘. Auf die Forderung, der Erzbischof solle den Fürsten versprechen, ‚nichts zu unternehmen, was auf irgend eine Weise den Rechten der Fürsten und der Bischöfe zum Nachtheil gereichen könne‘, antwortet Consalvi, daß die Erfüllung eines Versprechens dieser Art die Erzbischöfe nicht selten in Conflict mit ihrem Gewissen bringen müsse, namentlich wenn auch die s. g. jura circa sacra nach der Ausdehnung der protestantischen oder josephinischen Rechtspublicisten unter die weltlichen Rechte einbegriffen seien. Eine Ueber=

schreitung seiner Gewalt sei von dem Erzbischofe nicht zu befürchten, auch würde einem etwaigen Mißbrauche der erzbischöflichen Gewalt von Rom aus kräftig gesteuert werden.

Nach diesen Ausstellungen geht die Note auf jene Punkte über, welche die Commission nicht zum Gegenstande der Declaration machen wollte, sondern in ihr organisches Statut aufgenommen hatte: wie die freie Communication der Gläubigen mit dem päpstlichen Stuhle, die Entscheidung der wichtigeren und vorbehaltenen Gegenstände durch denselben, das Recht der Appellationen u. s. w., betreffs welcher die Ansichten und Pläne der Commission in den Grundzügen enthalten sind. Der Cardinal verlangt entweder einen bestimmten Artikel über diese Gegenstände oder die Erklärung, daß sie ‚nach der bestehenden Kirchendisciplin' geregelt werden sollten.

Schließlich erklärte sich der Papst bereit, im Falle eine Vereinbarung nicht zu Stande kommen sollte, ‚einstweilen die bezeichnete neue Begrenzung der Diöcesen in Vollzug zu setzen, um hernach in gutem Einvernehmen den Kirchen weiter vorzusehen'.

Die Ausstellungen, welche Consalvi schon in der Aeußerung vom 21. Mai an der Declaration gemacht hatte, überzeugte Freiherrn v. Türkheim, daß der heilige Stuhl dieselbe in dieser Form nicht annehmen könne, während sein College durch ein rücksichtsloses und gebieterisches Auftreten die Curie nachgiebig zu machen hoffte. Die Conferenz in Frankfurt pflichtete den Vorschlägen des letzteren bei und entwarf am 20. Juli eine neue Instruction, welche vom 31. desselben Monats datirt und nach Rom geschickt wurde. Dieselbe enthält nur einige unwesentliche Abänderungen der Declaration; die meisten Punkte werden unverändert wieder geltend gemacht. Kaum war diese, von Koch[1] inspirirte Instruction im Besitze der Gesandten, als sie die eben erwähnte Esposizione vom 10. August empfingen.

[1] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 139.

Nun trat eine neue Meinungsverschiedenheit zu Tage, welche die Absendung von Separatberichten zur Folge hatte. Schmitz-Grollenburg berichtete, die päpstliche Note ‚widerspreche den jura circa sacra, zerstöre den deutschen Episcopat in seinen Grundfesten, versuche eine absolute päpstliche Gewalt in den deutschen Bundesstaaten einzuführen' u. s. w. und schlug eventuellen Abbruch der Verhandlungen vor; v. Türkheim dagegen bezeichnete die Esposizione als ein ‚mit vieler Mäßigung und mit Nachgiebigkeit in vielen Punkten entworfenes Actenstück' und konnte ‚der Meinung seines Collegen', daß ‚die Unterhandlungen abgebrochen werden müßten, nicht beistimmen', sondern glaubte, daß ‚jetzt erst die Negotiationen beginnen müßten', namentlich, daß ‚nach den allgemein angenommenen diplomatischen Formen eine Antwort' auf die römischen Noten ‚nicht wohl umgangen werden dürfte', ohne ‚ein Cabinet zu beleidigen', welches ihnen ‚immer mit der größten Aufmerksamkeit entgegen gekommen sei' [1].

Diese Vorstellungen fanden kein Gehör bei den Mitgliedern der Frankfurter Conferenz, welche in allen Punkten mit Schmitz-Grollenburg übereinstimmten.

Dieser hatte auf Grund der Instruction vom 20./31. Juli eine Verbal- und eine officielle Note ausgearbeitet, die er am 3. September dem Cardinalstaatssecretär überreichte. Freiherr von Türkheim verweigerte seine Unterschrift. Die Verbalnote spricht die Hoffnung aus, den Papst durch die Darstellung der ‚eigentlichen Meinung der Declaration' zu deren Annahme zu bewegen, und die officielle Note enthält außer dieser Darstellung noch die von den vereinigten Höfen zugestandenen Abänderungen der Declaration.

Die officielle Note [2] beginnt mit der Erklärung, die vereinten Fürsten hätten nur ‚einfache, gerechte und gediegene Grundlagen aufstellen wollen', um die kirchlichen Verhältnisse ihrer Staaten zu ordnen, und seien hiebei nur von ‚dem Verlangen' nach ‚Er-

[1] Separatbericht vom 21. August 1819.

[2] Brück, Die oberrhein. Kirchenprov., S. 34 ff. Mejer, III. 1, S. 35 ff.

richtung von Diöcesen und anderen kirchlichen Anstalten' geleitet worden ,mit Vermeidung jeder Frage über verschiedene Kirchengewalten, welche sie als protestantischen Fürsten fremde Punkte dem gemeinen Rechte und den kirchlichen Behörden', jedoch ,unbeschadet ihrer Rechte und ihrer Pflicht, die in ihren Staaten angenommenen Kirchen jeder Confession zu schützen, überlassen wollten'. Die Declaration bezwecke, den Katholiken ,die Freiheit ihres Gewissens und die freie Ausübung ihres Cultus zu sichern' und ,den Bischöfen in Ausübung ihrer Functionen und in ihrem Verkehre mit dem heiligen Stuhle eine Freiheit zu gewähren, welche jene übertreffe, deren die Bischöfe in anderen, katholischen Fürsten untergebenen Ländern genössen'. ,Der Form nach sei diese Declaration eine magna charta libertatis ecclesiae catholicae Romanae und keiner Veränderung oder Zugabe, die ihr fremd wäre, fähig'.

Der römische Hof, fährt Schmitz-Grollenburg fort, wolle, ,der Rechte und Freiheiten der deutschen Kirche' uneingedenk, das ,nur in seinen dogmatischen Beschlüssen in Deutschland angenommene Concil von Trient' dort zur Herrschaft bringen, ,was aber die Fürsten nicht zugeben könnten', ,da sie die Rechte ihrer katholischen Unterthanen nicht preisgeben dürften'. Aus demselben Grunde müßten sie die Clausel ,nach den jetzt bestehenden Canones und der geltenden Disciplin' ablehnen, da diese Disciplin in den einzelnen Ländern verschieden sei, nach Ort und Zeit sich verändere, den bürgerlichen Verhältnissen sich anpasse, ,wesentlich von den bischöflichen Verordnungen abhänge', und daher ,in den vereinten Staaten gar keine Disciplin existire, welche als Muster dienen könne, da dort noch keine Bischöfe seien'. Außerdem würden auch ,durch eine solche Clausel der heilige Vater und die Fürsten sich binden'. Die Verhältnisse hätten sich in Deutschland ,in Folge der neuesten Ereignisse geändert' und ,die alte Ordnung würde niemals wieder zurückkehren'. Wenn also die in der Declaration vorgeschlagenen Einrichtungen mit der in Deutschland vor den letzten Ereignissen bestehenden Disciplin nicht übereinstimmten, ,so seien dieselben sicherlich der Disciplin im Allgemeinen nicht entgegen' und es erscheine ,bei der

Unmöglichkeit, die alte Ordnung herzustellen, nichts natürlicher, als, so viel es thunlich sei, auf die ursprüngliche Einrichtung der Kirche zurückzukehren'.

Nach dieser Darlegung der ‚eigentlichen Meinung der Declaration' führt Freiherr v. Schmitz-Grollenburg die zugestandenen Abänderungen an. Sie sind höchst unbedeutend. Die meisten Bestimmungen der Declaration werden beibehalten und neu zu begründen versucht. Die Beiziehung der Domherren zur Administration solle verhüten, daß dieselben ‚wie ehemals ein müßiges Leben führten'. Die Wahl der Bischöfe durch das Domcapitel und eine gleiche Anzahl von Landdechanten flöße ‚dem Klerus und Volke' mehr ‚Vertrauen' in seine neuen Oberhirten ein und entspreche auch ‚den Einrichtungen der Urkirche'. Die Fürsten hätten anstatt ‚die Ernennung der Bischöfe' zu beanspruchen, sich bei der Bischofswahl auf ein ‚Veto' beschränkt, indem sie nur das Recht beanspruchten, von den drei gewählten Candidaten Einen als Bischof zu bezeichnen. Sie erwarteten um so mehr die Anerkennung dieses Rechtes, ‚als der heilige Vater selbst bereits 1807 dem König von Württemberg das Recht der Ernennung zweier Bischöfe zugestanden habe'. Durch Festsetzung eines Termins von sechs Monaten zur päpstlichen Bestätigung des Gewählten wolle man ‚dem Oberhaupte der Kirche keinen Termin vorschreiben', sondern nur ‚den Kirchengesetzen sich anbequemen'. Bezüglich der Aufstellung der Domherren könnten die nämlichen Modificationen wie bei den Bischofswahlen eintreten; ‚die Ernennung des Domdecans' müsse sich aber der Landesherr vorbehalten, da dies ‚keine Nomination zu einem kirchlichen Beneficium sei'. Doch solle der Rath ‚des Bischofs und des Domcapitels eingeholt werden'. Bezüglich des Generalvicars und Weihbischofs wird die Fassung der Declaration dahin abgeändert, daß der Bischof für den von ihm ernannten Weihbischof den Titel eines Bisthums i. p. beim heiligen Stuhl nachsuche und erst nach dessen Erlangung die Consecration desselben vornehme. Generalvicar soll in der Regel der Domdecan sein. Falls ‚dies nicht geschehen könne, müsse der Bischof sich mit dem Landesherrn besonders wegen des Gehaltes verständigen'.

Nach diesen Beweisen der Nachgiebigkeit von Seiten der

Fürsten zweifelt Herr v. Schmitz-Grollenburg nicht, ‚daß dem heiligen Vater die Mitwirkung sehr erleichtert würde‘. ‚Bezüglich einiger Punkte von sehr großer Wichtigkeit, welche die Esposizione namhaft mache‘, heißt es weiter, ‚müßten die Gesandten das Urtheil ihren hohen Committenten überlassen‘. Vorzüglich sei dies der Fall in Hinsicht auf die jura circa sacra, ‚über welche nicht verhandelt werden dürfe, da es keine Macht gäbe, welche sie gewähren, oder verweigern könne‘; die Abneigung des Papstes gegen den Wahlmodus der Bischöfe sei unbegründet, da derselbe ‚den Einrichtungen Christi und der Apostel‘ entspreche, und bezüglich der Universitäten könne sich der heilige Vater ebenfalls beruhigen, da die Fürsten keine Excesse dulden würden.

Schon drei Wochen nach Empfang dieser Note, dessen Verfasser weder Kenntnisse im Kirchenrecht noch besondere Feinheit in der Form verräth, nämlich am 24. September 1819, ließ Consalvi die hierauf bezügliche Antwort des heiligen Stuhles den Gesandten zugehen.

So ehrenwerth, bemerkt Consalvi im Eingange, auch der Gesichtspunkt der Fürsten bei Abfassung der Declaration sein möge, so sei der Papst doch außer Stand, derselben die erbetene Sanction zu ertheilen, so lange sie ‚Grundsätze oder Anordnungen oder auch nur Ausdrücke enthalte, welche das Oberhaupt der Kirche nicht billigen könne‘. Der heilige Vater habe deshalb die Modificationen vorgeschlagen, unter welchen er die Declaration annehmen wolle, habe aber ‚wahrgenommen‘, daß die von den Fürsten ‚zugestandenen Modificationen sich nur auf einige wenige, oder minder erhebliche beschränkten‘ und daß selbst ‚diese nicht so angenommen worden seien, wie sie vorgeschlagen waren‘. In Bezug auf ‚Punkte von der höchsten Wichtigkeit‘ aber hätten ‚die Gesandten ausdrücklich erklärt, daß sie dieselben dem Urtheile ihrer hohen Committenten vorbehielten‘, so daß also der heilige Vater auch die Declaration in ihrer veränderten Gestalt nicht annehmen könne, ‚ohne der Kirche ein Beispiel der Pflichtvergessenheit zu geben‘, indem ‚er jetzt grade das billige, was er wenige Tage

vorher ohne Verletzung seiner heiligsten Pflichten nicht billigen zu können, erklärt habe'.

Nach diesen Vorbemerkungen weist der Cardinal die Unrichtigkeiten, Widersprüche und Inconsequenzen der Gesandtschaftsnote vom 3. September nach. Eine magna charta könne dieselbe nicht genannt werden, da eine ‚solche charta' nur ‚die Beziehungen zwischen den Souveränen' und ihren katholischen Unterthanen ‚berücksichtigen dürfe', nicht aber ‚Gegenstände bestimmen, die zum Wesen der Kirche gehören', noch ‚die Beziehungen der Katholiken zu ihrem Oberhaupte ordnen' könne, weil ein Irrthum in dieser Materie, ‚weit entfernt, die Freiheit der katholischen Kirche zu sichern, dieselbe verletze und in Gefahr bringe'. Wenn die Gesandten behaupteten, die Declaration sei keiner Veränderung, ‚die ihr fremd sei', fähig, so bewiesen schon ‚die von den Fürsten vorgenommenen, wenn gleich geringfügigen Modificationen das Gegentheil'. Wolle man aber mit diesem Ausdrucke die in der Esposizione ‚vorgeschlagenen Modificationen' als ‚der Declaration ganz fremde' bezeichnen, so sei ja leicht einzusehen, daß dieselben sich genau an die einzelnen Artikel der Declaration anschlössen. Wenn aber die Modificationen des heiligen Stuhles ‚nicht als etwas der Declaration Fremdartiges angesehen werden könnten', so ‚sehe sich der heilige Vater auf das höchste überrascht', daß in der Verbalnote der Gesandten gesagt werde, die officielle Note ‚enthalte den äußersten Punkt der Nachgiebigkeit ihrer hohen Committenten'; ein Satz, der übrigens mit der Erklärung der Gesandten, daß sie ‚die wichtigeren Punkte' der Esposizione ‚dem Urtheile ihrer hohen Committenten vorbehielten', ‚auf keine Weise in Einklang zu bringen sei'.

Die Zurückweisung der Clausel ‚nach den jetzt bestehenden Canones u. s. w.' und deren Begründung, fährt die Note fort, involvire einen Widerspruch, indem die Declaration bestimme, der Erzbischof ‚solle die ihm nach den Canones zustehende Gewalt' ausüben, ohne daß man für nöthig erachte, ‚den Umfang' dieser Canones anzugeben. Die weiter gegen obige Clausel vorgebrachten Gründe, daß die Disciplin veränderlich sei u. s. w., träfen ebenso die Declaration, die ja meistens Disciplinarvorschriften

enthalte, und seien auch nicht stichhaltig, da wohl ‚in den verschiedenen Diöcesen bezüglich der Disciplin kleine Verschiedenheiten bestehen mögen', die ‚allgemeine, oder auch die bestehende Disciplin' aber sei nicht nach den einzelnen Diöcesen verschieden und ‚zwar gerade deshalb nicht, weil sie allgemein sei und nur von der obersten Autorität des römischen Papstes und von der Kirche ausgehen könne, nicht aber von den besonderen Verordnungen der Bischöfe abhänge'. Durch diese Clausel, die auch in andere Concordate aufgenommen sei, ‚wolle der römische Stuhl nur verhüten', ‚daß der Metropolit und die Bischöfe in Ausübung ihrer Jurisdiction' die richtigen Grenzen überschreiten; eine Maßregel, die um so mehr geboten erscheine, als die Veröffentlichung der Frankfurter Conferenzprotocolle den Beweis liefere, daß ‚man die Bischöfe zu ebenso vielen Päpsten machen wolle' [1].

Die falsche Behauptung, das Concil von Trient sei ‚nur in seinen dogmatischen Beschlüssen in Deutschland angenommen worden', veranlaßte den Cardinal, an der Hand der Geschichte zu beweisen, daß das Gegentheil ‚offenkundig und unwiderlegbar' sei. Uebrigens habe der Papst ‚weder je beabsichtigt, noch beabsichtige er, den gesetzlichen Privilegien der deutschen Kirche Eintrag zu thun', während ‚jene nur zu bekannte Partei, welche die Trennung Deutschlands von der römischen Kirche beabsichtige', keine große ‚Rücksicht' auf ‚diese Rechte und Freiheiten' an den Tag lege. Es genüge nur ein Blick auf diese Rechte — freie Wahl der Bischöfe, Exemtionen, Festhalten an dem bilateralen Character der Concordate — um zu erkennen, daß nicht der Papst, sondern die Declaration sich über dieselben hinwegsetze.

Da die Gesandten auch ‚die Wahlcapitulationen' geltend machten, weist Consalvi kurz darauf hin, daß dieselben von den Hauptgegenständen der Declaration — Ueberweisung der Ehesachen an weltliche Richter, volle Jurisdictionsgewalt der Bischöfe ohne Rücksicht auf die päpstlichen Beschränkungen derselben, Ernennung der Bischöfe und Domcapitularen durch protestantische Fürsten und die Verletzung der Gerechtsame der Bischöfe ihren

[1] Si vuol fare dei vescovi altrettanti Papi.

Klerus zu erziehen — nicht die geringsten Andeutungen enthielten.

Nach diesen Auseinandersetzungen wendet sich der Cardinalstaatssecretär, der noch einige unrichtige und mißverständliche Sätze der Gesandtschaftsnote tadelnd hervorhebt, zu den zugestandenen Modificationen. Nachdem er zuerst bewiesen, wie die zugegebene Streichung der Worte ‚nach ihren wesentlichen Grundsätzen' durch die Begründung derselben wieder illusorisch gemacht würde, vertheidigt er den vom Papste verlangten, von den Regierungen verweigerten Zusatz ‚nach den Canones, oder nach einer legitimen Gewohnheit', indem hiedurch allen Streitigkeiten zwischen Bischof und Capitel über ihre Rechte vorgebeugt würde. Die Behauptung, es existirten in Folge der Säcularisation keine Domcapitel mehr in Deutschland, sei ebenso falsch als der Satz, daß ‚ein Mann, dem man sein Vermögen genommen, auch seine bürgerliche Existenz einbüße'. Die für den Wahlmodus der Bischöfe vorgebrachten Gründe unterzieht Consalvi einer gründlichen Widerlegung, wobei er zugleich den Fürsten die Furcht nimmt, daß ein nur vom Domcapitel gewählter Bischof das Vertrauen der Gläubigen nicht besitzen möchte. In Bezug auf die von neuem geforderte Ernennung der Bischöfe durch den Landesherrn wiederholt er noch einmal, daß der heilige Stuhl keinem Fürsten dieses Recht ‚als ein Recht der Souveränität' und den ‚nicht katholischen Regenten' auch ‚niemals thatsächlich das Ernennungsrecht zugestanden habe'. Die Berufung auf die Verhandlungen in Württemberg 1807 veranlaßt ihn, nachzuweisen, daß es sich hier keineswegs um ein Ernennungsrecht des Königs, sondern nur darum gehandelt habe, daß der Papst dessen Wünsche berücksichtige, was er ja auch den vereinten Fürsten in der Esposizione versprochen habe. Aber auch in dem Falle, daß der Nuntius ein förmliches Ernennungsrecht zugesagt habe, dürfe man nicht übersehen, daß das Ganze ja nur ein Entwurf gewesen sei, welcher nie die päpstliche Bestätigung erhalten habe. Um die Angelegenheit in einer Weise zu ordnen, wodurch ohne Verletzung der Kirchengesetze den Fürsten dennoch die nöthigen Garantien gegeben werden, kommt Consalvi nochmals auf die Vorschläge der Esposizione zurück, und

erklärt, daß sofern sie auf der Wahl von drei Candidaten beständen, der heilige Vater alle mögliche Rücksicht auf denjenigen nehmen würde, welchen sie ihm ‚vertraulich' bezeichneten. Auf diese Weise würde der Zweck der Fürsten vollkommen erreicht, ohne daß der heilige Vater in die unangenehme Lage versetzt werde, den von ihnen bezeichneten Candidaten zu verwerfen, was bei dem in der Declaration vorgeschlagenen Modus leicht eintreten könne. Seien aber die Fürsten nicht geneigt, hierauf einzugehen, so solle das Domcapitel die Wahl des Bischofs vornehmen und dem Monarchen das s. g. irische Veto zugestanden werde.

Das Beharren auf einem sechsmonatlichen Termin für den Papst zur Bestätigung der Bischofswahlen, welchen die Gesandten mit Berufung auf das canonische Recht zu vertheidigen suchten, bezeichnet Consalvi als ‚beleidigend' für den Papst, der ja die Beschleunigung dieses Geschäftes bereits in der Esposizione zugesagt habe; die ‚Erwähnung der Landesgesetze' in der vorgelegten Eidesformel der Bischöfe müsse wegfallen, wie es auch in den Concordaten mit Frankreich und Bayern geschehen, da der Bischof sonst leicht in Conflict mit seinem Gewissen kommen könne. Diese Eidesformel versetze Se. Heiligkeit auch in Unruhe, wegen des Glaubensbekenntnisses und des Eides, den die Bischöfe dem heiligen Stuhle zu leisten hätten, indem ‚die Veröffentlichung der Protocolle der zu Frankfurt gehaltenen Conferenzen (die Grundzüge) den heiligen Vater nur zu deutlich habe erkennen lassen, daß es daselbst eine Partei gibt, welche die Lostrennung vom heiligen Stuhle wolle'.

Nachdem der Cardinalstaatssecretär noch nachgewiesen, daß das Domdecanat ein kirchliches Beneficium sei, daß die Wahl des Generalvicars dem freien Ermessen des Bischofes überlassen bleiben müsse und daß die Ernennung des Weihbischofs nur dem Papste zustehe, kommt er wieder auf jene Punkte zurück, welche die Commission nicht zum Gegenstande der Declaration machen wollte, sondern in ihr organisches Statut aufgenommen hatte: wie die freie Communication der Gläubigen mit dem päpstlichen Stuhle, die Entscheidung der wichtigern und vorbehaltenen Gegenstände durch denselben, das Recht der Appellationen u. s. w. Der Cardinal erneuert seine in der Esposizione gestellte Forderung, entweder einen bestimmten

Artikel über diese Gegenstände oder die Erklärung, daß sie ‚nach der bestehenden Kirchendisciplin' geregelt werden sollten.

Zum Schlusse läßt der heilige Vater den vereinigten Fürsten den Vorschlag machen, falls sie auf seine billigen Forderungen nicht eingehen wollten, ‚einstweilen die bezeichnete neue Begrenzung der Diöcesen in Vollzug zu setzen, um hernach in gutem Einverständnisse den Kirchen weiter vorzusehen'.

Diese Note [1], welche mit diplomatischer Feinheit und in der höflichsten Form die einzelnen Artikel der Declaration als unkirchlich zurückweist, kam den Gesandten und ihren Committenten äußerst unwillkommen. Sie sahen sich auf einmal einer Macht gegenüber, welche ihnen geistig weit überlegen, ohne im geringsten den Anstand zu verletzen, ihr ganzes Kunstgewebe zerriß und ihre wahre Absicht mit der Kirche enthüllte, dabei aber selbst die billigsten und annehmbarsten Vorschläge machte, und nur jene Grenzen nicht überschreiten wollte, welche der Papst einhalten mußte, um nicht ein Verräther an der heiligen Sache zu werden.

Neuntes Kapitel.

Fortsetzung. Anerbieten der Circumscription der Diöcesen durch den heiligen Stuhl. Die Kirchenpragmatik. Die Errectionsbulle Provida solersque 1821. **Der Staatsvertrag vom 8. Februar 1822. Die designirten Bischöfe. Ihre Verpflichtung auf die Kirchenpragmatik. Verwerfung derselben. Correspondenz zwischen den betheiligten Regierungen. Separatunterhandlungen Badens mit Rom. Das Ultimatum. Annahme desselben durch die Regierungen. Die Ergänzungsbulle** Ad Dominici gregis custodiam. **Die Besetzung der Bisthümer.**

Nach Empfang der Note vom 24. September 1819 wollte Schmitz-Grollenburg eine in Form und Inhalt für den päpstlichen Stuhl beleidigende Schlußnote überreichen, fand jedoch Widerspruch bei seinem Collegen und unterzeichnete eine von letzterem entworfene Abschiedsnote, wodurch der Abbruch der Verhandlungen glücklich vermieden wurde.

[1] Das italienische Original theilt Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz, S. 525 ff. vollständig mit.

Dies war um so nothwendiger, als der heilige Stuhl auf Anfrage der Gesandten bereits in der Esposizione das Anerbieten gemacht hatte, die Diöcesen vorläufig zu umschreiben, und diesen Vorschlag auch in der Note vom 24. September wiederholte, wobei er zugleich in einer Verbalnote die Bedingungen einer solchen Umschreibung aufzählte, wie es die Gesandten in ihrer Note vom 3. September erbeten hatten. Um aber jeden Schein fernzuhalten, als ob der Papst durch diesen Act die Grundsätze der Declaration anerkenne, legte Consalvi in beiden Noten gegen eine solche Annahme Verwahrung ein, wiederholte die Verwerfung der Declaration und forderte über die unausgeglichenen Punkte weitere Verhandlungen, resp. Beantwortung der päpstlichen Noten vom 10. August und 24. September 1819.

Diese Forderung setzte die vereinten Höfe, deren Bevollmächtigte ihre Sitzungen in Frankfurt am 2. März 1820 wieder eröffneten, in nicht geringe Verlegenheit. Sie beschlossen deshalb, das angebotene Provisorium anzunehmen und die nothwendigen Notizen zusammenstellen zu lassen, auf die päpstlichen Noten dagegen nicht zu antworten, in der Hoffnung, der Papst werde trotzdem zur Errichtung der Diöcesen schreiten und die von ihnen vorgeschlagenen Bischöfe bestätigen, mit deren Hilfe sie dann ihr Kirchensystem einführen könnten. Um diesen Zweck ganz sicher zu erreichen, ließen sie die falschen Grundsätze der Declaration und des organischen Statuts in zwei neuen Actenstücken — das Fundationsinstrument und die Kirchenpragmatik — zusammenstellen. Auf dieselben sollten die künftigen Bischöfe förmlich verpflichtet werden. Das Gelingen dieses Planes ‚hätte ein unleugbares Schisma in der katholischen Kirche herbeigeführt'; denn diese Actenstücke sind ‚ein kurz gefaßter Inbegriff aller jener Grundsätze, welche von dem heiligen Stuhl ebenso bestimmt als unwiderruflich verworfen und als unannehmbar erklärt wurden'. Sie sind für die territorialistische Auffassung, daß die Kirche eine Staatseinrichtung, der Klerus eine Staatsdienerschaft sei, der stärkste Ausdruck, ‚viel weiter gehend, als das preußische allgemeine Landrecht'. und ‚zeigen, mit welchen Hintergedanken die Regierungen ihre Acceptation des römischen Anerbietens ausgesprochen

hatten. Sobald man mit römischer Hilfe Bischöfe habe, hoffte man auszuführen, was, wie man wußte, der Papst für katholisch unmöglich hielt und nie bewilligt hätte'[1].

Allein die vereinten Höfe täuschten sich. Der Papst schritt zwar ungeachtet der mangel- und fehlerhaften Dotationsurkunde[2], welche der württembergische Geschäftsträger, Legationsrath v. Kölle, nebst einer Note vom 16./26. März 1821 dem Cardinalstaatssecretär überreichte, zur Errichtung der vorgeschlagenen Bisthümer Mainz, Fulda, Limburg und Rottenburg mit der Metropole Freiburg, und erließ schon am 16. August 1821 die Errections- und Circumscriptionsbulle Provida solersque; zugleich aber richtete Consalvi an die Regierungen am 20. August eine officielle Note[3], in welcher er das ‚große Mißvergnügen' des Papstes kundgibt, daß in der obigen Note ‚auch nicht mit einer Silbe' der verlangten weiteren Verhandlungen gedacht sei, und sehr fein bemerkt, der Papst ‚könne einer solchen Unterlassung nicht die Absicht unterstellen, als wolle man die kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken ohne Mitwirkung des Oberhauptes der Kirche, ja in gewisser Weise gegen dessen erklärten Willen regeln'. Gegen ein solches Vorhaben legt er förmlich Protest ein.

Die Regierungen mußten nun ihr Schweigen brechen, zumal Consalvi in seiner berührten Note hervorgehoben, daß die Verweigerung einer Antwort auf die Noten vom 10. August und 24. September 1819 gegen die diplomatischen Formen verstoße, und auch die Befürchtung sehr gegründet war, daß der heilige Stuhl die Ernennung der Bischöfe verweigern werde, bis die officielle Antwort auf die genannten Noten eingetroffen sei. Um dieser Gefahr zu entgehen, erklärten sie in einer officiellen Note[4] vom 27. Dezember 1821, der heilige Vater möge einstweilen mit der Ernennung der Bischöfe für die fünf Diöcesen vorgehen, ‚nachher werde es leicht sein, diejenigen Punkte der Organisation der katholischen Kirche in den vereinten Staaten zu regeln, deren

[1] Mejer, Zur röm.-deutsch. Frage III, 1, S. 203 f.

[2] Brief Burgs an Berstett. Brück, Die oberrh. Kirchenpr. S. 146.

[3] Abgedruckt im Katholik 1869. I. S. 303 ff.

[4] Siehe Katholik 1869. I. S. 308.

Se. Eminenz in seiner vorerwähnten Note (vom 20. August 1821) Erwähnung thue', womit sie nach der Interpretation Burgs ,dem römischen Hofe die Versicherung gaben, daß sie nicht einseitig ihr eigenes Kirchenrecht durchführen wollten, sondern geneigt seien, über die noch unentschiedenen Punkte mit dem römischen Hofe überein zu kommen' [1].

Wie aufrichtig diese ,Versicherung' gemeint war, beweist der Staatsvertrag [2] vom 8. Februar 1822, der nicht nur die ,verbindliche Kraft' der ,Kirchenpragmatik und des Fundationsinstrumentes', sowie ,der Declaration und des organischen Statuts', in so ferne letztere keine Abänderung erfahren haben, ,aufrecht erhält', und festsetzt, ,die verabredete Kirchenverfassung solle unmittelbar nach der Einweihung der ersten Bischöfe in Vollzug gesetzt werden', sondern auch in einem Separatartikel bestimmt, daß ,den zu Bischöfen ausersehenen Geistlichen' die ,Kirchenpragmatik und das Fundationsinstrument von Bevollmächtigten der Regierung zur Einsicht und Kenntnißnahme mitgetheilt werden', und dieselben nur im Falle ,sie sich zur Beobachtung der darin festgesetzten Grundbestimmungen der Kirchenverfassung in einem darüber abzuhaltenden Protocolle verbindlich machten', ,in Rom als Bischöfe in Antrag gebracht werden sollen'.

Der feingesponnene Plan wurde jedoch vereitelt. Die verbündeten Höfe beeilten sich, ihre Bischofscandidaten auszuwählen, wobei in einigen Staaten auch die Decane zu Rathe gezogen wurden, und versicherten sich zugleich der Bereitwilligkeit derselben, ihre Diöcesen nach den Bestimmungen der Kirchenpragmatik zu regieren. Nur der von Kurhessen für Fulda in Aussicht genommene Generalvicar Freiherr v. Kempff wollte sich nicht um einen solchen Preis die Mitra erkaufen und schlug die ihm angebotene Würde aus, ,weil in der Kirchenpragmatik Grundsätze enthalten seien, die er, und wie er glaube, auch nicht ein anderer mit gutem Gewissen unterschreiben könne'.

Von diesen Vorgängen hatte glücklicherweise der heilige Stuhl

[1] Katholik 1869. I. S. 316.

[2] Abgedruckt im Katholik 1869. I. S. 310 ff.

Kenntniß erhalten. Consalvi erwähnte in einer Note[1] vom 27. Februar 1823 der Kirchenpragmatik und suchte in der schonendsten Weise den verbündeten Regierungen begreiflich zu machen, daß die Bestätigung der neuen Bischöfe eine Unmöglichkeit für den heiligen Stuhl sei, sofern ,man auf der Forderung bestehen bleibe, daß dieselben sich zur Beobachtung der Kirchenpragmatik verbindlich machen sollten'. Anstatt nun einzulenken, ließen die von unwissenden und kirchenfeindlichen Rathgebern irre geführten Regierungen diese Warnungen unbenützt und beschlossen, nachdem der Antrag Badens, eine Gesandtschaft nach Rom abzuordnen, in Stuttgart keinen Beifall gefunden, die Liste der designirten Bischofscandidaten nebst einer Antwort[2] auf die Note vom 27. Februar dem Cardinalstaatssecretär durch Kölle übergeben zu lassen.

Um den heiligen Stuhl gefügiger zu machen, nahmen die Höfe in dieser Antwortsnote die Miene der Entrüstung an. Sie führen Klage über ,obscure Denuncianten' und verlangen, der Cardinal ,solle die Actenstücke (Pragmatik), von denen die Rede sei, mittheilen, und die Personen, welche sie eingesandt hätten, nennen'. Schließlich drohen sie, ,Alles ohne Rückhalt der Welt darzulegen', um zu beweisen, daß der heilige Stuhl allein die Schuld an der Nichtbesetzung der Bisthümer und der endlichen Ordnung der kirchlichen Verhältnisse trage. Dem mit Ueberreichung dieser Note betrauten württembergischen Geschäftsträger wurde anempfohlen, auf Beschleunigung des Geschäftes zu dringen und zur Führung des Informativprozesses den Bischof Chandelle von Speyer vorzuschlagen, die Nuntien von München und Luzern aber, sowie einen päpstlichen Legaten entschieden zu recusiren. Um Consalvi anzuspornen, sollte er nebenbei bemerken, daß das Geld für die Institutionsbullen bereit läge, und auch durchblicken lassen, daß ,für die in der Sache arbeitenden Personen, insbesondere für den Cardinalstaatssecretär und Monsignor Mazio ansehnliche Geldgeschenke in Bereitschaft seien'. Doch schienen sich die Regierungen von diesen unwürdigen Mitteln noch keinen vollständigen Er-

[1] Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz, S. 51.

[2] Brück, a. a. O., S. 56 f.

folg zu versprechen, weshalb sie den Geschäftsträger in einer Nachinstruction anwiesen, ‚dem römischen Hof begreiflich zu machen‘, daß durch die Verwerfung der Designirten ‚sein Einfluß auf das katholische Deutschland in diesem entscheidenden Augenblicke auf dem Spiel stehe, und die immer mehr zunehmende Gleichgiltigkeit gegen die Religion, welcher bei dem dermaligen verwaisten Zustande nicht gesteuert werden könne‘, ‚am Ende zum Protestantismus führe‘. Der badische Minister Freiherr v. Berstett, dessen ‚geistlicher Gewissensrath‘ Burg war, setzte jedoch kein großes Vertrauen auf die diplomatische Gewandtheit Kölle's, weshalb er die Vermittelung des Fürsten Metternich in dieser Angelegenheit anrief, während Burg sich brieflich an einige Geistliche [1] wandte, um durch sie den Nuntius in Luzern und durch diesen auch den heiligen Stuhl für die Bestätigung der Designirten günstig zu stimmen. Allein der heilige Stuhl ließ sich weder durch Drohungen einschüchtern, noch durch die in Aussicht gestellten Geschenke oder den Einfluß anderer Cabinette umstimmen. Consalvi übergab am 13. Juni 1823 Kölle eine officielle Note [2], welche die designirten Bisthumscandidaten als Männer bezeichnet, welche ‚das Zutrauen des heiligen Vaters schon wegen der einzigen Handlung nicht verdienten, weil sie nicht mit evangelischer Freimüthigkeit nach dem Beispiele des Vicars von Fulda (v. Kempff) erklärt hätten, sich nicht nach den Bestimmungen der Kirchenpragmatik richten zu können‘. Dieser Note war zugleich eine Abschrift der Kirchenpragmatik beigelegt.

Der heilige Stuhl wollte aber auch jetzt noch nicht alle Beziehungen zu den Regierungen, die noch nicht einmal die Bulle Provida solersque officiell angenommen und publicirt hatten, abbrechen, und Consalvi sprach in einer vertraulichen Note die Hoffnung aus, daß wohl die ‚Hindernisse‘ einer friedlichen Verständigung entfernt würden. Dies wäre auch bei einigem Ent-

[1] Brück, a. a. O., S. 59 ff.

[2] Brück, a. a. O., S. 63.

gegenkommen von Seiten der Höfe leicht zu bewerkstelligen gewesen, wenn nicht ihre unkirchlichen Rathgeber immer Zwietracht gesäet hätten.

Nach der Verwerfung der designirten Bischöfe traten die dirigirenden Höfe von Karlsruhe und Stuttgart in Correspondenz wegen der zu ergreifenden Maßregeln. Hiebei wurde eine große Meinungsverschiedenheit offenbar. Das württembergische Cabinet, ohnehin verstimmt, weil ihm das Erzbisthum entgangen war, und von Männern wie Wangenheim, Schmitz-Grollenburg und Jaumann berathen, ging auf die von Burg entworfenen und von Berstett in Vorschlag gebrachten Pläne nicht ein und wurde auch von den anderen Höfen, besonders von Nassau, wo der Apostat Koch noch immer als Rathgeber der Regierung fungirte, kräftig unterstützt.

Der Widerspruch von Seiten Württembergs hängt auch sehr innig mit einem Projecte [1] zusammen, welches man schon bei Eröffnung der Frankfurter Conferenzen (1818) ins Auge gefaßt hatte. Die Commission wollte nämlich, wie ihr ganzes Benehmen hinlänglich bezeugt und Herr von Türkheim in seinem Rechtfertigungsberichte gradezu sagt, gar keine ‚Uebereinkunft‘ mit Rom, sondern hatte die Absicht, eine ‚declaration des droits de l'église Germanique in die gelehrte Welt ergehen zu lassen‘, und im nicht zu bezweifelnden Falle ihrer Nichtannahme durch den heiligen Stuhl ‚das Publicum zu belehren, daß man nicht umhin könne, die nöthigen kirchlichen Einrichtungen zum Wohle der katholischen Unterthanen selbst zu treffen‘.

Diesen mehr als abenteuerlichen Plan verloren die Staatskirchler nicht aus den Augen, und nach Errichtung der Diöcesen arbeitete Schmitz-Grollenburg ein s. g. canonistisches Gutachten aus, worin er den Beweis zu liefern sucht, daß die Fürsten, im Falle Rom die designirten Bischöfe zurückweise, zur Besetzung der Bisthümer schreiten könnten. Zugleich gibt er darin die Art und Weise an, wie dies am besten ins Werk zu setzen sei. Der württembergische Minister v. Winzigerode war geneigt, dieses Elaborat, dessen

[1] Brück, Die oberrhein. Kirchenprovinz, S. 55 f.

Absurdität nur zu offenkundig ist, der Frankfurter Commission zu unterbreiten, stand aber auf Vorstellungen Berstetts hievon ab und legte das Document zu den Acten.

Bei der Verschiedenheit der Ansichten und der Zwecke, welche die dirigirenden Höfe verfolgten, nahmen die gegenseitigen Verhandlungen sehr viel Zeit in Anspruch. Verschiedene Vorschläge wurden gemacht und wieder fallen gelassen; Pläne wurden ersonnen und wieder aufgegeben. Wir können jedoch diese höchst interessante Correspondenz, welche ein eigenthümliches Licht auf die ‚ehrlichen‘ Absichten der Regierungen wirft, hier nicht ausführlich besprechen und beschränken uns darauf, nur das Resultat jener langen Verhandlungen, nämlich die officielle Note vom 13./16. September 1824, namhaft zu machen. Dieselbe wurde dem Cardinaldecan, della Somaglia, welchem Papst Leo XII., der Nachfolger Pius VII. († 1823), das Staatssecretariat übertragen hatte, durch Kölle übergeben.

Wie sein erhabener Vorgänger, so war auch Leo XII. zu einer Verständigung ‚unter annehmbaren Bedingungen‘ bereit, und della Somaglia theilte dies dem badischen Cabinete vertraulich mit. Die verbündeten Regierungen schienen aber in dem Maße sich vom heiligen Stuhle zu entfernen, als sich dieser ihnen nahen wollte; denn die berührte Note, welche als Antwort auf die römische Note vom 13. Juni 1823 die Besorgniß des Papstes beseitigen sollte, war zu diesem Zwecke nicht geeignet. Die dirigirenden Höfe erklären darin, das Mißtrauen des apostolischen Stuhles sei nur ‚durch Menschen, die weder Religion noch die gesellschaftliche Ordnung lieben‘, erregt worden. Sie fügen die Versicherung bei, daß ‚die Kirchenpragmatik so lange in Suspenso sein und bleiben würde, bis zu dem Augenblicke, wo man sich mit dem römischen Hofe würde vereinigen können‘, und daß sie dieselbe weder als eine ‚verbindliche Urkunde‘ geltend machen, ‚noch die Designirten‘ ‚an dieselbe binden‘, sondern vielmehr ‚es den künftigen Bischöfen überlassen‘ wollten, ‚in jenen Fällen, wo es nöthig sein wird, sich mit dem heiligen Stuhl selbst zu verständigen‘. Die Ursache, daß die ‚Vollziehung der Bulle Pro-

vida solersque noch nicht vollständig bethätigt sei', schreiben sie ‚unvorhergesehenen Umständen zu' [1].

Noch ehe diese Note sich in den Händen della Somaglia's befand, war die ganze Angelegenheit in ein neues Stadium getreten. Die mit jedem Tage gebieterischer auftretende Nothwendigkeit, geordnete kirchliche Zustände herbeizuführen, und die vertrauliche Note des Cardinalstaatssecretärs hatten den badischen Minister, Freiherrn v. Berstett, bewogen, vertrauliche Separatunterhandlungen [2] mit dem päpstlichen Stuhle anzuknüpfen. Um das Geheimniß zu wahren, rief er die Vermittelung des Fürsten Metternich an. Dieser beauftragte den österreichischen Geschäftsträger, Ritter von Gennotte, als Bevollmächtigter Badens die Verhandlungen zu führen, deren Ergebniß die Vereinigung über vier Propositionen war [3]. Der Hof von Karlsruhe nahm dieselben mit einigen vom heiligen Stuhle zugestandenen Abänderungen einstweilen für sich confidentiell an und stellte an della Somaglia das Ersuchen, diese vier Propositionen als ein päpstliches Ultimatum an die vereinigten Höfe zu senden. Dies geschah auch mittels einer officiellen Note vom 16. Juni 1825, welche dem Legationsrath v. Kölle überreicht und von diesem nach Stuttgart befördert ward. Graf Beroldingen, Minister des Aeußern, communicirte Note und Ultimatum, an dem er nur dessen Widerspruch mit den Grundsätzen der Pragmatik zu tadeln hatte, dem badischen Hofe. Berstett sprach sich natürlich für die einfache Annahme der Propositionen aus und erwiderte auf den württembergischen Einwand, daß die Pragmatik ja in der Note vom 13./16. September 1824 ‚im Einverständnisse aller vereinigten Höfe als unverbindlich und nicht bestehend erklärt worden sei', man dieselbe also nicht ‚geltend' machen könne. Um die Sache zu beschleunigen, ließ der badische Minister den Cardinal-

[1] Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz S. 80.

[2] Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz S. 81 ff.

[3] Wahl der Bischöfe (1), und Domherren (2), Ausbildung des Klerus (3), Verkehr mit Rom und bischöfliche Jurisdiction (4).

staatssecretär durch Gennotte ersuchen, ein Monitorium an die Regierungen zu richten und in demselben namentlich hervorzuheben, ‚der heilige Vater müsse um so mehr die Annahme des Ultimatums durch die fünf Höfe erwarten, da sie in ihrer Note vom 13./16. September 1824 förmlich erklärt hätten, daß sie auf die Grundsätze der Pragmatik, welche der heilige Vater ein für allemal verworfen habe, Verzicht leisteten‘. Dieser Aufforderung entsprechend, richtete della Somaglia am 19. Dezember 1825 eine officielle Note in diesem Sinne an die vereinten Regierungen, deren Bevollmächtigte im Januar 1826 in Frankfurt zusammentraten, um eine definitive Entscheidung zu treffen. Nach längeren animirten Debatten und Verhandlungen, deren Einzelheiten wir übergehen müssen, wurde endlich ein Beschluß gefaßt, welcher von den Höfen genehmigt und durch die officielle Note [1] vom 4./7. September 1826 dem päpstlichen Stuhle übergeben wurde. Schon am 9. Juli hatte Berstett dem Cardinalstaatssecretär direct und vertraulich mitgetheilt, daß die Höfe ‚die in der s. g. Kirchenpragmatik enthaltenen Grundsätze‘ aufgegeben hätten und entschlossen seien, das Ultimatum anzunehmen. Nur wünschten sie, daß der Papst ‚an die Domcapitel hinsichtlich der Bischofswahlen ein ähnliches Breve richten möge, wie an die preußischen Capitel‘ [2]. Dieses Verlangen wurde auch in der officiellen von Berstett und Berolдingen unterzeichneten Note vom 4./7. September gestellt, und bemerkt, ‚durch diese Maßregel würde der Wahlmodus der Bischöfe und der Mitglieder der Capitel vollständig auf der Grundlage der Anordnungen beruhen, welche von Sr. Heiligkeit im Einverständniß mit den Höfen von Berlin und Hannover in Bezug auf denselben Gegenstand getroffen seien‘. Hinsichtlich des fünften und sechsten Punktes [3] erklären die unterzeichneten Minister, daß die Einrückung des ersteren in die Ergänzungsbulle nicht nothwendig

[1] Abgedruckt bei Brück, a. a. O., S. 544 ff. Vgl. Katholik 1875. I. 21 ff.

[2] Siehe S. 68.

[3] Die Bestimmungen über die Bischofswahlen (Art. 1) wurden in drei Artikel zusammengefaßt (Candidatenliste an die Regierung, Informativproceß, Indult einer zweiten Wahl bei Verwerfung der ersten), so daß Art. 2 jetzt Art. 4 wurde ꝛc.

erscheine, da ‚die Seminarien bereits durch die Freigebigkeit der Regierungen dotirt seien‘. Bezüglich des sechsten Artikels, ‚freier Verkehr mit Rom und Regierung der Diöcesen nach den bestehenden Canones und der geltenden Disciplin‘, zweifeln sie nicht, ‚daß Se. Heiligkeit sich mit jenen Versicherungen begnügen werden, die sie schon seiner Zeit bezüglich der Correspondenz mit dem römischen Hof gegeben hätten‘. ‚Wenn aber nichtsdestoweniger‘, fahren sie fort, der Papst es ‚unerläßlich finden sollte, die Artikel 5 und 6 in die Ergänzungsbulle einzurücken‘, so könne es geschehen; nur wahrten sich ‚bezüglich der in Frage stehenden Punkte‘ die Fürsten ‚ihre Souveränitätsrechte‘. Da diese Clausel nach den Gesetzen der Vernunft und nach der wiederholten officiellen Erklärung der Regierungen selbst nicht im entferntesten als eine Geltendmachung der Grundsätze der Kirchenpragmatik gedeutet werden konnte, erklärte della Somaglia in seiner officiellen Antwortsnote vom 6. Januar 1827, daß ‚die Einrückung dieser Artikel ihrer Natur nach weit entfernt sei, die legitimen Rechte der Fürsten anzutasten‘, sondern ‚nach nichts anderem strebe, als Gott zu geben, was Gottes und dem Kaiser, was des Kaisers ist‘.

Da die Regierungen gegen diese Auffassung ihres Vorbehaltes keinen Einwand erhoben, erließ Leo XII. am 11. April 1827 die Ergänzungsbulle Ad Dominici gregis custodiam. Einige Wochen später, am 4. Juni, richtete der Großherzog Ludwig von Baden ein Schreiben[1] an Papst Leo XII., in welchem er seine Freude und seinen Dank über die geschlossene Uebereinkunft ausspricht und ‚den Entschluß‘ der vereinten Regierungen, dieselbe ‚treu auszuführen‘, verbürgt. Aber die ‚guten Intentionen‘ derselben hatten keinen Bestand; denn schon waren die Anstalten getroffen, um trotz der feierlichsten Verzichtleistung auf die Grundsätze der Kirchenpragmatik dieselben dennoch in Ausführung zu bringen. Vom August bis zum Oktober 1827 wurden noch mehrere Conferenzen in Frankfurt abgehalten, auf welchen man einige Veränderungen des Staatsvertrags vom 8. Februar 1822 vornahm, besonders aber eine neue landesherrliche Verordnung, die s. g.

[1] Siehe Katholik 1875, I. 54.

39 Artikel, in endgiltige Fassung brachte. Diese Verordnung, welche die Artikel der Kirchenpragmatik vielfach wörtlich [1] enthält, sollte aber geheim gehalten und erst nach Besetzung der fünf bischöflichen Stühle in den einzelnen Staaten verkündigt werden. Einstweilen wollte man die neuen Bischöfe und Domcapitel auf diese Verordnung und auf das in demselben Sinne redigirte Fundationsinstrument heimlich verpflichten. Was die Höfe also in officiellen Actenstücken auf das Bestimmteste dem heiligen Stuhl zugesagt hatten, nahmen sie heimlich wieder zurück. Wie sehr sie sich hiebei ihrer angeblichen ‚guten Intentionen' bewußt waren, beweist nicht nur die Geheimhaltung der als landesherrliche Verordnung wiederhergestellten Kirchenpragmatik, sondern auch der Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung.

Die verbündeten Höfe bemühten sich, Bischöfe zu erhalten, welchen sie nachher ihr schismatisches ‚Kirchensystem' aufnöthigen könnten. Schon vor Erlaß der Ergänzungsbulle waren Baden und Rom über die Ernennung des Münsterpfarrers Bernhard Boll in Freiburg zum Erzbischof überein gekommen. Seine Consecration wurde am 21. Oktober 1827 durch den Erzbischof von Köln, Grafen v. Spiegel, in Freiburg vollzogen. Hierauf übernahm der schwache, siebenzig Jahre zählende Greis die Leitung der aus verschiedenen heterogenen Elementen zusammengesetzten und innerlich zerrütteten großen Erzdiöcese, um sich den Abend seines Lebens durch Quälereien jeder Art von Seiten der Staatsgewalt und ihrer Organe verbittern zu lassen. Als Generalvicar stand ihm der spätere Erzbischof Hermann von Vicari zur Seite [2]. Die Würde des Domdecans erhielt Burg, den der Papst zum Titularbischof von Rhodiopolis und Weihbischof für Freiburg ernannt hatte. Dem Verwenden des badischen Cabinets gelang es auch, den nassauischen Bisthumscandidaten Jakob Brand, den Rom früher verworfen hatte, durchzusetzen. Burg führte den Informativproceß. Wie aus den Acten dieses Processes erhellt, war Brand einer characterlosen Schwäche und eines weitgehenden Servilismus gegen die

[1] Longner, Beiträge S. 636 ff.

[2] Die Regierung wünschte Burg, der auch ‚das Generalvicariat affectirte'; allein der Erzbischof lehnte ihn ab. Siehe Maas, a. a. O. S. 36 ff.

weltliche Gewalt beschuldigt worden. Um aber den traurigen kirchlichen Verhältnissen Nassaus ein Ende zu machen, entschloß sich trotzdem der Papst, dessen gerechte Besorgnisse Burg durch seine geschraubten Berichte nicht ohne Erfolg zu entfernen suchte, zur Präconisation Brands, der am 11. Dezember 1827 seinen Einzug in Limburg hielt. Die württembergische Regierung designirte den apostolischen Vicar von Rottenburg J. B. v. Keller, Titularbischof von Evara. Zum Domdecan wurde Jaumann ernannt. Die Inthronisation des Bischofs fand am 20. Mai 1828 statt. Die Einsetzung des Bischofs von Fulda, welchen Leo XII. am 23. Juni 1828 präconisirt hatte, erfolgte im September 1829. Am längsten blieb Mainz verwaist, weil die hessische Regierung ihren früheren Candidaten v. Wreden nicht aufgeben wollte. Erst nach dessen Tode schlug sie mit Umgehung verdienstvoller und würdiger Diöcesangeistlichen dem heiligen Vater den Domdecan Burg in Freiburg zum Nachfolger des heiligen Bonifatius auf dem bischöflichen Stuhle von Mainz vor, womit der Papst einverstanden war. Am 12. Januar 1830 fand die Installation des Bischofs und des Domcapitels in der altehrwürdigen Kathedrale statt. Die fünf Bisthümer waren nun besetzt, und am 30. Januar erfolgte die gemeinsame Publication der landesherrlichen Verordnung.

Zehntes Kapitel.

Die katholische Kirche in den anderen deutschen Bundesstaaten. Die apostolischen Vicariate. Laurent apostolischer Vicar des Nordens. Opposition gegen denselben. Seine Reise nach Rom. Bischof Lüpke apostolischer Provicar des Nordens. — Die Lage der Kirche in Oesterreich. Plan eines Concordates mit Rom. Vereitelung desselben. Kaiser Franz I. in Rom 1819. Neuer Concordatsplan. Opposition gegen das Josephinische Staatskirchenthum. Benehmen der österreichischen Bischöfe. Einige für die Kirche günstige Verordnungen. Verhandlungen mit Rom. Abbruch derselben. Kaiser Ferdinand I. Das alte System behauptet im Ganzen seine Herrschaft. Cardinal Schwarzenberg und der Erzbischof von Olmütz über die kirchlichen Verhältnisse im Kaiserstaat.

Die Katholiken anderer Bundesstaaten mit meistens überwiegend protestantischer Bevölkerung wurden entweder einzelnen Diöcesen zugetheilt oder unter die Jurisdiction apostolischer Vicare gestellt. Ein Theil der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-

Homburg wurde zu Mainz, die Grafschaft Meisenheim zu Trier geschlagen. Die katholischen Gemeinden von Sachsen Weimar wurden zuerst Paderborn, später Fulda einverleibt. Sachsen Meiningen schloß sich an Würzburg an. Der südliche Theil von Sachsen Koburg ward durch Papst Leo XII. am 6. Mai 1826 dem Erzbisthum Bamberg zugewiesen, der nördliche Theil als Missionsgebiet behandelt. Die Katholiken von Gotha wurden erst durch Papst Pius IX. am 13. September 1851 in kirchlichen Verband mit Paderborn gebracht. Die Fürstenthümer Schwarzburg und Lippe sind in kirchlicher Beziehung dem Bischof von Paderborn untergeordnet, desgleichen die eine katholische Pfarrei im Fürstenthum Waldeck. Braunschweig mit den katholischen Pfarreien in der Residenz, zu Wolfenbüttel und St. Ludgerus zu Helmstädt stand unter dem apostolischen Vicariat von Niedersachsen, kam aber 1834 zu Hildesheim[1]. Der Großherzog von Oldenburg wünschte anfangs ein eigenes Bisthum für seine katholischen Unterthanen. Seine Errichtung scheiterte aber am Kostenpunkt. Im Jahre 1831 wurden die Katholiken des Großherzogthums dem Bisthume Münster zugetheilt, aber auf Wunsch der Regierung einem eigenen, direct unter dem Bischof stehenden Official unterstellt, der in Vechta residirt. Birkenfeld wurde als Diöcesangebiet Trier überwiesen. Für das Königreich Sachsen besteht ein apostolisches Vicariat, das sächsische (Sassonia), in Dresden. In der Oberlausitz (Misnia-Lusazia) übt der Decan des aus früherer Zeit erhaltenen exemten St. Petersstifts die bischöfliche Jurisdiction aus. Gewöhnlich ist derselbe Bischof i. p. Seit 1830 wird der apostolische Vicar in Dresden zugleich zum Decan des genannten Stiftes gewählt, wodurch auch die kirchliche Verwaltung der Lausitz in seine Hand gelegt wird. Für die Katholiken der Anhaltischen Fürstenthümer wurde 1834 ein eigenes apostolisches Vicariat gegründet und dem Nuntius in München überwiesen[2].

Das apostolische Vicariat des Nordens für die Katholiken der drei norddeutschen Hansestädte, Mecklenburgs, Holsteins und Däne-

[1] Breve vom 9. Juli 1834.

[2] Siehe Mejer, Die Propaganda, Bd. 1.

marks war einem der benachbarten Bischöfe untergeordnet [1]. Seit Herbst 1826 verwaltete der Bischof von Paderborn, Freiherr v. Ledebur-Wicheln das Amt eines apostolischen Vicars. Er vermochte jedoch nicht, durch seine große Diöcese schon sehr in Anspruch genommen, die nothwendige Fürsorge seinen Pflegebefohlenen zuzuwenden [2]. Der heilige Stuhl entschloß sich daher angesichts der bestehenden Verhältnisse, über welche er genaue Erkundigungen eingezogen, die Oberleitung der genannten Districte einem besonderen apostolischen Vicar zu übertragen. Derselbe sollte in Hamburg seinen Sitz nehmen und zum Bischof i. p. geweiht werden. Die Wahl des Papstes Gregor XVI. fiel auf Joh. Theodor Laurent, damals Pfarrer zu Gemmenich in der Diöcese Lüttich.

Geboren am 6. Juli 1804 in Aachen, absolvirte Laurent seine Studien in Bonn, fühlte sich aber durch das Treiben der Hermesianer und die ganze Diöcesanverwaltung unter Erzbischof Spiegel abgestoßen und ließ sich in die Diöcese Lüttich aufnehmen. Der Nachfolger Spiegels, Erzbischof Clemens August, hätte ihn gern für die Heimathdiöcese wieder gewonnen; allein die gepflogenen Verhandlungen scheiterten an dem Widerspruche des Bischofs van Bommel von Lüttich. Dafür aber sollte Laurent ein anderer Wirkungskreis übertragen werden. Der Cardinalpräfect der Propaganda, Fransoni, ertheilte am 29. Mai 1839 dem päpstlichen Geschäftsträger Fornari in Brüssel den Auftrag, zwei oder drei geeignete Geistliche für das Amt eines apostolischen Vicars des Nordens zu bezeichnen. Fornari, welcher Laurent kannte, setzte dessen Namen auf die Liste der Candidaten, und Gregor XVI. ernannte ihn auf Vorschlag der Propaganda zum apostolischen Vicar und zum Bischof von Chersones i. p. Am 27. Dezember empfing er die Consecration in Lüttich durch Bischof van Bommel und schickte sich Mitte Januar 1840 zur Reise nach Hamburg an [3]. Der protestantische Fanatismus und die Intriguen

[1] Dreves, Gesch. der kath. Gemeinden zu Hamburg und Altona. 2. A. S. 261 ff.

[2] Dreves, S. 288. Ledebur hat während der Zeit seines Vicariates die nordischen Missionen nicht ein einziges Mal besucht.

[3] Möller, Leben und Briefe von J. Th. Laurent I, S. 481 ff.

des preußischen Gesandten in Hamburg, Legationsrath von Hänlein[1], bewirkten aber, daß der Senat dieser Stadt, sowie auch die übrigen Regierungen sich jeder Amtsthätigkeit des neuen Vicars widersetzten[2]. Laurent verzichtete auf die Reise nach seinem Bestimmungsorte und entschloß sich, die ganze Angelegenheit unmittelbar vor den apostolischen Stuhl zu bringen. Er nahm seinen Weg nach Rom über Paris, um die Intervention der französischen Regierung in dieser Sache anzurufen. Am 13. Mai 1840 traf er in der ewigen Stadt ein. Seine Bemühungen in Rom waren leider erfolglos. Die Regierungen von Oesterreich und Frankreich, deren Vermittelung angerufen wurde, wollten Preußen[3] und den Regierungen des Vicariats des Nordens nicht entgegentreten, und die Propaganda konnte ihm auch keine Hilfe gewähren. Laurent bat deshalb den heiligen Vater, ihn seines Amtes zu entheben. Dies geschah zwar nicht; dagegen ernannte Gregor XVI. den Weihbischof und Generalvicar von Osnabrück, Karl Anton Lüpke[4], zum apostolischen Provicar der dänisch-deutschen Missionen, mit dem Auftrage, deren Verwaltung so lange zu führen, bis Laurent dieselbe persönlich übernehmen könne. Letzteres trat nie ein.

[1] Dreves, S. 296. Sehr entschieden traten der protest. Syndicus Sieveking und der Publicist Florencourt, damals noch Protestant, für Laurent auf. Siehe Dreves, S. 299 ff.

[2] Dreves, S. 294 f. 297.

[3] Möller, II, 1 ff. ‚So lange Preußen nicht will, thut Oesterreich nichts‘, schrieb Laurent an Möller 14. Juli 1840. A. a. O. S. 22. Ledebur war von der preußischen Regierung angegangen worden, sich Laurents Amtsantritt zu widersetzen; er antwortete aber, ‚er müsse ein treuloser Katholik sein, um die Maßregeln des heiligen Stuhles zu vereiteln‘. Brief Laurents, Ende Dez. 1839. Siehe Möller, I, S. 515. Der Widerspruch Preußens hatte auch seinen Grund in dem von Ferdinand v. Fürstenberg, Fürstb. v. Münster, i. J. 1682 gestifteten Kapitalfonds von 130,000 Thlrn. für die nordischen Missionen, dessen Einkünfte die preußische Regierung mit Beschlag belegt hatte. Erst Friedrich Wilhelm IV. machte durch Cabinetsordre vom 13. Juni 1842 das der Kirche zugefügte Unrecht einigermaßen wieder gut. Siehe Dreves, S. 28. Möller, I, S. 500. Hist.-pol. Bl. Bd. 6 S. 497 ff. Mejer, Die Propaganda I, S. 314 ff.

[4] Siehe S. 101.

Dagegen erfolgte am 13. Dezember 1841 die Ernennung Laurents zum apostolischen Vicar von Luxemburg.

Das Großherzogthum Luxemburg[1], welches mit der französischen Republik vereinigt worden, nach dem Sturze Napoleons aber an Holland gefallen war, wurde 1822 der Diöcese Namur einverleibt. In der belgischen Erhebung 1830 schloß sich das Großherzogthum an Belgien an. Nur die Stadt Luxemburg verblieb unter holländischer Herrschaft und kam 1833 in kirchlicher Beziehung unter die Jurisdiction eines provisorischen Administrators, dem auch der übrige Theil des Landes, welches 1839 wieder an Holland gefallen war[2], unterstellt wurde. König Wilhelm II. trat mit dem apostolischen Stuhle wegen Regelung der kirchlichen Verhältnisse in Unterhandlung. Er wünschte Errichtung eines Bisthums für Luxemburg. Leider vereitelte Monsignore Capaccini[3] die Pläne des Königs, so daß weder ein Bisthum noch überhaupt eine Vereinbarung zu Stande kam, sondern nur das apostolische Vicariat Luxemburg errichtet wurde. Am 30. Januar 1842 hielt Laurent seinen Einzug in Luxemburg, wo er unter vielen Schwierigkeiten und Anfeindungen von Seiten der Freimaurer und Kirchenfeinde sein mühevolles Amt mit Segen verwaltete, bis es seinen Gegnern gelang, im Revolutionsjahre 1848 seine Vertreibung aus dem Großherzogthum zu bewirken[4]. Laurent zog sich in seine Geburtsstadt Aachen zurück († 1884).

Wenn auch einzelne josephinische Verordnungen unter Kaiser Franz I. aufgehoben, gemildert oder nicht in Anwendung gebracht wurden, so behauptete doch das falsche System während der Regierung dieses Monarchen die volle Herrschaft, welche die Katholiken Oesterreichs um so schwerer empfinden mußten, als besonders nach den Freiheitskriegen der Ruf nach einer freieren Stellung

[1] Möller, II, S. 169 ff.

[2] Möller, II, S. 171. Mit Ausnahme der jetzigen belgischen Provinz Luxemburg.

[3] Möller, II, S. 51 und 172 ff.

[4] Möller, II, S. 454 ff.

der Kirche außerhalb des Kaiserstaates immer lauter ertönte. Auch der apostolische Stuhl erhob seine Stimme für die Freiheit und Autonomie der Kirche und wandte sich wiederholt an das Wiener Cabinet um Aufhebung der unkirchlichen Verordnungen, deren verderbliche Wirkungen sich immer fühlbarer machten. Der billig denkende und gerechtigkeitsliebende Monarch schenkte den päpstlichen Vorstellungen Gehör. Auch sein Hof- und Staatskanzler, Fürst Metternich, war nach seiner eigenen Versicherung[1] mit diesem Plane einverstanden und traf Anstalten zu dessen Verwirklichung. Seine Lage war allerdings schwierig; denn in den höheren Sphären der Regierung gab sich eine unverkennbare Vorliebe für das Staatskirchenthum kund, so daß der Staatskanzler ziemlich isolirt dastand. Doch begann er ungeachtet dieser Hindernisse die Verhandlungen, die das gewünschte Ziel herbeiführen sollten. Mehrere Conferenzen zwischen ihm und Consalvi hatten vorläufig die Grundlagen festgesetzt, welche bei den Unterhandlungen als Norm dienen sollten. Metternich selbst erzählt hierüber: ‚Die persönlichen Gesinnungen des Kaisers Franz waren der Beseitigung der seit der Regierungsperiode Josephs II. bestehenden Zustände aus religiösen wie aus politischen Gründen zugewendet. Anders stand es mit der Beamtenwelt; ja selbst im Klerus hatten, mit geringen Ausnahmen, die febronianischen Lehren tiefe Wurzeln geschlagen. In der höchsten Schichte der Regierung stand ich allein auf dem Boden der Wahrheit in dieser wichtigen Frage. Ich ließ mich durch diese Lage nicht abschrecken und verfolgte sonach die zu lösende Aufgabe nach jenen Grundzügen, die ich in meinen Besprechungen mit Cardinal Consalvi festgestellt hatte. Als Gehilfen für das große Unternehmen hatte ich den damaligen geistlichen Referenten im Staatsrath, Propst von Jüstel, herbeigezogen. Im Jahre 1817 bot mir die Verheirathung der Erzherzogin Leopoldine mit dem portugiesischen Thronfolger Dom Pedro eine Gelegenheit, den geheimen Verhandlungen, die ich mit dem römischen Stuhle eingeleitet hatte, Aufschwung zu geben. Ich veranlaßte die Sendung des erwähnten Propstes nach Rom und behielt mir vor,

[1] Aus Metternichs nachgelassenen Papieren, Bd. 3 S. 7 ff.

im Falle sich günstige Aussichten auf eine Verständigung zwischen den beiden Regierungen eröffnen sollten, mich persönlich, nach erfolgter Uebergabe der Frau Erzherzogin zu Livorno, nach Rom zu begeben. Dieser Plan mußte unterbleiben, weil ich das Geschäft nicht reif zu einem Abschluß erkannte' [1].

Als Kaiser Franz I. im Jahre 1819 Rom besuchte, überreichte ihm Papst Pius VII. eine Art Promemoria über die kirchlichen Zustände Oesterreichs, insbesondere über die Ehegesetzgebung, und verlangte Abhilfe. Der edle Herrscher wünschte aufrichtig eine Verständigung und forderte nach seiner Rückkehr in seine Residenz von der Gesetzgebungscommission besondere Gutachten über die einzelnen Punkte. Leider wurde der Fortgang der Unterhandlungen durch die von den kaiserlichen Räthen erhobenen Schwierigkeiten gehemmt. Die eingereichten Gutachten, an deren Abfassung der Febronianer Dr. Dolliner, Professor des canonischen Rechts an der Universität, sehr großen Antheil hatte, und die auf dieselben gestützten Anträge waren so formirt, daß eine Vereinbarung mit dem heiligen Stuhl auf dieser Basis eine reine Unmöglichkeit war. Der Kaiser gab deshalb seinen Plan vorläufig wieder auf.

Doch blieben die neuen Freiheitsideen, welche in Wort und Schrift so gewandte Vertreter und Vertheidiger fanden, nicht ohne allen Einfluß auf den Kaiserstaat, den man doch nicht durch eine chinesische Mauer vom übrigen Deutschland abschließen konnte. Trotz der Argusaugen der Censur fanden die Schriften der Wortführer der politischen und religiösen Freiheit Eingang in Oesterreich und auch eine immerhin nicht unbedeutende Anzahl von Lesern, welche, von diesen Ideen angeregt, dieselben wieder in andere Kreise verpflanzten. Im Lande selbst traten gewiegte Männer auf, welche das abgehauste josephinische System direct und indirect bekämpften. Allerdings waren dies nur einzelne Feuerfunken. Aber sie zündeten. Allmälig bildete sich eine Opposition gegen das Staatskirchenthum, der selbst hochgestellte und am Hofe einflußreiche Männer angehörten [2].

[1] Aus Metternichs nachgelassenen Papieren. Bd. 3, S. 7 ff.

[2] Beidtel, Untersuchungen rc., S. 181 ff. 186 f.

Wäre der österreichische Episcopat gemeinschaftlich und mit Energie gegen das herrschende System aufgetreten, so hätte er unter diesen Umständen eine heilsame Krisis herbeiführen können. Leider vermochten die persönlich ehrenwerthen Prälaten zu einer beharrlichen und thatkräftigen Bekämpfung des Josephinismus sich nicht zu erschwingen. Sie kannten theils die Größe des Uebels nicht, theils fehlte ihnen der Muth, gegen dasselbe Front zu machen. Durch ihre frühere Stellung als Referenten der Landesregierung, oder als Mitglieder der vom Staate ganz beherrschten Consistorien [1], hatten sich die meisten Bischöfe in die staatliche Bevormundung so sehr hineingelebt, daß sie kaum den Gedanken einer freien, von der Staatsgewalt unabhängigen Kirche fassen konnten. Sie empfanden daher die unwürdige Stellung, zu welcher sie verurtheilt war, gar nicht und hofften alles Heil von der Landesregierung. Aber auch jene Bischöfe, welche eine richtige Ansicht von der Kirche und ihren Rechten hatten und die chaotischen Zustände tief beklagten, konnten nicht mit Nachdruck für die kirchliche Autonomie eintreten, weil ihnen ein Mittelpunkt fehlte, um den sie sich hätten schaaren können, um mit vereinten Kräften einen so schwierigen Kampf zu führen [2].

Und doch war dieser Kampf unabweisbar, wenn nicht eine friedliche Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in Oesterreich eintrat. Wohl erfolgten einige der Kirche günstige Entscheidungen von der obersten Landesstelle, die jedoch mehr dem persönlichen Wohlwollen des Kaisers Franz I. als dem Gerechtigkeitssinne seiner Staatsmänner zuzuschreiben sind. Die Aufnahme der Redemptoristen und der Jesuiten (1820) in den Kaiserstaat war ein Anfang zum Besseren. Auch den Bischöfen wurden manche ihnen kraft ihres Amtes zustehende, aber durch Kaiser Joseph II. entrissene Rechte wieder zurückgegeben. Dahin gehörte die Ueberwachung der theologischen Vorträge (1822), die Censur theologischer Schriften (1824), die Erweiterung der bischöflichen Disciplinargewalt, die Modification in Handhabung der kaiserlichen

---

[1] Es war eine staatliche Kirchenbehörde neben dem Bischof.

[2] Beidtel, Untersuchungen ꝛc. S. 174 ff.

Ehegesetze u. s. w.[1] Allein alle diese s. g. Zugeständnisse waren doch nur Palliative. Die falschen Grundsätze blieben unangetastet, und je mehr in den Hofkreisen eine der katholischen Kirche günstigere Strömung herrschte, um so mehr eiferten die Vertreter des Josephinismus unter den Beamten, Geistliche und Laien, gegen das Gespenst des ‚Ultramontanismus'.

Obschon der Plan des Kaisers Franz I., durch eine Vereinbarung mit dem heiligen Stuhl die obschwebende Frage in einer Kirche und Staat befriedigenden Weise zu lösen, durch verschiedene Ursachen, vorzüglich aber durch seine staatskirchlichen Räthe vereitelt worden war, so griff er denselben doch noch einigemal auf. Allein es war ihm nicht vergönnt, diese wichtigste Angelegenheit seines Herzens vor seinem Scheiden aus dieser Welt in Ordnung zu bringen. Die in den Jahren 1833 und 1834 gepflogenen Unterhandlungen verliefen aus denselben Gründen wie die früheren ohne Resultat. ‚Was ein Concordat voraussetzte', schreibt Appellationsgerichtsrath Beidtel[2], ‚hatten sich viele Personen am österreichischen Hofe nicht klar gemacht. Mehrere hofften, gegen eine Nachgiebigkeit in Kleinigkeiten eine Anerkennung des österreichischen Kirchenrechts vom Papste zu erhalten, und auf diesem Wege der Bemerkung, mehrere österreichische Gesetze in Kirchensachen seien dem katholischen System entgegen, auf dem kürzesten Wege zu entgehen'. Daß an solchen Anschauungen und Wünschen alle Concordatsversuche scheitern mußten, bedarf kaum einer Erwähnung. ‚Schon die ersten Eröffnungen von Seite des österreichischen Hofes zeigten dem Papste, daß keine für den Abschluß eines Concordats passende Grundlage vorgeschlagen werde, und die ganze Unterhandlung bewies nur, wie wenig manche Männer, welchen der Kaiser in dieser sehr geheim gehaltenen Sache sein Zutrauen geschenkt hatte, von dem Gegenstande verstanden'. Die Verhandlungen wurden abgebrochen. Die Wünsche und Hoffnungen des edlen Kaisers blieben unerfüllt.

Doch gab er auch jetzt sein Vorhaben nicht auf, sondern legte

[1] A. a. O. S. 184 ff. Siehe Kapitel 24.

[2] A. a. O. S. 187 f.

diese wichtige Angelegenheit in die Hände seines ‚besten Freundes‘, des Fürsten Metternich, welcher sich hierüber also äußert: ‚Als der moralisch mit mir vollkommen einverstandene Kaiser Franz zu Anfang des Jahres 1835 seiner Auflösung entgegeneilte, verordnete er in einer testamentarischen Verfügung, daß die Controverse zwischen Staat und Kirche in der kürzesten Frist beendet werde, und benannte als die Vollstrecker seines Willens mich und den damaligen Bischof von St. Pölten (Wagner). Der Drang, welcher dem Regentenwechsel stets folgt, verhinderte im ersten Momente die sofortige Lösung der so wichtigen, mir so sehr am Herzen liegenden Aufgabe; binnen kurzer Frist starb der von Kaiser Franz bezeichnete Bischof. Meine Wahl für dessen Ersatz fiel auf den damaligen Prälaten, Abt Rauscher; vereint stellten wir uns dem Beamtenthum entgegen, aber es gelang uns nicht, das Geschäft zu jenem Ausgang zu bringen‘. Auf diese Weise blieb auch unter Ferdinand I. das alte, verknöcherte Bevormundungssystem in Kraft, und nur einzelne verderbliche Auswüchse wurden abgeschnitten. Die Idee eines Concordates war ganz aufgegeben. Angesehene, hohe Staatsmänner und selbst Fürst Metternich hielten den Abschluß eines Concordates für nicht opportun und meinten, man könne den abgelebten Josephinismus auf dem Wege der Gesetzgebung unwirksam machen. Dies hätte allerdings geschehen können, wenn es der Regierung nur Ernst gewesen wäre. Aber sie konnte sich nicht entschließen, das Uebel an der Wurzel anzugreifen, sondern wollte nur in einzelnen Fällen Erleichterungen eintreten lassen, womit jedoch nicht viel gewonnen war.

Unterdessen hatte jedoch ein Umschwung in den Anschauungen des höheren und niederen Klerus stattgefunden. Die wahren kirchlichen Grundsätze fingen an, auch in Oesterreich sich geltend zu machen, und gewannen im Laufe der Zeit immer mehr Anhänger und Vertheidiger. Das Kölner Ereigniß deckte von neuem die Schäden der josephinischen Ehegesetzgebung auf. Es kam zu Erörterungen zwischen Regierung und Episcopat. An einzelnen Orten drohten Conflicte auszubrechen. Auch die Kämpfe in Frankreich für die Freiheit des Unterrichtes, namentlich die herrlichen Reden, welche damals in der Kammer der Abgeordneten und in der

Pairskammer gehalten wurden, übten eine zündende Wirkung auf Oesterreich aus. Die Opposition gegen das Staatskirchenthum fand vorzüglich ihren Ausdruck in der periodischen Presse. Wurden die Augen der Staatsmänner durch die gediegenen Artikel in- und ausländischer Blätter und durch die Vorgänge in den anderen Ländern auf die religiös-kirchlichen Fragen gelenkt, so zeigte ihnen nicht minder der Rongescandal, dessen Genesis, Wesen und Wirkungen Fürst Metternich so klar erkannte und aussprach[1], was eine geknechtete Kirche auf die Menschheit vermag, und mußte dieselben von der unabweisbaren Nothwendigkeit überzeugen, der katholischen Kirche die ihr von Gott und Rechtswegen gebührende Stellung im Staate einzuräumen. Leider geschah es nicht. Eine wesentliche Verbesserung der kirchlichen Zustände trat nicht ein. Man konnte sich in den höheren Regionen nicht entschließen, ein anerkannt falsches und verderbliches System aufzugeben. Die unwürdige bureaukratische Maßregelung der Kirche dauerte fort, wenn auch der fromme Sinn des Kaisers Ferdinand I. und die Klugheit seines Staatskanzlers manche Herbheiten der josephinischen Gesetze milderten.

Ein sehr anschauliches Bild der kirchlichen Verhältnisse im Kaiserstaat entwarf der verdienstvolle Cardinal Fürst Friedrich v. Schwarzenberg, Fürsterzbischof von Prag, in der Sitzung des Herrenhauses am 20. März 1868. Wir wollen die Hauptstellen seiner ausgezeichneten Rede[2] hier wörtlich anführen und dieselben durch authentische Actenstücke anderer Kirchenfürsten und durch unleugbare Thatsachen ergänzen.

‚Es ruhte', so lauten die Worte Sr. Eminenz, ‚wenn auch nicht der Druck des Zwanges, doch der Druck des Staatsabsolutismus und das sehr knotige Netz der Bureaukratie auf der Kirche. Es war jede freie Bewegung des Klerus gehemmt und verpönt. Kein Wunder, wenn dann keine freie Willensäußerung, kein freies Wort, kein freies Handeln zu Stande kommt. Die nun längst

[1] Das Nähere hierüber im Kapitel über die Trierer Wallfahrt rc.

[2] Die katholischen Stimmen des österreichischen Herrenhauses. Reden, gehalten in der Ehegesetzdebatte vom 19., 20. und 21. März 1868. Wien 1868. S. 83 ff.

Dahingeschiedenen werden es mir, wie ich glaube, nicht übel nehmen, wenn ich sage: Es war vielfältig auch die Unkenntniß daran Schuld. Es ist bekannt, als Kaiser Joseph II. die Grundsätze der damaligen Zeit zum Gesetze erhob, wurden die sogenannten Generalseminarien errichtet, und sowohl im Generalseminarium als in den übrigen Schulen wurden von dem Katheder herab nach Schulbüchern Vorlesungen gehalten, die großentheils der jansenistischen und der febronianischen Schule entnommen waren, und diejenigen Bischöfe, die damals sich den Ansichten des Kaisers Joseph widersetzten, kamen in Ungnade'. ‚Die Verbindung mit dem heiligen Stuhle war soviel als abgeschnitten; bis zum Jahr 1840 war es beinahe unerhört, daß ein Bischof Oesterreichs der uralten Pflicht nachgekommen wäre, einmal nach Rom zu reisen, dort die heiligen Stellen zu besuchen und dem heiligen Vater Rechenschaft über seine Amtsführung abzulegen; die Correspondenz der Bischöfe mit Rom war unterbunden durch die Bureaukratie; man mußte durch die Hofkanzlei, durch die Staatskanzlei die Briefe nach Rom senden; man war angewiesen, sich an den kaiserlichen Agenten in Rom zu wenden, und der förderte an keine römische Congregation irgend ein Actenstück, wenn es nicht mit dem placetum regium von Haus aus versehen war. Auch die nach den katholischen Gesetzen vorgeschriebenen Berichte der Bischöfe nach Rom, aus denen der heilige Stuhl die Zustände hätte entnehmen können, waren ganz aus der Uebung gekommen. Selbst Bücher und Schriften von dort herzubringen, war sehr schwierig, kaum ein römischer Schematismus wurde bei irgend einer bischöflichen Curie in Oesterreich vorgefunden. Es war wohl ein apostolischer Nuntius in Wien, es wurde aber beinahe Obacht gegeben, wer ihn besucht, und wer nicht[1]. . . Wenn auch alle Bischöfe orientirt gewesen wären — und es gab auch einige orientirte —, so war es ihnen kaum möglich, ihre Gesinnungen kund zu geben. Hirtenbriefe und Erlässe waren nicht nur

[1] ‚Ich habe', erzählt der Cardinal, ‚einen ganz wackeren Professor des Kirchenrechtes in einer Provinzialstadt gekannt, der, als er nach Wien reiste, großen Anstand nahm, sich dem apostolischen Nuntius vorzustellen, um dadurch nicht Mißdeutungen und allerlei Verlegenheiten sich auszusetzen'.

dem „imprimatur“, sondern auch dem „placet“ der Behörden unterworfen‘.

‚In Ausübung des Hirtenamtes waren die Bischöfe gleichfalls gehemmt. Irgend eine mehrtägige, öffentliche Andacht zu halten, war nicht statthaft ohne die Zustimmung der politischen Behörden. Es kam mir selbst noch beiläufig im Jahre 1847 vor, daß in irgend einer Pfarre im Gebirge auf den Wunsch des Seelsorgers eine sogenannte Volksmission sollte gehalten werden. Die hohe Landesregierung hat es nicht erlaubt. Auch war es den Bischöfen nicht erlaubt, schriftlich allgemeine Weisungen an den Klerus zu geben. Die allgemeine Weisung mußte vorher dem Placetum der Staatsbehörden unterzogen werden‘.

Als Ergänzung der vom Fürsterzbischof von Prag vorgebrachten Klagen und zur Vervollständigung des Bildes sollen hier noch einige Punkte aus dem Schreiben[1] des Fürsterzbischofs von Olmütz, Freiherrn v. Summerau-Beckh, an den Minister des Innern vom April 1848 herausgehoben werden. Der hohe Kirchenfürst, mit dem sich sein Suffragan, der Bischof von Brünn, verbunden, verlangt Aufhebung des Placet, das mit der zugestandenen Preßfreiheit unvereinbar sei, und Freigebung des Verkehrs mit Rom ‚in Dingen, welche das Kirchenregiment betreffen‘, Beseitigung ‚der seitherigen unwürdigen Anforderung der bürgerlichen Legislation an die Bischöfe, vermöge welcher sie bis nun gehalten waren, sich von den politischen Behörden eine Ermächtigung zu erbitten, um in Sachen des Glaubens, der Sitten und der kirchlichen Disciplin mit dem Oberhaupte der Kirche in Verkehr zu treten, oder rein geistliche Anordnungen dieses Oberhauptes in Ausführung zu bringen‘. Ebenso nimmt der Fürsterzbischof das bisher den Bischöfen vorenthaltene Recht in Anspruch, ‚die ihnen anvertrauten Kirchen nach jenen weisen, für das Staatswohl in keiner Beziehung bedenklichen Normen zu regieren, welche in den canonischen Vorschriften enthalten sind‘, wobei er besonders auf die Ehesachen, die Stiftungsangelegenheiten und das Stiftungsvermögen hinweist und beklagt, daß ‚die kirchliche Legislation in

[1] Sylvius, Die Zukunft der Kirche in Oesterreich S. 73 ff.

diesen Gegenständen entweder ganz supprimirt' worden sei, oder ,nur theilweise unter mannigfachen von der politischen Gewalt ausgehenden Hemmnissen geübt werden könnte'. Weiter verlangt er für die Bischöfe die Oberleitung der geistlichen Seminarien, Prüfung und Anstellung der Professoren, Approbation des Lehrplanes, ferner eine ,Umänderung der Pfarrconcursprüfungen im Geiste der dießfalls bestehenden kirchlichen Vorschriften', einen ,entsprechenden, nicht blos berathenden Einfluß' des Bischofs bei Besetzung von ,Gymnasial-Katechetenstellen', sowie ,der Religionslehrer und Exhortatoren der höheren Studienabtheilungen' und eine entsprechende Betheiligung der kirchlichen Stellen an der Verwaltung des Kirchenvermögens [1].

Aus diesen Mittheilungen ist hinlänglich ersichtlich, wie schlimm es um die kirchlichen Gerechtsame in Oesterreich bestellt war, und, um mit den Worten des Fürsterzbischofs zu schließen, ,wie vieles noch zu wünschen übrig blieb, um die Ausübung der legislativen, richterlichen und vollziehenden kirchlichen Gewalt jener hemmenden und entwürdigenden Fesseln zu entledigen, in welche die Kirche aus ungegründetem Mißtrauen der Staatsgewalt durch die politische Gesetzgebung gelegt und zu ihrer eigenen Verkümmerung wie auch gewiß zum Nachteile des Staates gehindert war, die ihr gewordene göttliche Mission auf Erden vollkommen zu erfüllen'.

Wie sehr übrigens der Kaiser einen Ausgleich mit dem apostolischen Stuhle wünschte, erhellt aus den Mittheilungen eines Mannes, welcher eine genaue Einsicht in die Sachlage hatte. ,Der letzte Wille des sterbenden Kaisers Franz I.', sagt der Verfasser einer Broschüre: Der Josephinismus und die kaiserlichen Verordnungen vom 18. April 1850 in Bezug auf die Kirche, ,ist

[1] ,Wiewohl den Bischöfen die gesetzlich verbürgte Einsicht in die Gebahrung mit dem aus eingezogenem Kirchengute gebildeten Religionsfond niemals gewährt wurde, so ist es doch ein offenkundiges Geheimniß, daß dieser im Laufe der Zeit auf allerhand Staatsbedürfnisse verwendete Fond nur mehr auf dem Papier existirt, somit das Erbe der frommen Vorfahren eine den ursprünglichen Stiftungen schnurstracks widerstreitende Widmung gefunden hat'. (A. a. O. S. 80 f.)

nicht ohne alle Wirkung verhallt, und sein Nachfolger, S. M. Kaiser Ferdinand, nahm, theils den Eingebungen seines eigenen Religionseifers, theils dem Drängen Papst Gregors XVI. nachgebend, die Angelegenheit wieder auf, und trug dem seligen Bischof von St. Pölten, Wagner, und zwei demselben zu diesem Zwecke beigeordneten Staatsräthen auf, zweckmäßige Vorschläge in dieser Hinsicht zu unterbreiten. Die Stelle des verstorbenen vortrefflichen Wagner bei der Hofcommission wurde in Folge einer allerhöchsten Anordnung von einem ungarischen Bischof eingenommen, und nachdem Pius IX. gleich nach seiner Thronbesteigung seine Stimme für die unverjährbaren Ansprüche des apostolischen Stuhles kräftig erhob, so wäre auf Grundlage des nach den sorgfältigsten Verhandlungen ausgearbeiteten Operats, und bei der nicht genug zu lobenden Bereitwilligkeit des guten Kaisers, und bei dem Eifer, mit welchem der Staatskanzler diese Angelegenheit, die er als eine Ehren- und Gewissenssache für seine Person betrachtete, zum Ziele zu führen strebte, der beste Erfolg zu hoffen gewesen, wenn die Zaghaftigkeit von Einigen nicht zum Aufschube ihre Zuflucht genommen hätte, und wenn die Märzereignisse nicht dazwischen gekommen wären‘ [1]. Doch haben nach Metternichs Urtheil ‚die Umstürze des Jahres 1848‘ dem Abschlusse einer Vereinbarung mit dem heiligen Stuhl ‚endlich die Bahn gebrochen‘ [2].

[1] Seite 47 f.

[2] Aus Metternichs nachgelassenen Papieren, Bd. 3, S. 9.

Zweiter Abschnitt.

Die Ausführung der Concordate.

Elftes Kapitel.

Das bayerische Concordat. Verzögerung seiner Publication. Opposition gegen dasselbe. Anselm v. Feuerbach. Aufhetzung der Protestanten. Adressensturm. Verhalten der Regierung. Rudhart, Lerchenfeld. Ministerialconferenz vom 11. März 1818. Veröffentlichung der Verfassung nebst Religionsedict und Concordat. Protest des heiligen Stuhles gegen das Edict. Sendung Helfferichs nach Rom. Note Häffelins vom 27. September 1818. Abreise des Nuntius Serra Cassano nach München. Königliches Rescript vom 7. November. Note Rechbergs an Consalvi von demselben Datum. Päpstliches Breve an den König. Note Consalvi's vom 13. Januar 1819.

Am 24. Oktober unterzeichnete König Maximilian Joseph von Bayern das Concordat vom 5. Juni 1817 [1]; allein die Regierung verzögerte die ausdrücklich versprochene Verkündigung desselben als Staatsgesetz. Um so eifriger drang sie dagegen in Rom auf die Bestätigung der neu ernannten Bischöfe und die Umschreibung der Diöcesen. Diese Taktik hängt mit dem uns schon bekannten Plane der bayrischen Staatsmänner, die Bestimmungen des Concordats durch ein organisches Edict einseitig zu verändern und aufzuheben, ganz innig zusammen. Konnten die Febronianer und Illuminaten, welche auch im Ministerium vertreten waren, den Abschluß des Concordates nicht verhindern, so suchten sie dasselbe wenigstens in der Hauptsache unwirksam zu machen.

Um an der Ausführung dieses Planes von Rom nicht gehindert zu werden, beschloß man, gegen die Wünsche des Königs und des Kronprinzen Ludwig, die Publication des Concordats als

[1] Siehe Seite 35.

Staatsgesetz zu verschieben, um nach vollendeter Organisation der Bisthümer den Hauptzweck um so sicherer zu erreichen.

Unterdessen wurde das Concordat durch die öffentlichen Blätter bekannt und brachte alle Gegner der Kirche in Harnisch. Alsbald erhob sich aus ihrem Lager ein wahrer Sturm gegen dasselbe[1]. Die Hauptanfeindungen gingen von der Partei Wessenbergs aus, die ihre Pläne durch das Concordat durchkreuzt sah. Mit ihnen vereinigten sich die von dem Criminalisten Anselm v. Feuerbach[2], damals Präsident des Appellhofs in Ansbach, fanatisirten Protestanten, deren angeborenes Vorurtheil gegen die katholische Kirche durch das Reformationsfest von 1817 neue Nahrung erhalten hatte. Auch eine nicht unbeträchtliche Anzahl königlicher Beamten, die bisher gewohnt waren, die Geistlichen als ihre Untergebenen und die katholischen Angelegenheiten als Polizeisache zu behandeln, konnten den Gedanken an eine der Staatsbevormundung entzogene Kirche nicht fassen und verstärkten die Opposition gegen das Concordat, welches auch von manchen s. g. aufgeklärten Mitgliedern des Klerus angefeindet ward.

Um die Massen aufzuregen, scheuten die Concordatsstürmer vor den unwürdigsten Mitteln nicht zurück. Sogar die Theuerung von 1817 mußte zu diesem Zwecke dienen, indem man angab, die ‚hohe' Dotation der Bisthümer würde den finanziellen Ruin des Landes und eine Vermehrung der Steuern zur Folge haben[3]. Fulminante Zeitungsartikel und gehässige Broschüren mit den obligaten Phrasen von Obscurantismus, Intoleranz, Anmaßung der römischen Curie und ähnlichen Schlagwörtern sollten der künstlich hervorgerufenen concordatsfeindlichen Demonstration mehr Nachdruck und größere Ausdehnung verleihen[4]. Der Versuch

[1] Vgl. Eichstätter Pastoralblatt 1865. S. 235 ff.

[2] Er war einer der von Montgelas berufenen protestantischen Norddeutschen.

[3] Feuerbach schreibt an Tiedge 21. Januar 1818, die Dotirung der Kirche stürze ‚den Staat mit seinem ganzen Volke in Bettelarmuth'.

[4] Die Schriften für und gegen das Concordat s. Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämmtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern. Landshut 1870.

glückte. Das Concordat wurde namentlich für die Protestanten der Popanz, dessen bloßer Name sie schon mit Entsetzen erfüllte. Ein Adressensturm[1] wurde von Feuerbach veranstaltet. Aus verschiedenen protestantischen Städten des Königreichs liefen Adressen an den König ein, in welchen er gebeten wurde, ‚der protestantischen Kirche die bisher genossenen Rechte und Freiheiten, wie sie durch die Constitution vom 1. Mai 1808, durch das Religionsedict vom 24. März 1809 und durch die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 gewährleistet seien, zu erhalten und durch ein auch vom Kronprinzen zu unterzeichnendes Staatsgesetz sicher zu stellen‘. Auch der protestantische Oberkirchenrath Schmidt richtete am 24. Januar 1818 ein Gutachten an den Minister von Thürheim, in welchem er die angeblichen Gefahren namhaft macht, von welchen der Protestantismus durch das Concordat bedroht würde.

Um die künstlich aufgeregten Gemüther zu beschwichtigen, wurde ihnen von Seiten der kirchlichen Behörden wiederholt die Erklärung gegeben, daß ihre Rechte durchaus nicht angetastet würden. Die Angriffe auf das Concordat dauerten aber fort. Auch Freiherr v. Aretin, der bayerische Bundestagsgesandte in Frankfurt a. M., wo damals die Abgeordneten der vereinten Fürsten der oberrheinischen Kirchenprovinz ihre schismatisch-staatskirchlichen Pläne entwarfen, berichtete nach München, daß verschiedene Regierungen das Concordat mißbilligten.

Hätte die Regierung mehr Festigkeit und Energie gezeigt, so wäre der Sturm gegen das Concordat im Sande verlaufen; denn die ganze Agitation war das Werk weniger Männer, welchen die Unterzeichner der Adressen nur als Werkzeuge dienten. Allein die bayerischen Staatsmänner sahen dem Treiben, das einzig auf Einschüchterung des Königs und besonders des Kronprinzen berechnet war, ruhig zu und förderten es noch indirect, wenn nicht einige derselben ein noch schwererer Vorwurf trifft. Wenigstens wirft die Thatsache ein eigenthümliches Licht auf die ministeriellen Kreise, daß der königliche Generalfiscalatsrath Ignaz v. Rudhart, seit

[1] Ludwig Feuerbach, A. v. Feuerbachs Leben II. S. 84 ff. 90 ff. 111 f.

1819 Ministerialrath, einen sehr giftigen, vornehmlich für den König berechneten Aufsatz gegen das Concordat in Zschokke's ‚Ueberlieferungen zur Geschichte unserer Zeit' erscheinen ließ [1]. Ob der in den Mantel der Anonymität gehüllte Pamphletist nur für sich allein handelte, oder ob er das Organ einer gewissen Partei in den höheren Regierungskreisen war, kann nicht mit Sicherheit angegeben werden. Dagegen steht fest, daß die Polemik gegen das Concordat von jener Partei benutzt wurde, um ‚ein Loch' [2] in dasselbe zu machen.

Zu den Männern dieser Richtung gehörte namentlich der Finanzminister Maximilian Freiherr v. Lerchenfeld. Er hatte schon im Januar 1818 dem in Rom weilenden Kronprinzen geschrieben, daß ‚die öffentliche Meinung sich laut gegen das Concordat äußere, sowohl Geistliche als Laien'; ‚es wäre besser gewesen, nur die Dotirung der Bisthümer festzusetzen' und ‚es im Uebrigen bei dem bestehenden Rechtsverhältniß zwischen Staat und Kirche zu belassen'. Zugleich deutet er ihm an, daß ‚das Concordat noch nicht als Staatsgesetz bekannt gemacht sei' [3]. Auf diese Insinuationen, deren Zweck unverkennbar ist, antwortete der Kronprinz am 11. Februar ernst und würdig: ‚Das Concordat hat unser König unterzeichnet, und daß ers treu zu halten vorhat, dessen bin ich überzeugt. Was würde aus Teutschertreue werden, wenn es anders' [4]!

Diese Worte verfehlten jedoch ihre Wirkung auf Lerchenfeld und dessen Gesinnungsgenossen. Sie ließen kein Mittel unversucht, um die gegnerische Partei im Ministerium zu gewinnen oder zum Schweigen zu bringen. Zu diesem Zwecke wurden auch zwei Gutachten von ‚katholischen Geistlichen' benützt. Das erste handelte von ‚den Gefahren, welche dem Schulwesen durch das Concordat

[1] Gegen ihn schrieben Scheill und Mastiaux (pseudonym Moser). Ersterer erhielt ein eigenhändiges anerkennendes Schreiben vom Kronprinzen und späteren König Ludwig; letzterer widmete seine Schrift, ob aus Ironie oder Zufall — dem Herrn Rath v. Rudhart.

[2] Aeußerung des Finanzministers v. Lerchenfeld. Siehe Eichstätter Pastoralblatt 1865. S. 239.

[3] Lerchenfeld, Zur Geschichte des bayerischen Concordats S. 9.

[4] A. a. O. S. 10.

drohten' und war von Cajetan v. Weiller[1] verfaßt, dessen Name schon genügt, um den Werth dieses Elaborats zu beurtheilen. Der andere katholische Geistliche war der in der Schule des Febronius gebildete Würzburger Regierungsrath Dr. Gregel[2], der eine Denkschrift, das Concordat betreffend, einreichte.

Um den Agitationen ein Ende zu machen, befahl der König am 8. März der mit der Berathung der Verfassungsurkunde betrauten Ministerialconferenz, die Frage hinsichtlich der Publication des Concordates sogleich in Erwägung zu ziehen. Dies geschah in der Sitzung vom 11. März. Auf Antrag Zentners wurde beschlossen, die Publication des Concordates noch auszusetzen und dasselbe zugleich mit einem constituirenden Edict zu verbinden, durch welches ‚die Hoheitsrechte des Staates gewahrt würden'. Vorläufig solle eine königliche Erklärung die Besorgnisse der Protestanten verscheuchen[3]. ‚Daß die Art der Behandlung dieser Angelegenheit, nachdem das Concordat einmal abgeschlossen war, sich den anderen Contrahenten gegenüber nur schwer', oder besser gesagt, gar nicht ‚rechtfertigen läßt'[4] und der König durch diesen Vorschlag ‚compromittirt'[5] werde, kümmerte die Mitglieder der Conferenz nicht weiter.

Die Ministerialconferenz setzte ihre Arbeiten fort und beschloß am 25. und 28. März, der Verfassungsurkunde einige mit dem Concordate unverträgliche Bestimmungen[6] beizufügen; zu-

[1] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 364. Beide Gutachten stehen bei G. v. Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter Max Joseph, Urkunden 44 und 45.

[2] Gregel, geb. 1750, Prof. des Kirchenrechts und Capitular des aufgelösten Stiftes Haug in Würzburg, kgl. Regierungsrath, † 1841. Er war ein ächter Febronianer und Staatskirchler.

[3] Es erschien am 12. März. Sein Wortlaut bei Sicherer, S. Anhang Nr. 20.

[4] Lerchenfeld, Zur Geschichte 2c. S. 15.

[5] Am 9. April 1818 schrieb Kronprinz Ludwig aus Rom an Lerchenfeld: ‚daß, bevor die Staatsverfassung ausgesprochen wird, Staatsgesetz das Concordat werde, wünsche ich dringend, damit nicht gleich anfangs der König compromittirt werde'. Siehe a. a. O. S. 12.

[6] Sicherer, S. 267 f.

gleich wurde das zu erlassende Religionsedict durchberathen und das Edict[1] vom 24. März 1809 mit unwesentlichen Abänderungen angenommen. Die Publication der Verfassung erfolgte am 26. Mai 1818. Das ‚Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse . . . in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften' wurde im Juni und das Concordat erst am 2. Juli veröffentlicht. Beide Documente sollten integrirende Bestandtheile der Verfassungsurkunde sein.

Das Verhältniß zwischen Edict und Concordat ist in der Schlußformel des ersteren mit den Worten ausgesprochen, das Edict bestimme ‚die Rechte und Verbindlichkeiten' der ‚verschiedenen Kirchengesellschaften' ‚gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsübung'; in Ansehung der übrigen inneren Kirchenangelegenheiten seien die weiteren Bestimmungen ‚in Beziehung auf die katholische Kirche in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Junius 1817 enthalten'.

Was durch diese absichtlich zweideutig gefaßte und unlogische Schlußformel in Bezug auf das Concordat ausgedrückt werden soll, ist nicht klar zu ersehen; dagegen erklärten sowohl der König, welcher die Constitution gab, als auch seine Minister wiederholt, daß das Concordat in allen seinen Bestimmungen getreu ausgeführt und ‚eine Anwendung des Edictes gegen die besondere Uebereinkunft mit Sr. päpstlichen Heiligkeit nie zugelassen würde', woraus sich von selbst ergibt, daß in Collisionsfällen nach dem Concordat entschieden werden muß.

Wenn Freiherr v. Zentner behauptet, das Edict sei wegen der Besorgnisse der Protestanten erlassen worden, so ist dieses ebenso unrichtig wie seine Angabe, daß zwischen Concordat und Edict eigentlich kein Widerspruch bestehe. Die schon ausführlich beschriebenen früheren Verhandlungen[2] im Ministerium beweisen unwiderleglich, daß man bereits damals den von Zentner sehr befürworteten Plan gefaßt hatte, die s. g. Kirchenhoheitsrechte

[1] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 137 f.

[2] Siehe Kap. 1 und 2.

durch ein organisches Gesetz sicher zu stellen, und die eben erwähnten Ministerialconferenzen, an welchen Zentner ebenfalls Theil nahm, wurden ja bei Berathung des Edictes vornehmlich von dem Bestreben geleitet, das Concordat indirect aufzuheben. Die Berufung auf die ‚Besorgnisse‘ der Protestanten war nur ein Vorwand, dessen sich die kirchenfeindlichen Mitglieder im Ministerium bedienten, um den König Maximilian Joseph und den Kronprinzen Ludwig, welche den Frieden mit der Kirche wollten, zu bewegen, auf ihre Pläne einzugehen, den Klerus einzuschüchtern, namentlich aber, um dem heiligen Stuhl gegenüber ihr wortbrüchiges Benehmen zu rechtfertigen.

Während die Regierung das kaum abgeschlossene Concordat wieder einseitig in seinen Hauptbestimmungen aufhob und die Rechte der Katholiken schnöde verletzte, kam sie den Forderungen der Protestanten in einer Weise entgegen, daß hiedurch die in der Verfassung ausgesprochene Parität arg verletzt wurde. Dies geschah besonders in dem für die inneren Verhältnisse der Protestanten beigegebenen s. g. Anhang des Religionsedicts[1]. Von welcher Absicht die Minister hiebei geleitet wurden, entzieht sich unserer Kenntniß. Sehr compromittirend für dieselben ist jedoch der Umstand, daß man diesen Anhang dem Kronprinzen erst mittheilte, nachdem er bereits gedruckt und vertheilt war. Sobald letzterer denselben gelesen, sandte er von Bad Brückenau, wo er grade verweilte, eine Estafette an Lerchenfeld, damit ‚der Druck des Anhangs unterbleibe‘[2], aber letzterer antwortete, daß ‚dieses Edict bereits durch die Sanction Sr. Majestät Gesetzeskraft erlangt habe‘ und ein Widerspruch dagegen ‚ein sehr unangenehmes Aufsehen erregen und Mißtrauen bei allen protestantischen Unterthanen hervorrufen‘[3] würde. Ueber diese Behandlung, die übrigens nicht ein vereinzelt dastehender Fall[4] war, entrüstet, sprach der Kron-

[1] *Walter*, Fontes, p. 227 sqq.

[2] Lerchenfeld. Zur Geschichte ꝛc. S. 69 f.

[3] A. a. O. S. 74.

[4] ‚Es ist übrigens das erstemal nicht, daß eine als abgethan erscheinen gemußt habende Sache, welche ich genehmigt, hinter meinem Rücken, wenn ich München verlassen hatte, Zusätze bekam‘. Kronprinz Ludwig an Lerchenfeld 7. Juli 1818. A. a. O. S. 75.

prinz in seiner Erwiderung an den kirchenfeindlichen Minister ‚offen' aus, daß er ‚recht mißvergnügt' sei, und äußerte dabei auch sein Mißtrauen gegen das Ministerium [1], welches die Protestanten, deren ‚Intoleranz nur zu sehr bekannt sei', durch die Verfassung über die Katholiken gestellt habe. Der in dieser Sache nicht wenig compromittirte Minister wußte nichts anderes zu erwidern, als daß ‚die Katholiken bei einer katholischen Regierung, bei einer ständischen Versammlung, worin wenigstens zwei Drittheile Katholiken sein würden, einer besonderen gesetzlichen Bestimmung zu ihrem Schutze nicht bedürften'; eine elende Ausflucht, die grade so viel Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen kann, als die Versicherung, daß ‚heimliche Umtriebe' und ‚eine absichtliche Verbergung' dem Ministerium ferngelegen habe. Auf den weiteren Gang der Ereignisse hatte dieser Zwischenfall keinen besonderen Einfluß.

Die Lage der Regierung war grade keine rosige. Sie mußte mit Recht befürchten, daß die bischöflichen Behörden, welche dem König besondere Dankadressen für den Abschluß des Concordates überreicht hatten, gegen die offenbare Verletzung desselben protestiren und die Geistlichen den Verfassungseid verweigern würden. Um dieser Eventualität vorzubeugen, suchte sie die Pfarrer zu überrumpeln. Sie drang auf Ablegung des Eides noch ehe die Beilagen zur Verfassungsurkunde vollständig erschienen waren, theilte ihnen die einschlägigen Actenstücke nicht vollständig mit, bedrohte die einen unbedingten Eid verweigernden Geistlichen mit Temporaliensperre. Auch das Mittel der Ueberredung, List und Täuschung wurde in Anwendung gebracht, um den Klerus zu gewinnen und den etwaigen Einwendungen des heiligen Stuhles eine vollendete Thatsache entgegensetzen zu können. Durch diese Kunstgriffe gelang es ihr, einen Theil der Geistlichkeit in die Irre zu führen, wobei Unkenntniß, Characterschwäche und eine unbegreifliche Vertrauensseligkeit das Ihrige thaten [2].

---

[1] A. a. O. S. 76.

[2] Höfler, Concordat S. 113 f.

Die Sache war damit aber nicht erledigt. Die bayerische Verfassungsurkunde mit ihren Beilagen wurde auch in Rom bekannt. Sie ‚erregte großes Aufsehen‘ [1]. Der heilige Stuhl setzte eine Commission ‚zur Prüfung der auf die Religion bezüglichen Artikel‘ dieses Actenstücks nieder. Die Commission ‚erklärte dieselben für unzulässig‘ und schlug vor, ‚dem Klerus den Eid auf die Verfassung zu verbieten‘. Die Klugheit und Mäßigung des Papstes [2] und des Cardinalstaatssecretärs verhüteten zwar die Ausführung dieses Vorschlages, dagegen gab Consalvi in einer Note [3] an Rechberg dem ‚lebhaften Schmerze‘ des heiligen Vaters über das Benehmen der bayerischen Regierung Ausdruck und behielt sich ‚weitere Mittheilungen‘ vor. Das Ministerium gerieth in Verlegenheit, zumal da der König und der Kronprinz den Frieden mit der Kirche wollten. Canonikus Helfferich, einer der Oratoren des Wiener Congresses [4], welcher sich einer besonderen Gunst des Königs Maximilian Joseph erfreute und auch bei dem heiligen Stuhl wohl gelitten war, wurde nach Rom gesandt, um den heiligen Vater zu ‚beschwichtigen‘ und ihm ‚über die gebieterischen Gründe zu berichten‘, welche den König ‚bewogen hätten, eine Verfassung mit organischen Edicten zu geben‘. Er überbrachte Häffelin eine Instruction vom 9. September, in welcher der König ausdrücklich erklärt, daß er ‚treu und pünktlich das Concordat vollziehen werde‘ und ‚darauf den größten Werth lege‘ [5]. Helfferich kam am 17. September in der ewigen Stadt an. Auf seinen Wunsch ‚wurde sogleich eine Commission angeordnet‘, um gemeinschaftlich mit ihm die ‚Anstände‘ zu entfernen, welche ‚der Sendung eines Nuntius‘ nach München entgegen standen, und eine Verständigung herbei zu führen.

Während Helfferich ohne Zuziehung Häffelins die Verhandlungen mit der Commission führte, richtete letzterer am 27. Sep-

[1] Siehe die von Sicherer im Original mitgetheilten Briefe eines Ungenannten in Rom und des bayerischen Geschäftsträgers, Grafen von Jenison-Walworth in Neapel. A. a. O. Anhang S. 78 f.

[2] Worte in der Note Consalvi's vom 12. August 1818.

[3] Siehe Sicherer, a. a. O. Anhang S. 81.

[4] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 292.

[5] Im Original mitgetheilt von Sicherer, a. a. O. Anhang Nr. 23.

tember 1818 eine officielle Note an Consalvi, in welcher er im Namen des Königs erklärte[1], daß es dessen ‚Absicht immer gewesen sei und sein werde, das Concordat in allen seinen Theilen treu und gewissenhaft zu vollziehen‘. Das Edict solle nur als Norm für diejenigen gelten, welche sich nicht zur katholischen Kirche bekennen‘, und der Verfassungseid ‚beziehe sich nur auf die bürgerliche Ordnung und solle zu keiner Handlung verpflichten, welche den Gesetzen Gottes und der Kirche widerstreite‘.

Ueber die Entstehung dieser Erklärung herrschen verschiedene Meinungen, und es wird vielleicht der Schleier, welcher über der ganzen Sache schwebt, nie vollständig gelüftet. Offenbar geht die Erklärung bezüglich des Edictes über die Instruction des Gesandten hinaus. Ob derselbe aber eigenmächtig und gegen die ihm gewordene Weisung handelte oder zu seiner Erklärung doch irgendwie von höherer Seite bestimmt wurde, ist dagegen eine ganz andere Frage. Die Behauptung, Häffelin habe aus Eifersucht gegen Helfferich sich zu seinem Schritte bewegen lassen, entbehrt jedes Beweises; die Ansicht aber, der Gesandte habe seine Erklärung mit dem Cardinalstaatssecretär ‚verabredet‘ und nach ‚dessen Wünschen formulirt‘[2], ist eine gehässige und grundlose Verdächtigung Consalvi's, welche schon durch dessen Note vom 13. Januar 1819 in ihrer ganzen Absurdität nachgewiesen wird. Will man dem Gesandten nicht jede diplomatische Fähigkeit, ja nicht den gesunden Menschenverstand absprechen, dann bleibt nur die Annahme, daß er bei seiner Erklärung irgend einem höheren Winke folgte. Dafür spricht nicht nur die Wichtigkeit der Sache selbst, sondern auch die lange Frist, welche das Ministerium in München verstreichen ließ, ehe es seinen Gesandten desavonirte, und die Art und Weise, wie dies geschah. Diese Thatsachen berechtigen zu dem Schlusse, daß Häffelin irgend eine Weisung vom König vielleicht durch Helfferich zukam, nach welcher er sich zur obigen Erklärung hinsichtlich des Edictes berechtigt glaubte, dessen concordatswidrige Bestimmungen ohnedies für die Katholiken keine Geltung haben

[1] Der Wortlaut dieser Erklärung steht Bullarii Romani continuatio XV, p. 120 und Mejer, Zur Gesch. d. röm.-deutsch. Frage II, 1, S. 183.

[2] So Sicherer, a. a. O. S. 288.

konnten, was auch die königliche Versicherung, das als Staatsgesetz verkündete Concordat werde ‚treu und gewissenhaft vollzogen‘ werden, deutlich ausspricht.

Die Erklärung Häffelins, welche mit der Ansicht des Kronprinzen, der das fragliche s. g. II. Edict stets ‚das Protestanten-Edict‘ [1] nannte, übereinstimmt, verscheuchte die Bedenken des heiligen Stuhles. Papst Pius VII., welcher in seiner Allocution vom 2. Oktober 1818 dem Cardinalscollegium hievon Mittheilung machte, enthielt sich jetzt aller weiteren Maßregeln. Der neue Nuntius, Franz Herzog von Serra Cassano, erhielt Befehl zur Abreise nach München.

Hier hatte die Erklärung Häffelins große Bestürzung hervorgerufen, und man berieth im Ministerium, wie man dieselbe unwirksam machen könne. Lerchenfeld [2] wies in einem für den heiligen Stuhl höchst beleidigenden Gutachten [3] auf die ‚Folgerungen‘ der Erklärung Häffelins hin. Dieselbe öffne allen Ansprüchen des Klerus und einer vollkommen ultramontanistischen Auslegung des Concordates die Thore‘, wogegen das Edict ‚die einzige Schutzwehr‘ sei. Er beantragte deshalb, dem römischen Hof officiell zu erklären, daß der Gesandte zu dieser Erklärung nicht bevollmächtigt gewesen sei. Rechberg, Thürheim und Zentner dagegen schlugen einen ‚Mittelweg‘ vor. Sie machten geltend, daß die Annahme dieses Antrages, die Abreise des Nuntius, die Verwerfung ‚einer nicht unbedeutenden Anzahl der Artikel des Religionsedicts als ketzerisch‘, das Verbot des Verfassungseides und vielleicht das Interdict zur Folge haben könne, wodurch große Verwirrung im Lande angerichtet werden könne, indem ‚zu fürchten sei, daß die Mehrzahl der Geistlichen‘ ‚theils aus Gewissensfurcht, theils aus

[1] Lerchenfeld, Zur Geschichte ꝛc. S. 16: ‚Es ist bemerkenswerth, daß der Kronprinz in seinen Briefen die II. Verfassungsbeilage (das Religionsedict) stets das ‚Protestanten-Edict‘ nennt‘.

[2] Er hatte den ihm gleichgesinnten Fürsten und Feldmarschall v. Wrede zu seiner Unterstützung nach München eingeladen.

[3] Mitgetheilt von Sicherer, a. a. O. Anhang Nr. 24. Lerchenfeld, Zur Gesch. ꝛc. theilt S. 90 ein Gutachten von der Hand Rudharts mit, ‚das dem Lerchenfeldischen Gutachten wohl zur Grundlage gedient hat‘ (S. 20).

Furcht gegen ihre Gemeinden, theils aus Ehrgeiz' ‚auf die Seite des römischen Hofes und seiner Anhänger übergehen würden'. Nach längeren und erregten Berathungen kam endlich eine Vereinbarung zu Stande, der auch Lerchenfeld beistimmte. Man beschloß am 6. November, durch ein königliches Edict die Verpflichtung aller Unterthanen ‚ohne Unterschied der Glaubensbekenntnisse' auf das Edict auszusprechen und durch eine in ‚gemäßigten' Ausdrücken gefaßte Note an Consalvi die Erklärung Häffelins officiell zurück zu nehmen.

Schon am folgenden Tage, 7. November, wurde das königliche Rescript unterzeichnet und dem protestantischen Oberconsistorium, den Landesbehörden, sowie auch den Universitäten zugesandt. Unter demselben Datum richtete Rechberg eine Note [1] an den Cardinalstaatssecretär, worin in fein diplomatischer Weise erklärt wird, der König ‚pflichte' zwar der Erklärung seines Gesandten, ‚daß das Concordat in allen seinen Artikeln mit religiöser Treue in Vollzug gesetzt werden solle, bei'; dagegen sei es ihm ‚höchst unangenehm gewesen, zu sehen', daß Häffelin ‚den Geist der königlichen Verordnungen nicht richtig aufgefaßt' und dem Edicte ‚eine Auslegung gegeben habe', welche die Katholiken zu der Meinung verleiten könnte, daß sie demselben nicht unterworfen wären. Dies sei ein Irrthum, indem das Edict ‚die Verhältnisse der religiösen Genossenschaften zum Souverän und zum Staate bestimme' und für alle Unterthanen verpflichtende Kraft habe, ‚ohne jedoch dem Concordate, welches Staatsgesetz und nun das Palladium der Katholiken und der neuen in Bayern festgesetzten kirchlichen Ordnung sei, Abbruch zu thun' [2].

Dieses Schreiben versetzte Häffelin, der nun seine officielle Erklärung vom 27. September officiell zurücknehmen mußte, in nicht geringe Verlegenheit, welcher er durch eine mit dem Wortlaute

[1] Das Rescript bei Sicherer, a. a. O. Anhang Nr. 25. Von der Note Rechbergs wird S. 297 nur ein Passus mitgetheilt. Siehe auch Concordat u. s. w. S. 238 f.

[2] sans que toutefois elle (das Edict) puissé déroger au concordat qui, devenu loi de l'état, est aujourd'hui le palladium des catholiques et du nouvel ordre ecclésiastique établi en Bavière.

seiner Erklärung im Widerspruche stehende Auslegung derselben zu entgehen suchte [1]. Seine Vorschläge fanden jedoch weder in München noch in Rom Gehör. Graf Rechberg sandte ihm als Antwort den Erlaß vom 7. November an die Landesregierungen, und Consalvi richtete am 13. Januar 1819 eine Note [2] an den Gesandten, worin er dessen Interpretation scharf kritisirt und nachweist, daß nach derselben im Widerspruche mit der Erklärung vom 27. September die Katholiken alle Artikel des Edictes halten müßten. Der Cardinalstaatssecretär findet es deshalb unbegreiflich, wie Häffelin ‚sagen konnte, daß das Edict nur für die Nichtkatholiken diene und dienen werde‘ [3], und fügt schließlich die Drohung bei, der Papst halte sich, falls die Erklärung vom 27. September ‚keinen Bestand haben sollte‘, ‚für verpflichtet, die bayerischen Katholiken zu belehren‘, daß ‚sie den von der Regierung verlangten Constitutionseid nicht rein und einfach leisten könnten‘, weil ‚die im Königreiche Bayern über rein kirchliche Gegenstände verkündigten Gesetze, abgesehen von ihrer Competenz, zum großen Theil den Gesetzen Gottes und der Kirche entgegen seien‘.

Noch an demselben Tage, 13. Januar 1819, wurde ein Breve an den König und eine Note [4] an den Grafen Rechberg nach München expedirt. Consalvi erklärt dem Minister, daß sein Schreiben vom 7. November für den Papst ‚sehr unerwartet und sehr schmerzlich‘ gewesen sei, da er sich nicht ‚vorzustellen‘ vermöge, wie der Gesandte ‚unaufgefordert‘ im Namen des Königs seine Erklärung habe abgeben können, ohne dazu ‚bevollmächtigt‘ gewesen zu sein. In den seiner Note beigegebenen fogli dottrinali [5] weist

---

[1] Sicherer, a. a. O. S. 299 ff. Höfler, a. a. O. S. 129 ff.

[2] A. a. O. Anhang Nr. 27.

[3] Note an Häffelin vom 13. Januar 1819, auszugsweise in deutscher Uebersetzung mitgetheilt von Höfler, a. a. O. S. 131 ff.

[4] Die Actenstücke deutsch bei Höfler, S. 135 ff.; im Original bei Sicherer, a. a. O. Anhang Nr. 26, 27, 28. Das Breve und die fogli dottrinali theilt auch Höfler, Concordat ꝛc. S. 241 im Original mit.

[5] Siehe Note 4. Sehr scharf hebt Görres in einem Schreiben an Rottenhahn 1831 den Widerspruch zwischen Edict und Concordat hervor. Siehe Strodl, Kirche und Staat in Bayern unter dem Minister Abel. S. 72 ff.

er den Widerspruch zwischen Edict und Concordat an einzelnen Artikeln nach und verhehlt dem Minister nicht, daß der heilige Vater den unbedingten Constitutionseid verbieten müsse, wenn nicht alsbald direct oder durch den Nuntius dem heiligen Stuhl eine beruhigende Antwort gegeben werde. Mit dem Inhalt dieser Note stimmt das päpstliche Breve ganz überein. Der Papst fordert darin den König auf, ‚den großen Uebeln zu steuern', welche der Kirche in Bayern ‚durch eine Verfassung drohen', die ‚nicht nur den Fundamentalgrundgesetzen der katholischen Kirche', sondern auch ‚dem treuen und buchstäblichen Vollzuge' des Concordates ‚entgegen' sei [1], und ihn damit ‚der Nothwendigkeit zu entheben', ‚öffentlich zu erklären', daß die Katholiken nicht schwören könnten, ‚ohne Unterschied alle Bestimmungen der Verfassung aufrecht zu erhalten und zu beobachten, und daß diejenigen, welche diesen Eid bereits geleistet hätten, schuldig seien, ihn zurück zu nehmen' [2].

Der heilige Stuhl konnte und durfte nicht anders handeln, wenn er nicht, wie auch das Breve hervorhebt, seine heiligsten Pflichten verletzen, den Katholiken Aergerniß geben und sich vor der ganzen Welt compromittiren wollte. Der Regierung aber kam jene Erklärung sehr ungelegen, da der erste Landtag zusammentreten sollte und sie befürchten mußte, daß die geistlichen Deputirten die unbedingte Eidesleistung verweigern würden, zumal der Nuntius angewiesen war, auf diesbezügliche Anfragen von Katholiken, ‚zu antworten, daß man den von der Regierung verlangten Constitutionseid nicht einfach und unbedingt leisten dürfe'.

[1] ‚Es gelang', schreibt der Fürstbischof von Eichstätt am 31. Juli 1818, ‚den geschworenen Feinden unserer heiligen Religion, durch listige Einschaltung des Religionsedictes in die Reichsverfassung die kirchliche Regierungsform in ihren Grundpfeilern zu erschüttern, und die den Bischöfen von Jesus Christus selbst ertheilte Gewalt künftig von der weltlichen Macht abhängig zu machen'. Siehe Concordat ꝛc. S. 123.

[2] Aehnlich heißt es in der Note Consalvi's: Non è piu lecito il prestare puramente e semplicemente il giuramento alla nuova costituzione e suoi annessi, e che quelli che l'avessero puramente e semplicemente prestato, sono in obbligo di ritrattarlo. Siehe auch Höfler, S. 140.

Zwölftes Kapitel.

Fortsetzung. Einberufung des Landtages. Der Constitutionseid. Die Erzbischöfe von München-Freising und Bamberg. Die geistlichen Abgeordneten der Landstände. Erklärung der Regierung. Berathungen wegen des päpstlichen Schreibens vom 13. Januar 1819. Note Rechbergs vom 22. Dezember 1819. Vertrauliche Note Consalvi's vom 8. März 1820. Gutachten Zentners. Ministerialconferenz vom 22. und Note Rechbergs vom 30. April. Antwortsnote Consalvi's vom 2. August. Neuer Vorschlag der Regierung. Annahme desselben durch den apostolischen Stuhl. Die königliche Erklärung von Tegernsee vom 21. September 1821.

Was vorauszusehen war, trat ein. Der neu ernannte Erzbischof von München-Freising Lothar Anselm Freiherr von Gebsattel hatte am 7. Januar 1819 als Mitglied des Reichsrathes den Eid auf die Verfassung geleistet, ohne ‚Verwahrung' gegen das Religionsedict, weil er nach der officiellen Erklärung Häffelins vom 27. September 1818 und der Allocution vom 2. Oktober ‚es für überflüssig ansah, etwas im Hinterhalte des Constitutionsedicts zu vermuthen' [1]. Als er aber Kunde von dem Rescript vom 7. November erhielt, richtete er ein Schreiben [2] an den Fürsten Wrede, den Präsidenten des Reichsrathes, worin er ‚auf das feierlichste und auf das heiligste' erklärt, daß er nur die Absicht gehabt, ‚den Constitutionseid mit allen möglichen und denkbaren Vorbehalten für das Concordat ablegen zu wollen', und nahm seinen unbedingten Eid zurück. Ein königliches Rescript vom 22. Januar [3] erklärte ‚diese Handlung' für ‚verfassungswidrig' und verlangte mit der Versicherung, der König werde ‚eine Anwendung jenes Edictes' ‚gegen die besondere Uebereinkunft mit Sr. päpstlichen Heiligkeit nie zugeben', vom Erzbischof einen neuen Eid ‚ohne Vorbehalt'. Mit Freimuth und edler Würde vertheidigte sich der Kirchenfürst am 29. Januar gegen den Vorwurf einer ‚verfassungswidrigen Handlung' und erklärte, daß seine ‚Bedenklichkeiten' ‚nicht aufgedrungene schiefe Ansichten' seien, die ihren Grund ‚in seinen vermeintlich irrigen Vorurtheilen hätten', sondern sich auf Thatsachen stützten. Den ihm angesonnenen unbedingten Eid

[1] Schreiben an Fürstbischof von Eichstätt bei Höfler, a. a. O. S. 250.

[2] Sicherer, a. a. O. Anhang Nr. 29. Beil. 2.

[3] A. a. O. Nr. 30.

wies er auch jetzt wieder zurück, weil er hiedurch ‚in Widerspruch mit dem päpstlichen Stuhl‘ gerathe, ‚das Vertrauen‘ der ‚gutdenkenden Katholiken‘ verliere und sich der ‚Würde‘, die ihm der König zugedacht, ‚unfähig mache‘. Als Hauptgrund seiner Eidesverweigerung aber führt er an, daß ‚eine von ihm gezeigte Neigung, von dem Centralpunkte der katholischen Kirche abweichen zu wollen, eben soviel sein würde, als den Grundpfeiler unserer Religion, nämlich die Einheit stören und Jenen in die Hände arbeiten zu wollen, welche die Untergrabung derselben sich schon längst zum Geschäfte gemacht haben‘. Dieses Schreiben kam in der vom König präsidirten Ministerialconferenz vom 30. Januar zur Verhandlung. Staatsrath v. Zentner schlug in seinem von Rechberg verlesenen Gutachten [1] vor, ‚eine bedingte Eidesleistung‘ nicht anzunehmen, aber ‚wegen der bedenklichen Folgen‘ auch ‚einen öffentlichen Bruch zu vermeiden‘. Lerchenfeld meinte, die Regierung könne eine ‚Erklärung‘ der geistlichen Abgeordneten, daß sie ‚durch ihren Eid nichts den Grundsätzen der katholischen Religion . . . Entgegenstehendes unternehmen‘, acceptiren, weil das Edict nach seiner ‚innersten Ueberzeugung‘ keine der ‚reinen katholischen Lehre‘ entgegenstehenden Grundsätze enthalte. Die Ministerialconferenz beschloß, ‚bedingte Eide‘ nicht anzunehmen, dem Erzbischof sein Schreiben vom 29. Januar als ‚unstatthaft‘ zurückzugeben und ihn, im Falle er den unbedingten Eid verweigere, von der Kammer der Reichsräthe auszuschließen.

Inzwischen war die Regierung eifrigst bemüht gewesen, den Erzbischof durch Täuschungen und Drohungen zur Nachgiebigkeit zu bewegen, und nahm, als diese Mittel sich fruchtlos erwiesen hatten [2], durch den Grafen von Gravenreuth die Vermittelung des Nuntius in Anspruch. Letzterer schlug eine Erklärung zum Eide vor, wonach sich derselbe nur auf ‚die bürgerliche Ordnung beziehe und zu nichts verpflichte, was den Glaubenslehren oder den

[1] Sicherer, a. a. O. S. 308 f.

[2] Auf die Drohung der Regierung, er würde in der erzbischöflichen Würde nicht bestätigt werden, antwortete Frh. v. Gebsattel, er habe diese Würde nicht gesucht und würde im schlimmsten Falle Domdecan von Würzburg bleiben. Siehe Höfler, S. 153.

Gesetzen Gottes und der katholischen Kirche widerstreite'[1]. Der Erzbischof war bereit, in diesem Sinne den Eid zu leisten, und machte hievon dem Könige in einer Vorstellung vom 31. Januar 1819 Mittheilung. Die Regierung nahm diese Erklärung ‚freilich mit Unwillen'[2] an, und die Ausführung des Beschlusses der Ministerialconferenz vom 30. Januar unterblieb. Freiherr von Gebsattel nahm seinen Sitz im Reichsrathe ein.

Von diesen Vorgängen und deren Resultat gab er am 5. Februar dem zum Erzbischof von Bamberg ernannten Fürstbischof von Eichstätt, Freiherrn v. Stubenberg, Kenntniß[3]. Von ihm hatte Wrede ebenfalls den Eid auf die Verfassung verlangt[4]. Der verdienstvolle Oberhirt leistete den Eid schriftlich, jedoch ‚unbeschadet der Rechte unserer heiligen Kirche und ihres sichtbaren höchsten Oberhauptes'. Als Wrede diese Eidesformel als ‚nicht geeignet' dem Fürstbischof zurücksandte und einen ‚durchaus unbedingten' Eid forderte, erwiderte der edle Kirchenfürst, daß er nur einen bedingten Eid leisten könne, und berief sich hiebei auf die Erklärung Häffelins vom 27. September 1818 und auf die Verfassung selbst, welche ‚jedem Einwohner vollkommene Gewissensfreiheit zusichere'. Dabei verhehlt er dem Präsidenten des Reichsrathes nicht, daß ja ‚die zwischen dem Staate und der Kirche obwaltenden Anstände noch nicht gehoben seien'. Er würde also durch Leistung eines ‚unbedingten' Eides dem ganzen christlichen Volke und vorzüglich seinem untergeordneten Klerus ein Stein des Anstoßes. Er würde seine grauen Haare mit Schande bedecken, den Fluch der Nachwelt auf sein Grab laden, bei dem Statthalter Jesu Christi seiner Sorglosigkeit und Gleichgiltigkeit wegen sich verantwortlich machen und vor dem allwissenden ewigen Richter sich eine schreckliche Rechenschaft zuziehen'.

---

[1] Declaro me juramentum a constitutione praescriptum in sensu a S. Sanctitate permisso emittere neque illo me ad quidquam dogmatibus legibusque ecclesiae contrarium obligare velle.

[2] Brief an Fürstbischof von Eichstätt bei Höfler, S. 250.

[3] Die Correspondenz theilt Höfler, S. 250 ff. mit.

[4] Die ganze Correspondenz steht in Mastiaux, Literaturzeitung für katholische Religionslehrer 1819, II, S. 148 ff. 161 ff.

Diese Correspondenz theilte der Fürstbischof am 9. Februar dem Erzbischof von München-Freising mit[1], und sprach zugleich in seinem Begleitschreiben seine Besorgnisse wegen des ‚fatalen Religionsedictes‘ aus, welcher ‚Stein des Anstoßes durch Zulassung des bedingten Eides noch nicht gehoben sei‘. Der Erzbischof erwiderte am 12. Februar, er habe vom Ministerium des Innern ‚die Versicherung‘ erhalten, ‚daß nie von dem Edict gegen das Concordat eine Anwendung gemacht werden sollte‘. ‚Ein treuloseres Gouvernement‘, fährt er fort, ‚könnte es daher nicht geben, wenn es bei allem dem in der Folge sich dennoch wortbrüchig zeigen würde‘. Hiedurch wurde der Fürstbischof veranlaßt, dem Fürsten Wrede, welcher in seinem Schreiben vom 11. Februar ‚nur jenen Eid verlangte‘, welchen der Erzbischof von München bereits abgelegt habe, am 15. desselben Monats zu erklären, daß er bereit sei, ‚seinen Eid auf die nämliche Weise, in der nämlichen Form und unter eben derselben vorausgeschickten Verwahrung‘ zu leisten und die entsprechende Eidesformel ‚schriftlich beizufügen‘. Aber auch damit gab sich jetzt Wrede nicht zufrieden und ‚ersuchte‘ den Fürstbischof ‚unter Rückschluß des eingesandten Eides um Ueberschickung des reinen Verfassungseides ohne irgend einen Beisatz‘.

Diese Insinuation des Fürsten, welcher die katholischen Bischöfe wie seine Soldaten commandiren wollte, veranlaßte den Fürstbischof, der edlen Entrüstung seines Herzens einen Ausdruck zu geben und zugleich dem Präsidenten des Reichsrathes eine Belehrung über die Rechte und Pflichten der katholischen Kirche zu ertheilen. ‚Mannigfaltig‘, schreibt der neun und siebenzigjährige Prälat, ‚und mitunter sehr bitter waren die Schicksale, welche während dieser Lebensperiode im steten Wechsel mich getroffen haben. Vielfältig und schwer waren die Opfer, welche ich seit der Säcularisation der Bisthümer und seit der Umwälzung der deutschen Reichsverfassung den gebietenden Zeitumständen bringen mußte. Tief kränkend war oft die Behandlung, welche sich einige von den Staatsdienern gegen einen legitimen Reichsfürsten erlaubten. — Und bei allem dem fügte ich mich gelassen, ruhig und Gott ergeben

[1] Höfler, S. 251.

in diese meine unverschuldete Lage, und von der Nichtigkeit der menschlichen Hoheit und irdischen Größe sattsam überzeugt, beschloß ich, in stiller Zurückgezogenheit mich ganz für das geistige Wohl meiner anvertrauten Heerde zu verwenden und den Rest meines Lebens in Frieden zu beschließen. — Allein für mich scheint der Friede hienieden entflohen zu sein, und was meine Seele noch tiefer verwundet, ist das wiederholte Verlangen, in Alles geradezu und ohne den mindesten Vorbehalt zu willigen, Alles zu thun, und in Allem unbedingt zu gehorchen, was der Staat von mir als Bischof fordern wird'.

Auf die von der Regierung und ihrem Vertreter geltend gemachte Unterthanenpflicht erwidert der Fürstbischof: ‚Daß ich dem Regenten Unterwürfigkeit und pünktlichen Gehorsam in allen Vorschriften, in allen Verordnungen, in allen Gesetzen schuldig sei, welche die bürgerliche Ordnung und das zeitliche Wohl der Unterthanen bezielen, dieses lehret mich meine heilige Religion und verpflichtet mich noch dazu strenge im Gewissen. — Aber eben diese göttliche Religion lehret mich gleichfalls und macht es mir zur ersten Pflicht, daß ich die kostbarste Hinterlage, unsern heiligen Glauben und die wesentlichen Rechte der Kirche gegen jeden Angriff muthvoll vertheidigen und nach Kräften bewahren soll. Sie lehret mich, daß ich Gott, dem höchsten Regenten des Himmels und der Erde, mehr, als den Menschen gehorchen müsse; daß die Kirche von ihrem göttlichen Stifter in geistlichen Dingen eine ganz unabhängige Gewalt erhalten habe, der in dieser Hinsicht alle Glieder der Kirche ohne Ausnahme unterworfen sind; daß endlich ihre innere von Jesu Christo selbst gegebene Verfassung so, wie ihr Urheber, unveränderlich und unverletzbar sei'.

Nach diesen Auseinandersetzungen fährt der kirchliche Oberhirt fragend fort: ‚Wie könnte ich also bei solchen Verhältnissen gegen meine innerste Ueberzeugung und gegen die laute Stimme meines warnenden Gewissens einen unbedingten Eid schwören? Wie könnte ich meinen Gott und Herrn, der mich Unwürdigen in sein Heiligthum berufen, der mich aus Gnade und Barmherzigkeit zur Würde eines Hirten erhoben, und das edelste Kleinod des Himmels, die heilige Religion, zur sorgfältigen Pflege meinen Hän-

den übergeben hat, — wie könnte ich der Braut unsers göttlichen Erlösers, der Kirche, die mich schon beinahe vier und fünfzig Jahre lang so liebevoll und nachsichtig in ihrem mütterlichen Schooße genähret hat, — wie könnte ich dem heiligen Vater der Christenheit und dem apostolischen Stuhle, dem Centrum der christlichen Einigkeit, jetzt treulos und meineidig werden? — Wie könnte ich, nachdem ich als ein entehrter, von Gewissensbissen gefolterter Greis, als ein Object des Aergernisses und Mitleidens bei meinem theuren Klerus, als der Spott meiner Feinde, als ein Fluch der Menschheit in mein nahes Grab dahin sänke, — wie könnte ich vor dem Richterstuhle eines allwissenden, gerechten und erzürnten Gottes bestehen, in dessen rächende Hände fallen es so schrecklich ist?' Noch einmal versichert hierauf der Fürstbischof, ‚er sei bereit, Alles für das Vaterland hinzugeben, könne und werde sich aber nie dazu verstehen, seine Ehre und sein Gewissen aufzuopfern, weshalb er einen unbedingten Eid' nicht leisten könne, der ‚aus dem Munde eines Priesters nichts anderes als eine blose Formalität, ein leeres Ceremoniell ohne inneren Gehalt und ohne Verbindlichkeit wäre'; denn ‚was lasse sich von einem Menschen, der dem allwissenden Gotte selbst treulos zu werden, unverschämt genug war, anders gewärtigen, als daß er seinen Eidschwur ebenso rasch und unbedenklich wieder breche, als schnell und leichtfertig er ihn abgelegt hat'.

Schließlich bittet der Fürstbischof den Präsidenten des Reichsraths diese Erklärung ‚der allerhöchsten Einsicht' zu unterbreiten, da er ‚mit Zuversicht' hoffe, daß sein bedingter Eid die Zustimmung des Königs erhalten werde [1].

Dies war jedoch nicht der Fall. Staatsrath Graf Clemens v. Leyden machte noch einen letzten Versuch, den Fürstbischof umzustimmen; allein derselbe ging auf den Vorschlag des Grafen nicht ein und verzichtete auf die Würde eines Reichsrathes. Besseren Erfolg hatte Fürst Wrede bei dem alten Bischof von Regensburg, Freiherrn v. Wolf [2], der sogleich einen unbedingten Eid einsandte.

[1] Mastiaux, Literaturzeitung 2c. 1819, S. 164 f.

[2] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 359. Sicherer, a. a. O. Anhang Nr. 31.

Dagegen erklärten mehrere geistliche Abgeordnete, daß sie den Verfassungseid nur in dem Sinne leisten würden, in welchem ihn der heilige Stuhl gestattet habe, und sandten dieselbe Formel wie der Erzbischof von München ein. Sie wurde von der Regierung ‚genügend' befunden [1]. Damit war die Eidesfrage soweit erledigt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn der Gesammtklerus sich einmüthig gegen die Leistung eines unbedingten Eides auf die Verfassung und gegen den Bruch des Concordates durch das Religionsedict erhoben hätte, die Regierung in die größte Verlegenheit gekommen wäre, da die Geistlichkeit nicht allein das Recht, sondern auch das katholische Volk auf ihrer Seite hatte. Der Kampf wäre für die kirchenfeindlichen Staatsmänner wie Wrede, Lerchenfeld u. A. um so schwieriger gewesen, als der König weder einen offenkundigen Bruch seines feierlich gegebenen Wortes, noch eine Verletzung des Gewissens seiner Unterthanen wollte. Außerdem waren die stürmischen Verhandlungen auf dem ersten Landtage in München 1819 gar nicht geeignet, ihn für den Constitutionalismus zu begeistern, der damals an Oesterreich und Preußen ganz entschiedene Gegner hatte, wie die Karlsbader Beschlüsse beweisen [2]. Ein gemeinschaftliches und entschiedenes Vorgehen des Klerus wäre unter diesen Verhältnissen von heilsamen Folgen gewesen und hätte auf jeden Fall den großen Nutzen gehabt, daß die Regierung wäre genöthigt worden, von der unwürdigen Bevormundung und Bedrückung abzustehen, welche sie trotz Concordat und Verfassung über die Kirche und über die Gewissen der Katholiken ausübte.

Die bereits erwähnte Ministerialconferenz vom 30. Januar 1819 faßte auch Beschluß über das Verhalten der Regierung der Erklärung des heiligen Stuhles vom 13. Januar gegenüber. Die Ansichten waren getheilt. Wrede, von Lerchenfeld und Triva

[1] Sicherer, Nr. 36 und 37.

[2] Vgl. M. v. Lerchenfeld, Die bayerische Verfassung und die Karlsbader Beschlüsse. Nördlingen 1883.

unterstützt, beantragte die Abberufung des Gesandten und scheute selbst vor einem Bruche mit dem römischen Stuhle nicht zurück; die übrigen Mitglieder schlossen sich Rechberg an und sprachen sich gegen einen ‚öffentlichen Bruch mit dem päpstlichen Hofe' aus. Das Resultat der Berathungen war, dem heiligen Stuhl eine ‚gründliche Antwort' auf dessen Bemerkungen gegen das Religionsedict zu geben, wobei man sich der Hülfe Gregels [1] zu bedienen gedachte, und die weiteren Unterhandlungen direct durch das Ministerium des Aeußern ‚ohne Einmischung der römischen Gesandtschaft' zu führen. Sollte ‚die Curie', meinte Lerchenfeld, die Bestätigung der Bischöfe verweigern und die Diöcesen durch apostolische Vicare regieren lassen, so könne doch ein ‚solches System nur kurze Zeit währen'. Die Regierung müsse nur ‚den treuen Klerus mit Achtung und Auszeichnung behandeln', ‚für theologische Studien und tiefe religiöse Bildung der angehenden Priester sorgen', und ‚die wichtigsten Pfarreien stets den würdigsten Geistlichen verleihen'. Auf diese Weise ‚werde man in Zeit von 12 bis 15 Jahren einen würdigen und tüchtigen Klerus herangebildet haben, der den ultramontanen Grundsätzen fremd, in die Fesseln der römischen Curie einzugehen weit entfernt, dazu reif sein werde, in Synoden, die vielleicht selbst in Verbindung mit anderen katholischen Landen zusammen berufen werden könnten, über die Lage der Kirche im Vaterlande zu berathen, und dann selbst entweder von Rom die Weihe der Bischöfe zu verlangen, oder im Geiste der alten deutschen Kirche wegen eigener Wahl und Bestätigung die geeigneten, dem Geiste der Kirche angemessenen Einleitungen unter der Aufsicht und Leitung der Regierungen zu treffen'. Dieser febronianisch-wessenbergische Vorschlag, welcher mit dem schon berührten Plane [2] einiger Staatscanonisten der oberrheinischen Kirchenprovinz große Aehnlichkeit hat, bekundet nur die Verbissenheit und die Unkenntniß seines Urhebers: an eine Ausführung desselben konnte kein vernünftiger Staatsmann denken.

Die Beantwortung der römischen Schreiben vom 13. Januar

[1] Siehe Seite 154.

[2] Siehe Seite 129.

1819 verzögerte sich trotz des wiederholten Drängens von Seiten des Nuntius in München und Häffelins bis zum Ende des Jahres. Erst am 12. Dezember antwortete der König auf das päpstliche Breve, und am 22. Dezember richtete v. Rechberg eine Note an Consalvi[1]. In derselben lehnte er die Wiederherstellung der Erklärung des bayerischen Gesandten vom 27. September 1818 ab und machte den Versuch, die Einwände gegen das Religionsedict zu widerlegen, wiederholt aber schließlich die Versicherung, der König werde nicht dulden, daß das Concordat in seiner Anwendung verletzt würde.

Tief gekränkt durch dieses Benehmen war der heilige Vater entschlossen, den Katholiken Bayerns die Leistung des Verfassungseides zu verbieten, was vielleicht das Beste gewesen wäre; doch hielt ihn Consalvi von diesem äußersten Schritte ab und trat in vertrauliche Unterhandlungen mit Rechberg, um die Angelegenheit zu einem guten Ende zu führen. In dieser Absicht richtete er am 8. März 1820 eine Note[2] an den Minister des Aeußern, worin er verlangt, der König solle erklären, daß ‚der Verfassungseid sich nur auf die bürgerliche Ordnung beziehe und dadurch die Unterthanen zu nichts verbunden würden, was den Gesetzen Gottes und der Kirche widerstreite‘, und daß ‚im Falle des Widerspruchs zwischen Concordat und Edict die Bestimmungen des Concordates und nicht des Edicts gelten sollten‘. Die Berechtigung dieser beiden Forderungen ist einleuchtend. Die erste verlangt nur dasjenige, was die Regierung bereits den geistlichen Abgeordneten zugestanden hatte, die zweite verstand sich von selbst, wenn ein rechtsgiltig abgeschlossener Vertrag überhaupt Geltung hat und die wiederholte Erklärung der Regierung, die Bestimmungen des Concordates würden treu ausgeführt werden, mehr als eine nichtssagende Phrase sein sollte.

Ehe die Regierung, welche weder die vorgeschlagene Formel annehmen, noch mit dem heiligen Stuhl brechen wollte, einen Entschluß faßte, forderte sie ein Gutachten von Zentner, der um

---

[1] Sicherer, a. a. O. S. 317.

[2] Im Original bei Sicherer, N. 39.

diese Zeit in Wien verweilte [1], wie man beide Klippen glücklich vermeiden könne. Der bayerische Staatsmann erstattete das verlangte Gutachten [2] am 30. März. Der König, heißt es darin, könne die von Consalvi verlangte Erklärung nicht geben, da sie eine authentische Interpretation der Verfassung sei. Sie würde ‚um so mehr' ‚Beschwerden von Seiten des protestantischen Religionstheiles' und ‚in der nächsten Ständeversammlung' hervorrufen, ‚als die mit italienischer Schlauheit vorgeschlagene Declaration auf die Häffelinische zurückführe', das Edict ‚als ein vorzüglich die Protestanten verbindendes Gesetz darstelle', die dem Concordate ‚entgegen'stehenden Bestimmungen desselben aufhebe und ‚selbst die Majestätsrechte des Königs schwankend mache und zum Theil zernichte'.

Nach diesen Vorbemerkungen, die sich sehr sonderbar in dem Munde eines Mannes ausnehmen, der nur zu gut wußte, daß nicht die römische Curie, sondern gerade die von ihm selbst sehr beeinflußte Regierung mit List und Schlauheit und mit noch Aergerem zu Werke gegangen war, schlägt Zentner vor, dem römischen Hof zu erklären, ‚es gehe aus der Verfassung hervor, daß der Eid sich lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse beziehe und die Unterthanen zu nichts gegen die katholischen Glaubenslehren und Kirchensatzungen und gegen ihr Gewissen verpflichte, und daß auch in gleichem Sinne das nur für die äußeren Religionsverhältnisse betreffende Edict zu verstehen sei und nie anders werde vollzogen werden'. Auch werde ‚der König keine den Bestimmungen und dem Sinne des Concordats widersprechende Anwendung zulassen und sämmtliche Landesstellen darnach anweisen lassen'.

Der Ministerrath vom 22. April nahm den ersten Theil der von Zentner vorgeschlagenen Formel einstimmig an; dagegen erhob sich Widerspruch gegen den zweiten Theil. Lerchenfeld beantragte in Uebereinstimmung mit Wrede u. A. zuerst die Strei-

[1] Als Bevollmächtigter bei den Conferenzen zur Vereinbarung ‚der Wiener Schlußacte' der deutschen Bundesverfassung.

[2] Sicherer, Nr. 40.

chung des ganzen Passus, schlug aber nachträglich eine andere Formel vor. Dieselbe wurde in der Fassung angenommen, ‚daß das Concordat ebenso wie das nur die äußeren Religionsverhältnisse der königlichen Unterthanen betreffende Edict als constitutionelles Gesetz zu achten sei und sämmtliche königliche Landesstellen angewiesen würden, sich nach seinen Bestimmungen zu richten'. Am 30. April 1820 richtete Rechberg ein ‚amtliches' und ein vertrauliches Schreiben[1] an Consalvi. Er theilte ihm die vereinbarte Formel vom 22. April mit und macht für deren Annahme besonders geltend, daß der König, falls der heilige Stuhl auf seiner Formel bestehe, genöthigt wäre, ‚der Verfassung gemäß die Stände' hierüber ‚zu Rathe zu ziehen', was ‚eine große Verzögerung in dem Vollzuge des Concordates', ‚öffentliche Redekämpfe', ‚eine Spaltung in der Kammer' und andere ‚unselige Folgen' haben würde. Der Cardinalstaatssecretär ließ sich jedoch durch diese Schilderungen nicht zur Annahme der vorgeschlagenen Formel bewegen, bestand aber auch nicht auf der von ihm proponirten Erklärung, da er eine Ministeranklage nicht herbeiführen wollte, und brachte mittels Note vom 2. August[2] eine andere Formel in Vorschlag, nach welcher der König selbst, ‚um allen Beunruhigungen' (inquiétudes) der Katholiken ein Ende zu machen, ‚erklären' solle, daß es bei Erlassung der Verfassung nicht seine Absicht gewesen sei, ‚die Gewissen' seiner Unterthanen zu ‚beschweren', daß ‚der Verfassungseid der bayerischen Katholiken sich nur auf die bürgerlichen Verhältnisse beziehe, und daß sie durch denselben zu nichts verpflichtet würden, was den Gesetzen Gottes oder der katholischen Kirche widerstreiten könnte', daß ferner das Concordat ‚als Verfassungsgesetz betrachtet und vollzogen, und daß allen Behörden des Königreichs eingeschärft werde, sich in keinem Falle von den Vorschriften desselben zu entfernen'[3]. Diese Formel beseitigt die Unbestimmtheit und Zweideutigkeit der bayerischen Erklärung und war unter den gegebenen Verhältnissen ein

[1] Sicherer, Nr. 41.

[2] Sicherer, Nr. 42.

[3] de ne s'éloigner dans aucuns cas de ses dispositions.

geeignetes Mittel, um unangenehmen Verhandlungen in der Ständekammer vorzubeugen.

Der Ministerrath vom 27. August, in welchem der einige Wochen vorher zum Staatsminister ernannte Freiherr von Zentner über die Formel Consalvi's referirte, war geneigt, dieselbe mit Abänderung des Ausdrucks ‚Beunruhigungen' in ‚Mißverständniß' (mésintelligence) [1] anzunehmen, ließ sich aber von Lerchenfeld bestimmen, den Schlußsatz [2] zu streichen und dafür die Fassung des Vorschlags vom 30. April mit Zufügung des Wortes strictement wiederherzustellen, so daß der Satz lautete, es solle den Behörden eingeschärft werden, ‚sich genau nach den Bestimmungen des Concordates zu richten'. Diese Formel wurde dem apostolischen Stuhl zur Annahme vorgelegt. In einer vertraulichen Begleitnote vom 8. September 1820 bemerkte Rechberg nur, die Regierung habe statt des Ausdruckes ‚Beunruhigung' in der Formel des Cardinals das Wort ‚Mißverständniß', das er früher selbst vorgeschlagen habe, gewählt. Die Veränderung des Schlußsatzes überging er dagegen mit Stillschweigen. Consalvi entging aber diese ‚Schlauheit' des Ministers nicht. Am 21. Oktober richtete er eine vertrauliche Antwortsnote [3] an Rechberg, worin er ausdrücklich hervorhebt, daß er die von ihm am 2. August vorgeschlagene Formel gewählt, ‚um für alle Fälle die Beobachtung der Stipulationen des Concordates bezüglich der Katholiken zu sichern wie die Vertragstreue es verlange und der König es wolle' [4], während die von der Regierung in Vorschlag gebrachte Formel trotz des Zusatzes ‚genau' den Behörden keine ‚sichere Regel' für ihr Verfahren bei einem Widerspruch zwischen Concordat und Edict gebe [5]. Um aber ‚den Zwist, welcher die Wiederherstellung

[1] Diesen Ausdruck hatte Consalvi in seiner Note vom 8. März 1820 gebraucht.

[2] Siehe Seite 174 Note 3.

[3] Sicherer, S. 332 f.

[4] Dans la vue d'assurer dans tous le cas, a l'egard des Catholiques, l'observance des stipulations du concordat, comme la foi des traités exige et sa majesté le veut.

[5] ne donnant pas aux autorités du royaume une règle sûre etc.; nach dem Zusatz strictement fährt er fort: ne trace pas précisément aux autori-

der katholischen Kirche in Bayern verzögere, endlich zu beseitigen, wolle der heilige Vater im Vertrauen auf ‚die Versicherung‘, welche Rechberg ‚in seinem Schreiben vom 22. Dezember 1819‘ gegeben habe [1], die Formel der Regierung annehmen, obschon sie ihm nicht jene ‚vollständige Beruhigung gebe, die er erwartet habe‘. Rechberg wiederholte nun in seiner Note vom 4. Februar 1821 die ‚feierlichen Versicherungen des Königs, daß das Concordat treu erfüllt werde‘ [2], worauf der Papst die Formel annahm. Am 21. September 1821 gab der König die vereinbarte Erklärung von Tegernsee. Sie hat folgenden Wortlaut: ‚Nachdem die wichtigsten Anstände, welche bisher den Vollzug des mit dem päpstlichen Stuhle unterm 5. Juni 1817 abgeschlossenen Concordates verzögert haben, nunmehr beseitigt sind, so ist es Unser Wille, daß dasselbe in allen seinen Theilen in volle Ausübung gebracht und daß hiernach der Publication und Vollziehung der zur Ausführung der Circumscription der neuen Diöcesen in Unserm Königreiche unterm 1. April ergangenen päpstlichen Bulle, welche anfängt mit den Worten Dei ac Domini nostri Jesu Christi, nebst den darauf sich beziehenden Executionsdecreten des für dieses Geschäft von Sr. P. H. an Unser Hoflager in der Person des Herrn Franz Serra aus dem herzoglichen Geschlechte Cassano, Erzbischofes von Nicäa ꝛc. ꝛc. abgeordneten apostolischen Nuntius kein weiteres Hinderniß gesetzt werden soll. Zugleich fügen Wir zur Beseitigung aller Mißverständnisse über den Gegenstand und die Beschaffenheit des von Unsern katholischen Unter-

---

tés cette règle etc. Sehr fein bemerkt der Cardinal weiter: cette éxplication fera, j'espère, connaiter à votre excellence que l'expression substituée dans ce derniere changement, *dont votre excellence ne fait aucun mention dans sa lettre*, est un peu moins favorable aux intérets de la religion.

[1] Siehe Seite 172.

[2] Enfin les mots: ‚de se former strictement etc. si l'on les examine de plus près, pourront d'autant moins fournir matière à de nouvelles explications, qu'ils s'accordent avec les assurances solennelles que sa majesté le roi a données plusieurs fois que le concordat serait accompli fidèlement; c'est pourquoi je me réfère de nouveau a ces assurances précédents, particulièrement à celles du 22 Décembre 1819.

thanen auf die Constitution abzulegenden Eides die Erklärung bei, daß, indem Wir Unsern getreuen Unterthanen die Constitution gegeben haben, Unsere Absicht nicht gewesen sei, dem Gewissen derselben im Geringsten einen Zwang anzuthun, daß daher nach den Bestimmungen der Constitution selbst der von Unsern katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich bezieht, und sie dadurch zu nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre. Auch erklären wir neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliegt, sich genau nach seinen Bestimmungen zu richten". Jetzt erfolgte erst die feierliche Verkündigung der Circumscriptionsbulle und die Einsetzung der Bischöfe und Domcapitel.

Dreizehntes Kapitel.

Die Ausführung des Concordats in Bayern. König Maximilian Joseph I. Verletzung der bischöflichen Gerechtsame. Klagen der Bischöfe. Die Dotationsfrage. König Ludwig I. Seine Stellung zur Kirche. Herrschaft des Staatskirchenthums unter Armansperg und Oettingen-Wallerstein. Wendung zum Bessern. Minister Abel. Tod der Königin-Mutter 1841. Die Trauerfeierlichkeiten. Königliches Schreiben an die Bischöfe. Conflicte.

Durch den Abschluß des Concordates und die Erklärung des Königs von Tegernsee[1] waren die Rechte und Selbstständigkeit der katholischen Kirche im Königreich Bayern feierlich garantirt; aber die alte bureaukratische Bevormundung der Kirche war damit nicht beseitigt. Das Land erhielt eine neue kirchliche Circumscription, die bischöflichen Stühle wurden besetzt und die Domcapitel installirt; eine freie Regierung ihrer Diöcesen nach den zwischen Papst und König vereinbarten Bestimmungen des Concordates war den neuen Bischöfen jedoch nicht ermöglicht. Die früheren staatskirchlichen Verordnungen blieben ungeachtet des Art. 17 des Concordates in Kraft und wurden noch durch neue

[1] Siehe Seite 176 f.

Verfügungen vermehrt, die in das innere Leben der katholischen Kirche eingriffen. Die ‚Besorgniß‘ des Bischofs Friedrich Groß von Würzburg, ‚daß das katholische Religionsexercitium zu einer polizeilichen Anstalt herabgewürdigt und das katholische Kirchengut als ein von der Staatsgewalt gänzlich abhängender und derselben willkürlichen Disposition überlassener Fond behandelt werde‘, erwies sich nur als zu sehr begründet. König Maximilian Joseph hatte keinen bösen Willen; allein es fehlte ihm die nothwendige Einsicht und Energie. Seine Minister aber, welche am Abschlusse des Concordates und dem Erlasse des Religionsedictes mitgewirkt hatten, waren emsig bemüht, die in genannter Uebereinkunft der Krone zugestandenen Rechte in Ausführung zu bringen, trafen aber keine Anstalten, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Erzogen in den Schulen der Staatskirchler, zu sehr erfüllt von dem Gedanken der Staatsomnipotenz und dazu noch vielfach von dem herrschenden, der katholischen Kirche feindseligen Liberalismus beeinflußt, konnten sie den Gedanken der kirchlichen Autonomie nicht fassen und widerstrebten instinktmäßig einer jeden freieren und selbstständigen Lebensäußerung der Kirche. Sie fanden in diesem Bestreben auch kräftige Unterstützung bei den untergeordneten Beamten, welche, ohne richtige Kenntniß von der Kirche und ihren Rechten und ohnehin gewohnt, in dieselbe hinein zu regieren, eifrigst mithalfen, derselben die Adern zu unterbinden und jede freie Bewegung ihr unmöglich zu machen oder wenigstens, so viel als es in ihrer Gewalt stand, zu erschweren.

Mit dieser Beamtenschaar ging die liberale und kirchenfeindliche Majorität in den Kammern Hand in Hand. Sie klatschte den unkirchlichen Regierungsverordnungen Beifall und trat den nur zu berechtigten Forderungen der Kirche und allen Versuchen, die ihr angelegten Bande etwas zu lösen, in geschlossener Phalanx entgegen. Auch unter dem Klerus, dem höheren wie niederen, befanden sich Männer, die ihrer Stellung und Aufgabe uneingedenk, die Bestrebungen eines unkirchlichen Beamtenthums noch förderten. Die Aeußerungen des Mißmuthes über solche Zustände in der Presse, wie die Proteste der Bischöfe bei der Regierung verhallten wirkungslos. Die Zeitungsartikel drangen

nicht in die eigentlichen Schichten des Volkes, und die bischöflichen Proteste waren der Oeffentlichkeit entzogen. Auf diese Weise erstarkte und befestigte sich die alte, durch das Concordat scheinbar beseitigte, unkirchliche Praxis immer mehr, drang in weitere Kreise ein und gewann sogar den Anschein der Gesetzlichkeit und der Zustimmung der Kirche. Unter diesen Verhältnissen war es selbst einem der Kirche wohlgesinnten Ministerium eine schwierige Aufgabe, den Bestimmungen des Concordates gerecht zu werden.

Während der Regierung Maximilians wurde von Seiten der obersten Staatsbehörden nicht einmal der Versuch gemacht, die mit dem heiligen Stuhle vereinbarten Stipulationen in Ausführung zu bringen. Das Concordat stand auf dem Papier, das s. g. II. Edict behauptete seine Herrschaft.

Schon am 23. Dezember 1822 richtete der Bischof Groß von Würzburg ein Schreiben[1] an seinen Metropoliten, worin er Klage führt, ‚daß das königlich bayerische Gouvernement die der katholischen Kirche und den bischöflichen Stühlen seit den ältesten Zeiten und namentlich vermöge des Concordates zuständigen Gerechtsame sehr beeinträchtige‘, wofür ‚die Erfahrung die täglichen Beweise liefere‘. Als besondere ‚Gegenstände der Beschwerden‘, die ‚sehr zahlreich‘ seien, hebt der Bischof die strenge Handhabung des Placet hervor, welches den Bischöfen unmöglich mache, mit dem apostolischen Stuhle und mit ihren Diöcesanen frei und ungehindert zu verkehren, obschon das Concordat diese ‚Befugniß‘ den Oberhirten ‚garantirt‘ habe. Als weiteren ‚sehr gravirenden Gegenstand‘ der Beschwerde bezeichnet der Bischof die fortgesetzten Eingriffe in das Kirchenvermögen, über dessen ‚Administration, Verwendung und Assignation die weltliche Gewalt unter dem Vorwande der landesherrlichen Obercuratel, wie über ein dem königlichen Aerare zustehendes volles Eigenthum mit Ausschluß aller bischöflichen Einsicht und Theilnahme disponire‘, den Pfarrern ‚lediglich als Staatsdienern‘ Theilnahme an den Berathungen ‚über Verwaltung und Verwendung der Kirchenfonds‘ gestatte, und es ihnen ‚als Staatsverbrechen anrechne, wenn dieselben über

[1] Conc. und Constitutionseid, S. 165 ff.

die Ueberbürdung von Baulasten ihrer Gotteshäuser sich an die ihnen vorgesetzten Ordinariate wendeten'. Auch ,assignire' die Regierung die ,Kirchenfonds zu steten und jährlichen Beiträgen an Schullehrer und für Bedürfnisse anderer Kirchen', ohne ,den bischöflichen Ordinariaten einige Mittheilung zu ihrer Beistimmung und Einverständniß' zu machen, wodurch man über die Bestimmungen des II. Edicts noch hinausgehe. Nicht minder beschwert sich der Bischof von Würzburg über das von der Regierung fast auf alle Beneneficien ausgedehnte königliche Besetzungsrecht mit Geltendmachung des ,falschen Princips, daß alle milden Stiftungen, kirchliche Fonds und Communalvermögen als ein Staatseigenthum anzusehen seien'. Endlich führt er noch an, daß die Regierung mit offener Verletzung des Concordates dem Bischofe die Domcapitulare als geistliche Räthe aufnöthige und ihm untersage, Männer seiner Wahl zu den Ordinariatssitzungen beizuziehen, wodurch schließlich die Diöcesanobern ,nichts als Figuranten und Vollzieher der domcapitel'schen Beschlüsse, welche von der Staatsgewalt gänzlich influenzirt seien', würden.

Ebenso beklagt der Erzbischof von Bamberg, Freiherr von Stubenberg, der schon als säcularisirter Fürstbischof von Eichstätt mit Muth und Entschiedenheit die Sache der Kirche verfochten [1], in seinem Schreiben [2] an den Erzbischof von München ,die vielfältigen Verletzungen des Concordates' und ,die fortwährenden Hemmungen der Ausübung der bischöflichen Rechte und Pflichten'. Er war ebenfalls der Ansicht des Bischofs von Würzburg, daß die kirchlichen Oberhirten ,ohne gemeinschaftliches Zusammenwirken gegen dergleichen Beeinträchtigungen immer gleichsam getrennt von den ihnen anvertrauten Heerden dastehen, und die bischöflichen Stellen nur als Kanzleibranchen der königlichen Kreisregierungen figuriren würden'. Dieselbe Ueberzeugung spricht das aus der Feder des Weihbischofs von München, Dr. v. Streber, vom 11. Februar 1823 geflossene Antwortschreiben [3] des Erzbischofs

[1] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 335 ff. 359. Bd. 2, S. 166 ff.
[2] Concordat ꝛc., S. 171 ff.
[3] A. a. O. S. 172.

Gebsattel aus. Ein gemeinschaftliches Auftreten des Episcopates zur ‚Aufrechthaltung und Execution des Concordates' erschien ihm als ein dringendes Bedürfniß. Ob die bayerischen Bischöfe damals diesen Schritt thaten, entzieht sich unserer Kenntniß. Jedenfalls aber blieb derselbe ohne großen Erfolg. Die alten Mißstände dauerten fort und riefen eine Anzahl von Conflicten zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt hervor.

Ein besonderes Streitobject bildeten die gemischten Ehen, insbesondere zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten [1].

In der Aufnahme der Candidaten der Theologie in das Klerikalseminar war der Bischof nicht frei. Er durfte zwar jetzt die Prüfungen, aber nur in Gegenwart eines königlichen Commissarius, vornehmen lassen, mußte jedoch das Verzeichniß der zur Aufnahme würdig Befundenen der königlichen Kreisregierung einsenden, um durch dieselbe die allerhöchste Genehmigung zu erwirken. Das Pfarrconcursexamen wurde ebenfalls trotz Concordat von der Regierung abgehalten, welche auch die Notenclassification bestimmte. Nicht einmal das Recht, ihre Diöcesanen zu ermahnen und zurechtzuweisen oder unwürdige Mitglieder der Kirche zu bestrafen und auszuschließen, wollte man den Bischöfen zugestehen. Am 9. Juni 1824 verfügte der Erzbischof von München [2], ‚daß diejenigen, welche durch sündhaften Umgang mit dem anderen Geschlechte den christlichen Namen entehrten', zuerst vom Pfarrer gewarnt, bei weiteren Fehltritten aber ‚vor der ganzen versammelten Kirche' gerügt und zuletzt aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden sollten, ‚bis sie für das gegebene Aergerniß hinreichend Genugthuung gethan hätten'. Die Regierung des Isarkreises wies die Polizeibehörden an, die Pfarrer in Ausführung dieser Verordnung zu unterstützen. Ein Schreiben des Ministers vom 19. Juli aber untersagte die öffentliche Rüge in der Kirche und die Verhängung der Excommunication, weil die bischöfliche Verordnung ‚mit Verletzung der gesetzlichen Formen' erfolgt sei, und weil durch die derselben ‚einverleibten Strafverfügungen' die

[1] Siehe Kap. 23.

[2] Das Recht 2c., S. 173.

‚äußere bürgerliche Ehre der betheiligten Personen auf die bedenklichste Weise benachtheiligt werde‘. Ueberdies gehörten dergleichen ‚Fehltritte‘, heißt es weiter, ‚auch nicht zu den öffentlichen Handlungen, durch welche eine Verachtung des Gottesdienstes ausgedrückt werde‘. Dies ist freilich richtig. Aber diese ‚Fehltritte‘ gehören dem Gebiet der öffentlichen Sittlichkeit an, deren Wahrung selbst das II. Edict als ein Recht der Bischöfe anerkennt, und der König hatte sich außerdem verpflichtet, ‚nie zuzugeben, daß die Bischöfe oder die Diener der Kirche in Wahrung der Kirchenzucht gehindert würden‘.

Der edle Kronprinz Ludwig hatte wiederholt es als ‚seinen dringenden Wunsch‘ ausgesprochen, ‚daß doch der Bischöfe ꝛc. Dotationsgeschäfte eifrig betrieben und deren Vollendung beschleunigt werden möge‘. Dieser Wunsch hätte leicht befriedigt werden können. Das Vermögen auch nur eines der an die Krone von Bayern gefallenen säcularisirten Domcapitel war schon hinreichend, um den im Concordate übernommenen Verpflichtungen bezüglich der Dotirung der Bisthümer, Domcapitel u. s. w. nachzukommen. Aber, wie schon erwähnt wurde [1], die höchsten Behörden des Staates konnten sich nicht genug beeilen, die Güter der eingezogenen kirchlichen Institute zu verschleudern, und selbst während der Concordatsverhandlungen wurden noch die letzten Ueberreste des großen Kirchenraubes unter den Hammer gebracht. Es war deshalb eine schwierige, aber doch nicht unlösbare Aufgabe für das bayerische Finanzministerium, die im Concordate ausbedungene Dotation in liegenden Gütern auszuwerfen. Am 2. Februar 1821 waren die Bevollmächtigten des Papstes und des Königs übereingekommen, daß die Dotation theils in liegenden Gütern, die den betreffenden bischöflichen Sitzen möglichst nahe wären, theils in Rechten auf directe Abgaben, Zölle, Zehnten u. s. w. bestehen sollte; allein die Anerbieten, welche die Regierung machte, waren der Art, daß ‚man versucht war, zu denken, man habe sich vorgenommen, den Klerus vor die Alternative zu stellen, zwischen einer ruinösen Dotation und einer abhängigen Existenz zu wählen‘ [2].

[1] Bd. 1, 2. A., S. 171 ff.

[2] Aeußerung des päpstl. Nuntius in München. (Das Recht ꝛc. S. 180.)

Die päpstlichen Commissäre waren daher genöthigt, die von der Regierung gemachten Vorschläge zurückzuweisen. Die Verhandlungen wurden indeß fortgesetzt, führten aber zu keinem Ergebniß. Auch der spätere Versuch, Unterhandlungen mit den einzelnen Capiteln anzuknüpfen, war erfolglos. ‚Man wollte‘, sagt ein genauer Kenner der bayerischen Zustände, ‚lieber die mühelose Bezahlung aus der Staatskasse, als eine selbstständige Verwaltung, dachte aber dabei weder an den eignen, durch die Abwerthung des Geldes ꝛc. erfolgenden Verlust, noch an den tiefergehenden Nachtheil der Abhängigkeit von der Staatsgewalt und deren Temporaliensperre‘ [1].

Am 13. Oktober 1825 wurde König Maximilian Joseph aus diesem Leben abgerufen und hatte seinen Sohn, Ludwig I., zum Nachfolger. Ausgerüstet mit ungewöhnlichen geistigen Fähigkeiten, wissenschaftlich gebildet und von großer Herzensgüte, vereinigte der neue Monach mit diesen Eigenschaften eine treue Anhänglichkeit an die katholische Kirche und ein großes Rechtsgefühl, welches zu der Hoffnung berechtigte, daß die Kirche in Bayern endlich in Besitz der ihr zustehenden und im Concordate zugesicherten Rechte und Freiheiten gesetzt und dem verderblichen Bevormundungssystem ein Ende gemacht werde. Bei seiner Thronbesteigung hatte Görres [2] an ihn die ernsten und mahnenden Worte gerichtet: ‚Sei ein Schirmvogt und Hort des Glaubens, damit Bayern wieder werde, was es zuvor gewesen, ehe sie das Gegentheil ihm angelogen, ein Schild und Eckstein der deutschen Kirche. Erfülle darum getreulich die Concordate, die Dein Kgl. Vater mit dem Oberhaupte der Kirche abgeschlossen und die er nie gegen die Willkühr seiner Minister und Beamten durchzusetzen vermochte‘. Diese Mahnworte waren nicht auf unfruchtbares Erdreich gefallen. Wenn trotzdem die berechtigten Erwartungen der Katholiken sich nicht erfüllten, so ist der Grund hiefür allerdings

---

[1] Das Recht ꝛc. S. 181.

[2] Katholik 1825. Bd. 18. S. 219 ff.

zunächst in der Schwierigkeit der Verhältnisse, namentlich in einem in staatskirchlichen Anschauungen befangenen Beamtenthum und in der Stellung der Kammern zu religiösen Fragen, aber auch in der Person des Königs selbst zu suchen.

Obschon nämlich Ludwig I. ‚die Religion als das Wesentlichste' anerkannte, so konnte er sich doch nicht zu einer klaren und richtigen Auffassung der Rechte der Kirche und ihrer Stellung zur Staatsgewalt erschwingen. Er betrachtete die katholische Kirche wohl als die erste Macht im Staate; aber er ordnete sie damit auch der Staatsgewalt unter.

Wenn daher auch die Regierung Ludwigs I. bezüglich ihrer Stellung zur katholischen Kirche von der seines Vaters sich wesentlich unterscheidet, so war man doch in den höchsten Kreisen weit davon entfernt, die Autonomie der Kirche anzuerkennen und die Bestimmungen des Concordates in Vollzug zu bringen. Wohl gab der neue Monarch der katholischen Kirche vielfache Beweise seines Wohlwollens, von welchem er übrigens auch die gläubige Richtung unter den Protestanten [1] und die Juden nicht ausschloß; aber diese Concessionen hatten mehr den Character persönlicher Zugeständnisse, nicht der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen. So lange Graf Armansperg das Staatsruder führte, blieb das II. Edict in voller Herrschaft. Auch unter seinem Nachfolger, dem Fürsten von Oettingen-Wallerstein, dessen Ideal ein nach josephinischem Schnitte verunstalteter Katholicismus war, trat keine wesentliche Aenderung ein. Nur die Art und Weise des Auftretens der beiden Staatsmänner war grundverschieden. Graf Armansperg wollte durch Polizeimaßregeln die Kirche regieren; der geschmeidige Wallerstein ging auf feinere und listigere Weise zu Werke. Die wenigen Rechte und Freiheiten, welche der Kirche während ihrer Leitung des Ministeriums gewährt wurden, sind fast ausschließlich die Folge persönlichen Einschreitens des Königs, dessen voller Energie es bedurfte, um wenigstens einige Auswüchse des Staatskirchenthums abzuschneiden.

Bezüglich des Placet blieben die alten Verordnungen be-

[1] Sepp, Ludwig Augustus, König von Bayern, S. 374.

stehen und nicht einmal die Fastenverordnungen waren davon ausgenommen. Eine Vorstellung sämmtlicher Bischöfe im Herbste 1826 wurde abschlägig beschieden und zugleich die Hoffnung ausgesprochen, daß die ‚Landesbischöfe' im Vertrauen auf die ‚persönliche religiöse Gesinnung' des Königs ‚sich beruhigen', den Vorschriften über das Placet ‚pünktlich nachkommen und dadurch ihren Diöcesanen das vorleuchtende Beispiel des Gehorsams und der Ehrfurcht gegen die bestehenden Staatsgesetze zu geben, nicht entstehen würden'. Eine Ministerialentschließung vom Dezember 1829 bezeichnet ‚das Placet als ein unerläßliches, von der Krone unzertrennliches Recht', welches ‚auf das Strengste gehandhabt werden soll'. Ein Bischof, welcher ein Ausschreiben ohne Placet erlassen, erhielt eine ‚ernste Rüge'. Als im Jahre 1847 Erzbischof Reisach von München das von Pius IX. bei seinem Regierungsantritte ausgeschriebene Jubiläum ohne Placet verkündigte, wurden alle an den Kirchenthüren angehefteten Exemplare des Publicandums auf Befehl der Regierung abgerissen [1].

Die Correspondenz der Bischöfe mit dem heiligen Stuhl blieb unter Staatscontrole. Die Verordnung vom 15. April 1830 bestimmte, daß die Bischöfe sich mit ihren Gesuchen direct an die königliche Gesandtschaft in Rom wenden könnten, die betreffenden Breven sollten aber an das Ministerium gesandt und nach geschehener Prüfung den Bischöfen zur Vollziehung zugeschickt werden. Allen Dispensationen, die nicht auf diesem Wege erwirkt wurden, ward das königliche Exequatur entzogen. Erst im Jahre 1841 wurde diese Verordnung aufgehoben und die Correspondenz der Bischöfe mit dem Papste freigegeben. Die Handhabung der kirchlichen Disciplin wurde den Bischöfen erschwert. Die Regierung hinderte dieselben, die kirchlichen Censuren zu verhängen, griff in die Angelegenheiten der gemischten Ehen [2] zerstörend ein, und beschränkte sie in Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit über den Klerus, indem ihre Disciplinarerkenntniß vor der Veröffentlichung der Kreisregierung vorgelegt werden mußte. Auf

---

[1] Das Recht ꝛc. S. 331.

[2] Siehe Kap. 23.

die Beschwerden des Episcopates hierüber ward in so weit nachgegeben, daß diese Vorlage nur im Falle der Entsetzung von der Pfründe stattfinden müsse. Selbstverständlich war der Recurs des Verurtheilten an den König gestattet, in welchem Falle die Ordinariate die Acten an das Ministerium des Innern einzusenden hatten. Uebrigens forderte diese Behörde die Proceßacten auch in Fällen ein, wo gar kein Recurs stattgefunden hatte. Die alte Verordnung über Pfarrconcurs blieb bestehen. Erst im Jahre 1843 wurde den Bischöfen das Recht eingeräumt, zwei oder drei Domherren der Prüfungscommission beizugesellen. Die Bestimmung hinsichtlich der Installation der Pfarrer erlitt eine kleine Veränderung. Das Gesuch des Erzbischofs von München, die Wahlen der Decane freizugeben, wurde abgewiesen; die unwürdige Controlirung der Decanatsconferenzen durch die Districtspolizeibeamten dagegen am 2. Dezember 1835 und 31. März 1836 in Erwägung, daß ‚eine Controle der Decanatsversammlungen der protestantischen Geistlichen nie angeordnet war', aufgehoben, aber nur, ‚so lange wir nicht anders verfügen' [1].

Die Gefangennehmung des Erzbischofs Clemens August von Köln durch die preußische Regierung und der an dieses Ereigniß sich anknüpfende Conflict zwischen Rom und Berlin, zu dessen gütlicher Beilegung König Ludwig I. sehr vieles beigetragen [2], war auch für die katholische Kirche in Bayern von heilsamen Folgen. König Ludwig und sein Minister v. Abel, der nach Wallersteins Rücktritt dessen Portefeuille übernommen hatte (1838), waren geneigt, den Wünschen der Katholiken entgegen zu kommen. Eine principielle Aenderung trat jedoch nicht ein; vielmehr blieb das alte falsche System in Kraft. Wie König Ludwig, obwohl der katholischen Kirche aufrichtig ergeben, zu sehr an den eingesogenen staatskirchlichen Ideen festhielt, so theilte auch der neue Ministerpräsident zwar den Argwohn nicht, daß ‚der Staat von

[1] Das Recht ꝛc. S. 201.

[2] Siehe Kap. 20 und 22.

der Kirche könne beeinträchtigt werden'; wollte ihr aber trotzdem keine freie und selbstständige Bewegung zugestehen, sondern sie am Gängelbande des Staates führen. Bei diesen irrigen Anschauungen, welche das Wesen und die Aufgabe der Kirche ganz mißkennen, konnte natürlich von einer Zurücknahme der bestehenden staatskirchlichen Verordnungen eben so wenig die Rede sein, wie von einer treuen Ausführung der einzelnen Artikel des Concordates. Uebrigens wäre auch bei richtiger Einsicht und bei dem besten Willen des Ministers ein plötzlicher Bruch mit dem bestehenden Systeme äußerst schwierig, ja fast unmöglich gewesen; nur allmälig konnte ein Einlenken in bessere Bahnen stattfinden. Die Bevormundung der Kirche durch den Staat war seit langer Zeit eingebürgert, und der Klerus hatte sich zum Theil daran gewöhnt. Die Beamten vermochten kaum den Gedanken einer vom Staate unabhängigen Kirche zu fassen, die Kammern waren ohnehin in ihrer Majorität derselben abhold, ja feindselig, und der König hielt zu fest an seinen s. g. kirchlichen Hoheitsrechten, als daß er eine wesentliche Beschränkung, geschweige denn ein Aufgeben derselben zugestanden hätte.

Es blieb deshalb das falsche System des Staatskirchenthums auch unter dem Ministerium Abel im Ganzen in Kraft; nur verfuhr man in seiner Anwendung etwas milder und wohlwollender gegen die Kirche. Der Minister begünstigte die Gründung von Klöstern und die Abhaltung von Volksmissionen durch die Redemptoristen, deren Wirken allgemeine Anerkennung bei den Katholiken fand. Die Universität München, an welcher neben Görres die Theologen Möhler und Klee, der Canonist Phillips und mehrere ausgezeichnete bayerische Gelehrte, unter ihnen Döllinger, mit großem Erfolge docirten [1], nahm einen neuen Aufschwung und kehrte ihren stiftungsmäßigen katholischen Character etwas mehr hervor. Auch die inländische Presse, Zeitungen und Zeitschriften, durften die religiös-kirchlichen Zustände der anderen deutschen Bundesstaaten, namentlich Preußens, eingehend und freimüthig besprechen, ohne von der Censur weiter behelligt zu

[1] Siehe den Abschnitt über den höheren und niederen Unterricht.

werden. Nur hinsichtlich der kirchlichen Verhältnisse in Bayern selbst war ihnen große Vorsicht geboten, wenn sie sich nicht eine Rüge oder etwas Schlimmeres zuziehen wollten. Der Gewissensfreiheit in Bezug auf den Uebertritt von einer Confession zur anderen ward wenigstens in so weit Rechnung getragen, als eine Ministerialverordnung vom 26. April 1845 erklärte, ‚daß die Ungiltigkeit einer Religionsänderung in Folge des Mangels gesetzlicher Großjährigkeit (21 Jahre) lediglich auf die politischen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse sich beziehe, das kirchliche Gebiet aber unberührt lasse'. Das ‚königliche' Pfarramt wurde in das ‚katholische' Pfarramt umgeändert, und die Decanats- und Pfarrsiegel erhielten jetzt eine ihrem Character entsprechende Form. Ebenso bot das Ministerium die Hand zur Errichtung eines unter eigener Verwaltung stehenden Emeritenfonds für die Erzdiöcese München-Freising, wodurch wenigstens der Anfang zur Erfüllung des Art. 5 des Concordates gemacht ward [1].

Der am 13. November 1841 erfolgte Tod der protestantischen Königin Karolina, Stiefmutter Ludwigs I., war Veranlassung zu einer vorübergehenden Störung der bisherigen, im Ganzen freundlichen Beziehungen des Königs zur Kirche. Die Bischöfe hatten sich über die Trauerfeierlichkeiten nicht rechtzeitig verständigt und deshalb konnten sie keine gemeinsame Vorschrift hierüber erlassen. Die Folge davon war, daß manche Bischöfe weiter gingen als die kirchlichen Vorschriften erlauben. Drei Bischöfe hatten die Aufstellung eines Katafalks in den Kirchen angeordnet. Am weitesten ging Bischof Richarz von Augsburg, welcher auf ‚Vorschlag seines Gesammt-Ordinariats' ein Seelenamt ‚für alle Verstorbene' abhielt, einen feierlichen Leichengottesdienst in den einzelnen Pfarreien vorschrieb und seinem Klerus auftrug, in der Trauerrede die Verstorbene den Gebeten der Gläubigen zu empfehlen. Dieses mit der Disciplin und den

[1] Kirche und Staat in Bayern unter dem Minister v. Abel 2c. S. 129; Das Recht 2c. S. 331.

Anschauungen der Kirche im Widerspruche stehende Benehmen zog dem Bischof eine Rüge des apostolischen Stuhles zu [1], während der König in einem Handbillet [2] ihm das allerhöchste Wohlgefallen zu erkennen gab. Auch die drei Bischöfe, welche einen Katafalk aufstellen ließen, wurden hierüber vom Papste getadelt [3]. Der Erzbischof von München erhielt ein päpstliches Belobungsschreiben, weil er genau nach den kirchlichen Bestimmungen verfuhr.

Die Art und Weise, wie die Trauerfeierlichkeiten in den einzelnen Bisthümern abgehalten wurden, namentlich die Handlungsweise jener Bischöfe, welche einfach die Vorschriften der Kirche befolgten, rief eine Mißstimmung beim König hervor, die in einem Ministerialschreiben vom 2. Dezember 1841 einen Ausdruck fand. ‚Es ist Befehl Sr. Majestät des Königs', lautet dasselbe, ‚die sämmtlichen Erzbischöfe und Bischöfe darauf aufmerksam zu machen, wie auch in kirchlichen Sachen jedes Uebertreiben den Keim des Todes in sich trage, und daß im Geiste Sailers — dem ächt apostolischen — die jungen Geistlichen gelehrt und erzogen werden sollen. — Abel' [4]. Die Gegner der Kirche ließen die Gelegenheit nicht unbenutzt und suchten das Mißtrauen des Königs gegen die ‚Ultramontanen' und deren Uebergriffe noch zu steigern. Auch der Ministerpräsident nahm jetzt eine weniger freundliche Stellung zur Kirche ein, welche in verschiedenen Erlassen einen Ausdruck fand. Der Conflict wegen Besetzung der Stelle eines Dompfarrers an der Metropolitankirche in München, in welchem die Regierung sogar wenigstens theilweise zur Temporaliensperre schritt, um das Domcapitel nachgiebig zu machen, war das Vorspiel weiterer Bedrückungen. Am 22. Juni 1842 erschien ein Ministerialerlaß ‚Angriffe auf Kanzeln und in öffentlichen Druckschriften gegen die eine oder die andere bestehende Kirchengemeinschaft' betreffend, worin verfügt wird, ‚daß auf der Kanzel oder in öffentlichen Druckschriften der

[1] Breve vom 13. Februar 1842. Es steht: Vering, Archiv Bd. 10, S. 387 f. Siehe auch Vering, Archiv Bd. 22, S. 216.

[2] Das Recht rc. S. 335.

[3] Das Recht rc. S. 335.

[4] Das Recht rc. S. 335.

Religionsfriede durch böswillige Angriffe gestört, Haß gegen Andersgläubige aufgeregt . . . . der Streit über abweichende Glaubenslehren in das Gebiet der Parteiwuth und der Leidenschaft herabgezogen werde ꝛc.'. Zugleich erhalten sämmtliche Kreisregierungen den Auftrag, ‚nicht nur die wachsamste Aufsicht auf die erscheinenden Druckschriften zu haben . . . . sondern auch in allen Fällen, wo sie von Kanzelvorträgen Nachricht erhalten, welche die bezeichnenden Merkmale der Strafbarkeit an sich tragen, nach Maßgabe des Inhaltes und der hiernach zu bemessenden Competenz entweder selbst sofort auf das Nachdrücklichste einzuschreiten oder die Einschreitung der zuständigen kirchlichen Oberbehörde hervorzurufen. In solchem Falle sollen sie aber des Erfolgs ihrer Requisition sich versichern und zugleich Anzeige an das unterfertigte Ministerium erstatten, da Se. Majestät der König fest entschlossen seien, keinem noch nicht angestellten Geistlichen, der sich gegen die vorstehenden Anordnungen verfehlen werde, bis zu abgelegter Probe ernstlicher Besserung eine Anstellung im Kirchendienste zu verleihen oder ihn zu einer solchen Anstellung zuzulassen, aber auch gegen bereits angestellte Geistliche die bestehenden Gesetze und Verordnungen mit entschiedenstem Nachdruck zu handhaben' [1].

Auf diese Verordnung, welche die Predigten katholischer Geistlichen unter polizeiliche Aufsicht stellte, antwortete das erzbischöfliche Ordinariat in München in einer ausführlichen, vom Domcapitular Windischmann verfaßten Zuschrift an das Ministerium. Die bischöfliche Behörde erklärt, daß sie keine unwürdige Polemik gegen andere Confessionen dulden werde, legt zugleich aber die Ungerechtigkeit und Unbegründetheit des fraglichen Erlasses dar und vindicirt den Seelsorgern das Recht, Controverspunkte auf den Kanzeln zu erörtern und dem katholischen Volke auch wahrheitsgetreue Aufschlüsse über ‚die Personen der s. g. Reformatoren' zu geben. Das Ministerium ließ dieses Actenstück, dessen Verfasser auch über ‚das friedestörende und ungeziemende Aufpassen fremder Confessionsangehöriger, vorzüglich in katholischen Kirchen, da der umgekehrte Fall wohl selten vorkommen dürfe', Klage führt, un-

[1] Das Recht ꝛc. S. 337. Kirche und Staat, S. 121 f.

beantwortet und theilte nur dem Erzbischof von München eine Ministerialinstruction für einen Zeitungscensor mit, nach welcher das erwähnte Ministerialausschreiben ‚lediglich gegen den gesetzwidrigen Mißbrauch dieser Lehrfreiheit, nicht aber gegen die Behandlung der Unterscheidungslehren auf Kanzeln und gegen jede Polemik gerichtet sei' [1].

Ein weiterer Gegenstand des Zwistes zwischen dem Episcopat und der Regierung war das Geläute in katholischen Kirchen bei Begräbnissen von Protestanten. Als der Bischof von Würzburg durch ein Circular vom 6. Januar 1844 anordnete, daß ‚Glockengeläute nur da stattfinde, wo entweder ein Simultaneum oder bestehende besondere Verträge den Protestanten ein Recht auf den Mitgebrauch der Glocken einräumen', wurde dies in den höheren Kreisen übel bemerkt und den Pfarrern des Königreiches die Verweigerung des Geläutes strenge untersagt [2]. Am 3. Januar 1845 richtete König Ludwig ein eigenhändiges Schreiben an Bischof Stahl, in welchem wieder vor ‚Uebertreibungen' gewarnt und die Erwartung ausgesprochen wird, ‚daß der Bischof diese Worte des Königs, welcher der katholischen Kirche so innig ergeben sei und sich stets als eine feste Stütze derselben bewährt habe, von einer denselben entsprechenden Handlungsweise gefolgt sein lasse, und nicht bewirken werde, daß zum Dank für Alles, was er für die Kirche gethan, durch entgegengesetzte Handlungsweise die Liebe des großen Theiles seines Volkes ihm verloren gehe'. Was der König unter den ‚Uebertreibungen' verstand, erhellt aus der Rüge, die dem Bischof Nic. Weis von Speyer ertheilt wurde, weil er ohne allerhöchste Genehmigung eine Wallfahrt nach Trier zur Verehrung des heiligen Rockes gemacht hatte [3]. Dem vom Erzbischof von München zum Subregens im Klerikalseminar zu Freising ernannten Priester wurde die königliche Genehmigung versagt, weil er in Rom gewesen und noch zu jung sei; doch erfolgte nach genauer Darlegung der Sachlage dessen Aner-

[1] Das Recht ꝛc. S. 338. Kirche und Staat, S. 125.

[2] Das Recht ꝛc. S. 339.

[3] Remling, Nic. v. Weis, S 443.

kennung. Das Breve Gregors XVI., durch welches die Militärseelsorge geordnet werden sollte, wurde den Bischöfen gar nicht mitgetheilt [1].

Vierzehntes Kapitel.

Fortsetzung. Angriffe auf den Minister v. Abel. Die Kniebeugungsfrage u. s. w. Die fünf Anträge des Fürsten v. Wrede. Schicksal derselben. Die Anträge Wallersteins. Kammerverhandlungen. Lola Montez. Rücktritt Abels. Neue Feindseligkeiten gegen die katholische Kirche. Auftreten der Bischöfe. Schreiben des Cardinals Feretti an dieselben. Erschwerung der Missionen durch die Regierung. Die Priesterexercitien in Speyer. Das neue Ministerium Wallerstein. Abdankung Ludwigs I. Urtheil über den König.

Wir haben schon früher bemerkt, daß die Protestanten des Königreichs sich ebenfalls der Gunst ihres königlichen Herrn zu erfreuen hatten. Auch unter dem Ministerium Abel war ihre Lage eine günstige. Die protestantische Universität Erlangen erhielt reichliche Unterstützungen aus Staatsmitteln, so daß Harleß das Geständniß ablegte, ‚man habe sich in dieser Beziehung zu gratuliren', während die katholischen Universitäten vom Staate sehr stiefmütterlich behandelt wurden. Auch in anderer Beziehung gab die Regierung ihren protestantischen Unterthanen Beweise eines Wohlwollens, daß derselbe Gewährsmann dem Minister v. Abel erklärte, ‚er wünsche sich Glück, daß die protestantische Kirche in Bayern unter einer katholischen, nicht unter einer protestantischen Regierung stehe' [2]. Allein es fehlte auch nicht an Beschwerden der Protestanten gegen das Ministerium.

Wir berühren diese Beschwerden hier nur in so fern, als dieselben vielfach gegen die katholische Kirche ausgebeutet wurden. Ein Hauptgegenstand der Klage von Seiten der Protestanten war außer der schon erwähnten Verfügung bezüglich der Convertiten [3] die vom Kriegsminister [4] erlassene Verordnung vom 14. August 1838, durch welche die vor dem Jahre 1801 in Bayern übliche

[1] Das Recht ꝛc. S. 341.

[2] Bayern unter Minister v. Abel, S. 199.

[3] Siehe Seite 188.

[4] Die Initiative ging von König Ludwig aus.

militärische Salutation durch Kniebeugung [1] vor dem Allerheiligsten bei Kirchenparaden, bei Processionen oder wenn dasselbe zu einem Kranken getragen wurde, wieder eingeführt wurde. Diese ‚Kniebeugungsordre‘ beschwor einen großen Sturm unter den Protestanten herauf, welche sich durch die Erklärungen des Ministeriums [2], daß es sich nur um eine rein militärische, nicht religiöse Salutation handele, nicht beruhigen ließen. Auf dem Landtage 1843 kam es zu unerquicklichen Kammerverhandlungen. Eine heftige Federpolemik [3] entspann sich, und die Presse erging sich in sehr gehässigen Ausfällen gegen die katholische Kirche, die doch an der ganzen Sache unbetheiligt war. Das Ministerium gab zuletzt nach. Schon 1840 wurde die Verordnung in Bezug auf die protestantische Landwehrmiliz wesentlich abgeändert, und am 12. Dezember 1845 erfolgte ihre Zurücknahme [4].

Auch das am 10. Februar 1844 erschienene Verbot des Gustav-Adolph-Vereins ,als eines den kirchlichen Frieden und die Eintracht Deutschlands störenden Vereines, welcher durch seinen Namen schon sich als Parteiverein ankündige‘, wirbelte vielen Staub auf und wurde als Verletzung der religiösen Parität verschrieen, während doch die Motivirung [5] dieses Verbotes deutlich beweist, daß letzteres nicht aus religiöser Unduldsamkeit hervorgegangen.

Die freundlichen Beziehungen Abels zur katholischen Kirche, deren gerechte und berechtigte Forderungen übrigens nur unvollständig erfüllt wurden, beuteten seine Gegner zum Sturze desselben aus. Um die Gemüther aufzuregen, fingirten die Antagonisten des Ministers ein Bündniß desselben mit der s. g. ultramontanen Partei und verbreiteten die abenteuerlichsten Gerüchte über die verderblichen Pläne der neuen Camarilla. Vor-

[1] Bayern 2c. S. 200.

[2] 19. Januar und 13. Februar 1839 und 23. August 1840.

[3] Besonders zwischen Döllinger und dem Oberconsistorialrath v. Harleß.

[4] Durch die Verordnungen vom 28. März u. 3. November 1844 und 4. Mai 1845 war verfügt worden, daß protestantische Soldaten zu Gottesdiensten in katholischen Kirchen 2c. nicht herangezogen werden sollten.

[5] Sepp, S. 376.

züglich war die liberal-unkirchliche Partei bestrebt, die künstlich heraufbeschworene Mißstimmung der Protestanten wegen angeblicher Zurücksetzung in ihrem Interesse auszubeuten.

Die Opposition kam auf dem Landtag des Jahres 1846 zum Ausbruch. Schon am 7. Dezember 1845 hatte Fürst v. Wrede fünf Anträge gegen das Ministerium in die Kammer der Reichsräthe eingebracht. Sie betrafen außer der ‚Verantwortlichkeit der königlichen Staatsminister‘, der ‚Verletzung des Bierregulativs vom 25. April 1811‘ und der ‚jüngsten Regierungsverordnung wegen des Getreidehandels‘ besonders die Kirchengebete und ‚die Wiederherstellung der im Landtagsabschiede vom 5. April 1840 aufgehobenen Quarta pauperum et scholarum‘ [1]. Vorzüglich führte der Fürst Beschwerde, ‚daß die früher herkömmlich gewesene Erwähnung des Namens der Königin im Te Deum an manchen Orten des Königreichs, namentlich in der Diöcese Eichstätt, ausgelassen und dafür der Name des Diöcesanbischofs ‚eingeschmuggelt‘ werde. Dies sei sogar auf Weisung des bischöflichen Ordinariates geschehen und lediglich deshalb, weil ‚die Königin Protestantin sei‘. Entrüstet ‚über einen solchen frechen Scandal‘ stellte Wrede den Antrag, die Bitte an den König zu richten, daß den Bischöfen ‚die geeigneten gemessensten Weisungen‘ und den königlichen Behörden der Befehl gegeben werde, gegen ‚die katholische Geistlichkeit, welche sich dieser Frechheit schuldig machte, strenge einzuschreiten‘. Dieser Antrag und die beigefügte Motivirung beweist nur den persönlichen Haß des Fürsten gegen den Minister v. Abel, seine tiefe Abneigung gegen die katholische Kirche, welcher er dem Namen nach angehörte, seine crasse Unwissenheit in religiösen Dingen, und seinen nichts weniger als ehrenhaften Character, indem er den Mangel an Beweisgründen durch plumpe und unwürdige Ausfälle gegen die Geistlichkeit, durch Verdächtigung des Episcopates und durch offenbare Unwahrheiten ersetzte. Von Bischof Richarz von Augsburg an der Hand authentischer Documente im Reichsrathe einer vierfachen Lüge und einer gänzlichen

[1] Man versteht darunter den Abzug der Hälfte des Betrags kirchlicher Vermächtnisse für Armen- und Schulstiftungen.

Unkenntniß der Sache, um welche es sich hier handelte, überführt [1], wurde der allen Gründen der Vernunft, des Rechtes und der Wahrheit gänzlich unzugängliche Fürst nur noch verbissener und verharrte bei seinem Antrage. Die Kammer der Reichsräthe war jedoch anderer Ansicht. Diese Niederlage steigerte aber nur die Erbitterung des Fürsten, welcher auch die Verweigerung des Geläutes bei dem Begräbnisse von Protestanten zum Gegenstande seiner Beschwerden machte. Allein die Reichsräthe gingen ebenso wenig auf diesen Antrag wie auf den der Quarta pauperum ein. Letzterer war gegen die Orden gerichtet, über welche der Antragsteller den ganzen Apparat seiner Schmähungen und Verdächtigungen ausgoß. Er faßte seine Anträge in fünf Punkte zusammen, nämlich die Quarta pauperum et scholarum in ihrer vollen, früheren Wirksamkeit wiederherzustellen, die Vorlage der Verzeichnisse aller Klöster, ihrer Stiftungs- und Dotationsurkunden, ihrer Zwecke und ihrer Mittel nachzusuchen, dem Bestreben, noch weitere Klöster im Königreiche zu errichten, die königliche Zustimmung zu versagen und Einhalt zu thun, den relativen Begriff des Ausdrucks im Concordat ‚einige Klöster‘ mit Zustimmung und Beirath der Stände festzustellen und die im Uebermaß errichteten auf geeignete Weise zu vermindern und die Redemptoristen aus dem Lande zu entfernen, oder unschädlich zu machen. Alle diese Anträge wurden von den Reichsräthen, mit einziger Ausnahme der Stimme des Antragstellers, verworfen. Somit war der Plan, dem Ministerium ein Mißtrauensvotum zu geben, den Klerus zu verdächtigen und besonders den Orden den Todesstoß zu versetzen, vereitelt. Die maßlosen und unwürdigen Angriffe Wrede's gegen letztere, insbesondere gegen die Redemptoristen, zogen ihm die verdiente Zurechtweisung von Seiten einiger Reichsräthe zu, welche die heilsame Thätigkeit der Orden und namentlich die segensvollen Wirkungen der Missionen der Redemptoristen [2] durch evidente Thatsachen nachwiesen.

[1] Siehe Augsb. Allg. Ztg. 1846. S. 100 ff.

[2] Ueber die Klöster Bayerns wird im Zusammenhang gehandelt werden.

Der Plan des ungestümen Polterers gegen die Klöster war also vereitelt; aber der zweizüngige und geschmeidige Fürst von Oettingen-Wallerstein, der frühere Minister, griff denselben in einer anderen Form wieder auf. Sein Antrag, den er in einer längeren Rede zu begründen suchte, lief darauf hinaus, statt des vom Fürsten Wrede beabsichtigten ‚Mißtrauensvotums bezüglich der Klosterfrage', ‚ein Vertrauensvotum in und für die Krone' zu beschließen, des Inhalts ‚die Stände möchten das zuversichtliche Vertrauen in die Krone aussprechen, daß dieselbe keiner geistlichen Genossenschaft anerkannten oder stillschweigenden Bestand gestatten werde, welche nach Zweck oder Richtung geeignet erschiene, den religiösen Frieden irgendwie zu gefährden'. Auf diesen Antrag, welcher zwar der Form nach von dem des Fürsten Wrede verschieden, im Wesentlichen aber mit demselben übereinstimmend und ebenso wie letzterer ungerecht und beleidigend für die katholische Kirche war, ging die Majorität des Reichsrathes ein und erhob ihn nebst einigen damit zusammenhängenden Punkten mit 24 gegen 11 Stimmen am 27. Januar 1846 zum Beschlusse und übergab ihre Anträge in sieben Punkten am folgenden Tage der Kammer der Abgeordneten zur ‚gleichfallsigen Berathung' [1].

Unter diesen sieben Anträgen verdienen, außer dem eben erwähnten Antrag Wallersteins, besonders zwei unsere Aufmerksamkeit, nämlich der zweite, welcher ‚alle Vermächtnisse zu Gunsten geistlicher Corporationen' durch Testament oder Schenkung unter Lebenden ‚der allerhöchsten Genehmigung' vorbehält und in ‚jedem einzelnen Falle' eine Untersuchung verlangt, ‚ob die Zuwendung sich als Ausfluß freien, uninfluenzirten Entschlusses des Verfügenden sich erweise, und den dürftigen Verwandten desselben kein allzu großer Nachtheil dadurch zugehe', und der dritte, ‚die Stände sollten ihre Ueberzeugung aussprechen, daß der concordatmäßigen Verpflichtung Bayerns zur Errichtung einiger Klöster Genüge geleistet sei'.

Die Debatten in der Kammer der Abgeordneten wurden

[1] Erläuterungen S. 67. Allg. Ztg. 1846. S. 238.

mit großer Erregtheit geführt. Die Liberalen ließen ihrer Abneigung gegen die geistlichen Genossenschaften freien Lauf, fanden aber gründliche Widerleger an den katholischen Abgeordneten, welche die ganze Tendenz dieser Anträge schonungslos darlegten. Insbesondere hob Döllinger[1] in einer langen Rede hervor, daß durch diese Anträge unter dem Anschein eines Vertrauensvotums Mißtrauen, Argwohn, Verdächtigungen, Anklage gegen die Regierung, gegen die katholische Kirche und einzelne kirchliche Corporationen ausgesprochen werden sollen. Bezüglich des zweiten Artikels erklärte er, daß derselbe ‚aus ungerechtem Argwohn hervorgegangen, gehässige Inquisition zum Zweck habe, und daß es sich dabei um Einführung eines für jedes rechtliche Gefühl anstößigen Ausnahmegesetzes handele‘.

Der zweite Artikel wurde zwar mit Stimmenmehrheit verworfen, die anderen Anträge aber durch die mit den liberalen und kirchenfeindlichen Katholiken verbundenen protestantischen Abgeordneten, die sich an den Debatten nicht betheiligt hatten, angenommen. Der König verweigerte jedoch diesen Beschlüssen die Sanction[2].

Die Beschwerden der Protestanten kamen am 4. Mai zur Sprache. Dieselben hatten vier Punkte[3] namhaft gemacht, namentlich die Forderung, die Regierung solle die katholischen Geistlichen, welche Minderjährige, d. h. solche Personen, welche das 21. Jahr noch nicht erreicht hatten, in die Kirche aufnähmen, bestrafen und den kirchlichen Act der Aufnahme annulliren; ein Verlangen, dessen Absurdität so offen in die Augen sticht, daß jedes weitere Wort überflüssig erscheint. Die Regierung war den Protestanten bezüglich dieses Punktes schon so weit als möglich entgegen gekommen;

[1] Drei Reden, gehalten auf dem bayerischen Landtage 1846. Regensburg 1846.

[2] Das Recht rc. S. 353.

[3] Beschränkung der Generalsynoden, über innere kirchl. Angelegenheiten zu berathen; Verletzung des § 88 des II. Edicts betr. Bildung neuer prot. Gemeinden; Beschränkung der Ausübung des protest. Gottesdienstes in der Diaspora und Aufnahme minderjähriger Protestanten in die kath. Kirche.

noch weiter zu gehen war ohne Verletzung der Gewissensfreiheit unzulässig. Andere Beschwerden können hier übergangen werden.

Es war den Gegnern des Ministeriums Abel durch ihre Hetzereien und Anfeindungen zwar nicht gelungen, dasselbe zu stürzen; aber es läßt sich nicht leugnen, daß diese verschiedenen Angriffe dessen Stellung erschütterten. Seinen Rücktritt führte im folgenden Jahre die Tänzerin Lola Montez[1] herbei.

Die neue Circe hatte sich nach verschiedenen Abenteuern 1846 in München niedergelassen und König Ludwig wahrhaft bezaubert. Ihr Einfluß steigerte sich täglich, und das öffentliche Aergerniß wurde immer größer. Die eindringlichen und wohlwollenden Vorstellungen hoher geistlichen[2] und weltlichen Würdenträger fanden ebensowenig Beachtung bei dem verblendeten Monarchen wie die immer lauter ertönende Entrüstung des bayerischen Volkes. Er wollte sogar seiner Favoritin das bayerische Indigenat ertheilen und sie in den Adelstand erheben. Die Ausführung dieses Planes stieß jedoch auf Widerspruch im Staatsrathe und im Ministerium, welches diese Sache zur Cabinetsfrage machte. Die Ueberreichung des ‚Memorandums‘ vom 11. Februar 1847, das ohne Schuld des Ministeriums alsbald in den Zeitungen veröffentlicht wurde, hatte den Bruch zur Folge. Der erbitterte König entließ am 24. Februar das Ministerium Abel, dessen Stelle das ‚Ministerium der Morgenröthe‘[3], an seiner Spitze Zu Rhein[4] als Verweser, einnahm. Die protestantisch-liberale Partei sprach ihren Jubel über den Sturz Abels unverhohlen aus und benützte dessen Widerspruch gegen einen offenkundigen Scandal, um die Ultramontanen der Feindseligkeit gegen die Krone zu ver-

[1] Sie war die uneheliche Tochter einer Creolin und eines schottischen Officiers und wurde zu Montrose in Schottland geboren.

[2] Fürstbischof Diepenbrock von Breslau richtete sehr ernste Ermahnungen an den König.

[3] Fürst v. Oettingen-Wallerstein, damals königlicher Gesandter in Paris, legte demselben mit dem Ausdrucke der Freude über die Wendung der Dinge seine Huldigungen zu Füßen.

[4] Zu Rhein übernahm Finanz und Cultus.

dächtigen und den verblendeten König mit Mißtrauen gegen die katholische Kirche zu erfüllen. Der Versuch gelang. Das neue ‚Ministerium der Morgenröthe' entfernte die ‚ultramontanen' Professoren[1] von der Universität, und der Cultusminister Zu Rhein erließ eine Reihe von Verordnungen, welche hemmend und zerstörend in den Organismus der Kirche eingriffen. Ueberhaupt lief die ganze Thätigkeit dieses Ministers nach dessen eigenem Geständnisse darauf hinaus, ‚das Gebiet der Staatsgewalt vor fremden Eingriffen zu wahren und der Staatsregierung das stets geübte jus cavendi. das jus supremae inspectionis . . . zu erhalten[2].

Schon am 8. März 1847 erging eine Ministerialverordnung an die königlichen Behörden, auf die katholischen Prediger ein wachsames Auge zu haben, indem ‚Anzeigen vorlägen, daß von einzelnen Geistlichen neuerlich Tagesereignisse auf eine Art in den Bereich ihrer Kanzelvorträge gezogen worden seien, welche darauf berechnet schienen, Unzufriedenheit mit der Regierung und politische Aufregung anzufachen'. Gegen dieses für den ganzen Klerus höchst beleidigende Spionirsystem erhoben die Bischöfe Protest. Sehr energisch trat namentlich Bischof Richarz von Augsburg in einem Circular[3] an seine Geistlichkeit dagegen auf. Die Regierung ließ die Zeitungen, welche das bischöfliche Schreiben brachten, confisciren; der König nahm es aber mit Wohlgefallen an. Am 23. März und am 7. Juni erschienen zwei weitere Verordnungen. Erstere bestimmt, daß Ordensfrauen vor dem 33. Jahre keine ewigen Gelübde ablegen dürften, und unterwirft die Lehrschwestern dem Staatsexamen eines königlichen Commissars; letztere verfügt, daß den Prüfungen zur Aufnahme in das Klerikalseminar ein königlicher Commissar beiwohnen solle, ‚indem es sich darum

[1] Lasaulx (28. Febr.), Moy (10. März), Höfler (26. März), Phillips (27. März), Döllinger (27. August). Auch Haneberg sollte versetzt werden. Auf die Vorschläge, Görres nach Würzburg zu versetzen und Ringseis seiner Stelle zu entheben, ging der König nicht ein.

[2] Das Recht 2c. S. 358.

[3] Das Recht 2c. S. 359. Das Schreiben steht Katholik 1847, Nr. 70. (S. 286 f.)

handle, die Ueberzeugung zu gewinnen, daß das theologische Studium von den Candidaten auf der Universität oder auf dem Lyceum vorschriftsmäßig erstreckt worden sei, ob die Aspiranten die vorgeschriebenen theologischen Fächer absolvirt haben und ob die Candidaten frei von Ueberspannungen, namentlich im Kirchenrechte und in der Kirchengeschichte, jene Kenntnisse besitzen, die zu einem gedeihlichen Wirken nöthig'. Leider soll ein hochgestellter Geistlicher die Verfügung der Regierung hinsichtlich der Gelübdeablegung durch ein Promemoria zu rechtfertigen gesucht haben [1].

Die bayerischen Bischöfe wandten sich an Papst Pius IX., in dessen Auftrag Cardinal Feretti ihnen mittheilte, daß der heilige Vater ‚über den traurigen Zustand der kirchlichen Verhältnisse in Bayern höchst betrübt sei' und nur durch ‚die Hoffnung, der König werde durch sein eigenes Gewissen getrieben, sowohl die in jüngster Zeit erschienenen kirchlichen Verordnungen annulliren, als auch jedem weiteren derartigen Beginnen die nöthigen Schranken setzen, von gewichtigeren Anforderungen vorerst Umgang nehme'. Dabei forderte der Papst die Bischöfe auf, ‚mit aller Entschiedenheit dergleichen Eingriffen in die Freiheit der Kirche zu begegnen' [2]. Um aber einem Conflicte vorzubeugen, verordnete der Papst, daß die Aufnahmsprüfungen in die Klerikalseminarien bis November ausgesetzt werden, und die Nonnen vorläufig nur einfache Gelübde ablegen sollen, an welche der heilige Vater durch ein besonderes Decret alle geistlichen Gnaden u. s. w. knüpfte, die mit den feierlichen Gelübden verbunden sind.

Ein Ministerialrescript vom 5. Juni 1847 gestattete die Abhaltung von Missionen nur unter höchst lästigen Bedingungen. In Unterfranken untersagte die Regierung dieselben wegen der Theuerung. Schon unter Abel hatte ‚eine allerhöchste Entschließung' vom 4. Dezember 1846 bestimmt, daß ‚die Berufung eines ausländischen Geistlichen', gleichviel ‚ob dieser Priester sich bereits im Inlande aufhalte oder nach Bayern berufen werde', zur Abhaltung von Priesterexercitien nur mit königlicher Genehmigung

[1] Das Recht rc. S. 367.

[2] Das Recht rc. S. 361.

erfolgen dürfe und deshalb zuerst durch das Ministerium des Innern allerunterthänigste Anzeige mit Namhaftmachung dieses Geistlichen erstattet werden müsse'[1]. Als Bischof Weis von Speyer im September 1847 in seinem Klerikalseminar Priesterexercitien abhalten ließ, stellte die Regierung polizeiliche Erhebungen an, welche Geistlichen daran Antheil genommen hätten. Dem Regens des Seminars aber wurde die Frage vorgelegt, 'warum er Fremde (die Priester) beherberge, ohne polizeiliche Erlaubniß eingeholt zu haben? warum er Kost (den Exercitanten) gebe, ohne ein Patent als Kostgeber zu besitzen? und warum er endlich eine so starke Versammlung dulde, da das Gesetz jede Vereinigung von mehr als zwanzig Personen untersage'[2]? Den Mitgliedern der Gesellschaft Jesu ward die Leitung der Missionen und der Priesterexercitien untersagt.

Ein besonderer Stein des Anstoßes für die liberale Regierung waren die religiösen Vereine, Bruderschaften und namentlich der s. g. dritte Orden. Ein Erlaß forderte die Kreisregierungen zum Bericht über dergleichen Genossenschaften und namentlich zur Beantwortung der Frage auf, 'welchen Einfluß diese Vereine auf die Moralität, auf die ökonomischen Verhältnisse insbesondere der Kinder und Dienstboten hätten'. Dieser Befehl, den manche Beamte mit einer an rohe Gemeinheit streifenden Tactlosigkeit in Ausführung brachten, veranlaßte das erzbischöfliche Ordinariat von München, die Berechtigung solcher Vereine ausführlich darzulegen. Nichts destoweniger wurden aber der 'dritte Orden' und einige andere religiöse Vereine suspendirt zum großen Verdrusse des katholischen Volkes[3].

Am 29. November wurde das Ministerium verabschiedet, und Fürst von Oettingen-Wallerstein kam zum zweitenmale ans Ruder[4]. Man schien in den höheren Regierungskreisen etwas einlenken zu

[1] Remling, Nic. Weis S. 203.

[2] Remling, S. 205. Katholik 1847, Nr. 116 (S. 472).

[3] Das Recht 2c. S. 363 f. Auch das Erntedankfest wurde unter polizeiliche Controle gestellt. (Das Recht 2c. S. 364.)

[4] Staatsrath Berks, ein Günstling der Lola, erhielt das Ministerium des Innern.

wollen [1]. Die Verordnung wegen der Aufnahmeprüfung für das Priesterseminar wurde zurückgenommen und die Reactivirung der ‚ultramontanen' Professoren wenigstens versprochen; allein der Erlaß bezüglich der aus der Schweiz geflüchteten ‚Jesuiten und ihrem etwanigen Gefolge', welchen ‚ein den Zeitraum von wenigen Tagen überschreitender Aufenthalt im ganzen Königreich nicht gestattet wurde' [2], und die ‚Entbindung' der Redemptoristen ‚von ihren bisherigen Verpflichtungen' als ‚Wallfahrtspriester' in Altötting, weil dieselben ‚sich für Bayern nicht eigneten' [3], mußten auch dem blödesten Auge zeigen, was die katholische Kirche von der neuen Regierung zu erwarten habe. Die Anfeindung der Kirche und ihrer Institutionen oder wie man sich ausdrückte, des ‚Ultramontanismus' dauerte fort; nur vermied Wallerstein mehr den offenen Conflict und suchte seinem Character entsprechend auf andere Weise seinen Zweck zu erreichen [4].

Doch die Tage seiner Herrschaft waren gezählt. Nach drei Monaten mußte er den Ministerstuhl einem Anderen überlassen. Das Cultusministerium übernahm jetzt v. Beisler, ein Mann, der sich selbst am besten mit den Worten characterisirt, daß ‚er keine Religion kenne' [5]. Um die von ihm gefürchtete ‚souveräne Kirche' unschädlich zu machen, war er bestrebt, dieselbe in eine neue Zwangsjacke einzuengen, während er dem vollendeten Unglauben im Rongeanismus Eingang und Anerkennung in Bayern verschaffte. Dieselbe Gunst erwies er auch den protestantischen Rationalisten und Freigemeindlern, denen er den edlen Dr. Rust, Consistorialpräsidenten in der Pfalz, den Vertreter der positiv gläubigen Richtung, zum Opfer brachte. Auch die Quälereien der Mitglieder des dritten Ordens und die Bedrückungen religiöser Vereine dauerten fort, obschon die Märzrevolution vom Jahre 1848 das freie Vereinsrecht gebracht hatte und selbst die staatsfeindlichsten Vereine sich frei und ungehindert bilden durften. Die

[1] Das Recht rc. S. 365. Katholik 1847, Nr. 151 (S. 611 f.).

[2] Allg. Ztg. 1848, Nr. 24.

[3] Allg. Ztg. 1848, Nr. 53, 54, 61.

[4] Kirche und Staat in Bayern rc. S. 376.

[5] Das Recht rc. S. 268.

Wirksamkeit Beislers als Cultusminister fällt übrigens mehr in die Regierung Maximilians II., zu dessen Gunsten König Ludwig I. am 20. März der Krone entsagt hatte.

Wir wollen die Verdienste dieses Königs um die katholische Kirche in Deutschland keineswegs schmälern, müssen aber in das Urtheil eines competenten Beurtheilers einstimmen, welcher sich über Ludwig I. so vernehmen läßt: ‚Er schätzte und hegte das kirchliche Leben und suchte selbst vielfach seine Entwickelung zu fördern, und mit ihr im Frieden verbleibend, unter ihrem Segen dem Volke den Frieden und dessen Gaben zu geben. Nichts destoweniger aber gab auch er dem Zeitgeist seinen Tribut, und trotz so Vielem, was er im Interesse der Kirche gethan, so war er doch nicht zur vollen Klarheit und Erkenntniß des Wesens der Kirche und ihrer Stellung zur Welt, zur Zeit, wie zum Staate durchgedrungen. Die Kirche war ihm allerdings nicht mehr eine feindliche Macht, aber ein Ueberrest des Mißtrauens schien ihm noch geblieben: er erkannte ihre Größe und Würde an, aber der Keim der Eifersucht, den die wüste Zeit in die Häupter und Männer des Staates gelegt, er ward nicht völlig abgewiesen: er war der Kirche mit Liebe zugethan, aber diese Liebe dürfte theilweise ihre Wurzeln viel zu sehr in der Begeisterung für das Große, Schöne und Erhabene derselben geschlagen haben, als in einer völlig klaren Erkenntniß und Anschauung; er unterwarf sich gläubig der Autorität der Kirche und war zu großen Opfern für dieselbe bereit, wie kein Fürst seiner Zeit und auch nicht der Gegenwart, aber die Subjectivität der Zeit hatte auch auf ihn ihre Macht ausgeübt, so daß vielfach die Versuchung nahe lag, die Kirche nur nach dem Maße der eigenen Subjectivität sich entwickeln zu lassen‘ [1].

---

[1] Das Recht ꝛc. S. 184 f.

Fünfzehntes Kapitel.

Die landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830. Verhalten der bischöflichen Ordinariate. Das Breve Pervenerat. Benehmen des Bischofs Burg. Projectirte Maßregeln der Regierungen gegen das Breve. Protest des Bischofs, des Domcapitels und des Magistrats von Fulda gegen die landesherrliche Verordnung. Resultat ihrer Bemühungen. Auftreten des Freiherrn v. Hornstein gegen die genannte Verordnung in der Ständekammer zu Stuttgart. Benehmen des Bischofs v. Keller. Breve Gregors XVI. vom 4. Oktober 1833. Note des Cardinalstaatssecretärs Bernetti vom 5. Oktober. Depeschen des Fürsten Metternich an die österreichischen Gesandten in Karlsruhe und Stuttgart. Antwortsnoten der Regierungen an den heiligen Stuhl.

Mit der Errichtung und Besetzung der Bisthümer hatten die fünf Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz ihr erstes Ziel erreicht; nun schritten sie zur Verwirklichung ihres zweiten Planes. Nur wenige Wochen nach der Installation Burgs erschien, am 30. Januar 1830, eine aus 39 Artikeln[1] bestehende landesherrliche Verordnung, wodurch dem Staatskirchenthum Bestand und Festigkeit gesichert werden sollte.

Diese Verordnung, welche die vom heiligen Stuhl so feierlich verworfenen und von den Regierungen officiell aufgegebenen Grundsätze der berüchtigten Kirchenpragmatik[2] enthielt, erregte große Entrüstung in katholischen Kreisen und rief mehrere sehr scharfe Kritiken in den öffentlichen Blättern hervor. Auch der apostolische Stuhl erhielt alsbald von dem Wortlaute derselben auf Privatwegen[3] Kenntniß. Leider beobachteten die neuen Bischöfe, denen die Vertheidigung der kirchlichen Rechte in erster Linie oblag, ein räthselhaftes Stillschweigen. Der alte Erzbischof Boll von Freiburg legte zwar gegen besagte Verordnung am 10. Februar Protest ein, ließ es aber auch dabei bewenden. Wagte er doch nicht einmal, dieselbe an den Papst zu schicken, um sich den ‚Unwillen' des Großherzogs nicht zuzuziehen[4]. In Rottenburg und Limburg erfolgte nicht einmal zum Schein eine Verwahrung, und Bischof Burg von Mainz, welcher nebst Domdecan Jaumann von

[1] Sie stehen *Walter*, Fontes p. 340 sqq.

[2] Siehe Seite 124.

[3] Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz S. 125.

[4] Brief des Erzbischofs an Canonikus Geiger in Luzern vom 19. Febr. 1830. Er ist abgedruckt bei Brück, a. a. O. S. 125 f.

Rottenburg an der Redaction der s. g. 39 Artikel thätigen Antheil genommen hatte [1], warf sich sogar in seinem Ordinariate zu deren Apologeten [2] auf. Nur in Fulda traten Bischof und Domcapitel mit Energie und mit Erfolg der wieder erneuerten Kirchenpragmatik entgegen [3].

Während aber die Wächter auf den Mauern Sions ‚stumme Hunde' waren und durch ihr Benehmen dem Klerus und dem Volke gerechten Grund zur Unzufriedenheit gaben, erhob Papst Pius VIII. seine Stimme, um gegen die Rechtsverletzungen der Kirche vor der ganzen Welt zu protestiren. Er erließ am 30. Juni das Breve Pervenerat [4], welches die Tendenz der 39 Artikel als den Versuch bezeichnet, ‚die reine Braut des makellosen Lammes Jesu Christi, welche nach göttlicher Anordnung frei und keiner irdischen Gewalt unterworfen sei, in eine schmähliche, durchaus jammervolle Knechtschaft zu bringen, und die von Gott gestiftete Kirche zu einer menschlichen Anstalt zu machen'. Zugleich fordert der heilige Vater die Bischöfe auf, ‚die Rechte der Kirche mit allem Eifer zu behaupten', die Regierungen von diesen ‚verderblichen Anschlägen', welche ‚der Vernunft und der Gerechtigkeit widerstrebten', abzubringen und über den Erfolg ihrer Bemühungen Bericht zu erstatten, damit er nöthigenfalls ‚jene Maßregeln ergreifen könne, welche die apostolische Amtspflicht durchaus von ihm fordere'.

Dieser Mahnruf fruchtete nichts. Der Erzbischof theilte das Breve seinen Suffraganen mit und schlug eine gemeinschaftliche Antwort der fünf Bischöfe an den heiligen Stuhl vor; diese legten es aber mit Ausnahme des Bischofs von Fulda zu den Acten und befolgten die unkirchliche Verordnung. Am peinlichsten war die Lage des Bischofs Burg. Auf ihn wies das päpstliche Schreiben unverkennbar mit den Worten hin, daß einer von den Bischöfen ‚diesen Neuerungen und den falschen und irrigen Grundsätzen durch Beifall und Beihilfe Ansehen und Kraft zu geben, kein Bedenken getragen habe'. Doch er wußte Rath. Er hatte ‚schon am

[1] Siehe Seite 133 f.

[2] Brück, a. a O. S. 125 f.

[3] Maas, Geschichte d. katholischen Kirche S. 60.

[4] *Walter*, p. 345 sqq.

30. Januar 1830 das Breve kommen sehen und sich darauf vorbereitet' [1]. Sogleich entwarf er eine Antwort an den heiligen Stuhl, worin er die kirchlichen Verhältnisse der Diöcese Mainz in rosigem Lichte schildert und kein Bedenken trägt, den apostolischen Stuhl gradezu zu täuschen und zu hintergehen [2]. Dieses Schreiben sandte er dem Metropoliten in Abschrift mit der Erklärung zu, er halte eine gemeinschaftliche Antwort nicht für practisch, sondern sei dafür, daß jeder einzelne Bischof besonderen Bericht über seine Diöcese erstatte.

Um wenigstens zum Scheine der Aufforderung des heiligen Stuhles zu genügen, sandte Burg das Breve an das Ministerium in Darmstadt nebst einem officiellen Begleitschreiben [3], in welchem er die Behörde ,auf die in dem päpstlichen Breve enthaltenen Klagepunkte aufmerksam macht' und ,die ergebenste Bitte' beifügt, ,Se. päpstliche Heiligkeit hierüber vollkommen zu beruhigen'. Was der Bischof in diesem officiellen Schreiben, allerdings sehr schüchtern, aussprach, nahm er aber in einem beigelegten confidentiellen Schreiben wieder zurück. In demselben bringt er den Erlaß des Breve mit den damals ausgebrochenen belgischen Unruhen in Verbindung, läßt dasselbe nicht in Rom, sondern in Deutschland ,von Zeloten fabricirt' sein und behauptet, daß die Aufforderung an die Bischöfe, ,die Staatsregierungen zu bewegen, die Verordnung zu widerrufen, auf weitere Aussichten berechnet zu sein scheine'. Er gibt den Regierungen den Rath, ,eine gemeinschaftliche Note an den Papst zu erlassen' und zu verlangen, ,daß er in einem ähnlichen Schreiben an die Bischöfe ihnen seine Zufriedenheit und sein Vertrauen zu erkennen gebe, um das Mißtrauen niederzuschlagen, welches durch das gegenwärtige Schreiben veranlaßt worden sei'.

Das päpstliche Breve vom 30. Juni 1830 versetzte die vereinten Regierungen in nicht geringe Verlegenheit und wurde als-

---

[1] Schreiben an Minister Du Thil (Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz S. 128).

[2] Brück, a. a. O. S. 128 f.

[3] Brück, a. a. S. 129.

bald Gegenstand vertraulicher Unterhandlungen [1] zwischen denselben. Aber wer sollte die landesherrliche Verordnung, ‚deren Existenz nicht in Widerspruch gezogen werden konnte‘, zu rechtfertigen suchen? Der Hof von Stuttgart wollte dieses Geschäft den Bischöfen übertragen und machte den Vorschlag, dieselben zu einer gemeinschaftlichen Erklärung an den heiligen Stuhl zu veranlassen. In dieser Erklärung sollten sie zuvörderst die vollständige Erfüllung der von den Regierungen übernommenen Verpflichtungen, sowie die unbedingte Glaubens- und Gewissensfreiheit der Geistlichen sowohl als der Laien und die Freigebigkeit, mit welcher die evangelischen Landesfürsten den geistlichen wie den zeitlichen Bedürfnissen der katholischen Kirche entgegen zu kommen bemüht seien, dankbar anrühmen, hierauf der landesherrlichen Verordnung nur ‚historisch‘ erwähnen und dabei die Bemerkung einfließen lassen, daß ‚dieselbe nur eine kurze Zusammenstellung derjenigen Grundsätze enthalte, welche die betreffenden Regierungen nach dem Vorgange anderer, zum Theil rein katholischer Staaten vor, bei und seit den Verhandlungen über die Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung in ihren katholischen Landestheilen festgehalten hätten‘.

Auf diesen Vorschlag ging jedoch die von Burg berathene hessische Regierung nicht ein. Sie sprach sich gegen eine gemeinschaftliche Antwort der Bischöfe aus und fand es ‚sachgemäß‘ für die vereinten Regierungen, in einer gemeinschaftlichen Note an den Cardinalstaatssecretär über das Breve und besonders darüber, ‚daß der Papst geheimen Angebern gegen die Absichten der Regierungen Glauben und Vertrauen schenke‘, Beschwerde zu führen, die Verordnung zu vertheidigen und ‚jeden Vorwurf der Theilnahme an deren Erlassung von den Bischöfen zu entfernen‘ [2]. Anderer Meinung war Nassau, welches das unangenehme Geschäft allein den Bischöfen überweisen wollte, und der badische Hof, der weder ‚eine gemeinschaftliche Rechtfertigung der landesherrlichen

[1] Schreiben des Bundestagsgesandten v. Trott, Frankfurt a. M. 22. Oktober 1830.

[2] Schreiben des Bundestagsgesandten v. Gruben vom 30. Nov. 1830. Siehe auch Brück, Historische Erörterungen S. 35.

Verordnung durch die Bischöfe' noch ,eine förmliche Note an den Cardinalstaatssecretär' wünschte, sondern ,der Meinung war, es solle gar nichts geschehen'. Diesem Vorschlage stimmte die Conferenz vom 3. Februar 1831 zu Frankfurt bei, und ,man kam bei der Verschiedenheit der Ansichten' zuletzt ,überein, es sei sich darauf zu beschränken, einer jeden Regierung zu überlassen, den Landesbischof zu veranlassen, in beliebiger Fassung das fragliche Breve durch die allgemeine Versicherung zu beantworten, daß von Seiten der Regierungen der freien Ausübung der bischöflichen Amtsbefugnisse auch nicht irgend ein Hinderniß in den Weg gelegt werde, und daß die Bestimmungen, worüber dieselbe mit dem päpstlichen Hofe übereingekommen, auf das Genaueste vollzogen würden' [1].

Wären die Bischöfe, anstatt hinter ein feiges Stillschweigen sich zu verschanzen, ihrer Pflicht gemäß gemeinschaftlich und energisch gegen die Verordnung vom 30. Januar 1830 aufgetreten, so hätten sie dieselbe sicher zum Falle gebracht. Dies ersehen wir aus den Vorgängen der Diöcese Fulda [2]. Am 30. August 1830 protestirten Bischof und Domcapitel gegen jene Verordnung, deren Verfügungen ,sich mit der Glaubenslehre, der allgemeinen Disciplin, mit der natürlichen und gesetzmäßigen Freiheit, ja mit dem Fortbestand der Kirche in der oberrheinischen Kirchenprovinz sich nicht vereinigen ließen'. Das Ministerium würdigte den Bischof nicht einmal einer Antwort. Dieser fand aber bald Gelegenheit, seine Protestation [3] zu erneuern. Als im Jahre 1831 der Kurstaat eine Constitution erhielt, welche in §. 135 einige Artikel der Verordnung vom 30. Januar 1830 aufnahm, erneuerten Bischof und Domcapitel schon vor deren Verkündigung, am 2. Januar 1831 ihre Protestation bei den Landständen mit der Bitte, die Aufhebung ,jener unnützen und harten Beschränkungen' zu veranlassen. Ihnen schloß sich am 5. Januar der Magistrat

[1] Protocoll über die Zusammenkunft vom 3. Februar 1831. Brück, S. 36 f.

[2] Brück, Die oberrh. Kirchenprov. S. 131 ff. *Roskoväny*, Monumenta II, p. 306 sqq.

[3] Die Acten bei *Roskoväny*, II. p. 441 sqq.

von Fulda an, der ebenfalls Einsprache gegen ‚die drohende Beengung des Gewissens' erhob und seine Mißbilligung gegen das gehässige Beschränkungssystem aussprach, ‚zu dem er im Widerspruch zu der bundesgesetzlich garantirten freien Religionsübung verdammt werden sollte'. Auf diese Vorstellungen erwiderten die Landstände dem Bischof, daß sie außer Standes seien, eine Abänderung der Verfassungsurkunde vorzunehmen, das Gesuch des Magistrates von Fulda aber, welches sie als das Resultat ‚verleumderischer Vorspiegelungen' bezeichneten, wiesen sie einfach ab und forderten denselben auf, ‚einer Verleitung zu einer aufrührerischen Unternehmung nachdrücklichst zu widerstehen'.

Aber weder Bischof noch Magistrat ließen sich einschüchtern. Schon am 7. Januar richtete letzterer eine neue Eingabe an die Stände, worin er seine Protestation wiederholt, den Vorwurf, als sei er durch ‚verleumderische Vorspiegelungen' zu seinem Schritte veranlaßt worden, mit Indignation zurückweist und die Vertreter des Volkes ersucht, ‚den Katholiken eine nicht begehrte Hilfe gegen hierarchischen Druck nicht aufzudringen'. Bischof und Domcapitel erklärten aber dem Ministerium und der Ständekammer, daß sie weder den Eid auf die Verfassung leisten, noch die anbefohlene kirchliche Feier anordnen würden, bis ihre gerechten Forderungen erfüllt seien. Auf die nunmehr angedrohte Temporaliensperre antworteten Bischof und Domcapitel mit einer energischen Protestation gegen die landesherrlichen Verfügungen, welche ‚ihre Ehre, ihre Rechte und ihr Gewissen verletzten', sprachen ihren Unwillen hierüber in der entschiedensten Weise aus und verwahren sich gegen die Drohung der Stände, die geistliche Behörde für die etwaigen schlimmen Folgen, welche durch die Verweigerung des Eides entstehen könnten, verantwortlich zu machen.

Eine so freimüthige und entschiedene Sprache verfehlte ihre Wirkung nicht. Die Regierung mußte den berechtigten Forderungen Gehör schenken, und die Diöcese Fulda erfreute sich einer solchen Freiheit, daß Bischof Christoph Florentius Kött in der Denkschrift der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz 1853, worin dieselben die ihnen so lange vorenthaltenen Rechte zurück

fordern, erklären konnte, ‚daß er größtentheils Alles besitze, was in der Denkschrift reclamirt werde‘ [1].

Hätten auch die übrigen Bischöfe dieses Beispiel nachgeahmt, dann wären der Kirche viele Leiden erspart worden. An Aufforderungen fehlte es nicht. Der Bischof von Fulda schickte am 11. Februar 1831 seine sämmtlichen Proteste an den Erzbischof von Freiburg mit der Bitte, die Actenstücke den übrigen Bischöfen mitzutheilen. Dies geschah auch; aber die Absicht des Oberhirten von Fulda, eine gemeinschaftliche Protestation des oberrheinischen Episcopates gegen die 39 Artikel zu bewirken, wurde vereitelt. Die Bischöfe thaten nichts. Bischof Burg theilte die Documente sogar dem Minister Du Thil mit, und sprach dabei seinen Unwillen gegen seinen bischöflichen Collegen von Fulda aus, ‚welcher seine Privatsache zur allgemeinen Sache der Kirchenprovinz machen und damit die ganze Kirchenprovinz beunruhigen wolle‘ [2]. Dabei verfehlte er nicht, seine Ermahnung zu wiederholen, die Regierungen möchten ‚die Sache nicht mit gleichgiltigen Augen ansehen, da die übrigen Diöcesen den größten Beunruhigungen ausgesetzt seien, wenn die ohnehin von einer Partei allgemein und hartnäckig verfolgte landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830 auf diese Weise von einem Provinzialbischofe angegriffen werden könne‘.

Um so erfreulicher ist die Wahrnehmung, daß Laien thaten, was die berufenen Vertreter der kirchlichen Rechte vernachlässigten. Schon am 7. April 1830 brachte Freiherr v. Hornstein, der Abgeordnete der Ritterschaft, in der Ständekammer zu Stuttgart einen Antrag gegen die landesherrliche Verordnung vom 30. Januar ein, deren einzelne Bestimmungen er einer ruhigen und eingehenden Kritik unterzog, und über deren Folgen er sich eben so freimüthig als richtig äußerte. ‚Es ist nicht abzusehen‘, lauten seine Worte, ‚welche unberechenbare Folgen eine Durchführung der in dieser Verordnung ausgesprochenen Grundsätze hervorbringen müsse, und der Unterzeichnete glaubt, daß Das, was er hier gesagt hat,

[1] Brück, a. a. O. S. 134.

[2] Begleitschreiben vom 25. März 1831 (Brück, S. 135).

schon hinlänglichen Beweis liefere, daß die verfassungsmäßige freie Religionsausübung der Katholiken neben diesen Bestimmungen nicht bestehen könne, und dieselbe jeden Augenblick Gefahr laufe, vernichtet zu werden, da es nur einer theils buchstäblichen, theils oft weniger oder mehr ausgedehnten Auslegung der einzelnen Sätze dieser Verordnung bedarf, um die höchsten — die religiösen Interessen treu gehorsamster Unterthanen zu gefährden und zu vernichten'[1].

Erwähnenswerth ist das Verhalten, welches der Bischof von Rottenburg J. B. v. Keller diesem Antrage gegenüber beobachtete. Er durfte die Sache um so weniger ignoriren, als bereits aus der Reihe seiner Diöcesangeistlichen ein Gegner des Freiherrn v. Hornstein aufgetreten war. Dieser Mann war der Deputirte des Oberamts Rottweil, der bekannte Pflanz, Professor am dortigen Gymnasium und Redacteur der ‚freimüthigen Blätter', welcher den Antrag stellte, ‚die hohe Kammer möge ihre Zustimmung zu der Verordnung vom 30. Januar 1830 erklären', weil dieselbe ‚keine Verletzung' der Rechte der Katholiken, ‚sondern sogar eine Beruhigung, daß man sie nicht verletzen werde', enthalte, und ihre Zurücknahme ‚die Rechte der Katholiken nicht sichern, sondern vielmehr preisgeben würde'. Einem solchen Antrage gegenüber durfte der Bischof nicht länger schweigen. Aber zu sehr besorgt für die ‚zarte Pflanze' des neuen Bisthums oder vielmehr zu schwach, um die Motion Hornsteins zu unterstützen, begnügte er sich, statt eines energischen Protestes, den er schon früher hätte erlassen müssen, mit einer öffentlichen Erklärung in der Kammer, daß die berührte Verordnung ‚allerdings nicht ohne Gefahr einer Verletzung der Autonomie der Kirche zu sein scheine', er aber um so weniger sich ‚zu gewaltsamen Schritten veranlaßt gesehen habe', als ‚die kirchlichen Institutionen erst im Aufkeimen begriffen waren' und er nicht beitragen wollte, daß ‚diese zarte Pflanze durch herbeigeführte Stürme schon in ihrem Aufkeimen erdrückt und zerknickt werde'.

Die weiteren Kammerdebatten über diesen Gegenstand sollen

[1] Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz S. 138.

hier nicht besprochen werden, da sie nichts neues bieten. Der Antragsteller handelte wie ein ächter Freiherr, der sich weder durch das feige Stillschweigen Derer, die ihm in der Vertheidigung der kirchlichen Gerechtsame hätten voranleuchten sollen, noch durch die Opposition, die er bei der Majorität fand, irre machen ließ, sondern auf jedem Landtage seine Motion immer wieder einbrachte, als einen lauten Protest gegen die Rechtsverletzungen, welcher eine legitime Regierung unter dem Scheine der Legalität sich gegen die katholische Kirche schuldig machte.

Da von Seiten der Bischöfe keine genügende Antwort nach Rom gelangte, erließ Papst Gregor XVI. am 4. Oktober 1833 ein ernstes Breve[1] an den Erzbischof und seine Suffraganen, worin er dieselben tadelt, weil sie das Breve seines Vorgängers noch nicht beantwortet und für die Rechte der Kirche nichts gethan hätten, den jammervollen Zustand ihrer Diöcesen, in welchen die Gottlosigkeit unter Klerus und Volk so reißende Fortschritte mache, ihnen vor Augen hält und sie dann mit allem Nachdrucke zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Hirtenpflichten auffordert. ‚Wenn Ihr Euch‘, lautet der Schluß des Schreibens, ‚vor der Frechheit schlechter Menschen fürchtet, dann ist die Kraft des Episcopates dahin sammt der erhabenen und göttlichen Gewalt, die Kirche zu regieren‘.

Am 5. Oktober richtete der Cardinalstaatssecretär Bernetti eine Protestnote[2] an die Höfe von Karlsruhe und Stuttgart, in welcher der Widerspruch der Verordnung vom 30. Januar 1830 mit den Bestimmungen des zwischen den Regierungen und dem apostolischen Stuhle abgeschlossenen Vertrags nachgewiesen und ‚deren schleunige und unbeschränkte Zurücknahme, sowie die genaue Beobachtung der abgeschlossenen Convention‘ verlangt wird.

Auch der kaiserliche Hof in Wien[3], dessen Unterstützung der Cardinalstaatssecretär angerufen, machte seinen Einfluß auf die Höfe von Stuttgart und Karlsruhe geltend. Namentlich hob

[1] *Roskovány*, II, 340 sqq.
[2] Brück, Historische Erörterungen S. 38.
[3] Brück, Historische Erörterungen S. 38.

Fürst Metternich in seinen Depeschen an die österreichischen Gesandten an beiden Höfen hervor, daß ‚dies unveräußerliche und hier noch besonders vertragsmäßige Recht der Kirche in einzelnen Vereinsstaaten nicht nach Gebühr geehrt werde‘ und daß die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung ‚nicht durchaus mit dem Wortlaut und dem Sinn‘ der Convention ‚in Einklang gebracht werden könnten‘. Er weist zugleich auf die Gefahren hin, welche aus der Beeinträchtigung der kirchlichen Rechte dem Wohle des Staates erwachsen könnten. ‚Die Fürsten‘, heißt es, ‚seien zu sehr von der Gefahr durchdrungen, welche für alle Throne und Völker aus der gegenwärtig herrschenden politischen Bewegung entspringe, um dieselbe noch durch die der religiösen Aufregung und des Kampfes um kirchliche Dogmen und Einrichtungen vermehren zu wollen: in dem offenkundigen Bündnisse endlich, das zwischen den Beförderern kirchlicher Umtriebe und den Führern der demokratischen Partei in und außerhalb der Kammern bestehe, können die Fürsten erkennen, auf welcher Seite ihre Feinde und Freunde sich befinden‘ [1].

Die Note des Staatssecretärs und die Depeschen des kaiserlichen Staatskanzlers hatten verschiedene Correspondenzen zwischen den Regierungen zur Folge, die kein weiteres Interesse bieten. Endlich erließen der badische Minister, Freiherr von Türckheim, am 4. September 1834 und Graf Beroldingen für Württemberg am 15. Oktober 1834 separate Antwortsnoten an den Cardinalstaatssecretär Bernetti, in welchen sie sich auf die vorbehaltenen Souveränetätsrechte beriefen und zugleich eine Rechtfertigung der einzelnen Artikel der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830 versuchten [2]. Der apostolische Stuhl gab keine Antwort und hielt seine Protestation aufrecht. Auf die factischen Zustände übte dieselbe keinen weiteren Einfluß aus. Der Staat regierte, und die Kirche protestirte.

[1] Schreiben des Ministers des Innern an den Bundestagsgesandten v. Trott vom 24. Dezember 1833, in welchem der Inhalt der Depesche mitgetheilt wird. Diese Actenstücke sind noch nicht durch den Druck veröffentlicht Ich besitze dieselben in authentischen Abschriften.

[2] Brück, Historische Erörterungen S. 39.

Sechzehntes Kapitel.

Die kirchlichen Verhältnisse in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Die Besetzung der kirchlichen Beneficien. Die Bischofswahlen. Die Verwaltung des Kirchenvermögens. Das bischöfliche Oberaufsichtsrecht. Das Dispenswesen. Beschränkung der Bischöfe in Verwaltung ihrer Diöcesen. Das Placet. Handhabung der Censur. Die politische Presse. Verhandlungen des Bischofs von Rottenburg mit dem katholischen Kirchenrathe. Ihr Resultat.

Die Protestationen des heiligen Stuhles gegen die Beeinträchtigung der bischöflichen Rechte durch die weltliche Gewalt [1] vermochten leider nicht, die factischen Zustände zu ändern. Die 39 Artikel traten an die Stelle des Kirchenrechtes, und die in den einzelnen Staaten bestehenden eigenen Behörden zur Wahrung des s. g. jus circa sacra griffen in einer Weise in die Leitung und Regierung der Diöcesen ein, daß es thatsächlich den Anschein gewann, als seien die weltlichen Fürsten und nicht die Bischöfe vom heiligen Geiste gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren [2].

Das Recht der Bischöfe, die vacanten Stellen ihrer Sprengel zu besetzen, wurde in manchen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz rein illusorisch gemacht. In Baden setzte die Regierung Geistliche ein und ab ohne jede Mitwirkung des Erzbischofs. Auch der Bischof von Rottenburg wurde nach seinem eigenen Geständniß ‚erst durch den Schwäbischen Merkur oder das Regierungsblatt in Kenntniß gesetzt, wenn eine Kirchenstelle vergeben wurde'. Aus besonderer Gnade überließ der Großherzog von Baden dem Erzbischof Demeter das Präsentationsrecht auf vier und zwanzig von den 841 Pfarreien der Erzdiöcese, und am 25. September 1844 gestand der König von Württemberg Bischof v. Keller die Nomination zu fünfzehn Pfarrstellen [3] zu. In Nassau sollten die Pfarrer auf Vorschlag des Bischofs ernannt werden, woran jedoch die Regierung häufig sich nicht kehrte. Nur die Kapläne durfte der Bischof frei ernennen, nicht aber die Pfarrverwalter.

[1] Siehe Seite 205 ff.

[2] Ein hoher württembergischer Beamter äußerte sich: Wir brauchen nur einen ‚Salber'; das Uebrige können wir selbst thun.

[3] Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz S. 159. Maas, a. a. O. S. 105.

Die großherzoglich hessische Regierung hatte mit Bischof Burg ein Uebereinkommen getroffen, wonach die Pfarrer vom Bischof präsentirt und vom Landesherrn ernannt wurden. Der Kurfürst von Hessen überließ dem Bischof von Fulda die Besetzung vacanter Pfarreien ‚mit Beirath des Domcapitels‘, behielt sich aber die ‚landesherrliche Zustimmung im Wege der vorherigen Mittheilung an die Regierung‘ vor [1].

Die Decane wurden in Hessen vom Bischof im Einvernehmen mit der Regierung und in Nassau vom Landesherrn auf Vorschlag des Bischofs ernannt. In Württemberg gingen die Ernennungen vom katholischen Kirchenrath aus. Das bischöfliche Ordinariat durfte nur Gegenvorstellungen machen. Sie wurden sehr wenig berücksichtigt. Ja, es fehlt nicht an Fällen, daß Geistliche zu Decanen ernannt wurden, gegen welche sich der Bischof ganz entschieden erklärt hatte [2]. In Baden bestanden neben den erzbischöflichen die großherzoglichen Decane. Letzteren war die Aufsicht über Kirchen- und Schulwesen in ihren Bezirken übertragen. Sie hatten die Kreisregierungen als ihre vorgesetzte Behörde und standen in gar keiner Beziehung zu ihrem Erzbischof. Auch die Bestätigung der Domcapitularen rissen die Regierungen mit Verletzung der Verträge an sich. Als Curiosum sei noch folgende Thatsache mitgetheilt. Als der Erzbischof Boll den Domdecan v. Vicari vom Papste sich zum Weihbischofe erbitten wollte, wandte er sich am 30. August 1830 an den Großherzog, der ihm am 16. Oktober durch die Kirchensection eröffnen ließ, daß ‚Se. königliche Hoheit gegen den Wunsch des Erzbischofes, den Domdecan v. Vicari als Weihbischof sich erbitten zu dürfen, unter der Bedingung nichts zu erinnern gefunden hätten, daß die päpstliche Ernennungsurkunde zum Bischofe in partibus zur höchsten Genehmigung eingesendet werde‘.

Obschon der heilige Stuhl den Fürsten die weitgehendsten Zugeständnisse bezüglich der Bischofswahlen gemacht hatte, suchten deren Regierungen ihren Einfluß bis zur förmlichen Be-

[1] A. a. O. S. 158.

[2] Nachtrag zur Motion des Bischofs von Rottenburg S. 61.

herrschung der Wahlen, ja zur Aufhebung der Wahlfreiheit auszudehnen. Der Wahlhandlung wohnte gegen Recht und Verträge ein landesherrlicher Wahlcommissär bei, welcher die Stimmen der Domherren auf den Regierungscandidaten zu lenken hatte. In eclatanter Weise wurde die Wahlfreiheit der Domcapitel in Baden und Nassau verletzt.

Die badische Regierung machte schon 1828 den Versuch, dem Erzbischof Boll in dem Vertreter des Staatskirchenthums Engesser[1] einen Coadjutor aufzunöthigen. Der schwache Erzbischof kam dem ‚allerhöchsten' Wunsche entgegen und erbat in Uebereinstimmung mit dem Domcapitel am 29. Januar 1829 vom heiligen Stuhl, letzteres ‚zu ermächtigen, gemäß der Bulle Ad Dominici gregis custodiam einen Coadjutor cum jure successionis frei zu wählen'. Glücklicherweise wurde dieser Versuch durch einen hohen protestantischen Beamten vereitelt, indem derselbe mit Gefahr seiner Stellung die Coadjutorswahl bis zum Tode des Großherzogs Ludwig hinauszog[2]. Nach dem Tode Bolls reichte das Domcapitel die Candidatenliste ein. Keiner der Candidaten wurde gestrichen. Die Wahl fand am 4. Mai 1836 statt. Sie fiel auf Domdecan v. Vicari, der einstimmig aus der Wahlurne hervorging. Der Gewählte lehnte jedoch ab, und erst nach einer dritten Wahl gab er den Aufforderungen des Domcapitels nach. Sobald dies geschehen war, recusirte ihn der anwesende Regierungscommissar, der Geheime Rath Beck. Das Capitel protestirte gegen diesen Eingriff und schritt nur auf wiederholtes Bitten Vicari's zu einer Neuwahl. Ein sechsmaliges Scrutinium fand statt, lieferte aber kein Resultat. Man ging unverrichteter Sache auseinander. Der neue Wahltag ward auf den 14. Mai anberaumt. Die Regierung ließ nur drei Candidaten[3] auf der Liste stehen. Das erste und zweite Scrutinium ergab kein Resultat für ihren Candidaten Ignaz Demeter. Erst beim dritten Wahlgang erhielt er die erforderliche Zahl von Stimmen. Informativproceß

[1] Er war damals Director der kath. Kirchensection.

[2] Kath. Zustände in Baden, Abth. 1, S. 52. Brück, Die oberrh. Kirchenprov. S. 160. Maas, a. a. O. S. 457.

[3] Hug, Demeter und Decan Engel von Sigmaringen.

und Consecration nahm Bischof Keller von Rottenburg vor. Das Programm der Feierlichkeit unterlag der landesherrlichen Genehmigung [1].

Das Aergste geschah aber im Herzogthum Nassau. Bischof Bausch war am 9. April 1840 gestorben, und das Domcapitel bestimmte den 9. Juli zur Bischofswahl. Die Liste der Candidaten war rechtzeitig nach Wiesbaden geschickt worden. Sie enthielt neun Namen. Am Tage vor der Wahl erschien der Regierungscommissär Möller in Limburg und erklärte zuerst mündlich und dann auf Verlangen des Domherrn Bohn auch schriftlich dem Domcapitel die Antwort des Herzogs auf die Liste. Wir müssen die Hauptstellen wörtlich wiedergeben. ,Se. Durchlaucht wollten', heißt es, ,daß die Herren Domcapitularen Bohn und Halm, sowie Decan Heumann als Höchstihnen minder angenehm von der Liste gestrichen werden möchten. Der Herr Domdechant Fölix habe schon bei Aufstellung der Liste den Wunsch, nicht gewählt zu werden, aus solchen Gründen ausgesprochen, daß Se. Durchlaucht der Herzog, der hohen Würdigkeit desselben zur fraglichen Stelle ungeachtet, glaubten, dem erwähnten Wunsche nachgeben zu müssen. Die Herren Domcapitularen Brönner und Haas, welche erst kürzlich Beweise höchsten Wohlwollens erhalten, seien in gleichen Verhältnissen wie Herr Fölix. Se. Durchlaucht der Herzog unterstellten daher, daß dieselben auch gleichen Wunsch, wie dieser, hegen würden, und daß alsdann, wenn die Wahl auf einen derselben fiele, die Besetzung des bischöflichen Stuhles nur noch länger aufgehalten werden würde'. Der Herr Domcapitular Schütz, welcher das ,vollste Vertrauen' des Herzogs und des ,katholischen Klerus' besitze, habe ,auf das dringendste den Wunsch ausgesprochen, nicht zum bischöflichen Stuhle gewählt zu werden', welchem auch Se. Durchlaucht ,nur in dem besonderen persönlichen Wohlwollen, das Höchstsie ihm widmeten, entsprochen hätten'. ,Nach allen diesen Erwägungen', schließt Möller, ,sei er beauftragt, dem Domcapitel als Entschließung auf die vorgelegte Candidatenliste zu eröffnen, daß es bei der auf morgen bestimmten Wahl

[1] Brück, a. a. O. S. 160. Maas, S. 86 ff.

aus den beiden von demselben als würdig und fähig designirten Herren Decan und Pfarrer Mohr und Professor und Pfarrer Blum denjenigen wählen möge, den es für den würdigsten zur Stelle eines Bischofs halte'. Da aber Pfarrer Peter Joseph Blum auf eine deßfallsige Anfrage des Domcapitels erklärte, er wünsche nicht gewählt zu werden, blieb nur der eine Candidat noch übrig, welchen auch die Majorität zum ,Landesbischof' erkor. Damit war das Wahlgeschäft, welches die Regierung wie das Domcapitel compromittirte, wohl beendigt; aber die Sache war damit nicht erledigt. Am 17. September 1841 richtete Cardinalstaatssecretär Lambruschini im Auftrage Gregors XVI. ein Schreiben an das Limburger Domcapitel, wodurch die geschehene Wahl ,wegen des Mißbrauchs der weltlichen Gewalt' verworfen, der Gewählte ,wegen der Zustimmung zu der durch Mißbrauch der weltlichen Gewalt auf ihn gefallenen Wahl' als unwählbar bezeichnet und dem Domcapitel wegen seines Benehmens eine ernste Rüge ertheilt wird. Nur aus ,ganz besonderer Gnade' des heiligen Vaters wurde ihm eine Neuwahl gestattet, obschon es sich derselben durch sein Verhalten unwürdig gemacht habe, und ihm zugleich seine Pflicht, einen würdigen Bischof zu wählen, eindringlich ans Herz gelegt. Die Neuwahl fand am 26. Januar 1842 statt und fiel zum Nutzen der Kirche, zur Ehre des Domcapitels und zur Freude des Klerus und Volkes auf den Pfarrer Blum, welcher mit so großem Segen den Hirtenstab führte[1].

Auch die staatliche Controle über das Kirchenvermögen, welche theilweise in eine förmliche Verwaltung und Verwendung desselben durch die Organe der weltlichen Gewalt ausartete, gab den Kirchenbehörden vielfach Grund zur Klage. Wenn auch den Bischöfen hie und da eine Mitwirkung an der Verwaltung eingeräumt ward, so war dieselbe doch der Art, daß den Staatsbehörden immer die letzte Entscheidung über die Verwendung des Kirchenvermögens zustand. Der Staat schrieb die Art und Weise

---

[1] Brück, S. 161 ff. Katholik, Bd. 83, Beil. S. 20 ff.

der Verwaltung und Verwendung des Kirchen- und Stiftungsvermögens vor, organisirte die Verwaltungsbehörden und genehmigte die Kirchenbudgets, so daß nicht die geringste Ausgabe ohne seine Zustimmung gemacht werden konnte. Nicht selten kam es vor, daß kirchliche Einkünfte zu einem ganz anderen als ihrem Stiftungszwecke verwendet wurden. Dies war namentlich in Baden der Fall, wo man dem Erzbischof gar keine Einsicht in die innere Verwaltung des Stiftungsvermögens gestattete. Er durfte nicht einmal in das Rechnungswesen seines eigenen Seminars Einsicht nehmen. In der ersten Kammer der Stände zählte Freiherr v. Wessenberg[1] neunundvierzig Stiftungen, darunter zwanzig Schulfonds, auf, aus welcher die katholische Kirchensection Gelder bezog, ohne nur den geringsten Rechtstitel zu haben. Auch in der zweiten Kammer wurde bei Berathung des Budgets diese Angelegenheit debattirt. Die Discussion war hier sehr lebhaft. Es handelte sich sogar um die Aufhebung der beiden Kirchensectionen — der protestantischen und der katholischen. Hier soll nur das berührt werden, was dem Plane dieser Schrift entspricht. Der Abgeordnete von Itzstein erklärte, ‚daß viele und schreiende Eingriffe‘ in das Stiftungsvermögen stattgefunden, und verlangt unter Hinweisung auf mehrere kirchliche Fonds, wie den Rhein-Bischofsheimer Fonds, die Bruchsaler Stiftung, die Maria-Victoria-Stiftung, deren Gelder man gegen die Intention der Stifter verwendet habe, Einsicht der Stände in die Rechnungen u. s. w. Das Nämliche beantragte auch der Deputirte Fecht, welcher außerdem eine Betheiligung der geistlichen Oberbehörde verlangte, indem es ‚nach den stattgefundenen Mißbräuchen‘ billig erscheine, ‚daß auch die geistliche Behörde mehr von Dem unterrichtet werden sollte, was in pecuniärer Hinsicht in der Kirche vorgehe‘[2].

Bald nach Errichtung der Diöcesen erließen die Regierungen besondere Edicte zur Gründung des s. g. Intercalarfonds, aus welchem kirchliche Bedürfnisse, für die kein besonderer Rechtstitel vorhanden war, bestritten werden sollten. Gebildet wurde

[1] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 151 ff.

[2] Brück, Die oberrhein. Kirchenprov. S. 260.

dieser Fonds durch die Abgaben der Geistlichen und die Erträgnisse vacanter Pfründen. Der Staat steuerte auch nicht einen Pfennig bei. Trotzdem behielt er die Verwaltung dieser Fonds ganz in Händen, verwaltet sie bis zur Stunde und bestimmt über ihre Verwendung; verweigert aber der Kirche jede freie Disposition [1]. Der Bischof von Rottenburg durfte ‚auch nicht einen Gulden ohne Zustimmung des katholischen Kirchenraths verausgaben'.

Ein weiteres unveräußerliches Recht des Bischofes ist das Oberaufsichtsrecht über den Klerus und die Gläubigen seiner Diöcese, namentlich das Recht, die Pflichtvergessenen zurechtzuweisen und nach der Schwere ihrer Verbrechen zu bestrafen. Dieses Recht inhärirt wesentlich der Würde der Bischöfe, ‚die der heilige Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren' [2], und wurde auch seit den frühesten Zeiten von ihnen ausgeübt, weil eine Regierung ohne Strafgewalt unmöglich ist. Um aber jede Härte und Willkür möglichst ferne zu halten, hat das canonische Recht die Grenzen der bischöflichen Disciplinargewalt genau bestimmt und hiedurch sowohl den Bischof in den Stand gesetzt, seine Diöcese wirklich zu regieren, als auch die ihm Untergebenen gegen jeden Mißbrauch seiner Gewalt sicher gestellt. Die vereinten Regierungen anerkannten durch die Annahme des Ultimatums dieses Recht, handelten ihm aber sogleich entgegen, indem sie im Widerspruche mit sich selbst in Art. 36 der Verordnung vom 30. Januar 1830 bestimmten: ‚den Geistlichen wie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt stattfindet, der Recurs an die Landesbehörden'; eine Bestimmung, durch welche jeder Verurtheilte sich der Strafsentenz entziehen oder wenigstens die Sache in die Länge schleppen konnte, abgesehen davon, daß hier wieder der Staat statt der Kirche in letzter Instanz entscheidet, und dazu noch über Dinge, die gar nicht vor sein Forum gehören.

Diese Verletzung der kirchlichen Gerichtsbarkeit war nicht die einzige. Auch in den Fällen, wo man den Bischof gegen unge=

[1] Actenmäßige Darstellung S. 20. Brück, S. 165.
[2] Apostelgesch. 20, 28.

horsame Geistliche einschreiten ließ, unterlag sein Urtheil, sobald die Sache äußere Wirksamkeit erlangen sollte, der Genehmigung des Staates, welcher nicht selten die Initiative ergriff und sich schon in erster Instanz in die kirchlichen Gerechtsame Eingriffe erlaubte. Nach der öffentlichen Erklärung des Bischofes von Rottenburg in der Ständekammer stellte der katholische Kirchenrath Untersuchungen über Geistliche an, erließ Strafedicte, sprach Suspensionen und Absetzungen aus, ohne dem bischöflichen Ordinariate auch nur eine Mittheilung zu machen. Aehnlich war es in der Erzdiöcese. Der Erzbischof war ein bloser Schatten geworden, und die Geistlichkeit unterlag auch ‚in rein geistlichen Geschäften der Willkür weltlicher Beamten', welche nach Belieben Strafen verhängten, ohne sich um das erzbischöfliche Ordinariat zu kümmern. Dieses hatte das Zusehen und konnte sich nur auf Ermahnungen beschränken, die natürlich nicht beachtet wurden, da die ungehorsamen Priester an den Kirchenräthen Beschützer fanden. Einer so unnatürlichen Stellung überdrüssig, hatte schon am 10. Februar 1830 Erzbischof Boll gegen die Beschränkung resp. Vernichtung der ihm zustehenden Disciplinargewalt protestirt; allein es war ihm nicht möglich, einen geregelten Zustand herbeizuführen[1]. Die Regierung ließ durch ein Mitglied der Kirchensection, den geistlichen Rath Zahn, einen Entwurf ausarbeiten, den aber der Erzbischof nicht annehmen konnte, weil dieser Entwurf die Competenz des geistlichen Gerichtes zu sehr schmälerte und noch obendrein alle Erkenntnisse desselben der Staatsgenehmigung unterwarf. Nun sollte auf Befehl des Staatsministeriums vom Ministerium des Innern und dem erzbischöflichen Ordinariate ein neuer Entwurf ausgearbeitet werden. Er kam erst unter dem Nachfolger Bolls, Ignaz Demeter, 1838 zu Stande, wurde aber, bevor er dem Staatsministerium zur Genehmigung vorgelegt ward, von der Section wieder ganz umgeändert, so daß der neue Erzbischof dagegen Protest einlegte. Das Ministerium konnte diesen

[1] Maas, a. a. O. S. 70 u. 105 ff. Ein entschiedener Vertheidiger der Rechte der Kirche war der Geheime Rath Herr, Pfarrector von Kuppenheim, Landtagsabgeordneter rc., der auch dem badischen Hofe nahe stand.

Protest nicht ganz ignoriren und mußte unangenehme Erörterungen in der ersten Ständekammer fürchten, in welcher Freiherr v. Andlaw schon 1837 eine Motion einbringen wollte, allein auf Bitten des Erzbischofes selbst von seinem Vorhaben Abstand genommen hatte. Wie wenig aber die Staatsmänner von Karlsruhe der Kirche gerecht werden wollten, beweist die nicht aus Gerechtigkeitsgefühl, sondern lediglich aus Furcht vor den Landständen erlassene Verordnung vom 23. Mai 1839, durch welche dem Erzbischofe die Befugniß zugestanden wird, gegen Geistliche, die sich Disciplinarvergehen zu Schulden kommen lassen, geringere Strafen, nämlich Verweise, Geldstrafen bis zu 30 Gulden und Suspension vom Amte (officium) bis zur Dauer von vier Wochen zu erkennen und vollziehen zu lassen, ohne dazu vorgängige Staatsgenehmigung einholen zu müssen. Dabei wurde ihm zugleich die Verpflichtung auferlegt, der Kirchensection von jedem Strafurtheile sogleich eine Abschrift mitzutheilen. Alle höheren Straferkenntnisse mußten aber der Section vor ihrer Vollziehung vorgelegt und vom Ministerium genehmigt werden; außerdem hatte der Verurtheilte in allen Fällen den Recurs an die Staatsbehörde. Eine weitere Bemerkung über diese Verordnung[1] ist wohl überflüssig. Auch in Nassau war die Gewalt des Bischofes, ungeachtet der landesherrlichen Edicte vom 16. und 23. August 1803, welche die Gerichtsbarkeit desselben in Disciplinarsachen vollständig anerkennen, durch die intolerante, oranische Beamtenclique factisch aufgehoben. Am nobelsten behandelten auch in diesem Punkte die Regierungen beider Hessen die Katholiken ihrer Länder, obschon auch hier nicht Alles geordnet war, und namentlich die letzte Entscheidung den Ministerien zugesprochen wurde, welche die Appellationen verurtheilter Geistlichen auch annahmen. Der Bischof von Rottenburg war nicht einmal in der Visitation seiner Diöcese frei, indem die Regierung dem bischöflichen Visitator einen landesherrlichen Commissär beigesellte, der alle Schritte desselben genau überwachen mußte[2].

[1] Sie wurde von Zahn entworfen (Maas, a. a. O. S. 107).

[2] Brück, a. a. O. S. 165 ff.

Auch in das Dispenswesen mischte sich der Staat ein. Anfangs hatten die verbündeten Regierungen den Plan, den Bischöfen in Rom eine unbeschränkte Dispensationsgewalt zu erwirken, standen aber wieder davon ab und ließen die Bischöfe die in den Quinquennalfacultäten nicht enthaltenen Dispensen in Rom erbitten. Die badische Regierung nöthigte den Erzbischof Bernhard mit Hintansetzung der päpstlichen Reservationen in den verbotenen Graden der Blutsverwandtschaft zu dispensiren[1]. In Württemberg dispensirte das Oberamt von den Proclamationen und dem Hindernisse der geschlossenen Zeit; doch war es den Katholiken ,unbenommen, zur vollkommenen inneren Beruhigung sich nachher an die geistliche Stelle zu wenden'. Von gesetzlich eingegangenen Eheversprechen durfte das bischöfliche Ordinariat dispensiren; die 5 Gulden Gebühren aber flossen in die Staatskasse, die auch die nicht geringen Sporteln für die Dispensen, welche der Staat ertheilte, bezog. Beispielsweise sei nur angeführt, daß die Dispens vom dreimaligen Aufgebot 20 Gulden, für die Trauung in der geschlossenen Zeit je nach dem Vermögen der Nupturienten 3 bis 20 Gulden u. s. w. kostete. Die bischöfliche Behörde durfte dagegen keine Taxen fordern[2].

Nach §. 21 der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830 sollten die Domcapitularen zugleich auch die geistlichen Räthe sein und mit dem Bischof ein Collegium bilden, an dessen Majorität er gebunden war. In seiner Abwesenheit sollte der Domdecan oder das älteste Mitglied des Capitels den Vorsitz führen. Diese Anordnung verstieß gegen das Kirchenrecht und enthielt eine schwere Beeinträchtigung der bischöflichen Gewalt. Allerdings hat das Domcapitel die Pflicht, den Bischof in der Verwaltung seiner Diöcese zu unterstützen, weshalb auch derselbe in gewissen Fällen den Rath und in sehr wichtigen Sachen die Zustimmung des Domcapitels einholen muß. Dagegen ist der

[1] Der Erzbischof gesteht in seinem Berichte an den apostolischen Stuhl vom Dezember 1833 zu, daß ,die Ehedispensen vom heiligen Stuhle nicht erbeten worden seien', und entschuldigt sein Verhalten mit den Worten: Quid ligatis manibus possum? (Maas, a. a. O. S. 65).

[2] Brück, Die oberrhein. Kirchenprov. S. 167 f.

Bischof der alleinige Regierer seiner Diöcese, der sich seine Räthe frei auswählen, seine Entscheidungen frei treffen kann und keineswegs an die Majorität seines Ordinariates gebunden ist. In Rottenburg wohnte ein weltlicher katholischer Rath mit dem Titel Oberkirchenrath allen Ordinariatssitzungen bei. Vor dem Jahre 1840 hatte derselbe sogar Stimmrecht. Sein Geschäft war, das jus circa sacra zu wahren und bei den Sitzungen darauf zu achten, daß die Gesetze und allgemeinen Verwaltungsgrundsätze nicht außer Acht gelassen würden. Ihm stand daher das Veto gegen jeden mißliebigen Beschluß des Ordinariats zu. In den anderen Diöcesen wurde diese Vorsichtsmaßregel nicht in Anwendung gebracht.

Von welchen Anschauungen die Regierungen bei ihren Anordnungen geleitet wurden, beweisen die Vorgänge in der Diöcese Limburg. Hier führte die bischöfliche Oberbehörde den Namen ‚Bischöfliches Domcapitel'. Da hiedurch leicht Irrungen entstehen konnten, schrieb Bischof Blum im Jahre 1844 die Bezeichnung: ‚Bischöfliches Ordinariat' vor, die auch in anderen Diöcesen gebräuchlich war, und ersuchte am 18. November 1844 den Regierungspräsidenten Möller, die Landesbehörden anzuweisen, unter diesem Titel mit der bischöflichen Oberbehörde zu correspondiren. Möller ging jedoch auf das Ersuchen des Bischofs nicht ein, weil ‚das Domcapitel *als solches* die oberste Verwaltung der Diöcese führen' und neben ihm ‚eine besondere Oberbehörde' nicht bestehen solle [1].

[1] Auch das Staatsministerium, an welches sich der Bischof wandte, antwortete ablehnend. Am 13. März 1848 erließ derselbe einen Hirtenbrief, der von allen Kanzeln verlesen werden mußte, durch welchen die Bezeichnung ‚bischöfliches Ordinariat' befohlen wird. Diese Verordnung wurde auch der Regierung mitgetheilt. Einige nassauische Amtmänner schickten das bischöfliche Schreiben auf eine sehr ungeziemende Weise zurück. Der Minister Vollpracht aber suchte einzulenken und gestattete am 31. März 1849 die Benennung ‚bischöfliches Ordinariat', jedoch unter der Bedingung, daß alle Domherren auch geistliche Räthe sein müßten, und ‚durch die Billigung der fraglichen Einrichtung keineswegs eine Verpflichtung des Domänenfiscus oder des katholischen Centralkirchenfonds zur Aufbringung dadurch etwa veranlaßter höherer Kosten ausgesprochen oder anerkannt werde'.

Daß die Regierungen auch das Placet ausübten, bedarf nur einer kurzen Erwähnung. Die Hirtenbriefe des Erzbischofs erschienen mit ‚landesherrlicher Bewilligung' und die des Bischofs von Rottenburg ‚mit königlicher Genehmigung'. Selbst das Directorium letzterer Diöcese trug bis zum Jahre 1834 das cum placito regio an der Stirne. Die nassauische Regierung ertheilte dem ersten Hirtenbriefe des Bischofs Brand das Placet mit dem Anfügen, daß die im Eingange vorkommenden Worte ‚und die Gnade des heiligen apostolischen Stuhles' sollten weggelassen werden, wofür unter Anderem auch geltend gemacht wird, daß die Ernennung des Bischofes ‚von Sr. herzoglichen Durchlaucht in Uebereinstimmung mit dem päpstlichen Stuhle' geschehen sei. Einem anderen Hirtenbriefe verweigerte die Regierung in Wiesbaden das Placet, weil in ‚demselben der österlichen Communionpflicht erwähnt, und von den Strafen, welche auf Unterlassung derselben gesetzt seien, geredet würde'[1]. Erzbischof Boll mußte auf Verfügung der Kirchensection in seinem Fastenhirtenbriefe 1831 in der Stelle der hl. Schrift (1 Cor. 1, 23) ‚Wir predigen Christum . . . den Juden ein Aergerniß'[2] die gesperrt gedruckten Worte aus Rücksicht für den confessionellen Frieden weglassen. Dem Fastenmandat Demeters (1838) wurde betreffs der Abstinenz vom Fleischgenusse an Freitagen das Placet versagt. Er erlaubte daher in seinen ersten Fastenhirtenbriefen den Genuß von Fleisch an Freitagen[2].

Mit dem Placet hängt die Censur theologischer und kirchenpolitischer Schriften eng zusammen. Leider fanden sich die Katholiken mehr als einmal genöthigt, über die Handhabung der Censur durch die Organe der Staatsbehörden Klage zu führen. Am schlimmsten sah es in dieser Beziehung in Baden und Württemberg aus. Während die antikatholischen Blätter, z. B. das von katholischen und protestantischen Geistlichen redigirte, den religiösen Indifferentismus vertheidigende ‚Badische Kirchenblatt', die von Pflanz herausgegebenen ‚Freimüthigen Blätter', die ‚allgemeine Kirchenzeitung in Darmstadt', der ‚Schwäbische Merkur' mit ihren

---

[1] Brück, Die oberrhein. Kirchenprov. S. 170.

[2] Maas, a. a. O. S. 66 u. 95.

kirchenfeindlichen Artikeln von der Censur ganz unbehelligt blieben, konnten die Katholiken sich kaum zur Wehr setzen, ohne mit der Censurbehörde in Conflict zu kommen. Der Abgeordnete v. Rummel erklärte in der Ständekammer zu Stuttgart am 21. April 1845, ‚daß unter den Augen der Censurbehörde die Katholiken verletzt, verhöhnt und verspottet worden seien‘ [1]. ‚Drückend, zwingend und die Rechtsgleichheit verletzend ist das Verfahren der Staatsregierung‘, heißt es schon 1842 in einer Eingabe des Decanats Rottenburg an die Stände, ‚wenn sie Schriften, welche die katholisch-kirchlichen Grundsätze aussprechen und wohl begründen, besonders sobald sie Angelegenheiten der katholischen Kirche in Württemberg besprechen, seien sie auch noch so schonend, ruhig und mäßig gehalten, unterdrückt, zurückbehält oder zerrissen und zerfetzt wieder losgibt‘. Zugleich führen die Unterzeichner der Eingabe bittere Klage, daß es ‚den Gegnern der Katholiken erlaubt sei, Alles, sei es auch noch so schonungslos und gehässig, gegen sie zu schreiben und ins Publikum zu bringen‘ [2]. Als ‚die süddeutschen Blätter‘ in Baden einen Nekrolog des Directors Nabholz brachten, worin dessen unkirchliche Gesinnung in sehr milder Weise besprochen wird, strich die Censur diese Stelle [3]. Im Jahre 1840 konnten die Tagesblätter in Freiburg und Constanz Hus als Reformator preisen und mit dem Heiland vergleichen, ohne behelligt zu werden; dagegen gestattete die Censur keinem inländischen Blatte, einen Artikel aufzunehmen, in welchem die kirchen- und staatsgefährlichen Lehren jenes Mannes geschichtlich nachgewiesen waren [4]. Freiherr von Andlaw durfte seine Rede (1846) in der ersten Kammer über die kirchlichen Verhältnisse in Baden nicht separat abdrucken lassen. In Württemberg war sogar die Recensur einzelner Zeitschriften anbefohlen, welche bereits von der Censurbehörde des Landes, wo sie erschienen, geprüft worden waren. Die Gründung katholischer Zeitungen stieß auf unüberwindliche Hindernisse. Vergebens bemühten sich katho-

[1] Mack, Die katholische Kirchenfrage in Württemberg S. 69.

[2] Actenmäßige Darstellung S. 158.

[3] Kath. Zustände, Abth. 2, S. 228 ff. Brück, S. 180.

[4] Kath. Zustände, Abth. 2, S. 71. Brück, S. 181.

liche Männer in Württemberg um die Concession zur Herausgabe eines politischen Blattes. Sie wurden abschlägig beschieden, angeblich, weil kein Bedürfniß hiezu vorhanden sei. Dieselbe Antwort ertheilte die hessische Regierung den katholischen Bittstellern von Mainz. Erst das Jahr 1848 ermöglichte die Gründung politischer Zeitungen auch von Seiten der Katholiken [1].

Wie aus dem Gesagten erhellt, blieb die landesherrliche Verordnung in Herrschaft, und in Württemberg wurden sogar die Decane auf dieselbe noch besonders verpflichtet [2]. Hier hatte der katholische Kirchenrath das ganze Kirchenregiment in Händen. Treffend characterisirt die Gemeinde Obermarchthal die kirchlichen Zustände mit den Worten: ‚Würde der Kirchenrath auch noch durch ein dem geistlichen Stande angehöriges Mitglied die Priesterweihe und das Sacrament der Firmung administriren lassen, so wäre der Kirchenrath unser ganzer Bischof, und Herr von Keller ein ganzer Titularbischof oder wieder in partibus infidelium‘ [3]. Diese Worte enthalten keine Uebertreibung. Wohl fanden Verhandlungen über eine s. g. Geschäftsabtheilung zwischen Ordinariat und Kirchenrath statt. Am 18. November 1828 legte die bischöfliche Behörde einen Entwurf vor, welchen jedoch der katholische Kirchenrath am 2. April 1829 zurückwies. Das Ordinariat wandte sich nun am 11. April an das Ministerium, ward aber keiner Antwort gewürdigt. Ein Monitorium vom 30. November 1830, welches durch das päpstliche Breve Pervenerat vom 30. Juni veranlaßt worden war, hatte dasselbe Schicksal. Erst am 7. Januar 1832 antwortete der Kirchenrath, daß der Entwurf des Ordinariats vom 8. November 1828 sowohl wegen seiner Form als in Hinsicht auf einen großen Theil seines Inhaltes nicht angenommen werden könne. Zugleich legte der Kirchenrath einen anderen Entwurf vor, der auf dem Grundsatze basirte, daß keine Aenderung bezüglich der Punkte, welche bereits durch ausdrückliche Vorschriften geordnet worden seien, vorgenommen werden dürfe,

[1] Mack, S. 68 ff. Brück, Die oberrhein. Kirchenprov. S. 182.

[2] Mack, S. 63 f.

[3] Abdruck der Actenstücke aus den Verhandlungen der Standesherren, Stuttgart 1842. S. 19.

sondern höchstens eine Geschäftsvereinfachung vorgenommen werden könne, wo dies möglich sei. Demnach blieben also alle früheren staatskirchlichen Verordnungen und die Bestimmungen der 39 Artikel in Kraft, und die Stipulationen der Bulle Ad Dominici gregis custodiam war von vorn herein wirkungslos erklärt. Wie weit der kirchenräthliche Entwurf sich verstieg, ist daraus ersichtlich, daß in demselben ‚die eigentliche Feier des Gottesdienstes, die Liturgie und der Ritus nicht nur der Einsicht, sondern auch der Oberaufsicht des Staates unterworfen werden, und zwar in der Art, daß der Kirchenrath für sich religiöse Handlungen, Feierlichkeiten rc. rc. abstellen und dem bischöflichen Ordinariate nur Nachricht davon geben werde; daß ferner die Oberaufsicht über die pflichtmäßige Ertheilung des Religionsunterrichts in Predigten und Christenlehren dem Staate — jedoch in Gemeinschaft mit dem Ordinariate — zustehen, und daß alle Anordnungen in Beziehung auf den Religionsunterricht und selbst der Gottesdienst in den Schulen und Lehranstalten dem Kirchenrath als Schulbehörde anheimgegeben und kaum eine Einsicht der bischöflichen Behörde zugestanden werde‘. Die bischöfliche Behörde berief sich in ihrer Verwerfung dieses Entwurfs auf die sowohl durch die Verfassungsurkunde als durch die vom König angenommenen päpstlichen Bullen garantirte Autonomie der Kirche, ließ aber die Sache vorläufig beruhen. Erst am 26. August 1835 legte sie einen neuen Entwurf vor. Der Kirchenrath erwiderte am 3. Juli 1840, also nach fast fünf Jahren, ‚es könne nicht zugegeben werden, daß die Befugnisse der Kirche über die einmal gesteckten Grenzen ausgedehnt würden‘, und sandte den Entwurf mit den betreffenden Abänderungen dem Ordinariat zurück. Hierauf erklärte das Ordinariat am 19. Oktober 1841, ‚daß die einmal gesteckten Grenzen zu weit in das Gebiet der Kirche eingriffen und wenn hierin keine Aenderung eintreten könne, so sei jede weitere Unterhandlung unnütz‘. Damit waren die Verhandlungen resultatlos abgebrochen [1].

Auch bezüglich der Erziehung und Ausbildung des Klerus,

[1] Worte des Bischofs v. Keller von Rottenburg. Siehe Nachtrag zur Motion S. 5 f.

der Leitung des Religionsunterrichtes in Schule und höheren Lehranstalten, und der liturgischen Anordnungen waren die Bischöfe trotz der gegentheiligen Bestimmungen der Bullen sehr gehemmt und es kam zwischen ihnen und den einzelnen Regierungen zu ernsten Conflicten, deren nähere Darstellung in dem Abschnitt über Wissenschaft und Cultus gegeben werden soll.

Siebenzehntes Kapitel.

Opposition gegen das Staatskirchenthum in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Verhandlungen in den Ständekammern. Erzbischof Demeter. Die Motion des Freiherrn v. Andlaw. Hofrath Dr. Buß. ‚Die katholischen Zustände in Baden'. Die Motion des Bischofs von Rottenburg 1841. Eindruck derselben auf Klerus und Volk. Das Domcapitel. Verhandlungen über die Motion in der Ständekammer. Minister v. Schlayer. Domdecan v. Jaumann. Debatten in der Kammer der Standesherren. Erbgraf v. Waldburg-Zeil-Trauchburg. Unterstützung der bischöflichen Motion. Verhandlungen der Regierung mit dem Bischof. Bericht desselben nach Rom. Die Breven Gregors XVI. an Bischof v. Keller. Haltung des Domcapitels. Denkschrift der württembergischen Regierung an den apostolischen Stuhl. Tod des Bischofs.

Wenn auch die kirchlichen Oberhirten mit Ausnahme von Fulda den Druck der Staatsbevormundung schweigend duldeten und nur hie und da Miene machten, die ärgsten Auswüchse des Staatskirchenthums abzuschneiden, so blieben doch die Verletzungen der concordatsmäßigen Stipulationen durch die einzelnen Regierungen nicht ungerügt. Insbesondere traten die katholischen Zeitschriften in gediegenen Artikeln für die Autonomie der Kirche ein und wiesen auf das Unberechtigte und die schlimmen Folgen des Staatskirchenthums hin. Vermochten auch solche Abhandlungen eine Abänderung der so traurigen Lage der Kirche nicht zu bewirken, so hatten sie doch wenigstens den Nutzen, daß sie viele irrige Auffassungen und Vorurtheile zerstörten, die einsichtigen Leser orientirten und die Organe der Regierung veranlaßten, behutsamer aufzutreten.

Auch in den Ständekammern kamen die kirchlichen Angelegenheiten zur Sprache. Die Verhandlungen hierüber bieten in mehrfacher Hinsicht Interesse und enthalten beachtenswerthe Zeugnisse selbst aus dem Munde der Gegner der katholischen Kirche. Von den Debatten in Karlsruhe über das Kirchenvermögen war

bereits Kap. 16 die Rede. Damals legte Mittermaier[1] das ehrliche Geständniß ab, ‚daß eine große Zahl der Protestanten sich mit katholischen Kirchenverhältnissen gar nicht beschäftige und gar keine Ahnung von dem wahren Wesen der katholischen Religion habe‘, und erklärte, daß es ‚gewiß nur nachtheilig‘ sein könne, ‚wenn ein Collegium, das der Mehrheit nach aus Protestanten bestehe, die Interessen der katholischen Kirche vertreten solle, die es nicht ganz genau kenne, und im Interesse der eigenen Confession eher zu beschränken suchen müsse‘. Hiermit verband er den Wunsch, die Interessen der katholischen Kirche möchten auf eine Weise repräsentirt werden, daß diese nicht darunter leide, aber auch nicht in eine falsche Stellung zum Staate komme und dessen ‚wahre Interessen‘ verletze. In ähnlicher Weise äußerte sich v. Rotteck[2]. Er warnte die Mitglieder der Kammer vor etwaigen Beschlüssen, welche die Katholiken verletzen könnten, und setzt der Scheu eines Abgeordneten vor den Uebergriffen der Hierarchie die Scheu ‚vor den Usurpationen der weltlichen Gewalt, die nicht blos möglich seien, sondern schon wirklich gewesen seien‘, entgegen. Diese Verhandlungen bewirkten nur einige Ersparnisse, hatten aber keine nachhaltige Abhilfe zur Folge. Die Verhältnisse gestalteten sich immer trauriger. Vergebens brachte der tiefgebeugte Erzbischof seine Klagen und Vorstellungen vor den Thron des Landesfürsten. Er fand kein Gehör und hinterließ seinem Nachfolger die große Erzdiöcese in einem trostlosen Zustande.

Leider war Erzbischof Demeter nicht der Mann, mit kräftiger Hand dem Uebel zu steuern. Er war von guter Gesinnung beseelt; aber er bewies der weltlichen Gewalt gegenüber eine beklagenswerthe Schwäche. Er fühlte ‚die Härte und Ungerechtigkeit, womit die Kirche gedrückt ward‘[3]; aber es fehlte ihm an

---

[1] Protocolle der 116. Sitzung vom 17. Okt. 1831. S. 373 ff. Brück, Die oberrh. Kirchenprovinz S. 260.

[2] Protocolle 2c. S 384 ff. Brück, S. 261.

[3] Maas, Geschichte der kath. Kirche im Großh. Baden, S. 85 ff. In einem Referate, ob die Adresse der Landcapitel Lahr und Offenburg um Abhaltung einer Diöcesansynode dem Ministerium mitgetheilt werden solle,

Muth, sich als eine Mauer für das Haus Israel entgegen zu stellen. Der Bureaukratismus erhob immer mehr das Haupt, und die kirchliche Disciplin gerieth in immer größeren Verfall, zumal die Kirchensection in Karlsruhe allen unkirchlichen Bestrebungen Unterstützung und Vorschub leistete.

Da erhob sich der hochverdiente Freiherr v. Andlaw-Birsek im Jahre 1837 in der ersten Kammer gegen die Kirchensection, deren unkirchliches Verhalten er scharf geißelte, und kündigte zugleich eine Motion über die Beschwerden der Katholiken Badens an [1]. Nur auf Bitten des Erzbischofs Demeter, welchem die Regierung einige Versprechungen gemacht hatte, nahm er seine Motion zurück. Allein die dem Oberhirten gegebenen Verheißungen waren nur leere Worte. Die alten Bedrückungen dauerten fort, und die Gewalt des Erzbischofes wurde immer mehr illusorisch. Er selbst fühlte dies und sprach es auch dem Ministerium unverhohlen aus; ja er fügte sogar die Drohung bei, daß er auf dem Landtage in einer Motion die ihm so lange widerrechtlich vorenthaltenen Rechte verlangen werde, wenn die Regierung nicht in andere Bahnen einlenken würde [2]. Weder das eine noch das andere geschah. Dagegen war Freiherr von Andlaw entschlossen, seine 1837 zurückgenommene Motion wieder einzubringen, ließ sich aber durch die Zusicherungen, welche Staatsrath Nebenius dem Erzbischofe gemacht hatte, bewegen, dieselbe zum zweiten Male zurückzuziehen, und begnügte sich mit einer Anfrage an die Staatsregierung, ob sie willens sei, den Beschwerden der Katholiken, wie sie versprochen habe, abzuhelfen. Damit beruhte die Sache, bis Freiherr von Andlaw im Jahre 1846 dieselbe auf's Neue auf-

spricht sich der Erzbischof am 14. Febr. 1840 u. A. so aus: ‚Sei es auch, daß in dieser Petition Klagen über Bedrückung der Kirche, über Entziehung bischöflicher Rechte u. s. w. vorkommen, so kann es uns nicht unlieb sein, wenn diese in Wahrheit gegründeten Beschwerden aus dem Munde eines großen Theiles des Klerus, und zwar des freisinnigsten, zu den Ohren der Staatsmänner kommen. Sie dürfen und sollen es hören, wie in dieser Beziehung der ganze Klerus mit uns die Härte und Ungerechtigkeit fühlt, womit unsere Kirche gedrückt wird‘. (Brück, S. 263.)

[1] Brück, S. 264 ff.

[2] Brück, S. 174.

griff, und in einer Rede über die Rechtsverhältnisse der Katholiken Badens den Mitgliedern der Kammer die Forderungen derselben vortrug. Beginnend mit den Bestrebungen des Staates, die Kirche ‚zur Sclavin weltlicher Launen herabzuwürdigen', führt der edle Redner der badischen Regierung ihre Bedrückungen der Katholiken vor Augen, erklärt die landesherrliche Verordnung vom Jahre 1830 für ‚einen förmlichen Umsturz der katholischen Rechtsverhältnisse und die Frucht einer revolutionären Zeit, durch welche die Willkür zum Gesetze erhoben wurde', und bespricht dann die bestehenden Verhältnisse im einzelnen. Den Anfang macht er mit dem Oberkirchenrathe, der statt des Erzbischofes die Kirche regiere, und dem Oberstudienrathe, der als gemischte Behörde das religiöse Gefühl der Katholiken sowohl wie der Protestanten verletzen müsse; hierauf beklagt er tief, daß die Regierung in Sachen des Freiburger Convictes ihre Stellung so sehr mißkenne, hebt tadelnd hervor, daß sie fremden Geistlichen, trotz des immer größer werdenden Priestermangels, das Indigenat verweigere, wenn sie irgend eine ‚ultramontane Makel' an sich trügen, während sie die radicalsten Professoren berufe, und kommt hierauf auf den ‚wunden Fleck' der badischen Zustände, die Schullehrer, die ‚größtentheils im Dienste des Radicalismus' stünden, ‚der Religion und Kirche' abgewendet seien und ihre schlimmen Grundsätze auch der zarten Jugend beibrächten. Mit gerechtem Unwillen rügt der Redner sodann, daß die Regierung immer noch den Orden der barmherzigen Schwestern im Lande nicht habe einführen lassen, die katholischen Pfarrer unter Strafandrohung zwingen wolle, Ehen geschiedener Katholiken mit Protestanten zu proclamiren, widerlegt schließlich noch die landläufigen Ansichten, die katholische Kirche wolle einen Staat im Staate bilden, religiösen Unfrieden stiften, die Rechte Andersgläubiger verletzen, und stellt dann den Antrag, die hohe Kammer möge in einer Adresse an den Großherzog folgende Bitten aussprechen:

‚1) Die Kirchenverordnung vom 30. Januar 1830 aufzuheben;

2) der katholische Oberkirchenrath möge in Uebereinstimmung mit dem katholischen Kirchenrecht eine neue Organisation erhalten und geistliche Mitglieder davon ausgeschlossen sein;

3) der Oberstudienrath und die Oberschulconferenz sollen nach den Confessionen getrennt werden und jede Confession nach den Bedürfnissen ihrer Kirche das Schulwesen ordnen;

4) die Knabenseminarien sollen unter specieller Leitung des Erzbischofes nach katholischer Vorschrift eingerichtet und nach Maßgabe des §. 38 des Reichs-D.-H.-Schl. ein Staatsbeitrag geleistet werden;

5) es soll dem Erzbischof gestattet sein, durch Zulassung ausländischer Priester dem bestehenden Mangel an Geistlichen abzuhelfen, wie dies auch schon bei den evangelischen Geistlichen geschehen sei;

6) das Volksschulwesen soll wenigstens in Bezug auf die Katholiken eine durchgängige Revision erfahren und die Bildung der Schullehrer unter Mitwirkung der Kirchenbehörde streng nach den Vorschriften der katholischen Kirche gehandhabt werden;

7) der Einfluß der Kirchenbehörde auf den Religionsunterricht der Mittelschulen soll wieder hergestellt werden;

8) der Orden der barmherzigen Schwestern soll innerhalb Jahresfrist eingeführt sein'.

,Ich übergebe diese Anträge', schließt Freiherr von Andlaw seine Rede, ,mit der Bitte, denselben volle Aufmerksamkeit zu schenken. Ist je ein Gegenstand von hoher Wichtigkeit in dieses Haus gebracht worden, so möchte es dieser sein. Mehr braucht nicht gesagt zu werden. Die Größe der Sache spricht, darum kann ich schweigen'.

Um dielbe Zeit, am 10. September 1840, trat Professor und Hofrath Dr. Buß in der zweiten Kammer als Sachwalter der Kirche auf. Er entwirft in seiner Rede[1] ein sehr unerfreuliches aber wahres Bild der öffentlichen socialen Zustände, als deren Ursache er ganz richtig die Entchristlichung der Staaten bezeichnet, und geht dann speciell auf die kirchlichen Verhältnisse seines Vaterlandes über, indem er in einigen Zügen alle Bedrückungen, welche die Katholiken in Baden seit der Säcularisation bis auf die Gegenwart zu erdulden hatten, den versam-

[1] Sie ist vollständig abgedruckt im Katholik, Jahrg. 1846, S. 544 ff.

melten Kammermitgliedern vorführt. Leider hatte die Majorität der Ständekammer, die in den Debatten über den Rongeanismus ihre Gesinnung hinlänglich ausgesprochen hatte, keinen Sinn für Religion und Gerechtigkeit und so verfehlte diese Motion ihren Zweck.

Sehr unangenehm wurde das Ministerium in Karlsruhe durch die schon 1841 in Regensburg erschienene Broschüre, ‚Katholische Zustände in Baden', berührt. Ihr Zweck war, an der Hand der Urkunden die Katholiken Badens über die bestehenden Mißstände aufzuklären und die Regierung zu bewegen, wenigstens die dringendsten Bedürfnisse ihrer katholischen Unterthanen zu befriedigen. Die Angriffe auf diese Schrift in officiösen Zeitungsartikeln und besonders die Polemik des Staatsrathes Nebenius[1] veranlaßten den Verfasser der ‚Katholischen Zustände' in einer zweiten Broschüre die gegen ihn erhobenen Einwände zu widerlegen und seine erste Schrift noch zu ergänzen. Die beherzigenswerthen Winke, welche der Verfasser der badischen Regierung gab, fanden keine Beachtung. Das Jahr 1848 konnte sie nur zu bald zu ihrem Schaden überzeugen, daß die von demselben ausgesprochenen Befürchtungen nur zu sehr begründet waren.

Während in den anderen Diöcesen der oberrheinischen Kirchenprovinz wenigstens, wenn auch schüchterne Versuche gemacht wurden, die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche zu erkämpfen, und hiedurch einige kleinere Conflicte zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt hervorgerufen wurden, gab sich in Rottenburg nicht einmal der Wunsch nach einer freieren Stellung der Kirche kund. Der katholische Kirchenrath führte die ganze Verwaltung der Diöcese. Die Mitglieder des Domcapitels gehörten meistens der liberal-josephinischen Richtung an und waren mit allen kirchlichen Verordnungen des Kirchenrathes einverstanden. Ein Mitglied des Domcapitels, Vanotti, hatte sogar früher in der Kammer der Abgeordneten erklärt, er halte ‚die Einsetzung des katholischen

[1] Seine Broschüre hat denselben Titel und erschien Karlsruhe 1842.

Kirchenrathes für nützlich und nothwendig, um die Prätensionen der römischen Curie zurückzuweisen'[1]. An der Spitze des Domcapitels stand Domdecan v. Jaumann, dessen Gesinnungen schon wiederholt beleuchtet wurden[2]. Der ohnehin schwache Bischof v. Keller, zu sehr besorgt um die Gunst des Hofes und außerdem durch sein Ordinariat mehr gehemmt als verbeistandet, wagte nicht, auch nur einen Laut ertönen zu lassen, so sehr er auch das Unwürdige seiner Stellung fühlte und die schlimmen Folgen seines Benehmens erkannte. Doch endlich raffte er sich auf. Er brach die dreizehn Jahre lang mit dem Oberkirchenrathe geführten Verhandlungen in Betreff des Geschäftsganges ab und kündigte in der zweiten Kammer der Stände, wo man ihm seinen Sitz angewiesen hatte, eine Motion, die Mittel zur Erhaltung des Kirchenfriedens betreffend, an.

Ob der Bischof aus eigenem Antriebe diesen Schritt that, oder ob sein Auftreten mit seiner Reise nach München zusammenhängt, mag unentschieden bleiben. Im Sommer 1841 erhielt er nämlich eine Einladung zum Nuntius in München, der ihm den Vorschlag machte, einen Coadjutor anzunehmen, wenn er nicht vorziehe, zu resigniren. Nach seiner Rückkehr reichte er am 23. Oktober die Ankündigung seiner Motion[3] bei dem Präsidenten der zweiten Kammer ein. Vergebens suchte Minister v. Schlayer durch Ueberredungen und Drohungen den Bischof von seinem Vorhaben abzubringen. Denn derselbe blieb standhaft und trug am 13. November 1841 seine Motion in der Ständekammer vor.

Mit Berufung auf die verfassungsmäßig garantirte Autonomie der Kirche und unter Darlegung der abnormen kirchlichen Verhältnisse in Württemberg verlangte der Bischof, daß ,der Kirche oder dem ihre Interessen wahrenden Bischofe die Rechte oder vielmehr die freie Uebung derjenigen Rechte zurückgegeben würden, welcher der katholische Kirchenrath im Widerspruche mit den wesentlichen Bestimmungen der katholischen Kirchenverfassung bisher anstatt des Bischofes ausgeübt habe'. Insbesondere machte

[1] Actenmäßige Darstellung 2c. S. 20.

[2] Siehe Kap. 8.

[3] Brück, Die oberrhein. Kirchenprov., S. 270 ff.

er zehn Punkte namhaft. Er forderte das Recht der freien Aufsicht und oberen Leitung der Geistlichen, der Besetzung der Kirchenpfründen und der Verwaltung des Kirchenvermögens, sowie das Recht der Visitation, der Untersuchung gegen Geistliche, der Verleihung von Ehrentiteln an würdige Priester, der Leitung des bischöflichen Seminars und der Vornahme der Prüfung für Verleihung kirchlicher Pfründen. Ferner verlangte er Beseitigung der Zwangsmaßregeln gegen Geistliche, welche nach kirchlichen Grundsätzen die Einsegnung gemischter Ehen verweigerten, und der inquisitorischen Untersuchung von Seiten des katholischen Kirchenrathes in kirchlichen Sachen, besonders gegen die Geistlichen mittels des Oberamtes u. s. w.

Die Motion, deren Druck die Kammer verweigerte, wurde an eine Commission überwiesen. Dieselbe verlangte vom Bischofe eine nähere Begründung seiner Forderungen, worauf derselbe seinen ‚Nachtrag zur Motion' einreichte und eine Reihe von Thatsachen namhaft machte, welche sein Auftreten nur zu sehr rechtfertigten.

Die Regierung gerieth in Verlegenheit, und ihre Organe suchten den Eindruck der Motion abzuschwächen. Da sie keine stichhaltigen Gründe wider dieselbe vorbringen konnten, mußten Verdächtigungen und Schmähungen an deren Stelle treten. Aber es fehlte auch dem kirchlichen Obern nicht an Vertheidigern. Der weitaus größte Theil des Klerus, insbesondere die s. g. junge Schule, und der bessere Theil des Volkes stand auf seiner Seite. Seine Motion rief großen Jubel unter allen gutgesinnten Katholiken hervor. Von allen Seiten wurden Dankadressen an den Bischof und Petitionen zu Gunsten seiner Forderungen an die Stände gerichtet. Einige Decanate sprachen sich sehr energisch gegen die bisherigen Bedrückungen der Kirche in Württemberg aus und verlangten schleunige Abhilfe. Vergebens trug die Regierung den Oberämtern auf, das Unterzeichnen von Bittschriften und Adressen in ihren Bezirken zu verhindern. Trotz aller Machinationen liefen 45 Petitionen zur Unterstützung der Motion bei den Ständen ein. Auch sieben Repetenten des Wilhelmstiftes unterzeichneten am 25. Januar 1842 eine Eingabe an den Landtag, worin sie in Anbetracht, ‚daß sowohl die verfassungsmäßig

auch den katholischen Staatsbürgern garantirte Gewissensfreiheit als auch die staatsgrundsätzlich anerkannte Autonomie der katholischen Kirche in inneren kirchlichen Angelegenheiten nicht allweg wirklich geworden', die Stände ersuchen, die bischöfliche Bitte höheren Orts zu befürworten[1]. Kaum hatte der katholische Kirchenrath hievon Nachricht erhalten, als er die Unterzeichner durch den Convictsdirector Schott auffordern ließ, ihre ‚unpassende und nachtheilig auf die Zöglinge des Wilhelmstifts wirkende' Petition gar nicht fortzuschicken, oder wenn dies bereits geschehen sei, dieselbe zurück zu nehmen. Da sie sich dessen weigerten, wurde ihnen, wie es damals hieß, ‚der Laufpaß geschrieben'.

Die Freude des greisen Bischofs über die Kundgebungen des katholischen Klerus und Volkes wurde sehr getrübt durch die Haltung, welche das Domcapitel von Rottenburg beobachtete. Konnte er sich auch keinen sanguinischen Hoffnungen hingeben, so durfte er doch wenigstens erwarten, daß er von seinen geborenen Räthen nicht ganz im Stiche gelassen würde. Leider war dies der Fall. Davon konnte sich der Bischof in den Weihnachtsferien überzeugen. Die Domherren beobachteten über seine Motion ein tiefes Stillschweigen, und als er dieselben durch seine Anfrage nöthigte sich auszusprechen, fielen ihre Antworten derart aus, daß sie dem Bischof jede Hoffnung auf Unterstützung seitens dieser Körperschaft nahmen.

Am 15. März 1842 fanden die Verhandlungen über die bischöfliche Motion in der Ständekammer zu Stuttgart statt. Die Majorität der Commission beging die Tactlosigkeit, den Director des protestantischen Consistoriums v. Scheurlen zum Referenten zu bestellen, welcher in ihrem Namen einfachen Uebergang zur Tagesordnung beantragte, während der Correferent v. Rummel an der Spitze der Minorität für die Berücksichtigung der bischöflichen Forderungen eintrat. Gegen die Geschäftsordnung eröffnete der Minister v. Schlayer die Debatten mit einer Philippica gegen den Oberhirten einer so großen Diöcese, in welcher er die Grenzen des parlamentarischen Anstandes ganz bei Seite

[1] Brück, S. 275 f.

setzte. Er beschuldigt den Bischof der Untreue und Undankbarkeit, erklärt dessen Motion nicht als das freie Werk des kirchlichen Oberhirten, sondern ihm von außen und von einer unzufriedenen Partei im Lande aufgenöthigt und bezeichnet den Nachtrag zur Motion als ein ‚Opusculum' und ‚ein Erzeugniß verschiedener Federn' [1]. Auf die Motion selber übergehend, spricht der Minister von Allem, nur nicht von dem eigentlichen Gegenstande, um welchen es sich handelte. Die bischöflichen, durch unleugbare Thatsachen erhärteten Klagen läßt er ganz unberührt. Dagegen versäumt er nicht, dem bischöflichen Antragsteller den Vorwurf zu machen, er habe ja selbst bis zur Stunde sich den Druck gefallen lassen, um dessen Entfernung er jetzt bitte. Dies war leider nicht unbegründet; aber wenn der Bischof aus Schwäche und Connivenz bisher gefehlt hatte, so machte er jetzt diesen Fehler nach Kräften gut. Um wenigstens den Schein zu retten, als sei die Regierung bereit, den gerechten Forderungen der Kirche Rechnung zu tragen, erklärte der Minister: ‚Wenn der Herr Bischof, wie ich glaube, daß er hätte thun sollen, sich längst an das Minsterium selbst gewendet hätte, so würde ich ihm vorgeschlagen haben, einen oder zwei Commissäre aus der Mitte des Ordinariats zu bestellen, denen ich eine gleiche Anzahl von Regierungscommissären beigegeben hätte, um sodann unter meiner Leitung die Sache zum Ziele zu bringen. Ich bin auch, wenn das Ordinariat auf diesen, wie mir scheint, einzig zulässigen, einzig richtigen Weg zurückkommen sollte, noch stets gerne bereit, die Hand dazu zu bieten, und ich stehe nicht an, zu erklären, daß die Staatsregierung sich angelegen lassen sein wird, alle Ansinnen, ja selbst Wünsche der kirchlichen Stelle der gründlichsten, umfassendsten Prüfung zu unterwerfen, und in so weit sie als begründet und zulässig erkannt werden, zu berücksichtigen' [2].

Nachdem Schlayer geendet und der Bischof den Anschuldigungen des Ministers gegenüber sich kurz und schüchtern vertheidigt hatte, nahm Domdecan v. Jaumann das Wort. Er

[1] Actenmäßige Darstellung &c. S. 221 ff.

[2] A. a. O. S. 229.

erläuterte in einer an Schmeicheleien gegen die Regierung und Unehrerbietigkeiten gegen seinen Oberhirten reichen Rede, weit und breit den Begriff von Autonomie der Kirche und ihres Verhältnisses zum Staate, beklagt sodann, ‚daß die Kirche oft in den Kreis des Staates eingegriffen habe, und wohl eben so oft auch der Staat in die Sphäre der Kirche', was leider zu Conflicten geführt hätte, die vermieden worden wären, ‚wenn der Staat und die Kirche nie aus ihren ideelen Kreisen heraustreten würden', und behauptet endlich, daß es sich im vorliegenden Falle gar nicht um einen Streit zwischen Kirche und Staat handele, ‚sondern nur von den zarten Rücksichten, welche in Beziehung auf die Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechtes des Staates zu nehmen seien'. Es bestünden freilich, sagt er, ‚Differenzen und Mißstände; allein es sei vorauszusehen, daß die Regierung, welche sich stets so wohlwollend gegen die Kirche gezeigt habe, den Beschwerden Abhilfe bringen würde, wenn man dieselben nur in der rechten Weise an sie bringe'. Hierauf stellte er mit Bezug auf die Erklärung des Ministers den Antrag, die Kammer möge sich mit dieser Angelegenheit nicht weiter befassen, sondern sich dahin zu Protocoll erklären, ‚sie hege das volle Zutrauen zu der hohen Staatsregierung, sie werde, wenn diese Angelegenheit durch das bischöfliche Ordinariat an sie gebracht werde, derselben ihre ganze Aufmerksamkeit und gehörige Berücksichtigung schenken, und die Mißstände, die sich ergäben, beseitigen'. Hiermit verbindet v. Jaumann die Warnung, ‚nicht in das Detail einzugehen', weil das zu ‚unabsehbaren Debatten und zur Aufregung' führen würde. Er schloß seine Rede mit der Phrase, daß Alle, ‚obwohl verschiedenen Glaubensbekenntnisses, nur vereint in der Liebe Ein Ziel, nämlich Einigung im bürgerlichen Leben', erstreben möchten [1].

Dieser Einladung des Domdecans ‚der Motion mit zur Leiche zu gehen' [2] leisteten die Mitglieder der Kammer, ungeachtet der eingehenden Vertheidigung der bischöflichen Forderungen durch

[1] A. a. O. S. 234 ff. Brück, S. 274.
[2] Worte v. Rummels. Brück, S. 275.

einige Abgeordnete, namentlich durch Professor Dr. Hefele, und der eingelaufenen Petitionen der Geistlichkeit und des Volkes Folge. Nur sechs Abgeordnete, Bischof v. Keller, der Vicepräsident und Correferent v. Rummel, der edle Freiherr v. Hornstein, die Freiherren v. Sturmfelder und v. Ulm und Dr. Hefele stimmten gegen den Antrag des Domdecan.

Mehr Gerechtigkeitssinn bewies die Kammer der Standesherren, in welcher am 6. Juni 1842 die Debatten über die bischöfliche Motion stattfanden. Der Berichterstatter, Erbgraf von Waldburg-Zeil-Trauchburg, welcher auch die ‚beleidigende Sprache' des Ministers von Schlayer ‚gegen den Herrn Bischof' nicht ungerügt ließ, erklärte ‚die Klage desselben über Verletzung der kirchlichen Autonomie für begründet' und stellte den Antrag, in einer Adresse den König zu bitten, ‚Anordnungen treffen zu lassen, um die katholischen Kirchenangelegenheiten und die Stellung der Kirche zur Staatsgewalt auf geeignetem Wege bestimmter zu ordnen und festzustellen' [1]. Nach kurzer Discussion wurde der Antrag mit 25 gegen 14 Stimmen angenommen und eine Adresse an den König gerichtet. Am 29. Juni erfolgte die Antwort des Monarchen, daß ‚die geeigneten Einleitungen, um jene wünschenswerthe Ausgleichung herbeizuführen', bereits getroffen worden seien.

Um wenigstens den Schein zu retten, hatte die Regierung am 19. April 1842 dem Bischof eröffnen lassen, durch ‚eine gemeinschaftliche Commission aus Regierungsbeamten und Delegirten des Ordinariates' die ‚Ausgleichung der obschwebenden Differenzpunkte herbeizuführen'. Der Bischof ging jedoch auf diesen Vorschlag nicht ein, sondern verlangte von seinem Domcapitel eine umfassende Punctation über die Autonomie der Kirche auf Grund der Motion und ihres Nachtrages, um dieselbe als Grundlage der Verhandlungen zu benützen. Mit der Ausarbeitung dieser Punctation wurde Domdecan v. Jaumann betraut. Sein Entwurf war ganz im Geiste des josephinischen Kirchenrechtes

[1] Abdruck der Actenstücke aus den Verhandlungen der Kammer der Standesherren. Stuttgart 1842, S. 1 ff. Brück, S. 278 ff.

und der Emser Punctationen abgefaßt. Der Bischof verwarf denselben und legte dem Domcapitel einen von ihm ausgearbeiteten Entwurf vor. Derselbe wurde zurückgewiesen. Nach langen Verhandlungen ließ der Bischof dem Domcapitel ein Ultimatum zustellen. Die Domherren waren mit Ausnahme von zwei Punkten damit einverstanden, und am 12. Juli 1843 gingen die bischöflichen Desiderien an die Regierung ab [1].

Ueberzeugt von der Fruchtlosigkeit aller Verhandlungen mit der Staatsgewalt hatte der Bischof schon am 20. Februar und 6. März 1842 zwei Schreiben an den heiligen Stuhl gerichtet und dessen Hilfe angerufen. In denselben schildert er die traurige Lage seiner Diöcese, besonders hinsichtlich der gemischten Ehen, bekennt offenherzig seine frühere Schwäche, in Folge deren das Uebel einen so hohen Grad erreicht habe, und bittet um Verhaltungsmaßregeln. Hocherfreut über diese Umwandlung des Bischofes, der jetzt tiefen Schmerz über das Verhalten empfand, das er ‚vermöge eines übelberathenen Strebens nach einem falschen Frieden‘ beobachtet hatte, schickte ihm der heilige Vater am 25. Juni ein Breve, durch welches er ihn tröstet, hinsichtlich der Einsegnung gemischter Ehen belehrt und zur Wachsamkeit auffordert. Die nachgesuchte Erlaubniß, dieses Breve verkündigen zu dürfen, wurde dem Bischof von der Regierung verweigert, und v. Schlayer richtete am 22. September 1842 ein Schreiben an den kirchlichen Oberhirten. Einige Stellen dieses Schreibens sollen ausgehoben werden. Der Minister verargte es dem Bischofe sehr, daß er ‚anstatt an die höheren Staatsbehörden sich zu wenden‘, sich bestrebe, ‚eine Einmischung des päpstlichen Stuhles in die inneren Angelegenheiten der katholischen Landeskirche herbeizuführen‘, tadelt sodann, daß derselbe sogar die Absicht hege, ‚hinsichtlich der gemischten Ehen die Einmischung der römischen Curie gegen die Staatsgesetze herbeizuführen‘, und spricht ihm wegen seiner ‚überall überflüssigen Anfrage‘ in Rom das allerhöchste Mißfallen Sr. königlichen Majestät aus. ‚Durch dieses Benehmen‘, heißt es wörtlich, ‚haben Euere bischöfliche Hochwürden, ganz abgesehen

[1] Brück, S. 281 f.

von dem nachtheiligen Lichte, welches dasselbe auf Ihren Character werfen muß, die Rücksichten, welche Sie Sr. Majestät dem Könige und den Staatsgesetzen schuldig sind, in hohem Grade hintangesetzt, und es hat dasselbe das gerechteste Mißfallen Sr. königlichen Majestät um so mehr erregt, je auffallender es ist, wenn gleichwohl Euer Hochwürden in der Eingabe vom 6. vorigen Monats die Vorlegung des päpstlichen Schreibens, welches gerade Ihre verkehrte Handlungsweise an den Tag bringt, als einen Beweis unverbrüchlicher Treue und Anhänglichkeit an die höchste Person Sr. königlichen Majestät bezeichnen mögen'. Mit der Versicherung, daß die Regierung jeden Vorschlag, der von Seiten des Ordinariates an sie gelange, ‚mit aller Billigkeit und Gerechtigkeit zu erwägen und zur Erledigung zu bringen' bereit sei, wird der Bischof bei seiner ‚geschworenen Unterthanenpflicht' angewiesen, ‚jede Veröffentlichung des päpstlichen Schreibens und der darin enthaltenen Grundsätze zu unterlassen', und namentlich in Bezug auf die gemischten Ehen sich mit der Regierung zu verständigen, da diese auch jetzt noch die Hoffnung hege, ‚künftig nicht unausweislich zur Anwendung der Strenge des Gesetzes genöthigt zu werden'. Diesen Drohbrief schließt der Minister mit den Worten: ‚Dieses ist es, was Se. königliche Majestät auf das Schreiben vom 6. vorigen Monats mir zu erwidern befohlen haben. Indem ich mich des erhaltenen höchsten Auftrages hiemit entledige, kann ich nicht umhin, in Ihrem Interesse beizufügen, daß Euer bischöflichen Hochwürden nicht ferner auf einem Wege fortschreiten mögen, auf welchem Sie wahrscheinlich nicht von Ihren Freunden vorgeschoben werden' [1].

Der bedrängte, in seinem Gewissen beängstigte Bischof wandte sich wieder an den apostolischen Stuhl, der ihn auf's Neue zur Geltendmachung der kirchlichen Rechte ermunterte. Um so tiefer mußte ihn das Benehmen seines Domcapitels verwunden, welches alle Versuche eines friedlichen, der Kirche und dem Staate zum Nutzen gereichenden Ausgleiches durch seine unkirchlichen Vorschläge und besonders durch seine Haltung

[1] Brück, Die oberrhein. Kirchenprovinz, S. 276 f.

in Sachen der gemischten Ehen vereitelte [1]. Auch die neu angeknüpften Verhandlungen mit der Regierung berechtigten nicht zu rosigen Hoffnungen. Hatte sich der Bischof solchen hingegeben, so mußten sie schon durch das Schreiben v. Schlayers vom 18. Juli 1843, wodurch dieser den Empfang der bischöflichen Punctationen anzeigt, bedeutend herabgestimmt werden.

Doch war das Cabinet von Stuttgart nicht ohne Besorgnisse. Die württembergische Kirchenfrage hatte die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung erregt. Die periodische Presse widmete derselben ihre Spalten. Gediegene Broschüren führten die Vertheidigung der kirchlichen Rechte und ihrer Vertreter. Auch nach Rom war die Kunde von den Vorgängen gekommen, und Papst Gregor XVI. hatte sich in den angeführten Breven in einer Weise über die kirchlichen Zustände in Rottenburg ausgesprochen, die zu ernsten Befürchtungen Anlaß gab. Um einer päpstlichen Allocution, oder sonstigen unangenehmen Erörterungen zuvor zu kommen, ließ die Staatsregierung dem römischen Hofe eine von Kirchenrathsassessor Schmid verfaßte und vom lutherischen Prälaten Osiander in die lateinische Sprache übersetzte Denkschrift [2] überreichen. Der Concipient, welcher nicht verfehlt, die Verdienste Württembergs um die katholische Kirche und die ‚bedeutenden Opfer‘ aus dem ‚Staatsvermögen‘ für die Dotation des Bisthums hervorzuheben, beklagt sich, daß der Bischof anstatt sich an die Staatsregierung zu wenden, ‚und ohne den Rath seines Senates (des Ordinariates) zu vernehmen, mit einer umfassenden öffentlichen Anklage gegen die Regierung bei den Landständen aufgetreten sei‘, und macht hierauf den mißlungenen Versuch, die einzelnen Punkte der Motion zu widerlegen. Sehr sonderbar klingt es, wenn die Denkschrift das bisherige Stillschweigen des Bischofs zum Beweise anführt, daß die katholische Kirche im Königreiche die ihr gebührende Selbstständigkeit besitze. Eine solche Phrase konnte den heiligen Stuhl um so weniger irre führen, als man in Rom durch die Schreiben des

[1] Siehe Kap. 27.

[2] Sie ist abgedruckt und kritisirt in Neueste Denkschrift der Württembergischen Staatsregierung an den römischen Stuhl ꝛc. Schaffhausen 1844.

Bischofs den Grund seines Schweigens hinlänglich kennen gelernt hatte.

Die Verhandlungen wurden bis zum Jahre 1844 fortgesetzt, verliefen aber fruchtlos. Nur in ganz untergeordneten Punkten wollte die Regierung die Forderungen des Bischofs, aber unter Bedingungen, welche diese Zugeständnisse wieder illusorisch machten, erfüllen; allein die staatskirchlichen Verordnungen über Erziehung des Klerus, Pfründebesetzung, Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens, oberste Beaufsichtigung der Diöcese nicht aufgeben. Der tiefbetrübte, in seinen letzten Lebensjahren von Schwermuth und körperlichen Leiden heimgesuchte Bischof von Keller mußte die Fortsetzung des Kampfes seinem Nachfolger überlassen. Er starb am 17. Oktober 1845 und erhielt seine Grabstätte nicht in seiner Kathedrale, sondern auf dem Gottesacker [1].

Achtzehntes Kapitel.

Preußen. Die Ausführung der Bulle De salute animarum. Die Dotationsfrage. Die Kathedralsteuer. Die Bischofswahlen. Correspondenz mit Rom. Die bischöfliche Gerichtsbarkeit. Besetzung der Beneficien. Handhabung der Censur. Feindseligkeiten gegen die Kirche. Aeußerungen des Erzbischofs Spiegel. Ungleiche Behandlung der Katholiken und Protestanten durch die Regierung. Die Auflösung katholischer Pfarreien in Schlesien. Verwendung ihres Vermögens. Die kirchenpolitischen Verhältnisse in Hannover, im Königreich Sachsen, in Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg und Braunschweig.

Wenn der apostolische Stuhl sich mit der Hoffnung schmeichelte, die preußische Regierung würde den von ihr übernommenen Verpflichtungen getreu nachkommen, so wurde er schon nach kurzer Zeit enttäuscht [2]. Der Executor der Bulle hatte eine ebenso schwierige als undankbare Aufgabe. Schon die Auswahl der für die bischöflichen Stühle geeigneten Persönlichkeiten machte große Verhandlungen zwischen ihm und der Regierung in Berlin nothwendig [3].

[1] Vgl. über die katholische Kirchenfrage in Württemberg Hist.-pol. Blätter, Bd. 63, welcher mehrere gut orientirte Artikel hierüber enthält.

[2] Siehe Seite 74.

[3] Eichhorn, Die Ausführung der Bulle De salute animarum. Königsberg (ohne Jahrzahl).

Eine nicht geringere Schwierigkeit bereitete die Dotation der Bisthümer. An eine Fundirung in liegenden Gründen, wie es ausbedungen war, dachte man in den ministeriellen Kreisen durchaus nicht. Der in der Convention dafür festgesetzte Termin verschwand, und es waren auch noch nicht die geringsten Versuche gemacht worden. Man begnügte sich, den Bischöfen und Domcapiteln einen bestimmten Gehalt aus der Staatskasse verabfolgen zu lassen. Um letztere aber nicht zu beschweren, wurden auch die fundirten Meßstiftungen [1] in diesen Gehalt eingerechnet. Offenbar war dies ein Unrecht, indem diese Stiftungen privater Natur sind und Verpflichtungen auferlegen, die außerhalb des Kreises der Domcapitularen liegen. Sie weigerten sich deshalb mit Recht, jene Stiftungen zu persolviren, so lange ihnen nicht der hiefür festgesetzte Betrag unabhängig von ihrer Domherrenpfründe zugewiesen würde. Dasselbe erklärten auch die Vicare, deren Einkommen ohnedies sehr karg ausgefallen war. Auf eine Vorstellung des Executors, Fürstbischof Joseph von Ermland, befreite der König die Domherren von der Verpflichtung, die Stiftungen zu besorgen, und erhöhte den Gehalt der Vicare von 200 auf 300 Thaler [2].

Nicht einmal für die Unterhaltung der Domkirchen u. s. w. wollte die Regierung Sorge tragen, sondern dieselbe dem katholischen Volke aufbürden. Es wurde deshalb durch königliche Cabinetsordre vom 13. April 1825 die s. g. Kathedralsteuer eingeführt und bestimmt, daß außer den bestehenden Gebühren bei Taufen $2^1/_2$, bei jeder Trauung 5 und bei jedem Sterbfall $1^1/_2$ Silbergroschen [3] für den baulichen Unterhalt der Domkirche abgeliefert werden sollten. Die Steuer wurde im Einverständniß mit Erzbischof Spiegel [4] zuerst in Köln erhoben und durch eine weitere Cabinetsordre vom 24. Mai 1825 auf Trier, Münster und Paderborn, sowie auf Gnesen und Posen ausgedehnt. Diese Steuer war nicht allein in sich ungerecht, indem die Katholiken außer den Steuern, die sie gleich anderen Unterthanen zahlen

[1] A. a. O. S. 124.

[2] Eichhorn, S. 125.

[3] Ein Silbergroschen = zehn Pfennige.

[4] So heißt es in der citirten Cabinetsordre.

müssen, auch noch besondere Steuern zur Unterhaltung der von ihren Vätern reich dotirten Domkirchen aufbringen' mußten, sondern auch höchst lästig für ,die Geistlichen, welche dabei das gehässige Amt der Steuererheber zu versehen hatten', obschon die Regierung durch den Reichsreceß verpflichtet war, für die Erhaltung der Kirchengebäude Sorge zu tragen [1]. Entrüstet hierüber schrieb der Executor der Bulle am 28. Januar 1823 an Schmedding: ,Das Princip, welches diesem Einnahme-Titel zu Grunde liegt, läßt sich dahin ausdehnen, daß am Ende die Unterhaltung der Bischöfe und Capitel ganz vom Staate abgeschüttelt und den katholischen Einsassen aufgelastet würde, und daß — da diese nicht so viele Bisthümer erhalten können — diese reducirt werden' [2].

Die Nichtdotirung der Bisthümer und Canonicate hatte jedoch nicht nur pecuniäre Nachtheile im Gefolge, sondern es lag außerdem ,lediglich in dem Gutbefinden der Behörden, durch einen blosen Erlaß an die betreffende Regierungshauptkasse die Zahlung der diesfälligen Zuschüsse zur Dotation jeden Augenblick zu inhibiren', was auch in einzelnen Fällen geschah. Auffallend ist die Behauptung des Cultusministers v. Eichhorn, daß nicht das Ministerium in Berlin, sondern die römische Curie die Schuld der Nichterfüllung der Bulle de salute animarum bezüglich der Dotation trage. Auf eine deßfallsige Anfrage in Rom erhielt der Coadjutor von Köln und spätere Cardinal v. Geissel eine genaue Darstellung der Verhandlungen, woraus hinlänglich erhellt, wem die Schuld in dieser Sache beizumessen ist [3].

Wie in den anderen deutschen Bundesstaaten, so mußten in Preußen die bischöflichen Verordnungen das Placet der Regierung haben. Die Wahlen der Bischöfe waren meistens blose Scheinwahlen, indem die Regierung den ihr genehmen Candidaten dem Domcapitel nannte, welches nur zuzustimmen hatte. Unter König

[1] Denkschrift des Erzbischofs Przyluski ꝛc. Nr. 2, c.

[2] Hipler, Briefe ꝛc. S. 200.

[3] Siehe die bezüglichen Documente in Vering, Archiv für katholisches Kirchenrecht. Bd. 52, S. 290 ff.

Friedrich Wilhelm IV. wurde das Listenverfahren in Preußen eingeführt[1]. Doch ist hiedurch die Wahlfreiheit keineswegs gesichert, wie die späteren Vorgänge mehr als zur Genüge gezeigt haben. Die Correspondenz der Bischöfe mit dem Papste durfte nur durch Vermittelung des preußischen Gesandten in Rom geführt werden. Erst Friedrich Wilhelm IV. gab dieselbe 1841 frei. Die bischöfliche Gerichtsbarkeit wurde auf verschiedene Weise beeinträchtigt. Alle Versuche, die während der französischen Occupation in den Rheinlanden und Westfalen aufgehobenen geistlichen Gerichte wieder herzustellen, scheiterten an dem Widerspruch der Staatsgewalt. Erst der Erzbischof v. Geissel setzte die Etablirung der geistlichen Gerichte durch[2]. Der Recurs von denselben an den König ward von der Regierung aufrecht erhalten.

Auf die Besetzung der Canonicate und der Pfarreien übte die weltliche Gewalt entscheidenden Einfluß aus. Am 26. März 1826 machte die Regierung zu Köln ‚die von dem königlichen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten genehmigte Decanatseintheilung der Erzdiöcese Köln nebst den Namen der ernannten, mit dem landesherrlichen Placet versehenen Decane' bekannt. Die Prüfungen zur Aufnahme in das Klerikalseminar fanden unter Staatscontrole statt. Die Censur wurde nicht in paritätischer Weise geübt. Broschüren und Zeitungsartikel gegen die katholische Kirche blieben unbeanstandet; den Vertheidigern derselben war der Mund geschlossen[3]. Das Verbot der Controverspredigten wurde vornehmlich gegen die Katholiken in Anwendung gebracht. Die protestantischen Prediger durften sich die gehässigsten Ausfälle gegen die katholische Kirche und ihre Einrichtungen ungestraft erlauben, während katholische Geistliche schon auf blosen Verdacht hin vor Gericht gestellt wurden. Es war ein besonderes Spionirsystem eingerichtet, und mit Argusaugen beobachtete man die katholischen Geistlichen[4]. Am 12. August 1847 wurde der Propst

[1] Cabinetsordre vom 24. Februar 1841.

[2] Eichhorn, S. 8 ff.

[3] Bachem, Preußen und die kath. Kirche (5. A.) S. 54 ff. Beiträge zur K.-G. des 19. Jahrh. in Deutschland S. 29 ff.

[4] Siehe die deßfallsigen Klagen des Fürstbischofs Joseph v. Hohenzollern, zusammengestellt im Katholik 1883, II, S. 168 ff.

Westfal zu Kähme in der Erzdiöcese (Gnesen und) Posen ‚wegen Versuchs zur Erregung von Mißvergnügen und Unzufriedenheit gegen die Regierung' und ‚wegen Beleidigung der evangelischen Religionsgesellschaft' seines ‚Amtes als Propst entsetzt und mit einjähriger Festungsstrafe belegt'. Der geistlichen Behörde ward ‚die Mittheilung der Acten verweigert'[1]. Dagegen durfte der abgefallene Priester Czerski die ‚gröbsten Beleidigungen gegen die katholische Kirche, ihr Oberhaupt und gegen die Geistlichkeit' öffentlich in Wort und Schrift vorbringen, ohne daß ‚die aus lauter protestantischen Mitgliedern zusammengesetzten Gerichte zu Schneidemühl und Bromberg' sich zum Einschreiten veranlaßt sahen[2]. Aehnliche Zustände herrschten in Ermland und den anderen ostpreußischen Diöcesen. Etwas behutsamer ging man freilich in den westlichen Provinzen zu Werk. Trotzdem aber konnte Erzbischof Spiegel von Köln seinem Bruder Philipp am 14. April 1829 schreiben: ‚Unglaublich stark ist der Antagonismus wider den Katholicismus bei den allerhöchsten und höchsten Behörden in Berlin im Zunehmen'. Am 15. Mai 1831 schrieb er: ‚Intoleranz, ich möchte sagen, Groll gegen alles Katholische bestimmt die Verwaltungsbehörde, aus Protestanten zusammengesetzt, in den Rheinlanden'. Noch schärfer drückt sich der Prälat in einem Briefe vom 16. März 1834 aus: ‚Altenstein und sein socius Schmedding fordern vom Erzbischof Gleichstellung mit der Unterwürfigkeit der Superintendenten und zwar in sacris bei amtlicher Kirchenverrichtung und Kirchenämtern. Die katholische Kirchenfreiheit soll vernichtet werden'[3].

Einen nur zu berechtigten Grund zur Klage bot den Katholiken die Art und Weise, wie die Regierung die Parität übte. Der Erzbischof von Gnesen und Posen und die beiden Domcapitel führen in ihrer im Jahre 1848 König Friedrich Wilhelm IV. überreichten Denkschrift Klage, daß trotz der königlichen Zusicherung vom 15. Mai 1815 ‚die vorgefundenen katholischen Beam-

[1] Denkschrift des Erzbischofs Przyluski ꝛc. Nr. 13.

[2] Denkschrift ꝛc. Nr. 13.

[3] Die Auszüge sind mitgetheilt in den Hist.-pol. Bl. Bd. 89, S. 50 ff.

ten allmälig entfernt worden, und an ihre Stelle Protestanten getreten seien, die aus allen Theilen der Monarchie herbeigerufen wurden'. Auch in den übrigen Provinzen befanden sich die höheren und einflußreichen Stellen in den Händen der Protestanten. Die hohen Civil- und Militärbehörden gehörten fast ausschließlich dem protestantischen Bekenntnisse an. Alle Minister und Ministerialräthe waren Protestanten [1]. Im Cultusministerium, wo doch auch die katholischen Angelegenheiten berathen und entschieden wurden, war nur ein katholischer Rath, der schon wiederholt genannte Schmedding, angestellt. Erst 1841 ward eine katholische Abtheilung zur Berathung katholischer Fragen errichtet. Die letzte Entscheidung gab aber der protestantische Minister. An den Universitäten herrschte das protestantische Element so vor, daß die wenigen katholischen Professoren kaum in Betracht kommen können. Ueberhaupt war es katholischen Gelehrten fast unmöglich, eine ihren Kenntnissen entsprechende Verwendung im Staatsdienste zu finden. Dieselben Mißstände wie an den Universitäten herrschten an den Gymnasien, wie in einem anderen Kapitel nachgewiesen werden soll.

Nicht weniger wurde die Parität durch die ungleiche Behandlung der Katholiken und Protestanten bezüglich ihrer religiösen Bedürfnisse verletzt. Das Staatsoberhaupt, die Minister, die höheren und niederen Beamten waren von einer unverkennbaren Vorliebe für den Protestantismus erfüllt. Dieselbe gab

[1] ,Unter allen Ministern', schreibt Cardinal v. Geissel am 24. Sept. 1845 an König Ludwig von Bayern, ,ist keiner katholisch, unter 48 Staatsräthen sind nur zwei Katholiken, unter 50 und mehr Divisions-Generälen ist nur ein Katholik; unter mehr als 100 Obristen sind kaum 4 bis 5 Katholiken; unter den acht Oberpräsidenten ist kein Katholik; unter 30 Regierungs-Präsidenten sind nur zwei Katholiken; beim obersten Appellhof des Reiches ist nur ein Katholik; beim Obercensurgericht sind nur zwei Katholiken; bei dem Landesgerichte in fast ganz katholischen Distrikten sind meistens nur ein oder der andere Katholik, und selbst im fast ganz katholischen Rheinland ist häufig in ganz katholischen Gemeinden der Bürgermeister der einzige Protestant, der als ausgedienter Offizier von der Regierung dahin ernannt und gesandt ist, wie ich bei meinen Dienstreisen öfters selbst mich zu überzeugen Gelegenheit gehabt habe'. S. Pfülf, Cardinal v. Geissel, 1895, I, 137.

sich besonders kund in ihrer emsigen Fürsorge für Erbauung protestantischer Kirchen, Errichtung protestantischer Pfarreien und Schulen und Anstellung von Predigern. Die Regierung bestritt mit freigebiger Hand aus Staatsmitteln die Kosten der Organisation protestantischer Pfarreien u. s. w. und ordnete zu diesem Zwecke selbst in katholischen Pfarreien Collecten an. Vorzüglich wandte sie ihre Aufmerksamkeit den neuen, bisher geschlossen katholischen Landestheilen zu. Nach einem an sämmtliche königliche Consistorien der Monarchie gerichteten Erlaß[1] des protestantischen Oberkirchenrathes vom 27. November 1861 wurden vom Jahre 1815—1840 ‚zum Theile mit beträchtlichen Opfern aus öffentlichen Kassen‘ 80 neue protestantische Kirchspiele mit Kirchen und Pfarrstellen, 25 Pfarrstellen in schon bestehenden Kirchspielen und 23 Hilfspredigerstellen, im Ganzen 128 Stellen, neu gegründet. Davon entfielen 28 auf die Rheinprovinz, 10 auf Westfalen, 15 auf Posen, 16 auf Schlesien und 24 auf Ost- und Westpreußen. Nach demselben Erlaß wurden von 1840—1850 neu gegründet oder wieder hergestellt 91 protestantische Kirchspiele, 11 Pfarrvicariate, 15 Predigerstellen in schon bestehenden Gemeinden und 24 Hilfspredigerstellen, im Ganzen 141 Stellen, von welchen 25 auf die Rheinprovinz, 7 auf Westfalen, 14 auf Posen, 23 auf Schlesien und 29 auf Ost- und Westpreußen kommen. Noch reichlicher wurden die Protestanten seit 1850 bedacht[2]. Da an den meisten Orten der katholischen Landestheile gar keine ansässigen protestantischen Familien vorhanden waren, bildeten die dahin versetzten protestantischen Civil- und Militärbeamten den Grundstock der neuen Gemeinden.

Man hätte erwarten dürfen, daß dieselbe Regierung, welche mit freigebiger Hand die Mittel zur Errichtung protestantischer Kirchen und Pfarrsysteme an Orten, wo eigentlich gar kein Be-

[1] Bachem, S. 50 f. Vgl. Rudolphi, Zur Kirchenpolitik Preußens S. 121 ff.

[2] Von 1850—1861, dem Tode Friedrich Wilhelms IV., wurden neu gegründet 160 Kirchspiele, 53 weitere Predigerstellen und 83 Hilfspredigerstellen, zusammen 296 Stellen; von diesen in der Rheinprovinz 64, in Westfalen 27, in Posen 44, in Schlesien 40, in Ost- und Westpreußen 43.

dürfniß vorhanden war [1], gewährte, nach dem Grundsatze der Parität auch für die religiösen Bedürfnisse ihrer katholischen Unterthanen ein warmes Herz und offene Hände haben würde, umsomehr, da sie viele Millionen katholisches Kirchengut erhalten hatte. Diese gerechte Erwartung ging leider nicht in Erfüllung. Die Katholiken wurden mehr als stiefmütterlich behandelt. Beispiele beweisen dies. Nur vorübergehend sei bemerkt, daß das Ministerium in Berlin die Gesuche der Generalvicariate von Köln und Trier um Wiederherstellung der während der französischen Herrschaft unterdrückten katholischen Pfarrsprengel abschlägig beschied, während es den deßfallsigen Wünschen der Protestanten mit großer Bereitwilligkeit entgegenkam. Viel ungerechter und härter war, daß die Regierung, welche für wenige Protestanten aus Staatsmitteln Kirchen erbaute, Tausende von Katholiken ohne Seelsorge lassen konnte, ohne das Geringste zur Abhilfe ihrer Noth zu thun; ja denselben oft sogar noch Hindernisse in den Weg legte, wenn sie auf eigene Kosten, oder durch fromme Mildthätigkeit unterstützt, die Einrichtung eines Gottesdienstes, Spendung der heiligen Sacramente u. s. w. bewerkstelligen wollten. Fürstbischof Joseph v. Ermland gab sich der Hoffnung hin, daß König Friedrich Wilhelm III., welcher ‚der Kirchen so viele für die Protestanten baute', auch die Katholiken ‚nicht stiefväterlich behandeln" und wenigstens ihre berechtigten Ansprüche berücksichtigen werde [2]. Allein er fand sich getäuscht. Seine Briefe legen hinlängliches Zeugniß hiefür ab. Es sollen nur einige Stellen hier angeführt werden. ‚In Osterode', schreibt er tiefbetrübt an Schmedding am 29. Juni 1828, ‚einem acht Stunden von Gutstadt entlegenen Städtchen, befinden sich, wie ich nun in diesen Tagen mit Bestimmtheit in Erfahrung gebracht, gegen fünfzig katholische Familien, darunter

[1] So wurden neue protestantische Pfarr- und Schulsysteme zum Theil auf Staatskosten errichtet in Lublinitz für 78, in Habelschwert für 52, in Patschkau für 34, in Mollner für 32 Seelen. Siehe Die Auflösung katholischer Pfarreien in Schlesien S. 34 und Beiträge ꝛc. S. 40 ff. Andere sehr interessante Beispiele theilt die Deutsche Reichszeitung vom 14. November 1886 (Nr. 316) mit.

[2] Brief an Schmülling vom 19. Dez. 1819 (Hipler, S. 130).

vierzig Grundbesitzer, mit mehr denn hundert Kindern. Diese Unglücklichen entbehren Alles, wonach das Herz des katholischen Christen mit heißer, frommer Sehnsucht verlangt. Sie haben keinen eigenen Gottesdienst, kein Gotteshaus, keine Priester; in des Lebens bangster Stunde, in dem letzten Stündlein sind sie verlassen; die himmlischen Tröstungen, die unsere heilige Religion dem müden Erdenpilger darbietet, sie bleiben ihnen versagt. Die Kinder katholischer Eltern sind gezwungen, evangelische Schulen zu besuchen, wo sie den Glauben ihrer Väter lästern und verunglimpfen hören, — diese Fälle ereignen sich nur allzu häufig, ja, sie sind recht eigentlich an der Tagesordnung. — Im gleichen Zustande befinden sich, flebile dictu, Tausende katholischer Christen in Lyck, Johannisburg, Rastenburg, Hohenstein, Pr. Holland, Willenburg — der evangelische Prediger an letzterem Orte äußerte gegen einen meiner Geistlichen, er habe gegen tausend Katholiken in seinem Pfarrsprengel — und an vielen anderen Orten. So haben wir also ein Irland in Preußen und, wie dort, ein fein angelegtes System der Proselytenmacherei. — Tausende katholischer Christen bitten im Namen der Gerechtigkeit, daß man ihnen im evangelischen Preußen gewähre, was man einer nur geringen Anzahl evangelischer Christen im Ermlande mit großer Municenz zugestanden' [1]. So weit der kirchliche Oberhirt. Seine und seiner Pflegebefohlenen Bitten fanden jedoch kein Gehör.

Auch ‚von Altpreußen und Litthauen' kamen ihm ‚die trübsten Nachrichten zu'. ‚Dort wohnen', heißt es in einem anderen Briefe an Schmedding [2], ‚über 10,000 katholische Christen ohne Geistlichen, ohne Schulen; sie sollen keine Kirche haben, weil sie — arm sind'. ‚Der Staat', fährt er fort, ‚will für mehr denn 10 000 katholische Unterthanen keine Kirche bauen! Das ist grausam; er will auch nicht einmal die Diäten für die jene Gegenden in Amtsgeschäften besuchenden Geistlichen bewilligen, dies ist empörend. Der kleinen und armen lutherischen Gemeinde in Heilsberg wird mit 23,000 Thlr. eine schöne Kirche gebaut,

[1] Hipler, S. 412 f.

[2] Vom 7. August 1823 (Hipler, S. 220).

ohne daß daran Anstoß genommen, daß die Gemeinde nichts zu diesen großen Bauten beitragen konnte‘. In Marienwerder wohnten 2400 Katholiken, welche weder Pfarrei, noch Kirche hatten. Das Gesuch um Errichtung einer Pfarrei wurde abgewiesen und bestimmt, die Katholiken ‚sollten einer anderen Pfarrei eingepfarrt werden‘, was jedoch unmöglich war. Als die protestantische Rittergutsbesitzerin Madame Dreyer zu Sawaden bei Lyck in Ostpreußen ‚mit menschenfreundlicher und thätiger Theilnahme für das religiöse Wohl der katholischen Insassen ihrer Besitzungen‘ das nothwendige Terrain anbot, ‚damit darauf eine katholische Kirche nebst Pfarrwohnung erbaut werden und die Katholiken demzufolge zu dem so sehnlichst gewünschten, bisher aber vergeblich erflehten Glück gemeinsamer Gottesverehrung im eigenen Gotteshause nach der frommen Väter Weise gelangen könnten‘, dankte ihr der Fürstbischof [1], bemerkte ihr aber, daß ‚es vor Allem darauf ankomme‘, vom Könige ‚die Erlaubniß zum Aufbaue eines katholischen Gotteshauses in dem altpreußischen Gebietstheile zu erlangen‘, und verhehlte dabei nicht, daß die ‚am Throne‘ des Königs ‚dieserhalb niedergelegten ehrerbietigen und dringenden Bitten zeither fruchtlos gewesen seien‘. Den Katholiken im Amte Ruß zwischen Memel und Tilsit wurde 1815 zwar die ‚Erlaubniß‘ ertheilt, ‚auf eigene Kosten eine Kapelle zu erbauen‘; aber ‚die Annahme eines Geistlichen, dem sie aus eigenen Mitteln nothdürftigen Unterhalt reichen wollten, ward ihnen nicht verstattet, auch nicht einmal erlaubt, daß aus dem nahen russischen Gebiete ein katholischer Geistlicher herüberkomme und Gottesdienst halte‘.

Aehnliche Zustände herrschten in Posen. ‚Während protestantischen Kirchen und Schulen‘, klagt die schon angeführte Denkschrift des Erzbischofs von Gnesen und Posen, ‚aus aufgehobenen katholischen Stiftungen vielfache Vortheile zugewendet, und außerdem aus Staatskassen alljährlich große Summen zur Errichtung und Dotirung protestantischer Kirchensysteme bewilligt wurden, mußten die Katholiken der Provinz ihre Kirchen und Pfarrge-

[1] Im März 1833.

bäude, die während der früheren kriegerischen Unruhen meist sehr in Verfall gerathen waren, mit großen Kosten aus eigenen Mitteln herstellen, und bis zum Jahre 1840 dürfte wohl kaum der Fall vorgekommen sein, wo irgend eine katholische Gemeinde, mochte ihr die Aufbringung der diesfälligen Beträge auch noch so schwer fallen, und ihre Leistungsfähigkeit auf das äußerste in Anspruch genommen werden, ein Gnadengeschenk aus Staatskassen bewilligt worden wäre; selbst der Pflichttheil, den der Fiscus da, wo er Patron war, zu dergleichen Bauten zu leisten hatte, war meist nur mit den größten Schwierigkeiten zu erlangen'. Sogar die Collecten in katholischen Kirchen für katholische Cultusbedürfnisse unterlagen der Staatsgenehmigung, die oft verweigert wurde [1].

Die katholische Gemeinde zu Görlitz in der Oberlausitz mußte die Folgen protestantischer Intoleranz sehr bitter empfinden. Sie zählte 600 Mitglieder, zu welchen noch die Katholiken der Garnison und in den Strafanstalten kamen. Dieselben hatten weder Kirche noch Gottesdienst. Vergeblich baten sie viele Jahre um die Erlaubniß, auf eigene Kosten katholischen Gottesdienst in Görlitz einzurichten. Sie wurden immer abgewiesen. Erst im Jahre 1829 erhielten sie die Erlaubniß, für die Alten und Schwachen neun Mal im Jahre Gottesdienst abhalten zu lassen, jedoch unter der Bedingung, daß hiezu kein Local bleibend erworben, sondern nur gemiethet werden dürfe [2].

So wurde die Parität in Preußen geübt [3]. Das Aergste in dieser Beziehung geschah aber in Schlesien, wo man sogar bestehende katholische Pfarreien durch einen Machtspruch von Oben unterdrückte.

---

[1] Eine Verfügung des Cultusministers v. Ladenberg vom 1. Mai 1849 erklärte, daß zur Sammlung ‚freiwilliger Beiträge' zu Cultusbedürfnissen die Staatsgenehmigung nicht mehr erforderlich sei.

[2] Beiträge 2c. S. 39 ff.

[3] ‚Ueberall', heißt es in dem S. 244 citirten Briefe des Cardinals Geissel, ‚wo nur 100—150, sogar nur 30—40 Protestanten sich zusammenfinden, gibt die Staatskasse, um eine neue Pfarrei und Schule zu gründen, bereitwillig 12 000--18 000 Thaler her, während 700—800 Katholiken seit Jahren umsonst eine gleiche Gunst nachsuchen'.

Die Art und Weise, wie die preußische Regierung bei dieser Unterdrückung zu Werke ging, ist in mehrfacher Beziehung höchst interessant. Feierliche Friedensschlüsse und völkerrechtliche Verträge hatten wohl Bestand und Vermögen der katholischen Kirche in diesem Lande garantirt; allein dies hielt die Protestanten nicht ab, Ansprüche auf katholische Kirchengüter zu machen, und hinderte ebenso wenig die Regierung, ihren Wünschen zu willfahren. Schon unter Friedrich II. machten die Protestanten Versuche, in den Besitz katholischer Kirchen zu gelangen, wurden aber vom König mit Hinweisung auf den Breslauer Friedensschluß (1748) abfällig beschieden [1]. Ein königliches Edict vom 11. Januar 1758 befiehlt zwar, daß die katholischen Geistlichen und Schullehrer aus Pfarrsprengeln, in welchen sich keine Eingepfarrten mehr befänden, entfernt, die Kirchengebäude aber den Protestanten weder zum fortwährenden, noch zeitweisen Gebrauch überwiesen werden sollen. Damit beruhte vorläufig die Sache. Wegen der spärlichen Erträgnisse einzelner Pfarreien und der geringen Zahl der Pfarrangehörigen, fand sich die bischöfliche Behörde vielfach veranlaßt, in gemischten Gegenden mehrere Pfarreien zu einer Parochie zu verbinden, um den Geistlichen die nöthigen Subsistenzmittel zu bieten. Diese Maßregel hatte zur Folge, daß in den adjungirten Pfarreien (matres adjunctae) nun wegen Mangel an Geistlichen seltener Gottesdienst gehalten werden konnte. Auch die Zahl der Parochianen solcher Pfarreien verminderte sich von Tag zu Tag, indem schon unter der Regierung Friedrichs II. den Katholiken die Niederlassung in gemischten Gegenden sehr erschwert wurde. Auf diese Weise waren die künftigen Spoliationen schon eingeleitet. Doch ward auch unter dem König Friedrich Wilhelm II. der Besitzstand der katholischen Kirche in Schlesien respectirt, und das 1796 erschienene allgemeine preußische Landrecht stellt die Pfarreien ausdrücklich unter den Schutz der Landesverfassung und der Friedenstractate [2]. Anders gestaltete sich die Sache unter König Friedrich Wilhelm III. Unter ihm erneuerten die Protestanten ihre Anträge und erreichten auch ihre Absicht.

[1] Die Auflösung katholischer Pfarreien in Schlesien, S. 12.

[2] Thl. II. Tit. 11, §. 308.

Den Anfang der Confiscationen machte die Ueberweisung der katholischen Pfarrkirche von Kunau[1] an die protestantische Gemeinde. Auch das Kirchen- und Pfarrvermögen wurde ihr trotz der Vorstellungen des Ministeriums[2] vom König[3] zuletzt zugesprochen. Der damalige Fürstbischof von Breslau, Joseph v. Hohenlohe († 1817), konnte diese Beraubung nicht verhindern, doch tröstete er sich mit der Hoffnung, dieser Fall werde der erste und der letzte sein. Er fand sich jedoch bald enttäuscht. Der Damm war einmal durchbrochen, und nacheinander wurden mehrere katholische Kirchen nebst Zubehör an die Protestanten übergeben; denn ‚es fehlte nicht an gewinnsüchtigen lutherischen Predigern, die ihre Gemeinden zu dergleichen Anträgen aufhetzten'[4]. Am 31. Januar 1803 richtete Fürstbischof Joseph v. Hohenlohe eine Immediateingabe[5] an König Friedrich Wilhelm III. Eine derselben beigefügte, von Domherrn Schöpe verfaßte Denkschrift[6] wies die Ungerechtigkeit und die Nachtheile der Kirchenconfiscationen nach. Der König ließ den Kirchenfürsten am 14. Februar bescheiden, ‚daß er weit davon entfernt sei, an Orten, wo sich katholische Wirthe befänden, den Anträgen der Protestanten zu willfahren, und daß er selbst da, wo die Katholiken noch nicht den zwanzigsten Theil der Einwohner ausmachten, diese Anträge von der Hand gewiesen habe'. Damit war dem Uebel nicht abgeholfen,

[1] Sehr werthvolle Actenstücke über die Spoliationen in Schlesien bis 1805 enthalten Garnier, Preußen u. d. kath. Kirche seit 1640, Bd. 8 u. 9.

[2] Immediat-Bericht vom 21. Sept. und 1. Okt. 1801 (Garnier, VIII, 503). Die Minister erklärten die Ueberlassung katholischer Kirchen ꝛc. an Protestanten als Verletzung der Friedenstractate.

[3] Cabinetsordre vom 3. April 1802 und 17. Februar 1803 (Garnier, a. a. O. VIII, 550 f. und 776 ff.) Durch Cabinetsordre vom 12. Oktober 1801 hatte der König, nach dem Vorschlage des Ministeriums, die Protestanten mit ihren Forderungen der Uebergabe des Kirchenvermögens abgewiesen. Siehe Garnier, VIII, 503.

[4] Worte des Staatsministers Grafen Hoyen in seinem Immediatberichte vom 7. Oktober 1805. (Garnier, IX, S. 461).

[5] Garnier, a. a. O. IX, 288 ff. Es handelte sich nach diesem Berichte um ‚100 000 Communicanten, welche aller Religion beraubt sein würden', wenn die Spoliationen fortdauerten.

[6] Garnier, IX, 302.

und der Fürstbischof machte am 26. Februar neue Remonstrationen[1]. Dieselben erwiesen sich als fruchtlos. Eine Cabinetsordre vom 18. April verfügte, daß ‚wenn Patron und Gemeinde über die Auflösung des katholischen Kirchensystems einig seien, dieselbe unbedenklich zu bewilligen sei'. Außerdem bestimmte dieselbe, ‚wenn kein katholischer Wirth mehr vorhanden sei, soll die katholische Kirche geschlossen, ihr Vermögen nebst der Pfarr-Wiedemuth dem protestantischen Kirchensysteme übergeben werden'[2]. Die neuen Immediateingaben des Fürstbischofs fanden keine weitere Berücksichtigung. Doch wurde ihm gestattet, der Commission, welche über das Schicksal der katholischen Kirchen aburtheilte, Abgeordnete beizugesellen. Die Protestanten glaubten sich am Ziele ihrer Wünsche. Binnen wenigen Wochen kamen dreißig protestantische Gemeinden um Ueberlassung katholischer Kirchen ein. Eine neue Vorstellung des Fürstbischofs vom 25. August setzte jedoch den Beraubungen vorläufig ein Ziel. Am 25. Oktober 1805 wurde ihm eröffnet, daß das weitere Verfahren suspendirt sei. und den Protestanten verboten, neue Anträge auf Ueberlassung katholischer Kirchen an den König zu richten.

Nun ruhten die Spoliationen bis der Anspruch der protestantischen Gemeinde Spiller auf Ueberweisung der katholischen Kirche daselbst und ihres Vermögens am 6. Juli 1811 eine Verordnung des Cultusministeriums hervorrief, wonach ‚das Vermögen erloschener Parochieen den Protestanten zu überweisen sei, wenn die Katholiken des Pfarrbezirkes nicht den zwanzigsten Theil bilden, dagegen dasselbe zu gleichen Theilen unter Katholiken und Protestanten zu vertheilen, wenn die Katholiken den zwanzigsten Theil bilden'[3]. Als erloschen solle eine Pfarrei betrachtet werden, wenn kein Katholik mehr im Pfarrbezirke vorhanden sei. Letztere Bestimmung hinderte indeß die Regierung nicht, auch solche Pfarreien für erloschen zu erklären, in welchen noch Katholiken wohnten. Für diesen Fall sollte die Entscheidung

---

[1] A. a. O. IX, 304 ff. Vgl. S. 336.

[2] A. a. O. IX, 357 f.

[3] Die Auflösung rc. S. 17.

des Königs eingeholt werden. Nun begannen die protestantischen Ansprüche an katholische Kirchen von neuem, und die Regierung lieh ihren Bitten geneigtes Ohr. Die Gefahr ging indeß dieses Mal glücklich vorüber. Das Verdienst hiefür gebührt dem Grafen von Schaffgotsch, welcher am 6. Oktober 1811 in einem Schreiben an den Staatskanzler, Fürsten v. Hardenberg, das Ungerechte, Unpolitische und Unmoralische dieser Maßregeln nachwies[1]. Es erfolgte hierauf eine zeitweilige Sistirung dieser Confiscationen. Aber schon am 30. Mai 1815 erging an Fürstbischof v. Hohenlohe die Aufforderung, ‚friedliche und billige Commissäre‘ zu ernennen, um im Vereine mit der Regierung die Spoliationssache zu ordnen, oder vielmehr den Beraubungen der Kirche den Stempel der Rechtlichkeit aufzudrücken.

Es gereicht dem schlesischen Klerus zur Ehre, daß sich damals kein Geistlicher zu diesem unwürdigen Geschäfte hergab. Der Erzpriester Mücke in Kanth erwiederte auf einen deßfallsigen Antrag der bischöflichen Behörde vom 26. Juli 1815 unter Anderem: ‚Ich vermag es nicht über mich, meinen Namen unter eine Verhandlung zu setzen, die dem Erzwungenen und Abgedrungenen den Schein einer freiwilligen Zustimmung gibt, und an die Vertheidigung eines Delinquenten erinnert, dem man einen Anwalt erlaubt, obgleich Jeder und er selbst weiß, daß er sterben muß. Der Fall unserer Kirchen scheint ein- für allemal beschlossen zu sein. Die Protestanten, gewohnt, wie sie sind, nach Allem zuzugreifen, werden nicht ruhen, bis sie die Schlüssel zu allen Kirchen haben, die sie wünschen. Sie können Alles, was sie wollen, und sie wollen Alles, was sie können. Wenn uns jetzt Friedensschlüsse, auf deren Basis ihre eigenen Freiheiten und Rechte beruhen, an deren Festhaltung folglich ihnen selbst Alles liegen muß, wenn uns die Garantie großer auswärtiger Mächte gegen ihre Anmaßungen und gegen Eingriffe in unsere Rechte nicht sichern; so werden uns, geben wir einmal die Vertheidigung dieser alten, festen Grundmauern auf, die schwachen, unbewachten Dämme unhaltbarer Privatübereinkommen und alle Beschlüsse

[1] A. a. O. S. 18 f.

gemischter Commissionen noch weniger schützen und dagegen sicher stellen. Darum, will man uns die Kirchen nehmen, so nehme man sie, aber man verlange nicht, daß wir uns selbst unserer Rechte begeben, selbst alte, ganz Deutschland umfassende Verträge für annullirt erklären, die Willkür der Uebermacht, um die hiesige Toleranz zu retten, durch eine scheinbar freiwillige Zustimmung verdecken und beschönigen, und an unserer äußeren eigenen Unterdrückung arbeiten sollen; man verlange nicht von uns, dem Eindringenden in unsern Schafstall selbst die Thüren zu öffnen, selbst Laternen und Leitern dem Einsteigenden herbeizutragen'[1].

Um so mehr beharrte die Regierung auf ihrem Verlangen, und Oberpräsident v. Merckel[2] forderte am 3. Oktober 1816 den Fürstbischof auf, Commissäre zu ernennen, damit ‚die Verhandlungen wegen Ueberweisung katholischer Kirchen an protestantische Gemeinden fortgeführt werden könnten'. Empört über dieses Schreiben, welches die Pläne der Regierung nur zu deutlich enthüllte, ließ der Kirchenfürst in seinem Antwortsschreiben die Aeußerung fallen, es scheine der Cultusminister sich mehr für Ueberweisung katholischer Kirchen an protestantische Gemeinden zu interessiren, als für die schon durch Cabinetsordre vom 30. Oktober 1810 zugesicherte, aber bis jetzt noch nicht geleistete bessere Dotation ehemaliger Klosterkirchen. Dagegen wagte er nicht, das Begehren der Regierung zurückzuweisen, und versprach, Commissäre zu ernennen. Domherr Lindner und Consistorialrath Schnorrpfeil waren bereit, in die Commission einzutreten. Es erfolgte aber für jetzt ein abermaliger Stillstand. Um so heftiger brach der Sturm im Jahre 1818 aus. Die Cabinetsordres vom 13. Juli und vom 1. September, durch welche die katholischen Pfarreien zu Freiwalde und Möschen nebst deren gesammten Kirchen- und Pfarrgütern, die heiligen Gefäße mit eingeschlossen, den Protestanten übergeben wurden, war das Signal neuer Gewaltthätigkeiten, die man durch die Behauptung zu beschönigen suchte, daß die Protestanten im Grunde nur jene

[1] A. a. O. S. 19 f.

[2] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 200.

Kirchen zurückverlangten, die sie früher als wohlerworbenes Eigenthum besessen, aber später aus verschiedenen Ursachen an die Katholiken verloren hätten. In dieser Absicht ließ Superintendent Worbs seine mit den gehässigsten Ausfällen auf die katholische Kirche und deren Mitglieder gespickte, aller historischen Treue und allem gesunden Denken Hohn sprechende Schrift [1] erscheinen.

Der ganze Kampf trat mit dem Erlaß der Declaration vom 13. Mai 1833 in eine neue Phase. Dieselbe bestimmt, daß ‚eine Parochie als erloschen anzusehen sei, wenn binnen zehn Jahren gar keine Mitglieder ihrer Religionspartei in dem Pfarrbezirke ihren ordentlichen Wohnsitz gehabt, oder kein Pfarrgottesdienst daselbst stattgefunden oder endlich die Zahl der Eingepfarrten fortwährend so gering gewesen sei, daß zu einem ordentlichen Pfarrgottesdienste kein Bedürfniß vorhanden gewesen‘. Ob diese Bedingungen vorhanden seien, unterliege im Zweifelsfalle der königlichen Entscheidung. ‚Das einer Parochie zustehende Vermögen‘ überweist §. 3 ‚derjenigen Religionspartei derselben Provinz‘, welcher ‚die erloschene Parochie angehört habe‘, mit Ausnahme ‚des Kirchengebäudes‘, indem dasselbe nebst dem zu seiner Erhaltung bestimmten Theile des Kirchenvermögens ‚einer andern christlichen Religionspartei zugewiesen werden solle, insoweit dazu ein Bedürfniß vorhanden wäre‘ [2].

Wenn auch diese Declaration ihrem Wortlaute nach den Katholiken ebenfalls die Aussicht eröffnete, erloschene protestantische Pfarreien zu erhalten, so war sie doch in Wirklichkeit vornehmlich nur gegen die katholische Kirche gerichtet. An die Aufhebung protestantischer Pfarreien dachte man höheren Ortes nicht. Um so eifriger waren die Regierungsorgane bemüht, die Declaration zu Gunsten der Protestanten auszubeuten. Das Mini-

[1] Die Rechte der evangelischen Gemeinden in Schlesien an die ihnen im siebenzehnten Jahrhundert gewaltthätig genommenen Kirchen und Kirchengüter. Sorau 1825. Und dieser Mann wurde am protest. Jubelfeste 1830 von der protest.-theol. Facultät in Breslau als vindex evangelicae veritatis zum Doctor der Theologie honoris causa promovirt.

[2] Den Wortlaut der Declaration theilt: Die Auflösung 2c. S. 1 f. mit.

sterium in Berlin ging in seiner Instruction vom 13. Mai und vom 31. August 1833 an die einzelnen Regierungen[1] über die Bestimmungen der königlichen Declaration weit hinaus, und Oberpräsident v. Merckel eiferte beständig seine Beamten an, das Werk der Spoliation zu beschleunigen. Die Verhältnisse waren günstig. Die Privatpatronate befanden sich meistens in Händen von Protestanten, die Beamten waren fast durchgängig protestantisch, der bischöfliche Stuhl war durch den Tod des Fürstbischofs v. Schimonsky († 1832) erledigt, und als Capitelsvicar wirkte der schwache und unzuverlässige Dompropst, Graf v. Sedlnitzky[2]. Auf Drängen des Domcapitels erhob er zwar in Berlin Protest gegen das Benehmen der Regierung mit Berufung auf das canonische Recht, daß während der Erledigung des bischöflichen Stuhles keine Veränderungen vorgenommen werden dürften; allein der Cultusminister v. Altenstein verwarf die von ihm vorgebrachten Gründe, und die Regierungen von Liegnitz und Breslau schritten in der Confiscation katholischer Kirchen rasch vorwärts. Dagegen wurde im Regierungsbezirk Oppeln die Declaration nebst der Ministerialinstruction nicht verkündet, weil hier nur protestantische Kirchen von derselben betroffen worden wären[3]. Leider nahm die bischöfliche Behörde nicht die richtige Stellung in dieser Sache ein. Anstatt unter Protest sich jeder weiteren Mitwirkung zu enthalten, ging der Bisthumsverweser und seit 1836 Fürstbischof v. Sedlnitzky auf das Verlangen des Ministeriums ein, und sein Generalvicariat suchte entweder den Beweis zu führen, daß die Declaration vom 13. Mai 1833 auf die zur Unterdrückung bestimmte Pfarreien keine Anwendung finde, oder willigte in deren Aufhebung ein, wodurch es die fragliche Verfügung wenigstens thatsächlich anerkannte. Doch war seine Mitwirkung nur eine Förmlichkeit. Auf die von Seiten der kirchlichen Behörde vorgebrachten Einwendungen ward keine Rücksicht genommen. Auch war die zur Geltendmachung etwaiger Einwände gestellte Frist so

---

[1] Die Auflösung 2c. S. 165 ff. und 161 f.

[2] Siehe Kapitel 21.

[3] Die Auflösung 2c. S. 30.

kurz, daß eine genaue Untersuchung gar nicht angestellt werden konnte. Die Vorstellung des Fürstbischofs vom 25. Februar 1837 um längere Fristen und um ein schonenderes Verfahren gegen sein Generalvicariat, wurde vom Minister v. Altenstein am 23. April 1837 abschlägig beschieden[1]. Unter diesen Verhältnissen kann es nicht auffallend erscheinen, wenn in den Regierungsbezirken von Liegnitz und Breslau bis zum September 1839 einhundert drei und zwanzig Pfarreien für erloschen erklärt wurden und weitere dreißig Parochien in Angriff genommen waren[2].

Wo die in der Declaration und in den Ministerialinstructionen angeführten Gründe zur Aufhebung einer Pfarrei nicht hinreichten, wurden andere geltend gemacht. Häufig erfolgte die Supprimirung einer Kirche wegen angeblicher Armuth, wobei jedoch nicht übersehen werden darf, daß hauptsächlich reiche Kirchen dem Loose der Unterdrückung anheimfielen. Dabei geschah im Widerspruche mit dem allgemeinen Landrechte die Procedur so geheim, daß Pfarrer und Gemeinde einer aufgelösten Pfarrei von deren Schicksal erst Kunde erhielten, als die königlichen Commissäre erschienen, um das Vermögen zu ‚inventarisiren', d. h. mit Beschlag zu belegen. Durch ein solches Verfahren verletzte die preußische Regierung die Rechte der Katholiken sehr empfindlich, ohne die Ansprüche der Protestanten befriedigen zu können. Letztere wollten sich mit den ihnen zugesprochenen Kirchengebäuden nicht begnügen, sondern verlangten auch einen beträchtlichen Theil des confiscirten Kirchenvermögens und weigerten sich, die Kirchengebäude ohne Erfüllung dieser Bedingung anzunehmen. Das Ministerium erfüllte zum Theil ihr Verlangen, oder versprach die baulichen Reparaturen auf Staatskosten ausführen zu lassen[3].

Das Verhalten der Regierung rief unter den Katholiken gerechte Entrüstung hervor; aber die Schwäche und Connivenz des Fürstbischofs v. Sedlnitzky gegen die weltliche Gewalt erleichterte das Werk der Zerstörung. Doch mußte man zuletzt vorsichtiger

[1] Das Schreiben steht a. a. O. S. 171 ff.

[2] A. a. O. S. 33.

[3] A. a. O. S. 44, 46 und 184 f.

auftreten. Selbst die Regierungsbehörde von Liegnitz, welche einen ganz besonderen Eifer an den Tag gelegt, schrack vor ihrem eigenen Werke zurück, und ihr Chef-Präsident, Graf v. Stolberg, der bei dieser Sache nicht unmittelbar betheiligt war, machte dem Minister v. Altenstein den Vorschlag, die Auflösung der für erloschen erklärten Parochien auf sich beruhen zu lassen. Altenstein ließ am 30. Juli 1839 das Schreiben Stolbergs dem Oberpräsidenten v. Merckel zur gutachtlichen Aeußerung zuschicken. Unfähig, die Gründe Stolbergs zu widerlegen, aber nicht gewillt, dessen Vorschlägen zuzustimmen, wandte sich der Oberpräsident am 13. August an Sedlnitzky, um denselben in sein Interesse zu ziehen. Er stellte ihm vor, daß die Ausführung der Declaration vom 13. Mai 1833, die doch nicht zu vermeiden sei, keinen nachtheiligen Einfluß auf die Stimmung der Geistlichkeit und des katholischen Volkes übe, wenn man dieselbe ‚umsichtig' und ‚allmälig', nur bei Vacanzen der betreffenden Pfarreien ausführe, und erbat sich ‚vertraulich' die ‚erleuchtete Ansicht' des Fürstbischofs. Die Antwort desselben erfolgte am 9. September. Er stimmte den Vorschlägen Merckels bei, ‚wünschte aber sehr dringend', daß um ‚die anderweitig aufgeregten Gemüther nicht noch mehr zu beunruhigen', die Auflösung katholischer Pfarreien ‚auf einige Zeit sistirt werde' [1].

Ehe Merckel dieses Document nebst seiner Antwort dem Minister v. Altenstein vorlegen konnte, war die Cabinetsordre vom 3. September 1839 erlassen worden, welche befahl, ‚daß die Verhandlungen über die für erloschen zu erklärenden Parochien einstweilen sistirt werden sollten' [2]. Dieser Befehl kam wie ein Blitz aus heiterem Himmel. Altenstein und Merckel erschöpften sich in Muthmaßungen über den Urheber dieser Cabinetsordre. Von ihrem Plane standen sie indeß nicht ab. Um den König umzustimmen, belehrte Altenstein mittels Schreibens vom 18. März 1840 den Oberpräsidenten, wie und was er berichten solle, ‚um durch Vorlegung dieser Acten die Geneigtheit Sr. Majestät des

[1] Die Actenstücke a. a. O. S. 177 ff.

[2] A. a. O. S. 45.

Königs für den Fortgang der Sache wieder gewinnen zu können' [1]. Einstweilen gaben sie der angeführten Cabinetsordre die Deutung, daß keine weiteren Pfarreien mehr für aufgelöst erklärt werden dürften, und fuhren, vom Fürstbischof Sedlnitzky unterstützt [2], mit der ‚Inventarisirung' des Vermögens der schon für erloschen erklärten, aber noch nicht aufgelösten Pfarreien fort. Aber noch ehe dieses Geschäft beendigt war, gebot die Cabinetsordre vom 20. August 1840 Einhalt. Dieselbe hat folgenden Wortlaut: ‚Ich finde mich veranlaßt, die Maßregel, nach welcher die katholischen Kirchen den im Allgemeinen feststehenden Principien gemäß den evangelischen Glaubensgenossen überwiesen werden sollen, in der Vollstreckung vor der Hand zu suspendiren, und trage Ihnen hiermit auf, die Verfügungen dahin zu treffen, daß bis auf weitere Bestimmungen die weitere Ausführung der gedachten Grundsätze ausgesetzt bleibe. Erdmannsdorf, den 20. August 1840. Friedrich Wilhelm (IV.)' [3].

Der Hoffnungsschimmer der Katholiken wurde leider schon bald arg getrübt. Entgegen dem Wortlaute der Cabinetsordre erklärte der Oberpräsident v. Merckel, dessen Bestrebungen v. Sedlnitzky direct förderte, daß durch dieselbe nur Art. 4 und 5 der Declaration vom 13. Mai 1833 und nicht das ganze Gesetz suspendirt worden sei, und die Regierungsbehörden fuhren nach dem vom Fürstbischofe genehmigten Plane des Oberpräsidenten mit der ‚Regulirung' der Geldangelegenheiten der für erloschen erklärten Pfarreien fort, ohne der geistlichen Behörde eine Mitwirkung hiebei einzuräumen.

Nach der Abdankung Sedlnitzky's nahm die Regierung das begonnene Werk der Suppression der Pfarreien wieder auf [4].

[1] A. a. O. S. 47.

[2] Er ernannte als Commissäre den Dr. Herber und den Erzpriester Hübner; für den Liegnitzer Regierungsbezirk war bereits Pfarrer Neukirch als solcher aufgestellt.

[3] A. a. O. S. 48 f.

[4] Die nachfolgende Darstellung folgt den im Schlesischen Kirchenblatte, Jahrgang 1876, SS. 25, 37, 49, 65, 76, 89 enthaltenen, auf Actenmaterial beruhenden Aufsätzen von Dr. Adolph Franz: Die Auflösung katholischer Parochien in Schlesien.

Allerdings suchte der Minister Eichhorn durch eine neue Instruction, die einige Milderungen enthielt, die unter den Katholiken herrschende Entrüstung zu beschwichtigen. Eine Cabinetsordre vom 14. Oktober 1842 beschränkte die Ueberweisung katholischer Kirchen an Protestanten auf ‚besondere Verhältnisse' und ordnete für die Ausführung weiterer Pläne und für die Verwendung des Vermögens die Mitwirkung des Fürstbischofs an; allein der kirchliche Besitzstand wurde dadurch nicht gesichert. Die Regierung suchte zugleich einen den Protestanten günstigen Abschluß unter Zustimmung des Fürstbischofs Joseph Knauer (seit 23. April 1843) zu erlangen und schickte darum den Geheimen Rath von Duesberg als Commissar zu Verhandlungen nach Breslau. Das in der Verhandlung vom 20. März 1844 aufgenommene Protocoll [1] stellt fest, daß auf Grund des Gesetzes vom 13. Mai 1833 bereits 122 Kirchen für erloschen erklärt seien und über 8 Kirchen die Verhandlungen noch schweben; letztere sollen unter Mitwirkung bischöflicher Commissäre beendet werden, wie denn auch unter Betheiligung der letzteren die Auseinandersetzung über die Vermögensstücke erfolgen solle. Die Vermögensmasse soll zu einem ‚Centralfonds' vereinigt werden, der von einer besonderen Commission, bestehend aus dem Generalvicar, einem vom Fürstbischof zu ernennenden Domherrn und einem weltlichen von dem Minister im Einvernehmen mit dem Fürstbischof zu ernennenden Rathe, verwaltet werden sollte. Dem Minister wurden bezüglich dieses Fonds die weitestgehenden Befugnisse gesichert. Fürstbischof Knauer unterschrieb schweren Herzens; er wagte nur, sich einen Bericht an den Papst vorzubehalten. Vom päpstlichen Nuntius Viale Prelà in München, der wohl vom Domherrn Förster über diese Angelegenheit informirt war, traf die Warnung ein, etwas zu stipuliren, ehe aus Rom die Entscheidung erbeten und angelangt sei. Doch es war zu spät. Knauer starb (16. Mai 1844), bevor ein Bericht nach Rom abgehen konnte. Diesen Bericht sandte der zum Capitelsvicar erwählte Weihbischof Latussek ab, worauf das Breve Gregors XVI. vom 2. April 1845 den Bisthumsverweser

[1] Franz, a. a. O. S. 38.

ermahnt, mit aller Kraft die Rechte und den Besitzstand der Kirche zu sichern. Latussek, gedrängt vom Domcapitel, weigerte sich, Commissäre zu ernennen; die Regierung scheute sich trotzdem nicht, im Jahre 1844 weitere zwei Kirchen an Protestanten zu übergeben.

Fürstbischof Melchior von Diepenbrock, welcher diese wichtige Angelegenheit nach seiner Stuhlbesteigung (27. Juli 1845) in die Hand nahm, verhehlte sich nicht, daß eine restitutio in integrum unmöglich sei. Es mußte zunächst dem weiteren Vorgehen Halt geboten werden, und er erbat zu diesem Zwecke am 10. September 1845 von Rom die Vollmacht zu einer neuen Circumscription der Pfarreien. Diese Vollmacht ertheilte Pius IX. in dem Breve vom 14. Juli 1847, in welchem zugleich die Convention vom 20. März 1844 reprobirt wurde [1]. Von diesem Breve setzte Fürstbischof Melchior den Minister Eichhorn in Kenntniß. Letzterer hielt es bei der Entschiedenheit des Fürstbischofs für gerathen, jene Convention fallen zu lassen und auf den Vorschlag neuer Verhandlungen einzugehen. Dieselben fanden in Breslau am 12. Februar 1848 statt. Es wurden die bei den Regierungskassen verwahrten Vermögensstücke dem Fürstbischofe ausgehändigt und bestimmt, daß die gesammte Vermögensmasse von der früher schon in Aussicht genommenen Commission verwaltet werde. Die Commissäre sollen insbesondere erwägen, wie den seelsorglichen Bedürfnissen der in erloschen erklärten Pfarreien lebenden Katholiken Rechnung zu tragen sei. Auf Grund einer päpstlichen Ermächtigung vom 27. September 1848 erfolgte nunmehr die neue Circumscription: es wurden 6 neue Pfarreien für die in erloschen erklärten Pfarreien lebenden Katholiken errichtet. Als Mutterkirchen wurden 59 Kirchen für erloschen erklärt und zu Filialkirchen gemacht, als ganz erloschen 56 Kirchen.

Das schwierige Geschäft der Umpfarrung und der Regulirung bedurfte mehrerer Jahre. Im Jahre 1849 trat die Commission zur Verwaltung des Vermögens der erloschenen Kirchen (Centralfonds) zusammen und fungirt seitdem, gemäß

[1] A. a. O. S. 66.

den Abmachungen zwischen dem Fürstbischof und der Regierung. Der erreichte Abschluß war formell wohl unstreitig ein Sieg der kirchlichen Anschauung; er bestätigte aber leider eine schwere Einbuße der katholischen Kirche im Besitzstande und an moralischem Einflusse gerade in den Districten, in welchen die Katholiken in Folge ihrer Minderzahl ohnedies in bedrängter Lage sich befinden. Trotz der Opfer, welche die Kirche unter dem harten Drucke der Regierung gebracht hatte, und der großen Vortheile, welche die Protestanten durch die Suppression so vieler katholischen Pfarreien erlangten, erhoben übereifrige protestantische Geistliche von Zeit zu Zeit die gehässige Forderung, katholische Kirchen zu protestantischen Cultuszwecken zu überweisen [1].

Die kirchenpolitischen Verhältnisse in den anderen deutschen Bundesstaaten waren ebenfalls nicht erfreulich. Die Regierung von Hannover [2] verschob die zugesicherte Dotation des Bisthums Osnabrück, hielt das Placet aufrecht und gestattete die Appellation vom geistlichen Gericht an die weltliche Gewalt. Die Correspondenz der bischöflichen Behörde mit dem heiligen Stuhl wurde bis zum Jahre 1848 durch das Ministerium vermittelt. Am meisten wurden die bichöflichen Rechte durch die ‚Consistorien' [3] von Hildesheim und Osnabrück verletzt. Sie bestanden aus einem weltlichen Vorsitzenden, katholischer Religion, und zwei geistlichen Mitgliedern. Ihre Ernennung geschah durch den König ohne Mitwirkung des Bischofs. Doch zog die Regierung im einzelnen Falle zuerst Erkundigungen ein, ob der Anzustellende auch eine dem Diöcesanobern genehme Person sei. Zur Competenz der Consistorien gehörten die Streitigkeiten, welche Rechtsverhältnisse der Kirchen, Pfarreien und Schulen betrafen, auch alle rein persönlichen Klagen gegen katholische Geistliche [4], die Verlöbniß-, Ehenichtigkeits- und

[1] Schles. Kirchenblatt 1875. SS. 45—47.

[2] Siehe Seite 75 ff.

[3] Siehe Band 1. 2. A., S. 166.

[4] Diese Bestimmung fand auch Anwendung auf die übrigen Kirchen- und Schulbediensteten, wenn das Streitobject ein Kirchen- oder Schulamt oder die Ausübung einer kirchlichen Function betraf.

Scheidungssachen, die Aufsicht über das gesammte Kirchen-, Pfarr- und Schulvermögen und dessen Verwaltung, sowie über Vermächtnisse an Kirchen und deren stiftungsgemäße Verwendung u. s. w. Auch konnten sie Berufungen vom bischöflichen Vicariate annehmen, wenn es sich um Disciplinarsachen handelte, welche die Summe von 20 Thlrn. oder eine Gefängnißstrafe von 4 Wochen überschritten. Die Verfassung[1] vom 6. August 1840 sicherte den Katholiken im allgemeinen kirchliche Freiheit zu, die anstößigen Verordnungen und Einrichtungen wurden aber dadurch nicht beseitigt.

Im Königreich Sachsen wurden die Beziehungen der katholischen Kirche zum Staate durch eine königliche Verordnung[2] vom 17. Februar 1827 einseitig geordnet. Daß in derselben das Placet und der Recurs an die weltliche Gewalt festgehalten werden, bedarf kaum der Erwähnung. Die ‚Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit' einschließlich der Ehesachen nebst der kirchlichen Verwaltung ist dem ‚katholisch-geistlichen Consistorium' übertragen. Diese Behörde besteht aus drei geistlichen und zwei weltlichen Beisitzern, welche vom König auf Vorschlag des apostolischen Vicars ernannt werden. ‚In Verfassungssachen und in den bei denselben zu verhandelnden rein geistlichen Sachen' ist das Consistorium ‚ausschließlich dem apostolischen Vicar subordinirt'. ‚Zur Formirung der höchsten Appellinstanz' wurde ein ‚Vicariatsgericht niedergesetzt', welches ‚unter dem Vorsitze des Vicarii apostolici aus zwei geistlichen Vicariatsräthen und drei weltlichen Räthen'[3] bestehen soll und die Processe, mit Ausschluß des apo-

[1] §. 63 ff. Gegen die kirchenfeindlichen Bestimmungen des Art. 5 im Entwurf der neuen hannöverischen Verfassungsurkunde von 1831 legten der Bischof von Hildesheim und der Weihbischof von Osnabrück nebst ihrer Geistlichkeit Protest ein und brachten auch ihre Klagen vor den apostolischen Stuhl. Siehe Katholik 1833 (Bd. 47), S. 310 ff. *Roskoväny*, Monumenta etc. II. p. 489 sqq.

[2] *Walter*, Fontes p. 444 sqq. Müller, Lexikon des Kirchenrechts V. S. 256 ff.

[3] ‚Einem aus der Landesregierung, Einem aus dem Appellationsgerichte (also zwei Protestanten) und Einem dazu besonders zu bestellenden weltlichen katholischen Vicariatsrathe'.

stolischen Stuhles, in letzter Instanz entscheidet. Dieses Vicariatsgericht bildet auch die oberste Appellationsinstanz für das Consistorium des Capitels zu Bautzen [1].

An diesen Bestimmungen änderte die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 nichts Wesentliches. Den Katholiken wird durch dieselbe zwar freie öffentliche Religionsübung zugesichert [2]; allein es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein neuer Orden im Königreiche sich niederlassen. Selbst die Gebetsbruderschaften unterliegen königlicher Genehmigung. Noch am 14. Februar 1845 schrieb der sächsische Bundestagsgesandte an den hessischen Gesandten, Freiherrn von Gruben, seine Regierung habe Kunde von einer im April 1843 durch einen Landgeistlichen der Oberlausitz errichteten Bruderschaft vom heiligsten Herzen Mariä erhalten und wünschte zu wissen, wie es mit der Bestätigung solcher Bruderschaften in der oberrheinischen Kirchenprovinz gehalten werde. Die geistlichen Behörden aller Confessionen, also auch der Katholiken, stehen unter dem Ministerium des Cultus, dessen Chef immer ein Protestant sein muß. Die Bestimmung, daß die inneren kirchlichen Angelegenheiten einer jeden Confession überlassen bleiben sollen, wird durch die im §. 58 ausdrücklich vorbehaltenen Beschwerden über Mißbrauch der geistlichen Gewalt, über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens und durch die unter dem Titel jura circa sacra dem König zugesprochenen Befugnisse in katholischen Angelegenheiten fast wirkungslos gemacht. Die Gesetzentwürfe über gemischte Ehen und über die Aufhebung des bisher anerkannten privilegium fori des Klerus riefen eine vom 8. April 1833 datirte Protestation [3] der Geistlichkeit an die Stände hervor.

Im Großherzogthum Sachsen-Weimar übertrug das Gesetz [4] vom 7. Oktober 1823 die Regierung der katholischen Kirche

[1] Siehe Seite 136.

[2] Nach §. 32 sollte der Schutz des Staates der dem Glauben des Einzelnen entsprechenden Gottesverehrung nur in dem bisherigen, oder dem künftig gesetzlich festzusetzenden Maße gewährt werden.

[3] *Roskováy*, Monumenta II, p. 521 sqq.

[4] Müller, Lexikon des Kirchenrechts V, S. 273 ff.

einer dem Ministerium untergeordneten ‚Immediatcommission für katholisches Kirchen- und Schulwesen‘. Nur ‚die Erlasse in dem blosen dogmatischen Fache und die innere den Staat überall nicht berührende Kirchendisciplin‘ waren ihrer Competenz entzogen. ‚In der Regel sollen zwei Mitglieder der Commission, ein Weltlicher und ein Geistlicher, der katholischen Religion zugethan sein‘; die übrigen waren Protestanten. Ihre Ernennung erfolgte durch den Großherzog. Bischöfliche und päpstliche Erlasse, ‚wessen Inhaltes sie auch sein mochten‘, mußten der Einsicht der Regierung unterbreitet werden und das landesherrliche Placet haben, wenn sie nicht ‚blos moralischen oder dogmatischen Inhaltes waren‘ [1]. ‚Berufungen an den Papst‘ konnten wohl ‚in reinen Kirchensachen‘ stattfinden, der heilige Stuhl mußte aber judices in partibus ernennen. ‚Wollte der Bischof oder dessen Weihbischof in eigener Person die katholischen Pfarreien visitiren‘, so war nach §. 33 ‚dem Landesherrn zuvörderst Anzeige zu machen‘. Dieser bestimmte, ‚ob auch dieser Visitation ein weltlicher Rath beizuordnen sei‘. In der Regel aber sollte die Visitation durch die Immediatcommission stattfinden. Ihr waren auch die Vermögensverwaltung und andere bischöfliche Rechte übertragen.

Das Erscheinen dieses Gesetzes, welches sogar die Geistlichen nöthigen wollte, in gewissen Fällen das Beichtsigil zu verletzen [2], rief einen öffentlichen Protest [3] des bischöflichen Generalvicariats von Fulda hervor, das sich weigerte, zur Ausführung desselben mitzuwirken. Nach Besetzung des bischöflichen Stuhles von Fulda dauerte der Conflict fort [4]. Um eine friedliche Verständigung anzubahnen, gestattete Bischof Pfaff von Fulda in der Hoffnung,

[1] ‚Wer im Großherzogthume‘, heißt es weiter, ‚dagegen handelt, oder hieran Theil nimmt, soll zur Untersuchung gezogen und nachdrücklich bestraft werden‘.

[2] §. 38. Nach §. 176 der Strafproceßordnung vom 26. März 1850 können ‚Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst als Seelsorger anvertraut worden ist‘, die Ablegung eines Zeugnisses ablehnen.

[3] Vorstellungen und Beschwerden des bischöfl. Generalvicariats zu Fulda gegen das über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen im Großh. Sachsen-Weimar-Eisenach erlassene neueste Gesetz. Mainz 1824.

[4] Siehe die betreff. Documente im Katholik, Bd. 65, S. 33 ff.

daß die Theilnahme eines katholischen Geistlichen an den Sitzungen der Commission zu einer richtigeren Würdigung katholischer Verhältnisse und zu einer gerechteren Behandlung der Katholiken beitragen würde, dem Pfarrer von Weimar in diese Behörde einzutreten. Diese Hoffnung ging leider nicht in Erfüllung. Bischof Kött untersagte deshalb nach dem Tode des Pfarrers und geistlichen Raths Diesing von Weimar dessen Nachfolger ‚den gesetzlich verordneten Eintritt' in die Immediatcommission, worauf die Regierung die dem katholischen Pfarrer zugedachten Functionen einem protestantischen Geistlichen übertrug. Eine neue vom Ministerium am 24. Dezember 1867 ergangene dringende Aufforderung an den Bischof, dem Pfarrer Hohmann von Weimar den Eintritt in die Immediatcommission zu erlauben, wurde von dem kirchlichen Oberhirten mittels eines wohlmotivirten Schreibens vom 12. Januar 1868 abgewiesen [1]. Eine weitere Correspondenz fand nicht mehr statt.

Wenn auch besagtes Gesetz vom 7. Oktober 1823 im Laufe der Zeit einige Veränderungen erfuhr, und manche seiner Bestimmungen nicht practisch wurden, so lassen doch die Verhältnisse der Katholiken in Sachsen-Weimar noch sehr Vieles zu wünschen übrig.

Das vom herzoglichen Consistorium für Sachsen-Coburg ausgearbeitete Regulativ [2] vom 24. Juni 1813, auf welches bis 1861 der Pfarrer von Coburg verpflichtet wurde, wendet einfach die protestantischen Grundsätze auf die katholische Kirche an. ‚Die oberste Kirchengewalt steht lediglich dem Landesherrn zu', welcher sich vorbehält, ‚künftig nach Befinden die Fürsorge und Oberaufsicht auf das Eigenthümliche des römisch-katholischen Gottesdienstes einem nach Höchstdero Wahl zu bestimmenden auswärtigen Bischof in Form eines Mandats, das auf keinerlei Weise einer auswärtigen Confirmation (d. h. des Papstes) bedarf, zu übertragen'. ‚Das herzogliche (protestantische) Consistorium zu Coburg ist die vom Landesherrn für die kirchlichen Angelegenheiten der katho-

---

[1] Siehe Moy und Vering, Archiv für kath. K.-R. Bd. 6, S. 395 ff.

[2] Abgedruckt in Vering, Archiv Bd. 32, S. 420 ff.

lischen Gemeinde angeordnete Behörde'. ‚Die Liturgie und der Katechismus, welche in der katholischen Kirche gebraucht werden, müssen zuvörderst dem Landesherrn zur Beurtheilung, ob solche mit den bestehenden Anordnungen des Staates sich nicht im Widerspruche befinden, und zur Genehmigung vorgelegt werden'. ‚Päpstliche Decrete, Bullen, Breven, Rescripte, Mandate oder andere Expeditionen des päpstlichen Stuhles, eines Bischofs, Pfarrers oder einer anderen Person, wie sie genannt werden mögen, wenn dieselben auch nur einzelne Privatpersonen betreffen', sowie ‚Decrete fremder Synoden und allgemeiner Concilienbeschlüsse' dürfen nur mit ‚ausdrücklicher Erlaubniß des Landesherrn angenommen, bekannt gemacht, gedruckt oder in Wirksamkeit gesetzt werden'. ‚Uebrigens darf auch kein auswärtiger Nuntius, Legat, Vicar, apostolischer Commissär oder sonst irgend eine auswärtige geistliche Behörde einigen Einfluß auf die katholischen Unterthanen des Landes ausüben' u. s. w.

In ähnlicher Weise verletzt das Regulativ [1] vom 9. April 1768 für das Herzogthum Braunschweig, welches bis 1867 in Geltung war, die Freiheit der katholischen Kirche. Die Katholiken hatten keine Parochialrechte, mußten die Stolgebühren an die protestantischen Pfarrer entrichten und waren in Ausübung ihrer Religion den lästigsten Beschränkungen unterworfen. Nicht einmal ‚der Besuch der Kranken und die Administration der Sacramente in deren Häusern' war dem katholischen Geistlichen freigestellt. Er mußte ‚zuvor bei der Obrigkeit oder dem Prediger des Orts sich solcherhalb melden und den Umstand anzeigen'. Eine Ausnahme war nur in Nothfällen erlaubt [2]. Die Verfassung vom 12. Oktober 1832 gewährt ‚jedem Einwohner vollkommene Freiheit des Gewissens und des Glaubens, auch das öffentliche Bekenntniß desselben in einer der im Staate jetzt gestatteten kirchlichen Gesellschaften'; aber ‚alle Kirchen stehen unter der auf der höchsten Staatsgewalt beruhenden Oberaufsicht der

[1] Es steht Vering, Archiv Bd. 13, S. 248 ff.

[2] Doch ‚soll der kath. Geistliche sofort nach seiner Verrichtung den Vorgang, wie obgedacht (d. h. der weltl. Obrigkeit und dem Prediger) melden'.

Landesregierung'. Ein Gesetz vom 23. Mai 1848 hob die ,Rechtsungleichheiten sowohl im öffentlichen, als im Privatrechte, welche Folgen des Glaubensbekenntnisses sind', jedoch ,vorbehaltlich der Parochialgerechtsame und der übrigen kirchlichen Verhältnisse' auf. Erst das Gesetz vom 10. Mai 1867 befreite die Katholiken vom protestantischen Parochialzwang. Dafür sind dieselben bis zur Stunde anderen drückenden Bestimmungen unterworfen.

Aehnlich war die Lage der Katholiken in den übrigen kleineren Territorien mit vorherrschend protestantischer Bevölkerung, wie in Mecklenburg, Holstein u. s. w.[1]

---

[1] Ueber die kirchl. Verhältnisse dieser Länder und einige damit zusammenhängende Streitigkeiten wird im dritten Bande ausführlich gehandelt werden.

Dritter Abschnitt.

Die gemischten Ehen.

Neunzehntes Kapitel.

Die gemischten Ehen in Preußen. Cabinetsordre vom 17. August 1825. Widerspruch gegen dieselbe. Correspondenz zwischen Erzbischof Spiegel von Köln und Fürstbischof v. Schimonsky von Breslau. Anfrage der Bischöfe der westlichen Provinzen in Rom. Ritter v. Bunsen. Verhandlungen desselben mit dem heiligen Stuhl. Breve Pius' VIII. vom Jahre 1830. Papst Gregor XVI. Ablehnung der von Preußen verlangten Aenderungen dieses Breve. Die Convention zwischen der Regierung und Erzbischof Spiegel vom Jahre 1834. Beitritt der Suffraganen. Die Instruction an die Generalvicariate. Der apostolische Stuhl erhält Kenntniß von diesen Vorfällen. Notenwechsel zwischen Cardinalstaatssecretär Lambruschini und v. Bunsen. Zweizüngigkeit des letzteren. Tod Spiegels.

Die schon erwähnten Streitigkeiten über die gemischten Ehen [1] nahmen in Preußen einen acuten Character an, als König Friedrich Wilhelm III. mittels Cabinetsordre vom 17. August 1825 die bisher nur für die östlichen Provinzen der Monarchie geltende Declaration vom 21. November 1803 hinsichtlich der Mischehen [2] auch auf die Rheinlande und Westfalen ausdehnte. Diese Declaration verbot die Verträge über Kindererziehung vor Abschluß der Ehe und verfügte, daß alle Kinder der Religion des Vaters folgen müßten, wenn nicht beide Eltern ‚über den Religions-Unterricht ihrer Kinder einig seien'. ‚Die zeither von Verlobten dieserhalb ein-

[1] Band 1, 2. A., S. 224 ff.

[2] A. a. O. S. 217. Erzbischof Spiegel von Köln bezeichnet in einem Schreiben vom 23. Januar 1832 die königliche Cabinetsordre vom 17. August 1825 als ‚tief in die katholische Kirchenverfassung eingreifend und verletzend'. Siehe *Roskovány,* De matrim. mixtis II, p. 233.

gegangenen Verpflichtungen' wurden durch die Cabinetsordre vom 17. August 1825 für ‚unverbindlich' erklärt.

Diese königliche Verordnung, welche unter dem Scheine der Parität [1] die katholischen Interessen schwer schädigt und den Protestantismus indirect begünstigt, rief alsbald großen Widerspruch hervor. Die katholischen Pfarrer standen zwar von der Forderung schriftlicher Verträge, die jetzt zwecklos waren, ab, verweigerten aber die Proclamationen und die Einsegnung gemischter Ehen, wenn nicht von den Verlobten oder deren Eltern hinreichende Zusicherungen bezüglich der katholischen Kindererziehung freiwillig gegeben wurden, und versagten katholischen Bräuten, die eine solche Ehe ohne die nöthigen Garantien eingehen wollten, die Absolution. Auch katholische Mütter, die ihre Kinder protestantisch erziehen ließen, traf die Strafe des Ausschlusses von den heiligen Sacramenten, wenn nicht höchst wichtige Gründe für eine mildere Behandlung sprachen. Hiedurch wurden die schlimmen Wirkungen der Cabinetsordre einigermaßen paralysirt. Manche gemischte Ehe kam wegen des entschiedenen Auftretens des Pfarrers nicht zu Stande.

Die Assistenzverweigerung bei gemischten Ehen führte zu ernsten Conflicten. Die Regierung erklärte das nur zu sehr berechtigte Verhalten des katholischen Klerus als einen Angriff auf die Parität und als eine Störung des Friedens in den Familien und schritt gegen die pflichttreuen Geistlichen ein. Sie ließ sogar einzelne Pfarrer vor die Criminalgerichte stellen. Die Processe endigten jedoch mit Freisprechung der Angeklagten, da kein einziger Paragraph des Strafgesetzbuches ein Vergehen dieser Art enthielt.

[1] Wie der König die Parität verstand, erhellt aus seinem Schreiben an einen Landschaftsrath im Gr. Posen vom 13. Januar 1838. ‚Ich habe in Erfahrung gebracht', lautet dasselbe, ‚daß Sie Ihren Sohn, welcher im *** Regimente dient, obgleich Sie der evangelischen Religion zugethan sind, in der katholischen haben erziehen lassen. Obgleich sich dies durch die Gesetze rechtfertigen ließ, so kann ich doch nicht umhin, Ihnen zu erklären, daß ich darin nur Gleichgültigkeit gegen Ihre Religion erkenne, und Ihnen daher hiemit meine Mißbilligung zu erkennen geben muß'. (Kunstmann, Die gemischten Ehen S. 131.)

Das Ministerium in Berlin ergriff deshalb andere Maßregeln. Es wandte sich an die bischöflichen Behörden, um durch sie einen Druck auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit zu Gunsten der königlichen Verfügung auszuüben.

Dieses Ansinnen versetzte die Ordinariate in nicht geringe Verlegenheit. Ein Befehl an die Pfarrer, gemischte Ehen unbedingt einzusegnen, mußte nothwendig Opposition hervorrufen; denn er verstieß gegen die Praxis der Kirche und gegen ausdrückliche Entscheidungen des heiligen Stuhles. Die Zurückweisung der königlichen Forderung dagegen konnte nur zu leicht ein Zerwürfniß zwischen den kirchlichen Oberhirten und den höchsten Landesbehörden bewirken und mancherlei unliebsame Streitigkeiten herbeiführen. In dieser schwierigen Lage wandte sich der neue Erzbischof von Köln, Ferdinand August Graf von Spiegel [1], an den Fürstbischof Emmanuel v. Schimonsky von Breslau, um nähere Erkundigungen über die Behandlung der gemischten Ehen in der dortigen Diöcese einzuziehen. Er sah sich hiezu um so mehr veranlaßt, da die Regierung ihre Forderungen hinsichtlich der gemischten Ehen mit Hinweis auf die Praxis in den östlichen Provinzen begründete, wo gemischte Ehen ohne jede Bedingung von dem katholischen Pfarrer eingesegnet würden und der apostolische Stuhl diese Praxis indirect dulde, wenigstens ignorire.

Die von dem Erzbischof am 15. November 1825 an seinen bischöflichen Amtsbruder gerichtete Anfrage [2] umfaßt folgende Punkte ‚Es ist für die westlichen Provinzen der preußischen Monarchie die hier im Abdruck anliegende allerhöchste Cabinetsordre vom 17. August 1825 ergangen und macht tiefen, nicht guten Eindruck auf die Gemüther in diesem Erzbisthum, in welchem auf's wenigste drei Viertel der Einwohner zu unserer katholischen Kirche gehören. Es ist darin angegeben, daß diese gemischten Ehen von katholischen Geistlichen eingesegnet werden. Ist dieser Thatumstand unbedingt wahr, oder wie benimmt sich der katholische Geistliche bei Brautleuten von verschiedenen christlichen Glaubens-Confessionen?

[1] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 168 f.

[2] Franz, Die gemischten Ehen S. 58 f.

Beschränkt sich derselbe vielleicht auf die Proclamationen, und gibt dann ein Zeugniß, daß kein Impedimentum dirimens vorhanden sei, oder ertheilt er die eheliche Einsegnung in facie Ecclesiae? Im letzten Falle würde doctrinelle Belehrung über das Erlaubtsein dieser Nachgiebigkeit mir unendlich wichtig und beruhigend sein. Ich gestehe, abweichender Meinung zu sein. Meiner großen Verlegenheit ist dann abgeholfen; tritt aber in dieser Cabinetsordre der Fall ein, wie in der mir gewordenen Mittheilung der Charfreitag-Liturgie in Berlin, ist die Angabe nur bedingt wahr, so bitte ich nicht minder inständigst, mich zu unterrichten, wie es überhaupt bei gemischten Ehen im Bisthume Breslau gehalten wird. So eine vieljährige, bewährte Praxis darf für Norm gelten, und dann wird auch in den Ehegegenständen Gleichförmigkeit in der kirchlichen Behandlung eingeführt werden können'. Aus diesem Schreiben erhellt deutlich, daß der Kölner Oberhirte von der Unzulässigkeit der unbedingten Einsegnung gemischter Ehen überzeugt war, aber gern einen Ausweg entdeckt hätte, um sich aus seiner Verlegenheit zu befreien. Ein solcher bot sich ihm, falls vom Fürstbischof authentisch bestätigt wurde, daß die Angabe der Cabinetsordre bezüglich der östlichen Praxis richtig sei. Es lag in diesem Falle, wie Franz[1] bemerkt, eine langjährige, scheinbar berechtigte Gewohnheit vor, die ein stillschweigendes Anerkenntniß oder mindestens eine Duldung des apostolischen Stuhles präsumiren ließ, und man konnte daher die Gewohnheit in den östlichen Provinzen auch auf die westlichen ausdehnen.

Die Antwort des Fürstbischofs erfolgte am 7. Dezember 1825. Der Hauptpassus lautet: ,Was die Ehen, auch die gemischten, betrifft, so besteht in hiesigem Bisthum die Observanz, daß sie von dem Pfarrer der Braut eingesegnet werden. Ist diese katholisch, so wird, wenn auch der Bräutigam sich zur evangelischen Religion bekennt, die Einsegnung von dem katholischen Pfarrer vollzogen. Euer erzbischöflichen Hochwürden und Excellenz theile ich über das diesfällige Verhältniß hiermit Folgendes gehorsamst mit. Bekanntlich hat der Papst Benedict XIV. mittelst der auf

---

[1] A. a. O. S. 59.

seinen Befehl von der S. Congregatio Concilii Tridentini unterm 4. November 1741 erlassenen und im Bullario des gedachten Papstes 1741, Tom. I, num. 34 befindlichen Declaration die in Holland und Belgien sowohl unter den Protestanten als zwischen Katholiken und Protestanten geschlossenen und zu schließenden Ehen für gültig erklärt. Als während der königlich preußischen Regierung in dem hiesigen Bisthum über dergleichen Ehen ebenfalls Bedenken und Zweifel entstanden, wurden solche unterm 17. September 1764 dem apostolischen Stuhle vorgetragen, und Papst Clemens XIII. hat hierauf, um alle Zweifel aufzuheben, die von seinem Vorfahren Benedict XIV. für Holland und Belgien erlassene, oben erwähnte Declaration unterm 26. Februar 1765 auch auf das Bisthum Breslau extendirt. Da diesem zufolge in der hiesigen Diöcese die gemischten Ehen für gültig erklärt sind, so hat um so weniger Anstand genommen werden dürfen, solche, wenn die Braut katholisch ist, auch durch den katholischen Pfarrer vollziehen zu lassen, da letztere dadurch zugleich des Sacramentes theilhaft, und übrigens auch die Verbindung derselben mit der katholischen Kirche noch mehr und sicherer unterhalten wird. Die Verordnung wegen Erziehung der in gemischten Ehen erzeugten Kinder in der Religion des Vaters kommt auch hier in Anwendung, indem sich hierin keine Aenderung bewirken läßt; übrigens darf nach dem Inhalt des Gesetzes Niemand den Eltern widersprechen, so lange sie über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig sind'.

Diese ‚ebenso oberflächliche als incorrecte' [1] Antwort, die eigentlich nur constatirte, daß für die Behandlung der gemischten Ehen in der Diöcese Breslau kein auch nur einigermaßen stichhaltiger Grund aus dem kirchlichen Rechte sich anführen ließ, bestärkte zwar Erzbischof Spiegel in seinem Bestreben, durch Nachgiebigkeit jedem unliebsamen Conflicte mit den Staatsbehörden auszuweichen, scheint aber keinen besonderen Einfluß auf den Gang der Ereignisse in den Rheinlanden und Westfalen ausgeübt zu haben. Je sorgfältiger die kirchlichen Oberbehörden jeden Zu-

[1] Franz, a. a. O. S. 61.

sammenstoß mit der weltlichen Gewalt mieden, desto entschiedener traten die pflichttreuen Seelsorger auf.

Um sich dieser peinlichen Lage zu entziehen, ergriffen die Bischöfe der westlichen Provinzen, denen leider die Festigkeit und Characterstärke des ehemaligen Bisthumsverwesers von Münster[1] abging, den Ausweg, die ganze Angelegenheit dem apostolischen Stuhl zur endgiltigen Entscheidung vorzulegen. Sie erbaten sich hiezu die Erlaubniß des Königs, da der freie Verkehr der Bischöfe mit dem Oberhaupte der Kirche nicht gestattet war.

Auf ihre desfallsige Eingabe erfolgte am 28. Februar 1828 die königliche Antwort[2], welche den Bischöfen mittels Begleitschreiben des Cultusministers, Freiherrn v. Altenstein, am 10. März zugestellt ward. Der König erklärt darin: ‚Obschon es sein fester und unveränderlicher Wille sei‘, daß der Cabinetsordre vom 17. August 1825 ‚im ganzen Umfange der Monarchie ebensowohl von Seiten der katholischen als der evangelischen Geistlichkeit unbedingt nachgelebt werde‘, so wolle er doch den Bischöfen ‚gestatten, die Scrupel vollständig zu beseitigen‘, welche nach ihrer Meinung der ‚unbedingten Trauung‘ gemischter Ehen ‚entgegen zu stehen schienen‘, und ihnen ‚zu diesem Zwecke erlauben, sich deshalb an den Papst zu wenden, um demselben die Lage der Sache klar und dringend vorzustellen‘. Er werde seinem ‚Ministerresidenten beim päpstlichen Hof befehlen, diese Vorstellungen auf's kräftigste zu unterstützen‘. Da er ‚gegründete Hoffnung‘ habe, ‚einer baldigen und befriedigenden Erklärung des römischen Hofes entgegen zu sehen, wolle er bis dahin diejenigen weiteren Maßregeln anstehen lassen, welche ohne die Voraussetzung schon jetzt unvermeidlich sein würden und namentlich die Publication eines Strafgesetzes, welches die volle und unbedingte Ausführung der Cabinetsordre vom 17. August 1825 zu sichern bestimmt sei, falls unverhoffter Weise seine gerechten Erwartungen nicht in Erfüllung gehen sollen‘. ‚Dagegen versehe er sich zum Eifer und zur Einsicht‘ der Bischöfe, daß ‚diejenigen Unregelmäßigkeiten‘,

[1] Band 1, 2. A., S. 224 ff.

[2] *Roskovány*, De matrim. mixtis II, p. 177 sqq.

welche ‚mit dem Bedenken wegen unbedingter Trauung keinen wesentlichen Zusammenhang hätten' und ‚mit der Erhaltung der bürgerlichen Ordnung und der Gewissensfreiheit unvereinbar seien, auch in der Zwischenzeit nicht mehr vorkämen'. Zu diesen ‚Unregelmäßigkeiten', zu deren Abstellung die Bischöfe ihre Hand bieten sollen, werden vornehmlich gerechnet ‚erstlich die Verweigerung des Aufgebots solcher Brautleute in den katholischen Kirchen, und zweitens die Vorenthaltung der Absolution, wodurch der mit evangelischem Ehegatten in einer evangelisch eingesegneten Ehe lebende katholische Theil bestraft werde'. Der König spricht zugleich die Erwartung aus, daß die Bischöfe ‚die in ihrem bischöflichen Amte liegenden Mittel ergreifen würden', um ‚einem solchen Unfug (!) vorzubeugen oder, wenn dergleichen vorgekommen sein sollte, es unverzüglich abzustellen'.

Einen Commentar zu diesem ‚allerhöchsten Cabinetsschreiben' enthält die Begleitnote[1] Altensteins. Er beruft sich für die königlichen Forderungen auf die Gewohnheit ‚in den Provinzen Schlesien, Posen, Preußen' u. s. w., wo ‚man Aufgebot und Einsegnung gemischter Ehen gewähre, ohne daß man nach der Religion, in welcher die Kinder erzogen werden sollen, gefragt werde', und weist zugleich die Bischöfe an, ‚wegen des einzuschlagenden Weges' nicht ‚dem Papste bestimmte Vorschläge zu machen', da ‚es wahrscheinlicher Weise zwischen den beiden Höfen selbst hierüber sogleich zu Verhandlungen kommen werde'. ‚Es scheine ihm vielmehr der Sache angemessen, daß für jetzt nur die helfende Vermittelung des Oberhauptes der katholischen Kirche in allgemeinen Ausdrücken angesprochen, jedoch auf die freiere Observanz der östlichen Länder hingewiesen werde'. ‚Um die Einleitungen nicht zu stören, die in Betreff der bevorstehenden Abreise des königlichen Ministerresidenten nach Rom und der Eröffnung der Verhandlungen daselbst bereits getroffen seien', spricht der Minister den Wunsch aus, die Bischöfe möchten ihre Berichte an den heiligen Stuhl beschleunigen. ‚Anlangend den Schluß des königlichen Schreibens' wird die Forderung der Proclamationen wiederholt. In Bezug auf die Ver-

---

[1] *Roskoràny*, l. c. II, p. 180 sqq.

weigerung der Absolution läßt das Ministerialschreiben die feine Drohung durchblicken: ‚Was insonderheit die Vorenthaltung der Lossprechung im Beichtstuhle betrifft, so würde gewiß dem religiösen Sinne Sr. Majestät nichts so sehr zuwider sein, als wenn es in Folge des jetzt vorwaltenden Zwiespaltes über die gemischten Ehen, um gegen jeden Theil gerecht zu sein, dazu kommen müßte, den Beichtvätern Erklärungen abzufordern, die sie in Betracht des Beichtsigils vielleicht glauben, nicht geben zu dürfen‘ [1].

Die Bischöfe, denen in dem Ministerialschreiben eine Directive für ihr Verhalten gegeben wurde, welche sie zu Sachwaltern der preußischen Forderungen beim heiligen Stuhl gemacht hätte, säumten nicht, die verlangten Berichte an das königliche Ministerium des Cultus zur Weiterbeförderung nach Rom einzusenden, und befahlen zugleich ihren Geistlichen, Proclamationen gemischter Ehen vorzunehmen und einen Katholiken, welcher in einer vor dem akatholischen Prediger abgeschlossenen Ehe lebe, von dem Empfange der heiligen Sacramente nicht auszuschließen, ‚wenn er sonst gehörig disponirt sei‘, wie das Circular [2] des Bischofs von Paderborn hinzufügt. Dieser Zustand sollte aufrecht erhalten werden, bis eine definitive Entscheidung von Rom eingetroffen sei.

Um die Verhandlungen mit dem apostolischen Stuhl zu führen, wurde der preußische Ministerresident in Rom, F. C. Josias Ritter v. Bunsen, bestimmt. Dieser verschmitzte Diplomat, dessen Unredlichkeit und Zweizüngigkeit sprichwörtlich geworden ist, sollte die Hauptrolle in jenem verhängnißvollen Drama spielen. Geboren am 25. August 1791 zu Corbach im Fürstenthum Waldeck, machte er seine Studien in der Theologie und Philologie in Marburg und Göttingen, besuchte hierauf als Reisebegleiter einiger reichen Engländer Paris, Wien, München, Berlin u. s. w. und kam

[1] Mit anderen Worten, die Beichtväter zum Bruche des Beichtsigils zu nöthigen.

[2] *Roskoväny*, II, p. 183 sqq.

1817 nach Rom. Hier fand der arme Gelehrte ein freundliches Haus im Gesandtschaftspalais des preußischen Gesandten v. Niebuhr[1], durch dessen Vermittelung er die Stelle eines Legationssecretärs erhielt. Als König Friedrich Wilhelm III. nach Rom kam, gelang es dem gefälligen und einschmeichelnden Wesen Bunsens, sich die Gunst des Monarchen zu erwerben, der ihm nach Niebuhrs Rücktritt zuerst die Stelle eines Geschäftsträgers und dann eines Ministerresidenten beim heiligen Stuhl übertrug. Obschon voll Haß gegen die katholische Kirche, legte der heuchlerische Diplomat äußerlich eine große Hochachtung vor derselben an den Tag und täuschte durch sein unaufrichtiges Benehmen selbst die höchsten Würdenträger der Kirche, welche ihn für einen der katholischen Religion wohlwollenden Staatsmann hielten, während er seine Stellung und seine reichen Kenntnisse nur zu deren Untergrabung verwerthete. In die Hände dieses Mannes wurde die Leitung der eben so schwierigen als wichtigen Verhandlungen mit dem apostolischen Stuhle gelegt.

Ehe dieselben eröffnet wurden, erhielt Bunsen Befehl, nach Berlin zu kommen, um persönlich über die Verhältnisse in Rom zu berichten und die zu ergreifenden Maßregeln vorzuschlagen. Hiezu bot er mit Freuden seine Hand. Er zweifelte nicht im mindesten, daß es seiner diplomatischen Schlauheit gelingen werde, den heiligen Stuhl zu überlisten und die erwünschten Zugeständnisse zu erhalten, namentlich wenn die preußische Regierung eine drohende Stellung gegen die Curie einnehme, deren Ansehen und Bedeutung ohnehin vom guten Willen der Monarchen abhänge. Die preußischen Staatsmänner schenkten diesen Versicherungen Glauben. Bunsen erhielt den Auftrag, die Unterhandlungen mit der Curie zu führen, und kehrte siegesgewiß in die ewige Stadt zurück.

Aber der schlaue Diplomat hatte sich getäuscht. Er hatte in seiner Rechnung einen Factor übersehen, welcher ein ganz anderes Resultat zur Folge hatte, als er erwartete. Und dieser Factor war das Gewissen. Wohl duldet die Kirche vieles, und

---

[1] Ueber ihn siehe S. 45 ff.

der heilige Stuhl hat im Laufe der Zeit sehr viele und sehr weitgehende Concessionen an die weltlichen Regierungen gemacht. Aber noch nie hat er etwas zugegeben, was gegen das Dogma oder gegen die Moral verstoßen hätte [1]. Die Forderungen Preußens waren aber derart, daß sie nicht ohne Verletzung des Dogmas gewährt werden konnten. Hierauf konnte und wollte die römische Curie, deren Macht der verblendete Staatsmann zu sehr unterschätzt hatte, natürlich nicht eingehen. Davon konnte er sich bald überzeugen.

Nachdem die bischöflichen Schreiben an den Papst von Köln, Trier, Münster und Paderborn in Berlin eingetroffen waren, trat Bunsen die Rückreise nach Rom an, wo im Mai 1828 die Verhandlungen begannen. Dieselben wurden durch den baldigen Tod des Papstes Leo's XII. unterbrochen, von seinem Nachfolger Pius VIII. aber wieder aufgenommen. Auf den ausgesprochenen Wunsch der königlichen Regierung betraute der Papst den Cardinal Mauro Cappellari, später Papst Gregor XVI., mit deren diplomatischer Führung. Ihr Resultat war das Breve Literis altero abhinc anno vom 25. März 1830 an die vier Bischöfe der westlichen Provinzen [2]. Ohne die kirchlichen Grundsätze preiszugeben, geht der Papst in diesem Breve in seinen Zugeständnissen bis zur äußersten Grenze der Nachgiebigkeit. Er gestattet den Pfarrern, bei gemischten Ehen ohne die nothwendigen Garantieen hinsichtlich der katholischen Kindererziehung nach vorhergegangener Proclamation die s. g. passive Assistenz [3] zu leisten, steht von der Verhängung der kirchlichen Censuren gegen Katholiken, welche die protestantische Erziehung der Kinder zugaben, ab und erklärt, daß künftig auch die ohne Beobachtung der Tridentinischen Form, also nicht vor dem zuständigen katholischen Pfarrer abgeschlossenen gemischten Ehen als giltige Ehen anzusehen und

[1] Ecclesia Dei multa tolerat et tamen, quae sunt contra fidem vel bonam vitam, non approbat, nec tacet, nec facit (Aug. ad inquisitiones Januarii Lib. 2. Ep. 55 cap. 19).

[2] Es ist vielfach abgedruckt. *Roskovány*, II, p. 234 sqq.

[3] Entgegennahme des Eheconsenses ohne jede kirchliche Feierlichkeit, Einsegnung ꝛc.

zu behandeln seien. Eine dem Breve beigegebene Instruction des Cardinals Albani vom 27. März [1] ermächtigt außerdem die Bischöfe, von den Ehehindernissen des dritten und vierten Grades der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft zu dispensiren und die bereits abgeschlossenen, aber wegen Nichtbeobachtung der Form des Concils von Trient ungiltigen gemischten Ehen ‚in der Wurzel zu heilen' [2].

Die preußischen Staatsmänner und selbst König Friedrich Wilhelm III. konnten nicht leugnen, daß die päpstlichen Concessionen ‚die bisherigen Differenzen in den wesentlichsten Punkten beseitigten' [3], waren aber nicht vollständig befriedigt. Insbesondere berührte es in den höchsten Kreisen sehr unangenehm, daß ‚den Bischöfen und Pfarrern die ausdrückliche Anweisung ertheilt wurde, die katholischen Frauen vor Eingehung gemischter Ehen mit Rücksicht auf die Erziehung der Kinder im Glaubensbekenntniß des evangelischen Vaters wiederholt zu verwarnen'. Ebenso erregte ‚das Verbot an die Geistlichen, die Trauung einer gemischten Ehe nicht zu verrichten', bei dem Monarchen ‚Bedenken'. Er ‚hatte zwar nichts dagegen, daß der Papst ihnen nur die passive Assistenz bei der Trauung verstatte, wünschte jedoch, daß ihnen nicht ausdrücklich untersagt werde, selbst einen kirchlichen Act dabei zu vollziehen', d. h. daß es den Geistlichen freigegeben werde, gemischte Ehen unbedingt feierlich einzusegnen.

Das päpstliche Breve wurde von der Regierung den Bischöfen nicht mitgetheilt, sondern nebst der Instruction vom 27. März 1830 nach Rom gesandt und Bunsen beauftragt, die vom König gewünschten Aenderungen bei dem Papste zu verlangen, d. h. die Entfernung der dem preußischen Hofe mißliebigen Stellen aus beiden Actenstücken durchzusetzen. Man wollte, wie die königliche

[1] *Roskovány* II, p. 239 sqq.

[2] Die s. g. Dispensatio oder sanatio matrimonii in radice. Sie besteht darin, daß der Papst das einer Ehe entgegenstehende Kirchengesetz aufhebt und dieselbe von Anfang an mit allen ihren rechtlichen Wirkungen für giltig erklärt, so daß eine Erneuerung des Eheconsenses nicht nothwendig ist.

[3] Nippold, Bunsen, I, S. 412.

Cabinetsordre vom 27. Februar 1831 ausspricht [1], das Oberhaupt der Kirche zwar nicht nöthigen, ‚etwas zu sanctioniren, was den allgemeinen Principien der katholischen Kirche entgegen sein könnte‘, wünschte aber, ‚daß er einige Gegenstände mit Stillschweigen übergehe‘.

Der preußische Ministerresident konnte sich die Schwierigkeit der ihm gewordenen Aufgabe nicht verhehlen. Er verzögerte daher ihre Lösung bis zum Tode Pius VIII. Erst nach der Erhebung Gregors XVI. auf den päpstlichen Stuhl stellte er das Breve nebst der Instruction dem Cardinalstaatssecretär Lambruschini zurück und verlangte in einer vertraulichen und in einer officiellen Note [2], daß der Text beider Documente an einigen Stellen geändert werde. Vorzüglich forderte er, daß jeder Ausdruck, ‚welcher das Dogma von der Nothwendigkeit des katholischen Glaubens zum Heile berühre‘, entfernt, daß alle Stellen, durch welche die gemischten Ehen als Verbindungen bezeichnet werden, die ‚nicht geringe Ungebühr und geistliche Gefahren mit sich führten‘, und den Pfarrern aufgetragen werde, von solchen Ehen abzurathen, oder wenigstens den katholischen Theil an seine Pflicht hinsichtlich der katholischen Erziehung der Kinder zu erinnern, ausgelassen würden, und endlich, daß ‚jedes Wort ausgeschlossen werde‘, wodurch die Pfarrer ermahnt werden, ‚sich jedes Zeichens einer Billigung der gemischten Ehen, die in ihrer Gegenwart unerlaubter Weise geschlossen würden, und noch vielmehr des Gebrauches irgend eines kirchlichen Ritus bei diesem Acte, zu enthalten‘. Dies war der Hauptpunkt. Konnte die preußische Regierung letzteres Zugeständniß vom Papste erhalten, dann hatte sie gewonnenes Spiel.

Es ist einleuchtend, daß der heilige Vater ‚die geforderten Modificationen nicht zulassen konnte, ohne die heiligsten Pflichten seines apostolischen Amtes zu verrathen‘ [3]. Alle Bemühungen des preußischen Ministerresidenten vermochten nicht, den apostolischen Stuhl zu größeren Zugeständnissen zu bewegen. Das Ministerium

---

[1] A. a. O., I, S. 412 f.

[2] Siehe Denkschrift des heiligen Stuhles &c. S. 6 f.

[3] A. a. O. S. 7.

in Berlin beschloß daher, von weiteren Verhandlungen mit Rom abzusehen und seinen Zweck auf andere Weise zu erreichen. Was man vom Oberhaupte der Kirche nicht erlangen konnte, hoffte man mit Hilfe der Bischöfe zu Stande zu bringen. Schon 1829 hatte der geheime Oberregierungsrath Schmedding sich an die Generalvicariate der östlichen Provinzen mit dem Ersuchen gewandt, ‚in forma attestiren zu wollen, daß bei ihnen ohne das Versprechen katholischer Kindererziehung die kirchliche Trauung gemischter Brautpaare gewährt werde', und ‚war auch so glücklich, ihre Zeugnisse in gewünschter Form' zu erhalten [1].

Dieselben sollten bei den Verhandlungen mit den Bischöfen der westlichen Provinzen verwerthet werden. Als Unterhändler fungirte auch hier wieder Schmedding [2], der sich im September 1832 an die genannten Bischöfe wandte, um zu erfahren, ob sie nicht geneigt seien, über den Inhalt des päpstlichen Breve hinauszugehen, besonders ob sie nicht von der Ermahnung an die katholischen Bräute vor Gewährung der passiven Assistenz abstehen oder dieselbe wenigstens mildern und namentlich ob sie nicht, wenn auch nicht im Augenblicke, doch in nicht allzulanger Frist die kirchliche Trauung gemischter Ehen auch ohne ausdrückliche Garantie der katholischen Kindererziehung gestatten wollten [3]. Die Antworten der Bischöfe [4], denen die Gewährung von Zugeständnissen angesonnen wurde, die in directem Widerspruche mit dem Breve vom 25. März 1830 standen und vom apostolischen Stuhle neuerdings verweigert worden waren, befriedigten zwar die preußische Regierung nicht vollständig, gaben aber theilweise der Erwartung Raum, daß sich im Laufe der Zeit die passive Assistenz zu einer activen allmälig umgestalten könne.

Für den Augenblick hatte man freilich noch nichts erreicht; aber für die Zukunft trug man sich mit den sichersten Hoff-

[1] Franz, Die gemischten Ehen S. 62.

[2] Er hatte diesen Vorschlag gemacht. Siehe beim Schreiben an Bunsen vom 1. März 1832 (Reusch, Briefe rc. S. 228).

[3] Nippold, Bunsen I, S. 414.

[4] Nippold, Bunsen I, S. 414. Das Schreiben des Bischofs von Trier *Roskovány*, II, p. 245 sqq.

nungen. Dieselben wurden noch erhöht durch ein von Domcapitular Dr. Nic. München, Secretär des Erzbischofs von Köln, am 17. Oktober 1832 eingesandtes Gutachten, worin er das päpstliche Breve in einer Weise interpretirt, daß dessen Bestimmungen geradezu illusorisch werden. Dieses Gutachten, ein wahres Muster falscher Interpretationskunst, fand zwar anfangs nur geringe Beachtung, erlangte aber bald eine große Bedeutung. Es bildet die Grundlage der berüchtigten Convention, welche am 19. Juni 1834 zwischen dem Erzbischof Spiegel und Bunsen in Berlin geschlossen wurde.

Nachdem die preußische Regierung den Plan, durch Verhandlungen mit Rom zum Ziele zu gelangen, aufgegeben hatte, erhielt Bunsen im Frühjahr 1834 Befehl, Breve und Instruction zurückzufordern und mit beiden Actenstücken nach Berlin zu kommen, um hier Bericht über den Stand der Dinge zu erstatten und etwaige Vorschläge zu machen. Officiell diese Schriftstücke zurück zu verlangen, verstieß gegen die Regeln der Diplomatie; dagegen erwirkte Bunsen in seiner Abschiedsaudienz, 8. März, deren Auslieferung durch den Papst selbst, dem er die feierlichste Zusicherung gab, für die Zustellung derselben an die Bischöfe thätig zu sein. Im Mai kam Bunsen in Berlin an[1]. Vom Minister v. Altenstein mit Kälte und Mißtrauen empfangen, fand er ein um so bereitwilligeres Ohr beim König, auf dessen Befehl die ganze Angelegenheit der Cognition des Ministeriums entzogen und in seine Hände gelegt ward. Rasch entwarf er seinen Feldzugsplan, welcher darin gipfelte, den Erzbischof von Köln nach Berlin zu berufen, um mit ihm eine Verständigung über die Ausführung des päpstlichen Breve auf Grundlage des von Dr. München eingereichten Gutachtens zu treffen und hierauf

[1] Nippold, Bunsen, I, S. 415. Einen ausführlichen, im Interesse Preußens verfaßten Bericht Bunsens über die Verhandlungen und die späteren Streitigkeiten theilt Gelzer in den ‚Preußischen Monatsblättern für innere Zeitgeschichte‘ Bd. 18 (1861) unter dem Titel ‚Rom und Berlin in den Jahren 1834—1840‘ mit (S. 145—183).

auch die übrigen Bischöfe für die abgeschlossene Uebereinkunft zu gewinnen.

Mit diesem Vorschlage war der König einverstanden und erließ ein ‚überaus gnädiges Cabinetsschreiben' an Erzbischof Spiegel ‚mit der angelegensten Aufforderung, alsbald nach Berlin zu kommen und am Staatsrathe nach Anleitung der neuen Geschäftsordnung Theil zu nehmen'. Nur ungern trat der Erzbischof die ‚unangenehme und kostspielige Reise' an; denn er war überzeugt, daß ‚die Verhandlungen im Staatsrathe wohl den geringsten Antheil an dieser Reise haben dürften'. Er ‚vermuthete' vielmehr ganz richtig, daß man ‚die Bearbeitung kirchlicher Geschäfte beabsichtige und vermeine, mündlich mehr als schriftlich über ihn zu vermögen' [1]. Leider war dies der Fall. Als der Erzbischof in Begleitung des Dr. München in Berlin angekommen war, begannen am 16. Juni zwischen ihm und Bunsen [2] die Verhandlungen über das Breve. Ihr Resultat war die oben berührte, von München und Bunsen redigirte Convention vom 19. Juni 1834. Dieselbe [3] umfaßt 15 Artikel.

Die Convention erklärt ‚die Mittheilung des apostolischen Breve an jeden Pfarrer' für ‚unerläßlich, um alles Mißtrauen zu entfernen und den Gehorsam zu sichern'. Sie soll ‚stattfinden in der üblichen Form eines Pastoralschreibens der 4 westpreußischen Bischöfe an die Pfarrer und Seelsorger'. Die Schreiben sollen ‚den Worten nach verschieden, dem Inhalte nach gleich sein' und namentlich ‚eine gleichlautende Erklärung des Hauptgrundsatzes des Breve hinsichtlich der Trauungen mit verwahrenden Andeutungen hinsichtlich einiger mißverständlicher Punkte' enthalten. Zu denselben wird die Auslegung des Ausdrucks, daß künftighin auch ohne Beobachtung der Tridentinischen Form geschlossene gemischte Ehen giltig seien, und die Revalidation der bisher vor dem protestantischen Prediger abgeschlossenen Ehen gezählt. Um den

[1] Brief an seinen Bruder Philipp, österreichischen Gesandten in München, in Hist.-pol. Bl. Bd. 89, S. 61 f.

[2] Altenstein, welcher der Berufung Spiegels nach Berlin widersprochen hatte, wurde von der Theilnahme an diesen Verhandlungen ausgeschlossen.

[3] *Roskovány*, II, p. 248 sqq. Denkschrift S. 130 ff.

Bischöfen ihre Arbeit zu erleichtern, wurden diese Pastoralschreiben in Berlin verfertigt und den betreffenden Bischöfen zur Unterschrift zugestellt. Gegen alle Gewohnheit und im Widerspruch mit den kirchlichen Vorschriften wird die Entscheidung hinsichtlich der kirchlichen Trauung gemischter Ehen den Pfarrern anheimgestellt, welchen in dem Pastoralschreiben die nothwendigen Winke ertheilt werden. Da aber vorauszusehen war, daß ‚einige Pfarrer‘ aus nur zu gerechten Bedenken bezüglich der Erlaubtheit unbedingter Trauungen solcher Ehen, oder wie es in der Convention heißt, ‚aus Mangel an Einsicht in das Sachverhältniß und den wahren Inhalt des Breve, andere aus Aengstlichkeit Anfrage thun oder Fehlgriffe machen‘, d. h. die kirchliche Trauung verweigern würden, so wurden hiefür schon jetzt Vorkehrungen getroffen und bestimmt, daß die Bischöfe in solchen Fällen ‚gleichförmige Entscheidungen‘ geben und zu diesem Zwecke eine ‚gleichmäßige Instruction‘ an ihre Generalvicariate erlassen sollten, bei deren ‚Abfassung folgende Ansichten des wahren Sinnes und Zweckes des päpstlichen Breve zu Grunde zu legen seien‘.

Wir dürfen uns nicht versagen, diese Grundsätze hier wörtlich anzuführen, da dieselben die ganze Angelegenheit herrlich illustriren und ein schwer wiegendes Zeugniß für die Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit ihrer Verfasser abgeben.

a) ‚Die Canones‘, heißt es, ‚und die mehr entwickelte Praxis sind zwar nicht aufgehoben und außer Kraft gesetzt; allein es ist eine Art von Dispensation erfolgt, ein Nachgeben (tolerantia) eingetreten. Hiedurch ist also die Disciplin gemildert und es kann hinfort nach dem Geiste der Canones und der kirchlichen Anforderungen so gehandelt werden, daß der Allerhöchsten Cabinetsordre von 1825 genügt wird.

b) Nach diesem Grundsatze ist der Inhalt der einzelnen Stellen des Breve zu ermitteln und mildernd zu erklären. Insbesondere kann von Seiten der Bischöfe Alles zugelassen werden, was in dem Breve nicht ausdrücklich untersagt, oder was, als zu beachten, bestimmt ist angegeben worden.

c) Die Thätigkeit der Pfarrer besteht daher vorzüglich in Be-

lehrung und Ermahnung, im Allgemeinen sowohl als im Besondern in den speciellen Fällen.

d) Mit der speciellen Cognition hört auch die Ertheilung der Dispensation und der Erlaubniß, bei der Eheschließung zu assistiren (licentia assistendi matrimonio), auf.

e) Von der Cautio, oder dem Versprechen rücksichtlich der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder andern Ehetheils, wird ganz Abstand genommen. Die religiöse Gesinnung des katholischen Theils in Absicht auf Glaubenstreue und Pflichterfüllung bei der künftigen Kindererziehung ist vorzüglich ins Auge zu fassen und darauf einzuwirken. Und nach dieser Gesinnung, die mit Milde in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden muß, ist das ganze Verfahren einzurichten.

f) Die Fälle, wo die assistentia passiva Statt finden soll, sind möglichst zu beschränken. Alles, was die Leichtfertigkeit nicht vermuthen läßt, oder sie doch in der sittlichen Beurtheilung mildert, hebt den Fall der assistentia passiva auf. Dahin gehören solche Umstände, welche auch bei andern Ehehindernissen eine mildere Behandlung und Dispensation begründen, als z. B. vorhergegangene Schwängerung, vorgerücktes Alter (aetas superadulta), Beilegung von Familienzwisten und dergleichen. In allen Fällen, wo diese assistentia passiva nicht eintritt, werden die üblichen kirchlichen Feierlichkeiten vollzogen'.

Nach diesen Grundsätzen wurde eine Instruction ausgearbeitet und den Acten beigelegt. Sie sollte von jedem der Bischöfe an sein Generalvicariat zu dessen ausschließlichem Gebrauche erlassen werden.

Die folgenden Paragraphen handeln von der Instruction des Cardinals Albani, deren Bekanntmachung man aus sehr begreiflichen Gründen ‚weder für nothwendig noch für räthlich' hielt. Ebenso erachtete man ‚eine Berathung' über die Punkte der Convention ‚mit den Capiteln weder für nützlich noch nothwendig, da es sich um Ausführung einer päpstlichen Entscheidung handele, welche auf ein ohne solche Berathung abgefaßtes und

eingereichtes bischöfliches Schreiben erfolgt sei, wie man zur Begründung beifügte. Der wahre und eigentliche Grund war dagegen der Widerspruch, welchen man von Seiten dieser Corporationen oder einiger Mitglieder derselben befürchtete, sowie die Besorgniß, es könne der heilige Stuhl auf diese Weise Kenntniß von dem Inhalte der Vereinbarung erhalten. Um so mehr aber hielt man ‚eine definitive Verständigung mit den Bischöfen' für ‚durchaus nothwendig, damit aller Aufregung und Verwirrung der Gemüther von Anfang an vorgebeugt und eine gleichförmige Praxis nach dem Vorstehenden gleichzeitig in allen vier Diöcesen eingeführt und gesichert werde'. Diese Verständigung sollte der Erzbischof herbeiführen. ‚Seitens der Staatsregierung' wurden drei Maßregeln für ‚höchst wesentlich' gehalten, nämlich ‚den evangelischen Pfarrern wiederholt einzuschärfen, bei gemischten Ehen ihre Wirksamkeit auf Belehrung und Ermahnung zu beschränken und sich keine Handlungen zu erlauben, denen man mit Grund eine gehässige Deutung geben, und die nur erbittern könnten'; ferner ‚zu einer möglichst schleunigen Organisation der schon lange verheißenen geistlichen Gerichte in den westlichen Provinzen'[1] die Hand zu reichen, und endlich an der Aufhebung der Civilehe auf der linken Rheinseite mitzuwirken, ‚da auch durch die jetzt eintretende Anerkennung der evangelischen Trauung Seitens der katholischen Kirche', wovon übrigens weder das Breve noch die Instruction in dieser Weise redet, ‚sowie durch die Zulassung der katholischen Trauung in den meisten Fällen, der Hauptgrund wegfalle, durch welchen man diese aller deutschen Sitte sowohl als dem (preußischen) Landrecht ganz fremde Einrichtung (Civilehe) vertheidigt habe'. Schließlich wurde auch noch der Wunsch ausgesprochen, eine Verminderung der Ehescheidungsgründe ‚bei der dem Vernehmen nach bevorstehenden Ehescheidungs-Gesetzgebung' eintreten zu lassen.

Durch diese Convention wurde allerdings ‚der Widerspruch der canonischen Vorschriften mit der Landesgesetzgebung gehoben'; allein es geschah dies nur durch Aufgeben der kirchlichen Prin-

[1] Siehe Seite 247 f.

cipien und durch eine ganz einzig dastehende ‚Auslegung und Anwendung‘ des Breve, dessen ‚Widerspruch‘ mit der getroffenen Uebereinkunft ‚unleugbar‘ ist.

Die Convention wurde vom Erzbischof und Bunsen unterzeichnet. Letzterer behielt ‚die allerhöchste Genehmigung‘ vor; ersterer dagegen unterschrieb, ohne die Bedingung der päpstlichen Gutheißung beizufügen. Wie vorauszusehen war, erfolgte die königliche Gutheißung alsbald. ‚Die Regierung hatte alles erlangt, was der Papst ohne Verrath an den Pflichten seines Amtes nicht zugestehen zu können, versicherte‘ [1]. Erzbischof Spiegel, welcher nur nothgedrungen dem Drucke von Oben nachgegeben hatte [2] und sich in seinem Gewissen keineswegs beruhigt fühlte, hatte nun die schwere und undankbare Aufgabe, seine Suffragane zum Beitritte zu den Bestimmungen der Convention zu bewegen. Dies gelang auch den vereinten Bemühungen des Prälaten und der Regierung nach mehreren und schwierigen Verhandlungen. Die Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn ließen sich überreden und einschüchtern und gaben ihre Zustimmung in der Hoffnung, auf andere Weise den schlimmen Wirkungen der Convention vorbeugen zu können [3]. Am 4. August 1834 konnte Bunsen die Beitrittserklärungen der Bischöfe nach Berlin senden.

Einige Monate nach Abschluß der Convention erfolgte die Mittheilung des Breve an die Pfarrer durch die Bischöfe, welche zugleich die vereinbarte Instruction [4] an ihre Generalvicariate erließen. Dieselbe ist zum Theil wörtlich mit den schon angeführten Bestimmungen der Uebereinkunft übereinstimmend, weshalb von einer näheren Angabe ihres Inhaltes abgesehen werden kann. Als leitenden Grundsatz stellt die Instruction den Grundsatz auf, daß von Seiten der Pfarrgeistlichen ‚Alles vorgenommen oder zugelassen werden könne, was in dem Breve nicht ausdrücklich untersagt, oder zu beachten bestimmt angegeben sei‘, während doch nach den Regeln der Interpretation gerade das Gegentheil sich ergibt,

[1] Hase, Die beiden Erzbischöfe rc. S. 50.

[2] Siehe Hist.-pol. Bl. Bd. 89 S. 50 ff.

[3] *Roskoväny*, II, p. 255 sq.

[4] Sie steht *Roskoväny*, II, p. 256 sqq. Denkschrift S. 87 ff.

daß nämlich das Kirchengesetz in allen Fällen eintritt, wo das Breve nicht eine Ausnahme statuirte.

Nach Veröffentlichung des Breve machte sich alsbald eine verschiedene Anwendung desselben von Seiten der Pfarrer geltend. Einige gewährten, um der Regierung nicht zu mißfallen, oder aus anderen Gründen die kirchliche Trauung gemischter Ehen ohne Unterschied, während die Mehrzahl der Seelsorger nur die passive Assistenz leisten wollten, wenn nicht die nothwendigen Garantieen gegeben würden. Andere wandten sich in ihrer Verlegenheit an die Generalvicariate, von welchen sie natürlich im Sinne der Instruction beschieden wurden. Eine vielgestaltige Praxis riß nun ein, indem in der einen Pfarrei die kirchliche Trauung ertheilt, in der anderen aber verweigert ward. Die Bischöfe kamen in Verlegenheit. Selbst Erzbischof Spiegel konnte die schlimmen Folgen seiner Nachgiebigkeit nicht verkennen und war bemüht, nähere Nachrichten über die Behandlung gemischter Ehen außerhalb Preußens einzuziehen, um sein Verhalten ‚im Stillen‘ [1] danach einzurichten. Offen umzukehren und die ganze Sache vor den apostolischen Stuhl zu bringen, dazu fühlte er sich nicht stark genug. So schwankte er hin und her, von Gewissensbissen gefoltert, bis zu seinem am 2. August 1835 erfolgten Tode.

Das Benehmen der Geistlichen, welche den gemischten Ehen die kirchliche Trauung versagten, führte zu manchen, höchst unangenehmen Conflicten mit der Regierung, die schon geglaubt hatte, gewonnenes Spiel zu haben. Noch unangenehmer wurde dieselbe berührt, als in ausländischen Zeitungen geharnischte Artikel über die Berliner Verhandlungen zwischen Erzbischof Spiegel und Bunsen erschienen. Die Kunde von denselben war trotz aller Geheimhaltung in die Oeffentlichkeit gedrungen, und der Inhalt der Instruction [2] wurde in weiteren Kreisen bekannt, wenn man auch den Wortlaut derselben nicht genau kannte. Diese Artikel trugen zur Klärung der Verhältnisse vieles bei und bestärkten die

[1] Schreiben des Erzbischofs an seinen Bruder Philipp. (Hist.-pol. Bl. Bd. 89, S. 63.)

[2] Die Aschaffenburger Katholische Kirchenzeitung vom 6. Mai 1836 Nr. 50 theilte das Actenstück mit.

pflichttreuen Geistlichen in ihrem Widerspruche, während die Anhänger der s. g. milden Praxis in der öffentlichen Meinung sanken. Hierher gehört das schon angeführte s. g. ‚rothe Buch‘, welches die Bedrückungen der katholischen Kirche in Preußen actenmäßig aufzählt und dabei besonderen Nachdruck auf die gemischten Ehen legt. Ein demselben beigefügtes theologisches Gutachten[1] über das Breve vom 25. März 1830 erörtert ruhig und ohne jede Voreingenommenheit den Inhalt und den Sinn des päpstlichen Schreibens und gelangt naturgemäß zu einem ganz anderen Resultat als die Berliner Exegeten. Dieses Buch kam den preußischen Staatsmännern äußerst ungelegen; allein sie konnten dessen Wirkungen nicht aufhalten. Trotz des Verbotes ward es nach Preußen eingeführt und begierig gelesen. Die Stimmung unter Klerus und Laien wurde immer gereizter und gab sich vielfach in bitterer, sarkastischer Weise kund. Vornehmlich richteten sich die Angriffe gegen Dr. München, dessen Rolle bei den Verhandlungen kein Geheimniß geblieben war. Das Journal historique et literaire von Lüttich schloß einen längeren Artikel über die Vorgänge in Preußen mit der Nachricht, Bunsen habe dem Domherrn Dr. München ‚den rothen Adlerorden und jenen des hl. Gregorius zu verschaffen gewußt zu Vergeltung dafür, daß er die katholischen Grundsätze verrathen und die Gewissen bedrückt habe‘[2].

Auch in Rom hatte man von diesen Vorfällen Kenntniß erhalten. Von ‚verschiedener Seite‘ wurden dem apostolischen Stuhl Abschriften der Instruction, welche die Bischöfe an ihre Generalvicariate erlassen hatten, zugesandt. Dieselbe wurde jedoch irrig als eine Instruction des Erzbischofs an seine Suffragane bezeichnet; auch der Text derselben wich in einigen untergeordneten Punkten von der wirklichen Instruction ab. ‚Bei der äußersten Schwierigkeit, die nöthigen genauen Notizen direct von den Bischöfen zu erhalten‘, und ‚bei dem Umstand, daß Breve und

[1] S. 131 ff.

[2] Brief Münchens an Bunsen vom 6. Nov. 1835 (Nippold, Bunsen I, S. 433; Reusch, Briefe 2c. S. 153 ff.).

Instruction von dem preußischen Hofe hervorgerufen und von ihm den Prälaten der Rheinprovinz zugestellt worden waren', verlangte der Cardinalstaatssecretär Lambruschini auf Befehl des Papstes die nothwendigen Aufklärungen vom preußischen Ministerresidenten. Er richtete deshalb am 15. März 1836 eine vertrauliche Note[1] an Bunsen, in welcher er obiger Instruction erwähnt und deren wesentliche Verschiedenheit von den päpstlichen Verordnungen im Einzelnen kurz nachweist und besonders hervorhebt, daß ‚die Bestimmungen' der Instruction ‚ihrer Substanz nach' sich ‚auf Modificationen reducirten', welche den von der preußischen Regierung geforderten Veränderungen ‚ganz analog' seien. Der Cardinalstaatssecretär erwartet um so mehr eine genügende Aufklärung, als sonst der Papst genöthigt sei, den Katholiken Preußens die nothwendigen Aufschlüsse zu ertheilen, damit ‚man nicht dem heiligen Stuhle eine That zuschreibe, die ihm nicht angehöre und welche die päpstlichen Verfügungen in ihrem Wesen beeinträchtige'.

Auf diese Note Lambruschini's, der zugleich den Wunsch des heiligen Vaters ausspricht, einen ständigen Vertreter in Berlin zu haben, antwortete Bunsen am 15. April 1836. Nachdem er zuerst des ‚schmerzlichen Eindrucks' der Note des Cardinals ‚auf sein Gemüth' erwähnt, erklärt er ‚auf die unzweideutigste Weise, daß wenn die Besorgnisse Sr. Heiligkeit gegründet, wenn die Ihr hinterbrachten Beschuldigungen gegen die Regierung etwas anderes wären, als Ausflüsse entweder der Unwissenheit oder der Bosheit, oder eines Fanatismus, der nur der Sache gefährlich ist, die er zu vertheidigen wähnt, allerdings von Seite der Regierung Sr. Majestät des Königs nicht blos ein Unrecht, sondern eine schreiende Ungerechtigkeit und die Verletzung feierlich eingegangener Verpflichtungen vorliegen würde'. Hierauf bezeichnet er die Existenz einer Instruction, wie sie die päpstliche Note erwähne, als ‚moralisch unmöglich', sowohl ‚wegen des moralischen Characters der Bischöfe', als auch aus dem Grunde, ‚weil sie nicht bestehen könnte, ohne daß die Regierung Sr. Majestät und folglich er selbst davon

[1] Denkschrift S. 32 ff. sind die versch. Noten abgedruckt.

Kenntniß hätte‘. Wenn aber wirklich eine solche Instruction bestände, so könnte ‚diese Thatsache‘ keineswegs eine Beschwerde gegen die preußische Regierung abgeben, sondern es wäre eine Handlung der Bischöfe, welche auch dafür die Verantwortung zu tragen hätten. Wollte der heilige Stuhl die Regierung aber dafür verantwortlich machen, so müßte ein so unerhörtes Verfahren ‚die Verwunderung Europas‘ hervorrufen, welche ‚um so größer‘ wäre, ‚wenn unglückliche Umstände die Regierung nöthigten, die diplomatischen Urkunden zu veröffentlichen, welche ihr Benehmen in dieser Sache bezeugten‘. Sie ‚habe nichts zu verheimlichen und nichts zu scheuen‘. ‚Die Urkunden seien da, um sowohl die Gerechtigkeit ihrer Gesetze, als die Mäßigkeit ihrer Forderungen und die Weisheit darzuthun, womit sie gänzlich der reifen Erwägung und der ungestörten Gewissenhaftigkeit der Bischöfe die Auslegung und Vollziehung des päpstlichen Breve anheimgegeben habe‘.

Um den Cardinalstaatssecretär irre zu führen, berührt Bunsen nebenbei, daß der Erzbischof von Köln nach Berlin berufen worden und über seine Meinung in Betreff der in den päpstlichen Documenten enthaltenen Concessionen gefragt worden sei. Er habe sich dafür ausgesprochen, daß ‚das Breve bekannt gemacht und in Wirksamkeit gesetzt werden könne‘, ohne einen Conflict mit den bestehenden Gesetzen herbeizuführen. ‚Vor dem er sich förmlich zu etwas verpflichte‘, wünsche er, sich mit seinen Suffraganen zu berathen. Dies sei auch geschehen. Die letzte Conferenz mit denselben habe Ende Juli in Koblenz stattgefunden. Hier habe er auch, fährt Bunsen fort, ‚aus den Händen des Erzbischofs‘ das Document empfangen, welches ‚ihre einstimmigen Ansichten über die Ausführung des Breve enthalte‘. Er habe selbst den Conferenzen nicht beigewohnt, ‚zweifele‘ aber ‚nicht, daß die Bischöfe damals unter sich über die Principien übereingekommen seien, nach welchen sie die ihnen vorgelegten zweifelhaften Fälle entscheiden würden, um nicht durch verschiedenes System dem bischöflichen Ansehen und der Kirche zu schaden‘. Es gebühre daher den Bischöfen, dem heiligen Stuhl über ihr Verfahren Rechenschaft abzulegen, was wohl bald durch Einsendung der ‚regel=

mäßigen Berichte derselben an den heiligen Stuhl, die ‚noch nie über den gesetzlichen Termin hätten auf sich warten lassen', geschehen werde.

Diese Note [1] war offenbar auf eine Ueberlistung des heiligen Stuhles abgesehen, den man von einer weiteren Verfolgung dieser Sache abhalten wollte. Sie wirft ein eigenthümliches Licht auf den Character und die Wahrheitsliebe ihres Verfassers. Hatte doch gerade Bunsen, wie wir gesehen haben [2], den Rath zu jenen Verhandlungen gegeben, deren Resultat die in Frage stehende Instruction war, und an ihrer Redaction thätigen Antheil genommen, und dennoch gibt er sich in dieser Note den Anschein, als sei ihm ein solches Actenstück ganz unbekannt. Er bezeichnet die vom heiligen Stuhl ihm vorgelegte und dem Inhalt mit der in Berlin vereinbarten ganz gleichen Instruction wegen kleiner formellen Verschiedenheiten als ein Werk der Verleumdung, nimmt wiederholt die Miene der Entrüstung an, daß die Curie solchen Erzeugnissen elender Verdächtigung irgend eine Bedeutung beilege, und läßt sogar die Drohung durchblicken, die preußische Regierung könne sich zu Schritten verleiten lassen, die für den päpstlichen Hof sehr unerwünscht seien, wenn derselbe mit den gegebenen Erklärungen sich nicht zufrieden gebe.

Die Befürchtungen des heiligen Stuhles wurden zwar durch diese Note nicht verscheucht; für den Augenblick aber mußte er die Sache auf sich beruhen lassen; um so mehr, da Bunsen auf die bald eintreffenden Rechenschaftsberichte der Bischöfe hingewiesen hatte, welche die Besorgnisse des heiligen Vaters vollständig heben würden.

---

[1] Denkschrift S. 61 ff.

[2] Seite 287.

Zwanzigstes Kapitel.

Clemens August v. Droste-Vischering, Erzbischof von Köln. Die Rechenschaftsberichte der Bischöfe der westlichen Provinzen. Weiterer Notenwechsel zwischen Lambruschini und v. Bunsen. Der Widerruf des Bischofs v. Hommer von Trier 1836. Er sendet die Instruction an die Generalvicariate nach Rom. Mittheilung derselben an Bunsen. Ausflüchte desselben. Clemens August im Conflict mit der preußischen Regierung.

Mittlerweile war in den Rheinlanden eine folgenschwere Veränderung vor sich gegangen. Nach dem Tode des Erzbischofs Spiegel (2. August 1835) war die preußische Regierung bemüht, einen Mann auf den Metropolitanstuhl von Köln zu erheben, der einestheils die namentlich durch das ‚rothe Buch' aufgeregten Gemüther beschwichtigen, anderntheils aber in Sachen der gemischten Ehen ihren Plänen nicht entgegen treten würde. Ihre Wahl fiel auf den Weihbischof von Münster, Clemens August Freiherrn von Droste-Vischering, Bischof von Calama i. p. Ob der Kronprinz und spätere König Friedrich Wilhelm IV. bei dieser Wahl den Ausschlag gegeben, kann dahin gestellt bleiben. Ein fester und unbeugsamer Character, voll tiefer Religiosität und inniger Liebe zur Kirche, hatte er bereits als Administrator der Diöcese Münster [1] das Recht der Kirche gegen ein intolerantes Beamtenthum vertheidigt und manche Conflicte mit der Regierung gehabt. Nach der Neuorganisation der Diöcesen durch die Bulle De salute animarum wurde er zum Decan des neuen Domcapitels von Münster ernannt, legte jedoch diese Würde bald nieder und zog sich in das Privatleben zurück. Nur auf dringendes Bitten seines Bruders, des Bischofs Maximilian Freiherrn v. Droste-Vischering von Münster, nahm er das Amt eines Weihbischofs (1827) an, kümmerte sich aber gar nicht um die Verwaltung der Diöcese, sondern widmete sich Werken der Frömmigkeit und Nächstenliebe. Seine Hauptbeschäftigung war die Leitung der Genossenschaft der barmherzigen Schwestern, die unter seiner weisen Führung rasch aufblühte.

Diesen Mann hatte das Berliner Cabinet zum Nachfolger

---

[1] Bd. 1, 2. A., S. 167 ff. Siehe auch Müller, Leben und Schriften von J. Th. Laurent I, 280 ff.

seines früheren Antipoden ausersehen. Es scheint allerdings sonderbar, daß man in den höchsten Kreisen die Erhebung eines Prälaten auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln betrieb, dessen Characterfestigkeit man schon bei vielen Gelegenheiten kennen gelernt hatte. Und doch glaubte die Regierung wichtige Gründe für ihre Wahl zu haben. Sie mußte der herrschenden bitteren Stimmung Rechnung tragen und das sehr geschwundene Vertrauen sich wieder zu gewinnen suchen. Diesen Zweck hoffte sie durch die Wahl Droste-Vischerings zu erreichen. Sie glaubte hiedurch den rheinischen und westfälischen Adel sich zu verpflichten, den Klerus zu beruhigen und ihre Gegner zum Schweigen zu bringen. Wohl wurden Bedenklichkeiten gegen ihn geltend gemacht, namentlich sein früheres Verhalten bezüglich der gemischten Ehen [1]; allein dieselben fanden weniger Beachtung, da man der Hoffnung lebte, daß die dem Alter eigene Milde den künftigen Erzbischof von energischen Maßregeln abhalten, und zur Beobachtung der zwischen der Regierung und den Bischöfen vereinbarten Bestimmungen veranlassen würde. Um aber ganz sicher zu gehen [2], ließ der Minister v. Altenstein durch den Domherrn Schmülling [3] von Münster bei Clemens August zuerst anfragen, ob derselbe bereit sei, die ‚in Gemäßheit‘ des Breve vom 25. März 1830 zwischen Bunsen und Erzbischof Spiegel in Berlin getroffenene Uebereinkunft vom 19. Juni 1834 bezüglich der gemischten Ehen, welcher auch die übrigen Bischöfe beigetreten seien, ‚aufrecht zu erhalten‘, falls er einer Diöcese als wirklicher Bischof vorgesetzt werde. Der Weihbischof, welcher eben so wenig wie Schmülling ‚diese Vereinbarung gesehen hatte‘ und auch keine Erkundigungen hierüber bei seinem Bruder einziehen konnte, erwiderte, gestützt auf die Aeußerung des Ministers, daß diese Vereinbarung ‚in Gemäßheit‘ dieses Breve geschlossen sei, also nicht über dessen Inhalt hinausgehe, daß er ‚sich wohl hüten werde, jene, gemäß dem Breve von Papst Pius VIII.

[1] Bd. 1, 2. A., S. 227.

[2] Darlegung S. 20 ff. und Beil. J. Vgl. Cl. August, Ueber den Frieden S. 257 f.

[3] Er war ein sehr tüchtiger, der Kirche treu ergebener Mann. Siehe Hipler, J. H. Schmülling. Braunsberg 1886.

darüber getroffene und in den vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich wäre, anzugreifen oder umzustoßen', sondern, daß er ,dieselbe nach dem Geiste der Liebe, der Friedfertigkeit anwenden werde'[1]. Diese Erklärung wurde in Berlin für ,genügend' befunden und das an passiven Gehorsam gewöhnte Metropolitancapitel wählte am 1. Dezember 1835 einstimmig den Bischof von Calama zum Erzbischof von Köln. Die päpstliche Bestätigung erfolgte am 1. Februar 1836 und seine Inthronisation im Dom zu Köln am 29. Mai durch den Bischof von Münster.

Die preußische Regierung hatte anscheinend ihr Ziel erreicht. Nun galt es, das in der Note Lambruschini's vom 15. März 1836 geäußerte Mißtrauen des heiligen Stuhles zu entfernen. Bunsen hatte, wie wir gesehen, die Existenz der ihm vorgelegten Instruction geleugnet und sich vornehmlich auf die Rechenschaftsberichte der Bischöfe berufen. Die Einsendung derselben verzögerte sich jedoch von Monat zu Monat, und der Ministerresident suchte ,bald mündlich, bald schriftlich die Verzögerung' durch einige ,unvorhergesehene Ereignisse' und insbesondere ,mit dem Ableben des Grafen Spiegel zu entschuldigen'. Inzwischen war Schmedding im Auftrage Altensteins[2] bemüht, ,im Wege mündlicher Verhandlung' die vier Bischöfe zur Abfassung von Schreiben an den Papst zu bewegen, welche dessen ,aufgeregtes Gemüth' beruhigen könnten. Es gelang ihm auch, von drei Bischöfen ziemlich gleichlautende Schreiben zu erwirken[3]. Sie sprechen dem heiligen Stuhl für den Erlaß des Breve ihren Dank aus, geloben es als Norm ihres Verfahrens zu benützen und entschuldigen die Nichtveröffentlichung der Instruction Albani's, ,weil es der Gewohnheit zuwider laufe, solche Dinge zu veröffentlichen'. Der Bischof von Münster bezeichnet außerdem die dem Erzbischof Spiegel zugeschriebene Instruction für eine ,Erfindung müssiger, oder wenigstens, zuverlässiger Berichte entbehrender Leute'. Auch der Berliner Ver-

---

[1] Darlegung, Beil. K.

[2] Am 29. August 1836. Seine Instruction s. *Roskovány*, II, 259.

[3] Sie stehen *Roskovány*, II, p. 262 sqq. Denkschrift S. 91 ff.

handlungen wird in diesem Schreiben gedacht, aber in einer Weise, daß sie mehr zur Verwirrung als zur Klarstellung der Frage diente. ‚Wir Bischöfe‘, heißt es, ‚mußten dafür Sorge tragen, daß den Pfarrern auf ihre, wie vorauszusehen war, entstehenden Zweifel nicht unter sich widersprechende Aufschlüsse ertheilt würden, und daß die Wohlthat des Friedens, dessen wir so sehr bedurften, durch die Promulgation des apostolischen Schreibens nicht länger verzögert würde, oder ganz und gar verloren ginge. Deshalb fand, wie dies anders nicht möglich war, zwischen uns Bischöfen selbst und der Regierung eine Uebereinkunft statt‘. Aber weder er, noch die Bischöfe von Paderborn und Trier theilen aus leicht einleuchtenden Gründen dem Papste den Wortlaut der Vereinbarung und ihrer Instruction an die Generalvicariate mit. Außerdem berühren sie obenhin noch einige andere Punkte. Vorzüglich aber warnen sie davor, ‚diese Frage über gemischte Ehen aufs neue in Untersuchung zu ziehen‘, da es ‚unnütz und gefährlich‘ sei, oder, wie der Bischof von Trier sich ausdrückt, weil ‚man dadurch nur neue Aufregung veranlassen und heftigere Uebel hervorrufen würde als die sind, die man verhindern wolle‘. Der Erzbischof Clemens August begnügte sich, ein kurzes Schreiben an den heiligen Vater zu richten, weil er sich erst von den factischen Zuständen seines Sprengels überzeugen wollte. Bezüglich der gemischten Ehen erklärt er, ‚nach Kräften dahin wirken zu wollen, daß in Sachen der gemischten Ehen von ihm und den Pfarrern die Disciplin rein bewahrt werde‘. Und er hielt Wort.

Die bischöflichen Schreiben ernteten den Beifall Altensteins, welcher sie Bunsen zur Uebergabe an den heiligen Stuhl zustellen ließ. Er entledigte sich dieses Auftrages und begleitete die Documente mit einer officiellen Note vom 15. Januar 1837. In derselben spendet er diesen Bischöfen das höchste Lob und benützt ihre Aussagen, um damit die Wahrheit seiner Angaben in der Note vom 15. April 1836 zu erhärten. Er wolle, schreibt er, in Betracht ‚des geheiligten Characters dieser Documente, der Personen, von denen sie ausgehen, und dessen, an den sie gerichtet seien‘, seine Note nicht ‚durch Widerlegung einer ebenso schwarzen als lächerlichen Verleumdung beflecken, die neuerdings in einem

Journal erschienen sei, das von der ungeheuren Mehrzahl des katholischen Klerus und Volkes in Deutschland verachtet sei'. Denn ,die katholische Kirche in Deutschland habe aufgehört zu bestehen, wenn Documente, welche von Bischöfen, und zwar von solchen Bischöfen unterzeichnet', und ,welche mit der ganzen Feierlichkeit einer officiellen Note überreicht seien, ein Wort, eine Silbe enthielten, die nicht aus der Seele und dem Gewissen der Prälaten hervorgegangen'. Se. Heiligkeit werde daher mit Trost und Freude die volle Bestätigung alles dessen darin finden, was er, der Unterzeichnete, in der Note vom 15. April beigebracht, um forthin mit Entschiedenheit die gegen einen verewigten Prälaten und seine angeblichen Werkzeuge vorgebrachten ehrenrührerigen Anklagen abzuweisen. Auch der neue Erzbischof von Köln habe es, obschon er über ,den historischen Theil nicht reden konnte', doch ,für seine Pflicht gehalten, bei dieser Gelegenheit seine vollständige Zustimmung zu dem status quo auszudrücken, den er eingeführt fand, und in welchem er nichts erblicke, was der Erhaltung der Kirchendisciplin zuwider wäre'. Das merkwürdige Actenstück [1] schließt mit der Erklärung, daß der König ,niemehr zugeben könne, daß die Angelegenheit der gemischten Ehen nochmals der Gegenstand von Erörterungen zwischen seiner Regierung und dem heiligen Stuhl werde'.

Damit schien die Sache abgemacht, und Bunsen triumphirte, den heiligen Stuhl auf's neue überlistet zu haben. Allein er konnte sich seines Sieges nicht lange erfreuen. Schon am 3. Februar 1837 erhielt er eine officielle Note [2] des Cardinalstaatssecretärs, welche alle seine Illusionen zerstörte. Noch ehe nämlich die officielle Note des preußischen Gesandten vom 15. Januar eingelaufen war, hatte man von Deutschland genaue Kenntniß der Verhältnisse erhalten. Im Angesichte des Todes richtete der Bischof von Trier, Joseph v. Hommer [3], ein Schreiben an Papst Gregor XVI., in welchem er der Vereinbarung zwischen Bunsen

[1] Die Note steht Denkschrift S. 100 ff.

[2] Denkschrift S. 107 ff.

[3] Er steht *Roskoványı*, II, p. 267 sqq. Denkschrift S. 85 ff.

und Spiegel und deren Tendenz gedenkt, sodann der Bemühungen, die übrigen Bischöfe für dieselbe zu gewinnen, erwähnt und hierauf gesteht, daß er ‚aus Liebe zum Frieden und durch Ueberredung, daß auf diese Weise größere Uebel von der katholischen Kirche abgewendet werden könnten', ebenfalls derselben beigetreten sei und die vereinbarte Instruction an sein Generalvicariat erlassen habe. Nachdem er aber jetzt, ‚erleuchtet von der göttlichen Gnade, einsehe, daß aus jenen Schritten großes Unheil der katholischen Kirche erwachse und daß durch dieselbe die canonischen Gesetze und die Principien der katholischen Kirche verletzt worden seien, widerrufe er, von Reue getrieben, freiwillig und aus eigenem Antriebe Alles, worin er in dieser hochwichtigen Sache geirrt habe'. Dem Briefe lag eine Abschrift der Instruction bei. Eine Vergleichung dieser Instruction mit dem in der Note Lambruschini's vom 15. März 1835 angeführten und von Bunsen als nicht existirend so zuversichtlich und beharrlich behaupteten Actenstücke ergab die wesentliche Uebereinstimmung der beiden Documente, und zugleich war jetzt erwiesen, daß Bunsen selbst an allen Verhandlungen, von denen er vorgab, keine nähere Kenntniß zu haben, in eigener Person betheiligt war. Der Cardinalstaatssecretär sandte ihm deshalb das Actenstück in Abschrift zu, und ersuchte ihn, dieselbe dem Könige von Preußen ‚unmittelbar vor Augen legen zu wollen'. Der heilige Vater ‚könne nicht zweifeln', Se. Majestät würden ‚aus der einfachen Einsicht des genannten Documentes' die Ueberzeugung schöpfen, daß Se. Heiligkeit unmöglich beistimmen könnten, ‚die von den Bischöfen angenommene Ausführung des Breve als definitiv zu betrachten' und daß Sie ‚die Art und Weise, mit welcher jene die Verfügungen des vorerwähnten Breve zu vollziehen glaubten, mißbilligen müßten'.

Am 14. Februar 1837 beantwortete Bunsen die Note des Cardinals. Er erkennt an, daß ‚dieses Actenstück schon an sich die Beachtung der königlichen Regierung verdiene' und er deshalb ‚alle nöthige Fürsorge getroffen habe, damit solches Sr. Majestät unmittelbar vorgelegt werde'. Uebrigens, fährt er in zuversichtlichem Tone fort, seien ‚die fraglichen Urkunden weit entfernt, den Standpunkt zu verändern', welchen seine Noten vom

15. April 1836 und vom 15. Januar 1837 behauptet hätten; ‚vielmehr bestätigten sie in einer überraschenden Weise alles das, was er in denselben dargelegt habe'. Es war jedoch eine schwierige Aufgabe, ‚die Wahrheit' der in jenen Noten ausgesprochenen Behauptungen nachzuweisen, da das gerade Gegentheil evident war, und ihr Verfasser vom Vorwurfe absichtlicher Täuschung des heiligen Stuhles nicht frei gesprochen werden kann. Allein der in den Künsten der Heuchelei und Sophistik wie kaum ein Anderer erfahrene preußische Ministerresident schrack vor dieser Arbeit nicht zurück. Seine Beweisführung ist in mehr als einer Hinsicht merkwürdig. Er habe, so beginnt er, die in der Note des Cardinals vom 15. März 1836 erhobene Anklage ‚als unmöglich hinsichtlich der Form und als falsch hinsichtlich des Inhaltes bekämpft'. Was ersteres betreffe, so habe man den Erzbischof von Köln beschuldigt, eine geheime Instruction an seine Suffraganbischöfe über die Ausführung des Breve erlassen — welche von den Bischöfen angenommen — und an die Stelle der ‚als nichtig' erklärten Instruction des Cardinals Albani gesetzt zu haben. Diese Beschuldigung werde nun durch den geheimen Brief des Bischofs von Trier, der ‚auch nicht ein Wort' davon enthalte, als unwahr erklärt; dagegen werde Alles bestätigt, was seine Note vom 15. April über die Art und Weise darlege, wie der vom Erzbischof von Köln ‚vorgeschlagene Vollzugsentwurf des Breve', nachdem er ‚die königliche Sanction erhalten', von den übrigen Bischöfen nach einigen Berathungen, ‚die ausschließlich unter ihnen und ohne die geringste Einmischung der Regierung stattgefunden', angenommen worden sei. Auch seine Behauptung bezüglich des Inhaltes der vom Cardinal erwähnten Instruction werde durch eine Vergleichung mit der ächten Instruction gerechtfertigt. Artikel 8, welcher die Instruction Albani's als gleichsam nicht existirend erkläre, suche man vergebens in dem vom Bischofe von Trier eingesandten Document. Ebenso zeige sich eine wesentliche Verschiedenheit in den Artikeln 2, 3 und 4. Der ‚Betrüger' habe die Worte des zweiten Artikels: ‚die einzelnen Bestimmungen sind jedesmal mildernd zu erklären und anzuwenden', in ‚die laxe und perfide Phrase': ‚das einzeln Bestimmte ist allgemein zu

nehmen im weiteren und milderen Sinne', geändert, und in den beiden folgenden Artikeln sehr wichtige Zusätze und Worte weggelassen. Der Brief des Bischofs von Trier könne daher die in der Note des Cardinals vom 15. März 1836 ausgesprochenen Besorgnisse des heiligen Vaters nicht im geringsten unterstützen und beweise höchstens, daß der Prälat ‚in der Auslegung und Vollziehung des Breve weiter gegangen sei, als er gesollt habe, was wohl der Fall sein könnte, ohne daß die Instruction daran Schuld wäre', während ‚andere Bischöfe sie in einem weniger laxen und weiten Sinne auslegen konnten'. ‚Was aber auch immer die Wichtigkeit dieses Schrittes' des Bischofs von Trier zu bedeuten habe, schließt Bunsen seine merkwürdige Note, ‚so müsse er in dem erhabenen und wohlwollenden Gemüthe Sr. Heiligkeit durch einen anderen Schritt des jetzt lebenden Erzbischofs von Köln mehr als aufgewogen werden', indem derselbe ‚mit der vollen Kenntniß dieser Instruction, so wie ihrer gesetzlichen und sittlichen Wirkung' seine Würde angetreten und ‚also offenbar geglaubt habe, er könne, sei es durch sie, sei es ungeachtet derselben seine Pflichten gegen Gott und den heiligen Vater gewissenhaft erfüllen', und noch jetzt dieses Glaubens sei ‚nach einem vollen Jahre der Erfahrung und nachdem er aufgefordert worden, darüber an Se. Heiligkeit zu berichten'.

Aber gerade dieser Prälat sollte das ganze Lügengewebe zerreißen und den schlau ersonnenen und schon verwirklichten Plan vereiteln. Kaum hatte Clemens August die Leitung der Erzdiöcese übernommen, so sah er sich schon in Conflict mit der Regierung verwickelt. Die erste Veranlassung war sein Auftreten gegen die Hermesianer, welche sich der besonderen Gunst seines Vorgängers erfreuten. Sie hatten fast alle Lehrstühle der theologischen Facultät inne und besaßen noch andere einflußreiche Stellen. Auch waren sie im Domcapitel vertreten. Die päpstliche Censur der Irrthümer des Hermes brachte keine Veränderungen hervor. Der Erzbischof, der schon als Bisthumsverweser von Münster gegen diese irrigen und verderblichen Meinungen energisch aufgetreten

war[1], unterließ auch nicht, in seiner neuen Stellung mit allem Nachdrucke dagegen einzuschreiten. Hiedurch kam es zwischen ihm und der Regierung, welche die Hermesianer in Schutz nahm, zu ernsten Reibungen. Doch ließ letztere alsbald durchblicken, daß sie ihm bezüglich der Anhänger des Hermes freie Hand lassen wolle, wenn er nur in einem anderen Punkte ihre Forderungen erfüllen wolle. Und dieser Punkt betraf die gemischten Ehen.

Der Erzbischof hatte vor seiner Wahl erklärt, die ‚gemäß dem Breve' zwischen seinem Vorgänger und der Regierung abgeschlossene Vereinbarung beobachten zu wollen, fand aber, nachdem er den Inhalt der Convention und der Instruction kennen gelernt hatte, daß dieselben nichts weniger ‚als dem Breve gemäß' seien, sondern weit über dasselbe hinausgingen, demselben in wesentlichen Punkten widersprachen und es geradezu illusorisch machten. Er entschloß sich daher, das Breve zur Richtschnur seines ferneren Verhaltens zu machen, und die Instruction nur in den Bestimmungen zur Anwendung zu bringen, welche dem Breve gemäß waren. Auf diese Weise erfüllte er seine Pflicht als katholischer Bischof und verletzte auch nicht das von ihm gegebene Versprechen. Da Clemens August sich in dieser Sache weder auf den Generalvicar Dr. Hüsgen[2], noch auf die Mitglieder des Domcapitels verlassen konnte, entzog er dem Generalvicariat die Jurisdiction bezüglich der gemischten Ehen und befahl den Pfarrern, in dieser Angelegenheit sich direct an ihn zu wenden. Die Anfragen wurden im Sinne des Breve beantwortet. Die Folge davon war, daß die laxe Praxis mehr und mehr verschwand und die Verweigerungen von kirchlichen Trauungen gemischter Ehen häufiger wurden. Die Betroffenen, von den protestantischen Predigern unterstützt, brachten ihre Klagen vor die Landesbehörden, und der Oberpräsident der Rheinprovinz v. Bodelschwingh drang wiederholt in den Erzbischof, um ihn zur Beobachtung der Instruction zu bewegen. Auch der Minister v. Altenstein richtete ein Schreiben an den Oberhirten, ‚worin er ihn im allgemeinen zum Frieden

[1] Bd. 1, 2. A., S. 387 ff.

[2] Ueber ihn siehe Möller, Leben u. Briefe rc. Bd. 1, an vielen Stellen.

ermahnte'. Veranlassung hiezu war ein Erlaß[1] desselben an den Propst Claessen von Aachen bezüglich der Aussegnung von Wöchnerinnen bei gemischten Ehen. Clemens August erwiderte dem Minister, daß er nach seinem Versprechen die gemäß dem Breve geschlossene Uebereinkunft halten, aber nicht darüber hinausgehen werde, was die Regierung verlangte. Der Minister antwortete hierauf am 13. März 1837 und spricht die Erwartung aus, daß der Erzbischof sich eines Besseren besinnen und ,Beschwerden vorbeugen werde', welche ,der katholischen Kirche wesentlich Nachtheil zuziehen würden'[2]. Auf dieses Schreiben erfolgte keine Antwort.

Inzwischen hatten die Streitigkeiten eine größere Ausdehnung angenommen. Die Festigkeit des Oberhirten ermuthigte die Pfarrer, welche nun in ihrer Mehrzahl entschieden für die kirchliche Disciplin eintraten, während das Domcapitel eine höchst unwürdige Rolle in der ganzen Angelegenheit spielte. Trotz der Drohungen von Seiten der Behörden des Staates wurde die kirchliche Trauung gemischter Ehen versagt und die außerpreußischen Tagesblätter und Zeitschriften brachten immer neue Artikel, in welchen das Benehmen der preußischen Regierung sehr scharf kritisirt war. Auch von dem Briefe des Bischofs Hommer an den Papst[3] war Kunde in die Oeffentlichkeit gedrungen. Das Berliner Cabinet hatte einen schwierigen Stand. Sein Verhalten erfuhr immer lauteren Tadel. Es stand sogar zu befürchten, daß die Bischöfe von Münster und Paderborn das Beispiel ihres Metropoliten nachahmen und ihre Instructionen zurücknehmen würden.

Es galt daher, Letzteren zur Befolgung der Instruction zu bewegen. Dies war allerdings keine leichte Arbeit. Der Regierungspräsident von Düsseldorf, Graf v. Stolberg-Wernigerode, erhielt von Berlin den Auftrag, mit dem Erzbischof zu unterhandeln. Die Conferenzen begannen am 17. September. Auch Bunsen, welcher von Rom nach Berlin gekommen war und dem Grafen den königlichen Auftrag überbrachte, nahm Antheil an

---

[1] Er ist datirt vom 25. Dezember 1836. Siehe Darlegung rc. Beil. L.

[2] Darlegung S. 26 und Beilage M.

[3] Siehe Seite 302 f.

denselben. Das Resultat der ersten Besprechung enthält ein confidentielles Schreiben Stolbergs, worin der Kirchenobere zur Erklärung aufgefordert wird, ‚die hinsichtlich der Ausführung des Breve Pius VIII. im Jahre 1834 an das Generalvicariat von Köln erlassene Instruction unverbrüchlich auszuführen, und in dem dadurch festgestellten Geschäftsgange nichts zu ändern'. Dafür wurde ihm von Seiten der Regierung die Zusage gegeben, ‚daß bei etwaigen Beschwerden über einen katholischen Pfarrer des Erzstifts der canonische Geschäftsgang durch Recurs der katholischen Partei an das Generalvicariat ausschließlich aufrecht erhalten werden' und ‚den Regierungspräsidenten die erforderlichen Weisungen ertheilt würden', so daß ‚in Zukunft durchaus keine Einschreitungen der Civil- oder Militärbehörden' gegen katholische Pfarrer ‚mehr stattfinden' und ‚namentlich die amtliche Einmischung der evangelischen Geistlichkeit in der Behandlung dieses Gegenstandes aufhören werde'. Auf dieses Schreiben [1], das allerdings ‚ein denkwürdiges Actenstück' ist, weil es ein authentisches Zeugniß von der Handhabung der Parität in Preußen ablegt, antwortete der Erzbischof, daß er obige Erklärung nicht geben könne, wenn nicht der Zusatz ‚gemäß dem Breve' beigefügt werde. Dieser Zusatz erschien aber dem königlichen Bevollmächtigten ganz unzulässig, weil durch denselben ‚die Giltigkeit der Instruction zerstört werde'. Dieselbe sollte aber um jeden Preis aufrecht erhalten werden.

Die Verhandlungen begannen aufs neue. Der Erzbischof erklärte unumwunden, er betrachte ‚die von der Instruction angenommene Zulassung katholischer Trauung ohne ein vorher von den Verlobten gegebenes Versprechen der katholischen Erziehung der Kinder mit dem Breve in offenbarem Widerspruche' stehend und habe deshalb ‚die Pfarrer vorkommenden Falles instruirt, die Trauung nie zu gewähren, wenn ein solches Versprechen nicht abgegeben sei'. Hierauf wurde ihm, wie die preußische Staatsschrift [2] sich ausdrückt, ‚auf die zarteste Weise angedeutet', daß in

[1] Darlegung S. 28 und Beil. N.

[2] Darlegung S. 29.

diesem Falle ‚Se. Majestät zum Mindesten erwarten müsse, er werde selbst die Nothwendigkeit einsehen, sein Amt niederzulegen‘. Doch wurde noch ein neuer Versuch gemacht, den hohen Prälaten umzustimmen. Bunsen schlug die Formel vor, der Erzbischof solle sich verpflichten, ‚die gemäß dem Breve und der Instruction an das Generalvicariat von 1834 eingeführte Praxis bestehen zu lassen und an dem darauf gegründeten Geschäftsgange nichts zu ändern‘. Der würdige Kirchenobere konnte diese Formel, welche die Instruction als zu Recht bestehend anerkannte und ihre Ausführung garantirte, dem Erzbischofe aber nur gestattete, ‚innerhalb der Grenzen dieser Instruction‘ sich ‚so streng als irgend möglich an das Breve zu halten‘, natürlich nicht annehmen, ohne mit den kirchlichen Grundsätzen und seiner eigenen Ueberzeugung in Widerspruch zu treten. Vor die Alternative gestellt, seinen Pflichten als katholischer Bischof untreu zu werden, oder sich das Mißfallen und selbst Verfolgungen von Seiten der Staatsbehörden zuzuziehen, wählte er das letztere. Um den unnützen Verhandlungen und weiteren Winkelzügen Bunsens rasch ein Ende zu machen, gab er dem Regierungspräsidenten die Erklärung ab, daß ‚zwei Normen seiner Handlungsweise vorlägen, erstens das Breve, zweitens die Uebereinkunft, als deren Theil die Instruction zu betrachten sei. Diese Uebereinkunft, resp. Instruction habe die Bestimmung, die Ausführung des päpstlichen Breve zu erleichtern, aber nicht d i e, das päpstliche Breve unwirksam zu machen. Er befolge demnach soviel möglich beide Normen, wo aber die Instruction mit dem Breve nicht in Einklang zu bringen sei, richte er sich nach dem Breve. Dieses und nichts anderes verstehe er unter den Worten: gemäß dem Breve und der Instruction‘, und in diesem Sinne sei er bereit, die ihm vorgelegte Formel zu unterzeichnen. Mit dieser den Gesetzen einer gesunden Interpretation ganz übereinstimmenden Erklärung war freilich der preußischen Regierung nicht gedient. Die Verhandlungen wurden abgebrochen, und die Staatsbehörden entschlossen sich, zu dem anderen, bereits angedeuteten Mittel ihre Zuflucht zu nehmen.

Ehe man aber in Berlin sich zur Anwendung offenbarer Gewalt, die unter Umständen einen schlimmen Ausgang nehmen

konnte, entschließen wollte, machte v. Altenstein noch einen Versuch, den Erzbischof zur freiwilligen Niederlegung seiner Würde zu bewegen. ‚Die Ausarbeitung eines Schreibens an ihn' wurde Bunsen übertragen, der am 22. September wieder in Berlin eingetroffen war und am folgenden Tage Bericht über die obigen Verhandlungen erstattet hatte. Am 24. Oktober 1837 ging das Schreiben [1] an den Erzbischof ab. Der Minister macht darin dem muthigen Prälaten den Vorwurf, er habe durch sein bisheriges Benehmen hinsichtlich der Trauung gemischter Ehen den König und die Behörden in ‚hohem Grade getäuscht', und fügt die Drohung bei, daß, wofern er nicht ‚das unzweideutige, jeden Rückhalt ausschließende Versprechen von sich gebe', die bei seinem Amtsantritte bereits bestehende Praxis hinsichtlich der gemischten Ehen fortbestehen zu lassen, Se. Majestät beschlossen hätten, ‚sofort jene Maßregeln eintreten zu lassen, deren unmittelbare Folge die Hemmung seiner amtlichen Wirksamkeit sei'. Sollte aber der Erzbischof ‚durch Gewissenszweifel sich beengt und daher außer Stande fühlen', dem Verlangen des Königs ‚in seinem ganzen Umfange nachzukommen', so wolle ihm derselbe ‚für den hier erwähnten Fall gestatten, sein Erzbisthum niederzulegen, ohne daß wegen des Vergangenen weiter eingeschritten werde'. Wegen ‚der Dringlichkeit der Sache', fordert der Minister den Erzbischof auf, ‚spätestens innerhalb einiger Tage' ihm seine Antwort zugehen zu lassen. Dieselbe erfolgte am 31. Oktober [2]. Clemens August wiederholt darin, ‚im Einklange mit dem vor seiner Wahl' an den Minister eingesandten Versprechen, die dem Grafen Stolberg gegebene Erklärung mit der Versicherung, daß seiner ‚Erklärung nicht Gewissenszweifel, sondern die feste Ueberzeugung zu Grunde liege, daß kein Bischof eine Erklärung geben dürfe, die mit der angeführten im Widerspruch sei', und erwidert auf die Aufforderung der freiwilligen Resignation, ‚daß seine Verpflichtung gegen die Erzdiöcese und gegen die ganze Kirche ihm verbiete, sowohl seine Amtsverrichtungen einzustellen, wie sein Amt niederzulegen'.

---

[1] Darlegung S. 45 und Beil. U.

[2] A. a. O. S. 46 und Beil. V.

Der Würfel war gefallen. Die preußische Regierung hatte jetzt nur noch die Wahl, von ihren unberechtigten Forderungen abzustehen, oder zur Anwendung von Gewalt zu schreiten. Da sie das erstere nicht wollte, blieb ihr nur letzteres übrig. Am 14. November fand in Berlin ein Ministerrath unter dem Vorsitze des Königs statt. An demselben nahm auch Bunsen Antheil. Seinem Drängen ist vornehmlich die Maßregel der gewaltsamen Wegführung des Erzbischofs zuzuschreiben, indem er erklärte, daß von weiteren Verhandlungen mit Rom nichts zu erwarten sei und nur ein entschiedenes Vorgehen gegen den Erzbischof die Curie nachgiebiger machen würde. Der König entschied sich nur ungern zu diesem äußersten Schritte, gab aber zuletzt nach, worauf in aller Stille die nothwendigen Vorbereitungen getroffen wurden. ‚Alles ward beschlossen und die größte Eile verabredet‘ [1].

Einundzwanzigstes Kapitel.

Die Kölner Wirren. Erzbischof Clemens August. Die Katastrophe vom 20. November 1837. Eindruck dieses Ereignisses. Allocution Gregors XVI. vom 10. Dezember. Notenwechsel zwischen Lambruschini und Bunsen. Die preußische Denkschrift. Die Staatsschrift des heiligen Stuhles.

Nach Absendung seiner offenen und entschiedenen Antwort an den Minister v. Altenstein traf Clemens August in der sicheren Voraussetzung, die Regierung werde ihre Drohungen verwirklichen, die nothwendigen Veranstaltungen, um seine Geistlichkeit auf die etwaigen Eventualitäten vorzubereiten. Am 4. November 1837 versammelte er das Domcapitel in seinem Palais. Er übergab ihm das Schreiben Altensteins und seine Antwort zur Aufbewahrung im Archiv und verbreitete sich über die Lage der Dinge. Anstatt entschieden auf Seite ihres Oberhirten zu treten und ihm ihre Unterstützung in dem bevorstehenden heißen Kampfe anzubieten, begnügten sich die Domherren mit einem kühlen Danke für das ihnen bewiesene Vertrauen. Unmittelbar nach der Entlassung des Domcapitels empfing der Erzbischof den

---

[1] Preußische Monatsblätter VIII, S. 174.

Pfarrklerus von Köln, dem er ebenfalls Kenntniß von den neuesten Vorfällen gab. Auch den Zöglingen des erzbischöflichen Seminars wurden die nöthigen Mittheilungen gemacht. An die Decane ergingen besondere Ausschreiben; ebenso an einzelne hervorragende Geistliche. Den bischöflichen Behörden von Trier, Münster und Paderborn wurde die Correspondenz des Erzbischofs mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten in Abschrift zugesandt.

Die Kunde von der dem Erzbischof drohenden Gefahr[1] verbreitete sich natürlich alsbald unter den Bewohnern der Erzdiöcese und rief große Erbitterung hervor. Die Stimmung in den Rheinlanden und Westfalen war ohnedies der preußischen Herrschaft nicht hold; davon konnte sich Minister v. Rochow[2] zur Genüge überzeugen. Ueberall wurden dem kirchlichen Oberhirten die größten Sympathien von Seiten des katholischen Volkes und des Klerus der Erzdiöcese mit Ausnahme des Domcapitels entgegen gebracht. Die Aufregung wuchs von Tag zu Tag; doch wurde nirgends die Ruhe gestört.

Die vom Erzbischof vorausgesehene Katastrophe trat am 20. November 1837 ein. Die Regierung hatte in aller Stille ihre Vorkehrungen getroffen. Die Straßen, welche zum erzbischöflichen Palaste führten, der ganze Gereonsplatz war militärisch abgesperrt und die Truppen in den Kasernen consignirt, um jeden Aufstandsversuch im Keime zu ersticken. ‚Im Hause hielten Gensdarmen und die Polizei Wache'. Am Abende dieses Tages trat der Oberpräsident v. Bodelschwingh in Begleitung des Regierungspräsidenten Ruppenthal, des Oberbürgermeisters von Köln, Steinberger, und des Regierungsrathes Birk unangemeldet in das Zimmer des Erzbischofs ein, der mit seinem Secretär Michelis allein war. Später kam noch der Oberst der Gensdarmerie in Koblenz. Der Oberpräsident legte dem Erzbischof dessen Schreiben an Altenstein vom 31. Oktober vor und richtete, nachdem dieser es ‚als von ihm verfaßt' anerkannt hatte,

[1] Vgl. Eilers, Aus meinem Leben III, S. 215. Möller, Leben und Briefe von J. Th. Laurent I, S. 310 ff.

[2] Er war nach Köln und Aachen gereist, um die Stimmung des Volkes zu sondiren.

die Aufforderung an ihn, ob er bereit sei, den Inhalt desselben zurück zu nehmen und ‚nachträglich seine Unterwerfung unter den Befehl Sr. Majestät des Königs auszusprechen‘. Da Clemens August sich dessen weigerte, eröffnete der Regierungsbevollmächtigte dem Prälaten, daß ihm ‚kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit die Ausübung seines erzbischöflichen Amtes untersagt sei‘, und forderte ihn auf, ‚seine Amtswirksamkeit einzustellen, und nach Münster zu reisen, um dort die weiteren Beschlüsse Sr. Majestät zu erwarten‘. Als hierauf Clemens August erwiderte, ‚daß er das ihm anvertraute Amt weder freiwillig niederlegen, noch auch die ihm anvertraute Heerde verlassen dürfe‘, ‚wurde ihm eröffnet, daß er unverzüglich die Reise nach Minden, welchen Ort des Königs Majestät einstweilen zu seinem Aufenthalte bestimmt hätten, nöthigenfalls zwangsweise antreten müsse, worauf er erklärte, sich in diese Zwangsmaßregel zu fügen‘. So berichtet das über diese Vorfälle aufgenommene Protocoll [1].

Gegen sieben Uhr bestieg der Erzbischof ‚den angespannten Wagen‘, der schon ‚vor seiner Hausthüre stand‘. Es war ihm nicht einmal möglich, seine nothwendigsten Sachen einzupacken. Im Wagen selbst nahm neben dem Gefangenen der Oberst der Gensdarmerie Platz. Auf den Bock setzte sich ein Gensdarm. Der Oberpräsident hatte dem Prälaten zugesagt, daß sein Secretär Michelis ihn begleiten dürfe; allein dieses Zugeständniß wurde eben so wenig erfüllt als das andere, daß der Erzbischof ‚auf dem gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wege‘ nach Rom schreiben könne. Nach seiner ‚Abführung‘ ließ man einige seiner Schränke aufbrechen und nahm auch verschiedene Papiere weg, ‚ob blos Geschäftsbriefe oder auch andere‘ ist ungewiß [2].

Die gewaltsame Wegführung des Kirchenfürsten aus seiner Metropole hatte sich in der größten Stille vollzogen. Erst am folgenden Tage erfuhren die Bewohner Kölns das Vorgefallene. Eine große Indignation, welche sich in Bälde auch in weiteren Kreisen geltend machte und noch gesteigert wurde durch das von

[1] Darlegung der preußischen Regierung, Beilage Y.

[2] Clemens August, Ueber den Frieden ꝛc. S. 286.

Bunsen verfaßte und von den Regierungsbehörden veröffentlichte s. g. verleumderische **Publicandum**[1], welches den edlen Erzbischof zu einem Aufrührer stempelte, der ‚sich mit Willkür über die Landesgesetze hinweggesetzt, das königliche Ansehen verkannt und verwirrende Störung in geordnete Verhältnisse gebracht', ja ‚selbst Schritte zur Aufregung der Gemüther zu thun, sich zuletzt nicht gescheut habe'. Die Unwahrheit der wider den hohen Kirchenfürsten erhobenen Anklage war so offenkundig, daß selbst das blödeste Auge sie erkannte. Das Publicandum hatte deshalb gerade die entgegengesetzte Wirkung von derjenigen, welche die preußische Regierung erwartete. Ebenso wenig vermochte die ebenfalls von Bunsen redigirte preußische Staatsschrift[2] die verschiedenen Höfe, denen sie überreicht wurde, von der Schuld des Erzbischofs zu überzeugen. Die Wegführung des Erzbischofs war und blieb ein willkürlicher durch nichts gerechtfertigter Gewaltact und wurde auch trotz aller Rechtfertigungsversuche von Seiten Preußens als ein solcher von allen unparteiischen und redlich denkenden Menschen angesehen und gebrandmarkt.

Die königlich preußische Regierung, welche mit der Meinung sich trug, in acht Tagen sei die ganze Sache der Vergessenheit anheimgefallen, konnte sich der unangenehmen Wahrnehmung nicht entziehen, daß die Aufregung der Gemüther täglich größer und die öffentliche Stimmung immer erbitterter wurde. Auch bezüglich des Verhaltens des apostolischen Stuhles hatte sie sich Illusionen hingegeben, die nur zu bald zerstört werden sollten. Sie hoffte auf dem Wege diplomatischer Verhandlungen den Papst zur Anerkennung der vollendeten Thatsache zu bewegen, und Bunsen, der schon im Mai und Juni 1837 mündlich und durch Privatschreiben den Cardinalstaatssecretär hatte wissen lassen, daß seine Regierung ‚einige Gründe habe, über den neuen Erzbischof von Köln zu klagen', übernahm das undankbare Geschäft, den heiligen Stuhl zu täuschen und ihn zu veranlassen, zur Entfernung des dem Berliner Cabinet so mißliebigen Erzbischofs hilfreiche Hand

[1] Darlegung, Beil. W.

[2] Es ist die schon wiederholt erwähnte ‚Darlegung' der preuß. Regierung &c.

zu bieten. Er trat deshalb unmittelbar nach dessen Gefangennahme die Reise nach Rom an.

Alle kirchlich gesinnten, einsichtsvollen Katholiken richteten ihre Blicke nach der ewigen Stadt in Besorgniß und Hoffnung, welche Schritte der heilige Stuhl ergreifen werde. Das Oberhaupt der Kirche konnte die gewaltsame, ganz unmotivirte Wegführung eines ihrer hohen Würdenträger nicht einfach ignoriren oder beklagen; es mußte nothwendig eine bestimmte Stellung zur Sache nehmen. Aber welche Stellung? Wird der Papst mit apostolischem Freimuth die Handlungsweise der Regierung verurtheilen und die Rückkehr des Erzbischofs nach Köln fordern, oder wird er sich auf weitere diplomatische Verhandlungen einlassen und dadurch eine Verschleppung der Sache herbeiführen, die jedenfalls unheilvoll werden mußte. Solche und ähnliche Gedanken bewegten lebhaft die Geister, Zweifel und Hoffnungen wurden ausgesprochen, bis die Allocution [1] Gregors XVI. vom 10. Dezember 1837 der Ungewißheit ein Ende machte.

Der heilige Stuhl war trotz der sorgfältigen Ueberwachung der Correspondenz des Erzbischofs Clemens August, die sogar bis zur Verletzung des Briefgeheimnisses ging, von den Vorfällen in Deutschland rechtzeitig, ‚zwar privatim, aber auf einem ganz sicheren Wege‘ [2] in Kenntniß gesetzt worden. Auf welche Weise dieses geschah, ist zwar nicht in die Oeffentlichkeit gedrungen; nichtsdestoweniger können wir versichern, daß der damalige Bischof von Eichstätt und spätere Cardinal Graf Karl von Reisach und König Ludwig I. von Bayern sich große Verdienste in dieser Sache erwarben. Der Erzbischof von Köln ließ die Actenstücke und Berichte über die kirchlichen Verhältnisse, besonders über seine Lage auf verschiedenen Wegen dem Bischof von Eichstätt zusenden. Dieser übersetzte dieselben ins Italienische und der König beförderte sie durch einen Cabinetscourrier nach Rom. Auf diese Weise wurde der päpstliche Hof über Alles sehr genau orientirt. Kaum war die Nachricht von der Gefangennahme des Erzbischofs Clemens

[1] Denkschrift des heiligen Stuhls ꝛc. S. 126.
[2] A. a. O. S. 21.

August nach München gelangt, so trat schon ein Eilbote die Reise nach Rom an, um dem Papst die Kunde hievon mitzutheilen. Aus den übersandten Documenten ersah der heilige Stuhl, daß der eigentliche Grund des schroffen Auftretens der Regierung gegen Erzbischof Clemens August dessen Verhalten in Sachen der gemischten Ehen sei, und war entschlossen, sich mit aller Entschiedenheit eines Prälaten anzunehmen, der nur deshalb von der weltlichen Macht verfolgt wurde, weil er nicht die Rechte der Kirche preisgeben wollte. Dies deutete auch der Cardinalstaatssecretär Lambruschini dem preußischen Geschäftsträger in Rom, Freiherrn v. Buch, an, als derselbe am 1. Dezember ihm ‚mündlich und wie er sagte, in ganz confidentieller Form von der Entschließung seines Souveräns Kenntniß gab, den Erzbischof in die Lage zu versetzen, daß er seine erzbischöfliche Jurisdiction nicht mehr ausüben könne‘, und hiebei durchblicken ließ, daß ‚die Sache bereits geschehen sei, oder jeden Augenblick geschehen könne‘ [1]. Der Cardinal erklärte hierauf, daß, sobald jene ungerechte Maßregel ausgeführt sei, ‚der heilige Vater die schweren Pflichten zu erfüllen habe, welche ihm sein apostolisches Amt auflege‘.

Dies geschah schon einige Tage später. Am 10. Dezember 1837 hielt Papst Gregor XVI. eine Allocution an die Cardinäle, worin er gegen die wider den Erzbischof Clemens August verübte Gewalt feierlichen Protest erhebt. Sie ist ein ewiges Denkmal des Freimuths und der Festigkeit des großen Papstes, welcher vor der ganzen Welt das Benehmen der preußischen Regierung verurtheilte, ihre geheimen Machinationen enthüllte und dem standhaften kirchlichen Oberhirten seine volle Anerkennung zollte. Wir wollen den Hauptinhalt dieses herrlichen Documents hier wörtlich mittheilen.

‚Während Wir‘, beginnt der heilige Vater, ‚über die an verschiedenen Orten bedrängten und fast zu Grunde gerichteten Angelegenheiten der Kirche vom bittersten Schmerze ergriffen wurden,

[1] A. a. O. S. 24.

und, an einen Platz gestellt, auf dem es nicht genügt, die Uebel zu beweinen, alle Sorgen und Gedanken darauf gerichtet hatten, die Nöthen Israels in Gemäßheit der Uns von Gott verliehenen Macht zu heilen, ist plötzlich eine neue Ursache des Schmerzes hinzugetreten, die Uns, Wir bekennen es offen, um so herber war, je weniger Wir sie erwarten zu dürfen glaubten. Es kann Euch aber nicht unbekannt sein, ehrwürdige Brüder, wovon die Rede ist, und warum Wir beschlossen haben, Euere Versammlung sofort hieher zu berufen. Denn es handelt sich nicht etwa um eine geheime und nur aus Privatnachrichten entnommene, sondern um eine bereits durch die öffentlichen Blätter zur Genüge verbreitete Angelegenheit. Wir beklagen nämlich jenes schwere Unrecht, welches neuerlich dem ehrwürdigen Bruder Clemens August, Erzbischof von Köln, zugefügt worden, der auf königlichen Befehl an aller Ausübung der oberhirtlichen Gerichtsbarkeit verhindert, durch Gewalt und große Waffenrüstung von seinem Sitze vertrieben und an einen anderen Ort abgeführt worden ist. Diese so große Trübsal widerfuhr ihm aber darum, weil er, zwar beständig bereit, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, jedoch eingedenk seiner Pflicht, die Lehre und Disciplin der Kirche streng zu bewahren, sich hinsichtlich der gemischten Ehen keine andere Regel vorschrieb, als jene, welche in dem an den Erzbischof und die Bischöfe des westlichen Theiles des Königreichs Preußen von Unserem Vorfahren Pius VIII. seligen Andenkens unterm 25. März 1830 gerichteten Schreiben ausgesprochen worden war'.

Hierauf erwähnt der Papst der bereits berichteten Vorfälle [1]. Er verbreitet sich in Kürze über die Veranlassung des Breve und über die seinem Sinne und Wortlaut schnurstracks entgegenstehende Auslegung desselben durch die berüchtigte Convention von 1834, geht sodann auf den Notenwechsel zwischen Lambruschini und Bunsen über, gedenkt zuletzt des Widerrufs des Bischofs Hommer von Trier und der von diesem Prälaten nach Rom gesandten Abschrift ‚der von den Bischöfen auf Antrieb der weltlichen Regierung erlassenen Instruction' und fährt dann wörtlich

[1] Siehe Kap. 19 f.

fort: ‚Wir ließen es Uns hierauf sogleich angelegen sein, dem Durchlauchtigsten Könige eine treue Abschrift jenes Actenstückes zukommen, und es immer mehr bekannt werden zu lassen, daß Wir die von den erwähnten Bischöfen angewendete Art der Auslegung des Breve Unseres Vorgängers als den Grundsätzen und Vorschriften der Kirche widersprechend ganz und gar verwerfen. Ihr werdet hiernach leicht einsehen, ehrwürdige Brüder, daß Wir in dieser Angelegenheit Unsere Pflicht in keiner Weise verabsäumt hatten. Indessen (Wir sagen es trauernd und vom tiefsten Schmerze bewegt) wurde, Uns völlig unbewußt, und während Wir noch eine billige Antwort auf diese Unsere Beschwerden und Erklärungen erwarteten, dem Erzbischofe von Köln angedeutet, daß er entweder jene von Uns verworfene Auslegung in Betreff der gemischten Ehen anzunehmen, oder das erzbischöfliche Amt niederzulegen habe, wobei ihm zugleich die Entschließung der Regierung eröffnet wurde, daß ihm widrigenfalls die oberhirtliche Jurisdiction untersagt werden würde. Als er darauf, wie es recht war, widerstand, trug sich, ohne Verzug, die Sache also zu, wie Wir sie am Eingange mit Entsetzen erzählt haben. Und hierbei bedenket die Art und Weise, wie man gegen Uns verfuhr: nicht eher als am ersten Tage des laufenden Monats hat Uns der jetzige Geschäftsträger des Königreichs Preußen angekündigt, daß dasjenige nächstens geschehen werde, oder in demselben Augenblicke vor sich gehe, was bereits seit dem 21. des verflossenen Monats geschehen und vollbracht war. Unter so bewandten Umständen, ehrwürdige Brüder, glaubten Wir es Gott, der Kirche und dem Amte, welchem Wir vorstehen, schuldig zu sein, daß Wir Unsere apostolische Stimme erheben, um die verletzte kirchliche Freiheit, die verhöhnte bischöfliche Würde, die usurpirte heilige Gerichtsbarkeit, die mit Füßen getretenen Rechte der katholischen Kirche und dieses heiligen Stuhles öffentlich in Euerer Versammlung klagend zurückzufordern. Während Wir aber dieses thun, wollen Wir zugleich dem in jederlei Tugend ausgezeichneten Manne, dem Erzbischofe von Köln, das wohlverdiente Lob dafür ertheilen, daß er die Sache der Religion mit so großer eigener Gefahr unüberwindlich verfochten hat. Wir ergreifen auch diese Veranlassung, um, was Wir im Stillen bisher

zu thun nicht aufgehört haben, jetzt öffentlich und feierlich kund zu geben, daß Wir nämlich jegliche, gegen den wahren Sinn der von Unserem Vorgänger erlassenen Erklärung in dem Königreiche Preußen fälschlich eingeführte Praxis in Betreff der gemischten Ehen gänzlich verwerfen. Uebrigens können wir bei den gegen die Braut des unbefleckten Lammes täglich mehr hereinbrechenden Uebeln nicht umhin, Euch, als Theilnehmer an Unseren Sorgen, um Euerer ausnehmenden Gottesfurcht und Frömmigkeit willen, dringend aufzufordern, mit Uns dem Vater der Erbarmung inbrünstige Gebete in Demuth darzubringen, daß Er aus dem erhabenen Wohnsitze der Himmel gütig herniederschaue auf den Weinberg, den Seine Rechte gepflanzt hat, und einen dauernden Sturm von ihm gnädiglich abwende".

Auf Befehl des Papstes wurden Abschriften dieser Allocution dem beim römischen Hof accreditirten Gesandten und dem preußischen Geschäftsträger mitgetheilt. Auch an die einzelnen Höfe wurden Exemplare geschickt. Damit war der schlaue Plan Bunsens, den heiligen Stuhl zu überlisten, vereitelt. Er hatte von Berlin seinen Weg nach Wien genommen, um den Fürsten Metternich [1] zu veranlassen, zu Gunsten Preußens in Rom zu interveniren, resp. auf die Curie einen Druck auszuüben. Dies gelang ihm nicht. Eine weitere Enttäuschung stand ihm bei seiner Ankunft in Ankona bevor. Hier las er bereits in den Zeitungen die Allocution, welche ihm keinen Zweifel über die Stimmung des päpstlichen Hofes übrig ließ. Trotzdem machte der unredliche und zweizüngige Diplomat einen Versuch, den Sturm zu beschwören, und erließ von Ankona aus eine Note [2] an den Cardinalstaatssecretär. Sie ist ein seltsames Gemisch von Heuchelei und Unwahrheit. Sein König, erklärt er darin, sei weit entfernt gewesen, „irgend einen Act was immer für einer Jurisdiction auszuüben, noch sich irgend ein Recht zuzuschreiben, den Erzbischof

[1] Gelzer, Protest. Monatsblätter, Bd. 18, S. 178 f.

[2] Am 17. Dez. 1837. Siehe Denkschrift des heil. Stuhles ꝛc. S. 140 ff.

als solchen abzusetzen oder zu suspendiren'. Er habe vielmehr ,im Gegentheil, den geheiligten Character seiner geistlichen Functionen respectirend, nur einen Act jener Selbstvertheidigung ausüben wollen, die für Alle im Naturrecht gegründet, im höchsten Grade dem göttlichen Rechte jeder Souveränität zustehe'. Von diesem Rechte habe, fährt er fort, der König erst dann Gebrauch gemacht, nachdem er ,die Hoffnung habe aufgeben müssen, der heilige Stuhl werde ihn durch einen Act seiner höchsten Autorität von einer so traurigen und so beweinenswerthen Nothwendigkeit befreien'. Die Wegführung habe ,für die Sicherheit des Reiches und die Wahrung der Ehre der Krone unvermeidlich erfolgen müssen' und ,nur in Folge eines Anfangs von Wirren stattgefunden, die eine ganze Provinz mit einer Revolution bedrohten und nach den einstimmigen Berichten der Autoritäten direct oder indirect durch den Erzbischof oder seine Freunde erregt worden seien'. Dabei sei der König weit entfernt gewesen, ,sich als Richter in Punkten aufzustellen, die dem canonischen Rechte angehören'. Er betrachte ,die Gefangennehmung des Erzbischofs' nur ,als einen vorübergehenden Act, der für den Augenblick nothwendig geworden'; das Urtheil habe er dem Papste überlassen, ihn ,öffentlich als Richter in dieser Streitfrage anerkennen und aufstellen wollen'; denn ,das Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache und die Weisheit des heiligen Stuhles sei der Art, daß der König mit dem Urtheil des Papstes zufrieden sein wollte'. Diese Absicht beruhe jedoch auf der ,Grundvoraussetzung, daß der heilige Stuhl sich über diese wichtige Angelegenheit vollständig in Kenntniß setzen wolle', und zu diesem Zwecke sei er bereit, demselben sowohl öffentliche Documente und Thatsachen mitzutheilen als auch ihm ,geheime Mittheilungen confidentiell' im Auftrage des Königs, der ihn ,zum Depositär seiner Gedanken' erwählt habe, zu machen.

An diese Erklärung knüpft Bunsen die ,practische Frage', ob die Allocution, ,die er selbst nicht gesehen habe', ,ein definitives Urtheil' sei, welches jede weitere Untersuchung ausschließe, oder ,ob der heilige Stuhl sich nochmals mit der Sache befassen wolle'. Weigere er sich, ,die diplomatischen Mittheilungen' zu

empfangen, so müsse der König dies ‚als einen Act der Feindseligkeit betrachten'. Wenn dagegen die Allocution nur ein Protest gegen einen vermeintlichen Angriff auf die Freiheiten der Kirche sei, so werde er hierin ‚keine Kriegserklärung erblicken' und die öffentlichen und vertraulichen Mittheilungen machen lassen.

Um den heiligen Stuhl geneigter zu stimmen, auf seine Vorschläge einzugehen, hebt der Verfasser der Note noch ‚die unberechenbaren Folgen für den Frieden der Welt und die europäische Gesellschaft' hervor, welche der König von Preußen bei ‚dem ausgesprochenen Geiste seines Volkes, des Zustandes der Rheinprovinz und der Gesinnung des Klerus der Monarchie' am wenigsten zu fürchten habe.

Eine Kritik dieser Note zu geben, erscheint überflüssig. Wir wollen nur das Urtheil eines Mannes, der über jeden Verdacht einer Parteinahme für die katholische Kirche erhaben ist, anführen. ‚Nachdem der Staat so kräftig zum Schwerte gegriffen', schreibt der bekannte Kirchenhistoriker Hase[1], ‚erscheint diese Note von Ankona als ein seltsames Actenstück der Diplomatie. Der König hat einen Erzbischof als rebellischen Unterthan verhaften lassen, und bekennt doch, sein Richter nicht sein zu können. Er erkennt den Papst als Richter, der den Angeklagten bereits als einen Märtyrer verherrlicht hat, und der königliche Gesandte stellt sich an, als sei ihm mitten in einer päpstlichen Stadt ein päpstlicher Erlaß, der seit sechs Tagen publicirt war, nur vom Hörensagen bekannt, während es doch vor jeder Verhandlung mit den päpstlichen Behörden kein wichtigeres Geschäft auf der Welt für ihn gegeben hat, als jenen Erlaß, den er in jedem Kaffeehause zu Ankona finden konnte, auf's genaueste zu lesen'.

Auf diese mit so großer Schlauheit und auf Kosten der Ehre und Wahrheit abgefaßte Note erwiderte Lambruschini[2], daß die Allocution ‚nichts anderes sei, als eine öffentliche Protestation gegen ein öffentliches Ereigniß' und ‚eine feierliche Verwahrung gegen eine offene und Aergerniß gebende Verletzung der heiligen

[1] Die beiden Erzbischöfe S. 119.
[2] Am 25. Dez. 1837. Denkschrift des heil. Stuhles S. 149 f.

Rechte der Kirche'. Der heilige Vater habe diese Verwahrung um so mehr einlegen müssen, als er sich im entgegengesetzten Falle ‚gegen die unabweisbare Pflicht verfehlt hätte, die ihm sein apostolisches Amt auflege', und durch sein ‚Stillschweigen' den Gläubigen um so mehr hätte Aergerniß geben können, als einige ‚Ausdrücke' in den zur Rechtfertigung jener Gewaltthat ‚von dem preußischen Ministerium veröffentlichten Urkunden' den Schluß nahe gelegt hätten, ‚es habe der heilige Stuhl Theil an jenen Verletzungen der Rechte der Kirche und der heiligen Würde des bischöflichen Amtes'.

Nachdem der Cardinalstaatssecretär dem preußischen Ministerresidenten noch einmal ‚das wahre Motiv eines so gewaltsamen Beschlusses' wie die Wegführung eines so hoch stehenden Prälaten vor die Augen gestellt, eröffnet er ihm im Auftrage des Papstes, daß derselbe ‚keine Unterhandlung gewähren könne', so lange nicht ‚die schuldige Genugthuung wegen einer Unbill', welche ‚die ganze katholische Welt schwer beeinträchtige', erfolgt sei. Der heilige Vater ‚verlange deshalb förmlich, daß der Erzbischof von Köln in Freiheit gesetzt und der Regierung seiner Diöcese wiedergegeben werde'.

Diese Antwort des Cardinals vereitelte zwar die Hoffnung Bunsens; allein derselbe machte noch einmal in einer Note vom 29. Dezember[1] den Versuch, die Verhandlungen wieder anzuknüpfen. ‚Er sehe' nach der Erklärung Lambruschini's über den Character der päpstlichen Allocution ‚keinen Grund, welcher ihm die Pflicht auflegen könne, seine Functionen einzustellen' und ‚die bestehenden Verhältnisse als abgebrochen anzusehen'; vielmehr eröffne ihm die Note des Cardinals Hoffnung, ‚als Ueberbringer nicht blos wichtiger Documente, sondern auch vertraulicher und geheimer Daten' mit ‚dem römischen Hofe über die Kölner Angelegenheit auf den für letzteren ehrenvollsten Grundlagen zu unterhandeln'. Die Wegführung des Erzbischofs könne kein Hinderniß bilden, da es nur von demselben abhänge, seine Amtsthätigkeit wieder anzutreten. ‚Es würde hinreichen, wenn er für

[1] A. a. O. S. 151 ff.

das Vergangene und insbesondere für die bedeutenden Gefahren, welchen er die Sicherheit des Staates und den öffentlichen Frieden ausgesetzt, die nöthigen Erklärungen, und, was die Zukunft betreffe, die unabweislich verlangten Garantien gäbe, um nach Köln zurückzukehren und die vollständige Ausübung seiner Functionen wieder antreten zu können', wobei jedoch, wie es weiter heißt, ‚der ruhige und geordnete Zustand der Dinge und die nicht gestörte Fortsetzung der dermaligen Administration des Capitels natürlicher Weise von der Regierung als erste Bedingung betrachtet werde, dem Erzbischof die Rückkehr zu gestatten'. Auf diese Note des preußischen Ministerresidenten antwortete der Cardinalstaatssecretär am 2. Januar 1838, indem er einfach auf seine Erklärung in der Note vom 25. Dezember hinwies. Die Verhandlungen waren damit abgebrochen. Bunsen hatte seine Rolle ausgespielt. Am 28. April 1838 verließ er Rom.

Wie schon erwähnt wurde, hatte die preußische Regierung zur Rechtfertigung ihres Schrittes gegen Clemens August eine Denkschrift mit officiellen Actenstücken durch Bunsen bearbeiten und den einzelnen Höfen übermitteln lassen. Am 12. Dezember 1837 wurde sie auch dem heiligen Stuhl durch den Geschäftsträger v. Buch übergeben. Eine genaue Prüfung der Actenstücke ließ bei jedem einsichtsvollen Beurtheiler keinen Zweifel übrig, auf wessen Seite das Recht stehe, und die geschraubte und absichtlich entstellte ‚Darlegung des Verfahrens der preußischen Regierung gegen den Erzbischof' von Köln durch Bunsen brachte meistens die entgegengesetzten Wirkungen hervor. Noch mehr wurden die Winkelzüge und die Unredlichkeit dieses Diplomaten durch die römische Staatsschrift [1] enthüllt, welche auf Befehl des Papstes am 4. März 1838 dem diplomatischen Corps und den Höfen zugestellt wurde. Dieselbe enthält eine klare und ruhige, durchaus sachgemäße Darstellung des Kölner Ereignisses mit Beifügung der einschlägigen Documente und namentlich des Noten-

[1] Esposizione di Fatto documentata su quanto ha preceduto e seguito la deportazione di Monsignor Droste, Arcivescovo di Colonia. Wir citiren nach der deutschen Uebersetzung. Augsburg 1838.

wechsels zwischen der Curie und dem preußischen Ministerresidenten. Das unehrliche Spiel, welches derselbe mit dem apostolischen Stuhl getrieben, wurde vor den Augen der ganzen Welt enthüllt und der Plan des Berliner Cabinets, die öffentliche Meinung für sich günstig zu stimmen, war vereitelt.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Folgen des Kölner Ereignisses. Der ‚Athanasius' von Görres. Polemik gegen denselben. Die Triarier. Sympathien der Katholiken für Clemens August. Unwürdiges Benehmen des Metropolitancapitels von Köln. Wahl Hüsgens zum Capitelvicar. Verwerfung derselben durch Papst Gregor XVI. Neuer Ungehorsam des Domcapitels nach dem Tode Hüsgens. Wahl des Domcapitularen Müller zum Capitelsvicar. Aufstellung Ivens als Generalvicar des gefangenen Erzbischofs durch den Papst. Clemens August darf seinen Aufenthalt in Münster nehmen.

Das Kölner Ereigniß wirkte wie ein electrischer Schlag. Die gewaltsame Wegführung eines so hohen Kirchenfürsten auf die Festung Minden, wo er wie ein Verbrecher von Gensdarmen bewacht und auf jedem Schritt und Tritt begleitet wurde, rief unter allen Klassen der Bevölkerung eine nur zu sehr gerechtfertigte Indignation hervor. Selbst laue Katholiken, die ihrer Kirche ganz entfremdet waren, wurden plötzlich aus ihrer Lethargie aufgerüttelt. Die Entrüstung blieb nicht in der Brust der Katholiken verschlossen, sondern gab sich auch äußerlich, vornehmlich in der Presse kund. Das Einschreiten gegen die Geistlichen, welche die Trauung gemischter Ehen verweigerten, oder das Benehmen der Regierung mißbilligten, und die Cabinetsordre [1] vom 9. April 1838, welche befiehlt, alle Personen, ‚mögen sie geistlichen oder weltlichen Standes und Landesunterthanen sein oder nicht', welche ‚Erlasse auswärtiger geistlicher Obern', — also des Papstes, — ‚ihrer Agenten oder Geschäftsführer', preußischen Unterthanen überbringen, ‚deren Verbreitung weiter befördern', oder ‚dieser Absicht durch mündliche oder schriftliche Mittheilung Vorschub leisten, sofort von Polizei wegen, unter Vorbehalt weiterer Untersuchung und Bestrafung, verhaften und nach Bewandtniß der Umstände

[1] Sie steht in: Rechtliche und factische Darstellung 2c. S. 200.

in eine Festung abliefern zu lassen', mußten selbstverständlich die herrschende Erbitterung noch steigern. Selbst Bunsen muß gestehen, daß ‚die Behauptungen der Allocution nur ein zu günstiges Terrain in der allgemeinen Mißstimmung gegen die Regierung gefunden', und kann nicht in Abrede stellen, daß ‚die öffentliche Stimmung unzweideutig gegen dieselbe war'. Der Eindruck, den die Gefangennehmung des Erzbischofs machte, war, wie Eilers[1] berichtet, ‚ungeheuer, d. h. so groß, daß man davor erschrecken mußte'.

Die herrschende Mißstimmung fand auch ihren Weg in die außerpreußische Presse. Zeitungen des In- und Auslandes beschäftigten sich mit der Kölner Angelegenheit und nahmen theils für, theils gegen den Erzbischof Partei[2]. Doch vermochten die im Interesse Preußens geschriebenen, oder von Berlin inspirirten Zeitungsartikel ebenso wenig einen Umschlag der öffentlichen Meinung herbeizuführen, als die in der nämlichen Absicht verfaßten officiösen oder halb officiösen Broschüren. Sie riefen nur gediegene Gegenschriften von katholischen und selbst von protestantischen Verfassern hervor, welche die in Rede stehenden Fragen vom Standpunkte des Rechtes und der Freiheit eingehend behandelten.

Als Hauptvertheidiger des Kölner Oberhirten und der von ihm vertretenen Sache trat Görres auf. Wie kaum ein Anderer befähigt, zum Volke zu sprechen, verbreitet sich der geniale Publicist in seinem ‚Athanasius'[3] in der ihm eigenen, originellen und höchst ansprechenden Weise über das Kölner Ereigniß und dessen Hauptperson, die er mit dem großen Alexandriner recht passend vergleicht.

Görres, der von dem Feuereifer seiner Jugend noch nichts verloren hatte, stellte sich eine doppelte Aufgabe: die Vertheidigung des Erzbischofs von Köln und eine principielle Behandlung der ganzen Streitfrage. Drei schwere Beschuldigungen waren gegen

[1] Meine Wanderung durchs Leben III, S. 215.

[2] Ein Verzeichniß dieser Schriften gibt *Roskovány*, Rom. pontif. IV, p. 923 sqq. Siehe auch Ritter, Catalog der Stadtbibliothek in Köln. S. 129 ff.

[3] Regensburg 1838.

den greisen Kirchenfürsten erhoben worden, politische Umtriebe unter dem Einflusse zweier revolutionären Parteien, Untergrabung des Universitätsstudiums durch sein Auftreten gegen die Hermesianer und endlich Wortbruch und Verletzung der bestehenden Gesetze durch sein Verhalten bei gemischten Ehen. Jeder dieser drei Punkte wird von Görres eingehend erörtert, wobei er der preußischen Regierung bittere Wahrheiten sagt. Am ausführlichsten behandelt Görres die Frage über die gemischten Ehen und führt den Beweis, daß Clemens August weder sein vor der Wahl gegebenes Versprechen gebrochen habe, da es sich nur um eine ‚dem Breve Pius VIII. gemäße Uebereinkunft‘ gehandelt, noch daß er durch die Nichtbeobachtung jener zwischen Spiegel und Bunsen geschaffenen Convention ein Uebertreter der Gesetze geworden sei, indem diese Convention nach Form und Inhalt null und nichtig sei: nach Inhalt, weil sie gerade das Gegentheil von dem, was das Breve festsetze, stipulire, und nach Form, weil die beiden Contrahenten zum Abschlusse dieser Convention nicht berechtigt gewesen seien [1]. ‚Von welcher Seite wir also die Sache des Erzbischofs betrachten‘, schließt der erste Theil dieser Schrift, ‚überall, wo sein Handeln zur Zeit noch offen zu Tage liegt, finden wir sie rein und untadelhaft und alles sein Thun wohl gethan‘.

Den zweiten principiellen Theil seines Werkes leitet Görres mit der Frage ein, wie ‚es zu begreifen und zu verstehen sei, daß eine Regierung, die man uns unabläßig als eine so einsichtsvolle, milde und gerechte rühme‘, und, ‚die in manchen Dingen auch wirklich zu rühmen sei‘, zu dieser Handlung gegen den Erzbischof sich habe hinreißen lassen.

Die Erörterung dieser Frage veranlaßt unseren Autor die gegenwärtige Zeitrichtung klar und bestimmt darzulegen, sie in einem philosophisch-historischen Rückblicke bis auf ihren Ursprung

[1] Bezüglich der Anfrage bei Clemens August vor dessen Wahl sagt Görres: ‚Was berechtigt, innerhalb des Gebietes feierlich garantirter Kirchenfreiheit, eine protestantische Regierung, den katholischen Bischöfen beim Antritte ihres Amtes mit einer solchen Versuchung zu nahen, und sie nur auf die Bedingung ihres Eingehens und sohin flagranter Versündigung zu ihrer Würde zuzulassen?‘ (Athanasius 4. A. S. 81.)

zu verfolgen und hiedurch den Leser in den Stand zu setzen, die neuesten Ereignisse zu beurtheilen, die, so überraschend sie auch sein mögen, dennoch aus jenen Ursachen wie der Baum aus der Wurzel hervorgingen.

Es würde uns zu weit führen, diesen Theil des ‚Athanasius‘, so interessant er auch ist, näher zu analysiren, weshalb nur einige Andeutungen gegeben werden sollen. So lange die katholische christliche Weltanschauung, entwickelt Görres, die Völker zu einer höheren Einheit in der Liebe Gottes, in der Kirche vereinigte, ohne deren Individualität zu vernichten oder nur zu verkümmern, herrschte sowohl auf dem kirchlichen wie auf dem politisch-socialen Gebiete zum Wohle der Menschheit eine strenge Ordnung und friedliche Harmonie, die Idee des Reiches Gottes. Als aber die Geister, von Wahn und Stolz geblendet, ‚in allen Richtungen gegen die sie haltende Einheit auflehnten‘ und die Kirche bekämpften, trat ‚ein fortdauernder Zerstörungsproceß‘ ein, der ‚zuerst auf kirchlichem Gebiete den Protestantismus hervorrief‘, welcher in zwei Richtungen, Rationalismus und Pietismus, auseinander ging, die, sich entgegengesetzt, im Hasse gegen die Kirche übereinstimmen.

‚Was die Reformation auf kirchlichem Gebiete erwirkt, das hat die Revolution‘, die zweite Folge jenes Zersetzungsprocesses, ‚ins politische des Staates hinüber getragen‘ und eine Scheidung der Parteien in ‚revolutionäre und stabil absolute‘ herbeigeführt. Mit der Auflehnung gegen das einheitliche Princip der Kirche griff die Principienlosigkeit immer mehr um sich. Das Verhältniß der Kirche zum Staate wurde verschoben oder gar verneint, und immer mehr concentrirte sich der Haß der verschiedenen Parteien gegen die katholische Kirche, die auf allen Gebieten angefeindet und beschimpft ward, und wenn auch die Regierungen ‚wenigstens dem Aergsten zuletzt einen Damm entgegensetzten‘, so ‚hat sich dadurch der feindselige Kampf gegen alles Kirchliche nicht im mindesten irren lassen‘. ‚Was der gefallene Geist in seinem Trotze und in seinem erbitterten Hochmuthe ersinnen; was ruchloser Frevel gegen das Heilige irgend erdenken kann: es hat Alles seine Organe gefunden, durch die es sich mit einer Kälte und

Ruhe ausgesprochen, als sei es das Alltägliche; und die Bewunderer, die um den Sprecher sich gesammelt, haben es mit der gleichen kalten Ruhe hingenommen‘. ‚Man hat die Unwahrheit so oft einander vorgesagt, daß, obgleich ein Jeder für sich an seinem Theil ihr keinen Glauben beimessen konnte, er sie doch, da er sie immer wieder in so Vieler Mund gefunden, von diesen als wahr und glaubhaft hingenommen; wo denn, indem immer Einer den Andern angelogen, die Lüge scheinbar denselben Character von Allgemeinheit gewonnen, der sonst nur die Wahrheit unterscheidet: ein Umstand, der dann wieder zurückwirkend die Gerngetäuschten nur noch tiefer in ihre Täuschungen verstrickte. So ist es geschehen, daß die Lüge in dieser Zeit allmälig zu jener grauenvollen Macht erwachsen, wie sie dergleichen in solchem Umfange in keiner Periode der Geschichte je besessen; eine Gewalt, die sie zu der frechen Verwegenheit gebracht, mit Hilfe der tausend und tausend Organe, die sich ihr hingegeben, vertrauend auf die stumpfsinnige Gedankenlosigkeit, die sie überall vorgefunden, die Wahrheit, wo es thunlich, allmälig zu secretiren, durch sophistische Künste und freches Leugnen wegzureden, im Tumulte niederzuschreien, und an die Stelle der Verdrängten sich selber zu substituiren, und sich für die Vertriebene auszugeben. Dies Beginnen hat keineswegs auf die kirchlichen Gebiete des Glaubens sich beschränkt; es hat über so viele andere sich ausgebreitet, nach dem religiösen am meisten über das politische . . . Es ist so weit gekommen, daß wir aller Orten von der Lüge, wie von einer Atmosphäre uns umfaßt und umgeben finden; sie wird eingeathmet und ausgeathmet; wie Speise und Trank tritt sie ins Leben ein, und geht ihm angeeignet über in Fleisch und Blut: so zwar, daß bei Manchem der Instinct, der dem Sinne einwohnend sonst bei ihrer Nähe sich regt, nicht blos gänzlich hingeschwunden, sondern in den entgegengesetzten sich umgewandelt, und nun vor der Wahrheit zusammenfährt, und sie im krampfhaften Verschließen von sich weist. So ist es denn geschehen, daß wir in den wichtigsten Dingen in einer fictiven Welt umhergehen; in einem künstlichen Fabelreiche, das wir uns nach unseren bornirten Ansichten, unseren vorgefaßten Meinungen, unseren flachen

Gedanken und armseligen Leidenschaften selbst zusammenphantasirt haben: von der Wirklichkeit der Dinge so weit entfernt, daß diese in der schlechten Nachsudelei sich gar nicht wieder erkennen. In solchem Dunst und Nebel, den ihm seine schreibenden Berichterstatter vorgemacht, ist nun auch das preußische Ministerium im vorliegenden Falle vorgegangen. Es hat in der grauen Düsterheit nichts von dem eigentlichen Wesen der katholischen Kirche erkennen können; und der eigentliche Geist derselben ist ihm eben so unbekannt geblieben, wie der Umfang der Rechte, die sie in Anspruch nimmt, und die Stellung, die ihr im Staatsverbande von Rechtswegen angehört. In Mitte der allgemeinen Gedankenverwirrung und des Nebelns und Schwebelns aller Begriffe, hat es eben so wenig über sein Verhältniß zum römischen Stuhle ins Klare kommen mögen; noch auch darüber sich verständigen, wie weit dieser zu gehen vermöge, wie viel oder wie wenig ihm zuzumuthen, und was ihm mit unerläßlicher Nothwendigkeit einzuräumen. Eben so ist es über den Geist des katholischen Volkes, über seine Stimmung, über den Grad seiner Anhänglichkeit an den alten Glauben, die Gewalt, die religiöse Ueberzeugungen über seinen Geist, und die religiöse Gefühle über sein Gemüth ausüben, ganz und gar in der Irre und in all seinem Thun daher auch völlig fehlgegangen'. Aber dies ist nicht die einzige Ursache des Auftretens der preußischen Regierung gewesen. ‚Es hat noch anderes mitgewirkt'. Und dies war die Geringschätzung der katholischen Kirche im ‚protestantischen Deutschland', welches dem Wahne sich hingegeben, ‚mit der katholischen Kirche neige es sich zu Ende'. Man betrachtete sie als antiquirt und nur noch vegetirend und wollte sie höchstens noch als eine Staatsanstalt losgelöst von ihrem Oberhaupte gelten lassen. ‚Nachdem im Politischen der Kaiser beseitigt, und das Territorialsystem befestigt war, wollten die Staatsgebiete auch kirchlich sich isoliren und abrunden, und der Papst sollte dem Kaiser nachwandern'. Da jedoch dies jetzt noch nicht ging, versuchte man wenigstens das Mögliche zu erreichen. ‚Alles lief darauf hinaus, wenn das Oberhaupt sich nicht absondern wolle von seiner Kirche, diese wenigstens vorläufig in allen ihren erreichbaren Gliedern von ihm abzusondern,

zu isoliren, und in ihrem Leben vereinzelt auf sich selbst zu setzen, und so der Getrennten bald Meister sich zu machen. Wie es nun Hofjuristen und Territorialdiplomaten gewesen, die das erste Werk eingefädelt und vollführt: so sind es Hofcanonisten und Metropolitantheologen gewesen, die dem anderen Geschäfte sich unterzogen‘. Die Säcularisation vollendete das begonnene Werk. ‚Die Kirche wurde nicht nur der äußeren Güter beraubt, sie wurde auch gebunden, mediatisirt und säcularisirt, und dem abstracten Staate als eine seiner Unterabstractionen einverleibt‘. Von diesen falschen Anschauungen geleitet und von dem Gedanken der Hoheit des Staates, dem Hegel göttliche Würde verleiht, beherrscht, ließ sich auch das preußische Cabinet in seinem Verfahren verleiten.

Nachdem Görres in dieser Weise die Genesis der letzten Ereignisse dargelegt, gibt er auch ihre Bedeutung mit den Worten an: ‚Was aber klar da steht, und gar keines Aufschauens zu den Himmelszeichen bedarf: die Kirche hat im Glauben der Völker neuerdings sich emancipirt, und wird sich ferner emancipiren; und keine Gewalt auf Erden wird im Stande sein, sie länger in den unwürdigen Fesseln zurückzuhalten, die man ihr angelegt. Der Zauber ist gebrochen, der Bann ist gelöst, der allgemeine Unwillen gegen die falsche Schwarzkunst ist aufgestanden; es ist unmöglich geworden, das alte Unwesen fortzutreiben, wie es seit vielen Jahren getrieben wurde. Das mögen die Führer der Völker sich wohl zu Herzen fassen, und ihrem Geiste tief einprägen; damit sie in Zeiten mit kluger Besonnenheit einlenken, und durch ungemessenes Widerstreben nicht abermals großes Unglück herbeiführen über sich und die ihrer Huth Befohlenen. Sie werden ihre Sache nicht sogleich aufgeben wollen, das wäre ihnen auch nicht zuzumuthen; aber jede Klugheit gebietet, wo es eine Pflicht nicht wehrt, dem Unvermeidlichen in Zeiten so auszubeugen, daß es den machtlos Widerstrebenden nicht etwa auf seinem Wege findet, und ihn zermalmt. Wie hart es ankommen möge, lang gehegte Lieblingsplane aufzugeben, es kann nicht anders sein; der da oben über den Wolken steht, und die Wage hält, er hat sie nicht gut geheißen; und so sind sie unausführbar ge-

worden, und wo man darauf beharrt, werden sie Verderben bringen. Dieselbe Verzweiflung, in der das Christenthum beim Einbrechen und Sinken des alten, noch grünenden Heidenthumes, die Völker gefunden; die gleiche hat das repristinirte in unseren Tagen schon in den Geistern hervorgerufen; und die Sehnsucht nach einem Besseren und Bleibenden, die in den Gemüthern allerwärts erwacht, ist es eben, in der die Kirche wurzelt und erstarkt. Wie nun die weltliche Macht zur Römerzeit bald in den heftigsten Verfolgungen ihrer vorschreitenden Gewalt sich zu erwehren gesucht, bald wieder nachlassend in ihrer Wuth ihr Zwischenräume von Ruhe und Gemach gegönnt, sie aber in beiden Fällen, dort im Blute ihrer Martyrer, hier in der Freiheit, die sie gewonnen, fortgewuchert mit ihrem Pfunde, eben so wird es auch in den kommenden Tagen sich wieder begeben. Der Staat kann ihr hilfreich entgegen kommen, und indem er also ihre höheren Zwecke fördert, wird es ihm, in sofern er selbst auch Gutes bezweckt, hinwiederum zum Segen gedeihen; oder er kann ihr Verfolgung bieten; die Kirche wird das Eine hinnehmen wie das Andere. Während für die weltliche Ordnung Sein oder Nichtsein an die getroffene Wahl sich knüpft, ist der Bestand der Anderen zum voraus auf jeden Fall gesichert. Wird der Kirche Ruhe und Sicherheit, sie wird es dankbar sich gefallen lassen, und sich in ihr in ruhigem Fortschritte verjüngen und erneuen. Wird aber Unruhe und Kampf ihr hingeboten; sie wird auch dessen sich nicht weigern; es wird ihr zur nöthigen Reinigung, und darum nur um so schnelleren Befestigung dienen. Denn durch ein großes Opfer ist sie gegründet worden; durch Dulden und Opfern hat sie sich erhalten; und weil ihr nimmer Solche fehlen werden, die sich zur Hingebung bereitwillig finden, darum ist sie für alle Zukunft unüberwindlich. Seht nur zu, welche unberechenbare Frucht es ihr getragen, daß eben wieder Einer sich zu einem solchen Opfer für sie darzubringen den Muth gehabt‘. Hieran fügte er eine Mahnung an die preußische Regierung, die gerechten Forderungen der Katholiken zu erfüllen: ‚Nur durch Gerechtigkeit und Billigkeit, und sonst auf keinem anderen Wege, sind die Völker zu regieren in dieser Zeit; so sei

man denn auch gerecht und billig in den höchsten Angelegenheiten, die der Mensch um keinen Preis sich versehren läßt! Die preußische Regierung hat im Gebiete der Doctrin, wie aus den Acten sich ergibt, zuletzt eine löbliche Nachgiebigkeit bewiesen; sie dehne diese auf alle die unhaltbaren und falschen Stellungen aus, in die sie sich verirrt; und sie wird, so wie sie Vertrauen verdient, auch Vertrauen wecken. Kein kluger Feldherr, wenn es ihm begegnet, daß er sein Heer auf nachtheiligem Terrain aufgestellt, beharrt auf seinem Mißgriff; und hat er gar auf übler Stätte eine Schlacht verloren, dann fällt ihm nimmer ein, mit eigensinniger Verstockung sich auf dem verspielten Wahlfeld festzusetzen. Er zieht vielmehr in Zeiten zurück, um, wenn die Seinen aus der Zerstreuung wieder sich gesammelt, sie auf günstigerem Gebiete zu besserem Erfolge aufzustellen. Die Regierung hat der katholischen Kirche gegenüber in eine solche falsche Stellung sich gesetzt, indem sie Unrecht, wie an ihr im Allgemeinen, so auch im Besonderen am Erzbischof geübt. Sie hat an den Einen Zumuthungen, auf die einzugehen ihm jede Pflicht verwehrte, gerichtet, und ist, da er pflichtmäßig gehandelt, gegen ihn mit Gewaltmaßregeln vorgeschritten. Der römische Hof, auf den sie, als auf die hier einzig legitime Autorität, selber sich berufen, hat der Handlungsweise des durch die Gewalt Gefährdeten seine vollkommene Billigung zugewendet, und als in der Kirchenordnung und den kirchlichen Gesetzen wohlbegründet sie anerkannt. Mit welchem Schein des Rechtes kann die Regierung seiner Forderung, vor Allem abzulassen von der unrechtmäßigen Gewalt, widersprechen; wie kann sie ihm zumuthen, daß er, so lange sie fortwährend auf dem Wege dieser Gewaltthätigkeit beharrt, mit sich selber im Widerspruch, den Weg der Verhandlung mit ihr betrete. In dem Erzbischofe ist zugleich die Gerechtigkeit im schuldlosen Menschen, und die Würde der Kirche im Prälaten verletzt und angetastet worden; Beiden gebührt Genugthuung, die zu leisten der Privatmann in persönlichen Fällen verbunden wäre, und der eine Regierung am wenigsten sich entziehen darf. Der Erzbischof hat allerdings, wie man ihn angeschuldigt, unter dem Einflusse zweier revolutionären Parteien gehandelt, das sind die

Parteien der List und der Gewalt gewesen, die er entschlossen und tapfer abgewiesen. Diese Abweisung ist im Interesse der Regierung selbst geschehen, die, statt ein so muthiges Benehmen ihm zu verdenken, vielmehr durch die unabweisbarsten Gründe sich aufgefordert findet, ihm dafür Dank zu wissen, daß er, unerschütterlich festhaltend an dem Rechte, sie gegen sich selbst vertreten, und die nachtheiligen Folgen der Uebereilung abgewendet. Eine solche Uebereilung aber gut zu machen, und einen Irrthum zurückzunehmen, kann nie, einer Regierung so wenig wie einem Privatmanne, ehrenrührig sein; wohl aber das Gegentheil, das Beharren auf der erkannten Fehle'.

Zuletzt wendet sich der begeisterte Kämpfer noch an die Katholiken der Rheinlande und Westfalen, sie auffordernd, treu an ihrer Kirche zu halten und unter sich selbst verbunden zu bleiben, da sie alle ein und dasselbe Ziel hätten, ‚die ganze und volle Realisirung der feierlich gewährten Religionsfreiheit, und der zugesagten politischen und bürgerlichen Gleichheit der Confession in ihrem ganzen Umfang ohne Gefährde und Hinterhalt'.

Die Worte des gewaltigen Vorkämpfers für Recht und Gerechtigkeit fanden ihren Widerhall in ganz Deutschland und über dessen Grenzen hinaus. Der ‚Athanasius' erregte ein ungeheures Aufsehen und übte eine zündende Wirkung aus. Im Verlaufe von wenigen Monaten waren vier starke Auflagen vergriffen. Mit wahrem Heißhunger fiel man über diese Schrift her. Selbst das gewöhnliche Volk verkannte nicht deren Bedeutung, wenn es auch nicht ihrem gelehrten und tiefsinnigen Verfasser in alle Höhen und Tiefen folgen konnte.

Das Erscheinen des ‚Athanasius' rief große Bestürzung im Lager der Gegner hervor, und sie setzten alle Hebel in Bewegung, um den gewaltigen Eindruck desselben abzuschwächen. Die Regierung erließ ein Verbot gegen die ihr mißliebige Schrift und suchte deren Verbreitung durch Polizeimaßregeln zu verhindern, stand aber, die Fruchtlosigkeit ihrer Bemühungen, welche vielfach die entgegengesetzten Folgen hatten, erkennend, von ihrem Vor-

haben wieder ab. Um so heftiger entbrannte der literarische Kampf, an welchem sich die verschiedensten Parteien und Interessen betheiligten. Alle Schattirungen des Protestantismus, von den orthodoxen Polterern bis zu den Vertretern des hegelischen Pantheismus, der im Staate den zum Selbstbewußtsein gekommenen Gott anbetet, vereinten sich, um gemeinschaftlich den überkühnen ‚Päpstler‘ zu bekämpfen. Eine Unmasse von Pamphleten[1], Broschüren und größeren Schriften erschien. Die meisten derselben erheben sich nicht einmal über das Niveau gemeiner Schmähschriften. Sie bezeugen nicht weniger den Haß ihrer Verfasser gegen die katholische Kirche, wie ihren Servilismus gegen König Friedrich Wilhelm III., dessen ‚unerhörte Langmuth und Milde‘ gegen den Erzbischof von Köln gepriesen wird. Andere Schriften sind vorsichtiger abgefaßt. Allein eine richtige Klarstellung der Streitfrage und ein auf die wirklichen Thatsachen gestütztes Urtheil wird man auch hier vergeblich suchen. Anstatt auf den eigentlichen Kernpunkt einzugehen, ziehen die Verfasser es vor, im allgemeinen gegen die katholische Kirche, ihre Lehre, ihren Cultus und ihre Disciplin zu polemisiren.

Der Verfasser des ‚Athanasius‘ hatte sich nicht verhehlt, daß seine Schrift vielen Staub aufwirbeln und heftigen Widerspruch hervorrufen würde. Er fand sich auch nicht getäuscht. ‚Die werthgeschätzten Brüder und Freunde im Heimathlande‘, schrieb er an einen Freund[2], ‚gehen wenig glimpflich mit dem Buche um. Es ist eine wahre Katerjagd, die sie um dasselbe her abhalten, und die schönen Töne, die im März vor den Fenstern zu erschallen pflegen, lassen sich auch jetzt gar lieblich vernehmen. Der ganze Landsturm ist, wie es scheint, aufgeboten, und zieht auf allen Pfaden und Stegen heran. Ich lasse mich's nicht sonderlich anfechten und theile nur in den Vorreden der neuen Auflage sparsame Schläge aus‘.

Aber nicht blos obscure Zeitungsschreiber und Pamphletisten,

---

[1] Siehe Seite 325, Note 2.

[2] An Giovanelli. Ges. Briefe III. S. 494. Galland, J. v. Görres, S. 612.

deren ganze Widerlegung des ‚Athanasius‘ in maßlosen Beschimpfungen seines Verfassers und in den landläufigen Angriffen auf die katholische Kirche bestand, traten gegen den gefeierten Vertheidiger des Erzbischofs Clemens August in die Arena, sondern ‚es thaten sich auch nicht zu verachtende Talente unter ihnen hervor‘. Es traten Männer gegen Görres in die Schranken, welche in der literarischen Welt einen Namen hatten. Aus diesen wählte er sich die s. g. Triarier, Professor H. Leo in Halle, Marheinecke und Karl Bruno, aus, deren Schriften man gegnerischer Seits sehr hohe Bedeutung beilegte, und richtete gegen dieselben seine Schrift, die ‚Triarier‘ [1], worin er ‚in der leutseligsten Stimmung‘ ihre Angriffe auf den ‚Athanasius‘ zurückschlug. Der erste Theil ist gegen das ‚Sendschreiben‘ Leo's gerichtet. Dieser sonst so ehrenwerthe und der katholischen Kirche nicht abgeneigte Geschichtsforscher hatte sich zu höchst unwürdigen Verdächtigungen und Verunglimpfungen gegen Görres hinreißen lassen, und zugleich die katholische Kirche, ihre Lehre, Disciplin und Cultus in heftiger Stimmung angegriffen. Dieser Polemik gegenüber weist Görres in sehr schonender, oft scherzhafter Weise die gegen ihn geschleuderten Invectiven zurück, erörtert noch einmal lichtvoll und gründlich das von Leo irrig dargestellte Verhältniß zwischen Kirche und Staat und führt meisterhaft die Vertheidigung der katholischen Kirche, ihrer Lehre und Disciplin. Glanzpunkte seiner Schrift sind die Erörterungen über die Erhabenheit des katholischen Cultus, die Abhandlung über die heilige Eucharistie und die Unfehlbarkeit des Papstes. Von Leo sich gegen Marheinecke wendend, dessen Aufsatz im Gegensatze zu Leo's Sendschreiben ‚ruhig und ohne alle leidenschaftliche Aufregung abgefaßt war‘, vertheidigte Görres mit bewunderswürdigem Scharfsinne und den schlagendsten Gründen die Selbstständigkeit und den göttlichen Ursprung der katholischen Kirche, sowie den Primat des Papstes, welche Punkte von jenem Polemiker besonders angegriffen worden waren. Einen anderen Ton mußte Görres in seinen Auseinandersetzungen mit Dr. Bruno, ‚Jurist und Geschäftsmann‘, anschlagen. Dieser zog

[1] Regensburg 1838.

die ganze Streitfrage vom theologisch-wissenschaftlichen Gebiete auf das politische, und kämpfte vornehmlich mit den Waffen des Witzes gegen den ‚Athanasius'. Der Angegriffene folgte ihm auf dieses Schlachtfeld und bediente sich der nämlichen Waffen. In feinhumoristischer Weise deckte er alle Absurditäten und Blößen dieser Schrift auf, wies ihre Widersprüche nach und überliefert den Apologeten der preußischen Regierung der wohlverdienten Lächerlichkeit.

‚Die Triarier' fanden sehr günstige Aufnahme, und von allen Seiten wurde ihrem Verfasser die wohlverdiente Anerkennung zu Theil. Hohe und Niedere, geistliche und weltliche Würdenträger brachten ihm ihre Glückwünsche dar für sein mannhaftes Eintreten für die Sache der Kirche in Deutschland. Auch Papst Gregor XVI. kannte und würdigte wiederholt und öffentlich die großen Verdienste, welche sich Görres um die katholische Kirche in Deutschland erworben hatte. Der ‚Athanasius' und die an denselben sich anreihenden weiteren Schriften seines Verfassers haben eine heilsame Bewegung in die in Deutschland theilweise herrschende religiöse Stagnation gebracht. ‚Das Buch hat seine Schuldigkeit gethan, sichtbarer Segen hat auf demselben geruht und durch ihn ist es kein Buch geblieben, sondern eine That geworden' [1].

Während die Sympathieen des katholischen Deutschlands dem heldenmüthigen Erzbischof von allen Seiten entgegen gebracht wurden, und Klerus wie Volk der Erzdiöcese treu zu ihm hielten, nahm das Domcapitel, welches zunächst Recht und Pflicht hatte, für seinen Oberhirten einzutreten, eine Stellung ein, für welche das Wort ‚Verrath' kein zu scharfer Ausdruck ist. Am Tage nach der Gefangennehmung des Erzbischofs, am 21. November 1837, versammelte der Oberpräsident v. Bodelschwingh die Domherren und übergab ihnen ein Schreiben Altensteins vom 15. November [2]. Der Minister wiederholt darin die bekannten unwahren

[1] Die Triarier S. 180.

[2] Darlegung rc. Beil. X.

Beschuldigungen gegen den Erzbischof, welchen ‚Se. Majestät zu Ihrem großen Bedauern in die Unmöglichkeit habe versetzen müssen, sein Amt zum Verderben des Staates zu gebrauchen‘, und fordert das Domcapitel auf, ‚die Herstellung einer geordneten kirchlichen Regierung auf canonischem Wege einzuleiten‘. Ein festes Anschließen der Domcapitularen an ihren gefangenen Oberhirten und Abweisung der Regierungsforderungen hätte der Sache eine ganz andere Wendung gegeben; allein dieselben hatten mit Ausnahme der Domherren Mointpoint und Scholz nichts Eiligeres zu thun, als dem Winke von Berlin nachzukommen. Sie zogen die Verwaltung der Diöcese an sich und wählten den Domdecan Dr. Hüsgen zum Capitelsvicar. Um ihr unberechtigtes Benehmen zu rechtfertigen, beriefen sie sich auf einen Canon im Corpus juris canonici, wonach im Falle der Bischof ‚von Heiden oder Schismatikern in die Gefangenschaft weggeführt werde‘, dem Domcapitel die Regierung der Diöcese zufalle[1]. Am 22. November erstattete das Capitel dem Papste Bericht über das Vorgefallene[2]. Dieses Actenstück wirft ein höchst ungünstiges Licht auf seine Unterzeichner. Sie haben kein Wort des Tadels über das Vorgehen der Regierung gegen den greisen Erzbischof, ja nicht einmal eine Klage gegen die ihm zugefügte schwere Unbill, sondern treten geradezu als Ankläger gegen denselben auf und bringen die gehässigsten Anschuldigungen gegen ihn vor. Dieses pflichtvergessene Benehmen des Domcapitels erfuhr die gebührende Rüge in dem Antwortschreiben Gregor XVI. vom 26. Dezember[3]. ‚Der herbe Schmerz‘, schreibt der heilige Vater, ‚welchen Wir neulich empfanden wegen des Unserem ehrwürdigen Bruder Clemens August, Erzbischof von Köln, und mit ihm der katholischen Kirche und dem apostolischen Stuhle zugefügten großen Unrechtes erhielt durch euer an Uns gerichtetes Schreiben vom 22. vorigen Monats einen neuen Zuwachs. In der That, sehr befremden mußte es Uns, daß ihr, durch das heiligste Band mit euerem Vorstande

[1] C. 3. Si Episcopus in VI. 1, 8 (de supplend. neglig. praelat.).

[2] Denkschrift des heiligen Stuhles 2c. S. 157 ff.

[3] A. a. O. S. 160 f.

verbunden, ihr, die pflichtgemäß helfend und tröstend ihm zur Seite stehen mußtet, plötzlich in seine Ankläger umgewandelt, aus Genossen seine Feinde geworden seid; daß ihr euch mit gemeinsamen Anschlägen wider ihn vereinigt habt, und zwar in dem Augenblicke, als er, wegen Wahrung der Religion und seines Amtes, einem ungerechten Elende sich zu unterziehen gezwungen wurde'. Hierauf spendet der Papst der bisherigen Amtsführung des Erzbischofs sowohl in seiner früheren Stellung in Münster, wie später in Köln großes Lob. ‚Warum er aber', fährt der Papst fort, ‚bei einem Theile der Geistlichkeit Anstoß gegeben habe, ist Uns hinlänglich bekannt; Wir sehen sogar, warum und wodurch ihr bewogen worden seid, über ihn Nachtheiliges anher zu berichten. Daher verhehlen Wir es auch keineswegs, daß euer Verfahren Uns um so unangenehmer berührt habe, je weniger Wir dasselbe in Betracht der Heiligkeit eueres Amtes erwarten zu dürfen glaubten'. Diese scharfe, aber wohlverdiente Rüge brachte das Domcapitel, das inzwischen die Wahl Hüsgens zum Bisthumsverweser vollzogen[1] und am 19. Dezember dem apostolischen Stuhle angezeigt hatte, keineswegs auf bessere Bahnen.

Der uncanonisch gewählte Capitularvicar übernahm die Regierung der Diöcese; allein sowohl unter den Pfarrern als unter den Laien erhoben sich große Zweifel an der Giltigkeit seiner Amtshandlungen[2]. Die Verwirrung mußte unter diesen Verhältnissen täglich größer werden. Als die Fastenzeit heranbrach, stiegen vielen Katholiken gewichtige Bedenken auf, ob die von Hüsgen ertheilten Dispensen, Fleisch zu essen, giltig seien und wandten sich in ihrer Verlegenheit an den damaligen interimistischen päpstlichen Geschäftsträger in Brüssel, Abbate Spinelli, welcher den Petenten im Auftrage des Papstes die erbetenen Dispensen ertheilte. Das Erscheinen des Schreibens Spinelli's in einigen Zeitungen erregte bei der preußischen Regierung den Verdacht, letzterer sei zum apostolischen Vicar der Erzdiöcese Köln ernannt worden, weshalb

---

[1] Siehe S. 337.

[2] Ueber die Zustände in Köln rc. s. Möller, Leben u. Schriften rc. I, 332 ff.

sie Auskunft vom heiligen Stuhl forderte. Am 7. April 1838 richtete Bunsen in dieser Absicht eine Note an den Cardinalstaatssecretär, dem er jetzt erst den Bericht des Domcapitels von Köln vom 19. Dezember 1837 über die Wahl Hüsgens zum Verweser der Erzdiöcese einhändigte. Die Antwort Lambruschini's erfolgte schon am folgenden Tage. Sie bestätigte das Factum der Dispensertheilung, stellte dagegen die Ernennung Spinelli's zum apostolischen Vicar in der bestimmtesten Weise in Abrede[1]. Hätte der heilige Stuhl sich zu einem solchen Schritte entschlossen, so wäre er offenbar den Wünschen der meisten Katholiken der Rheinlande, Klerikern und Laien, nachgekommen und hätte zugleich der Regierung nicht geringe Verlegenheiten bereitet; allein der Papst, vom Verlangen nach Frieden beseelt, wollte den dünnen Faden nicht ganz durchschneiden und traf auf eine Weise Vorsorge für eine geordnete Verwaltung der ihres Hirten beraubten Erzdiöcese, daß die Gesetze der Kirche nicht verletzt, aber auch die Verbindungen mit der Regierung nicht ganz abgebrochen wurden. Am 9. Mai 1838 erließ Gregor XVI. ein Schreiben[2] an das Domcapitel. Er ertheilte der Wahl Hüsgens zum Capitelsvicar zwar nicht die Bestätigung, ermächtigte aber den Genannten, die Verwaltung der Erzdiöcese, aber nur als Generalvicar des vertriebenen Erzbischofs, zu führen, ‚bis dieser auf seinen erzbischöflichen Stuhl wieder eingesetzt' sei oder der Papst ‚anders verfüge'; jedoch müsse sich Hüsgen dieses Titels bedienen und ‚allen und jeden Acten, die er vollziehe, vorsetzen' und so oft er von den Quinquennalfacultäten Gebrauch mache, ‚die Subdelegation des Erzbischofs aussprechen'. Anknüpfend an die Schreiben des Domcapitels vom 20. Februar und 29. März[3] erklärt der heilige Vater, daß durch dieselben sein Schmerz einige Erleichterungen erfahren, indem hierin ‚die Gesinnungen der innigsten Ergebenheit und Ehrfurcht' gegen den heiligen Stuhl und die Bereitwilligkeit, ‚allen seinen Aufträgen nachzukommen', namentlich aber von den Domherren ‚freimüthig

[1] Siehe Rechtliche und factische Darstellung S. 173 ff. Die Antwort des Cardinalstaatssecretärs S. 176 f. Weitere Noten in dieser Sache S. 178 ff.

[2] A. a. O. S. 189 ff.

[3] Es steht a. a. O. S. 182 ff.

bekannt würde, daß sie nicht recht gehandelt, als sie von ihrem vortrefflichen Erzbischofe Böses schrieben, besonders in einer Zeit, wo der gemeinschaftliche Eifer für ihn hätte hervorleuchten müssen', während sie damals ‚den Anschein gegeben hätten, als ob sie den Rathschlüssen der weltlichen Macht zustimmten und ihren Wünschen gewissermaßen entgegen kämen'. Leider waren die in obigen Schreiben des Domcapitels ausgesprochenen Gesinnungen vielfach nur Worte. Hüsgen führte die Regierung der Erzdiöcese ganz im Sinne des Ministeriums, setzte seinen Ausschreiben den vom Papste verpönten Titel Capitelsvicar vor, übertrug den Hermesianern und den Parteigängern der Regierung die wichtigsten Stellen, während er die gutgesinnten Geistlichen zurücksetzte. Ein tiefer Riß ging durch den Klerus, der in seiner Majorität für die Sache der Kirche und ihres heldenmüthigen Vertheidigers furchtlos eintrat.

Das Domcapitel spielte trotz seiner dem heiligen Stuhl gegebenen Versicherungen seine Aergerniß erregende Rolle fort. Als Hüsgen am 23. April 1841 mit Tod abgegangen war, schritt das Domcapitel gegen den erklärten Willen des Papstes zur Wahl eines Capitelsvicares, welche auf den Domherrn Dr. Müller fiel [1]. Der Papst verwarf jedoch diese Wahl und ernannte den Domcapitular Iven [2], welcher gegen die vom Capitel vorgenommene Wahl protestirt hatte, zum Generalvicar des gefangenen Erzbischofs und Verwalter des erzbischöflichen Sprengels. Das päpstliche Ernennungsbreve wurde ihm durch eine Vertrauensperson eingehändigt, da man dasselbe der Post nicht anvertrauen konnte.

Der heilige Stuhl hatte sich wiederholt an die preußische Regierung gewandt, um die Freigebung und Restituirung des Prälaten zu erlangen; allein seine Bemühungen waren vergeblich. Auch die von Tag zu Tag sich steigernde Mißstimmung der Bevölkerung, deren Wahrnehmung der König sich nicht verschließen

[1] Ueber das Benehmen des Metropolitancapitels in dieser Sache siehe die Mittheilung des Domcapitulars Dr. Schweizer an den Coadjutor v. Geissel. (Pfülf, Card. v. Geissel I, 169 f.).

[2] Er hatte den Bericht des Domcapitels an Gregor XVI. unterschrieben (S. 337 N. 2), nahm aber seine Unterschrift bald wieder zurück.

konnte, hatte ebenso wenig Erfolg, als die Forderung des hohen Gefangenen, entweder vor ein Gericht gestellt, oder seiner Erzdiöcese zurückgegeben zu werden. Sein desfallsiges Gesuch [1] an den König, worin er seine Freilassung oder Processirung als Recht und nicht als Gnade verlangt, wurde abschläglich beschieden. Eine Deputation des rheinischen und des westfälischen Adels, welche in der Absicht sich nach Berlin begab, um für den Erzbischof zu intercediren, wurde weder vom König noch von den Prinzen des königlichen Hauses zugelassen und die Petitionen der Geistlichkeit ebenfalls ablehnend beantwortet. Doch gestattete der König zuletzt dem kranken Erzbischof, dessen ‚bedenklicher Gesundheitszustand' noch durch ein Fußübel sich verschlimmerte, ‚sich nach seinem Stammschlosse Darfeld zu begeben', um im Kreise seiner Familie unter einer sorgfältigen Pflege seine zerrüttete Gesundheit wieder herzustellen, wenn er das Versprechen geben wolle, ‚diesen Aufenthaltsort ohne Erlaubniß des Königs nicht zu verlassen' [2]. Clemens August leistete dieses Versprechen und wurde hierauf am 22. April 1839 unter Gensdarmerie-Begleitung nach Darfeld gebracht. Von hier durfte er nach Münster übersiedeln.

---

[1] Ueber den Frieden u. s. w. S. 289 ff.

[2] Hase, Die beiden Erzbischöfe S. 142.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Die Vorgänge in den östlichen Provinzen. Erzbischof Dunin von Gnesen und Posen. Seine Erlasse vom 30. Januar und 27. Februar 1838 bezüglich der gemischten Ehen. Maßregeln der Regierung. Correspondenz des Erzbischofs mit König Friedrich Wilhelm III. Erlaß Altensteins vom 25. Juni. Criminaluntersuchung gegen den Kirchenobern. Correspondenz desselben mit Justizminister v. Mühler. Angriffe auf den Erzbischof in der Presse, Vertheidigung desselben. Allocution Gregors XVI. vom 13. September 1838. Officiöse Entgegnung in der preußischen Staatszeitung. Erklärung Dunins. Verordnungen der Bischöfe von Culm und Ermland bezüglich der gemischten Ehen. Verurtheilung des Erzbischofs Dunin. Berufung desselben nach Berlin. Rückkehr nach Posen. Wegführung nach Colberg. Kirchentrauer in den Erzdiöcesen Gnesen und Posen.

Die Praxis, welche durch die Cabinetsordre vom 17. August 1825 in den Rheinlanden und Westfalen eingeführt werden sollte, bestand schon seit längerer Zeit in Schlesien und in den an Preußen gefallenen Provinzen des ehemaligen Königreichs Polen. Hier war die Constitution Benedicts XIV. vom 29. Juni 1748, wonach gemischte Ehen nur unter der Bedingung der katholischen Kindererziehung zugelassen werden durften, in Geltung gewesen; allein die preußische Regierung dehnte ungeachtet der feierlichen Garantieen, daß den Katholiken ‚ihre Religion in ihrer Unversehrtheit erhalten würde', die Cabinetsordre vom 21. August 1803 auch auf diese Provinzen aus und gebot den katholischen Seelsorgern die kirchliche Einsegnung der gemischten Ehen, ohne ein Versprechen, oder den Nachweis einer Uebereinkunft hinsichtlich der katholischen Kindererziehung zu verlangen [1].

Diese Verordnung war für die katholische Kirche, abgesehen von der Rechtsverletzung, um so verderblicher, als bei den zahlreichen protestantischen Civil- und Militärbeamten in diesen Provinzen gemischte Ehen meistens zwischen protestantischen Männern und katholischen Bräuten geschlossen wurden und die Kinder fast ausschließlich ‚der Religion des Vaters' folgten. Trotzdem wagten die katholischen Pfarrer nicht, gegen diese Verfügung aufzutreten und die Bestimmungen Benedicts XIV. zur Norm ihres Verfahrens zu machen, sondern segneten gemischte Ehen auch ohne die nothwendigen Garantieen ein, besonders da die weltliche Ge-

[1] Die Actenstücke stehen Rechtliche und factische Darstellung ꝛc. S. 79 ff.

walt etwaige Widerstandsversuche streng ahndete. Auch die Bischöfe erwiesen sich schwach und meinten, dulden zu müssen, was zu verhindern ihnen unmöglich schien.

Die Veröffentlichung des Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 rüttelte jedoch die in Lethargie versunkenen Gewissen auf. Bischöfe und Geistliche erkannten das Unberechtigte der bisher befolgten Praxis, deren schlimme Folgen ihnen nicht entgangen waren, und ihnen den Wunsch einer Aenderung nahe legten. Als ihr Stimmführer trat der Erzbischof von Gnesen und Posen, Martin v. Dunin, auf. Von seinem Gewissen gedrängt und von seinem Klerus ermuntert, erbat er sich im Januar 1837 vom Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ‚die Gnade', das genannte Breve verkündigen oder wenigstens seinen Klerus zur Beobachtung der darin enthaltenen Grundsätze ermahnen zu dürfen. Beide Bitten wurden ihm kurzweg abgeschlagen und zugleich den ‚Districtscommissarien und Bürgermeistern' befohlen, auf genaue Befolgung der Regierungsverordnungen über gemischte Ehen von Seiten der katholischen Geistlichkeit ‚streng zu halten' und ‚etwaige Contraventionen sofort umständlich anzuzeigen' [1]. Eine Immediateingabe an den König vom 26. Oktober 1837, nach dem Breve Benedicts XIV. ‚ohne Einmischung der weltlichen Behörden verfahren', oder ‚die ganze Angelegenheit dem heiligen Stuhle zur Entscheidung' vorlegen zu dürfen, wurde ebenfalls abschlägig beschieden und der Petent aufgefordert, die ihm ‚untergebene Geistlichkeit auf dem bereits seit langer Zeit befolgten Wege der bestehenden Ordnung' und ‚lobenswerthen Gewohnheit' zu erhalten. Dieses Schreiben [2] bereitete dem Erzbischof, der inzwischen die Allocution Gregors XVI. vom 10. Dezember 1837 gelesen hatte, große Betrübniß. Es konnte aber ‚seinen Vorsatz nicht ändern', da er weder ‚die Stellung noch den Character eines Bischofs beflecken', noch ‚sein Gewissen mit Untreue belasten, die Einheit mit dem Oberhaupte der Kirche abbrechen' und als ‚Verräther' gebrandmarkt werden wollte [3]. Er erließ deshalb zur Belehrung

[1] A. a. O. S. 83.

[2] A. a. O. S. 84 ff. 91 f.

[3] A. a. O. S. 106.

seines Klerus, welcher schon wiederholt Anfragen hinsichtlich der gemischten Ehen an ihn gerichtet hatte, am 30. Januar 1838 ein Rundschreiben[1], in welchem er seine Correspondenz mit dem Ministerium und dem König erwähnt, die kirchlichen Bestimmungen, namentlich auch die in der Erzdiöcese geltenden, bezüglich der gemischten Ehen neu einschärft und seine Geistlichkeit zur gewissenhaften Befolgung derselben ermahnt. Ein Hirtenbrief an die Geistlichkeit[2] vom 27. Februar spricht die Suspension ‚von jedem geistlichen Stande, Amt und Würde ipso facto' für ‚jeden Priester' aus, der fortan gemischte Ehen kirchlich einsegnen würde, ‚wenn nicht im voraus der katholische Theil mit aller Gewißheit' das Gelöbniß der katholischen Erziehung ‚aller Kinder' aus dieser Ehe abgegeben hätte. Dieselbe Strafe soll auch jenen Priester treffen, ‚der sich nicht nach Kräften bestrebe, seinen Pfarrkindern einzuprägen, daß solche Ehen ganz und gar unstatthaft und von der Kirche streng verboten seien'. Von dieser Verfügung setzte der Erzbischof mittels Schreibens[3] vom 10. März 1838 den König in Kenntniß. In demselben bezeichnet er seine Verordnung als Gewissenssache und erklärt mit ehrerbietigem Freimuthe, daß er ‚den Anordnungen des Nachfolgers Petri aus Pflicht und inniger Ueberzeugung gehorche', und ‚seiner ferneren Bestimmung mit der Ergebung eines Priesters, der erfreut ist in seinem Gewissen über die Erfüllung seiner heiligen Pflicht, entgegen gehe'. Er schließt mit den Worten: ‚Verfügen Ew. Majestät über mein Greisenhaupt. Die Ruhe meines Gewissens und der Friede meiner Seele sind gerettet'.

Der Hirtenbrief des Erzbischofs wurde von Klerus und Volk mit der größten Freude begrüßt, und vergebens versuchten die Landesbehörden durch gewaltsame Wegnahme desselben, seine Verbreitung zu verhindern. An einigen Orten rief das ungebührliche Benehmen der Beamten hierbei ‚Aufregung' hervor[4], ohne daß jedoch ernstliche Ruhestörungen stattgefunden hätten. Der bischöf-

[1] A. a. O. S. 92 ff. Pohl, M. v. Dunin S. 36 ff.

[2] Rechtliche 2c. S. 109 f.

[3] Rechtliche 2c. S. 111.

[4] A. a. O. S. 125.

liche Official Brodziszewski von Gnesen wurde sogar seitens weltlicher Behörde suspendirt und abgesetzt. Um die nöthig scheinenden Maßregeln gegen den Erzbischof zu berathen, wurde Oberpräsident v. Flottwell nach Berlin berufen.

Am 19. April kehrte er wieder nach Posen zurück und ließ eine königliche Cabinetsordre[1] vom 12. April an die Katholiken des Großherzogthums Posen verkündigen, worin denselben die ‚in dem Besitzergreifungspatente vom 15. Mai 1815‘ verbürgte Religionsfreiheit aufs neue garantirt, zugleich aber die schwersten Drohungen gegen Diejenigen ausgesprochen werden, welche ‚die Liebe und Eintracht stören wollen‘, in der bisher ‚die verschiedenen Religionsparteien‘ in Preußen ‚neben einander gelebt hätten‘. Diese Cabinetsordre vermochte jedoch nicht, die aufgeregten Gemüther zu beruhigen; ebenso wenig ließ sich der Erzbischof durch die gegen ihn erhobene Beschuldigung des Treubruchs und des Meineids einschüchtern. Mittels Cabinetsordre[2] an die drei Staatsminister v. Altenstein, v. Rochow und v. Werther vom 12. April befahl der König, den Kirchenfürsten ‚wegen seiner Vergehungen zur Untersuchung‘ zu ziehen, ‚die Untersuchungsacten‘ aber ‚vor der Abfassung der Erkenntniß‘ ihm zuzusenden, indem er sich vorbehielt, nöthigen Falls ‚von seinen landesherrlichen Rechten sofort Gebrauch zu machen‘. Der Oberpräsident Flottwell wurde beauftragt, ‚den Inhalt der königlichen Cabinetsordre an die drei Staatsminister dem Erzbischof v. Dunin persönlich und auf feierliche Weise, in Gegenwart der Mitglieder des Domcapitels und einiger vom Oberpräsidenten zuzuziehenden Zeugen bekannt zu machen, ihm die Strafbarkeit seines Vergehens mit Hinweisung auf die bestehenden Landesgesetze eindringlich zu machen, und ihm dabei im Namen des Königs zu eröffnen, daß derselbe sein Vergehen noch als eine blos irrthümliche Verkennung seines Standpunktes betrachten wolle, wenn er seine Handlungsweise selbst als eine solche anzuerkennen und demgemäß, unter Aufhebung der von ihm an die Geistlichkeit erlassenen Verfügungen, die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen bereit sei‘.

[1] Rechtliche ꝛc. S. 114.
[2] A. a. O. S. 116 f.

Ein Passus dieses Schreibens verdient besondere Beachtung. Der König erklärt, daß er ‚keineswegs gesonnen sei, die durch die Landesgesetze jedem katholischen Pfarrer gestattete Wahl, eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen erlaubt, um deswillen, weil die Dispensation des geistlichen Obern versagt worden, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen oder sich gefallen zu lassen, daß diese von einem anderen Pfarrer verrichtet werde, in irgend einem Theile seines Reichs zu beschränken, daß er aber, diesem Grundsatz getreu, ebenso wenig jemals dulden oder einem Bischof gestatten werde, seinerseits einen Gewissenszwang durch Androhung von Strafen gegen diejenigen Geistlichen, welche dergleichen Ehen durch kirchliche Einsegnung vollziehen, einzuführen, und eine solche Ueberschreitung der ihm zustehenden Kirchenzucht bis zu der in dem Hirtenbriefe des Erzbischofs vom 27. Februar d. J. sich gestatteten Anmaßung auszudehnen‘. Offenbar sollte dadurch die Standhaftigkeit des hohen Prälaten gebrochen werden.

Der Oberpräsident entledigte sich alsbald seines Auftrags und gestattete dem Erzbischof nur 24 Stunden zur Abfassung einer Antwort auf die ihm gemachten Eröffnungen. Sie ist entschieden und würdig [1]. Den Vorwurf, durch seinen Hirtenbrief ‚das Volk gegen die gesetzliche Ordnung aufgeregt zu haben‘, zurückweisend, stellt er unter Berufung auf die königliche Zusicherung das Verlangen, daß es den katholischen Geistlichen ‚freistehe‘, gemischten Brautpaaren die kirchlichen Grundsätze hinsichtlich der gemischten Ehen vorzuhalten und die Pflicht der katholischen Kindererziehung einzuschärfen, im Falle des Ungehorsames aber Aufgebot und Trauung zu verweigern und den katholischen Theil von den Sacramenten und den kirchlichen Segnungen auszuschließen. Bezüglich der Forderung, sich jedes Einschreitens gegen pflichtvergessene Geistliche, welche gemischte Ehen ohne Garantieen einsegnen, zu enthalten, erklärt er, daß sich ‚kein Bischof des Aufsichtsrechts und des gegen die unfolgsamen Geistlichen ihm zustehenden canonischen Strafrechtes entäußern könne‘ und dies um so weniger ‚im vorliegenden Falle, weil sich sonst fast in jedem Kirchspiele eine eigene,

[1] Rechtliche &c. S. 118 ff.

den Kirchensatzungen zuwiderlaufende Praxis herausstellen und die Einheit der Kirchenzucht und der Lehre gefährdet werden würde; wozu er als Erzbischof nicht schweigen dürfe'.

Der Erzbischof gab sich der Hoffnung hin, daß der König seinen ,durch Gewissensdrang gethanen Schritt nicht ungnädig auslege', und ,seinen Geistlichen und Diöcesanen die volle Gewissens- und Religionsfreiheit auch fernerhin gestatten werde'. Am 24. April richtete er ein Schreiben [1] an Friedrich Wilhelm III., worin er in den rührendsten Ausdrücken den Monarchen seiner Loyalität versichert und den Nachweis liefert, daß er durch seine Verordnung nichts neues eingeführt, sondern ,nur die uralte Lehre der katholischen Kirche in Absicht der gemischten Ehen' ausgesprochen habe. Zugleich vertheidigt er sich gegen die Beschuldigung, durch seinen Hirtenbrief das Volk aufgeregt zu haben. Auch erneuert er seine Forderungen hinsichtlich der gemischten Ehen und bemerkt noch zum Schlusse, ,daß, wenn die katholische Lehre anerkannt werde', wie es in Preußen der Fall war, ,deren Nichtbefolgung unmöglich straflos bleiben könne', und er daher in die Nothwendigkeit versetzt werde, ,gegen Geistliche, welche gemischte Ehen einsegnen, ohne den Vorschriften genügt zu haben, die ihnen als Priester die katholische Lehre auflege', mit kirchlichen Strafen einzuschreiten. Er wolle jedoch ,so viel wie möglich milde nach den canonischen Vorschriften verfahren'.

Eine Antwort auf dieses Schreiben erfolgte nicht. Dagegen erschien am 5. Mai 1838 der Chef des Oberlandesgerichtes in Posen, v. Frankenberg, welcher den Erzbischof zur Zurücknahme seiner Verordnungen vom 30. Januar und 27. Februar aufforderte, wozu er sich um so mehr verstehen könne, da die päpstliche Allocution vom 10. Dezember 1837 ,nur eine Protestation' gegen die Gefangennahme des Erzbischofs Clemens August gewesen sei, der Papst aber nicht die Absicht gehabt habe, ein Gebot zu geben, ,am wenigsten für die Bischöfe der östlichen Provinzen'. Durch solche Argumente, welche dem klaren Inhalte der Allocution zu sehr widersprachen, konnte freilich der Erzbischof nicht umgestimmt werden.

[1] Rechtliche ꝛc. S. 123 ff.

Doch war er bereit, einige Concessionen zu machen, in so weit es seine Hirtenpflichten ihm gestatteten, und namentlich seinen Hirtenbrief zu erläutern. Dieses theilte er auch am 5. Mai dem König[1] mit. Obschon das Schreiben des Kirchenobern, wie es in der Antwort des Königs vom 22. Mai heißt, dessen ‚Erwartungen von der gegen den Erzbischof erwiesenen Nachsicht nicht befriedigte‘, so befahl er doch dem Präsidenten von Frankenberg, eine ‚eine definitive Erklärung‘ des Erzbischofs ‚enthaltende Verhandlung unverzüglich herbeizuführen‘. Dieses geschah am 28. Mai. Der königliche Abgeordnete verlangte, daß der Erzbischof ‚sein Unrecht anerkenne‘, und ‚eingestehe, ein schweres Unrecht gegen Se. Majestät begangen zu haben‘, und zugleich verspreche, daß er ‚in Zukunft als gehorsamer Unterthan . . . niemals wieder in seiner Amtsführung die Staatsgesetze aus den Augen verlieren wolle‘; ferner sollte er seine ‚bereits erlassenen Verordnungen widerrufen‘, in einem Hirtenbriefe an den Klerus die pflichttreuen Geistlichen wegen ihres Verhaltens in gemischten Ehen zurechtweisen und ‚den Priester Brodziszewski seines Amtes als Generalvicar von Gnesen entsetzen‘. Auf ein solches Ansinnen konnte Dunin nicht eingehen. Unumwunden erklärte er am 30. Mai seinem Monarchen, daß er nur gethan habe, ‚was einem katholischen Bischof zu thun gezieme‘, und bat den König, ‚nicht von ihm zu verlangen, daß er die Lehre, die er seiner Geistlichkeit in Erinnerung gebracht, widerrufe; denn dies hieße verlangen, daß er seine Religion ableugne‘.

Die preußische Regierung betrat nun den Weg der Gewalt. Am 25. Juni 1838 erschien ein Erlaß[2] Altensteins, durch welchen die erzbischöfliche Verordnung vom 27. Februar ‚von Regierungswegen für unwirksam erklärt‘, die Befolgung derselben dem Klerus ‚bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bemessenden Ordnungsstrafe‘ untersagt, und den gefügigen Geistlichen ‚der kräftigste Schutz der Regierung‘ gegen ‚eine Censur oder Strafe‘ von Seiten ihres Erzbischofs zugesichert wird. Gegen letzteren wurde auf königlichen Befehl eine ‚Criminaluntersuchung‘ angeordnet. In

---

[1] Rechtliche rc. S. 131.

[2] A. a. O. S. 137.

‚Betracht‘ des ‚ehrwürdigen Amtes‘ des Erzbischofs sollte sie in dessen Wohnung stattfinden. Derselbe erklärte jedoch den drei Ministern[1], daß er in dieser rein geistlichen Sache einen ‚weltlichen Gerichtshof nicht als sein Forum anerkenne‘, und verlangte unter Berufung auf die garantirte Religionsfreiheit ‚ein nach dem canonischen Rechte von dem heiligen apostolischen Stuhl bestelltes Gericht‘, dem er allein Rechenschaft über die Verwaltung seines bischöflichen Amtes geben könne und werde. Von diesem Schreiben gab er auch dem Chef des Oberlandesgerichts, Herrn v. Frankenstein, mit der ausdrücklichen Erklärung Kenntniß, daß er ‚gar keine Rechenschaft geben und durchaus keine Verhandlung unterschreiben werde‘. Die Criminaluntersuchung wurde indeß fortgesetzt und die Einwände des Erzbischofs gegen die Competenz des Oberlandesgerichtes für ‚unzulässig‘ erklärt.

Inzwischen hatte die Aufhebung der erzbischöflichen Verordnung vom 27. Februar durch eine hierin ganz incompetente Behörde Proteste von Seiten des Klerus hervorgerufen. Von vielen Decanaten[2] liefen Protestationen bei der Regierung ein, deren Unterzeichner erklärten, daß sie in allen weltlichen Dingen des Königs getreueste Unterthanen seien, in kirchlichen Dingen dagegen unter ihren geistlichen Oberen stünden und deshalb in Bezug auf die gemischten Ehen dessen Verordnung vom 27. Februar befolgen würden und ‚durch keine irdischen Aussichten oder Drohungen‘ sich zum Ungehorsam bewegen ließen, da ‚kein Priester‘ den Erlaß Altensteins befolgen könne, ‚ohne eidbrüchig‘ und ‚als Verräther seiner Kirche gebrandmarkt zu werden‘. Auch an den greisen Erzbischof erließen zehn Decanate im Namen des ganzen Klerus von Gnesen eine gemeinschaftliche Adresse, um ihn ihrer Treue und ihres Beistandes in dem vorauszusehenden Kampfe zu versichern.

Der Protest des Erzbischofs gegen die Competenz des Oberlandesgerichtes führte zu einer Correspondenz mit dem Justizminister v. Mühler[3], die in so fern von Interesse ist, als der-

[1] Rechtliche ꝛc. S. 139 f. und 141 ff.

[2] Theilweise mitgetheilt in Rechtliche ꝛc. S. 143 ff. *Roskoväny*, De matr. mixtis IV, p. 368 sqq.

[3] Rechtliche ꝛc. S. 157 ff.

selbe ‚zum erstenmale in das Wesen der Frage einging‘. Der Minister gibt dem Kirchenobern zu, daß er ‚in Angelegenheiten der Religion dem weltlichen Richter nicht unterworfen‘, sowie ‚daß die Ehe nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ein Sacrament sei‘, welches der Sphäre der Staatsgewalt sich entziehe. Dagegen, fährt er fort, gehöre die Bestimmung über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen keineswegs vor das Forum der Kirche, sondern des Staates, und die etwaigen Vorschriften der Kirche könnten nur in so weit Giltigkeit beanspruchen, als sie den Verordnungen des Staates nicht entgegen ständen. Aus diesem Grunde sei die erzbischöfliche Verordnung vom 27. Februar 1838 ein Eingriff in die Rechte des Staates und daher strafbar.

Hierauf erwiderte der Erzbischof am 3. Oktober, daß, wenn auch die Auseinandersetzungen des Ministers richtig wären, die angezogene Verordnung vom 27. Februar nicht strafbar sein könne, da sie ‚durchaus keine directe Verfügung über die Erziehung der Kinder enthalte‘, sondern ‚nur die Bedingungen aufstelle, unter welchen der Verwaltung des Sacraments im Falle der gemischten Ehen Raum gegeben werden solle‘. Uebrigens beruhe die Anschauung, daß die Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder Sache des Staates sei, auf einem großen Irrthum. ‚Die Erziehung der Kinder in der geoffenbarten Religion‘ sei ein ‚Gebot Gottes‘, ‚einer der Hauptzwecke der christlichen Ehe‘, und ‚einer der Hauptberufe der katholischen Kirche‘. ‚Der Staat habe sich allerdings um die Schulen und um die Erziehung zu kümmern; allein er soll seine Sorgfalt auf die profanen Wissenschaften und Kenntnisse beschränken, während die religiöse Erziehung, wie dies aller Orte der Fall sei, der Kirche als ihr unveräußerliches Recht überlassen werden müsse‘. Dafür bringt der Erzbischof einige Beweise aus den Schriften der Theologen und Canonisten, aus den Bestimmungen des Concils von Trient und auch aus der Bulle De salute animarum, welche die Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Preußen garantire. Außerdem widerlegt er noch einige im ministeriellen Schreiben gegen ihn erhobene Vorwürfe. Damit war die Correspondenz beendigt. Die Regierung schritt nun zur Anwendung von Gewalt.

Unterdessen war auch die Angelegenheit des Erzbischofs Dunin Gegenstand der Besprechung in der periodischen Tagesliteratur[1] geworden. Insbesondere griffen die kirchenfeindlichen Zeitungen den hohen Kirchenobern an, beschuldigten ihn des Wankelmuthes und der Unbeständigkeit und bezeichneten ihn als einen Mann, der nur von anderen vorgeschoben sei und dessen Benehmen genau von seiner Umgebung abhänge. Auch die Regierungsorgane vertraten solche durchaus unbegründete und irrige Anschauungen und machten mit dem literarischen Janhagel gemeinschaftliche Sache gegen einen katholischen Erzbischof. Gegen solche Invectiven fand der Gekränkte tüchtige Vertheidiger an seinem Klerus. Der Dompropst von Posen erließ am 27. Mai 1838 eine Erklärung[2], worin er darauf hinweist, ‚daß alle Nachrichten‘ über Dunin ‚Eine Quelle und Eine Farbe verriethen‘ und auch ‚Eine Tendenz‘ hätten, womit er deutlich genug angibt, woher diese gehässigen Nachrichten stammten, die den Kirchenfürsten in der öffentlichen Meinung discreditiren sollten.

Auch Papst Gregor XVI. nahm sich in seiner Allocution[3] am 13. September 1838 des verfolgten Erzbischofs an. Nachdem der heilige Vater dem Cardinalscollegium den Thatbestand kurz dargelegt und hervorgehoben hatte, daß alle von der preußischen Regierung in dieser Sache getroffenen Verfügungen darauf hinausliefen, ‚die Wirksamkeit‘ der Kirche ‚von Grund aus zu zerstören‘, ‚jene Gegenden vom Mittelpunkte der katholischen Einheit zu trennen‘ und ‚die Kirche zu einem Menschenwerke zu machen‘, fährt er fort: ‚Deshalb haben Wir, sobald jene Vorgänge und Verfügungen aus glaubwürdiger Quelle zu Unserer Kenntniß gelangt waren, Unsere Klagen und Unseren Ruf vor diejenigen, welche es anging, zu bringen befohlen. Allein Wir erkennen es als eine Pflicht Unseres heiligsten Amtes, welches Wir bekleiden, daß Wir, die in Unserer früheren an Euch gehaltenen Anrede ausgesprochenen Beschwerden hier wiederholend, gegen die so eben aufgezählten, der Kirche öffentlich zugefügten Nachtheile, auch

[1] Pohl, S. 43 ff.

[2] Rechtliche &c. S. 126 ff.

[3] A. a. O. S. 207 ff. *Roskoväny*, De matr. mixtis II, p. 371 sqq. Rintel, S. 210 ff.

durch öffentliche Reclamation Uns wahren. — Abermals also, ehrwürdige Brüder, erheben Wir, in Euerer erhabenen Versammlung, für die Religion, für die Kirche, für ihre heiligen Gesetze, für die Rechte und das Ansehen dieses Stuhles des hl. Petrus, mit apostolischer Freiheit Unsere oberste Hirtenstimme, und, indem Wir heute Himmel und Erde zu Zeugen anrufen, protestiren Wir auf das kräftigste gegen Alles, was zu deren Nachtheil in dem Königreiche Preußen verübt worden ist. Eines aber erquickt Uns bei der großen Bitterkeit Unseres Schmerzes, nämlich der unbesiegte Starkmuth, welchen der Erzbischof von Gnesen und Posen (der Glaubenstreue des Kölner Erzbischofs nacheifernd) in Aufrechthaltung der Lehre und Disciplin der katholischen Kirche (in Betreff der gemischten Ehen) an den Tag gelegt hat. Und Wir glauben keinem Zweifel Raum geben zu dürfen, daß auch alle übrigen Bischöfe in beiden Theilen der preußischen Monarchie, eingedenk der Stelle, die sie behaupten, der Würde, mit der sie geschmückt sind, des Eides, womit sie sich bei ihrer feierlichen Weihe verpflichtet haben, in Erfüllung aller Pflichten ihres Amtes dasjenige standhaft beobachten werden, was mit den Vorschriften der Kirchengesetze, und mit den apostolischen Institutionen übereinstimmt'.

Zwei Bischöfe der östlichen Provinzen waren bereits dem Wunsche des Papstes entgegen gekommen. Schon am 19. April 1838 hatte der Bischof von Ermland, Andreas Stanislaus von Hatten, und am 1. September Anastasius Sedlag, Bischof von Culm, Hirtenbriefe[1] an ihren Klerus erlassen, in welchen sie den Seelsorgern zur Pflicht machen, ihren Parochianen von Eingehung gemischter Ehen abzurathen und solche Verbindungen nur in dem Falle einzusegnen, wenn keine Gefahr für den katholischen Brauttheil vorhanden sei, seiner Religion untreu zu werden, und wenn die nothwendige Sicherheit gegeben werde, daß alle Kinder in der katholischen Religion erzogen würden.

Nach der Veröffentlichung der päpstlichen Allocution vom 13. September 1838 fand in Berlin im November eine Berathung über die nun zu ergreifenden Maßregeln statt, welcher

[1] Abgedruckt in Rintel, S. 198 ff.

auch die Oberpräsidenten beiwohnten. Dieselbe dauerte bis zum Januar 1839. Am 31. Dezember 1838 erschien in der preußischen Staatszeitung[1] eine officiöse Darlegung des Verhaltens der Regierung gegen Erzbischof v. Dunin als Antwort auf die päpstliche Allocution vom 13. September. Eingeleitet ward dieselbe durch die Erklärung, die königliche Regierung habe aus dieser Allocution ‚sich überzeugen müssen, wie sehr der römische Hof noch immer abgeneigt sei, auf dem Wege einer versöhnlichen und befriedigenden Verständigung die Irrungen auszugleichen, die in den Beziehungen der katholischen Landesbischöfe zum Oberhaupte des Staates unlängst entstanden seien'. Das genannte Actenstück enthalte über die Vorgänge in Gnesen und Posen ‚eine Reihe von Angaben und Beschuldigungen, welchen theils eine unrichtige, die Kenntniß der gesetzlichen Landesverfassung verleugnende Darstellung der Thatsachen, theils, neben dem geflissentlichen Schweigen über die dem dortigen Erzbischofe bewiesene königliche Milde und Langmuth, das offene Bestreben zu Grunde liege, die kirchliche Gewalt auf eine, mit den Rechten des Landesherrn unvereinbare Weise auszudehnen'. Wenn bisher die Regierung ‚mit einer öffentlichen Erklärung in dieser höchst wichtigen Sache zögern zu müssen geglaubt habe', so habe dieses Benehmen darin seinen Grund, weil ihr ‚nicht alle Aussicht benommen gewesen sei', dieselbe ‚auf einem anderen Wege zu beseitigen'. Nachdem aber diese Aussicht geschwunden, ‚könne sie sich jetzt im Bewußtsein ihres entschiedenen Rechtes und der Versöhnlichkeit ihrer Gesinnung um so freier über die Vorfälle aussprechen, aus welchen der römische Hof einen neuen Anlaß genommen habe, die unerfreuliche Spaltung zwischen dem Staate und der Kirche zu erweitern'. Eine ‚actenmäßige Darstellung der durch ein gesetzwidriges Beginnen des Erzbischofs von Posen und Gnesen entstandenen Mißverhältnisse werde genügen, um alle Freunde der Mäßigung, des Friedens und der bürgerlichen Ordnung, Alle, die der Stimme der Wahrheit zugänglich seien, in der Ueberzeugung zu befestigen, daß die königliche Regierung in ihrem Verfahren gegen einen Prälaten, der

[1] Rintel, S. 154 ff. *Roskovány*, De matr. mixtis IV, p. 377 sqq.

sich bald bis zur äußersten Grenze eines sträflichen Trotzes verirrte, bald eine verzagte Wankelmüthigkeit zur Schau trage, nicht aus den Schranken ihrer gesetz- und verfassungsmäßigen, den Majestätsrechten des Landesherrn inhärirenden Befugnisse gewichen sei, daß sie dem ungebührlichen Trotze nur schonende Milde, dem Ungehorsam und der Anmaßung nur die äußerste Langmuth, dem beharrlichen Irrthume nur zurechtweisende Nachsicht entgegen gestellt habe' und daher von ‚den Vorwürfen der Allocution, die auch der Ungestüm einer leidenschaftlichen Sprache nicht entschuldigen könne, nicht betroffen werde'. Auf eine Widerlegung der in diesem Actenstücke ‚angedeuteten Grundsätze' will sich die Regierung nicht einlassen; vielmehr spricht sie die Drohung aus, daß, wenn der heilige Stuhl ‚jemals die practische Anwendung solcher Principien versuchen' und ‚die Grundlagen, auf welchen seit Jahrhunderten der Friede und die Eintracht zwischen dem Staate und der Kirche beruhe, erschüttern wolle, so würde ihm das vereinigte Recht und die vereinigte Kraft aller gleichbetheiligten Regierungen entgegen treten'. Doch, fährt die Erklärung etwas einlenkend fort, ‚will und mag die Regierung nicht glauben', der römische Stuhl ‚werde jemals stillschweigend geschehen lassen oder gar billigen, daß die in den kirchlichen Angelegenheiten ihm untergeordneten Bischöfe und Priester die Fackel der Zwietracht am Altare anzünden, die Unterthanen zur Empörung anreizen, den Gesetzen Hohn sprechen, dem Landesherrn den gelobten Gehorsam verweigern und auf solchen Wegen das eigene, früh oder spät eintretende Verderben der Kirche vorbereiten'. ‚So geneigt aber die königliche Regierung sei, der Weisheit und der Erfahrung des römischen Hofes zu vertrauen, so bereitwillig sie stets zu jeder friedfertigen Verständigung die Hand bieten werde, so wahrhaft sie bedauere, daß es ihr bis jetzt nicht gelungen sei, ihn von der Grundlosigkeit seiner Forderungen zu überzeugen, so könne und werde sie doch niemals auf Eines ihrer Rechte, auf Einen der Ansprüche verzichten, die der landesherrlichen Autorität in Bezug auf die Geistlichkeit der katholischen Kirche zustehen'.

Nachdem die Regierung sich hierauf noch ‚über die Verdächtigung ihrer Gesinnung und die Mißdeutung ihres Verfah-

reus' beklagt, gibt sie die Versicherung, daß sie ‚die bisher betretene Bahn der Mäßigung nicht verlassen, Gerechtigkeit mit Milde vereinigen, dem Irrenden Nachsicht, dem Reumüthigen Verzeihung gewähren, und nur gegen den, der hartnäckig in der Widersetzlichkeit verharre, die obrigkeitliche Macht und die Strenge des Gesetzes walten lasse'. Hieran knüpft sie unter Hinweis auf die Wohlthaten, welche die Katholiken dem preußischen Scepter verdankten, die Erwartung an, daß dieselben ‚unverblendet und ungetäuscht von irrthümlichen, auf entstellten Thatsachen beruhenden Anklagen, den väterlichen Gesinnungen und den reifen Beschlüssen ihres Landesherrn die Erledigung der obwaltenden Mißhelligkeiten in Gehorsam anheimgeben, und seiner Gerechtigkeit und seiner versöhnlichen Neigung gewiß, der Herstellung eines friedfertigen Verhältnisses ruhig entgegen sehen würden'.

Dieser in mehr als einer Hinsicht merkwürdigen Erklärung war eine s. g. actenmäßige Darlegung des Thatbestandes in Posen beigefügt, in welcher auch noch auf einige andere Punkte der Allocution Rücksicht genommen wird. Ein besonderer Gegenstand der Klage des Papstes war die Cabinetsordre vom 9. April 1838, über deren Erlaß schon an einem anderen Orte[1] gehandelt wurde. Die Regierung sucht diese strenge Maßregel durch das Benehmen Spinelli's zu rechtfertigen und fügt zum Schlusse hinzu, ‚der allerhöchste Erlaß vom 9. April d. J. bleibt jedoch um so mehr in voller Kraft, als der Papst in dem das pflichtwidrige, der richterlichen Strafe unterliegende Verfahren des Erzbischofs von Posen betreffenden Theile der Allocution dieses als „unüberwundene Seelenstärke" preise, und allen katholischen Bischöfen der preußischen Monarchie dasselbe, die Pflichten gegen ihren Souverän und ihren Eid verletzende, die Landesverfassung untergrabende Verfahren zumuthe'.

Die Art und Weise, wie in dieser ‚actenmäßigen' Darstellung der Character des Erzbischofs Dunin verdächtigt wurde, nöthigte diesen am 5. Januar 1839 ebenfalls in den öffentlichen Blättern seine Vertheidigung[2] zu führen und durch Mittheilung

[1] Siehe S. 324 und 338 f.

[2] Rintel. S. 215 ff. *Roskoväny*, IV, p. 391 sqq.

der einschlägigen Actenstücke die ihm von der Regierung gemachten Vorwürfe zurückzuweisen. Er schließt dieselbe mit den Worten: ‚Nach den nunmehr ziemlich vollständig vorliegenden Verhandlungen dürften wenigstens die Katholiken über mein Verhalten beruhigt, Wohlwollende und solche, die sich auf meinen Standpunkt stellen wollen und können, ein anderes Urtheil fällen, als in der Erklärung der Staatszeitung über mich ausgesprochen ist. Ich habe nichts mehr hinzuzufügen, und hätte überhaupt gewünscht, die königliche Regierung hätte mich durch einfache Darlegung der betreffenden Actenstücke dieser schmerzlichen Pflicht überhoben. Niemals mehr werde ich dem Publicum gegenüber meine Stimme erheben, aber in meiner Würde als Bischof unter Gottes Beistand die verkannten Rechte meiner Kirche unerschütterlich vertreten‘. Die Staatszeitung replicirte am 18. Februar, die Regierung habe nicht umhin gekonnt, in ihrer Antwort auf die päpstliche Allocution ‚das Benehmen des Erzbischofs so zu bezeichnen, wie sich dessen Bild aus dem Geschehenen von selbst ergebe‘. ‚Man könne nicht erwarten‘, daß dieselbe ‚es mit ihrer Würde vereinbar finde, auf eine weitere Erörterung der Darstellung des Erzbischofs in öffentlichen Blättern einzugehen. Sie überlasse diese Erörterung ganz dem Richter, vor welchem die Untersuchung gegen den Prälaten schwebe. — Es sei nur eine neue schwere Verirrung des Letzteren, daß, während ihm durch die Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens alle Mittel gesetzlicher Vertheidigung dargeboten seien, er diesen Weg verschmähe und eine ungesetzliche Vertheidigung mittels öffentlicher Aufregung der Gemüther suche‘.

Diese Sprache des officiellen Organes der Regierung ist in der That höchst sonderbar. Der rechtliche und sittliche Character des Erzbischofs war von der höchsten Autorität im Staate angegriffen worden, und es sollte ihm nicht einmal gestattet sein, ‚seine verletzte Ehre‘ ebenfalls öffentlich vor den Augen der Welt zu vertheidigen, sondern man muthete ihm zu, seine Vertheidigung nur im Geheimen, vor einem Gerichte, dessen Competenz er nicht anerkennen durfte, zu führen, und bezeichnet seinen Schritt ‚als eine ungesetzliche Vertheidigung mittels öffentlicher Aufregung der Gemüther‘.

Auch der heilige Stuhl ließ die actenmäßige Darstellung der preußischen Regierung nicht unbeantwortet. Am 11. April 1839 erschien die römische Staatsschrift [1], welche die Genesis und den Verlauf der Streitigkeiten über die gemischten Ehen in Posen wahrheitsgemäß und mit Beifügung sämmtlicher einschlagenden Documente darlegt, Unrichtigkeiten und Entstellungen des officiösen Artikels enthüllt und das Benehmen des Erzbischofs rechtfertigt.

Die Verfügungen der Bischöfe von Ermland und Culm kamen der preußischen Regierung sehr ungelegen. Am 30. Oktober erklärte sie der Oberpräsident v. Schön [2] ‚für null und nichtig' und beauftragte die Landräthe ‚dies sämmtlichen katholischen Geistlichen, Dominien, Magistraten und den evangelischen Superintendenten mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß demnach Niemand durch Berufung auf die erwähnten bischöflichen Rundschreiben sich bei etwaniger Uebertretung der Landesgesetze schützen könne, sondern in letzterem Falle zur Untersuchung und Strafe gezogen würde'.

Unter den Anklagepunkten gegen Erzbischof Dunin, welcher jedes Verhör vor dem Oberlandesgericht beharrlich verweigerte, befand sich auch dessen Schreiben an das Domcapitel von Gnesen vom 16. März 1838, worin er von seiner eventuellen Gefangennehmung redet und dabei seine Ueberzeugung ausspricht, daß das Domcapitel ‚das ärgerliche Beispiel des Kölner Capitels nicht nachahmen werde, welches sich erfrechte, unrechtmäßig einen Administrator der Diöcese zu wählen und sogar seinen rechtmäßigen und in jeder Hinsicht verehrungswürdigen Hirten als Schuldigen vor dem Oberhaupte der Kirche anzuklagen', und mit den Worten schließt, daß im Falle die drohende Catastrophe eintrete, ‚seine geliebte Heerde sich in Trauer hülle, und die freudige Musik und Glockenklang in den Kirchen verstumme; denn den verwaisten Kindern geziemt es, nach dem Verluste des Vaters nur Thränen zu vergießen, nicht aber zu frohlocken'. Das Domcapitel stellte auf eine administrative Anfrage den Empfang dieses Schreibens

[1] Esposizione di diritto e di fatto con autentici documenti etc. Deutsch unter dem Titel: Rechtliche und factische Darstellung ꝛc. Siehe den vollständigen Titel im Anhang.

[2] *Roskovány*, IV, p. 390 sq.

nicht in Abrede, als aber zum Zwecke der gerichtlichen Procedur sein Zeugniß darüber gefordert wurde, verweigerte es dasselbe und reichte eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Protestation ein. Die Regierung ließ hierauf die beiden Domherren Lerski und Dr. Zienkiewicz im Januar 1839 verhaften, gab sie aber nach kurzer Zeit wieder frei, weil sie Unruhen befürchtete. Der Weihbischof Dr. v. Kowalski ließ sich am 11. Januar gerichtlich vernehmen, weil er nach seiner späteren öffentlichen Erklärung von dem incriminirten Schreiben seines Oberhirten nichts wußte, erregte aber dadurch den Unwillen der Bevölkerung in so hohem Grade, daß er die Stadt und die Provinz auf einige Zeit verlassen mußte[1].

Am 23. Februar 1839 erfolgte das Urtheil des Oberlandesgerichtes, welches gemäß der Cabinetsordre vom 12. April 1838 vor seiner Veröffentlichung zuerst dem König vorgelegt ward. Am 14. März erhielt v. Dunin eine königliche Cabinetsordre[2], die ihn ‚aus milden und wohlwollenden Rücksichten' aufforderte, nach dem Osterfeste in der Residenz sich einzufinden. Am 5. April traf er in Berlin ein. Man hatte sich der Hoffnung hingegeben, den von seiner Umgebung getrennten hohen Prälaten unter dem Einflusse der Hofluft zur Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der Regierung in Sachen der gemischten Ehen und zur Zurücknahme seiner Erklärung vom 5. Januar zu bewegen. Die zwischen ihm und dem katholischen Oberjustizrath v. Duesberg am 6. April eröffneten Conferenzen bewiesen jedoch das Gegentheil. Der König befahl deshalb, dieselben abzubrechen und dem Erzbischof das Urtheil zu veröffentlichen. Dies geschah am 25. April. Es lautete auf Verlust seiner Würden, sechsmonatlichen Festungsarrest, Unfähigkeit, jemals wieder im preußischen Staate ein Amt zu bekleiden, und Bezahlung sämmtlicher Gerichtskosten. Von der Anklage hochverrätherischer Handlungen und der Aufwiegelung des Volkes gegen die Regierung wurde er dagegen freigesprochen. Dem Verurtheilten ‚blieb der Weg der Appellation unbenommen'; allein er machte davon keinen Gebrauch, weil er sonst die Zuständigkeit des welt-

[1] Hase. Die beiden Erzbischöfe S. 182.

[2] Pohl, S. 64 ff.

lichen Gerichtshofs anerkannt hätte. Dagegen richtete er eine Immediateingabe an den König, der ihm die Festungsstrafe erließ. Doch blieb er außer Amtsthätigkeit gesetzt, bis sich ermitteln ließe, wie sich dieselbe nach den Ansichten des Erzbischofs mit den Landesgesetzen vereinbaren lasse. Vorläufig wurde er in Berlin internirt.

Sobald die Kunde von diesen Ereignissen nach Posen gekommen war, begaben sich verschiedene Deputationen hochgestellter Männer nach Berlin, um die Erlaubniß zur Rückkehr ihres Oberhirten in seine Erzdiöcese zu erwirken. Die erbetene Audienz wurde ihnen jedoch verweigert. Auch die Adresse der beiden Domcapitel hatte keinen Erfolg. Die vom Erzbischof wiederholt eingereichten Friedensvorschläge wurden für ungenügend erklärt. Unter diesen Verhältnissen mußte die Diöcesanverwaltung sehr leiden. Die beiden General-Consistorien konnten sich nur innerhalb der ihnen ertheilten Vollmachten bewegen; alle dem Erzbischof selbst vorbehaltenen Angelegenheiten mußten unerledigt bleiben [1].

Da die Regierung die Rückkehr des Erzbischofs ‚von moralisch unmöglichen Bedingungen abhängig machte‘ und dieselbe ‚dadurch in die entfernteste, unabsehbare Zukunft stellte‘, entschloß sich derselbe ‚in seinem Gewissen genöthigt‘, nach Posen zurückzukehren, da er ‚auf die Verwirrung der geistlichen Administration‘ in seinem erzbischöflichen Sprengel nicht ‚mit Gleichgiltigkeit‘ hinblicken konnte. Am Morgen des 4. Oktober kam er in Posen an und begab sich sogleich in die Kathedrale. Die Freude des Klerus und der Diöcesanen über die Rückkehr ihres Oberen währte aber nicht lange. Schon in der Nacht vom 5.—6. Oktober, von Samstag auf Sonntag wurden die Thüren des erzbischöflichen Palais gewaltsam erbrochen, worauf die königlichen Beamten und Soldaten in das Schlafzimmer des Erzbischofs eindrangen. Der Polizeidirector Minutoli forderte im Namen des Königs den aus dem Schlafe Aufgeschreckten auf, nach Berlin zurückzukehren, und ließ ihn durch zwei Gensdarmen gewaltsam aus dem Bette heben, da er erklärte, nur der Gewalt zu weichen. Nachdem er sich angekleidet, wurde er von zwei Polizisten an

[1] Pohl, S. 68.

den Wagen geschleppt und, von vierzig Husaren escortirt, auf die Festung Kolberg abgeführt, wo er am 8. Oktober eintraf. Der Regierungsrath Heegewalt war ihm zur Beaufsichtigung beigeordnet [1].

Die Verurtheilung des Erzbischofs Dunin ohne jeden stichhaltigen Grund und noch dazu durch ein incompetentes Gericht, erregte große Entrüstung. Bald nach der Verkündigung des Urtheils erhob Gregor XVI. in der Allocution [2] vom 8. Juli 1839 laut und feierlich Protest gegen das Vorgehen der preußischen Regierung, erklärte die gegen Dunin ausgesprochene Absetzung für nichtig und forderte von neuem die Wiedereinsetzung desselben, sowie auch des Erzbischofs von Köln in ihre Amtsthätigkeit.

Sobald die Kunde von der gewaltsamen Wegführung des Erzbischofs v. Dunin in die Oeffentlichkeit gedrungen war, legte die Erzdiöcese Kirchentrauer an. Die Glocken verstummten; Musik und Orgel schwiegen beim Gottesdienste. Oeffentliche Gebete für die Rückkehr des Oberhirten fanden an allen Sonn- und Festtagen statt, und in der heiligen Messe wurde das Gebet für den Bischof eingelegt. Vergebens erließ der Oberpräsident am 5. November ein Circular an die Decane, worin er der Geistlichkeit bekannt gibt, daß die weltlichen Behörden ihnen keine administrative Unterstützung in Einziehung ihrer Gefälle angedeihen ließen, wenn die Kirchentrauer fortdauere, und sie außerdem für die Ausfälle verantwortlich macht, welche den Kirchenkassen durch Verweigerung des Geläutes bei Begräbnissen und anderen Veranlassungen entstünden [3]. Der Klerus antwortete auf dieses Rundschreiben am 14. November ernst und würdig, und gab namentlich seinem Schmerze über die gewaltsame Entfernung seines Oberhirten einen Ausdruck [4]. Da der Oberpräsident diese Antwort mit ‚Unwillen‘ aufnahm, sie als ‚unsinnig‘ erklärte und sich in seinem ‚Bescheide vom 21. November‘ höchst ungehörige Ausfälle gegen die Geist-

[1] Pohl, S. 68 ff.

[2] *Roskovány*, De matr. mixtis II, p. 408 sqq.

[3] Pohl, S. 75. Das Circular steht Hist.-pol. Bl. Bd. 4, S. 765 f.

[4] Das Schreiben der zehn Decanate von Gnesen s. Hist.-pol. Bl. Bd. 5, S. 252 ff.

lichkeit und sehr unwürdige Ausdrücke zu Schulden kommen ließ, replicirten die Decanate von Gnesen am 31. Dezember mit gerechter Indignation, aber ohne die Form zu verletzen, und gedachten hiebei nicht ohne Seitenhiebe der ‚Verleumdungen, die von boshaften Gegnern der katholischen Kirche öffentlich, ungehindert und auf die raffinirteste Weise vermittelst schamloser und berüchtigter Schmähschriften gegen die gehaßte, schuldlose katholische Kirche und ihre Diener mit zügelloser Frechheit in die Welt geschleudert würden, wodurch im vollsten Maße der giftige Same der Erbitterung, des Hasses und der Zwietracht gestreut, die gegenseitige Duldung total untergraben und Aufregung hervorgerufen und herbeigeführt werde‘ [1]. Die Correspondenz der Regierungsbehörden mit den bischöflichen Oberbehörden erwies sich ebenfalls unwirksam. Auch die wider einzelne Geistliche verhängten Geldstrafen führten nicht zum Ziele. Die Kirchentrauer wurde aufrecht erhalten, und die Administration der Erzdiöcese blieb gehemmt. Die wichtigsten Geschäfte konnten nicht erledigt werden.

Noch einmal versuchte die Geistlichkeit ihrem geliebten Oberhirten die freie Rückkehr in seine bischöfliche Stadt vom Könige zu erbitten. Sie fand aber ebenso wenig Gehör als die Deputationen des Adels, die sich in dieser Absicht nach Berlin wandten. Die Zustände in den beiden Erzbisthümern waren jedoch auf die Dauer unhaltbar. Die Regierung wollte dem gefangenen Erzbischof gestatten, nur die dringendsten Angelegenheiten seines Sprengels entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten zu erledigen. Hierauf konnte derselbe nicht eingehen. Dagegen erbat er sich am 3. März 1840 vom Könige die Erlaubniß, die heiligen Oele für seine Erzdiöcesen weihen zu dürfen, da Weihbischof Kowalski zu Anfang des Jahres 1840 gestorben, und in Posen seit 1837 kein Weihbischof war. Diese Bitte wurde ihm gewährt. Am Palmsonntag begaben sich fünf Priester, zwei aus Gnesen und drei aus Posen, nach Kolberg, um dem Erzbischof bei dieser heiligen Handlung zu assistiren. Da in letzterer Stadt gar keine katholische Kirche war, wurde ein Saal in der Wohnung des

[1] Das Schreiben steht Katholik Bd. 76 (1840). Beil. S. XCIX ff.

Erzbischofs zu diesem Zwecke hergerichtet. Seine Rückkehr nach Posen gestattete dagegen Friedrich Wilhelm III. nicht. Erst sein edler Sohn Friedrich Wilhelm IV. vollzog bald nach seiner Thronbesteigung diesen Act der Gerechtigkeit.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Die gemischten Ehen in Schlesien. Fürstbischof Sedlnitzky von Breslau. Der Klerus. Benehmen des Fürstbischofs. Breve Gregors XVI. Antwort Sedlnitzky's. Zweites Breve. Resignation des Fürstbischofs. Sein Abfall zum Protestantismus.

Während die Bischöfe von Ermland und Culm das Beispiel des Erzbischofs von Gnesen und Posen nachahmten, blieb in Schlesien die verderbliche und vom heiligen Stuhl ausdrücklich und wiederholt verworfene Praxis fortwährend in Uebung. Die Occupation dieses Landes durch Preußen hatte auch dort eine Vermehrung der gemischten Ehen zur Folge, deren kirchliche Trauung auch ohne vorausgegangene Garantieen um so weniger auf Schwierigkeiten stieß, als die bischöfliche Behörde in Breslau keinen Widerspruch zu erheben wagte, und ein Theil des Klerus vom religiösen Aufklärungsschwindel ergriffen oder auf seinen Vortheil bedacht, jeden Kampf mit der Regierung sorgfältig zu vermeiden suchte und deshalb alle gemischten Ehen unbedingt einsegnete. Wohl machte sich in dem besseren Theile der Geistlichen eine Reaction gegen dieses Verfahren geltend; allein, von der weltlichen Gewalt bedroht und von ihrem bischöflichen Oberhirten nicht unterstützt, konnten sie nicht mit dem nöthigen Nachdrucke auftreten. Eine erwünschte Gelegenheit, die kirchlichen Grundsätze geltend zu machen, bot ihnen das Breve Pius VIII. und das Auftreten der Erzbischöfe von Köln und Gnesen und Posen. Sie ließen dieselbe auch nicht unbenützt vorübergehen, fanden aber Widerspruch und Hemmung von einer Seite, von welcher sie mit Fug und Recht die kräftigste Unterstützung erwarten durften — von Seiten des Fürstbischofs Leopold v. Sedlnitzky. Geboren zu Geppersdorf in Schlesien am 29. Juli 1787, erhielt er schon in seinem zwölften Jahre ein Canonicat an der Kathedrale zu Breslau und 1802 ein solches an der Collegiatkirche in Neisse.

Im Jahre 1804 bezog er die Universität Breslau, empfing 1811 die Priesterweihe, nahm bald als Domherr an der kirchlichen Verwaltung Antheil und wurde 1830 zum Dompropst ernannt. Er war ein Mann nicht ohne religiöses Gefühl; aber aufgewachsen in einer Zeit des Indifferentismus und ohne gründliche Kenntnisse in der Theologie [1] und namentlich in der Dogmatik und Kirchengeschichte vermochte er sich nicht zu einer richtigen Anschauung des Wesens der katholischen Kirche, ihrer Verfassung und Bestimmung zu erschwingen. Die Reclamirung der kirchlichen Freiheit und Autonomie erschien ihm als Herrschsucht und als Eingriff in die Rechte des Staates. Ein Feind des Jesuitenordens, dessen Herstellung er sehr beklagte, und ein Gegner alles kirchlichen Lebens fand er sich besonders zu den s. g. Reformern, welche damals in Schlesien auftraten, hingezogen, wünschte, wie diese, Abschaffung des Cölibates, Reform des Cultus, obschon er mit dem ungestümen Vorgehen derselben nicht einverstanden war. Die practische Seelsorge übte er nie aus. Als Domherr hielt er sich von allen seelsorgerlichen Verrichtungen möglichst fern. Die protestantischen Bibelgesellschaften fanden an ihm einen eifrigen Beförderer trotz der päpstlichen Verbote. Seine Freunde wählte er sich meistens unter den Protestanten. Ein abgefallener Priester war sein Vertrauter. Was von einem Manne von so verschwommenen und unklaren Anschauungen, von solcher Characterschwäche und einer so offenkundigen Vorliebe für den Protestantismus zu erwarten war, ließ sich unschwer voraussehen. Den Domherren konnte dies nicht verborgen bleiben. Wenn sie trotzdem nach dem Tode des Fürstbischofs v. Schimonsky († 1832) Sedlnitzky zu dessen Nachfolger und zwar durch Acclamation erkoren (27. Oktober 1835), so kann dieses mehr als auffallende Benehmen nur aus einem Hochdrucke von Oben auf die Wähler oder aus einer Gleichheit in der religiösen Anschauung mit dem Gewählten seine Erklärung finden [2].

[1] ‚Ich gestehe', schreibt Reumont, ‚daß ich ähnliche Unbekanntschaft mit kirchlichen Dingen bei einem Manne von seiner Stellung nicht für möglich gehalten hätte'. (Aus König Friedrich Wilhelm IV. gesunden und kranken Tagen S. 120)

[2] Selbstbiographie des Grafen L. v Sedlnitzky rc. Berlin 1872. Franz, Die gemischten Ehen in Schlesien S. 68 ff.

Der neue Fürstbischof schien seine Würde nur angenommen zu haben, um die fürstlichen Einkünfte seines Bisthums zu beziehen. Um die Regierung desselben kümmerte er sich kaum. Nie vernahmen die Diöcesanen die Stimme ihres geistlichen Oberhirten. Während seiner vierjährigen Amtsthätigkeit hat er kein einziges Hirtenschreiben, weder an den Klerus, noch an die Gläubigen erlassen. Seine Hauptsorge war, das gute Einvernehmen mit der Regierung um jeden Preis zu erhalten. Die Vorgänge in Köln verfehlten ihre Wirkung auf Breslau. Die s. g. milde Praxis blieb fortbestehen, und jedes Rütteln an derselben wurde sorgfältig verhütet. Der Fürstbischof wollte die päpstlichen Verordnungen nicht ausführen, noch in einen Kampf mit dem Klerus verwickelt werden und hüllte sich in tiefes Schweigen. Ein entschiedenes Auftreten des Domcapitels oder ein kirchlich gesinntes Rathscollegium hätte vielleicht das Schlimmste verhindert, jedenfalls aber den Fürstbischof genöthigt, in dieser wichtigen Frage Stellung zu nehmen. Allein erstere Corporation huldigte in ihrer Majorität den verkehrten Grundsätzen ihres Obern, und die geistlichen Rathgeber bestärkten ihn noch in seinen Ansichten und handelten ganz in seinem Sinne.

Die Seele der Verwaltung unter Fürstbischof Sedlnitzky war der Weihbischof Daniel Latussek, welcher nach dem Tode des Domherrn Schöpe († 1839) zum Generalvicar ernannt wurde. ‚Er war geschäftskundig und unermüdlich thätig, blind ergeben seinem Bischofe, ging er ohne Widerstand und trotz der warnenden und opponirenden Stimmen im Generalvicariatsamte die unkirchlichen Wege, welche ihm vorgezeichnet wurden, und scheute sich nicht, unbequeme Entscheidungen des Generalvicariatsamtes in ungesetzlicher Weise illusorisch zu machen‘ [1].

Obschon der Fürstbischof in seinem Indifferentismus, oder vielleicht besser gesagt, in seiner Hinneigung zum Protestantismus [2] die päpstlichen Befehle und Entscheidungen [3] unberücksichtigt ließ,

[1] Franz, Die gemischten Ehen 2c. S. 71.

[2] Geffken, Staat und Kirche S. 470.

[3] Zur Rechtfertigung seines Benehmens beruft sich Sedlnitzky (Selbstbiographie S. 105) auf ein Breve Benedicts XIV. vom 12. November 1750;

so bildete sich doch unter der Geistlichkeit eine Opposition gegen die bisherige Behandlung der gemischten Ehen, die sich so unheilvoll erwiesen. Schon 1836 gab sich diese Bewegung kund, welche nach der Einkerkerung des Erzbischofs Clemens August noch größere Ausdehnung unter dem Klerus gewann. Hatten die Geistlichen bisher aus Irrthum oder Täuschung gefehlt, so war jetzt durch die Stimme des Papstes und durch die Belehrungen ausländischer Zeitungen und Broschüren über diesen Gegenstand jeder irrigen Auffassung das Fundament entzogen. Auch im Generalvicariat und im Domcapitel fanden die kirchlichen Grundsätze tüchtige Vertreter. Am 15. März 1838 richtete Domherr Heinrich Förster ein Schreiben[1] an das Domcapitel, um es zu einem erfolgreichen Schritte in dieser Angelegenheit zu veranlassen. ‚Der Irrthum hat aufgehört‘, heißt es in demselben, ‚die Sünde fängt an und zwar die Sünde des Meineids; denn wir haben der Kirche Gehorsam geschworen auf den Namen des dreieinigen Gottes‘. Das Domcapitel müsse deshalb die Sache in Angriff nehmen und wo möglich eine Uebereinkunft zwischen Staat und Kirche provociren. Domdecan v. Montmarin, welchem dieses Schreiben übergeben wurde, meinte, es sei noch nicht an der Zeit vorzugehen, und theilte es dem Capitel nicht mit.

Die Bewegung schritt indeß unaufhaltsam vorwärts. Fast alle Archipresbyteriate behandelten auf ihren Conferenzen die gemischten Ehen und sprachen sich für eine den päpstlichen Bestimmungen conforme Behandlung derselben aus. Auch die Laien legten großes Interesse in dieser Sache an den Tag. Von Seiten einzelner Pfarrer liefen Anfragen hinsichtlich der Trauung gemischter Ehen beim Generalvicariate ein. Letztere Behörde übergab auf höhere Anordnung jene Gesuche dem Fürstbischof, in dessen Namen Latussek den Petenten bedeutete, bei der alten Praxis, ‚welche die erforderliche Ermahnung und Belehrung des

allein dieses Breve handelt gar nicht von gemischten Ehen, sondern von rein protestantischen Ehen und betrifft nur die Dispens von den verbotenen Graden für solche Ehen. Siehe Franz, Die gemischten Ehen S. 34 ff.

[1] Franz, S. 73. Förster wurde nach dem Tode Diepenbrocks Fürstbischof von Breslau.

katholischen Theiles nicht ausschließe', zu verbleiben und die gemischten Ehen einzusegnen, wenn sonst kein canonisches Hinderniß obwalte. Da aber bald Anfragen von ganzen Archipresbyteriaten einliefen, welche eine principielle Entscheidung von Seiten des Fürstbischofs erheischten, fand sich das Generalvicariat bemüßigt, demselben die Acten zuzustellen und um eine Instruction zu bitten, die es seiner ‚erleuchteten Weisheit' überließ. Die Lage des Fürstbischofs, welchem das Generalvicariat in dem erwähnten Berichte geradezu erklärte, daß die ‚bisherige Praxis mit den Grundsätzen der katholischen Kirche sich in keiner Weise vereinigen lasse, vielmehr damit im offensten Widerspruch sich befinde' [1], war äußerst mißlich. Das Aufgeben der bisherigen Praxis und eine Anfrage beim heiligen Stuhl, dessen Antwort er voraussehen konnte, widersprach seiner Neigung und hätte ihm auch das allerhöchste Mißfallen zugezogen; der Versuch, dieselbe aufrecht zu erhalten, mußte ihn aber nothwendig in Conflict mit seinem Klerus und dem heiligen Stuhle bringen und erschien doch nicht ausführbar. Er beschloß deshalb, gar keine Antwort zu ertheilen und die Sache dem Ermessen des Klerus zu überlassen. Doch dieses Auskunftsmittel erwies sich alsbald als ungenügend. Die Anfragen wiederholten sich und wurden dringender, und die Art und Weise, wie sich die Petenten gegen die bisherige Praxis aussprachen, mußte dem Fürstbischof die Ueberzeugung beibringen, daß er sich einer Strömung gegenüber sah, gegen welche er sich auf die Dauer nicht halten konnte.

Anstatt sein Schweigen zu brechen und seinem Klerus mit Rath und That zur Seite zu stehen, theilte Sedlnitzky die Adressen seiner Geistlichkeit einem fanatischen Katholikenfeind, dem Oberpräsidenten v. Merckel [2], mit, welcher die Actenstücke nach Berlin sandte. In den höheren Kreisen war man über dieselben, besonders die so entschieden gehaltene Adresse des Archipresbyteriats Frankenstein [3] sehr ungehalten, und Merckel eröffnete im Auf-

[1] Franz, Die gemischten Ehen rc. S. 75.

[2] Siehe Bd. 1. 2. A., S. 200, Bd. 2, S. 259 ff.

[3] Sie steht *Roskoványı*, l. c. II, p. 390 sqq.

trage des Ministeriums dem Fürstbischof, daß ‚kein Unterzeichner‘ der letzteren Adresse ‚ohne besondere Zustimmung des Ministers zu einer königlichen Patronatsstelle gelangen, noch für eine privatpatronatliche Stelle das Placet erhalten, noch zum Erzpriester oder Schulinspector befördert werden sollte‘. Diese Drohung bewog manche Geistliche, ihre Unterschriften zurück zu ziehen, fruchtete aber im Ganzen nicht viel. Fürstbischof Sedlnitzky verharrte beharrlich in seinem Stillschweigen oder beschied die Geistlichen in einzelnen Fällen dahin, daß es bei der alten Praxis verbleibe, ohne jedoch dieselbe ausdrücklich vorzuschreiben oder die entgegenstehende geradezu zu verbieten. Die Folge dieser Halbheit war eine große Verwirrung in der Diöcese, die immer mehr um sich griff. Einige Geistliche gewährten unbedenklich den gemischten Ehen die kirchliche Trauung und lehnten sogar die von protestantischen Männern angebotenen Garantieen unter dem Vorwande ab, daß die Regierung dies nicht gern sehe [1]; die meisten dagegen hielten sich streng an die kirchlichen Vorschriften, trotz aller Ueberredungen und Drohungen von Seiten der Regierungsbehörden. Auf diese Weise herrschte zum größten Scandal für das Volk in der einen Pfarrei diese und in der anderen jene Praxis.

Mittlerweile hatte auch der heilige Stuhl von den Streitigkeiten in der Diöcese Breslau und von dem unkirchlichen Benehmen des Fürstbischofs Sedlnitzky Nachricht erhalten. Papst Gregor XVI. richtete ein Breve [2] an denselben, welches ihm auf Privatwegen zugestellt wurde, da der officielle Verkehr des Papstes mit den preußischen Bischöfen nur durch die Regierung vermittelt werden konnte. Das Breve ist datirt vom 19. Januar 1839. Es ist die liebevolle Stimme des betrübten Vaters, welche dem verblendeten Sohne seine heiligen Pflichten vorhält und ihn zu deren Erfüllung ermahnt. Verschiedene ungünstige Nachrichten, beklagt der heilige Vater, seien über den Fürstbischof zum apostolischen Stuhl gedrungen. ‚Wir wollen aber hier‘, fährt er fort, ‚nicht Alles im Einzelnen anführen, was berichtet wurde, daß du z. B.

[1] Franz, S. 82 f.

[2] Selbstbiographie &c. S. 186.

seit zwei Jahren unterlassen hast, ein Pastoralschreiben an den Klerus und das Volk zu richten, und anderes dergleichen, wodurch bewiesen wird, daß du deinem Amte nicht genügend vorstehst; aber wir können nicht verschweigen, was zum offenbaren Schaden der Seelen und zum Nachtheil für die katholische Sache ausschlägt. Dahin gehört das von dir befolgte ungesetzliche Verfahren in der höchst wichtigen Angelegenheit der gemischten Ehen. Nicht die Autorität Unseres apostolischen Wortes, nicht die herrlichen Beispiele deiner Mitbischöfe, nicht die amtlichen Schreiben Vieler aus deinem Klerus sind im Stande gewesen, dich von dem Festhalten an einer Praxis abzubringen, die den kirchlichen Grundsätzen und Vorschriften gänzlich widerspricht‘. Schließlich ermahnt der heilige Vater in liebevoll-ernster Weise den Fürstbischof zur treuen Erfüllung seiner hohen Hirtenpflichten.

Letzterer verzögerte die Antwort auf das Breve unter dem Vorwande des Zweifels an dessen Aechtheit und andauernder Kränklichkeit. Erst ein Mahnschreiben des Nuntius in Wien, Monsignore Altieri, bewog ihn zu einer Antwort, die am 18. Juli 1839 nach Rom abging [1]. In derselben beklagt er sich über ‚die gehässigen Lügen und Verleumdungen‘, welche über ihn verbreitet worden seien, zählt seine Verdienste um die Diöcese Breslau auf, schildert deren Zustände als sehr befriedigend und erklärt hinsichtlich des ‚wichtigsten Punktes‘, der gemischten Ehen, daß er ‚von dem Verfahren, welches seine Vorgänger, gestützt auf die bestehenden Gesetze, beobachtet hätten, nicht abgewichen sei‘. Er ‚sei um so mehr an dieses Verfahren gebunden, als er geschworen habe, keine Neuerungen vorzunehmen‘. Es sei ihm außerdem bekannt, daß seine Vorfahren in dieser Angelegenheit den apostolischen Stuhl öfters um Rath gefragt und auf Grund der in Folge dieser Anfragen erfolgten Weisungen den Gesetzen, zu deren Berathung sie vor ihrer Publication zugezogen wurden, beigestimmt hätten, wogegen der heilige Stuhl niemals Einwendungen gemacht habe. Darum habe er, wie seine größtentheils

[1] Das Schreiben Altieri's und die Antwort Sedlnitzky's an den Nuntius und den Papst in Selbstbiographie ꝛc. S. 188 ff.

eifrigen und frommen Vorgänger, den Gesetzen Gehorsam geschworen, zumal er, wie alle, welche die Lage der Katholiken unter einer überwiegenden Zahl von Protestanten kennen, nicht zweifle, daß das Wachsen und Gedeihen der Kirche von der Beobachtung der alten Gesetze abhänge, das entgegengesetzte Verfahren aber den Rückgang, die Schädigung, ja in vielen Theilen der Diöcese den Untergang der Kirche herbeiführe'. Letzteres würde allerdings eingetreten sein, wenn die alte Gewohnheit auch in der Folge wie bisher in Uebung geblieben wäre.

Aus dieser Antwort konnte der heilige Vater ersehen, daß Fürstbischof Sedlnitzky keineswegs entschlossen war, die alte Praxis aufzugeben. Seine Schuld wurde jetzt um so größer; denn konnte er früher noch einige Scheingründe für diese Gewohnheit vorbringen, so waren dieselben durch das Breve vom 19. Januar 1839 gänzlich beseitigt. Sein Verhalten war offener Ungehorsam gegen die kirchliche Autorität und um so sträflicher, als hiedurch die Verwirrung in der Diöcese nur vermehrt wurde. Auch die Regierung gab sich alle nur erdenkliche Mühe, um die kirchliche Trauung der gemischten Ehen durchzusetzen. Willfährige Geistliche wurden trotz ihrer persönlichen Unwürdigkeit auf fette Pfründen befördert oder auf andere Weise ausgezeichnet; diejenigen aber, welche die unbedingte Einsegnung der gemischten Ehen verweigerten, wurden von der Regierung zurückgesetzt, oder auf andere Art gemaßregelt und erhielten dabei nicht selten noch Rügen und Zurechtweisungen von ihrem kirchlichen Oberhirten.

Um die Consistorien von Prag und Olmütz, denen gewisse Districte Schlesiens unterstellt sind, gefügig zu machen, soll die preußische Regierung sich an den Fürsten Metternich gewandt haben. Wenn dies wirklich geschah, hatte dieser Schritt keinen Erfolg. Auch das Schreiben v. Merckels an das Consistorium von Olmütz, welches im Frühjahr 1839 den Pfarrern im schlesischen Bisthumsantheil eine Instruction hinsichtlich ihres Verfahrens bei gemischten Ehen gegeben hatte, konnte diese Behörde von der ihr durch heilige Pflicht vorgeschriebenen Bahn nicht abbringen. Ebenso mißlang der Versuch, die Präsentation zu Pfarreien von dem

Versprechen, die bisherige Gewohnheit treu beobachten zu wollen, abhängig zu machen.

Die Lage des Fürstbischofs wurde täglich unerquicklicher. Die Regierung drängte ihn, die Pfarrer in ihrem Sinne zu instruiren und die Geistlichen ‚zurechtzuweisen und zu bestrafen, die sich eigenmächtig von der Beobachtung der unbedingten Einsegnung gemischter Ehen lossagten‘; sein Klerus dagegen forderte ihn in der entschiedensten Weise auf, aus seiner reservirten Haltung herauszutreten und die päpstlichen Befehle zu vollziehen. Unter diesen Umständen blieb ihm nichts übrig, als entweder die Forderungen der Regierung zurückzuweisen, oder seine Stelle niederzulegen.

Er wählte das letztere. Schon nach Empfang des päpstlichen Breve vom 19. Januar 1839 trug er sich mit dem Gedanken der Resignation. Doch würde er demselben schwerlich Folge gegeben haben, wenn nicht ein neues Breve des Papstes ihn vor die Alternative gestellt hätte, entweder die Vorschriften der Kirche in Vollzug zu setzen, oder zu resigniren. Am 10. Mai 1840 erging nämlich ein zweites Breve[1] an den Fürstbischof, worin der Papst ihm erklärt, daß er die wider ihn erhobenen Anklagen nicht widerlegt, noch Reue über sein bisheriges Verhalten geäußert, noch sich bereit gezeigt habe, seine Fehler zu verbessern, daß er namentlich hinsichtlich der gemischten Ehen eine Praxis befolge, welche den Vorschriften der Kirche zuwider und in der Allocution vom 10. Dezember 1837 ‚feierlich verworfen‘ worden sei, und diesen Ungehorsam durch seine ‚den bürgerlichen Gesetzen gelobte Treue‘ zu rechtfertigen suche, ‚als ob dieselbe auch für Gesetze gelte, welche der heiligen Lehre und Disciplin der Kirche widersprechen‘, oder ‚ob er nicht sonst durch ein erhabeneres eidliches Band der Kirche selbst und dem heiligen Stuhl verbunden wäre‘. Der heilige Vater erwähnt außerdem noch einige andere Punkte, welche die schlechte Administration der Diöcese und die Gesinnung ihres Oberhirten nur zu deutlich offenbarten, und forderte letzteren auf, sein Amt freiwillig niederzulegen, und ihm dadurch ‚die

[1] Selbstbiographie &c. S. 196 ff.

bittere Nothwendigkeit zu ersparen', dessen Amtsentsetzung aussprechen zu müssen. Sedlnitzky kam am 10. Juni der päpstlichen Aufforderung nach und erklärte sich bereit, seine bischöfliche Würde ohne allen Rückhalt niederzulegen. Am 8. August benachrichtigte er hievon das Domcapitel und am 25. Dezember eröffnete er demselben, daß er ,die bischöfliche Würde definitiv niedergelegt' und seine Resignation die ,nöthige Genehmigung' erhalten habe [1].

Das Domcapitel wählte hierauf den Domherrn und Professor Dr. Ritter zum Capitelsvicar, dem von Seiten der Regierung ,die Genehmigung' mit der Bemerkung versagt wurde, daß sie der Verwaltung der Diöcese durch ihn in Voraussetzung einer baldigen Bischofswahl nicht hindernd entgegen treten werde. Latussek trat von den Geschäften zurück.

Nach seiner Resignation siedelte Fürstbischof Sedlnitzky nach Berlin über. König Friedrich Wilhelm IV. ernannte ihn zum Wirklichen geheimen Rath. Während der ersten Jahre seines dortigen Aufenthaltes besuchte er zuweilen den Gottesdienst in St. Hedwig, enthielt sich aber aller kirchlichen Functionen. Er verkehrte fast ausschließlich in protestantischen Kreisen, besuchte häufig den protestantischen Gottesdienst und trat im Jahre 1863 förmlich zum Protestantismus über. Er starb am 25. März 1871. Sein bedeutendes, fast ausschließlich aus kirchlichen Pfründen gesammeltes Vermögen verwandte er für protestantische Schul- und Kirchenzwecke. Aus seiner Hinterlassenschaft wurde in Breslau unweit der Kathedrale [2] ein Convict für protestantische Studenten der Theologie errichtet.

[1] Die Actenstücke stehen Selbstbiographie rc. S. 200 ff.

[2] Franz, Die gemischten Ehen rc. S. 69.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Folgen des Verfahrens gegen die Erzbischöfe von Köln und Gnesen und Posen. Tod Friedrich Wilhelms III. König Friedrich Wilhelm IV. Beilegung des Streites mit Erzbischof Dunin. Rückkehr desselben nach Posen. Sein Hirtenbrief. Weitere Rundschreiben. Zustände in den westlichen Provinzen. Wahl Arnoldi's zum Bischof von Trier. Verhandlungen zwischen Berlin und Rom bezüglich der Kölner Wirren. Uebereinkunft vom 23. 24. September 1841. Joh. v. Geissel als Coadjutor des Erzbischofs Clemens August. Reise des Coadjutors nach Münster und Berlin. Verhandlungen mit Cultusminister v. Eichhorn. Verständigung über gewisse Punkte. Officielle Mittheilung der Ernennung Geissels zum Coadjutor an das Metropolitancapitel. Uebernahme der Regierung der Erzdiöcese 1842. Officielle Zurücknahme des Publicandums vom 20. November 1838. Hirtenbrief des Erzbischofs Clemens August. Tod des standhaften Bekenners.

Der von Bunsen übelberathene König Friedrich Wilhelm III. von Preußen hatte durch sein hartes Auftreten gegen die beiden Erzbischöfe, deren einziges Verbrechen in treuer Pflichterfüllung bestand, eine sehr schwierige Situation heraufbeschworen, ohne seinem vorgesetzten Ziele auch nur im geringsten näher zu kommen. Die auf königlichen Befehl durch den preußischen Bundestagsgesandten, General v. Schöler, gegen Ende des Jahres 1838 versuchten Einwirkungen auf die anderen protestantischen Regierungen[1] hatten keinen Erfolg. Die von ihm in Vorschlag gebrachten Conferenzen, um die Mittel ‚zur Abwehr gegen Rom' zu berathen, kamen nicht zu Stande. Ebenso mißglückte die Intervention des Königs von Württemberg[2], welcher im Jahre 1839 Rom besuchte, beim heiligen Stuhl zu Gunsten der preußischen Kirchenpolitik, da der Papst seine Hand zum offenbaren Nachtheil der Kirche nicht bieten konnte, ohne sein Gewissen schwer zu belasten. Das von Bunsen wiederholt befürwortete Mittel, den Klerus durch Strafgesetze gefügiger zu machen, erschien den leitenden Staatsmännern mit Recht als nicht geeignet zum Zwecke. Die Arbeiten der Gesetzgebungs-Commission, welche 1838 zusammentrat, um eine neue Zwangsjacke für die Geistlichkeit anzufertigen, blieben daher blose Entwürfe, die nicht zur Ausführung kamen[3].

[1] Friedberg, Die Grundlagen der preußischen Kirchenpolitik unter König Friedrich Wilhelm IV. Leipzig 1882, S. 26 f.

[2] A. a. O. S. 28.

[3] A. a. O. S. 30.

Das bisherige schroffe Auftreten der Regierung hatte also das gerade Gegentheil von dem bewirkt, was man beabsichtigte, und schon ein Jahr nach der Gefangennahme des Erzbischofs Clemens August sah sich König Friedrich Wilhelm III. dem Fürsten Metternich gegenüber zu dem Geständnisse genöthigt, ‚er sei zu falschen Schritten hingerissen worden, er habe in seiner Eigenschaft als Protestant einen großen Fehler begangen; denn nie habe der Katholicismus in seinen Staaten solche Fortschritte gemacht, wie seit der unglücklichen Kölner Geschichte‘ [1]. Von dieser Ueberzeugung geleitet, suchte der irre geleitete Monarch wieder etwas zum Bessern einzulenken, und am 28. Januar 1838 erschien eine königliche Cabinetsordre, welche bestimmt, daß bescheidene Erkundigungen über die confessionelle Kindererziehung gestattet seien, und daß im Falle der katholische Geistliche die kirchliche Trauung nicht vornehmen zu dürfen glaube, ‚zwischen ihm und dem katholischen Brauttheile, welcher allein darüber Beschwerde zu führen befugt sei, der Diöcesanbischof entscheide, bei dessen Ausspruch es alsdann sein unabänderliches Bewenden habe, ohne daß ein Verfahren bei den Staatsbehörden stattfinden solle‘. Dagegen lehnte er den Antrag Altensteins, dem Erzbischof von Dunin die Rückkehr nach Posen zu erlauben und die obige Cabinetsordre auch auf die Erzdiöcesen Gnesen und Posen auszudehnen, ab [2]. Friedrich Wilhelm III. wünschte zwar die endliche Beilegung der bestehenden Zerwürfnisse, konnte sich aber nicht entschließen, die hiezu geeigneten Mittel in Anwendung zu bringen. Dies war seinem Sohne vorbehalten.

Am 7. Juni 1840 wurde Friedrich Wilhelm III. vor einen höheren Richter gerufen. Nun trat ein Wendepunkt ein. Sein Nachfolger, Friedrich Wilhelm IV., sah es als eine seiner ersten Regentenpflichten an, die guten Beziehungen zwischen Kirche und Staat wieder herzustellen und dem in jeder Hinsicht so unheilvollen Streite ein Ende zu machen. Wenige Wochen nach seiner Thronbesteigung erschien der Regierungsrath Aulike in Kolberg,

[1] Görres, Ges. Briefe III, S. 505 f. Galland, S. 633.

[2] Friedberg, S. 31.

um dem Erzbischof v. Dunin die Bedingungen mitzutheilen, unter welchen der König ihm die Rückkehr in seine bischöfliche Stadt gestatten wolle. Er sollte den König in einem Schreiben seiner Treue versichern, das Versprechen geben, nach Kräften zur Wiederherstellung des Friedens unter den verschiedenen Confessionen beizutragen, und seinen Klerus ‚zum Gehorsam gegen Se. Majestät und zum Frieden ermahnen und ihn hierin erhalten‘ [1]. Bezüglich der gemischten Ehen verhieß die Regierung, nur §. 442, Thl. 2, Tit. 11 des allgemeinen Landrechts als Norm zu befolgen, wonach die Staatsgewalt keine Notiz davon nehmen wollte, aus welchem Grunde die kirchliche Trauung gemischter Ehen verweigert werde, und also der Erzbischof seinen früheren Wunsch, den Geistlichen die unbedingte Einsegnung gemischter Ehen zu verbieten, ausführen könne. Hätte die Regierung gleich im Anfang diesen Standpunkt eingenommen, dann wäre der ganze Conflict vermieden worden.

Erzbischof v. Dunin ging auf diese Bedingungen ein. Am 22. Juli 1840 richtete er ein Schreiben an den König, worin er denselben seiner Treue, an welcher übrigens weder Friedrich Wilhelm IV. noch sein Vater je gezweifelt hatten, versichert, seinem Schmerze über die gewaltsam ausgeführte und nun schon fünfzehn Monate dauernde Trennung von seiner Heerde und deren schlimme Folgen einen Ausdruck verleiht und dem Monarchen die Bitte vorträgt, ihn und den in Posen detinirten Official Brodzizewski in Freiheit zu setzen, mit der Versicherung, daß ‚es seine theuerste Pflicht sein werde, sein geistliches Hirtenamt dazu zu benutzen, den gestörten Frieden unter den verschiedenen Confessionsverwandten und unter der Geistlichkeit und den Laien zu christlicher Liebe und Eintracht wieder herstellen zu helfen‘. Die Befreiung erfolgte alsbald. Am 3. August wurde dem edlen Dulder das königliche Schreiben durch den polnischen Gutsbesitzer Ignaz v. Lipski, welcher immer ein reges Interesse für die Sache des Erzbischofs gezeigt hatte, in Kolberg eingehändigt. Sogleich trat er die Rückreise nach Posen an, wo er am 5. August ankam.

[1] Friedberg, S. 32. Pohl, M. v. Dunin S. 77.

Klerus und Volk jubelten, Glocken und Orgeln ertönten wieder, die Erzdiöcesen legten das Trauergewand ab [1].

Am 25. August erließ der Erzbischof einen Hirtenbrief [2], worin er dem Klerus aufträgt, von der Forderung des Versprechens katholischer Kindererziehung bei gemischten Ehen abzustehen, dagegen sich aller Handlungen, welche eine Billigung solcher Ehen involvirten, zu enthalten und ihre Mitwirkung zum Abschlusse derselben zu versagen. Durch dieses Rundschreiben wurde die Praxis, gemischten Ehen die Einsegnung zu verweigern, welche sich seit 1838 in beiden Erzdiöcesen ausgebildet hatte, bestätigt und bekräftigt.

Ein anderer Punkt, der freilich viel schwierigerer Natur war, betraf die Absolution solcher Personen, welche in gemischten Ehen lebten. Die Beichtväter verweigerten katholischen Brauttheilen, welche gemischte Ehen, ohne die kirchlichen Bedingungen zu erfüllen, einzugehen im Begriffe standen, die Absolution, und ebenso auch solchen Katholiken, die in gemischten Ehen lebten mit protestantischer Erziehung der Kinder. War auch dieses Verhalten im ersten Falle geradezu heilige Pflicht, so mußte doch im anderen Falle ein Unterschied gemacht werden zwischen jenen Katholiken, welche in ihrem früheren Leichtsinne verharrten, und Denjenigen, welche ihre Fehltritte bereuten und nach Kräften bemüht waren, auf ihre Kinder zu Gunsten des katholischen Glaubens einzuwirken. Die letzteren konnten nicht wie die ersteren behandelt werden. Es mußten in diesen Fällen ganz einfach die richtigen Grundsätze der katholischen Moral in Anwendung kommen und sowohl jede mit den Glaubenssätzen der Kirche unverträgliche Nachgiebigkeit, wie auch ein allzu strenger Rigorismus vermieden werden.

Um seinen Klerus vor Abirrungen nach der einen wie der anderen Seite zu warnen, erließ der Erzbischof am 21. Februar 1842 einen Hirtenbrief [3], worin er die Seelsorger anwies, sich

---

[1] Pohl, S. 78.

[2] *Roskovány*, De matr. mixtis II, p. 420 sqq.

[3] *Roskovány*, III, p. 199 sqq., cf. p. 193 sqq.

über den Seelenzustand und die Disposition solcher Pönitenten genau zu vergewissern und danach die Absolution zu spenden oder zu verweigern. Dieser Hirtenbrief wirbelte vielen Staub auf. Man meinte, derselbe enthalte eine förmliche Zurücknahme der Verordnung vom 30. Januar und 27. Februar 1838 und aller bisher getroffenen Maßregeln. Die Gegner übersahen in ihrer Polemik, daß die unbedingte Trauung gemischter Ehen nach wie vor verboten blieb, und daß bezüglich der Absolution im Beichtstuhle es sich nicht um abzuschließende, sondern um bereits abgeschlossene Ehen handelte und daß endlich der Erzbischof bei Anerkennung und Geltendmachung des richtigen Princips nur in Rücksicht auf die Individualität der Pönitenten in einzelnen Fällen eine mildere Behandlung anempfahl, wie es ganz den Principien der Moral entspricht.

Zur Beruhigung der aufgeregten Gemüther erschien am 26. September 1842 ein anderes Rundschreiben[1], in welchem der Oberhirte sich noch einmal über den fraglichen Gegenstand ausspricht. Damit war die Sache erledigt.

Größere Schwierigkeiten stellten sich der Wiederherstellung des Friedens in den westlichen Provinzen entgegen. Nach dem Tode des Bischofs v. Hommer († 1836) wurde der Domherr Wilhelm Arnoldi vom Domcapitel zum Bischof von Trier gewählt, von der Regierung aber als eine dem König mißliebige Persönlichkeit recusirt und das Capitel zu einer Neuwahl aufgefordert. Dasselbe lehnte jedoch das ihm gestellte Ansinnen ab und so blieb die große Diöcese vorläufig eines Oberhirten beraubt. Die endliche Ordnung dieser wichtigen Angelegenheit bildete einen Gegenstand der Verhandlungen, welche wegen Beilegung der Kölner Wirren zwischen Rom und Berlin gepflogen wurden.

König Friedrich Wilhelm IV. wünschte aufrichtig die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in den Rheinlanden. Am leichtesten und einfachsten wäre dieselbe durch die Restitution des Erzbischofs Clemens August bewerkstelligt worden. Sie war eine

[1] L. c. III, p. 202 sqq.

Forderung der Gerechtigkeit, der sich auch der Rechtssinn des Königs nicht entschlagen konnte, und wurde von dem katholischen Klerus und Volke als Bedingung des Friedens gewünscht und erwartet. Allein gerade die Rückkehr des Erzbischofs nach Köln stieß auf unüberwindliche Schwierigkeiten in den Regierungskreisen. Ob man das Ansehen des Staates durch eine solche Nachgiebigkeit herabzuwürdigen meinte, ob man einen Zwist zwischen Clemens August und dem Domcapitel, dessen unkirchliche und gegen seinen Oberhirten geradezu feindselige Stellung während des Conflictes ganz offenkundig war, befürchtete, oder ob noch andere Beweggründe vorhanden waren, welche den preußischen Staatsmännern die fernere Wirksamkeit des kirchlichen Oberhirten in seinem Sprengel nicht räthlich erscheinen ließen, entzieht sich unserer Beurtheilung. Der König mußte dieser Stimmung seiner Beamten Rechnung tragen und entschloß sich, die Hilfe des apostolischen Stuhles in Anspruch zu nehmen, um diese Frage auf eine Kirche und Staat befriedigende Weise zu lösen.

Kurze Zeit nach seiner Thronbesteigung sandte Friedrich Wilhelm IV. den Grafen Brühl an den päpstlichen Hof, um die Unterhandlungen [1] einzuleiten. Er sollte nur das Terrain untersuchen und ohne officiellen Character den Cardinalstaatssecretär Lambruschini von den friedlichen und wohlwollenden Gesinnungen des Königs gegen seine katholischen Unterthanen in Kenntniß setzen, jede principielle Discussion aber vermeiden. In einem späteren vom König präsidirten Ministerrathe wurde beschlossen, Graf Brühl sollte eine Neuwahl für Trier und die Abdankung des Erzbischofs von Köln fordern. Eventuell könnte Clemens August seine Würde und sein Einkommen behalten, müsse aber seinen Aufenthalt außerhalb seiner Erzdiöcese, etwa in Rom als Cardinal, nehmen und dieselbe durch einen Stellvertreter verwalten lassen. Sollte Rom aber Widerstand leisten, ‚so müßte der König mit anderen akatholischen Staaten, namentlich England, in Verbindung treten, zur Abwehr der gemeinsamen Gefahr, wo-

[1] Friedberg, S. 33.

mit Rom die bestehende Ordnung dadurch bedrohe und erschüttere, daß es Grundsätze aufstelle, welche die Bande des Gehorsams und der Treue, die den katholischen Unterthanen an seinen Landesherrn knüpfen, aufzulösen geeignet seien'.

Mit dieser Instruction versehen, begab sich Graf Brühl zuerst in die Schweiz, um den Rath Bunsens[1] einzuholen, und von hier nach Rom, wo er im Spätsommer 1840 eintraf. Er fand die zuvorkommendste Aufnahme bei Lambruschini, welcher den Monsignore Capaccini beauftragte, sich mit dem Grafen über die Basis zu verständigen, auf welcher eine Verständigung herbeigeführt werden könne. Capaccini hatte schon unter dem Cardinalstaatssecretär Consalvi an den Verhandlungen über die Concordate mit den deutschen Regierungen sehr thätigen Antheil genommen und war als ein bis zur äußersten Grenze des Erlaubten nachgiebiger Prälat bekannt. Da Graf Brühl keine officielle Vollmachten hatte, sondern nur das Verlangen des Königs nach Frieden und dessen Wünsche aussprechen sollte, konnten natürlich diese Besprechungen kein definitives Resultat liefern. Doch war der Gedankenaustausch für die einzuleitenden Verhandlungen von großem Vortheile.

Nach der Rückkehr des Grafen Brühl begann man in Berlin die vom Könige zu machenden Zugeständnisse zu besprechen und dessen Gegenforderungen zu präcisiren, welche den Verhandlungen als Grundlage dienen sollten. Am 19. Dezember kam der Graf wieder in Rom an, wo er bis zum 1. Mai 1841 verblieb. Die Fragen, um welche sich die nun stattfindenden Unterhandlungen drehten, waren viel mehr persönliche als principielle. Aber gerade diese persönlichen Fragen und vor Allem die künftige Stellung des Erzbischofs Clemens August boten die größten Schwierigkeiten. Die preußische Regierung verlangte, er solle seine Diöcese nicht mehr betreten, und der apostolische Stuhl mußte die Restitution des gewaltsam Vertriebenen fordern. Das Ergebniß der Verhandlungen war ein vom Staatssecretär dem preußischen

---

[1] Nippold, Bunsen, II, S. 130. Er war von Friedrich Wilhelm III. zum Gesandten in der Schweiz ernannt worden.

Unterhändler überreichtes Programm, welches die Punkte enthielt, auf deren Grundlage eine Vereinbarung abgeschlossen werden könne. Mit demselben kehrte Brühl nach Berlin zurück und traf am 14. Juli 1841 zum Drittenmale in Rom ein, wo am 23./24. September ein Uebereinkommen abgeschlossen wurde.

Das einzige Mittel, um den Kölner Streit in Güte zu schlichten, war angesichts der bestehenden Verhältnisse die Aufstellung eines Coadjutors mit dem Rechte der Nachfolge für den durch Alter und Krankheit gebrochenen Erzbischof Clemens August. Diesen Vorschlag hatte im Juni 1840 Prof. Ferd. Walter[1] in Bonn gemacht und in einer späteren Auseinandersetzung näher begründet und erläutert. König Friedrich Wilhelm IV. war damit einverstanden und ließ diese Forderung an den apostolischen Stuhl stellen. Der heilige Vater brachte um des Heiles der Seelen willen das so sehr verletzte Rechtsgefühl zum Schweigen und kam dem Wunsche des Königs entgegen, ohne die Grundsätze der Kirche zu verletzen. Er erklärte sich bereit, Clemens August einen Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge zu geben, welcher zugleich die Administration der Erzdiöcese als apostolischer Vicar übernehmen solle. Er stellte aber die Bedingung, daß vorerst die ausdrückliche Zustimmung des Erzbischofs eingeholt werde.

Um die nothwendigen Verhandlungen mit demselben zu führen, begab sich im Auftrage des Papstes der Bischof von Eichstätt, Graf v. Reisach[2], nach Münster, wo Clemens August mittlerweile seinen Wohnsitz genommen hatte. Der verdienstvolle Prälat zeigte sich ganz bereit, den Anordnungen des heiligen Stuhles Folge zu leisten und einen Coadjutor anzunehmen. Die preußische Regierung wünschte Diepenbrock[3], den späteren Fürstbischof von Breslau, zum Coadjutor; Clemens August schlug dagegen Friedrich Windischmann[4], Domherrn in München, dem heiligen Stuhl vor. Auch der Bischof von Mainz, Petrus Leopold Kaiser[5] und der

[1] Aus meinem Leben S. 133.

[2] Siehe Seite 315.

[3] Ueber ihn siehe Abschnitt 4.

[4] Friedberg, Die Grundlagen &c. S. 43.

[5] Maurenbrecher, Die preußische Kirchenpolitik S. 105.

spätere Bischof Kellermann[1] von Münster wurden unter den Candidaten genannt. Zuletzt wurde noch der Domherr Arnoldi[2] von Trier vom Ministerium in Vorschlag gebracht. Schließlich entschieden sich der heilige Stuhl, dem Clemens August die ganze Angelegenheit anheim stellte, und die Regierung für den von König Ludwig von Bayern, dem Schwager Friedrich Wilhelms IV., warm empfohlenen Bischof von Speyer, Johannes von Geissel.

Geboren zu Gimmeldingen in der Rheinpfalz, hatte der talentvolle Jüngling seine philosophischen und theologischen Studien im bischöflichen Seminarium zu Mainz unter Liebermanns Leitung absolvirt, und bekleidete nach kurzer Wirksamkeit in der Seelsorge die Stelle eines Religionslehrers am königlichen Lyceum in Speyer, wurde aber schon 1822, erst 25 Jahre alt, ins Domcapitel von Speyer berufen. Als Domherr nahm er einen ganz hervorragenden Antheil an der Verwaltung dieser Diöcese unter den beiden ersten Bischöfen von Chandelle und Manl und noch mehr unter seinem Freunde, Bischof Richarz[3], auf dessen Verwenden ihm am 25. Mai 1836 die Domdechanei übertragen wurde. Nach der Erhebung Richarzs auf den bischöflichen Stuhl von Augsburg, wurde Geissel von König Ludwig I. dem heiligen Stuhl als Bischof von Speyer vorgeschlagen und am 20. Mai 1837 von Papst Gregor XVI. präconisirt. Als Pfälzer von Geburt mit dem Character und den Anschauungen dieses Volkes vertraut, wie wenige Menschen befähigt, mit Würde und Ungezwungenheit in den höchsten Kreisen sich zu bewegen und ebenso leicht mit dem gewöhnlichen Volke zu verkehren, war er durch seine persönlichen Eigenschaften, seine gediegenen theologischen Kenntnisse und seine Geschäftsgewandtheit vorzüglich geeignet, die in mehr als einer Hinsicht schwierige Verwaltung einer Diöcese in einer confessionell gemischten Provinz zu führen und durch seine Umsicht bei den mannigfaltigen Beziehungen zu den Andersgläubigen und zu den königlichen Behörden den Frieden mit

[1] Friedberg, S. 43.

[2] Siehe Seite 376.

[3] Ueber diese Bischöfe siehe Kap. 26.

den außerhalb der Kirche Stehenden zu erhalten, ohne den kirchlichen Rechten etwas zu vergeben. Von seinem König geschätzt und ausgezeichnet, von Klerus und Volk verehrt und geliebt und von den Andersgläubigen geachtet, führte Geissel mit großem Segen den Hirtenstab, als ihm die ganz unerwartete Nachricht von seiner Erwählung zum Coadjutor des Erzbischofs Clemens August zukam [1].

Nach den Bestimmungen der oben berührten Vereinbarung vom 23./24. September 1841 sollte dem Erzbischof Clemens August in der Person Geissels ein Coadjutor und Administrator der Erzdiöcese, jedoch ohne Präjudiz für künftige Bischofswahlen gegeben werden, dem Erzbischof aber seine Würde und sein Einkommen nach Abzug einer dem Coadjutor zu entrichtenden Rente von 3000 Thalern verbleiben. Die Ernennung und Installation des Coadjutors sollte durch päpstliches Breve geschehen und nach deren Vollzug das ehrenrührerische Publicandum der Regierung gegen Clemens August vom 15. November 1837 zurückgenommen werden. Hinsichtlich seines Wohnortes soll der Erzbischof völlige Freiheit haben und ihm die Vornahme kirchlicher Functionen in Köln gestattet werden. Die übrigen Artikel der genannten Vereinbarung constatiren den vom Könige den Bischöfen bereits bewilligten freien Verkehr mit dem heiligen Stuhl in kirchlichen Sachen, stipuliren die genaue Beobachtung des durch die Bulle De salute animarum vorgeschriebenen Wahlmodus der Bischöfe, stellen die Behandlung der gemischten Ehen der kirchlichen Obrigkeit ohne Einmischung des Staates anheim und versprechen, daß die vom heiligen Stuhl verworfenen Irrthümer des Hermes ‚in keiner Weise durch die preußische Regierung begünstigt würden‘ [2].

Noch ehe diese Vereinbarung zum Abschlusse gediehen war, hatte König Ludwig I. von Bayern, am 7. Juli 1841, Bischof Geissel von dem Plane der preußischen Regierung, ihn zum Coadjutor des Erzbischofs Clemens August vorzuschlagen, in Kennt-

[1] Die kirchl. Zustände in Preußen S. 22.

[2] Die kirchl. Zustände rc. S. 182 ff. Diplom. Correspondenz S. 247 ff. Friedberg, Die Grundlagen rc. S. 88 ff.

niß gesetzt und sehr dringend aufgefordert, dem Rufe des heiligen Stuhles Folge zu leisten, wenn derselbe an ihn ergehen würde [1]. Hiezu aber konnte Geissel, welcher aus sorgfältiger Beobachtung die Verhältnisse genau kannte, sich nicht so leicht entschließen. Die Lage eines Coadjutors in Köln war eine äußerst schwierige. Er sollte ‚das Wohlwollen des Königs von Preußen und der preußischen Regierung sich erwerben, um mit letzterer Hand in Hand zu gehen, und zugleich das Vertrauen und die Liebe des katholischen Volkes und Klerus sich gewinnen, die Rechte der katholischen Kirche hüten und vertheidigen und ebenso die Gesetze und Anordnungen des Staates mit treuer Gewissenhaftigkeit befolgen‘ [2]. Diese Schwierigkeit verhehlte sich der Bischof von Speyer nicht und so sehr er sich auch durch das königliche Vertrauen geehrt fühlte, so hatte er doch ‚nicht den Muth, dem ihm gewordenen, so ehrenvollen Rufe zu folgen‘. Zuletzt gab er aber den weiteren dringenden Aufforderungen und Vorstellungen seines Königs nach und erklärte sich bereit, das in mehrfacher Hinsicht dornenvolle Amt eines Coadjutors anzunehmen, wenn vorerst die Haupthindernisse hinweg geräumt seien, welche einer gedeihlichen Wirksamkeit entgegenstanden.

Sobald der Bischof von Speyer seine Zustimmung gegeben hatte, wurde er auf Vorschlag Preußens von Gregor XVI. zum Coadjutor des Erzbischofs Clemens August und apostolischen Administrator von Köln ernannt. Am 25. September 1841 setzte ihn der Nuntius Viale Prela in München hievon in Kenntniß und sandte ihm am 8. Oktober eine Abschrift des Ernennungsbreve.

Obschon Geissel seine Einwilligung, Coadjutor des Erzbischofs Clemens August zu werden, gegeben hatte, kam ihm doch die päpstliche Ernennung überraschend, besonders da ihm gar nichts von der zwischen Rom und Preußen getroffenen Vereinbarung zur Kenntniß gekommen und er also über seine ganze künftige Stellung in Ungewißheit gelassen war [3]. Er erbat sich

[1] Die kirchl. Zustände 2c. S. 20 f. Diplom. Corresp. S. 1 f.

[2] Die kirchl. Zustände 2c. S. 33. Diplom. Corresp. S. 18.

[3] Die kirchl. Zustände 2c. S. 52 ff. Diplom. Corresp. S. 54 ff.

deshalb von dem Nuntius die nothwendigen Aufklärungen und traf am 19. September, der Einladung des letzteren folgend, in München ein, wohin er auch den Bischof v. Reisach einlud, um seinen Rath in dieser hochwichtigen Sache einzuholen, ehe er eine Entscheidung treffe. Obschon der Nuntius, der Minister v. Abel und Reisach dem ernannten Coadjutor, Bischof Geissel, beruhigende Auskunft gaben, so konnte derselbe sich doch nicht entschließen, die neue Last auf seine Schultern zu nehmen, bevor erst einige Punkte von besonderer Wichtigkeit mit der Regierung geordnet seien und er eine Besprechung mit dem greisen Erzbischofe Clemens August gehabt. Diesem Verlangen kam man von Berlin entgegen. Am 4. November erschien Graf Brühl, welcher die Verhandlungen in Rom geführt hatte, in Speyer und überreichte Geissel das päpstliche Breve seiner Ernennung zum Coadjutor und Administrator von Köln im Original nebst einem sehr freundlichen Schreiben König Friedrich Wilhelms IV. und besprach zugleich mit ihm eingehend die Punkte, deren Ordnung der Coadjutor vor Uebernahme seines Amtes wünschte. Diese Punkte, die theils durch die Uebereinkunft schon erledigt waren, theils in Bälde geordnet wurden, betrafen die ‚unmittelbare Respicienz des Klerikalseminars', die Stellung der obersten kirchlichen Behörde zur theologischen Facultät und zum Conviet in Bonn, freie Ausübung der Episcopalgewalt, besonders ungehinderte Handhabung der kirchlichen Disciplin, Besetzung der erledigten Canonicate an der Domkirche, Gehalt und Wohnungsverhältnisse des Coadjutors, dessen Amtsantritt, Zurücknahme des Publicandums vom 20. November 1837 u. s. w.

Vorzüglich wünschte Geissel, daß Clemens August ihn in sein Amt einführe und bei dieser Gelegenheit einen Hirtenbrief an seine Erzdiöcesanen erlasse, in welchem er seine Zustimmung zu den vom apostolischen Stuhl getroffenen Anordnungen ausdrücklich erkläre und zum Gehorsam gegen den Coadjutor ermahne. Es schien ihm dieses aus einem zweifachen Grunde nothwendig. Erstens sollte hiedurch dem Erzbischof eine ‚Satisfaction' für die erlittenen Unbilden gegeben und zweitens dem Coadjutor ‚das Vertrauen' der Erzdiöcesanen erworben werden; denn es war die Zahl der Katholiken der Erzdiöcese, welche die

Restitution ihres Erzbischofs wünschten und deshalb dem Coadjutor mit Mißtrauen entgegenkamen, gar nicht gering. Dieser Gefahr sollte durch Erlaß eines Hirtenbriefes von Seiten des Erzbischofs vorgebeugt werden; denn ‚dadurch würden die zweifelnden Gemüther beruhigt, alle weitere Kritik zum Schweigen gebracht und sogar der letzte Scheingrund einer Widerrede beseitigt'. So begründet diese Forderung war, so erhob doch Graf Brühl große Schwierigkeiten und machte namentlich geltend, ‚daß die ganze Sache durch den apostolischen Stuhl zu Ende gebracht sei und es sonach weder einer Installation, noch eines Hirtenbriefes, noch überhaupt einer weiteren Mitwirkung von Seiten des Herrn Erzbischofs bedürfe, welche Rom nicht wolle und das Gouvernement nicht zugebe'[1]. Geissel trug nun dem Nuntius Viale Prela seine Bedenken vor. Der heilige Stuhl ging auf seinen Wunsch ein und stellte in Berlin die Bedingung, daß der Erzbischof den Coadjutor durch einen Hirtenbrief in sein neues Amt einführe. Um die preußische Regierung in diesem Punkte zur Nachgiebigkeit zu bewegen, setzte Geissel mittels Schreiben vom 12. Dezember dem Grafen v. Brühl noch einmal die Gründe auseinander, daß der Erlaß eines solchen Hirtenbriefes nicht allein ihm ‚in hohem Grade erwünschlich sei', sondern auch ‚in dem wohlverstandenen Interesse des Gouvernements selbst liege' und ‚weder einen Nachtheil noch eine Inconvenienz für dasselbe mit sich führe'. Die preußische Regierung erklärte sich schließlich mit diesem Vorschlage einverstanden, und Geissel hatte nun die Aufgabe, die bezüglichen Verhandlungen mit Clemens August zu führen.

Nachdem diese Angelegenheit mit der Regierung erledigt war, trat der Coadjutor die Reise nach Berlin an, um dem Könige den Huldigungseid zu leisten und die noch unerledigten Punkte zu ordnen. Vorerst aber wollte er dem Erzbischofe einen Besuch machen, ‚um mehrere Punkte' mit demselben zu besprechen und auch die Frage wegen des Hirtenbriefs zu ordnen. Er nahm deshalb seinen Weg nach Berlin über Münster, wo er am

---

[1] Die kirchl. Zustände &c. S. 59. Diplom. Corresp. S. 110.

23. Dezember eintraf. Am folgenden Tage wurde er von Clemens August empfangen. Es waren ‚zwei in Gesinnung und Ziel‘ ganz und gar einige, ‚in Form und Character aber verschiedene Persönlichkeiten‘. ‚Auf der einen Seite‘, schreibt Weihbischof Baudri[1], ‚Clemens August, dieser Held des Glaubens, stark und zähe wie die Eiche seiner Heimat, unerschüttert und unbeirrt durch die Strömungen der Zeit, tief und festwurzelnd in dem ewigen Grunde seines Glaubens; auf der anderen Seite Johannes v. Geissel, nicht minder stark und fest im Glauben, ein feiner, tiefblickender Geist, ausgerüstet mit den schönsten Gaben echtchristlicher Bildung, gewandt und im Verkehr und Umgang gewinnend; beide treue Söhne der heiligen katholischen Kirche voll Seeleneifer und Opfermuth, aber sich äußernd in verschiedenen Formen und Sinnesweisen‘.

Aber die Schwierigkeiten dieser Verhandlungen lagen weniger in dem Character der beiden Prälaten, als vielmehr in den Gegenständen, welche sie mit einander zu ordnen hatten. Vornehmlich war es der Erlaß eines Hirtenbriefes von Seiten des Erzbischofes, welchem sich große Hindernisse entgegen stellten. Clemens August war dazu bereit, verlangte aber mit Recht als unerläßliche Bedingung zuerst die officielle Zurücknahme des Publicandums vom 15. November 1837. Dieser Forderung war schon Friedrich Wilhelm IV. durch seinen Brief[2] an den Erzbischof vom 15. Oktober 1841 theilweise nachgekommen, indem er darin erklärte, daß ‚der Gedanke‘, derselbe ‚habe an politisch-revolutionären Umtrieben Theil genommen, von ihm nie getheilt worden sei‘, und ihm ‚die Versicherung‘ gab, ‚daß sich nirgends der geringste gegründete Anlaß zu dem Verdachte fände‘, daß der Erzbischof ‚die Würde seiner Stellung und seines Amtes zur Beförderung politisch-revolutionärer Umtriebe, oder wissentlichen Verbindung mit Personen, die solche Zwecke verfolgten, gemißbraucht habe‘; Clemens August war mit dieser Erklärung nicht zufrieden gestellt. Er verlangte einen officiellen Widerruf des Publicandums

[1] Die kirchl. Zustände rc. S. 77.

[2] Er steht in: Die kirchl. Zustände rc. S. 94 f.

und zwar ‚im Einzelnen, Punkt für Punkt'. Doch gab er schließlich den eindringlichen Vorstellungen Geissels nach und wollte sich mit einem Widerruf ‚in allgemeinen Ausdrücken', z. B. das Publicandum von 1837 ‚wird in allen seinen Theilen widerrufen', begnügen. Die übrigen Punkte, welche Gegenstand der Besprechung bildeten, wurden leichter geordnet. Der Zweck der Reise Geissels nach Münster war damit erreicht und wenn auch sein Empfang bei Clemens August anfangs ‚kalt' gewesen und die Unterhandlungen ganz resultatlos zu verlaufen drohten, so schieden die beiden verdienstvollen Kirchenoberen in Liebe von einander, und Clemens August sprach beim Abschied, die Hand seines Coadjutors ergreifend, zu demselben: ‚Ich freue mich, Ihre Bekanntschaft gemacht zu haben; gehen Sie nach Berlin und halten Sie fest. Gott begleite Sie; ich werde für Sie beten' [1].

Mit dem ‚Segen' des Erzbischofs ausgerüstet, setzte Geissel seine Reise nach Berlin fort, wo er am 30. Dezember ankam. Eine wichtige und mühevolle Arbeit harrte seiner. Vom König sehr wohlwollend empfangen, trat er alsbald mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, v. Eichhorn, wegen der noch unerledigten Punkte in Unterhandlungen, welche zu einem befriedigenden Resultate führten. Sie betrafen vornehmlich die Verwaltung und Leitung des Klerikalseminars, sowie die Aufnahme und Ordination der Candidaten der Theologie, die erforderliche Mitwirkung bei Anstellung von Professoren der Theologie in Bonn, Religionslehrern an Gymnasien und Schullehrerseminarien und die Einholung der canonischen Mission vor Antritt ihres Lehramtes, die Handhabung der geistlichen Disciplin nach den canonischen Vorschriften, die gemischten Ehen, die Hermesianer, die Besetzung der Stellen im Domcapitel und der Pfarreien. So weit diese Gegenstände nicht schon durch die Vereinbarung mit Rom geordnet waren, fanden die Wünsche des Coadjutors bereitwilliges Gehör. Die größte Schwierigkeit bot die Zurücknahme des Publicandums und der Erlaß eines Hirten-

[1] Schreiben Geissels an Viale Prela in: Die kirchl. Zustände 2c. S. 159 ff. Diplom. Corresp. S. 255 ff.

briefes seitens des Erzbischofs Clemens August. Aber auch diese wurde glücklich überwunden [1].

Der Coadjutor, welcher am 11. Januar 1842 den Homagialeid geleistet und hierauf die Rückreise nach Speyer angetreten hatte, glaubte nun alle Hindernisse, welche seiner Uebersiedelung nach Köln entgegen standen, beseitigt. Allein er fand sich getäuscht. Die Regierung verzögerte die officielle Zurücknahme des Publicandums, und Clemens August weigerte sich mit Recht, vor derselben einen Hirtenbrief zu erlassen. Das inzwischen von der Staatszeitung veröffentlichte Schreiben des Königs vom 15. Oktober 1841 genügte ihm natürlich nicht. Der Coadjutor wollte aber sein Amt nicht antreten, ohne im Besitz des erzbischöflichen Hirtenschreibens zu sein, welches unter demselben Datum wie sein Antrittshirtenbrief veröffentlicht werden sollte. Clemens August aber, mißtrauisch gegen die Regierung, wollte zuerst ‚die Zurücknahme des Publicandums vom 15. November 1837 und das neue Publicandum sehen', ehe er sein ‚Rundschreiben vom Stapel lasse' [2]. Und dabei verharrte er auch trotz der Bitten seines Coadjutors.

Dieser mußte unter solchen Umständen wohl auf das gleichzeitige Erscheinen der beiden Hirtenbriefe verzichten, durfte sich aber der sicheren Hoffnung hingeben, daß der Erzbischof den Erlaß seines Rundschreibens nur um einige Tage verzögern würde, da die Regierung mit der officiellen Mittheilung des Amtsantrittes des Coadjutors und zwar in demselben Ausschreiben das Publicandum zurücknehmen wollte. Er traf deshalb, nachdem er den Domdecan Weis zu seinem Nachfolger in Speyer dem Könige Ludwig I., der seinen Rath eingeholt, empfohlen hatte [3], die Veranstaltungen seines Ueberzuges in die rheinische Metropole und gab davon sowohl der Regierung wie dem Domcapitel und dem Generalvicariate in Köln Nachricht.

Die Verhandlungen wegen der Aufstellung eines Coadjutors

---

[1] Die kirchl. Zustände rc. S. 91 f.

[2] Die kirchl. Zustände rc. S. 104. Diplom. Corresp. S. 332.

[3] Diplom. Corresp. S. 336 ff.

für Clemens August waren aus sehr begreiflichen Gründen ohne Mitwirkung des Domcapitels von Köln geführt worden. Erst nach Abschluß derselben erfolgte die Mittheilung von der Ernennung Geissels zum Coadjutor des Erzbischofs mit dem Rechte der Nachfolge und zum apostolischen Administrator der Diöcese an die genannte Körperschaft von Seiten Geissels und des Oberpräsidenten v. Bodelschwingh. Beide Schreiben [1] sind vom 12. Februar 1842 datirt. Das Regierungsschreiben spricht dem Domcapitel die Anerkennung für sein bisher bewiesenes Bestreben, ‚ein friedliches Einvernehmen zwischen Staat und Kirche zu erhalten' aus und knüpft daran die Erwartung, daß es sich ‚der um des Friedens der Kirche willen herbeigeführten Maßregel willig fügen werde', mit der ‚Versicherung, dadurch solle das durch die Bulle De salute animarum den Domcapiteln ertheilte Wahlrecht für künftige Fälle in keiner Weise geschmälert werden'. Am 15. Februar hielt das Domcapitel eine Sitzung, deren Protocoll [2] in Abschrift dem Oberpräsidenten zugestellt wurde. Die versammelten Domherren erkennen die ‚vollendete Thatsache' an, drücken ihre Dankbarkeit für die ‚Anerkennung' ihres ‚pflichttreuen Benehmens' und ‚das allergnädigst geäußerte Vertrauen' des Königs aus, welches ihnen ‚um so weniger gleichgiltig sein könne, als der wohlthätige und erheiternde Eindruck, welchen die gleichartigen allergnädigsten Aeußerungen des hochseligen Königs Majestät auf sie in trüben Tagen gemacht, noch in dankbarer Erinnerung fortlebe', und sprechen noch ‚eine Verwahrung ihres Rechtes' der Wahl des Erzbischofs aus. Dem Coadjutor sandte das Domcapitel schriftlich seine Glückwünsche und versicherte denselben seiner Treue und Unterstützung.

Als Tag seines Eintreffens in Köln hatte Geissel den 3. März bestimmt, wovon er dem Oberpräsidenten, Domcapitel und Generalvicariat Nachricht gab. Am 4. März legte er dem versammelten Capitel das Original des päpstlichen Ernennungsbreve vor und übernahm die Verwaltung der Erzdiöcese. Seinen

[1] Diplom. Corresp. S. 329 f.

[2] Diplom. Corresp. S. 334 ff.

Amtsantritt zeigte er durch einen Hirtenbrief[1] dem Klerus und dem gläubigen Volke an. An dem nämlichen Tage, 4. März, wurde die Ernennung Geissels zum Coadjutor des Erzbischofs Clemens August und apostolischen Administrator der Erzdiöcese durch die Regierung bekannt gemacht und das Publicandum ‚in allen seinen Theilen' officiell zurückgenommen[2]. Nun zögerte der ruhmvolle Bekenner Clemens August nicht länger und erließ am 9. März ein kurzes Hirtenschreiben[3], worin er sich der ‚seitens des Oberhauptes der Kirche getroffenen Maßregel unterwirft' und seine Erzdiöcesanen zum Gehorsam gegen den Coadjutor ermahnt, während er selbst seinerseits, ‚so viel seine Schwachheit gestatte, dem Moses, dem treuen Freunde Gottes, nachahmend, seine Hände für sie betend zum Himmel erheben werde'. Der Minister v. Eichhorn sprach dem neuen Administrator am 20. März seine Glückwünsche aus, und König Friedrich Wilhelm IV. erfreute ihn durch ein Schreiben vom 30. März. Aber auch das Domcapitel erhielt ein königliches Schreiben[4] vom 13. März mit der Versicherung ‚des besonders gnädigen Wohlgefallens' und ‚der landesväterlichen Huld'. Am 14. Mai verlieh Papst Gregor XVI. dem Coadjutor den Titel eines Erzbischofs von Ikonium i. p., wodurch sein bisheriges Bisthum in Erledigung kam.

Es war Clemens August freigestellt worden, nach der Installation seines Coadjutors in seine erzbischöfliche Residenz zurückzukehren und auch Pontificalhandlungen vorzunehmen. Nur die Betheiligung an der Regierung der Erzdiöcese war ihm untersagt. Der edle Dulder zog es aber vor, seinen bleibenden Aufenthalt in Münster zu nehmen, wo er seine noch übrigen Lebenstage verbrachte, dem Gebete und Werken der Nächstenliebe sich widmend. Sein erzbischöfliches Palais überließ er seinem Coadjutor zur Wohnung. Er selbst betrat Köln nicht mehr. Auch nahm er nicht den geringsten Antheil an der Verwaltung der Erzdiöcese. Als Geissel ihn bat, ‚ihm wenigstens zu erlauben,

[1] Diplom. Corresp. S. 354 ff.

[2] Die kirchl. Zustände &c. S. 118 f. Diplom. Corresp. S. 353 f.

[3] Die kirchl. Zustände &c. S. 119 f. Diplom. Corresp. S. 367 f.

[4] Diplom. Corresp. S. 358.

sich in wichtigen Geschäften an ihn zu wenden, um seine Unterweisungen und guten Rathschläge zu hören', erwiderte er demselben: ,Ich mache Ihnen die ausdrückliche Bedingung, daß Sie mir niemals von Geschäften sprechen oder darüber schreiben. Sie werden niemals eine Antwort erhalten' [1].

Ganz unerwartet erschien im Jahre 1843 die Schrift: ,Ueber den Frieden unter der Kirche und den Staaten nebst Bemerkungen über die bekannte Berliner Darlegung' aus der Feder des Erzbischofs, in welcher er die hier einschlägigen Fragen über die beiderseitigen Rechte erörtert und einige sachliche Irrthümer und falsche Angaben in der officiellen preußischen Staatsschrift berichtigt. Im Sommer des folgenden Jahres trat Clemens August seine Reise nach Rom an. Er berührte auf derselben seine Metropole, nahm aber sein Nachtquartier in dem gegenüber liegenden Deutz, ohne seinem Coadjutor Nachricht von seiner Ankunft zu geben. Papst Gregor XVI. empfing den heldenmüthigen Bekenner mit hoher Auszeichnung und machte ihm sogar einen Besuch in dessen Wohnung, was der Papst in der Regel nur bei souveränen Fürsten zu thun pflegt. Auch das Collegium der Cardinäle gab ihm vielfache Beweise seiner Verehrung. Die ihm vom heiligen Vater angebotene Cardinalswürde lehnte er dankend ab. Im Oktober verließ Clemens August die ewige Stadt wieder, um in Münster ,seinem Gotte zu dienen und sich auf den Tod vorzubereiten'. An dem großartigen Feste zu Ehren des fünfzigjährigen Bischofsjubiläums seines Bruders Max, 6. September 1845, zu welchem zwölf Bischöfe, unter ihnen Geissel, und 600—700 Geistliche erschienen, konnte er keinen Antheil nehmen. Er lag bereits auf dem Krankenbette, das sein Sterbebett werden sollte, und konnte nur den Segen der anwesenden Bischöfe empfangen, die er wiederum segnete. Am 19. Oktober verschied er ohne Todeskampf. Seine Leiche wurde im Dome zu Münster am 23. Oktober feierlich beigesetzt. Am 24. November feierte Papst Gregor XVI. in einer Allocution [2] das Andenken

[1] Die kirchl. Zustände 2c. S. 166. Diplom. Corresp. S. 298.

[2] *Roskovány*, De matr. mixtis II, p. 185 sqq. Katholik 1845, S. 614 ff.

des großen Todten, welcher mit einer ganz einzigen Fürsorge für die Reinheit der Lehre und die Pflege einer wahren Frömmigkeit, ‚den glühendsten Eifer für die Religion, die größte Standhaftigkeit und die höchste Weltverachtung verband‘, und ‚mit unbesiegter Festigkeit die Reinheit der katholischen Religion und der kirchlichen Disciplin auch in den größten Bedrängnissen vertheidigte‘, und ‚durch den Glanz seiner Tugenden ein Schauspiel für die Welt, die Engel und die Menschen geworden ist‘.

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Die gemischten Ehen in Bayern. Domvicar Wittmann in Regensburg. Verhalten der Bischöfe. König Ludwig I. Rescript des Ministers von Armansperg 1827. Die Ehe des Baron Thon-Dittmer in Regensburg. Landtagsverhandlungen hierüber. Kämpfe in der Diöcese Regensburg. Der Landtagsabschied von 1831. Das Ministerium Wallerstein. Sein Verfahren bezüglich der gemischten Ehen. Benehmen des Episcopates. Päpstliches Breve vom 27. Mai 1832. Neue Pläne des Ministers. Die Landstände vom Jahre 1834. Gemeinschaftliche Eingabe der Bischöfe an den heiligen Stuhl. Die Instruction Bernetti's vom 12. September 1834. Beilegung des Streites.

Nicht so geräuschvoll wie in Preußen, aber nicht weniger ernst wurden die Streitigkeiten über die leidigen gemischten Ehen in den anderen deutschen Bundesstaaten geführt.

Eine Verordnung des Kurfürsten Maximilian Joseph von Bayern[1] vom 18. Mai 1803 erlaubte die gemischten Ehen und den Abschluß von Eheverträgen mit protestantischer Kindererziehung ‚in Folge der in den Erblanden eingeführten Toleranz‘ und überließ es den Brautleuten, sich von dem katholischen, oder von dem protestantischen Pfarrer trauen zu lassen. Eine Nöthigung der betreffenden Pfarrer, die ihnen angesonnene Trauung vorzunehmen, war durch diesen Erlaß nicht ausgesprochen, und der Kurfürst erklärte dies ausdrücklich in seinem durch einen Conflict des bischöflichen Ordinariates von Regensburg mit der Landesregierung veranlaßten Edict vom 3. April 1804 mit den

---

Hist.-pol. Bl. Bd. 17, S. 1 ff. Ueber Clemens August siehe auch Kappen, Clemens August, Erzbischof von Köln. Ein Lebensbild. Münster 1897.

[1] Döllinger, Sammlung ꝛc. VIII, S. 39. *Roskovány*, De matr. mixtis II, p. 90 sq.

Worten, ‚er sei niemals der Meinung gewesen, daß die Pfarrer des einen oder des anderen Theiles zur Einsegnung solcher Ehen gezwungen werden sollten', oder ‚den Verträgen der Eltern über die Erziehung ihrer Kinder in Rücksicht ihrer Religion Bedingungen vorzuschreiben'[1]. Diese Bestimmungen wurden aber durch ein neues Edict[2] vom 25. September 1814 theilweise wieder aufgehoben, indem dasselbe es ‚der freien Wahl der Verlobten' verschiedener Religion anheimstellte, ‚die Trauung vom Pfarrer des Bräutigams oder der Braut vollziehen zu lassen', zugleich aber verfügte, daß ‚der nicht trauende Pfarrer den Entlassungsschein gegen die herkömmlichen Gebühren niemals zu verweigern habe'. Hiedurch wurde also der katholische Pfarrer gezwungen, zum Abschlusse gemischter Ehen, welchen die kirchliche Einsegnung verweigert werden mußte, in sofern mitzuwirken, als er die Proclamationen vornehmen und die Dimissorialien ausstellen sollte. Dies verstieß aber gegen die kirchlichen Grundsätze und war zugleich eine Verletzung der gesetzlich ausgesprochenen Parität.

Leider versäumten die damaligen Diöcesanobern, eine Vereinbarung bezüglich ihrer Stellung zur besagten Verordnung zu treffen und eine gemeinsame Verordnung über die gemischten Ehen, resp. die Theilnahme des Klerus an deren Abschlusse zu erlassen. Die ganze, so überaus wichtige und folgenreiche Angelegenheit blieb vielmehr in den meisten Diöcesen dem Ermessen der einzelnen Pfarrer überlassen, wodurch nothwendig eine verschiedenartige Praxis sich gestalten mußte. Im Allgemeinen unterwarfen sich die Geistlichen der königlichen Verordnung, für welche auch die Landesregierungen ihr Ansehen geltend machten und selbst Drohungen und andere Mittel in Anwendung brachten.

Aber nicht alle Geistlichen ließen sich einschüchtern. Ein Theil der Seelsorger hielt an den kirchlichen Grundsätzen fest. Zu ihnen gehörte namentlich der Domvicar und spätere Bischof Dr. Wittmann von Regensburg, dessen Conflict[3] mit der Regierung eine besondere Beachtung verdient.

---

[1] Das Recht der Kirche S. 223 f.

[2] *Roskovány*, II, p. 118. Das Recht S. 225.

[3] Das Recht S. 225 ff.

Der eifrige Priester weigerte sich, gemischte Ehen zu proclamiren und Ledigscheine an den protestantischen Pfarrer auszustellen, und segnete gemischte Ehen ohne Aufgebot und Entlassungsschein von Seiten des protestantischen Pfarrers ein, wenn die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion verbürgt war. Er wurde deshalb auf Antrag des protestantischen Pfarramts wegen seines ‚Ungehorsams gegen die allerhöchste Verordnung' zur Rechenschaft gezogen und mit Strafen bedroht. Der Angeklagte antwortete ernst und würdig. Er fand bei seinem Ordinariate Schutz. Die Regierung verurtheilte ihn in eine Strafe von fünfzehn Gulden. Das Ordinariat aber, welches schließlich die Strafe für ihn erlegte, wandte sich in dieser Angelegenheit nach Rom. Der heilige Stuhl erneuerte am 28. März 1819 das Verbot der gemischten Ehen und untersagte durchaus die Ausstellung von Entlassungsscheinen, welche er als geistliche Sache erklärte. Die Regierung war über diese ‚ganz ungeeignete Instructionseinholung' sehr ungehalten, stand aber doch von weiteren Vexationen Wittmanns ab. Am 26. Juni 1822 eröffnete das Ordinariat dem Kreis- und Stadtgerichtsrath, Director v. Bergé, daß ‚kein katholischer Geistlicher am Abschlusse gemischter Ehen mitwirken dürfe, wenn nicht die katholische Erziehung der Kinder zugesichert sei'. Von nun an wurde Wittmann nicht weiter behelligt.

Obschon das Concordat Art. 12 die Ehesachen der Cognition der geistlichen Behörden überließ, so dauerten doch die Wirren über die gemischten Ehen fort, indem die Regierung den katholischen Klerus nöthigen wollte, bei protestantischen Trauungen Entlassungsscheine auszustellen. Sie erklärte sogar in einem Erlaß vom 17. Juni 1820 die Forderung der katholischen Kindererziehung durch den Pfarrer von Stadt-Eschenbach als constitutionswidrig. Die ungleiche Behandlung gemischter Ehen dauerte fort. In einigen Diöcesen wurde sogar die katholische Trauung solcher Ehen zugestanden, wenn nur nicht alle Kinder protestantisch wurden, sondern eine Theilung nach dem Geschlechte stattfand. Sehr weit in seinen Concessionen ging Bischof Matthäus v. Chandelle in Speyer[1].

[1] Remling, Neuere Gesch. d. Bisch. von Speyer S. 275 ff.

Um unangenehme Conflicte mit der Regierung zu vermeiden, richteten die beiden Erzbischöfe von München und Bamberg nebst den Bischöfen von Regensburg, Eichstätt und Passau am 28. August 1825 an den apostolischen Stuhl die Bitte, in Anbetracht der bestehenden Verhältnisse und zur Vermeidung größerer Uebel, in besonders schwierigen und dringenden Fällen zu gestatten, gemischten Ehen zu assistiren, wenn auch sämmtliche Kinder protestantisch erzogen würden. Sie fügten noch am Schlusse bei, daß, im Falle keine Antwort von Rom eintreffe, sie sich für ermächtigt betrachteten, in einzelnen Fällen diese Praxis befolgen zu dürfen. Der Bischof von Würzburg und der so nachgiebige Bischof von Speyer verweigerten aber ihre Unterschrift und kritisirten scharf die Eingabe ihrer bischöflichen Amtsbrüder, welche sie als zum Indifferentismus führend bezeichneten. Besonderen Anstoß nahmen sie an dem eben erwähnten Schlußsatze. Ein nochmaliger Versuch ihres Metropoliten, des Erzbischofs v. Frauenburg von Bamberg, seine beiden Suffraganen zur Unterschrift zu bewegen, schlug ebenfalls fehl [1].

Welche Entscheidung der heilige Stuhl den Petenten ertheilt hat, ist unbekannt. Sicher ging er auf ihre Forderungen nicht ein; denn am 30. März 1827 erging ein von Armansperg unterzeichnetes Rescript [2] an die beiden Erzbischöfe, worin er erwähnt, daß mehrere erzbischöfliche und bischöfliche Ordinariate den katholischen Pfarrämtern ‚die Weisung ertheilt hätten‘, bei gemischten Ehen ohne Garantie der katholischen Kindererziehung ‚nicht nur die Copulation nach katholischem Ritus, sondern auch die Proclamation und die Dimissorialien‘ zu verweigern. Der Minister bezeichnet dieses ‚Verfahren‘ als weder ‚mit dem Geiste der christlichen Duldung‘, noch ‚den in allen deutschen Staaten beachteten Grundsätzen übereinstimmend‘ und spricht die Erwartung aus, daß die kirchlichen Oberhirten ‚die den gegenseitigen Verhältnissen der drei christlichen Religionsparteien in Bayern entsprechenden Anordnungen treffen oder, wenn dagegen Anstände obwalten soll-

[1] *Roskovány*, IV, p. 100 sqq.
[2] L. c. IV, p. 108.

ten, die geeigneten Vorschläge zur Beseitigung derselben machen würden'.

Auf dieses Schreiben erwiderten die Bischöfe, daß sie nicht befugt seien, von den päpstlichen Vorschriften abzugehen. Außerdem erklärte der Erzbischof von München in einer Vorstellung an den König, ‚daß den Bischöfen nicht zugemuthet werden könne, Vorschläge zu einer Abänderung selbst zu machen, weil die päpstlichen Verordnungen in der Lehre und in den unwandelbaren Grundsätzen der katholischen Kirche gegründet seien', und bat denselben, ‚dem Staatsministerium die Weisung zu geben, ihn in Zukunft mit solchen Zumuthungen zu verschonen'. Den Vorwurf des Ministers aber wies er mit den Worten zurück: ‚da Christus ein eigenes Lehramt eingesetzt habe, können nur die Bischöfe bestimmen, was mit dem Geiste des Christenthums übereinstimme oder nicht, wie denn auch ein Christ noch nie bei einer weltlichen hohen oder allerhöchsten Stelle angefragt, ob dieses oder jenes nach der Lehre des Christenthums Sünde oder nicht Sünde sei. . . Eine mehr beleidigende Sottise könne ein Minister einem Erzbischof gar nicht anthun, als zu sagen: „Dein Verfahren ist mit dem Geiste der christlichen Duldung nicht übereinstimmend"; denn sie treffe nicht die Person, sondern den Erzbischof und seine hohe Würde. Er bitte daher Se. Majestät, das Staatsministerium anzuweisen, dergleichen Beleidigungen zukünftig zu vermeiden' [1]. Damit beruhte die Sache vorläufig, bis ein Vorfall in Regensburg den Streit neu anfachte und ihm eine größere Ausdehnung gab.

Ein Ausschreiben des Ministeriums an die Kreisämter und an die bischöflichen Ordinariate vom 16. Juni 1830 erklärte nämlich, daß die Pfarrer, ‚wenn sich Personen verschiedener Religion zur ehelichen Einsegnung meldeten, nicht befugt seien, von dem protestantischen Theile einen Revers über die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion zu verlangen, sondern sich darauf zu beschränken hätten, die hinsichtlich der gemischten Ehen getroffene gerichtliche Uebereinkunft, im Falle nämlich eine solche

[1] Das Recht rc. S. 229 f.

bestehe oder von den Brautleuten abgeschlossen worden, sich vorlegen zu lassen, und eine beglaubigte Abschrift derselben zu den Pfarracten zu legen'. Diese Verordnung verletzte die Rechte der katholischen Kirche, welche, ohne das Grundprincip ihrer Existenz zu zerstören und sich selbst aufzugeben, keiner gemischten Ehe die Trauung gewähren kann, wenn nicht alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden. Als daher im Oktober 1830 der protestantische Baron Thon-Dittmer[1] mit einer Katholikin einen bürgerlichen Ehevertrag abschloß, nach welchem sämmtliche Kinder protestantisch erzogen werden sollten, verbot Bischof Sailer durch seinen Generalvicar Wittmann[2] sowohl dem Pfarrer von St. Emmeran, Weinzierl, als auch dem Pfarrcurat von Rittendorf, dieser Ehe zu assistiren. Am 4. Januar 1831 erschien eine bischöfliche Verordnung an die Pfarrer, ‚künftighin zwar keine schriftlichen Reverse oder eidliche Zusicherungen über die katholische Kindererziehung mehr zu verlangen', aber auch ‚weder durch Verkündigung und Entlassung des katholischen Ehetheiles, noch durch Trauung an einer solchen Ehe zu cooperiren', wenn ihnen nicht eine gerichtliche Uebereinkunft der Brautleute über die katholische Kindererziehung in beglaubigter Abschrift übergeben werde. Als die Landesregierung im Auftrage des Ministeriums das Ordinariat wegen seines Circulars zur Rechenschaft zog, erfolgte am 22. März eine eben so offene als entschiedene Antwort, in welcher die Rechte der Kirche dargelegt und das Benehmen der Regierung als ‚ein offenbares Attentat gegen die Gewissensfreiheit des katholischen Klerus' bezeichnet wird.

Die Eheangelegenheit Thon-Dittmers gab einem gewissen Rabl Veranlassung, die Fragen über die gemischten Ehen vor die Landstände[3] zu bringen. Die Debatten wurden mit großer Erregtheit geführt. Einzelne Abgeordnete verstiegen sich sogar zu dem Antrag, die katholischen Pfarrer durch Gewaltmaßregeln

[1] Er war damals Fürstl. Thurn- u. Taxischer Herrschaftsgerichtsactuar.

[2] Das Recht 2c. S. 235 ff. Mittermüller, Leben und Wirken des frommen Bischofs M. Wittmann S. 218 ff.

[3] Verhandlungen der zweiten Ständeversammlung des Königreichs Bayern im Jahre 1831 Bd. 6.

zur Proclamation und zur Einsegnung aller gemischten Ehen zu nöthigen, und bezeichneten die Verweigerung der Trauung als eine Verletzung der Constitution. Andere verlangten wenigstens die Ausstellung von Dimissorialien. Die katholischen Abgeordneten, insbesondere Pfarrer Weinzierl, und auch billig denkende Protestanten[1] bewiesen die Berechtigung des Verfahrens mit den schlagendsten Gründen und widerlegten die Sophismen und Einwände ihrer Gegner auf's glänzendste. Die Stände selbst mußten eingestehen, daß die Beschwerde Rabls weder ‚materiell noch formell begründet sei'. Nichtsdestoweniger schloß sich die Majorität ihm an und stellte am 31. Mai 1831 den Antrag, daß die Staatsregierung die katholische Geistlichkeit ‚zur Vornahme der Proclamationen und Entlassung, sowie zur Assistenz beim Verehelichungsacte, auch wenn die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion nicht zugesagt werde, nöthigenfalls durch alle nach den Gesetzen zulässigen Mittel anhalte', und ‚daß bei fernerem Entgegenwirken der Gehorsam für das Gesetz von den bischöflichen Ordinariaten und der denselben untergeordneten Geistlichkeit durch das Präjudiz der unbedingten Temporaliensperre im Falle Bedürfens erwirkt werde'[2]. Diesem Beschlusse trat auch die erste Kammer der Reichsräthe bei, nahm aber die ‚Einsegnung' aus[3]. Die katholischen Pfarrer sollten demnach nur zur passiven, nicht zur activen Assistenz genöthigt werden.

Die Beschlüsse der Landstände verletzten ebenso sehr die Verfassung wie das Concordat. Sie wollten nach dem Urtheile des Erzbischofs von München[1] die katholische Geistlichkeit zwingen, ‚die Gesetze ihrer Kirche zu übertreten', und ‚die constitutionsmäßige Freiheit der katholischen Kirche zu verrathen und sich zu Handlungen mißbrauchen zu lassen, die dem innersten Geiste des Katholicismus geradezu widersprechen'.

[1] Z. B. von der Tann. Er bemerkte, ‚wie man, so bald die Gewissensfreiheit des einen Theiles geschirmt werden soll, auch die des andern nicht verletzen dürfe u. s. w.'

[2] *Roskovány,* II, p. 199.

[3] L. c. II, p. 200.

[4] L. c. II, p. 204.

Bevor diese Beschlüsse der königlichen Bestätigung vorgelegt wurden, war es zu neuen Reibungen zwischen der Regierung und den bischöflichen Behörden gekommen.

Schon am 31. Mai, dem Tage nach der Beschlußfassung der zweiten Kammer, wurde die Kreisregierung von Regensburg beauftragt, dem bischöflichen Ordinariat eine ‚ernste' Rüge wegen ‚Nichteinholung des Placet' zu seiner Verordnung vom 4. Januar zu ertheilen und die kirchliche Stelle aufzufordern, ‚dieselbe unverzüglich zurückzunehmen', im Weigerungsfalle aber den Pfarrern durch die betreffenden Polizeistellen bekannt zu machen, daß die in dem Circular enthaltenen Anordnungen nicht befolgt werden dürften. Die frühere Berufung des Ordinariats auf die durch die §§. 38 und 50 des Religionsedicts den Confessionen zugestandene Autonomie in Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten ward mit der Erklärung abgefertigt, daß ‚nach dem Inhalte' dieser Paragraphen ‚den kirchlichen Behörden nur unter der obersten Staatsaufsicht die Befugniß zukomme, nach der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche alle inneren Kirchenangelegenheiten zu ordnen' [1]. Der ehrwürdige Bischof Sailer, von seinem Generalvicar Wittmann kräftig unterstützt, verweigerte entschieden die Zurücknahme seiner Verordnung. Um aber eine gleichmäßige Praxis in allen Diöcesen herbeizuführen, setzte er sich sogleich in Correspondenz mit den übrigen bischöflichen Behörden, die jedoch in ihren Ansichten über Vornahme von Proclamationen und Ausstellung von Entlassungsscheinen von einander abwichen. Auf Bitten Sailers legte deshalb der Erzbischof von München diese Frage dem apostolischen Stuhle zur Entscheidung vor.

Das Ministerium ging in seiner Feindseligkeit gegen die Kirche noch weiter. Es forderte, daß den protestantisch geschiedenen und wieder verehelichten Katholiken die heiligen Sacramente gespendet würden, und drohte mit einer Gesetzesvorlage, wonach protestantisch geschiedene Eheleute, also auch Katholiken, die in einer gemischten Ehe lebten, eine bürgerlich giltige Ehe

[1] Das Recht ꝛc. S. 257.

eingehen könnten. Um so energischer vertheidigte Sailer die Rechte der Kirche[1] und bat in einem Briefe vom 25. August 1831 den König, sich nicht in Religionssachen zu mischen, sondern die Gewissensfreiheit zu schützen, was derselbe auch zusagte.

Die Verhandlungen über die gemischten Ehen und die Beschlüsse der Stände hatten König Ludwig I. veranlaßt, durch seinen Gesandten in Rom dem heiligen Stuhl Vorstellungen zu machen, um Zugeständnisse zu erlangen. Der heilige Vater ging jedoch auf die bayerischen Forderungen nicht ein, und der Nuntius theilte dem erzbischöflichen Ordinariat von München mit, daß ‚das gottlose sacrilegische Attentat der Kammer, welches die Freiheit für Alle, nur nicht für die katholische Kirche proclamire, Se. Heiligkeit nur in dem gefaßten Entschlusse, keine der geforderten Concessionen zu gewähren, bestärkt hätte‘. Zugleich erließ der Nuntius am 28. August eine Note an Armansperg, worin er die Folgen einer Bestätigung der Kammerbeschlüsse bezüglich der gemischten Ehen mit den Worten schildert, ‚daß die Bischöfe sich entweder der Regierung entgegensetzen oder den dem heiligen Stuhl geleisteten Eid verletzen müßten‘, und erklärt, ‚der Papst habe sich bestimmt entschieden, daß hinsichtlich der Kirchengesetze über gemischte Ehen nichts geändert werden solle, was auch dem bayerischen Gesandten in Rom kund gethan worden sei‘[2].

Dieses Auftreten des heiligen Stuhles und die Vorstellungen der Bischöfe an den König ‚dem Beschlusse der Kammern, der die Freiheit für alle Religionen, nur nicht für die katholische Kirche proclamire, die Sanction um so entschiedener versagen zu wollen, als der Beschluß nicht blos die Verfassung, sondern auch den Artikel XII. des Concordates auf die empörendste Weise verletze und zu Gewissenlosigkeit und Treubruch, wie zum offenbaren Ungehorsam gegen die Entscheidung des heiligen Stuhles aufreize‘[3], blieben nicht ohne Einfluß auf den Monarchen, dem die Unbegründetheit und Tragweite dieser Beschlüsse nur zu sehr einleuch-

[1] Aichinger, J. M. Sailer, Bischof von Regensburg S. 454; Mittermüller, M. Wittmann S. 221 f.

[2] Das Recht ꝛc. S. 258.

[3] Das Recht ꝛc. S. 258 f.

tete; aber auch er vermochte doch nicht den gegentheiligen Einwirkungen sich ganz zu entziehen und entschieden für das Recht der Kirche und die Freiheit der Gewissen einzutreten. Auf diese Weise kam der Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831 zu Stande. ‚Es ist unser ernster Wille', heißt es in demselben, ‚daß bei Eingehung gemischter Ehen die Bestimmungen bestehender Gesetze über die Vornahme der Proclamation, die Ausstellung der Dimissorien und die Rechte der Brautleute hinsichtlich der künftigen religiösen Erziehung ihrer Kinder mit Nachdruck gehandhabt werden' [1]. Damit waren die Anträge der Kammern wohl zurückgewiesen, aber kein klarer und entschiedener Ausspruch zu Gunsten der katholischen Kirche gegeben. Der offene Bruch war freilich vermieden, der stille Krieg aber dauerte fort, ‚zu dessen Führung freilich kein Mann geeigneter war als Wallerstein, der mit dem Beginne des Jahres 1832 die Verwaltung übernahm' [2].

Schon am 30. Januar 1832 brachte ein Ministerialerlaß das Verbot von Reversen in Erinnerung und verfügte zugleich, daß auf Ausstellung von Dimissorien und Abhaltung der Proclamationen mit aller Strenge zu halten sei. Hierauf erging am 20. April die Aufforderung an die Ordinariate, ihren Klerus ‚zu einem den verfassungsmäßigen Bestimmungen und den Anordnungen des Landtagsabschiedes genau und vollkommen entsprechenden Benehmen anzuweisen', mit der Drohung, daß im entgegengesetzten Falle ‚die Ueberlassung der Civilstandsregister an die weltlichen Behörden erfolgen würde'. Das Actenstück schloß mit den Worten: ‚Das unterzeichnete Staatsministerium darf voraussetzen, der Bischof von N. werde nicht säumen, diese Weisung ungesäumt zu erlassen' [3].

Anstatt gegen diese Insinuationen und diese falsche Auslegung des Landtagsabschiedes gemeinsam aufzutreten und die ministeriellen Forderungen zurückzuweisen, spaltete sich der bayerische Episcopat. Der Erzbischof von München-Freising hatte schon vorher im Ver-

---

[1] Das Recht 2c. S. 259.

[2] A. a. O. S. 260.

[3] A. a. O. S. 260.

eine mit den Bischöfen von Regensburg und Passau bei dem heiligen Stuhle angefragt, ‚ob und in wiefern die vom Kirchenrath von Trient angeordnete Proclamation und Dimissorialien auch bei gemischten Ehen mit akatholischer Kindererziehung in Anwendung kommen dürfe oder nicht', und richteten auf Anrathen Sailers [1] am 5. Mai ein Schreiben an die übrigen Bischöfe, um dieselben zu veranlassen, keine Schritte zu thun, bis die Entscheidung des päpstlichen Stuhles eingetroffen sei. Es kam leider zu spät. Die Bischöfe von Würzburg und Speyer waren, wie wir schon gesehen, in ihren Concessionen noch über die ministeriellen Forderungen hinausgegangen, und der Erzbischof von Bamberg, sowie die Bischöfe von Augsburg und Eichstätt hatten die verlangten Circulare bereits an die Pfarrer erlassen.

Um Bischof Sailer von seinen beiden Mitbischöfen zu trennen, brachte ein Schreiben des Ministeriums des Innern am 12. Mai ‚die Weisung vom 20. April mit dem Bemerken in Erinnerung, daß man der schleunigsten Vorlage der auf Grund dieser Weisung getroffenen Verfügung entgegen sehe'. Der würdige Oberhirte lag damals auf dem Sterbebette. Niedergebeugt von der tödtlichen Krankheit, aber klaren Geistes und ungebrochenen Muthes, richtete er fünf Tage vor seinem Tode, am 15. Mai, ein Schreiben an König Ludwig I., worin er erklärt, ‚er halte es für seine heiligste Amtspflicht, die Entscheidung des kirchlichen Oberhauptes abzuwarten, und er hoffe mit Zuversicht, daß Se. königliche Majestät nicht verlangen, noch dulden werde, daß seine durch die Staatsverfassung feierlich garantirte Gewissensfreiheit gekränkt und ihm etwas zugemuthet werde, das ihn in die Nothwendigkeit versetzen könnte, das Wort des Apostels: ‚obedire oportet Deo magis quam hominibus' auf sich anzuwenden' [2]. Auch die kirchlichen Oberhirten von München und Passau beantworteten die Aufforderung des Ministeriums mit Würde und Entschiedenheit.

Das Auftreten Wallersteins, welcher auch eine Verhandlung

[1] Aichinger, J. M. Sailer S. 459.

[2] Das Recht 2c. S. 261.

mit dem heiligen Stuhl einleitete, die aber nur die Trauung gemischter Ehen zum Gegenstande haben, die Frage wegen der Proclamationen und Dimissorialien aber gar nicht berühren sollte, fand nicht den ungetheilten Beifall im Staatsministerium. Vorzüglich nahm man Anstoß an dem Circular vom 20. April 1832, welches von der Voraussetzung ausgeht, daß im Landtagsabschiede vom 29. Dezember 1831 ‚die königliche Genehmigung oben erwähnter ständischen Anträge ausgesprochen worden sei', während das Ministerium des Aeußern auf eine ‚deßfallsige Beschwerde des päpstlichen Nuntius' erklärt hatte, daß ‚Se. königliche Majestät den in dieser Beziehung gestellten Anträgen die allerhöchste Genehmigung versagt hätte'. Letztere Behörde sprach deshalb mit Hinweis auf diesen Widerspruch dem Minister des Innern ihr Bedauern über seine ‚ohne scheinbaren Anlaß' gegebene ‚Verfügung' mit der Befürchtung aus, daß ‚diese zum wenigsten nicht zeitgemäße Verfügung' die Verhandlungen mit dem apostolischen Stuhl sehr erschweren werde [1].

Inzwischen war die Antwort des Papstes auf die Vorstellungen der Bischöfe eingetroffen. Ein päpstliches Breve [2] vom 27. Mai 1832 spricht aufs neue die Mißbilligung der gemischten Ehen aus, ermahnt die Geistlichen, die Gläubigen vor Eingehung solcher Ehen zu warnen, schreibt für jeden einzelnen Fall die Einholung der päpstlichen Dispens vor und verbietet nicht nur jede Assistenz, sondern auch die Proclamationen und Ausstellung von Dimissorien, wenn gemischte Brautpaare sich weigern, die katholische Kindererziehung zu versprechen. Die Regierung verweigerte dem Breve das Placet und forderte die Bischöfe auf, dasselbe einzusenden. Der Augenblick war sehr ernst, und die Gefahr einer Spaltung unter den Bischöfen lag nahe. Doch wurde dieselbe durch das entschiedene Auftreten des Erzbischofs von München, des Bischofs von Passau und des Capitularvicars Wittmann von Regensburg glücklich beseitigt und im November ein von sämmtlichen Bischöfen unterzeichnetes Promemoria über-

[1] Das Recht ꝛc. S. 264 f.

[2] Summo jugiter, *Roskoràny*, II, p. 212 sqq.

reicht, worin sie wörtlich erklären, ‚sie seien durch feierlichen Eid verpflichtet, dieser apostolischen Erklärung auf das gewissenhafteste nachzukommen, und sehen sich daher dringend aufgefordert, Se. Majestät zu bitten, diese apostolische Erklärung um so mehr aufrecht zu erhalten, als ein Dagegenhandeln von Seite der Bischöfe die traurigsten Folgen für Kirche und Staat nach sich ziehen, das Band der Einheit zwischen dem Oberhaupt und seinen Dienern zerreißen, die wesenhafte Verfassung und hierarchische Ordnung der Kirche in ihren Fundamentalprinzipien erschüttern, eine unselige Spaltung herbeiführen, und durch das üble Beispiel der Bischöfe auch die Unterthanen in der dem Könige geschworenen Treue wankend machen könnte und würde. Selbst in dem von den Bischöfen des Reiches an Ew. königliche Majestät geschworenen Eide würden Allerhöchstdieselben keine Bürgschaft ihrer Treue mehr finden können, wenn dieselben im Stande wären, den Sr. päpstlichen Heiligkeit geschworenen Gehorsam zu verletzen' [1]. Diese entschiedene Sprache der kirchlichen Oberhirten, welche in der genannten Denkschrift ihre Forderungen auch begründeten, durchkreuzte die Pläne Wallersteins. Er kam nun auf andere Mittel, ‚um die bindende Gewalt des päpstlichen Schreibens aufzuheben', und verfiel zunächst auf die Temporaliensperre als das ‚nächste und schonendste Mittel', schließlich aber ließ er es bei der bloßen Drohung bewenden, um nicht neue Verwickelungen zu veranlassen.

Da weder Drohungen noch Strafen zum Ziele führten, ersann Wallerstein einen anderen Ausweg und richtete an die Bischöfe die vertrauliche Aufforderung [2], in einer gemeinschaftlichen Eingabe den heiligen Vater um Modificationen des Breve vom 27. Mai 1832 zu bitten. Die hohen Prälaten gingen aber nicht in die gestellte Falle. Der Erzbischof von München schrieb im Vereine mit den Oberhirten von Regensburg und Passau dem Minister, ‚daß sie darauf nicht eingehen können, da nicht blos die dem bayerischen Gesandten in Rom ertheilten neuen Instructionen, so wie die Basis der Unterhandlungen unbekannt seien,

[1] Das Recht 2c. S. 267 f.

[2] A. a. O. S. 269.

sondern sie auch wenigstens in den Schein des Widerspruches mit der selbst erbetenen Entscheidung des heiligen Vaters fallen könnten'. Der Bischof von Eichstätt erklärte, wenn die Bischöfe bei den obschwebenden Verhandlungen zwischen der bayerischen Regierung und dem heiligen Stuhle ‚des erhaltenen Breve ungeachtet mit einer bittlichen Vorstellung unaufgefordert' sich nach Rom wenden würden, so ‚fürchte er, daß die Schritte als verabredet betrachtet, die Bischöfe als ungehorsame und furchtsame Jünger bestraft, und die Verhandlungen abgebrochen würden'. Auch die Bischöfe von Augsburg und Würzburg lehnten ab [1]. Der Erzbischof von Bamberg erwiderte, ‚daß er in einer so wichtigen Angelegenheit zur Zeit keine weiteren Schritte thue und sich mit den übrigen Herren Bischöfen an den Herrn Erzbischof von München, welcher die Entscheidung den diplomatischen Verhandlungen zu überlassen gesinnt sei, anschließen wolle' [2]. Diese Verhandlungen hatten zum Theil in Folge des ungeschickten Auftretens des Fürsten v. Wallerstein keinen Fortgang. Inzwischen fuhr letzterer beharrlich fort, den Episcopat für sein Project zu gewinnen oder eine Spaltung unter den Bischöfen herbeizuführen und sie von gemeinsamen Schritten bezüglich der Ausführung des päpstlichen Breve abzuhalten. So verging das Jahr 1833, ohne daß die Regierung ihrem Ziele näher gekommen wäre.

Als die Stände im Jahre 1834 wieder zusammentraten, wurden die gemischten Ehen von neuem Gegenstand der Debatten, wobei es an sehr gehässigen Ausfällen gegen den katholischen Klerus nicht fehlte. Das Resultat der Verhandlungen war, der Regierung den Wunsch auszusprechen, es möchte der Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831 endlich einmal vollzogen werden.

Von neuem drang nun Fürst Wallerstein in die Bischöfe, um sie zu veranlassen, mit Berufung auf die an Oesterreich und Preußen gemachten Concessionen den heiligen Stuhl um Milderungen des Breve vom 27. Mai 1832 anzugehen. Der Bischof

[1] A. a. O. S. 271. Bischof Manl v. Speyer schilderte in einem vertraulichen Schreiben dem Nuntius in München die Schwierigkeit seiner Lage bezüglich der gemischten Ehen. (Remling, Neuere Geschichte 2c. S. 423.)

[2] Das Recht 2c. S. 270.

von Speyer zeigte sich hiezu bereit. Auch der Erzbischof von Bamberg war nicht ganz abgeneigt, den Wunsch des Ministers zu erfüllen. Dagegen weigerten sich standhaft der Erzbischof von München mit den Bischöfen von Regensburg und Eichstätt auf das ihnen gestellte Ansinnen einzugehen. Erst der dringenden Aufforderung des Königs, der sich bereits selbst an den Papst gewandt hatte, an die beiden Erzbischöfe, ‚daß doch durch sämmtliche Bischöfe von dem römischen Hof verlangt werden möchte, was neuerdings von demselben den preußischen Bischöfen eingeräumt worden', gelang es, den Episcopat umzustimmen. Um die drohende Spaltung zu verhüten, ging der Erzbischof von München auf den Wunsch des Königs unter der Bedingung ein, ‚daß dem zu erlassenden Schreiben die Form gegeben werde, daß es nur auf Verlangen des Königs erlassen würde'. So kam im Juli 1834 eine gemeinschaftliche Vorstellung der Bischöfe an den heiligen Vater zu Stande, worin sie denselben ‚mit den Wünschen Sr. Majestät vertraut' machten, dahin lautend, es möge Sr. Heiligkeit gefallen, ‚den Erzbischöfen und Bischöfen Bayerns das Indult zu geben, die Proclamationen der gemischten Ehen unter der Bedingung zu gestatten, daß bei selben des Sacramentes der Ehe keine Erwähnung geschehe; außerdem noch, zwar nicht Dimissorialien, sondern Zeugnisse über die geschehene Verkündigung in Betreff der Freiheit der Verlobten, in denen aber das Verbot der Kirche auszudrücken wäre, zu gestatten' [1].

Auf dieses Schreiben erfolgte die Instruction [2] des Cardinalstaatssecretärs Bernetti vom 12. September 1834, durch welche unter ausdrücklicher Wiederholung und feierlicher Wahrung der im Breve vom 27. Mai 1832 ausgesprochenen Grundsätze der Kirche bezüglich der gemischten Ehen in Anbetracht der von den Bischöfen vorgebrachten Gründe und namentlich um größere Uebel zu verhüten, von den Censuren gegen Katholiken, welche trotz aller Belehrungen und Abmahnungen eine gemischte Ehe ohne Garantie der katholischen Kindererziehung schließen, abgesehen und

[1] Das Recht ꝛc. S. 279 f.

[2] *Roskovány*, II, p. 291 sqq. Remling, S. 664 ff.

nach dem Verlangen der bischöflichen Bittsteller Proclamationen und Ausstellung von Ledigscheinen und im äußersten Falle die passive Assistenz zugestanden wird. Dabei erklärt aber der heilige Vater vor Gott, ‚daß er zu dieser Nachgiebigkeit nur deshalb veranlaßt oder vielmehr gezwungen werden konnte, damit nicht noch größere Nachtheile der katholischen Kirche widerführen‘, und ‚ermahnt‘ und ‚beschwört‘ die Bischöfe, ‚auf das sorgsamste zu wachen, daß nicht in Folge dieser Weise der Behandlung der gemischten Ehen, die unerlaubt eingegangen werden, die Achtung des Volkes vor den heiligen Canonen gemindert werde‘. Schließlich fordert er die Oberhirten und die ihnen untergeordneten Seelsorger auf, die ihrer Fürsorge anvertrauten Gläubigen ‚sowohl privatim als bei dem öffentlichen Unterrichte über die Lehren und Gesetze der Kirche über die gemischten Ehen klug und beharrlich zu belehren und deren Befolgung ihnen einzuschärfen‘.

Obschon der heilige Stuhl durch diese Instruction den Wünschen der bayerischen Regierung sehr weit entgegen kam, entsprach sie doch deren Erwartungen nicht vollständig. Vorzüglich mißfiel die Erklärung, daß der Papst, nur im Falle eine gemischte Ehe gar nicht zu verhindern sei, also bedingter Weise, und nur um größere Uebel zu vermeiden, seine Concessionen gegeben, namentlich aber, daß er die gemischten Ehen überhaupt als verwerflich bezeichnet und den Klerus auffordert, vor Eingehung solcher Verbindungen zu warnen. Das Ministerium verordnete daher am 23. November 1834, ‚daß die Instruction dem Klerus nicht mitgetheilt werden solle, da sie leicht zu Mißverständnissen führen könne‘ und erließ zugleich an die Bischöfe die Aufforderung, gleichförmige Normen hinsichtlich der künftigen Behandlung der gemischten Ehen zu entwerfen und zur königlichen Bestätigung vorzulegen, wobei ihnen zugleich nahe gelegt wurde, ihren Klerus ‚sowohl hinsichtlich seines Benehmens bei gemischten Ehen, als hinsichtlich der nöthigen Klugheit bei der Berührung dieses Gegenstandes in den öffentlichen Religionsvorträgen und sonstigen Contracten mit einer solchen Instruction zu versehen, welche alle Störungen zwischen den verschiedenen Religionsparteien vorzubeugen und dem vom bayerischen Episcopat so ehrenvoll herbeigeführten

Schritte Roms auch die ersehnte Folge, nämlich Einklang der weltlichen und geistlichen Macht und inniges Wechselverhältniß der christlichen Confessionen zu sichern vermöge'[1]. Ein neues Rescript vom 30. November stand von der königlichen Genehmigung der bischöflichen Ausschreiben zwar ab, sprach aber den Wunsch aus, die Bischöfe möchten denselben ,eine solche Fassung geben, welche den vertragsmäßigen Bestimmungen vollkommene Anwendung sichern und jeder unbegründeten Beschwerde unbedingt vorbeuge'.

Dieses Benehmen der Regierung, welche die Bischöfe bewegen wollte, die Instruction Bernetti's abzuschwächen, ihr eine mit deren Wortlaut in Widerspruch stehende Auslegung zu geben und die dem Ministerium mißliebigen Stellen zu eliminiren, verzögerte den Erlaß von Pastoralnormen seitens der Bischöfe. Sie waren nicht gleichlautend. Entschieden lautete das Circular des Bischofs Maul von Speyer[2], das jedoch wegen dessen Erhebung auf den bischöflichen Stuhl von Eichstätt nicht verkündigt wurde. Um so nachgiebiger zeigte sich sein Nachfolger in Speyer, Richarz, später Bischof von Augsburg, dessen Ausschreiben[3] über die Concessionen der Instruction weit hinausging und deren Bestimmungen vielfach entgegen handelte. Die hierüber entstandene Unzufriedenheit und Opposition unter seinem Klerus suchte er durch eine Vertheidigung seines incorrecten Verfahrens vergebens zu beschwichtigen[4]. Auch die Verfügung des Erzbischofs von Bamberg trägt den Wünschen der Regierung auf Kosten der Instruction Bernetti's Rechnung, befriedigte aber trotzdem das Ministerium nicht. Ganz der päpstlichen Vorschrift angemessen ist die Verordnung des Erzbischofs von München.

Die großen Zugeständnisse des apostolischen Stuhles, für deren Gewährung eigentlich kein schwerwiegender Grund vorlag, stellten jedoch die Protestanten nicht zufrieden, und wiederholt ertönten die Klagen des protestantischen Oberconsistoriums in München,

[1] Das Recht ꝛc. S. 282 f.

[2] Remling, S. 668 f.

[3] A. a. O. S. 669 f.

[4] Das Recht ꝛc. S. 285.

daß die katholische Kirche ‚unter dem Deckmantel des heiligen Rechts der Glaubens- und Gewissensfreiheit die heiligsten Rechte der Protestanten verletze' und ‚den Schutz des Staates für diese ihre Gesetze verlange'[1], während doch umgekehrt die katholische Kirche nichts anderes als die in der Verfassung feierlich garantirte Gewissensfreiheit auch für sich in Anspruch nahm und weit entfernt war, ihre Gesetze den Protestanten aufzunöthigen, das Ministerium dagegen in seiner zu großen Connivenz gegen letztere deren ganz unberechtigte Forderungen unterstützte und den katholischen Klerus zu Handlungen nöthigen wollte, die ihm sein Gewissen verbot.

Die unerquicklichen Zustände dauerten fort. Die Protestanten wurden in ihren Prätensionen immer kühner, und die Regierung stellte sich auf ihre Seite. Erst das Kölner Ereigniß führte eine Wendung zum Bessern herbei. Ein Ministerialerlaß vom 31. Mai 1838 überließ die Bestimmung über die Religion der Kinder als eine Gewissenssache den Eltern und gestattete ihnen das Recht, hierüber Verträge zu schließen und dieselben nach Belieben auch abzuändern. Diese Bestimmungen entsprachen den Grundsätzen der Constitution, welche gleiches Recht für Alle und den gleichen Schutz aller Confessionen stipulirt.

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Die gemischten Ehen in Oesterreich. Einfluß der Ereignisse in Preußen auf den Kaiserstaat. Auftreten der Bischöfe. Verhalten der Landesregierungen. Schreiben der Erzbischöfe an Papst Gregor XVI. Breve vom 22. Mai 1841. Placetirung desselben durch den Kaiser. Erlaß an die Civil- und Militärbehörden. Die gemischten Ehen in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Zustände in der Diöcese Rottenburg. Maßregeln der Regierung. Verhalten des Bischofs und des Domcapitels. Einschreiten des apostolischen Stuhles. Die Conflicte in der Erzdiöcese Freiburg. Erzbischof Hermann v. Vicari. Seine Correspondenz mit dem Ministerium. Breve Gregors XVI. vom 23. März 1846. Die Zustände in den übrigen Diöcesen. Kämpfe des Ordinariats von Fulda mit den Regierungen von Kurhessen und Sachsen-Weimar. Die gemischten Ehen in den Königreichen Sachsen und Hannover.

Vor Erlaß des Toleranzpatents vom 13. September 1781 mußten in Oesterreich alle gemischten Brautpaare vor Abschluß ihrer Ehe durch einen Revers sich verpflichten, ihre zu hoffenden

[1] *Roskoràny*, II, p. 406 sq.

Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen. Diese Bestimmung wurde durch besagtes Edict aufgehoben und verfügt, daß, wenn der Bräutigam katholisch sei, alle Kinder seiner Religion zu folgen hätten, bei einem akatholischen Vater dagegen eine Theilung nach dem Geschlechte einzutreten hätte [1]. Hiedurch sollte jedoch nach dem Sinne der Verordnung und der Erklärung der Hofkanzlei nur ausgesprochen werden, daß ‚der Staat den akatholischen Vater nicht zwinge, seine Söhne katholisch erziehen zu lassen', keineswegs aber sollte demselben verwehrt werden, sich hiezu bereitwillig zu verpflichten [2]. Die Trauung aller gemischten Ehen oblag nach den Staatsgesetzen den zuständigen katholischen Pfarrern. Ob derselbe die Einsegnung gewähren, oder nur passive Assistenz leisten wollte, blieb seinem Ermessen anheimgestellt. Die staatliche Gesetzgebung enthält hierüber keine Bestimmung. Allmälig bildete sich aber die Praxis aus, daß die meisten Seelsorger active Assistenz bei allen gemischten Ehen leisteten, auch in dem Falle, daß der akatholische Bräutigam die katholische Erziehung sämmtlicher Kinder nicht ausdrücklich zusagte, und die bischöflichen Behörden schwiegen zu diesem mit den Kirchengesetzen im Widerspruch stehenden Mißbrauch.

Die Ereignisse in Preußen übten eine heilsame Wirkung auf den Kaiserstaat aus. Das Gewissen wurde aus seinem Schlummer aufgeweckt. Die Bischöfe konnten ein längeres Ignoriren oder Dulden der mißbräuchlichen Gewohnheit mit ihren Hirtenpflichten nicht vereinigen, und einige Oberhirten erließen Circulare an ihren Klerus, in welchen sie die Pfarrer ermahnten, ihre Pfarrangehörigen vor Eingehung gemischter Ehen zu warnen und dieselben nur unter der Bedingung der katholischen Kindererziehung einzusegnen, im entgegengesetzten Falle aber nur passive Assistenz zu leisten. Die bischöflichen Rundschreiben [3] stießen jedoch hie und da auf Widerspruch von Seiten der betreffenden Landes-Regierungen, weshalb sich die Bischöfe an die Hofkanzlei mit dem Ersuchen wandten,

[1] *Roskoväny*, De matr. mixtis II, p. 782.
[2] L. c. II, p. 788 sq.
[3] L. c. II, p. 789 sqq.

diese Angelegenheit durch Verhandlungen mit dem heiligen Stuhle zu ordnen oder ihnen zu gestatten, ihre Bitten und Zweifel dem heiligen Vater direct vortragen zu dürfen. Doch geschah vorläufig weder das eine, noch das andere. ‚Als im Jahre 1836 der Erzbischof von Salzburg mit allen seinen Suffraganen sich nach Rom wenden wollte, um Instructionen über die gemischten Ehen zu erlangen, baten die Bischöfe bei der Hofkanzlei, sich um Instructionen nach Rom wenden zu dürfen'. Obschon ‚dies doch gewiß josephinisch correct war, erfolgte doch die Erlaubniß nicht' [1]. Die Vorgänge in Preußen, die gewaltsame Wegführung des Erzbischofs Clemens August von Köln aus seiner Erzdiöcese und die Allocution Gregors XVI. vom 10. Dezember 1837 drängten aber zuletzt die österreichische Regierung, welche nur ‚durch die schonende Milde, womit die Gesetze bisher gehandhabt wurden', einen ‚dem Kölner Scandal ähnlichen Conflict' vermieden hatte, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, um ähnlichen Conflicten im Kaiserstaate noch rechtzeitig vorzubeugen; denn solche Conflicte standen jetzt bevor. ‚Die Offenkundigkeit der kirchlichen Irrungen des Auslandes', sagt Fürst Metternich in einem Vortrage an Kaiser Ferdinand I., ‚wird die Aufmerksamkeit der Bischöfe auf die Kirchengesetze über gemischte Ehen hinlenken, und der Conflict wird in demselben Augenblicke eintreten, in welchem die bestehenden Verordnungen mit Strenge vollstreckt werden' [2].

Um die entsprechenden Vorschläge in dieser wichtigen Angelegenheit zu machen, ernannte der Kaiser durch Cabinetsschreiben vom 25. Mai 1838 ein Comité, welches unter dem Vorsitze Metternichs die Sache ordnen sollte [3]. Die Sitzungen wurden indeß bald wieder eingestellt, ohne daß sie ein Resultat gehabt hätten. Aber das kirchliche Leben, das kirchliche Bewußtsein war in Folge des Kölner Ereignisses erwacht, und die alten Gesetze wurden unhaltbar. Schon wenige Wochen nach der Gefangennehmung des Erzbischofs von Köln wandten sich die acht Decanate

---

[1] *Roskovány*, V, p. 551. Aus der Rede des Card. Schwarzenberg. Siehe S. 145 ff.

[2] Wolfsgruber, Card. Rauscher S. 51.

[3] A. a. O. S. 51 f.

des Teschener Commissariats[1] nach Wien mit der Bitte, die kirchlichen Gesetze bei gemischten Ehen in Anwendung bringen zu dürfen. Der Erzbischof von Wien, Eduard Vincenz v. Milde, und Bischof Mayr von Gurk in Kärnthen bewiesen, daß die Ausstellung von Reversen keineswegs im Widerspruch mit dem Toleranzedict stünde[2], und letzterer instruirte seine Pfarrer, gemischten Ehen nur in dem Falle zu assistiren, daß alle Kinder katholisch würden; ‚wenn dies aber von den Brautleuten nicht erzweckt werden könne, jeden Fall dieser Art dem Ordinariate anzuzeigen und seine Weisung hierüber abzuwarten'.

Unter diesen Verhältnissen schienen Conflicte unvermeidlich. Am 20. März 1838 forderte ein Erlaß der Landes-Regierung von Linz den dortigen Bischof Ziegler auf, dem Pfarrer von Ischl, welcher die Einsegnung einer gemischten Ehe von der Ausstellung eines Reverses über die katholische Kindererziehung abhängig gemacht, ‚über sein gesetz- und toleranzwidriges Benehmen den verdienten strengen Verweis zu ertheilen', und sprach dabei die Erwartung aus, daß ‚das bischöfliche Consistorium ähnliche toleranzwidrige Anforderungen von Seiten der katholischen Geistlichkeit hintanhalten und überhaupt auf die genaue und strenge Beobachtung der Toleranzgesetze zu dringen wissen werde'. Der Bischof erwiderte auf dieses bureaukratisch anmaßende Schreiben, ‚daß ihm weder das richtige Verständniß des canonischen Rechtes noch sein Gewissen erlaubten' über ‚das Benehmen des Pfarrers von Ischl seine Mißbilligung auszusprechen', und daß er keinem Seelsorger seiner Diöcese eine andere Weisung ertheilen werde als diese, gemischten Ehen nur unter der Bedingung katholischer Kindererziehung zu assistiren. Diese Erklärung gab der Bischof am 22. Mai 1838 ab[3]. Am folgenden Tage erließ er eine Currende[4] an seinen Klerus, worin er denselben zur strengen Befolgung der Kirchengesetze bezüglich der gemischten Ehen anweist. Die Geltendmachung derselben durch den Pfarrer zu Goisern führte zu einem neuen

[1] *Roskoväny*, II, p. 398 sqq.
[2] *Roskoväny*, II, p. 787 sqq.
[3] L. c. II, p. 791 sqq.
[4] L. c. II, p. 794 sqq.

Conflicte des Bischofs mit der Regierung. Sie forderte den kirchlichen Oberhirten auf, innerhalb einer bestimmten Frist ‚einen aufklärenden Bericht‘ über die dem genannten Pfarrer gegebene Instruction und über sein Circular an den Klerus einzureichen. In seiner Antwort spricht der Bischof seinen Schmerz über das von der Landesstelle ‚in einer kirchlichen Angelegenheit‘ eingehaltene Benehmen aus, übersendet ihr seinen Erlaß an den Pfarrer von Goisern mit der Erklärung, daß er ‚nie eine andere Weisung an seinen Klerus über dieselbe Frage gegeben habe, noch ferner geben werde‘. Einige Wochen später unterbreitete er die Streitfrage dem Urtheile des Papstes. Auch Bischof Wagner[1] von St. Pölten verlangte von der Regierung die Erlaubniß, sich an den apostolischen Stuhl wenden zu dürfen. Der Erzbischof von Lemberg stellte am 3. Mai 1838 die Bitte an den Kaiser, das von der katholischen Kirche bei gemischten Ehen beobachtete Verfahren zum Staatsgesetze zu erheben. Andere Bischöfe folgten dem Beispiele ihrer Amtsbrüder[2].

Das Auftreten der Bischöfe blieb nicht ohne Wirkung. Um den vorauszusehenden Conflicten vorzubeugen, wurde für die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen des Kaiserreichs auf kaiserlichen Befehl vom 2. Juni 1840 ‚Rücksprache mit dem heiligen Stuhl gepflogen‘, und nachdem der Papst ‚die Geneigtheit erklärt hatte, das Benehmen des katholischen Klerus auf eine dessen Gewissen beruhigende Art regeln zu wollen‘, erhielten die Erzbischöfe die Erlaubniß, sich durch die Hofkanzlei an den heiligen Stuhl zu wenden und unter Darlegung der bestehenden Verhältnisse ihrer Provinzen um Verhaltungsmaßregeln zu bitten[3]. Hierauf richteten im Juni 1840 die Erzbischöfe von Wien, Olmütz, Görz, Lemberg lateinischen und griechischen Ritus, Prag und Salzburg Schreiben[4] an Papst Gregor XVI., welchem sie die Bitte vortrugen, die passive Assistenz zu gestatten, wenn die Garantien der katholischen Kindererziehung nicht gegeben würden. Um dieselbe

[1] *Roskoväny*, II, p. 802 sq.

[2] L. c. I, p. 585. Wolfsgruber S. 54.

[3] Michel, Beiträge zur Gesch. des österreich. Eherechtes II, S. 7 f.

[4] Sie stehen *Roskoväny*, V, p. 438 sqq.

Zeit hatte auch der ungarische Episcopat den Bischof Lonovics von Csanad nach Rom gesandt, um dort ‚die passive Assistenz und die Giltigerklärung solcher gemischten Ehen zu erwirken, welche ohne Beisein des katholischen Pfarrers eingegangen werden‘[1].

Der apostolische Stuhl willfahrte den Bitten der österreichischen Erzbischöfe und gestattete ihnen mittels Instruction des Cardinalstaatssecretärs[2] vom 22. Mai 1841 die passive Assistenz, sprach sich aber sehr entschieden gegen die gemischten Ehen aus und gab zugleich sein Bedauern kund, ‚gegen ein Reich, das sich durch seine Treue im katholischen Glauben ausgezeichnet habe, einen solchen Weg der Duldung einschlagen zu müssen‘. Am 24. August erhielt die Instruction das Placet und wurde am 3. September den Bischöfen durch die Hofkanzlei mitgetheilt. Am 20. September erfolgten die nothwendigen Weisungen an ‚die Justiz- und Militärbehörden‘. Auch bezüglich der Reverse erging am 3. Juli 1842 eine Verordnung der Regierung an die Landesstellen. Ein Revers de non seducenda muliere soll vom protestantischen Bräutigam nicht mehr gefordert werden, ‚da die Proselytenmacherei ohnehin unter Strafsanction verboten sei‘, dagegen war es demselben gestattet, einen Revers über die katholische Kindererziehung auszustellen, den der copulirende Pfarrer ‚dem Trauungsbuche beilegen sollte‘. Für den Fall, daß ‚ein protestantischer Vater an seinem Versprechen wortbrüchig handle‘, so sollen ‚die politischen Behörden‘ denselben ‚zur Erfüllung der in Absicht auf den katholischen Schul- und Religionsunterricht eingegangenen Verbindlichkeit anhalten‘[3]. Ein späterer Erlaß vom 27. April 1843 verfügt, daß ‚für dieses Versprechen keine Mißtrauen erregenden Formeln vorzuschreiben seien‘[4]. Eine Vorstellung der Consistorien augsburgischer und helvetischer Confession gegen diese Verfügungen wurde als unbegründet mit der Erklärung abgewiesen, daß durch den Erlaß vom 3. Juli 1842 nichts neues eingeführt werde, da

---

[1] *Roskoväny*, I, p. 588; III, p. 458 sqq.; VI, p. 526 sqq.

[2] *Roskoväny*, II. p. 820 sqq. Michel, Beiträge II. S. 47. Ein Jahr später wurde die Instruction auf Galizien ausgedehnt.

[3] Michel, a. a. O. S. 10.

[4] Mitgetheilt in Michel II, S. 55 f.

die Reverse immer erlaubt gewesen, sondern nur das Verfahren bei Ausstellung derselben, sowie bei Wortbrüchigkeit des Vaters vorgeschrieben worden sei [1]. Damit beruhte die Sache vorläufig.

Auch den Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz [2] blieben die Conflicte mit der Staatsgewalt wegen der gemischten Ehen nicht erspart. Veranlassung hiezu gaben besonders die Verordnungen der Landesstellen über die religiöse Kindererziehung und die Trauung solcher Ehen. In Nassau, Baden, Württemberg und im Großherzogthum Hessen mußten die Kinder der Religion des Vaters folgen. Doch war in den drei letzten Staaten die Ausstellung von Reversen über die Kindererziehung erlaubt, während die nassauische Regierung ‚alle Verabredungen dieser Art für gesetzwidrig, null und nichtig' erklärte. Im Kurfürstenthum Hessen sollten in Ermangelung von Eheverträgen über die Kindererziehung die Knaben der Religion des Vaters und die Mädchen der Religion der Mutter folgen.

Hinsichtlich der Trauung gemischter Ehen wichen die landesherrlichen Verordnungen von einander ab. Die württembergische Regierung verpflichtete den Pfarrer des Bräutigams, der Ehe zu assistiren, und verhängte im Weigerungsfalle Disciplinarstrafen. Hiedurch wurden die pflichttreuen Pfarrer in eine sehr peinliche Lage versetzt, insbesondere wegen der Haltung der bischöflichen Behörde. Das unkirchliche Domcapitel von Rottenburg war mit diesen Zwangsgesetzen ganz einverstanden, und dem Bischof ging leider auch die richtige Einsicht in dieser für das katholische Leben so wichtigen Frage ab. Hatte er doch der Ehe seiner Nichte, welche einen Protestanten heirathete und sich vom protestantischen Pfarrer trauen ließ, nachher ‚neben dem protestantischen Geistlichen auch noch die heilige Weihe ertheilt' [3], wie ein Abgeord-

[1] Hofkanzlei-Dekret vom 16. Juni 1843. Ueber die gemischten Ehen in Oesterreich siehe auch Sentzer (O. s. B.), Roman Sebast. Zängerle, Fürstb. v. Seckau S. 295 ff.

[2] Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz S. 203 ff.

[3] Worte des Abgeordneten Hiller in der Ständekammer. (Brück, a. a. O. S. 207.)

neter in der Ständekammer sich ausdrückte. Die Folgen einer solchen Stellung ließen sich leicht voraussehen. Die katholischen Pfarrer fügten sich ins Unabänderliche und segneten die gemischten Ehen ein. Andere suchten sich durch ihre bei solchen Gelegenheiten zur Schau getragene Toleranz, oder besser gesagt durch ihren religiösen Indifferentismus bei der protestantischen Regierung und bei dem katholischen Oberkirchenrath beliebt zu machen. Und sie verrechneten sich nicht [1]. Diejenigen Geistlichen dagegen, welche es wagten, gemischten Ehen ohne die Kautelen die Einsegnung zu verweigern, oder sich nur gegen dieselben aussprachen, erhielten empfindliche Strafen [2]. So wurde Pfarrer Henle durch höchstes Decret vom 24. August 1840 ‚wegen Verweigerung der Einsegnung gemischter Ehen und dadurch an den Tag gelegter moralischer Unbrauchbarkeit, sowie des Beweises von Ungehorsamkeit' auf eine Kaplanei versetzt. Dasselbe widerfuhr Pfarrer Schmitt von Nagelsberg, welchem auf seine beharrliche Weigerung, gemischte Ehen ohne Garantie einzusegnen, im Namen des Oberkirchenrathes am 17. April 1841 eröffnet wurde, ‚sich von Stund an aller pfarramtlichen Handlungen zu enthalten'. Am 28. Juli erfolgte seine Versetzung auf eine Kaplanei wegen ‚moralischer Unbrauchbarkeit'. Das bischöfliche Ordinariat gab seine Zustimmung zu diesen unberechtigten Verfügungen der Staatsbehörde. Es sprach sogar die Amtssuspension über Pfarrer Henle aus und, als dieser gegen die staatliche Absetzung remonstrirte, berief es denselben in die geistliche Correctionsanstalt nach Rottenburg [3]. Ein anderer Pfarrer [4], welcher erklärte, daß er sich bezüglich der Trauung gemischter Ehen Weisungen erbitten werde, wurde in eine Ordnungsstrafe von dreißig Gulden verurtheilt, weil ‚es durchaus unstatthaft sei, die Befolgung eines Staatsgesetzes von

[1] Beispiele bei Brück, a. a. O. S. 205 ff.

[2] Brück, a. a. O. S. 205. M. J. Mack, Die katholische Kirchenfrage in Württemberg S. 35 ff.

[3] Actenmäßige Darstellung der Verhandlungen der württembergischen Kammer von 1841–1842. S. 197 f.

[4] Pfarrer Zell von Totternheim (Brück, a. a. O. S. 205; Mack, S. 34 f.

dem Bescheid einer kirchlichen Behörde abhängig zu machen'. Professor Dr. Mack in Tübingen, der 1840 ein Votum über die gemischten Ehen abgegeben, wurde zur Strafe auf eine Landpfarrei versetzt. Es genügten schon bloße böswillige Denunciationen in der Presse gegen katholische Geistliche, um ihnen Untersuchungen vom Oberamte, Decan und Bezirksamtmann, und Versetzungen zuzuziehen.

Ein solches Verfahren von Seiten des katholischen Oberkirchenraths wäre nicht möglich gewesen, wenn der Bischof seine Pflicht erfüllt hätte. Aber er wollte um keinen Preis den ‚Frieden' stören. Selbst das Kölner Ereigniß blieb ohne Wirkung auf die bischöfliche Behörde. Der Klerus und das katholische Volk erhoben sich nach der Allocution Gregors XVI. vom 10. Dezember 1837 gegen die bestehenden Zwangsgesetze; der Bischof aber suchte die aufgeregten Gemüther zu beschwichtigen und mit der unkirchlichen Praxis zu versöhnen. In seinem Fastenhirtenbriefe von 1839 heißt es mit unverkennbarer Mißbilligung der Handlungsweise der preußischen Bischöfe: ‚Oft sind selbst die Führer des Volkes blind; sie kennen nicht, ja sie wollen nicht kennen — den Weg zum Frieden, sie suchen ihre selbstsüchtigen Zwecke in der Trennung der Gemüther. Gewiß die schlimmsten sind die, welche unter dem Scheine der Religion und mit einem falschen Eifer für dieselbe die Gewissen beunruhigen, den Samen der Zwietracht und Uneinigkeit ausstreuen und das Werk Gottes zerstören'. Noch schärfer drückt er sich in seinem Hirtenbriefe von 1840 aus [1].

Aber auch der Friedensbischof mußte zuletzt den Kampfplatz betreten und die Frage wegen der gemischten Ehen zur Sprache bringen. Es geschah dies in seiner schon erwähnten Motion [2] von 1842. Doch trat er sehr schüchtern auf und verlangte nur in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung eine Trauungsformel festzusetzen, deren sich die katholischen Geistlichen bei der Assistenz gemischter Ehen, welchen die Einsegnung verweigert werden müsse, bedienen könnten. Aber selbst hierauf ging weder die Regierung

[1] Binder, J. B. v. Keller S. 68 f.

[2] Siehe Seite 235 ff.

noch die Majorität der Kammer ein. Unter den Gegnern des Bischofs befanden sich auch Domdecan v. Jaumann und Decan v. Strobel. Nur neun Stimmen sprachen sich für Abrogation des bestehenden Edictes über die Trauungen der gemischten Ehen aus [1].

Wie schon berichtet wurde [2], erstattete der von seinem Domcapitel verlassene Bischof dem heiligen Vater über die Angelegenheiten seiner Diöcese Bericht und erwähnte dabei auch der Streitigkeiten über die gemischten Ehen. Gregor XVI. sprach in seinem Antwortsschreiben die kirchlichen Grundsätze über die gemischten Ehen aufs neue aus, verbot die Einsegnung derselben ohne Garantien und erklärte, daß die vom Bischof projectirte, aber bereits wieder aufgegebene Trauungsformel nicht gebilligt werden könnte. Diese Mißbilligung hielt jedoch das Ordinariat, resp. das Domcapitel nicht ab, auf Wunsch der Regierung eine neue Trauungsformel für gemischte Ehen in Vorschlag zu bringen, wofür ihm vom Papste die wohlverdiente Zurechtweisung [3] ertheilt wurde. Eine practische Bedeutung erlangte die projectirte Formel zwar nicht; aber auch die Durchführung der kirchlichen Grundsätze stieß, namentlich bei der Stellung des Domcapitels, auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Doch gelangte das Richtige immer mehr zur Geltung. Im Jahre 1849 verbot das bischöfliche Ordinariat die Einsegnung der gemischten Ehen ohne katholische Kindererziehung, und das Gesetz vom 22. April 1855 hob die Verordnung, daß die Trauung vom Pfarrer des Bräutigams geschehen müsse, auf [4].

[1] Brück, a. a. O. S. 208.

[2] Siehe Seite 241.

[3] Breve an Bischof Keller vom 4. Dezember 1843. ‚Weit härter hat uns betroffen', schreibt Papst Gregor XVI., ‚daß deine Capitularen gegen den offenbaren Inhalt der Kirchensatzungen und gegen die ihnen wohlbekannten Erklärungen des heiligen Stuhles sich erkühnt haben, für gedachte Verheirathungen eine gewisse neue und minder feierliche Form von Gebeten und kirchlichen Gebräuchen zusammenzusetzen, und überdies nicht im Mindesten Bedenken getragen haben, auch in anderen Punkten die Sache der Kirche zu verrathen und dem beizustimmen, was dort als gegen die Freiheit und die Rechte der Kirche aufgenommen gilt'. (Brück, a. a. O. S. 282.)

[4] Vogt, Kirchliche Verordnungen für das Bisthum Rottenburg S. 108.

Das badische Edict überließ es dem Belieben der Brautleute, sich vom Pfarrer des Bräutigams oder der Braut trauen zu lassen, verfügte aber, daß der betreffende Pfarrer die Trauung nicht verweigern dürfe. Diese Verordnung wurde auch von den meisten Seelsorgern befolgt; doch fühlten sich viele Geistliche durch diese Forderung in ihrem Gewissen beängstigt, und bald nach Errichtung der Erzdiöcese Freiburg liefen von verschiedenen Seiten Anfragen bezüglich der Trauungen gemischter Ehen an das Ordinariat ein, wie man sich in dem Falle, daß keine Garantien für die katholische Kindererziehung gegeben würden, zu verhalten habe. Die Antwort der kirchlichen Behörde[1] auf diese Frage beruhigte nicht die Gewissen. Auf eine neue Anfrage entschied das Ordinariat am 27. Februar 1830, der Pfarrer solle der katholischen Braut, ‚jedoch ohne besonders zudringlich zu sein, auf liebevolle Art zu Gewissen reden', daß ihr die Pflicht obliege, für die katholische Erziehung ihrer Kinder Sorge zu tragen, und deshalb ‚hierüber vor Schließung der Ehe einen Vertrag abzuschließen'. Diese Verfügung gelangte zur Kenntniß der katholischen Kirchensection, welche am 1. September 1832 im Namen des Ministeriums das Ordinariat aufforderte, ‚in Zukunft keine Weisungen in diesem Sinne mehr an die untergeordneten geistlichen Behörden zu erlassen'. Das Ordinariat erwiderte am 14. September 1832, daß sein Erlaß ‚nichts anderes als eine ihm gebotene kirchenobrigkeitliche Ermahnung sei', und daß es sich daher ‚für verpflichtet halte, in ähnlichen Fällen die Seelsorger auf gleiche Weise anzuweisen'. Das Ministerium bezeichnete dieses Verfahren als ‚Proselytenmacherei' und forderte, ‚daß das erzbischöfliche Ordinariat sich eine solche den Staatsgesetzen zuwiderlaufende Anordnung künftig nicht mehr erlaube, da man sonst in dem einzelnen Falle, wo ein Geistlicher sich solchen Einwirkens erlauben sollte, nach den Gesetzen gegen denselben einzuschreiten sich veranlaßt sehen würde'. Als hierauf der Erzbischof Boll und sein Ordinariat in einer Vorstellung den Landesfürsten baten, ‚sie gegen die in gedachtem Ministerial-Erlaß ihnen gemachte Zumuthung höchstgnädigst zu

[1] Brück, S. 201 ff. Die gemischten Ehen in der Erzd. Freiburg S. 8 ff.

schützen', wurde dieselbe vom Ministerium als ,Recurs' betrachtet und ,abweislich verbeschieden'. Das Ordinariat wagte keinen Widerspruch und so dauerte der Unfug fort, bis die Vorgänge in Köln das Gewissen der obersten kirchlichen Behörden wieder aufrüttelten.

Am 20. April 1838 hielt Erzbischof Ignaz Demeter im Domcapitel einen Vortrag über die gemischten Ehen und begehrte dessen Rath über die zu ergreifenden Maßregeln. Dieser Vortrag wirft interessante Schlaglichter auf die kirchlichen Verhältnisse im Großherzogthum Baden. Unter anderm ersieht man aus demselben, daß die Regierung die katholischen Geistlichen sogar zwang, Ehen geschiedener Protestanten mit Katholiken zu proclamiren. In Freiburg selbst waren dergleichen Fälle vorgekommen, und der Pfarrer zu St. Martin, welcher die Proclamation solcher Ehen verweigerte, wurde sogar mit Sequestrirung seiner Einkünfte bedroht. Der hohe Senat des Erzbischofes wußte aber kein anderes Mittel, ,diesem ärgerlichen und wahrhaft gottlosen Unwesen zu steuern', als die graven Fälle dem geheimen Rath Beeck, dem damaligen Director der Section, ,confidentiell vorzutragen und dessen Antwort vorerst abzuwarten' [1]. Damit beruhte die Sache.

Eine neue Anfrage eines Pfarrers machte jedoch ihr Wiederaufgreifen nothwendig. Das Referat wurde von Domdecan Hermann v. Vicari erstattet, erschien aber den Mitgliedern des Ordinariates zu scharf, weshalb es nicht expedirt und beschlossen wurde, vorerst mit der Kirchensection in Unterhandlung zu treten und deren Ansichten zu vernehmen [2]. Am 22. Juni 1838 erging eine ,confidentielle' Vorstellung an diese Behörde, worin das Ordinariat das Recht ,der Verweigerung der Einsegnung gemischter Ehen bei akatholischer Kindererziehung' und die Veröffentlichung der hierauf sich beziehenden kirchlichen Verfügungen verlangte. Die Antwort der Section erfolgte erst am 5. Dezember und lautete verneinend.

---

[1] Brück, S. 212. Die gemischten Ehen ꝛc. S. 25 f.

[2] In gerechtem Unmuth hierüber schrieb Vicari an den Rand seines nicht expedirten Referates: ,Der Antrag beruht, bis die Staatsbehörde in dieser Gewissenssache der Kirchenbehörde den Entscheid gegeben!!! O tempora! o mores!'

Diese Entscheidung suchte sie in einer besondern Denkschrift zu rechtfertigen, in welcher sie unter andern Gründen auch geltend macht, daß ‚die Gläubigen das Recht hätten, von der Kirche die Ausspendung des Ehesacramentes zu fordern, wenn sie sich gehörig vorbereitet, was zu wissen und zu beurtheilen vor das forum internum gehöre‘. Der Erzbischof ließ dieses kirchenrechtliche Elaborat der Section durch Domcapitular Dr. Buchegger einer eingehenden Kritik unterziehen.

Während dies Gutachten Bucheggers bei den Domcapitularen circulirte, hatte Erzbischof Demeter eine Conferenz[1] mit dem Minister des Innern, Staatsrath v. Nebenius, die ihm jede Energie vollends benahm. Der Minister drückte dem Kirchenfürsten das allerhöchste Mißfallen über sein Benehmen in Sachen der gemischten Ehen aus, der Erzbischof aber, anstatt mit apostolischem Freimuthe aufzutreten und endlich einmal die Rechte der Kirche geltend zu machen, bemühte sich, den Herrn Staatsrath zu überzeugen, daß er und sein Ordinariat stets das ‚placetum regium‘ geehrt und geachtet hätten. Seine Worte verdienen hier eine Stelle: ‚Von vielen Seiten‘, sagt er, ‚kommen uns pfarrliche Anfragen vor, was in Beziehung auf die Einsegnung gemischter Ehen zu thun sei. Anstatt ihnen zu antworten, suchten wir das hohe Ministerium um Rath und Auskunft an‘. Hierauf richtete er die schüchterne Frage an den Staatsrath, ob das bestehende Gesetz, ‚daß kirchliche Einsegnung bei gemischten Ehen demjenigen Brauttheile unverweigerlich ertheilt werden müsse, welcher sie verlange‘, in Folge der einzureichenden Kritik[2] der Denkschrift der Section ‚nicht aufgehoben oder wenigstens modificirt werden könne‘. Beides verneinte kategorisch der Minister, welcher dem Erzbischof und auf dessen Bitten auch dem versammelten Domcapitel erklärte, daß es unabänderlich bei der bestehenden Praxis zu verbleiben habe. Damit war eigentlich das Signal zum Kampf gegeben. In der nächsten Sitzung des Ordinariates, welchem der Oberhirte die Frage, ob man bei der bisherigen Praxis verbleiben

[1] Brück, S. 213 f. Die gemischten Ehen &c. S. 37 ff.

[2] Nämlich des Gutachtens Bucheggers.

solle oder nicht, vorlegte, sprachen sich drei Stimmen gegen die verderbliche Praxis und drei für dieselbe aus. Letztern schloß sich der Erzbischof an, und die Pfarrer wurden instruirt, Brautleuten gemischter Confession in jedem Falle die Einsegnung zu ertheilen.

Durch diese Maßregel der Schwäche konnte der Kampf nur aufgehalten, nicht vermieden werden. Der Erzbischof fühlte sich bald wieder in seinem Gewissen beunruhigt. Außerdem hatte er jeden Augenblick eine Zurechtweisung vom apostolischen Stuhl zu befürchten. In seiner Noth wandte sich der bedrängte Oberhirt an sein Domcapitel mit dem Antrage, durch gemeinsamen Beschluß den Großherzog zu bitten, der päpstlichen Instruction für die österreichischen Bischöfe des deutschen Bundes vom 22. Mai 1841 auch für Baden das Placet zu ertheilen. Dem Antrage fügte er dann die Bitte bei, mit der Fassung des Beschlusses nicht zu säumen, weil er nicht ohne Grund annehme, daß von Seiten Roms nächstens eine Aufforderung an ihn und das Domcapitel ergehen werde, ‚zu berichten, was in dieser Sache geschehen sei, in welchem Falle das praevenire angenehmer sei, als das praeveniri‘. Der Beschluß lautete, eine Vorstellung an den Großherzog abgehen zu lassen. Mit ihrer Ausarbeitung wurde Domcapitular Geheimerath Dr. Hug beauftragt. Sie ging am 18. Oktober ab und blieb unbeantwortet. Die Sache beruhte abermals bis zur Erhebung Vicaris auf den Metropolitanstuhl.

Nun trat die Frage wegen der gemischten Ehen wieder in den Vordergrund. Der Erzbischof, welcher gleich nach Uebernahme der Regierung seiner Diöcese einzelne Geistliche in Fragen über gemischte Ehen im Sinne der kirchlichen Gesetze beschied, befahl durch ein Ausschreiben vom 3. Januar 1845 den Pfarrern, sich bei gemischten Ehen ‚mit Vorlage aller Sachverhältnisse an das erzbischöfliche Ordinariat zu wenden‘, um von dort ‚die nothwendigen Weisungen zu empfangen‘. Auf Beschwerde des protestantischen Oberkirchenrathes hierüber erklärte das Ministerium am 3. Juni ‚die berührte Verfügung, da sie ohne Staatsgenehmigung erlassen worden, und in Anbetracht der Zwecke und Absichten‘, welche derselben zu Grunde lägen, ‚als unstatthaft und unvereinbarlich mit den bestehenden Landesgesetzen und der bisherigen

Praxis und daher als unwirksam'. Diese Entscheidung übermittelte der katholische Oberkirchenrath [1] dem Erzbischof mit der Aufforderung ,das genannte Generale direct oder indirect zurückzunehmen'. Auf dieses Ansinnen antwortete der Erzbischof am 9. August durch ein Rundschreiben an die Decane, worin er die Pfarrer auffordert, ,sich strenge' an seinem Erlaß vom 3. Januar zu halten, indem derselbe durch die Ministerialverfügung vom 3. Juni für die Seelsorger, welche ihrem Ordinarius den Eid des Gehorsams geleistet, ,nicht unwirksam werde'; zugleich befiehlt er, bei Trauung gemischter Ehen sich genau nach den Vorschriften der Kirche zu richten und, im Falle die Garantien wegen der katholischen Kindererziehung nicht gegeben seien, höchstens passive Assistenz zu leisten. ,Die Liebe zu den protestantischen Brüdern', so schließt das erzbischöfliche Schreiben, ,wird durch diese Entschiedenheit und Festigkeit des Glaubens nicht verletzt: wir lieben sie wie uns selbst . . . Aber aus übelverstandener Liebe dürfen wir unser Gewissen nicht beschweren'. Um den Pfarrern alle ,Unannehmlichkeiten' zu ersparen, nahm der kirchliche Oberhirt ,alle Verantwortlichkeit' auf sich [2]. Von diesem Ausschreiben gab er am 10. August der Regierung Kenntniß.

Diese machte nun Versuche, den Erzbischof zur Nachgiebigkeit zu bewegen; aber sowohl die Mission des Ministerialrathes Christ, der im Oktober nach Freiburg kam, als die Bemühungen des Regierungsdirectors v. Marschall, der am 18. November mit dem Erzbischof conferirte, mißglückten. Auch das Ausschreiben des Ministeriums vom 21. November, worin der Erlaß vom 3. Januar als eine ,beabsichtigte Neuerung' für unwirksam erklärt ,und die Curatgeistlichkeit der katholischen Landeskirche' geradezu zum ,Ungehorsam' gegen ihren kirchlichen Obern aufgefordert wird, verfehlte ebenso seine Wirksamkeit wie das heuchlerische Begleitschreiben, womit der katholische Oberkirchenrath dem Erzbischof die Ministerialverfügung zustellte. Letzterer begnügte sich, den

---

[1] Er war an die Stelle der katholischen Kirchensection getreten.

[2] Brück, Die oberrhein. Kirchenprov. S. 215. Die gemischten Ehen ꝛc. S. 47 ff.

Empfang ‚des beliebten Erlasses vom 21. November' mit der Erklärung zu ‚bescheinigen', daß ‚von weiteren Unterhandlungen' zwischen ihm und dem Ministerium ‚in der betreffenden Sache keine Rede mehr sein könne', und er ‚diese Sache der Entscheidung des heiligen Stuhles vorlege'. Dies geschah am 3. Dezember 1845. Ohne sich weiter um das Ministerium, welches dem muthigen Kämpfer eine neue Falle [1] stellte, zu kümmern, erstattete derselbe am 4. März 1846 einen ausführlichen Bericht an den Papst und erhielt schon am 23. Mai ein Breve [2] Gregors XVI., der sein Benehmen vollkommen billigte und die kirchliche Einsegnung gemischter Ehen nur unter der Bedingung der katholischen Kindererziehung gestattete. Damit war der Streit beendigt. Die gemischten Ehen wurden nach der Vorschrift vom 3. Januar und vom 9. August 1845 behandelt, und die Regierung erkannte dieses Verfahren stillschweigend an.

Weniger geräuschvoll waren die Kämpfe über gemischte Ehen in den Diöcesen Mainz und Limburg [3], obschon auch hier die Staatsgewalt sich mancherlei Eingriffe erlaubte und die pflichttreuen Geistlichen einzuschüchtern suchte. Ein Beispiel dieser Art ist die Ausweisung des Caplan Roos [4] aus Frankfurt a. M., weil derselbe eine katholische Frau, die ihre Kinder protestantisch erziehen ließ, nicht absolvirt und ihr erklärt habe, daß kein katholischer Priester dies thun könne. Doch blieb es im Ganzen in beiden Diöcesen ruhig, obschon es an kleinen Conflicten und Chicanen auch nicht fehlte. Die Pfarrer begnügten sich mit dem

[1] Brück, a. a. O. S. 218. Die gemischten Ehen ꝛc. S. 68 ff.

[2] *Roskovány*, De matr. mixtis III, p. 231 sqq.

[3] Brück, S. 219. Vor dem Jahre 1841 hatten im Großherzogthume Hessen auch Privatverträge oder Versprechen Giltigkeit, wenn ihre Aechtheit durch Zeugen nachgewiesen werden konnte. Im Dezember 1842 verlangte das Ministerium gerichtlich abgeschlossene Verträge und gab auch am 19. Januar 1843 dem Ordinariate Kenntniß von seiner Verordnung.

[4] Die polizeiliche Ausweisung des Caplan Roos aus dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt ꝛc. Mainz 1845.

Versprechen der katholischen Kindererziehung, wenn sie nicht schon durch das Staatsgesetz garantirt war, und segneten die Mischehen ein. Die Ordinariate waren mit diesem Verfahren einverstanden.

Dagegen hatte das bischöfliche Ordinariat von Fulda einen harten Kampf mit den Regierungen von Kurhessen und Sachsen-Weimar zu bestehen. Ein kurhessischer Ministerialerlaß vom 18. August 1823 verordnete, daß die Trauung gemischter Ehen durch den Pfarrer des Bräutigams zu geschehen habe und Geistliche, welche dieser Verfügung zuwider handelten, mit einer angemessenen Disciplinarstrafe, ‚jedoch niemals unter zwanzig Thalern', belegt werden sollten [1]. Gegen diese Verordnung protestirte das Generalvicariat von Fulda [2] am 27. November 1826, worauf das Ministerium am 3. Januar 1827 die Trauung gemischter Ehen ausnahmsweise durch den protestantischen Pfarrer gestattete, wenn der katholische Geistliche ‚ein aus aller Ueberzeugung hervorgegangenes und nicht etwa durch geistliche Obern erregtes Bedenken' habe, dieselbe vorzunehmen. Diese Entscheidung wurde durch Ordinariatsausschreiben vom 21. April 1827 den Seelsorgern mit der Ermahnung verkündigt, ‚vor ehelichen Verbindungen mit nicht katholischen Personen ernstlich zu warnen'. Das Ministerium, welches hierin das Bestreben erblickte, ‚die festen Bestimmungen zu untergraben, welche über die Religionserziehung gegeben worden seien', forderte das Ordinariat auf, sein Circular zurückzunehmen. Als dasselbe erklärte, daß es sein Ausschreiben ‚ohne Verletzung des Gewissens' und seiner ‚gegen den Klerus und das Volk zu erfüllenden Pflichten' nicht zurücknehmen könne, erfolgte ein scharfes Rescript an die geistliche Behörde, in deren Benehmen das Ministerium ‚Widerspruch und Aufreizung gegen die gesetzlichen Vorschriften' erblickte. Die ehrenwerthen Mitglieder des Ordinariats ließen sich jedoch durch ein solches Drohschreiben nicht einschüchtern. Sie erklärten am 27. Oktober dem Ministerium, sie seien weit entfernt, den obrigkeitlichen Verordnungen

[1] Die Acten stehen im Katholik, Bd. 49, S. 76 ff. *Roskovány*, II. p. 124. Vgl. Brück, S. 220 ff.

[2] Sie wurde ihm durch ‚den allerhöchsten Beschluß vom 28. April 1824' neu eingeschärft.

den Gehorsam zu verweigern, nur dürften solche Vorschriften ‚nicht ins Heiligthum des Gewissens eingreifen und den Unterthanen ein Hinderniß werden, auch Gott zu geben, was Gottes sei‘. Dies geschehe aber durch die beiden Erlasse des Ministeriums vom 18. August 1823 und 28. April 1824, welche ‚dem katholischen Bewußtsein widerstrebten, die religiöse Freiheit beschränkten‘ und sogar der bischöflichen Behörde zumutheten, Landesgesetzen, ‚welche den heiligsten Interessen der religiösen Ueberzeugung des Gewissens zuwiderlaufen‘, Gehorsam zu leisten und zu verschaffen. Sie könnten deshalb ihr Circular, das nicht Aufreizung der Gemüther und bürgerliche Intoleranz zum Zwecke habe, sondern nur einem höchst verderblichen Indifferentismus entgegenwirken wolle, nicht zurückziehen. Und damit hatte es sein Bewenden. Als der Landtag 1843 ein Gesetz annahm, nach welchem alle Kinder aus gemischten Ehen der Religion des Vaters folgen müssen und die vor der Ehe geschlossenen Verträge für ungiltig erklärt werden, legte sogleich der Bischof von Fulda feierliche Protestation ein. Die Regierung stand hierauf von der Durchführung dieses Gesetzes ab. Ein neues Gesetz vom 29. Oktober 1848 überließ dem ehelichen Vater und nach dessen Ableben der ehelichen Mutter die Bestimmung über die Erziehung der Kinder, welche, wenn keine Entscheidung getroffen wurde, der Religion des Vaters folgen sollen. Die Eheverträge über Kindererziehung wurden für ungiltig erklärt. Diese Bestimmungen wurden durch eine Ministerialverordnung vom 13. April 1853 wieder etwas verändert [1].

Auch mit der Regierung von Sachsen-Weimar, welchem die katholischen Bezirke Geisa und Dermbach zugefallen waren, wurde das Ordinariat von Fulda in Kampf verwickelt. Das Edict vom 7. Oktober 1823 verpflichtet den katholischen Pfarrer, Proclamation und Trauung gemischter Ehen auch ohne Versprechen der katholischen Kindererziehung vorzunehmen, hebt alle Privatverträge dieser Art auf und verfügt, daß alle Kinder entweder der Religion des Vaters folgen, oder jenes Ehegatten, ‚dessen Familie in aufsteigender Linie am längsten als katholisch oder als protestantisch in dem Großherzogthume eingebürgert gewesen‘. Das

[1] Brück, Die oberrhein. Kirchenprov. S. 222.

Ordinariat legte schon am 19. Dezember Verwahrung gegen dieses Edict ein, welches es mit Recht als einen Angriff auf die Autonomie der Kirche, ein Einmischen des Staates in Dinge, welche seiner Sphäre entrückt seien, und als eine Verletzung der Gewissen bezeichnete. Auch der Klerus des Decanats Geisa schloß sich ihm an. Das Ministerium ging jedoch auf die Anträge der kirchlichen Behörde nicht ein [1]. Von neuem wurden die gemischten Ehen Gegenstand der Verhandlungen in den Jahren 1835 und 1836. Veranlassung war das Schreiben des Bischofs Leonhard Pfaff von Fulda an den Präsidenten des Landtags vom 24. Oktober 1835. Das Resultat der Discussion war der Antrag an den Großherzog, das Edict vom 7. Oktober 1823 dahin abzuändern, daß bei ‚der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen die Bestimmung des Vaters entscheiden solle, jedoch alle Kinder beiderlei Geschlechts in einem und demselben Glauben erzogen werden müßten'. Die erbetene Sanction erfolgte jedoch nicht. Das Ordinariat schärfte aber von neuem den Pfarrern ein, ‚bei vorkommenden Fällen die Grundsätze des katholischen Glaubens und die Gerechtsame der Kirche zur Richtschnur ihres Verhaltens zu nehmen'. Der Kampf dauerte fort. Erst die Großherzogliche Verordnung vom 6. Mai 1857 gestattet, die religiöse Erziehung der Kinder gemischter Ehen durch Verträge festzusetzen [2].

Die königlich sächsische Verordnung [3] vom 19. Februar 1827 überläßt es der ‚Uebereinkunft und Anordnung der Eltern', in welcher Religion ihre Kinder erzogen werden sollen, und verbietet nur ‚ein Angelöbniß' hierüber denselben ‚abzufordern'. Die Trauung kann durch den Pfarrer der Braut oder des Bräutigams geschehen. Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten, von welchen der ‚geschiedene Ehegatte' noch lebt, werden verboten. In Folge dieser Bestimmung gestattete Leo XII. am 2. September 1828 von der Forderung eines ‚eidlichen' Versprechens des akatholischen Brauttheiles Umgang zu nehmen. Die projectirten Abänderungen dieser Bestimmungen auf dem Land-

[1] *Roskovány*, De matr. mixtis II, p. 305 sqq.

[2] *Roskovány* VII, p. 86.

[3] L. c. II, p. 142 sq.

tage 1833 riefen eine Protestation[1] des katholischen Klerus vom 8. April 1833 hervor. Letzterer bekämpfte besonders die Artikel, nach welchen Ehen mit geschiedenen Protestanten erlaubt sein sollten, die Trauung durch den Pfarrer des Bräutigams zu geschehen habe und die Streitigkeiten bei gemischten Ehen vor dem Civilgerichte entschieden werden müßten. Es erfolgte damals keine Entscheidung. Das Gesetz[2] vom 1. November 1836 sanctionirt im Ganzen die Bestimmungen vom 19. Februar 1827.

Im Herzogthum Sachsen-Gotha wurde durch das Decret vom 15. August 1834 die religiöse Erziehung der Kinder dem Ermessen der Eltern anheimgestellt[3]. In Hannover hatte eine königliche Verordnung[4] vom 31. Juli 1826 die religiöse Erziehung der Kinder gemischter Ehen von der Entscheidung des Vaters abhängig gemacht und alle Verträge hierüber für ungiltig erklärt. Dieser Erlaß, welchen das königliche Consistorium am 26. Juni aufs neue einschärfte[5], hatte jedoch nicht den Sinn, daß die Kinder der Religion des Vaters nothwendig folgen müßten. Es konnte vielmehr der Vater auch bestimmen, daß die Kinder in der Religion der Mutter erzogen werden sollten. Die bischöflichen Behörden von Hildesheim und Osnabrück[6] protestirten gegen die königliche Verordnung und gestatteten nur in dem Falle die Trauung, wenn die katholische Kindererziehung gesichert war[7].

[1] L. c. II, p. 227 sqq.

[2] L. c. II, p. 307. Die Trauung soll durch den Pfarrer der Braut vorgenommen werden, kann aber auch durch den Pfarrer des Bräutigams geschehen; Verträge über die Kindererziehung können ‚sowohl vor Eingehung der Ehe, als während derselben geschlossen, auch wieder aufgehoben oder verändert werden'. Wer durch ‚Versprechungen, Drohungen u. s. w.' ein Versprechen bezüglich der Kindererziehung erwirkt, soll bestraft werden.

[3] *Roskovány* II, p. 305.

[4] *Roskovány* II, p. 143 sq. Vergl. Zeitschrift für Hannoverisches Recht 1871.

[5] *Roskovány* II, p. 144 sqq.

[6] Aschaffenburger kathol. Kirchenzeitung 1836, S. 271. *Roskovány* II, p. 404; 413 sq. Siehe auch Katholik, Bd. 83, Beil. S. 122 ff.

[7] *Roskovány* III, p. 167 sq.

Vierter Abschnitt.

Die philosophischen und theologischen Studien.

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Die theologischen Lehranstalten. Bestrebungen der einzelnen Regierungen. Die Studienanstalten in Bayern. Die oberrheinische Kirchenprovinz. Errichtung der theologischen Facultät in Gießen. Die ersten Professoren. Abneigung des Klerus gegen die Facultät. Antrag Hertells in der zweiten Kammer. Benehmen des Bischofs Kaiser. Pensionirung Riffels. Adressen des Klerus und der Theologiestudirenden an den Bischof um Wiedereröffnung der theologischen Lehranstalt im Seminar zu Mainz. Antrag des Domherrn Schütz in Wiesbaden. Die theologische Facultät zu Freiburg. Die Professoren Reichlin-Meldegg, Schreiber und Amann. Auftreten der Erzbischöfe Boll und Demeter gegen dieselben. Benehmen der Regierung. Die Vorgänge in Fulda. Projectirte theologische Facultät in Marburg. Verhinderung der Ausführung dieses Planes. Die theologische Facultät in Tübingen.

Die Säcularisation hatte auch den theologischen Studien einen unberechenbaren Schaden zugefügt. Viele der bestehenden, einst blühenden Lehranstalten waren ganz in Trümmer gegangen, andere hatten sich zwar aus dem Sturme der Zerstörung gerettet, waren aber theilweise ihres Vermögens beraubt und fristeten ein kümmerliches Dasein. Die Candidaten der Theologie absolvirten ihre Studien entweder an den Universitäten, oder in staatlichen Lyceen oder, wo noch die alten kirchlichen Seminarien bestanden, an diesen Lehranstalten. Letztere standen ganz unter der Oberleitung der Diöcesanobern [1].

Als die kirchlichen Verhältnisse in Deutschland durch Vereinbarungen zwischen dem apostolischen Stuhle und den einzelnen Regierungen geordnet wurden, kam auch die religiös-wissenschaft-

[1] Siehe Bd. 1. 2. A., S. 363 ff.

liche Ausbildung der angehenden Theologen zur Sprache. Insbesondere verlangte der heilige Stuhl zur wissenschaftlichen Ausbildung der künftigen Priester die Errichtung von Seminarien nach Vorschrift des Concils von Trient unter Leitung der Bischöfe. Einsichtsvolle Staatsmänner erkannten die Berechtigung dieser Forderung und unterstützten dieselbe bei ihren Regierungen [1]. Leider fanden ihre Gründe keine Berücksichtigung. Wie die übrigen Staatsdiener, so sollten auch die Geistlichen ihre wissenschaftliche Ausbildung auf den Universitäten empfangen, der Diöcesanbischof aber gar keinen oder einen kaum nennenswerthen Einfluß auf die theologischen Facultäten und ihre Mitglieder erhalten. Um die Verhandlungen und die Organisation der kirchlichen Verhältnisse nicht in die Länge zu ziehen, antworteten einzelne Regierungen auf die Forderung des heiligen Stuhles in Betreff der kirchlichen Lehranstalten nicht gerade ablehnend, sondern gingen sogar auf dieselben scheinbar ein, entschlossen, nach Errichtung der Bisthümer ihre Pläne in Ausführung zu bringen.

Um dieses Benehmen zu beschönigen, wurde vielfach die Behauptung aufgestellt, die Staatsmänner seien zu diesen Schritten genöthigt worden, weil die bestehenden kirchlichen Anstalten nicht mehr den wissenschaftlichen Anforderungen der Zeit entsprochen hätten. Es bedarf indeß nur eines Blickes auf diese Anstalten, und die bestehenden oder neu gegründeten staatlichen Facultäten, um sich von der Unbegründetheit einer solchen Ansicht zu überzeugen. Hätten übrigens die Regierungen nur die den Bedürfnissen der Zeit entsprechende philosophische und theologische Ausbildung der Theologen zum Zwecke gehabt, so konnte derselbe durch Berufung tüchtiger Gelehrten an die bestehenden kirchlichen Lehranstalten und durch materielle Unterstützungen leicht verwirklicht werden. Die Beförderung der Wissenschaft war lediglich ein Vorwand; die eigentliche Absicht der Staatsmänner war, die Erziehung des Klerus den Bischöfen aus den Händen zu winden.

Ob alle, welche an der Verwirklichung dieses Planes mit-

[1] Siehe Seite 55 f.

wirkten, von einer kirchenfeindlichen Absicht geleitet wurden, mag auf sich beruhen. Dagegen kann nicht in Abrede gestellt werden, daß diese Männer ihre Hand zur Ausführung eines Unternehmens boten, wodurch das heiligste Recht der Kirche verletzt und die feierlichsten Versprechen gebrochen wurden.

Die factischen Zustände in Bayern wurden durch Art. 5 des Concordates nicht alterirt; denn an die Verwirklichung desselben dachte die Regierung nicht. Die Erziehung des Klerus blieb unter der Staatscontrole. An den Universitäten von München [1] und Würzburg bestanden theologische Facultäten; doch that die Regierung äußerst wenig für die theologischen Studien. Selbst Hauptfächer blieben jahrelang unbesetzt. Unter König Ludwig I. wurden einige ausgezeichnete Männer, wie Möhler, Klee u. A. an die theologischen Facultäten berufen; im Allgemeinen aber verwandte die Regierung mehr Sorgfalt auf die andern Wissenschaften als auf die Theologie. In den übrigen Diöcesen wurden königliche Lyceen mit einem theologischen und philosophischen Lehr-Cursus errichtet. Die Diöcese Speyer besaß weder eine theologische Facultät noch ein Lyceum. Nicht einmal ein Klerikalseminar war dort vorhanden. Erst im Jahre 1826 wurde ein Gebäude zu diesem Zwecke von der Regierung erworben. Die jahrelangen Verhandlungen zwischen der bischöflichen Behörde und dem Ministerium wegen Errichtung eines Lyceums verliefen ohne Resultat. Selbst der in München so geschätzte Bischof von Geissel [2] konnte die Verwirklichung seines Herzenswunsches bei König Ludwig I. nicht durchsetzen. Nur die Errichtung eines Convictes für die Knaben, welche das Staatsgymnasium in Speyer besuchen, um sich für das Studium der Theologie vorzubereiten, wurde ihm zugestanden [3]. Der Einfluß der bischöflichen Behörden auf obige Anstalten war höchst unbedeutend. Nicht einmal das vom Erzbischof von München-Freising Lothar Anselm v. Gebsattel und

[1] Am 4. Oktober 1826 wurde die Universität von Landshut (s. Bd. 1, 2. A., S. 365) nach München verlegt.

[2] Siehe S. 380 f.

[3] Die Verhandlungen theilt Remling, Gesch. der Bischöfe v. Speyer, mit. Siehe auch Remling, Cardinal v. Geissel S. 84 f.

seinem Klerus mit großen Opfern in Freising gegründete Lyceum unterstand der bischöflichen Aufsicht. Das Ministerium zog die ganze Verwaltung der Anstalt an sich, obschon der Staat nur einen Zuschuß von 12000 Gulden leistet[1]. Die einzige philosophisch-theologische Lehranstalt in Bayern, welche ganz unter der Oberleitung der kirchlichen Behörde steht, ist das Seminar in Eichstätt, dessen Errichtung das Verdienst des damaligen Bischofs, Grafen v. Reisach, ist[2].

In der oberrheinischen Kirchenprovinz bestanden theologische Facultäten an den Universitäten zu Freiburg und Tübingen; Mainz und Fulda besaßen eigene kirchliche Lehranstalten. Die Diöcese Limburg entbehrte noch einer solchen. Art. 5 der Bulle Ad Dominici gregis custodiam hatte die Errichtung von Seminarien im Sinne des Concils von Trient ausdrücklich festgesetzt; allein die Regierungen waren weit entfernt, ihr Versprechen zu erfüllen. Sie suchten vielmehr die theologischen Lehranstalten in Mainz und Fulda[3] zu beseitigen. Die blühende Schöpfung Colmars, deren Leitung nach Liebermanns Weggang Professor Dr. Andreas Räß[4] übernommen hatte, erfreute sich immer noch zahlreicher Schüler, auch nach Lostrennung der Rheinpfalz vom Bisthum Mainz. Als Professoren wirkten an derselben außer Andern Heinrich Klee und J. B. Lüft, deren Namen in der gelehrten Welt einen guten Klang hatten. Es bedurfte nur einer geringen materiellen Unterstützung von Seiten des Staates, um diese so segensreich wirkende Schule zu erhalten und ihr neuen Glanz zu verleihen. Die hessische Regierung trug sich aber mit dem Plane, an der Landesuniversität in Gießen eine katholisch-theologische Facultät zu errichten, deren Besuch den Candidaten der Theologie zur Pflicht gemacht werden sollte. Die Anstalt im Seminar zu Mainz sollte nach und nach eingehen. Leider leistete

[1] Das Recht der Kirche rc. S. 344.

[2] Siehe Hollweck, Das bisch. Seminar in Eichstätt rc. Eichstätt 1888.

[3] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 392.

[4] Er wurde später Bischof von Straßburg († 1888). Siehe auch Kap. 31.

ihr der neu ernannte Bischof von Mainz Joseph Vitus Burg hierbei thätige Mithilfe. Noch ehe er von seinem bischöflichen Stuhle Besitz genommen, hatte er schon mit dem Staatsrath v. Linde wegen Errichtung einer theologischen Facultät in Gießen correspondirt und auch einige Geistliche als Professoren vorgeschlagen[1]. Die theologische Schule in Mainz wurde nicht ganz unterdrückt; vielmehr sollten die Theologen zwei Jahre in Gießen und zwei Jahre im Seminar zu Mainz den Studien obliegen. Damit war die Errichtung der Facultät eingeleitet, welche kurz nach Burgs Inthronisation ins Leben trat.

Aber weder das Domcapitel noch die angehenden Theologen waren mit diesen Aenderungen einverstanden. Am 7. Februar 1830 hob Domcapitular Werner alle Nachtheile hervor, welche durch die Verlegung der theologischen Lehranstalt nach Gießen entstehen würden, und das Ordinariat richtete eine Petition nach Darmstadt, um Errichtung einer theologischen Facultät in Mainz. Seine Bitte wurde nicht berücksichtigt und am 22. Juni die Stiftungsurkunde der neuen Facultät in Gießen vom Großherzog unterzeichnet[2]. Der Widerspruch der Domherren gegen dieselbe dauerte fort. Um ihn zu brechen, zählte Bischof Burg in einer Ordinariatssitzung im November 1830 die einzelnen Rechte, welche ihm das Ministerium in Darmstadt bezüglich der genannten Facultät gnädigst bewilligt habe, auf[3]. Am 27. November begannen die Vorlesungen. Die Mainzer Lehranstalt starb langsam aus. Räß war schon 1829 nach Straßburg zurückgekehrt; Klee folgte in demselben Jahre einem Rufe nach Bonn. Riffel bezog die Universitäten Bonn und Tübingen zu seiner weiteren Ausbildung. Lüft erhielt die Pfarrei Gießen und zugleich die Professur der Moral. Am 29. Oktober 1831 wurde die Studienzeit auf drei Jahre bestimmt und die Prüfung unter Controle der Regierung angeordnet, welche sodann ‚unter Mittheilung der Prüfungsacten dem bischöflichen Ordinariate das Geeignete werde zugehen lassen'.

[1] Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz S. 142.

[2] Lutterbeck, Gesch. der kath.-theol. Facultät zu Gießen S. 25 f.

[3] Brück, S. 142 f.

Dem Bischof blieb es ‚unbenommen, über das sittliche Betragen der Candidaten von dem bischöflichen Commissär Auskunft zu verlangen‘ [1]. Anfangs besuchten nur die Theologiestudirenden der Diöcese Mainz die Landesuniversität. Durch den Vertrag zwischen Hessen und Nassau vom 22. Februar und 6. März 1838 wurde auch für die Theologen des Bisthums Limburg der Besuch der Universität Gießen verpflichtend [2].

Die theologische Facultät Gießen trug schon bei ihrer Gründung den Keim des Todes in sich. Sie konnte sich nie zu einem wahren Leben erschwingen; ihr ganzes Bestehen war vielmehr ein fortwährendes Siechthum [3]. Das protestantische Gießen war nicht der Ort, an welchem sich die katholischen Theologiestudirenden auf ihren hohen Beruf vorbereiten konnten. Es fehlte dort Alles, was zur Entfaltung des kirchlichen Lebens erforderlich ist. Die Katholiken besaßen nicht einmal eine eigene Kirche, und der katholische Gottesdienst mußte in der protestantischen Kirche abgehalten werden. Erst im Jahre 1838 wurde durch freiwillige Beiträge eine katholische Kirche in Gießen erbaut. Auch vermochten die ersten Professoren nicht, die jungen Theologen an die Landesuniversität zu fesseln. Noch weniger konnten sie dieselben mit Liebe und Begeisterung für die Kirche erfüllen. Schon bei Eröffnung der Facultät machten sich drei verschiedene Richtungen geltend. Der von Burg empfohlene Professor Dr. Locherer war ein Josephiner vom reinsten Wasser, welcher, weit entfernt, seine Zuhörer für die Kirche und ihre Institutionen zu begeistern, durch seine ermüdenden, an Ausfällen gegen den heiligen Stuhl reichen kirchengeschichtlichen Vorlesungen eher das Gegentheil bewirkte. Als Professor der Exegese wirkte Dr. J. B. Müller, ein Hermesianer, dessen rationalistische Schrifterklärung nicht geeignet war, den Studirenden den tiefen Sinn der heiligen Bücher zu erschließen. Seine Wirksamkeit dauerte nur ein Semester. Er erhielt einen

---

[1] Lutterbeck, S. 48 f.

[2] A. a. O. S. 51 f.

[3] Vgl. ‚Zwölf Jahre einer theologischen Facultät‘ im Katholik 1863, I, S. 540 ff.

Ruf nach Breslau[1]. Nach seinem Weggange blieb das wichtige Fach der Exegese anderthalb Jahre unbesetzt. Erst am 9. November 1832 erhielt er in Dr. Kuhn einen Nachfolger. Derselbe war, wie auch sein College Dr. Staudenmaier[2], der schon am 12. August 1830 als Professor der Dogmatik angestellt wurde, ein Zögling der Tübinger Schule. ‚Die katholisch-theologische Facultät zu Tübingen‘, schreibt der Verfasser eines interessanten Artikels im ‚Katholik‘, ‚hatte, wie bekannt, in den ersten Jahren ihres Bestehens eine ganz eigenthümliche Stellung zur katholischen Kirche und zu der bis daher geltenden katholischen Wissenschaft eingenommen. Dem katholischen Dogma getreu, soweit dasselbe ausdrücklich formulirt ist, gefiel sie sich darin, in allem übrigen ihren eigenen Weg zu gehen und in den Punkten, die nicht ihre Ausprägung als förmliches Dogma erhalten hatten oder die mehr ins Gebiet der Disciplin gehören, eine von der seither geltenden abweichende Meinung zu hegen; sie wollte liberal sein, den Protestanten so viel zugeben, als immer möglich schien, und ist dadurch in Vielem bis zur Grenze, in Einigem wohl gar über die Grenze hinausgegangen. Es war dies eine, aus der traurigen Lage der katholischen Wissenschaft in damaliger Zeit sehr erklärbare und eben darin ihre Entschuldigung findende Richtung; aber es war sicherlich nicht die rechte Richtung‘[3]. Am correctesten war Lüft, der aber unter den obwaltenden Verhältnissen nicht den Einfluß hatte, ‚um dem kirchlichen Geiste die nöthige Geltung zu verschaffen‘. Nach dem Abgange Lüfts wurde im Sommer 1835 Riffel zum Pfarrer von Gießen und Professor bestellt, der nach Locherers Tod (1837) die Kirchengeschichte übernahm. Er besaß in hohem Grade die Gabe, seine Zuhörer anzuziehen und ihnen Liebe und Begeisterung für die Kirche einzuflößen. Auch Kuhn und Staudenmaier[4], welche inzwischen in die rechten Bahnen mehr

[1] In Breslau und später in Halle faßte Müller den Entschluß, protestantisch zu werden, söhnte sich aber vor Ausführung dieses Schrittes, von der Gnade Gottes ergriffen, reumüthig und aufrichtig mit der Kirche aus.

[2] Lauchert. F. A. Staudenmaier S. 111 ff.

[3] Katholik 1863, I, S. 546.

[4] Ueber seine literarische Thätigkeit in Gießen siehe Lauchert, a. a. O. S. 131 ff.

eingelenkt waren, entfalteten eine erfreuliche Wirksamkeit. Leider folgte schon um Ostern 1837 Kuhn einem Rufe nach Tübingen und einige Monate später übernahm Staudenmaier die ihm angetragene Professur der Dogmatik an der theologischen Facultät in Freiburg[1]. An Kuhns Stelle wurde Dr. Löhnis berufen. Die Lehrkanzel der Dogmatik blieb bis 1839 erledigt. Am 12. Mai dieses Jahres wurde Dr. Leopold Schmid zum Nachfolger Staudenmaiers ernannt. Außer diesen beiden Männern waren noch einige junge Geistliche der Diöcese Mainz als Docenten nach Gießen berufen worden, denen es wohl nicht am guten Willen, aber an den nothwendigen Kenntnissen gebrach, um theologische Vorlesungen zum Nutzen der Zuhörer zu halten.

Noch schlimmer war es um die philosophischen Disciplinen bestellt. Da kein katholischer Docent für Geschichte u. s. w. in Gießen vorhanden war, sahen sich die katholischen Theologen genöthigt, die Vorlesungen protestantischer Professoren, ja selbst die Collegien eines abgefallenen katholischen Geistlichen zu besuchen, um die sog. Zwangscollegien zu hören.

Die theologische Facultät in Gießen konnte daher nie die Sympathien des Klerus gewinnen. Dieser blieb derselben abgeneigt und wünschte sehnlichst die Wiedereröffnung der theologischen Lehranstalt in Mainz, die rechtlich noch bestand. Auch angesehene Laien theilten diesen Wunsch. Schon im Jahre 1839 hatte der Abgeordnete Kertell von Mainz die Verlegung der theologischen Facultät von Gießen nach Mainz in der Ständekammer beantragt, fand aber nicht die nothwendige Unterstützung von Seiten der Abgeordneten. Selbst Bischof Kaiser benahm sich sehr schwach bei den Debatten über diesen Gegenstand in der ersten Kammer[2]. Der Klerus mußte einstweilen seine Abneigung gegen Gießen in seiner Brust verschließen, bis ihm ein Ereigniß Gelegenheit gab, offen hervorzutreten.

Dieses Ereigniß war die ebenso unerwartete als unmotivirte Pensionirung, resp. Absetzung Riffels, dem zugleich die venia le-

[1] Lauchert, a. a. O. S. 287 ff.

[2] Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz S. 287.

gendi, d. h. die Erlaubniß, ferner Vorlesungen an der Facultät halten zu dürfen, entzogen wurde. Sie erfolgte am 19. November 1841 und rief große Indignation unter dem Klerus hervor. Verschiedene Decanate richteten Adressen [1] an Bischof Kaiser, deren Unterzeichner die Entfernung des tüchtigen Professors vom theologischen Lehrstuhl durch die Regierung als einen Eingriff in die Lehrfreiheit bezeichneten und zugleich dem kirchlichen Oberhirten die Bitte vortrugen, durch Wiedereröffnung der theologischen Studienanstalt im Seminar zu Mainz den Inconvenienzen der Ausbildung angehender Theologen durch den Staat vorzubeugen. Auch Lüft, der aus eigener Anschauung die Gebrechen der theologischen Facultät kennen gelernt und schon früher die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß dieselbe ‚ohnedies in Kurzem ihren Ueberzug nach Mainz würde halten müssen' [2], sprach diesen Wunsch in ebenso entschiedener als maßvoller Weise seinem Oberhirten in der von ihm verfaßten Adresse des Decanats Darmstadt aus.

Wie der Pfarrklerus, so richteten auch die Theologiestudirenden in Gießen am 1. Dezember 1841 eine Adresse [3] an Bischof Kaiser, in welcher sie der Wirksamkeit Riffels als akademischer Lehrer und Seelsorger die höchste Anerkennung zollen und dessen Reactivirung durch die Vermittelung des Bischofs erbitten, ‚weil es nämlich, und so lange es durch die Härte der Verhältnisse einmal nicht vergönnt sei, daß sie den Satzungen der Kirche gemäß sich unter den Augen des Bischofs, gleichmäßig durch katholische Wissenschaft und katholisches Leben genährt und gleichsam im Schooße der Kirche, zu Priestern des Herrn heranbilden könnten'.

Nicht ohne Interesse ist die in jener Adresse entworfene Darstellung der Verhältnisse, in welchen sich die Candidaten der Theologie in Gießen befanden. ‚Unsere Lage hier', heißt es, ‚ist drückend. Abgesehen von den Gefahren, worunter wir noch einmal die Immoralität und Unchristlichkeit unserer Umgebung und

[1] Brück, a. a. O. S. 285 ff. und A. F. Lennig S. 77 ff.
[2] Brief an Lennig (Brück, A. F. Lennig S. 43 ff.).
[3] Ihr Wortlaut bei Brück, Die oberrh. Kirchenprovinz S. 288 ff.

den Mangel fast alles katholischen Lebens und kirchlicher Erhebung anführen: sind wir genöthigt, die wichtigsten Hilfswissenschaften, wie sämmtliche philosophische, geschichtliche und philologische Vorlesungen bei protestantischen Lehrern zu hören, deren Vorträge entweder der katholischen Kirche entschieden feindlich sind, zum Theil aber selbst mit den obersten Grundsätzen der christlichen Offenbarung in offenem Widerspruch stehen, wodurch gläubige Gemüther entweder tief geärgert oder gar in ihrer katholischen Ueberzeugung irre gemacht und mit den falschesten Theorien angesteckt werden; jedenfalls ist uns aber die Möglichkeit nicht gegeben, in jenen überaus wichtigen Hilfswissenschaften, namentlich in der Philosophie und Geschichte eines richtigen, im Geiste der Kirche gehaltenen Unterrichts zu genießen'.

Die Bitten und Wünsche des Klerus und der Studirenden blieben unberücksichtigt. Es erfolgte weder die Wiedereinsetzung Riffels, noch die Eröffnung der Studienanstalt in Mainz. Die Erfüllung des Herzenswunsches des Mainzer Klerus war einer späteren Zeit vorbehalten.

Auch in der Diöcese Limburg gab sich eine Abneigung gegen Gießen unter dem Klerus kund, und Domherr Schütz von Eltville brachte in der Sitzung der Abgeordneten in Wiesbaden im Mai 1846 seinen schon wiederholt ausgesprochenen Wunsch, den Vertrag mit Hessen vom Jahre 1838 zu kündigen und ,den katholischen Theologen, unbeschadet ihrer Stipendien, freizustellen, eine beliebige Facultät in der oberrheinischen Kirchenprovinz zu besuchen', oder daß man ,wenigstens im Interesse der intellectuellen Bildung der Studirenden, Denjenigen einen unverzinslichen Vorschuß (aus dem Centralkirchenfond) leisten möge, die es vorzögen, ihre Studien auf einer anderen Facultät zu machen', als förmlichen Antrag ein. Die Majorität der Kammer verwarf jedoch den Antrag, zu dessen Unterstützung Domherr Schütz auch geltend machte, ,daß meistens noch ganz junge Leute als Professoren nach Gießen berufen würden' und ,daß ein Mann von literarischem Ruf in der Regel in Gießen nicht sehr lange verbleibe und daß gerade die Ausgezeichnetsten unter den Professoren

dem Rufe an andere Universitäten folgten'[1]. Erst im Jahre 1848 wurden die Theologen in Limburg von dem Zwange, Gießen zu besuchen, befreit.

Ueberaus beklagenswerth waren die Zustände an der theologischen Facultät in Freiburg i. B., deren Besuch den Theologen des Erzbisthums vorgeschrieben war. Hier docirten außer dem gelehrten Leonhard Hug[2], dem es leider an lebendigem Glauben fehlte, und dem Dogmatiker Buchegger[3], einem gläubigen und kirchlich gesinnten Manne, an welchem jedoch die falsche Zeitströmung nicht ganz spurlos vorüber gegangen war, die Professoren Freiherr v. Reichlin-Meldegg und Schreiber[4]. Ersterer benützte seine Vorlesungen über Kirchengeschichte, um alle außer der Kirche stehenden Parteien und Secten zu verherrlichen, die Kirche dagegen, ihre Lehren, ihren Cultus und ihre Einrichtungen zu verunglimpfen, anzuschwärzen und in den Staub herabzuziehen. Die liebevollen Vorstellungen und Ermahnungen des greisen Erzbischofs Boll verfehlten ihren Eindruck auf den ungehorsamen Priester, welcher, von der katholischen Kirchensection begünstigt, sogar zum ordentlichen Professor ernannt wurde, nachdem er einen Ruf nach Gießen abgelehnt hatte. In seinem Gewissen geängstigt und ‚von Außen' aufgefordert, wandte sich nun der Erzbischof in einer von seinem Metropolitancapitel unterzeichneten Eingabe[5] vom 25. Juli 1830 an den Großherzog, dem er das scandalöse Treiben Reichlin-Meldeggs, der sogar öffentlich die Gottheit Christi leugnete[6], darlegt, die schlimmen Folgen derselben für die Kirche

[1] Hist.-pol. Bl. Bd. 18, S. 343 ff.

[2] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 404 und Bd. 2, Kap. 30.

[3] Er wurde später Generalvicar des Erzb. Hermann v. Vicari.

[4] Siehe Brück, Die oberrh. Kirchenprovinz S. 147 ff. Maas, Geschichte 2c. S. 48 ff.

[5] Vollständig abgedruckt in Brück, Die oberrh. Kirchenprov. S. 148 ff.

[6] In seinen s. g. ‚Vorschlägen zur Verbesserung unserer deutsch-katholischen Kirche', welche in der Allg. (protest.) Kirchenzeitung in Darmstadt, Nr. 88 vom 6. Juni 1830 erschienen.

und die Ruhe des Staates hervorhebt und die Bitte ausspricht, dem anrüchigen Professor ‚die höchste Weisung zugehen zu lassen, daß er künftighin wie auch andere katholische theologische Lehrer im Geleise des rein katholischen Glaubens und seiner Dogmen bleibe; besonders sich aller schmähsüchtigen Ausfälle gegen Personen, welche ihre Würde oder ihre Stellung ehrwürdig mache, enthalten solle‘. Das Schreiben des Erzbischofs, welches uns einen höchst unerfreulichen Einblick in die kirchlichen Zustände Badens gewährt, blieb unberücksichtigt [1]. Leider fehlte dem greisen Oberhirten der Muth, die kirchlichen Censuren gegen den Verwüster im Heiligthume der Kirche zu verhängen. Erst der Abfall desselben zum Protestantismus machte seinen Verheerungen als Professor der katholischen Theologie ein Ende. Er erhielt eine philosophische Professur in Heidelberg.

Von denselben Gesinnungen wie sein College Reichlin-Meldegg war Professor Heinrich Schreiber beseelt, der sich sogar nicht scheute, in seinem Lehrbuche der Moraltheologie zu behaupten, der Cölibat sei ‚widernatürlich, widerrechtlich und unsittlich zugleich‘. Mit ihm ging hierin Hand in Hand der Professor des Kirchenrechtes, Hofrath Amann, früher bayerischer Kreisrichter, ein Laie, welcher die Kirche gänzlich dem Staate unterordnete und seine Vorträge mit Ausfällen gegen die Hierarchie, den Cölibat und andere ehrwürdige Einrichtungen der katholischen Kirche würzte.

Schon Erzbischof Boll hatte Versuche gemacht, die Entfernung der zuletzt genannten Professoren vom Lehrstuhl zu bewirken. Seine Bemühungen fruchteten jedoch nichts. Auch der Cardinalstaatssecretär Bernetti richtete am 5. Oktober 1833 eine Note an das badische Ministerium, worin er mit Bezug auf das Treiben dieser beiden Professoren und ‚in Berücksichtigung der schlim-

[1] Am 6. August schrieb der Großherzog dem Erzb., ‚er habe den Minister des Innern beauftragt, dem Prof. v. Reichlin seines erustes Mißfallen über die tadelnswerthe Richtung seiner Lehrvorträge und über das Anstößige seiner literarischen Bestrebungen zu erkennen zu geben und ihn in die Schranken seines Amtes zu verweisen ꝛc. (Maas, a. a. O. S. 50).

men Folgen' der ‚von denselben aufgestellten Lehren' die ‚augenblickliche Entfernung derselben von der Universität Freiburg' verlangt [1]. Aber auch diese Reclamation hatte keine weiteren Folgen. Die katholische Kirchensection, welche zum Bericht aufgefordert wurde, nahm Schreiber geradezu in Schutz. Er habe, heißt es u. A., in seinem Werke über christliche Moral ‚die Materie über Gelübde und Cölibat freimüthig, aber auch mit gründlich wissenschaftlicher Forschung behandelt', und sein Werk sei, ‚wenn es auch nicht mit den Grundsätzen des römischen Hofes übereinstimme, darum nicht schlecht zu nennen' [2]. Die beiden Professoren blieben in Folge dieses Berichtes vorläufig unbehelligt.

Erst unter Erzbischof Ignaz Demeter kam die Regierung der Aufforderung der kirchlichen Behörde einigermaßen nach. Schreiber wurde im Jahre 1836 an die philosophische Facultät versetzt und nach seinem Abfalle zur Secte Ronge's 1845 pensionirt. Auch die Entfernung Amanns vom Lehrstuhl des Kirchenrechtes setzte der Erzbischof zuletzt durch. Er hatte sich in dieser Absicht am 8. August 1839 an das Ministerium gewendet, war aber nicht einmal einer Antwort gewürdigt worden. Der kirchliche Oberhirt wiederholte daher am 19. Januar 1840 seine Bitte. Um dieselbe zu unterstützen, theilte er dem Ministerium mit, daß er in Rom wegen zu großer Nachsicht und Duldung verklagt sei und täglich die Aufforderung, sich zu rechtfertigen, erwarte. Verbleibe Amann noch ferner im Amte, so sehe er sich genöthigt, die Schuld hievon auf das Ministerium zu wälzen. Der Erzbischof schließt sein Schreiben mit den Worten: ‚Wenn

[1] In vista pertanto delle funeste consequenze, che dovrebbero inevitabilmente attendersi in pregiudizio del clero e della religione cattolica dalle pessime dottrine insinuate e difese dai nominati professori Schreiber ed Amann, il S. Padre ha ordinato al sottoscritto Segretario di far giungere i suoi reclami a S. Altezza il Granduca di Baden, onde coll' immediata loro remozione dall' Università di Friburgo sia tolta la dannosa influenza che hanno avuto finora sugli animi dei giovani Chierici, e sia almeno arrestato il corso ai gravissimi mali, che hanno già pur troppo prodotto. Die Note ist noch nicht im Drucke erschienen.

[2] Das bezügliche Actenstück ist ebenfalls noch nicht durch den Druck veröffentlicht.

die hohe Stelle mein bisheriges Benehmen, jede Berührung mit Rom zu vermeiden, nur billigen kann, um bei den allgemein kirchlichen Wirren den gefährlichen Fragen über gemischte Ehen auszuweichen, so ist ebenfalls auch von Seite der Regierung keine Veranlassung zu geben, welche die Ruhe und den Frieden zwischen Staat und Kirche stören könnte' [1]. Auf dieses Schreiben, welches sowohl bezüglich des Characters des Kirchenobern als hinsichtlich seiner Stellung zur Regierung von hohem Interesse ist, erfolgte Abhilfe. Sie konnte um so leichter eintreten, da ein vortrefflicher Lehrer des Kirchenrechts, Hofrath Dr. Buß, in Freiburg docirte. Den Verheerungen Amanns wurde dadurch ein Ende gemacht. Schon seit längerer Zeit hatten sich Spuren von Geistesstörung bei ihm gezeigt. Nach Vertreibung des Großherzogs Leopold huldigte Amann der revolutionären provisorischen Regierung. Er starb in demselben Jahre in einer Irrenanstalt.

Hätten die Wächter auf den Mauern Sions mit Nachdruck und Beharrlichkeit für das ihnen zustehende Recht der Erziehung und Ausbildung des Klerus gekämpft, dann hätten sie nicht nur den ihnen gebührenden Einfluß auf die theologischen Facultäten erhalten, sondern auch die noch bestehenden kirchlichen Lehranstalten gerettet. Dafür legen die Vorgänge in der Diöcese Fulda hinlängliches Zeugniß ab. Die Lehranstalt in Fulda sollte aufgehoben und dafür eine ‚kurfürstlich-hessische und herzoglich-nassauische katholisch-theologische Facultät' in Marburg mit dem Rechte, ‚die Würde eines Licentiaten und Doctors der katholischen Theologie zu ertheilen', errichtet werden. Als Professoren wurden Leander van Eß [2] für Exegese und Sengler für Dogmatik berufen. Letzterer war ein Laie und dachte gar nicht an den Empfang der heiligen Weihen. Dieser Umstand wurde von den Staatsmännern

[1] Siehe Hägele, Alban Stolz nach authentischen Quellen. Freiburg 1884, S. 46.

[2] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 404 ff.

gar nicht in Betracht gezogen. Die Vorbereitungen zur Eröffnung der neuen Facultät waren damit getroffen.

Aber noch ehe dieselbe irgend welche Wirksamkeit entfalten konnte, richteten der Bischof und das Domcapitel von Fulda ein Schreiben an das Ministerium und die Stände, worin sie die Gründe für die Erziehung des Klerus unter Aufsicht des Bischofs näher darlegen, die religiös-sittlichen Zustände an den Universitäten kurz schildern und den Nachweis liefern, daß dieselben keine geeigneten Orte für eine den Kirchengesetzen entsprechende Ausbildung der Candidaten der Theologie seien, und gegen die ohne Vorwissen und Zustimmung, ja ungeachtet der Einreden des Bischofs vom Ministerium organisirte Facultät feierlich protestiren. Der Schluß dieses denkwürdigen Actenstückes, dessen Verfasser auch dem Einwande begegnen, die anderen Bischöfe der Provinz hätten sich ja auch theologische Facultäten an der Landesuniversität gefallen lassen, lautet: ‚Wir dürfen hoffen, die hohe Ständeversammlung werde in ehrender Anerkennung der zarten Rücksichten, welche Bischof und Capitel ihrer Stellung, ihren Gewissen und der Pastoralklugheit schuldig sind, die hiesige theologische Lehranstalt aufrecht zu erhalten, sich angelegen sein lassen, und alle Umstände wohl erwägend, nicht beistimmen wollen, daß den katholischen Candidaten der Theologie hiesiger Diöcese die fernere Benützung der Anstalt verkümmert und ihnen zum Gesetz gemacht werde, die katholisch-theologische Facultät zu Marburg zu besuchen. Dies ist es, um was wir die versammelten Stände bitten, und von dessen Gewährung ein wichtiger Theil der Gewissensfreiheit abhängt, welche das erste, in der Verfassungs-Urkunde selbst verbürgte Recht ist. Diese Freiheit und ihre Kraft kann die Kirche dem Staate nicht aufopfern; und unter dem Schutze weiser Volksvertreter fürchtet sie deren weitere Antastung nicht, noch auch etwaige Berufung auf die oberrheinischen Bisthums-Constituenten, die der Religion einen politischen Character aufzwangen, und es dahin bringen wollen, daß man im Innern des Heiligthums, wo man das Gemüth sucht, nur den Menschen finde, und daß Christus dienstbar werde. Die Verordnung vom 30. Januar v. J. spricht am deutlichsten jene geistige Knechtschaft aus, deren Bande in

vielfachen Wendungen alle religiöse Freiheit umschlingen und das Lebensprincip der katholischen Kirche unterdrücken. Unsere Beschwerden dagegen vom 27. August v. J. legen wir hiemit in Abschrift an, zumalen, da sie auch die Errichtung der katholisch-theologischen Facultät, die zum großen Plane gehört, betreffen. — Mögen Andere jenem Uebergewichte der Gewalt über die intellectuelle und moralische Ordnung nachgeben; wir flehen um Mäßigung desselben bei denen, die jene Ordnung zu vertreten haben. Es gibt nur da Ketten, wo Sclaven sind. Es läßt sich nicht würfeln über das Kleid der Gerechtigkeit und Wahrheit, das durch keines Menschen Hand gewoben ist. Die Knechtschaft ist von Rechtswegen für das Ganze, wenn sie ihren Antheil in irgend einer Sache hat. Es ist unmöglich, ein Land frei zu nennen, wo die Kirche, in deren Institutionen so viele Völker ihre Bürgschaft gegen den Mißbrauch der Souveränität gefunden, ihrer eigenen Freiheit noch entbehrt, und wo selbst jene des religiösen Unterrichts und Verkehrs, das Socialmittel, wodurch der Glaube sich begründet und erhält, gefangen genommen werden soll. Und gewiß die katholische Kirche ist in Churhessen keine Fremde, sie bittet nicht um die Rechte der Gastfreundschaft: sie hat schon unter Bonifacius die Hessen zu Christen gebildet; sie hatte ihre Verfassung, ehe Hessenland eine hatte; sie entwickelte und behauptete diese Verfassung über ein Jahrtausend ungestört, und ist mit ihr unter Churhessens Schutz gestellt worden, und diesen Schutz wird die hohe Ständeversammlung und Staatsregierung uns nicht versagen'.

Auch der Magistrat von Fulda wandte sich in einer Eingabe vom 2. Juli 1831 an das Ministerium und die Stände, denen er auf die Bemerkung, die Marburger Facultät sei eine Wohlthat für die Katholiken, vortrefflich bemerkt: ‚da die fragliche theologische Facultät im Allgemeinen als eine Wohlthat bezeichnet wird, so sollte man den Grundsatz nicht verläugnen, daß Wohlthaten nicht aufgedrungen werden dürfen'.

Ein so würdiges und ehrenhaftes Auftreten verfehlte auch seine Wirkung nicht. Mochte auch die Regierung sich dagegen sträuben, die Marburger Facultät starb schon, ehe sie geboren

war, und die Schule von Fulda blieb wie seit Jahrhunderten eine Pflanzstätte des Klerus. Hätten doch nur die andern Bischöfe dieses Beispiel nachgeahmt[1]!

Die theologische Facultät in Tübingen[2] war in ihren ersten Vertretern noch stark von den falsch-liberalen Ideen auf dem Gebiete der Philosophie, Theologie und des canonischen Rechtes inficirt, welche auch in der Tübinger theologischen Quartalschrift ihren Ausdruck fanden. Doch trat in Bälde eine Wendung zum Bessern ein. Die kirchlichen Grundsätze und Anschauungen gewannen immer mehr die Oberhand unter den Professoren, welche meistens in der Wissenschaft sehr bewandert waren. Mit großem Segen wirkte Möhler. Die Berufung von Kuhn und Hefele trug wesentlich dazu bei, daß Tübingen längere Zeit ein Anziehungspunkt für wißbegierige Jünglinge wurde, die aus den verschiedensten Diöcesen Deutschlands in der Musenstadt sich zusammenfanden, um unter der Leitung tüchtiger Lehrer sich auf ihren hohen Beruf vorzubereiten.

Neunundzwanzigstes Kapitel.

Die katholisch-theologischen Facultäten in Breslau und Bonn. Ihr Verhältniß zur kirchlichen Behörde. Die theologischen Lehranstalten in den Erzdiöcesen Gnesen und Posen. Die Studienanstalten in Oesterreich. Die höheren und niederen Convicte. Die Gymnasien und Schullehrerseminarien. Einfluß der Kirche auf diese Anstalten. Die Volksschulen. Aufhebung des gemeinschaftlichen Religionsunterrichts im Herzogthum Nassau.

Einen sehr betrübenden Anblick gewährten die katholisch-theologischen Facultäten an den Universitäten Preußens. Die Regierung war eifrigst bemüht, die protestantisch-theologischen Facultäten mit tüchtigen Männern zu besetzen und diese auch reichlich zu besolden; die Bedürfnisse der katholischen Facultäten dagegen blieben unberücksichtigt. Die Professoren an der Universität in

[1] Die Acten theilt *Roskovány*, Monumenta etc. II, p. 473 sqq. mit.
[2] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 393 f.

Breslau[1] bezogen meistens nur einen sehr kümmerlichen Gehalt[2], und einzelne, oft sehr wichtige Fächer blieben jahrelang unbesetzt. Als Hoffmann 1812 aus der Facultät ausschied, blieb die Dogmatik sieben Semester vacant, worauf Dereser[3] für dieses Fach berufen wurde. Nach seinem Tode 1827 trat wieder eine neue Vacatur von drei Jahren bis 1830 ein. Nicht besser war es um die Moraltheologie bestellt. Im Jahre 1824 vertauschte Haase, Professor der Moral, seine Professur mit einer Pfarrstelle; aber erst neunzehn Semester später, im Jahre 1834, erhielt er in G. Dominikus Berg einen Nachfolger. Nach dem Tode des letzteren 1837 blieb diese wichtige Stelle wieder volle sechzehn Semester bis 1845 unbesetzt. Für die Pastoral war seit Legenbauers Weggang[4] im Jahre 1813 bis zum Jahre 1848 kein Professor angestellt. Als Domherr Dr. Pelka 1823 die Professur des Kirchenrechts niederlegte, gab ihm die Regierung keinen Nachfolger, weil die Vorlesungen über Kirchenrecht in die juristische Facultät gehörten. Die alttestamentliche Exegese docirte Köhler, der außerdem noch die Stelle eines Directors des katholischen Gymnasiums, das 1824 siebenhundert und fünf Schüler zählte, bekleidete. Im Jahre 1830 resignirte der ein und achtzigjährige Greis auf seine Professur, die bis 1839 erledigt blieb. Nach J. J. Ritters[5] Rücktritt im Sommer 1843 blieb die Professur der Kirchengeschichte bis Ostern 1845 unbesetzt. Der Geist, welcher an der theologischen Facultät herrschte, war vielfach ein incorrecter und unkirchlicher. Soll dieselbe doch im Jahre 1817 erklärt haben, daß ‚einige Fächer, z. B. die biblische Exegese, ebenso gut

---

[1] Movers, Denkschrift über den Zustand der katholisch-theologischen Facultät an der Universität zu Breslau seit der Vereinigung der Breslauer und Frankfurter Universität bis auf die Gegenwart. Leipzig 1845.

[2] Der Senior der Facultät, Dr. Köhler, bezog 540 Thlr., die Professoren Dr. Hoffmann und Dr. Pelka je 530, die Professoren Dr. Haase und Legenbauer je 520, Dr. Scholz nur 490 Thlr., während zwei Professoren der protestantischen Theologie 3000 Thlr. bezogen. (Movers, a. a. O. S. 6.)

[3] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 17, 235, 404.

[4] Er wurde Pfarrer zu Trachenberg.

[5] Siehe Seite 480.

bei protestantischen Theologen frequentirt werden könnten' [1]. Von 1824 bis 1830 trug Anton Theiner [2], zuletzt Rongeaner, seine glaubens- und sittengefährlichen Lehren vor und erfreute sich des Schutzes der Regierung. Im Jahre 1831 wurde der Hermesianer Müller [3] als Exeget berufen. Die bischöfliche Behörde war diesen Verhältnissen gegenüber ganz machtlos.

Nicht so schlimm wie in Breslau war es um die theologische Facultät in Bonn bestellt, obschon die kirchliche Behörde auch hier hinlänglichen Grund zur Klage hatte. Als die Facultät errichtet ward, forderte der Cultusminister v. Altenstein den damaligen Bisthumsverweser Fonk [4] in Aachen auf, Vorschläge für die Besetzung der theologischen Professuren zu machen. Mit Freuden unterbreitete derselbe dem Ministerium das Namensverzeichniß der ihm geeignet erscheinenden Persönlichkeiten und knüpfte sehr sanguinische Hoffnungen an die neue Facultät [5]. Aber er sollte bald enttäuscht werden. Seine Vorschläge fanden keine Berücksichtigung, und das Verhältniß, in welches die Facultät zur Diöcesanbehörde trat, war für deren Chef sehr betrübend. Auch die Orthodoxie mancher Professoren gab gerechten Grund zur Beschwerde. Der Commentar des von Tübingen berufenen Professors Gratz über das Matthäus-Evangelium erregte wegen seines rationalistisch-unkirchlichen Inhalts selbst die Indignation Dereſers und hatte schließlich das Verbot der Vorlesungen seines Verfassers zur Folge. Derselbe blieb aber Mitglied der Facultät und nahm an allen ihren Berathungen und Entscheidungen Antheil. Die Dogmatik war dem Professor Hermes [6] übertragen, dessen irrige Doctrinen die Diöcesanverwalter von Münster [7] und Paderborn

[1] Die katholisch-theologische Facultät an der Universität zu Breslau. Prüfung der über die Verhältnisse derselben von Herrn Professor Dr. Movers veröffentlichten Denkschrift. Leipzig 1845. S. 21.

[2] Siehe Kap. 36.

[3] Siehe Seite 433 f.

[4] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 169 f.

[5] Denkschrift über die Parität an der Universität Bonn 2c. S. 61.

[6] Siehe Kap. 32.

[7] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 387 ff. Denkschrift über die Parität 2c. S. 65 ff.

veranlaßten, den Theologen beider Bisthümer den Besuch der Bonner Universität zu verbieten. Die Facultät führte hierüber Klage bei der protestantischen Regierung[1]. Die Kirchengeschichte und Patristik trug der im Frühjahr 1823 nach Bonn berufene Schlesier J. J. Ritter[2] vor.

Die unfreundlichen Beziehungen[3] der theologischen Facultät zur bischöflichen Behörde, welcher fast jeder Einfluß auf die Professoren entzogen war, erregten in Fonk den Wunsch, die ‚katholische Facultät möge nach Köln verlegt werden'; allein er drang mit seinen Anträgen bei der Regierung nicht durch. Besser gestaltete sich das Verhältniß zwischen Facultät und Bischof mit der Erhebung des Grafen v. Spiegel auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln. An ihn wandte sich die Facultät mit der Bitte, ‚er möge ihr mit dem Vertrauen, das für den Zweck ihrer Existenz so wesentlich nothwendig sei, entgegenkommen', worauf er von Münster aus antwortete: ‚Die Erfüllung der ausgesprochenen Hoffnung der hochgeehrten Herren werde fortwährend eine Herzensangelegenheit für ihn sein und werde er ernstlich streben, das Vertrauen der hochwürdigen Herren Professoren sich anzueignen'[4]. Einer besonderen Gunst des neuen Oberhirten erfreute sich Professor Hermes, dessen Schüler nach und nach die theologischen Lehrstühle erhielten. Nach dem Weggange Sebers erhielt im Herbst 1826 Achterfeld, bisher Professor am Hosianum in Braunsberg, die Professur der Moral und im Spätjahre 1827 die Leitung des theologischen Convicts. Auf Betreiben des Erzbischofs wurde Gratz 1826 endlich von der Professur entfernt. Seine Stelle blieb unbesetzt. Im Sommer 1828 habilitirte sich der Hermesianer Braun als Privatdocent, der im folgenden Jahre außerordentlicher Professor, aber ohne Gehalt ‚wegen Mangel an Fonds' ward, obschon durch den Eintritt des Hermes ins Domcapitel (1825) und die Ernennung des Gratz zum Regierungs-

[1] Denkschrift 2c. S. 70.

[2] Siehe Seite 445.

[3] Denkschrift 2c. S. 70. Vgl. Perrone, Zur Gesch. des Hermesianismus, S. 18 f.

[4] Denkschrift 2c. S. 71.

und Schulrath in Trier (1828) der Etat der katholischen Facultät um 1600 Thaler erleichtert worden war. Als 1830 Ritter dem Rufe nach Breslau als Domherr und Professor gefolgt war, erhielt Braun einen Gehalt von 500 Thalern. Die Professur der Kirchengeschichte wurde ihm erst nach dreijähriger Erledigung als Ordinarius, aber ohne Gehaltserhöhung übertragen. Im Herbste 1829 erging ein Ruf der Regierung an Klee[1], Professor am Seminar zu Mainz, als ordentlicher Professor ‚hauptsächlich für die Fächer der exegetischen und dogmatischen Theologie'. Nach dem Tode des Hermes († 1831) wurde sein Schüler Vogelsang, seit 1828 Privatdocent, Extraordinarius mit 500 Thaler Besoldung. Von Ostern 1823 bis Herbst 1829 zählte die Facultät statt sechs nur vier und vom Frühjahre 1831 nur drei active ordentliche Professoren, obschon seit 1826 die Zahl der Theologiestudirenden an dreihundert betrug.

Die Stellung der Facultät zu ihrem kirchlichen Oberhirten trat mit der Inthronisation des Erzbischofs Clemens August in ein neues Stadium. Er widersetzte sich alsbald mit aller Energie gegen die Hermesianer, verweigerte den hermesianisch gesinnten Professoren die Approbation ihrer Vorlesungen und verbot den Theologen den Besuch derselben. Die Regierung ergriff Partei für die Hermesianer, die Studenten gehorchten ihrem Erzbischof. Die Katastrophe vom 22. November 1837 führte eine Aenderung herbei. Der uncanonische Capitelsvicar und Diöcesanverweser Hüsgen[2] begünstigte in auffallender Weise die Parteigenossen des Hermes und bedrückte, von der Regierung verbeistandet, ihre Gegner. Die Zustände an der Facultät wurden immer trauriger. Mißmuthig schied der hervorragendste unter den Professoren, Dr. Klee, im Jahre 1839 von Bonn und nahm den an ihn ergangenen sehr ehrenvollen Ruf nach München an. Seine Stelle als Dogmatiker erhielt Vogelsang. Die Frequenz nahm immer mehr ab. Die ausländischen Theologen mieden Bonn, und die

[1] Siehe Seite 432.

[2] Siehe Seite 337, 339 f. und Kap. 32. Einzelnes theilt Möller, Leben und Briefe &c. 1. Bd. mit.

Studirenden aus der Erzdiöcese Köln hielten sich von den Hermesianern möglichst fern.

Einen neuen Aufschwung nahm die theologische Facultät, als Geissel Coadjutor des Erzbischofs Clemens August und apostolischer Administrator von Köln wurde [1]. Er verweigerte Ostern 1843 den Vorlesungen von Braun und Achterfeld die bischöfliche Genehmigung, worauf sie das Ministerium von den theologischen Vorlesungen dispensirte. Ihren Gehalt bezogen sie jedoch fort. An Stelle Achterfelds übernahm Franz Xaver Dieringer [2], seit 1830 Professor am Seminar zu Speyer und auf Geissels Empfehlung 1843 nach Bonn berufen, das Fach der Dogmatik. Außerdem wurde ihm die Leitung des theologischen Convicts übertragen. Doch ging dieselbe schon im Herbste 1844 an den zum außerordentlichen Professor der Moral an die Facultät berufenen Dr. Konrad Martin, zuletzt Bischof von Paderborn († 1879), über. Im Wintersemester 1846 wurde Hilgers, seit 1840 außerordentlicher Professor ohne Besoldung, Ordinarius für Kirchengeschichte und im Frühling 1848 Martin für Moral.

Außer Bonn und Breslau bestand noch eine theologische Facultät an der Akademie zu Münster [3]. Die übrigen Diöcesen behielten die dort bereits bestehenden Lehranstalten zur wissenschaftlichen Ausbildung des Klerus.

Einige Andeutungen über die Seminarien in Gnesen und Posen [4] dürften hier am Orte sein. Im Jahre 1834 wurden dieselben ‚von der geistlichen Behörde im Einverständniß mit der weltlichen in der Art organisirt, daß in Posen ein theoretisches, in Gnesen dagegen ein practisches Seminar eingerichtet und an beide Lehranstalten Weltgeistliche [5] als Lehrer berufen wurden'. Das Recht der Berufung und Anstellung der Professoren an den

---

[1] Siehe Seite 379 ff. Pfülf, Card. v. Geissel I, 199 ff. bes. 222 ff.

[2] Siehe Seite 470.

[3] Siehe Bd. 1. 2. A., S. 386.

[4] Wir folgen hier dem schon öfters citirten Promemoria des Erzbischofs Przyluski an König Friedrich Wilhelm IV. vom Jahre 1848.

[5] ‚Bis zum Jahre 1834 wurden diese Anstalten von Priestern des Missionarien-Ordens geleitet'.

genannten Anstalten, von welchen nur das Seminar in Posen einen kleinen Staatszuschuß erhielt, wurde von den Oberhirten der beiden Sprengel früher ‚frei und ungehindert ausgeübt‘. ‚Seit der preußischen Occupation‘ aber ‚mußte zu jeder Anstellung eines Lehrers an diesen Anstalten noch das landesherrliche Placet eingeholt werden‘, welches die Regierung zu einem förmlichen ‚Ernennungsrechte‘ erweiterte. ‚Dem Erzbischof wollte sie blos einen leeren Schein davon belassen‘. Dies zeigte sich besonders bei Besetzung der Stelle eines Regens im Jahre 1846. Die vom Erzbischof vorgeschlagenen Candidaten wurden einfach von der Regierung zurückgewiesen und demselben bedeutet, daß man ‚andere geeignetere Männer zu ermitteln suchen werde‘. Als nun der Erzbischof ‚unter Berufung auf seine Rechte eine solche ungebetene Hilfeleistung ablehnte‘ und drei weitere Geistliche für die erwähnte Stelle in Vorschlag brachte, erhielt er ‚nach länger als einem halben Jahre die kurze Antwort, daß die Placetirung der Bezeichneten Anstand finde‘. Seine Bitte, man möge ihm ‚die Gründe für diese Weigerung‘ angeben, ließ die Regierung unbeantwortet. Als nun der Erzbischof ‚einen der in Vorschlag gebrachten Geistlichen interimistisch zum Regens berufen wollte, wurde ihm mit der Drohung entgegen getreten, es werde dem Staate nicht an Mitteln fehlen, sein Oberaufsichtsrecht zu wahren und hiermit unvereinbarliche Anordnungen des Erzbischofs rückgängig zu machen‘. Erst gegen Ende des Jahres 1847 gab die Regierung den Forderungen des kirchlichen Obern in Bezug auf einen der von ihm zuerst vorgeschlagenen Candidaten nach. Da aber dieser nun die Stelle ablehnte, mußte eine neue Correspondenz geführt werden, die sich so in die Länge zog, daß ‚das Priesterseminar in Posen sich über zwei Jahre ohne Regens befand‘ und bei seinen ‚ohnehin schon unzureichenden Lehrkräften seiner gänzlichen Auflösung nahe gebracht wurde‘.

Auch bezüglich der Leitung dieser kirchlichen Anstalten wurden die Rechte des Erzbischofs empfindlich verletzt. ‚Wie die Regierung‘, heißt es in der Denkschrift des Erzbischofs Przyluski, ‚unter dem Prätext des Placet das Ernennungsrecht des Erzbischofs in Betreff der Lehrer zu einer bloßen Formel herabzu-

bringen sucht, so trachtet sie unter dem Prätext des sogenannten Oberaufsichtsrechts überhaupt die ganze unmittelbare Leitung und Verwaltung der Priesterseminare quoad externa und interna an sich zu ziehen, und den Einfluß des Erzbischofs in dieser Beziehung auf Berichterstattung und Formirung von Anträgen bei den Staatsbehörden zu reduciren'.

Einen Beweis hiefür liefert die projectirte Erweiterung des Seminars in Posen. Es sollte nämlich diese Anstalt, an welcher bislang nur vier Lehrer wirkten, dergestalt erweitert werden, daß sie ‚in der theologischen Abtheilung fünf und in der philosophischen vier Lehrer erhalte, damit den Aspiranten des geistlichen Standes in beiden Erzdiöcesen in Ermangelung einer Universität oder sonstigen theologischen und philosophischen Lehranstalt in der Provinz Gelegenheit gewährt würde, sich eine den Zeitbedürfnissen entsprechende allseitige gründliche philosophische und theologische Bildung zu verschaffen'. Nach Uebereinkunft zwischen der Regierung und dem Erzbischof sollte letzterer ‚sämmtliche Docenten im Einverständniß mit der Staatsbehörde' anstellen und ‚die unmittelbare Beaufsichtigung der Anstalt in Bezug auf Unterricht und Disciplin der Zöglinge und das Verhalten der Lehrer' führen, ‚und nur die Oberaufsicht Namens des Staates dem Oberpräsidenten vorbehalten werden'. Das Ministerium legte aber einen ganz anderen Plan dem Könige zur Genehmigung vor. Nach demselben wurden die dem Erzbischof zugestandenen Rechte wieder sehr beschränkt, indem ihm nur die Anstellung ‚der in der theologischen Anstalt wirkenden Lehrer' zugestanden, die Anstellung der Lehrer an der philosophischen Anstalt dagegen ‚dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten vorbehalten' und die Disciplinargewalt hinsichtlich letzterer auf ‚Anzeige an die Staatsbehörde' eingeschränkt wurde. Der Erzbischof konnte hierauf nicht eingehen, aber alle seine Reclamationen blieben fruchtlos. Unter diesen Umständen mußte die Erweiterung der Anstalt ‚nach jahrelangem Verhandeln trotz alles Entgegenkommens von seiner Seite, obgleich hiezu alle Mittel bereit waren, blos um deshalb unterbleiben, weil es der Regierung hierbei nicht sowohl um Förderung des katholischen Interesses, als um Erlangung eines ungemessenen Einflusses, selbst

auf Kosten der Consequenz, zu thun war, und sie, nicht zufrieden mit der ausschließlichen Leitung und Verwaltung des sonstigen Elementar- und höheren Schulwesens, die sich hier darbietende Gelegenheit benutzen wollte, um auch in Betreff des Klerikalseminars die Autorität des Erzbischofs noch mehr zurückzudrängen und auf ein Minimum zu reduciren, die Handhabung der Disciplin seinen Händen zu entwinden und überhaupt diese Anstalt unter die unmittelbare Botmäßigkeit der Staatsbehörde zu bringen".

Eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Studienanstalten Oesterreichs [1] ist nicht zu verzeichnen. Der josephinische Studienplan behauptete zum Verderben der Wissenschaft noch immer seine Herrschaft, und die vorgeschriebenen Vorlesbücher wurden nicht durch zweckentsprechendere ersetzt. Doch fand in sofern ein Aufschwung statt, als tüchtige und wissenschaftlich gebildete Professoren an den einzelnen Anstalten wirkten, welche den Sinn für Wissenschaft und kirchliches Leben bei ihren Zuhörern zu wecken verstanden. Einzelne dieser Männer werden im folgenden Kapitel näher characterisirt werden. Sehr anregend wirkte die Philosophie Günthers [2] auf die theologischen Studien.

Wie schon erwähnt wurde, war mit der theologischen Facultät in Bonn ein höheres Convict verbunden. Auch in Münster und Breslau, sowie am Lyceum in Braunsberg waren solche Anstalten. Das unter staatlicher Leitung stehende Georgianum [3] in München nimmt Theologiestudirende aus dem ganzen Königreich Bayern auf. In Würzburg besteht ein bischöfliches Convict für die angehenden Theologen dieser Diöcese. Auch an den königlichen Lyceen sind solche Convicte errichtet.

In der oberrheinischen Kirchenprovinz existiren theologische Convicte in Tübingen, das s. g. Wilhelmsstift, und in Freiburg i. B. Die Versuche des Erzbischofs Boll von Freiburg,

---

[1] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 394 ff. und Zschokke, Die theol. Studien und Anstalten der kath. Kirche in Oesterreich. Wien und Leipzig 1894.

[2] Siehe Seite 471 ff.

[3] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 365 f.

für seine große Erzdiöcese eine solche Anstalt zu gründen, waren am Widerspruche der Staatsbehörden gescheitert. Glücklicher war dagegen sein Nachfolger. Um dem immer fühlbarer werdenden Priestermangel abzuhelfen, ging die Regierung endlich auf die Bitten des Erzbischofs Demeter ein. Das Priesterseminar sollte von Freiburg nach St. Peter im Schwarzwalde verlegt, und das bisher als Seminar dienende Gebäude zu Freiburg in ein Convict umgewandelt werden. Die Kosten für dasselbe wurden aus kirchlichen Mitteln bestritten, die Oberleitung behielt sich der Staat vor. Am 1. Juli 1841 übertrug das Ministerium die innere Leitung der Anstalt einem Director und zwei Repetenten und die Aufsicht in pädagogischer und ökonomischer Hinsicht einer aus drei Universitätsprofessoren und dem Director bestehenden Commission. Dem kirchlichen Oberhirten wurde nur die Befugniß zugestanden, zu den Semestralprüfungen oder sonstigen öffentlichen Acten einen bischöflichen Commissär zu senden, das Haus zuweilen persönlich zu besuchen und die Zöglinge sämmtlich oder einzeln vor sich zu rufen, Einsicht von den halbjährigen Generalberichten des Directors zu nehmen, auch seine Desiderien, Bitten und Vorstellungen bezüglich der Anstalt und ihrer Leiter an das Ministerium zur Berücksichtigung gelangen zu lassen. Der damalige Domdecan und Weihbischof, Hermann v. Vicari, sprach sich in seinem Gutachten vom 2. Februar 1840 und vom 13. Januar 1841 mit aller Entschiedenheit gegen eine der bischöflichen Oberleitung ganz entzogene Anstalt aus. Auch der Erzbischof war mit der Anordnung des Ministeriums höchst unzufrieden, gab aber nach längerem Zögern ‚in seiner Beängstigung um seine in Verwilderung heranwachsenden Theologen einem Institute seine Zustimmung, welches wenigstens einigermaßen Besserung in die religiösen und sittlichen Zustände derselben zu bringen versprach, da ihm etwas Anderes zu erreichen damals unmöglich war'. Im November 1841 wurde das neue Convict eröffnet [1].

---

[1] Brück, Die oberrhein. Kirchenprovinz S. 152 f. Maas, Gesch. der kath. Kirche in Baden S. 99 ff.

Niedere Convicte bestanden in vielen Diöcesen. Die Zöglinge derselben besuchten die Staatsgymnasien. Die Beziehungen der Diöcesanbischöfe zu diesen Anstalten waren nicht überall gleich. In der oberrheinischen Kirchenprovinz gab es nur in der Diöcese Rottenburg zwei Anstalten dieser Art, welche unter der Leitung des Staates standen. Die übrigen Bisthümer mußten derselben entbehren. Das s. g. bischöfliche Gymnasium in Mainz, welches viele Schüler zählte, wurde 1829 kurz vor der Inthronisation des Bischofs Burg in Folge allerhöchster Entscheidung geschlossen. Bischof Blum von Limburg hatte sich gleich nach Besitznahme seines Bisthums an die Regierung gewandt mit der Bitte um Knabenconvicte, wurde aber abschläglich beschieden. Erst in den folgenden Jahren war es ihm möglich, seinen Herzenswunsch zu verwirklichen. Einstweilen mußte er sich mit einem Privatpädagogium begnügen. Auch der Erzbischof gründete aus eigenen Mitteln ein kleines Convict, in welches vorerst sieben Zöglinge aufgenommen wurden. Ein Schreiben des Ministeriums vom 18. Juni 1846 beauftragt den Oberkirchenrath, den Erzbischof aufmerksam zu machen, daß zur Errichtung von ‚Privatlehr- und Schulanstalten' die Staatserlaubniß erforderlich sei, und daß es einer desfallsigen Vorlage ‚innerhalb sechs Wochen entgegensehe' [1].

Die Gymnasien und Lehrerseminarien und andere Lehranstalten blieben mehr oder weniger dem kirchlichen Einfluß entzogen. Die weltliche Obrigkeit betrachtete diese Institute, die meistens mit kirchlichen Fonds gegründet worden waren und unterhalten wurden, als reine Staatsanstalten und wollte den Bischöfen nur einen ganz geringen Einfluß auf den religiösen Unterricht an denselben zugestehen. Auch der confessionelle Character der angeführten Lehranstalten blieb nicht unangetastet [2]. Viele derselben wurden in ‚paritätische' umgewandelt, wobei das protestantische Interesse besondere Berücksichtigung fand, und manche sogar ihres katholischen Characters ganz entkleidet. Interessante Beispiele bietet die Pro-

[1] Brück, a. a. O. S. 153 f.

[2] In Preußen waren meistens Protestanten als Referenten über Gymnasien ꝛc. bestellt.

vinz Posen [1]. Hier bestanden im Jahre 1815 drei katholische Gymnasien in Posen, Bromberg und Reisen, und zwei Progymnasien in Pakosc und Fraustadt nebst dem Chorschulinstitut in Trzemeszno. ‚Alle diese Anstalten waren katholische Stiftungen‘. Anstatt diese Lehranstalten zu erhalten, ‚zog es die Regierung mit ihren protestantischen Consistorial- und Schulräthen vor‘, dieselben ‚theils aufzuheben, theils zwar beizubehalten, aber zur größten Beeinträchtigung der Katholiken zu reorganisiren‘. Das Progymnasium zu Pakosc wurde aufgehoben, ‚weil es den Anforderungen der Zeit nicht entspreche‘, und das Gymnasium zu Reisen mit der protestantischen Unitätsschule zu Lissa ‚unter der Bedingung vereinigt, daß an der nunmehr ‚Gymnasium‘ benannten Anstalt in Lissa die Stellen des Rectors und der vier ersten Lehrer nur mit Protestanten besetzt werden dürfen, auch der evangelischen Geistlichkeit ihr bisheriger Einfluß auf die betreffenden Lehrerstellen verbleibe‘. Das katholische Progymnasium zu Fraustadt ‚wurde in eine Real- oder Kreisschule verwandelt, an welcher nur ein katholischer Lehrer fungirte‘. Am Gymnasium zu Bromberg wurden ‚allmählich lauter protestantische Lehrer angestellt‘. Im Jahre 1848 befanden sich ‚unter elf Lehrern nur zwei katholische Unterlehrer‘. Nicht besser erging es dem Gymnasium in Posen. ‚Die an demselben vorgefundenen katholischen Lehrer wurden, auch wenn ihre Tüchtigkeit und wissenschaftliche Bildung vom Publikum anerkannt war, allmählich entfernt und an ihre Stelle protestantische Lehrer aus allen Gegenden Deutschlands herbeigerufen, so daß im Jahre 1832 nur noch einige katholische Unterlehrer an der Anstalt geblieben waren, und also damals die Katholiken des Großherzogthums auch nicht eine einzige höhere Bildungsanstalt mehr besaßen, die man eine katholische hätte nennen können. Im Jahre 1834 wurden in Posen zwei Gymnasien, ein katholisches und ein protestantisches, errichtet und denselben die vorhandenen katholischen Fonds zu gleichen Theilen überwiesen, ohne zu berücksichtigen, daß in der Wirklichkeit das katholische Gymnasium mehr Bedürfnisse hatte, als das protestantische, und daß, da die gedachten Fonds

[1] Vgl. das S. 449, N. 4 citirte Promemoria.

alle aus katholischen Stiftungen herrührten, sowohl Gerechtigkeit als Billigkeit es forderten, daraus zunächst die Bedürfnisse des katholischen Gymnasiums vollständig zu befriedigen'. Da die katholischen Gymnasiasten viel zahlreicher waren als die protestantischen, war die Errichtung von Parallelklassen und die Anstellung neuer Lehrer am katholischen Gymnasium nothwendig, wodurch es dahin kam, daß ‚die Lehrer des protestantischen Gymnasiums bei der Hälfte der Schüler, also bei der Hälfte der Arbeit und Kraftanstrengung jahrelang durchweg größere Gehälter bezogen, als die Lehrer des katholischen Gymnasiums, die während dessen im eigentlichen Sinne des Wortes darben mußten'. Erst im Jahre 1848 wurden sie ihren protestantischen Collegen bezüglich des Gehaltes gleichgestellt. Auch für das Gymnasium zu Trzemeszno wurde sehr spärlich gesorgt, ‚obgleich es im Großherzogthum Posen an geeigneten Fonds zur reichlichen Ausstattung der für das Bedürfniß der Katholiken erforderlichen höheren Bildungsanstalten keineswegs fehlt'; denn der ganze Provinzial-Schulfonds und der für Schulzwecke bestimmte Säcularisationsfonds rührten aus katholischen Stiftungen her. Die Protestanten haben keinen Pfennig dazu beigetragen. Trotzdem wurden ihnen die Erträgnisse dieser Fonds [1] in reichem Maße zugewendet, die Bedürfnisse der Katholiken dagegen unberücksichtigt gelassen. Die Ministerialverordnung von 1847, es sollten an jedem katholischen Gymnasium einige protestantische Lehrer angestellt werden, und umgekehrt, gefährdeten den confessionellen Character dieser Anstalten von neuem.

Aehnliche Zustände bestanden auch in den übrigen Provinzen der Monarchie. So wurde in Köln das ehemalige Karmelitengymnasium den Protestanten übergeben und das katholische Gymnasium in Erfurt in ein paritätisches umgewandelt, an welchem außer dem Religionslehrer kein Katholik angestellt ist. Das in Wetzlar bestehende gemischte Gymnasium, dessen Einkünfte hauptsächlich aus katholischen Fonds herrühren, wurde in ein rein pro-

[1] Wie die rein kath. Fonds in Preußen verwendet wurden, siehe in: Die kath. Interessen in den preußischen Kammern des Jahres 1853—54. Düsseldorf 1854.

testantisches umgestaltet. In Düsseldorf, Heiligenstadt und an anderen Orten mußten sich die katholischen Mittelschulen ebenfalls die Metamorphose in paritätisch-protestantische gefallen lassen [1].

In den andern deutschen Bundesstaaten hatte schon früher die Verwandlung confessioneller Anstalten in paritätische begonnen. In Bayern und Oesterreich jedoch hielt man im Ganzen an dem confessionellen Character der Studienanstalten fest, verkümmerte aber in anderer Weise die Rechte der Kirche auf dieselben.

Die katholischen Schullehrerseminarien wurden wohl in den meisten Staaten beibehalten und ihre Leitung vielfach in die Hände der Geistlichen gelegt. Aber auf welche Leute fiel oft die Wahl der Regierungen, welche Zustände herrschten an einzelnen dieser Anstalten? ‚Es hat mir ein geistlicher Director eines katholischen Schullehrerseminars gesagt', sprach Domdecan v. Hirscher in der Sitzung der ersten Kammer in Karlsruhe von 1850, ‚er habe viele Jahre weder an Christus noch Christenthum geglaubt. Seit einiger Zeit, fügte er bei, fange er an umzukehren. Er lebt nicht mehr. Ob derselbe', fährt Hirscher fort, ‚um seiner Freisinnigkeit willen Seminardirector geworden, lasse ich dahingestellt, aber Das weiß ich, daß er es, wenn die Kirche ihn zu erneunen oder bei der Ernennung wesentlich mitzuwirken gehabt hätte, nicht geworden wäre' [2]. Welche Zöglinge aus solchen Anstalten hervorgehen mußten, hat das Revolutionsjahr 1848 zur Genüge gezeigt [3].

Wenn es auch in anderen Staaten weniger schlimm um die Schullehrerseminarien bestellt war, so war doch kaum an einer dieser Anstalten der Kirche die ihr gebührende Stellung eingeräumt. In Württemberg waren dieselben der Aufsicht des bischöflichen Ordinariates ‚gänzlich entzogen' [4].

---

[1] Siehe Beiträge zur Kirchengesch. des 19. Jahrh. in Deutschl. S. 21 f.

[2] Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz S. 154. Ueber Preußen s. Bd. 1, S. 416.

[3] In seiner Motion 1846 berührt Freiherr v. Andlaw ebenfalls diesen ‚wunden Fleck'. Siehe Seite 233.

[4] Actenmäßige Darstellung der Verhandlungen ꝛc. S. 85.

Nicht einmal die Ertheilung des Religionsunterrichtes an den mittleren und niederen Schulen war dem freien Ermessen der Bischöfe überlassen. Der Staat controlirte die katholischen Religionsbücher, und schrieb selbst eigenmächtig solche vor. Im Großherzogthum Baden führte der katholische Oberkirchenrath katholische Religionsbücher ein, ohne dem Erzbischof nur Anzeige zu machen. In manchen Gymnasien wurde oft längere Zeit gar kein Religionsunterricht ertheilt, an anderen Lehranstalten war derselbe ein höchst mangelhafter. Nicht selten wurden ganz unkirchliche Männer als Religionslehrer angestellt, oder katholische Lehrbücher abgeschafft, weil sie streng katholisch waren[1]. In Württemberg[2] führte der katholische Kirchenrath die Religionsbücher und Katechismen ein. Es kam dort sogar vor, daß das Oberamt einen katholischen Katechismus abschaffte, ohne der bischöflichen Oberbehörde auch nur im Geringsten Mittheilung davon zu machen. Die Kammerverhandlungen von 1836 lieferten kein der Kirche günstiges Resultat. Bischof J. B. v. Keller weist in dem Nachtrage zu seiner Motion[3] die Verletzung seiner Rechte hinsichtlich der Gymnasien durch Beispiele nach. In Bezug auf die Elementarschulen beklagt er ebenfalls, daß ‚dem Bischofe und seinem Ordinariate der kirchliche Einfluß, das Einwirken auf einen Hauptzweig seines Berufes und Amtes -- auf die Jugendbildung, besonders auf die religiöse, — entzogen sei'.

Auch den Volksschulen sollte die confessionelle Basis entzogen werden. Wenigstens fehlte es nicht an Versuchen von Seiten der Gegner der Kirche. Auf dem Landtag in Darmstadt stellten einige Deputirte 1827 den Antrag, die Confessionsschulen in Rheinhessen in Communalschulen zu verwandeln. Dieser Antrag wurde 1829 wiederholt und auf das ganze Großherzogthum ausgedehnt. Die erste Kammer lehnte jedoch denselben ab, worauf die Stände mit Ausnahme eines Mitgliedes eine einseitige Adresse an das Ministerium beschlossen. Ihrem Gesuche ward nicht will-

---

[1] Brück, Die oberrhein. Kirchenprovinz S. 155.

[2] A. a. O. S. 156 f.

[3] Siehe Seite 235 ff.

fahrt. Dagegen erklärte die Provinzialregierung von Rheinhessen durch Verfügung vom 8. September 1830 die katholischen Schulen von Mainz für Communalschulen, verbot den betreffenden Lehrern und Lehrererinnen das ‚Ave Maria‘ mit den Kindern zu beten und beauftragte die Bürgermeisterei, statt dieser ‚unpassenden Einrichtung‘ ein anderes Gebet im Einverständniß mit dem Schulinspector einzuführen. Bischof Burg protestirte gegen diesen Erlaß, und das Ministerium befahl der Provinzialregierung am 18. Oktober, denselben sogleich zurückzunehmen. Das Edict vom Jahre 1832 behielt den confessionellen Character der Schulen bei, gestattete aber unter gewissen Bedingungen die Errichtung von Communal- resp. die Aufhebung der Confessionsschulen [1]. Auch im Großherzogthum Baden wurden Versuche gemacht, Communalschulen anstatt der bestehenden Confessionsschulen zu errichten.

Wir haben schon früher [2] des s. g. ‚allgemeinen Religionsunterrichtes‘, an welchem Katholiken und Protestanten sich betheiligen mußten, in den Schulen des ehemaligen Herzogthums Nassau gedacht. Die bischöfliche Behörde in Limburg konnte sich begreiflicherweise mit diesem Erzeugniß religiösen Indifferentismus nicht befreunden; aber sie besaß nicht Entschiedenheit genug, um dem Unwesen zu steuern. Auf die Klage des Bischofs Brand in der Deputirtenkammer 1831, daß in den Pädagogien zu wenig, in den Gymnasien aber gar kein confessioneller Religionsunterricht ertheilt werde [3], bestimmte das Ministerium am 17. Oktober, daß der Pfarrer von Weilburg wöchentlich einige Male in näher vom Director zu bestimmenden Stunden, katholischen Religionsunterricht zunächst für die angehenden Theologen [4] und für diejenigen katholischen Schüler des dortigen Gymnasiums, welche demselben freiwillig beiwohnen wollten, ertheilen solle. Der Plan kam damals

[1] Brück, Die oberrh Kirchenprovinz S. 157.

[2] Bd. 1, 2. A., S. 438 f.

[3] Firnhaber, Die nassauische Simultanvolksschule II, S. 451.

[4] Für diese sollte er obligatorisch sein.

nicht zur Ausführung[1]. Zwei Jahre später, am 2. November 1833, wurde ein vom bischöflichen Ordinariate vorgeschlagener Lehrer beauftragt, wöchentlich zwei Stunden für die zukünftigen Theologen und eine Stunde für die übrigen katholischen Zöglinge Religionsunterricht zu geben. Seinen Gehalt bezog er aus dem katholischen Centralkirchenfonds. An den Director des Gymnasiums erging ein Rescript des Präsidenten der Landesregierung Möller, diesen Lehrer weder zu verpflichten, noch als Hilfslehrer zu betrachten, noch zu den Conferenzen einzuladen; ‚lauter Bestimmungen, die den Unterricht als einen neben dem öffentlichen hergehenden, von der Kirche veranlaßten und überwachten', also als einen bloßen Privatunterricht ‚hinstellen sollten'[2]. Am 24. November 1835 überwies das Ministerium die Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes dem neu ernannten Pfarrer Rau.

Ein Jahr später, Ostern 1836, wurde ein Katholik mit Ertheilung des allgemeinen Religionsunterrichtes, den seit 1817 ein protestantischer Lehrer gegeben hatte, betraut. Dies veranlaßte den evangelischen Landesbischof Heydenreich, auch für die protestantischen Schüler einen confessionellen Unterricht zu fordern, worauf das Ministerium ein Rescript erließ, daß mit Ostern 1838 der allgemeine Religionsunterricht am Gymnasium ganz aufhören solle.

Durch diese Verfügung, zu deren Erlaß das Promemoria des Bischofs Wilhelm Bausch vom 20. Oktober 1837 Vieles beigetragen, war der erste Schritt zur Aufhebung des allgemeinen Religionsunterrichtes in den Schulen geschehen.

Auf diese Weise hatten die Vorgänger des Bischofs P. Jos. Blum und tüchtige Geistliche demselben schon vorgearbeitet. Auch die in den Regierungskreisen eingetretenen Veränderungen kamen ihm zu Statten. Nach seiner Inthronisation hatte er eine Audienz bei Herzog Adolph, dem er seine Wünsche mündlich und auf dessen Verlangen am 8. Dezember 1842 in einer Denkschrift[3]

[1] Der damalige Pfarrer, Decan Stilger, lehnte am 31. Oktober ab, weil der Unterricht nicht für alle Schüler obligatorisch sein sollte.

[2] Firnhaber, S. 451.

[3] Einen Auszug aus derselben theilt Firnhaber a. a. O. S. 358 mit.

mittheilte. Der Bischof verlangt confessionellen Religionsunterricht in allen Lehranstalten unter specieller Aufsicht der kirchlichen Behörde, Knabenseminare, freie Wahl der Universität für die Theologen und eine bischöfliche Prüfungscommission zur Abhaltung der theologischen Prüfungen [1]. So gerecht diese Forderungen waren, so kostete es doch manche Kämpfe, bis Bischof Blum in Besitz der ihm zustehenden Rechte gelangte. Erst nach vielen Mühen konnte der allgemeine Religionsunterricht endlich ganz beseitigt werden. Der Widerspruch gegen das darauf bezügliche Verlangen des Bischofs ging vornehmlich von der Landesregierung aus, während das Ministerium mehr Geneigtheit zeigte, die Wünsche desselben zu erfüllen. Die Schulzustände in Wiesbaden gaben endlich den Ausschlag [2]. Mit Neujahr 1843 erfolgte die Aufhebung des allgemeinen Religionsunterrichtes am dortigen Pädagogium und in Folge der Ministerialresolution vom 18. Januar 1844 mit Ostern 1844 bei den übrigen Anstalten dieser Art. Auf Reclamation der Regierung erschien am 5. Juli eine weitere Ministerialresolution, der Herzog habe befohlen, daß der allgemeine Religionsunterricht an ‚den Unterrichtsanstalten wegfalle und ein confessioneller Religionsunterricht, welchen die betreffenden Geistlichen an diesen Anstalten zu leiten hätten, an dessen Stelle treten solle'. Das bischöfliche Ordinariat in Limburg erließ nun mit Bezug auf diese Resolution eine Instruction an die Pfarrer bezüglich der Ertheilung des Religionsunterrichtes. Die Landesregierung nahm aber davon Veranlassung, eine neue Vorstellung zu Gunsten des allgemeinen Religionsunterrichtes an das Ministerium zu richten, worauf letzteres am 26. Januar 1846 ihr befahl, den Schulinspectoren mitzutheilen, daß der allgemeine Religionsunterricht für die Zukunft fortfalle. Dieses geschah, und das bischöfliche Ordinariat zu Limburg erließ am 10. Februar 1846 eine Verordnung [3] über den Religionsunterricht in den Schulen.

---

[1] Trennung des paritätischen Lehrerseminars und confessionelle Elementarschulen erwähnt auf Wunsch des Herzogs nur das bischöfliche Begleitschreiben.

[2] Firnhaber, a. a. O. II, S. 455 ff.

[3] Abgedruckt in Firnhaber, a. a. O. II. S. 264 ff.

Aber auch mit dieser Entscheidung war die Sache noch nicht erledigt. Es kam wiederholt zu Erörterungen zwischen dem bischöflichen Ordinariat und den Regierungsbehörden. Die Regierung hatte zwischen einem s. g. vorbereitenden biblisch-historischen und einem dogmatischen Religionsunterricht unterschieden. Ersteren sollten die Lehrer ertheilen, und es konnten die Schüler beider Confessionen denselben besuchen. Dies mußte nothwendig zu Mißhelligkeiten führen. Das bischöfliche Ordinariat trat entschieden für die Rechte der Kirche ein und verwarf in einem Schreiben vom 30. November 1847 die Unterscheidung zwischen biblisch-geschichtlichem und confessionellem Unterricht als unzuläßig, und bezeichnet denselben als die Basis eines religiösen Indifferentismus. Zugleich erklärte es hiebei unter Berufung auf die Gewissensfreiheit, daß weder die katholischen Lehrer verpflichtet werden könnten, einen akatholischen Religionsunterricht zu ertheilen, noch die katholichen Kinder, einem solchen beizuwohnen. Die Landesregierung gab sich damit nicht zufrieden und suchte ihren Standpunkt aufs neue zu rechtfertigen. Das Ordinariat erwiderte am 18. Januar 1848. Die Competenz bezüglich des Religionsunterrichtes, heißt es u. A., sei nie den geistlichen Behörden bestritten worden. Nur ihr gebühre es, Anordnungen hierüber, unbeschadet der Schulordnung, zu treffen. ‚Wir müssen bemerken‘, fährt das Schreiben fort, ‚daß die in Folge der Vorstellung unseres Bischofs höchsten Orts verfügte Aufhebung des seit 1817 in den Elementarschulen aufgenommenen s. g. allgemeinen Religionsunterrichts nicht nur wegen des nachtheiligen Einflusses desselben, sondern eben so sehr deshalb den katholischen Landesangehörigen zur Befriedigung gereichte, weil durch diese Maßregel ein früherer Eingriff in die bischöflichen Rechte endlich beseitigt wurde. Wir werden jeder Einmischung in die zu unserem Ressort gehörige Regelung und Ueberwachung der Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes entschieden entgegentreten müssen. Nachdem der allgemeine Religionsunterricht durch höchste Verfügung abgeschafft worden, ist keine Behörde mehr befugt, einen gemeinschaftlichen Religionsunterricht für katholische und evangelische Kinder vorzu-

schreiben oder auch nur zuzulassen'[1]. Die weiteren Versuche der Landesregierung in dieser Angelegenheit wurden durch die Märzrevolution verhindert. Auch die von dem Revolutionsschwindel ergriffenen Landstände, welche die für den confessionellen Unterricht ausgeworfenen Remunerationen strichen und die Wiedereinführung des allgemeinen Unterrichtes für die Schüler unter vierzehn Jahren verlangten[2], vermochten nicht, mit ihren Anträgen durchzudringen. Die Kämpfe hörten jedoch damit nicht auf[3].

Dreißigstes Kapitel.

Die katholische Wissenschaft. Vorbemerkungen. Das Studium der heiligen Schrift. Die bedeutendsten katholischen Exegeten. Die Behandlung der Dogmatik. Die Werke von Klee, Staudenmaier u. A. Die speculative Philosophie und Theologie. Baader. Günther u. s. w. Die Irrthümer des letzteren. Die apologetische Literatur u. s. w. dieser Zeit. Drey. Werner u. A.

Einen herrlichen Aufschwung nahm die katholische Wissenschaft[4] in Deutschland seit dem dritten Decennium unseres Jahrhunderts. Die theologischen Studien emancipirten sich von dem verderblichen Einflusse einer rationalistisch-pantheistischen Philosophie, welche bisher wie ein drückender Alp auf ihnen gelegen und sie beherrscht hatte, und gründlichere philosophische und theologische Werke, deren Verfasser aus den echten Quellen schöpften, traten an die Stelle der geistlosen und unkirchlichen Producte einer kaum verflossenen Zeit. Allerdings vollzog sich dieser Proceß nur langsam, und das Einlenken aus dem dunkeln Labyrinthe des Irrthums in die hellen und sicheren Wege der Wahrheit erforderte große Kämpfe und Anstrengungen. Die Vertreter der katholischen Wissenschaft hatten ihre Studien vielfach in den Schulen rationalistisch-aufgeklärter Lehrer gemacht und dort die

[1] Firnhaber, a. a. O. II, S. 473.

[2] Prot. I, S. 458.

[3] Im Jahre 1844 wurde die kathol. Lehranstalt in Hadamar zu einem Gymnasium erhoben. Hinsichtlich der Bemühungen der katholischen Abgeordneten und des Bischofs um Errichtung eines kathol. Schullehrerseminars ꝛc. wird im dritten Bande das Nothwendige mitgetheilt werden.

[4] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 401 ff.

falschen Ideen eingesogen. Sie waren auch Kinder ihrer Zeit und wurden von der allgemeinen Zeitströmung, der Niemand sich ganz entziehen kann, noch mehr oder weniger fortgerissen. Mit einem Male alle die irrigen Anschauungen und falschen Grundsätze, die ihnen gleichsam eingeimpft waren, abzuschütteln, war eine zu schwierige Aufgabe. Erst allmälig gelang es den katholischen Philosophen und Theologen, durch Vertiefung in die Geheimnisse des Christenthums und besonders durch eifriges Studium der Väter und der großen Lehrer der Kirche eine richtigere Ansicht von der Kirche selbst, von ihren Dogmen, ihrem Cultus und ihrer universellen Wirksamkeit zu gewinnen. Auf diese Weise wurde nach und nach eine bessere Richtung in der Theologie angebahnt. Weiter zu schreiten, und sich von der Herrschaft der Pseudowissenschaft ganz zu befreien, war den Theologen einer späteren Zeit vorbehalten.

Wenn wir daher auch nicht alle literarischen Producte, welche in dem von uns behandelten Zeitraum erschienen sind, billigen können, vielmehr viele und große Ausstellungen machen müssen, so dürfen und wollen wir doch das Verdienst der damaligen Vertreter der katholischen Wissenschaft keineswegs unterschätzen. Dasselbe ist vielmehr um so größer, je höher die Hindernisse aufgethürmt waren, welche zuerst hinweggeräumt werden mußten. Die Thätigkeit dieser Männer bildet gleichsam ein Uebergangsstadium. Die Befreiung der katholischen Theologie aus der Umarmung eines ungläubigen und frivolen Rationalismus und die Anbahnung einer auf ernsten und gründlichen Studien beruhenden und von einem kirchlichen Geiste belebten katholischen Wissenschaft war die große Aufgabe, deren Lösung ihnen zum großen Theile gelang.

Großen Ruhm als Exeget erntete der gelehrte und scharfsinnige Hug durch seine Einleitung in das neue Testament, welcher schon früher gedacht wurde [1]. Auch August Scholz, ein Schüler Jahns, bearbeitete das Gebiet der Einleitungswissenschaft. Zu Kapsdorf bei Breslau am 8. Februar 1794 geboren, begann er

[1] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 404.

seine Studien an der dortigen Universität. Hierauf besuchte er zu seiner weiteren Ausbildung Wien, Paris, London, Italien und das heilige Land. Im Jahre 1821 erhielt er eine Professur in Bonn und 1837 ein Canonicat in Köln († 1852). Große Erudition ist Scholz nicht abzusprechen; dagegen lassen seine Schriften die nothwendige Klarheit, Präcision und Uebersichtlichkeit vielfach vermissen. Unter seinen literarischen Arbeiten sind außer einer kritischen Edition des neuen Testamentes seine Archäologie und seine Einleitung in die Schriften des alten und neuen Testamentes anzuführen [1]. Viel bedeutender als letzteres Werk ist die Einleitung des Tübinger Professors Joh. Georg Herbst. Geboren zu Rottweil (1787), besuchte er die Studienanstalt zu St. Peter im Schwarzwald. Nach Unterdrückung der Abtei setzte er seine Studien in Freiburg fort, wo er unter Hugs Leitung das Studium der orientalischen Sprachen und der Exegese mit großem Eifer betrieb. Als Professor nach Ellwangen berufen, siedelte er mit der dortigen Facultät nach Tübingen über. Außer verschiedenen werthvollen kleineren Schriften und Abhandlungen arbeitete er an einer Einleitung ins alte Testament, an deren Vollendung ihn der Tod († 1836) hinderte [2]. Die Herausgabe derselben besorgte sein Nachfolger Benedict Welte (geb. 1808), der in Bonn die orientalischen Sprachen studirt hatte. Das Werk erschien 1841 in vier Bänden. Der letzte Theil ist ausschließlich von Welte verfaßt, die anderen erfuhren durch ihn eine ganz wesentliche Vermehrung und Umarbeitung. Außerdem lieferte Welte zahlreiche gelehrte Abhandlungen philologischen und theologischen Inhaltes in die Tübinger Quartalschrift und in das Kirchenlexikon, dessen Redaction er mit Wetzer übernommen hatte [3]. Er starb als Domcapitular von Rottenburg (1885). Der Orientalist Franz Karl Movers [4], geb. zu Coesfeld 1806, zuerst

[1] Werner, Gesch. der kath. Theologie S. 531 ff. *Hurter*, Nomenclator literarius, t. III, p. 1014 sqq.

[2] Werner, a. a. O. S. 533. *Hurter*, l. c. p. 795.

[3] Es erschien bei Herder in Freiburg. Siehe S. 488.

[4] Raßmann, Nachrichten von dem Leben und den Schriften Münsterländischer Schriftsteller des 18. und 19. Jahrh. Münster 1866. S. 223 f.

Pfarrer in seiner Heimathdiöcese, hierauf (1839) Professor in Breslau, verfaßte neben anderen exegetisch-kritischen Schriften ein leider unvollendet gebliebenes Werk ‚Die Phönizier‘ [1] mit Berücksichtigung der heiligen Schrift, welches seiner ausgebreiteten Gelehrsamkeit ein herrliches Zeugniß ausstellt. Er starb 1856. Einer der bedeutendsten Orientalisten war Friedrich Windischmann [2] (geb. 1811; † 1861), Sohn des Bonner Professors [3], ein Gelehrter ersten Ranges. Leider vertauschte er schon nach drei Semestern sein Lehramt an der Universität München 1839 mit der Stelle eines Domcapitulars an der Metropolitankirche und (seit 1846) Generalvicars des Erzbischofs v. Reisach. Sein Weggang von der Universität war ein herber Verlust für die Wissenschaft. Eine besondere Anerkennung in der gelehrten Welt fand seine kurze Erklärung des Galaterbriefes. Ebenbürtig steht ihm zur Seite Daniel Bonifatius Haneberg (geb. 1816), Professor in München, Abt des dortigen Benedictinerklosters und später Bischof von Speyer († 1876). Er begann seine schriftstellerische Thätigkeit mit Abfassung einer kurzen Einleitung in das alte Testament, aus welchem sein ‚Versuch einer Geschichte der göttlichen Offenbarung‘ erwuchs. Seine Thätigkeit gehört jedoch mehr der folgenden Periode an [4].

Werthvolle exegetische Werke verfaßten Peter Fourerius Ackermann [5], ein Schüler Jahns, in Wien und Professor Laurenz Reinke [6] in Münster, der mit Recht als ‚der orientalische Stern‘ der dortigen Akademie bezeichnet wird. Er hatte zu seiner Ausbildung die Lehranstalten in Münster, Wien und Bonn besucht und oblag in letzterer Stadt vier und ein halbes Jahr vorzugsweise dem Studium der orientalischen Sprachen. Seine schrift-

[1] Siehe Werner, a. a. O. S. 544 ff.

[2] Strodl, Fr. Heinrich Hugo Windischmann, ein Bild seines kirchl. Wirkens und seiner wissenschaftlichen Thätigkeit. München 1862.

[3] K. Jos. Hieronymus Windischmann, Professor der Philosophie.

[4] Siehe Bd. 3.

[5] Werner, a. a. O. S. 542.

[6] Geboren 1797 zu Langenförden im Großherzogthum Oldenburg. Raßmann, a. a. O. S. 267 ff. Vgl. Erinnerungen aus alter und neuer Zeit von einem alten Münsteraner. Münster 1880. S. 99 ff.

stellerische Thätigkeit begann Reinke 1836 und setzte dieselbe bis zu seinem Tode († 1879) fort. Vorzüglich beschäftigte er sich mit den messianischen Weissagungen, die er ausführlich und gegen die rationalistische Kritik vertheidigte. Von Reinke wurde auch Movers ausgebildet. Von Welte erschien eine Erklärung des Buches Job. Eine Hauptaufgabe der katholischen Exegeten war der Beweis der Echtheit der besonders angefochtenen Partieen des alten Testamentes. Außer Klee und Windischmann schrieben Commentare über die Bücher des neuen Testamentes Mack [1], Professor in Tübingen († 1885), Adalbert Maier († 1889) in Freiburg, Möhler u. a. Eine deutsche Uebersetzung sämmtlicher Bücher der heiligen Schrift mit Anmerkungen, welche vielfach den Schriften der Kirchenväter entlehnt sind, veranstaltete Jos. Franz Allioli, geb. zu Sulzbach 1793, Professor in München, später Dompropst in Augsburg († 1873).

Eine besonders hervorragende Stelle unter den Dogmatikern dieses Zeitraumes nimmt unstreitig Heinrich Klee [2] ein. Geboren zu Münstermaifeld bei Koblenz, kam er als neunjähriger Knabe nach Mainz, wo er das dortige bischöfliche Gymnasium besuchte und hierauf unter Liebermanns [3] Leitung Philosophie und Theologie studirte. Mit eminenten Fähigkeiten einen eisernen Fleiß verbindend, machte er in den verschiedensten Zweigen der Wissenschaft solche Fortschritte, daß ihm nach Vollendung seiner Studien ein Lehrstuhl am bischöflichen Seminar eingeräumt wurde. Die theologische Facultät zu Würzburg verlieh ihm 1825 das Doctordiplom. Einen an ihn ergangenen Ruf nach Freiburg i. B. lehnte er ab. Dagegen nahm er 1829 die ihm angebotene Professur an der Universität Bonn an, und eröffnete vor zahlreichen Zuhörern Vorlesungen über die heilige Schrift und die Dogmatik. Die Intriguen der Hermesianer machten ihm aber zuletzt den

[1] Siehe Seite 416.

[2] Einen Lebensabriß Klee's von Sausen enthält die dritte Auflage seiner Dogmatik.

[3] Siehe Bd. 1, 2 A., S. 149, 409.

Aufenthalt in Bonn unerträglich und veranlaßten ihn, einem Rufe nach München 1839 Folge zu geben. Leider wurde er schon im folgenden Jahre der Wissenschaft durch den Tod entrissen. Ein Mann von ungewöhnlicher Erudition und von ungeheuchelter Ehrfurcht gegen die Kirche, war Klee eine Zierde des theologischen Lehrstuhles. Sein Lieblingsstudium waren die Schriften der Kirchenväter. Aber auch die wissenschaftlichen Leistungen des Mittelalters und der Neuzeit waren ihm nicht unbekannt. Seine schriftstellerische Thätigkeit umfaßt das Gebiet der Geschichte, Exegese, Moral und besonders der Dogmatik. Das Hauptwerk Klee's ist seine Dogmatik, deren Hauptvorzüge Werner ganz richtig mit den Worten angibt: ‚Reiche theologische Erudition, markige Fülle und Kürze, geistreiche Fassung und Exposition der dogmatischen Materien, große Vertrautheit mit der patristischen Theologie und demzufolge eine sehr ausgiebige und solide Behandlung des Traditionsbeweises, sind in Verbindung mit einer tiefgläubigen Gesinnung und strengkirchlichen Haltung die auszeichnenden Vorzüge der Leistungen Klee's, welchen jedoch manche Mängel im Ganzen und im Einzelnen zur Seite gehen'. Ein anderes, nicht minder wissenschaftliches Werk ist seine Dogmengeschichte. Weniger bedeutend sind seine exegetischen Werke, die jedoch für ihre Zeit von nicht geringer Wichtigkeit waren. Die wissenschaftlichen Verdienste Klee's, die um so höher anzuschlagen sind, als derselbe mehr ein Autodidact war, hebt Werner treffend hervor, wenn er schreibt: ‚Klee gehört indeß zu jenen Männern, welche für ihr Zeitalter wahre Stützen und Leuchten katholischer Wissenschaftlichkeit waren und die Zuversicht auf die Möglichkeit und Vereinbarkeit einer glaubensinnigen Katholicität und Kirchlichkeit mit wissenschaftlicher Tiefe beleben und stärken halfen' [1].

Ein sehr fruchtbarer Schriftsteller war Franz Anton Staudenmaier [2], geboren 11. September 1800 zu Donzdorf in Württemberg, zuerst Professor in Gießen und hierauf Professor in

---

[1] Werner, a. a. O. S. 587.

[2] Werner, a. a. O. S. 487 ff. Lauchert, Fr. A. Staudenmaier &c. Freiburg 1901.

Freiburg und Mitglied des Metropolitancapitels († 1856), ein speculativer Geist, dessen Werke die verschiedensten Fragen der Philosophie und Theologie behandeln. Unter denselben sind seine ‚Darstellung und Kritik des Hegelschen Systems' und ‚die Grundfragen der Gegenwart' namentlich zu erwähnen. Letztere Schrift ist eine Geschichte der Entwickelung der antichristlichen Principien in intellectueller, religiöser, sittlicher und socialer Beziehung von den Zeiten des Gnosticismus bis auf die Gegenwart. Das wichtigste Werk Staudenmaiers ist aber seine unvollendet gebliebene Dogmatik. Anfangs noch zu sehr von der falschen Philosophie seiner Zeit beeinflußt, schloß er sich in der Folge mehr der Speculation der Kirchenväter und der großen Theologen an, was auch in seinen übrigen Schriften hervortritt. Sein ‚Geist des Christenthums' schildert die Vorzüge der katholischen Kirche in anziehender Form. Auch als Ireniker und Apologet der Kirche trat Staudenmaier auf. Seine im Jahre 1849 erschienene Broschüre über ‚die kirchliche Aufgabe der Gegenwart' enthält manches Gute, spricht aber in höchst verschwommener Weise von Wesentlichem und Unwesentlichem in der Kirche, wünscht die Einführung der Landessprache in der Liturgie u. s. w. ‚Die schriftstellerische Wirksamkeit Staudenmaiers', schreibt Werner[1], ‚fällt in die dreißiger und vierziger Jahre des Jahrhunderts und war ebenso glänzend, als sie gehaltvoll und verdienstlich war'.

Der apostolische Bischof Gregor Thomas Ziegler[2] von Linz (1827—52), welcher zuerst Kirchengeschichte in Linz und hierauf (1815) Dogmatik in Wien vortrug, hinterließ außer der Schrift ‚Das katholische Glaubensprincip aus der Geschichte der christlichen Offenbarung nachgewiesen' einige polemische Schriften gegen die Hermesianer und verschiedene gelehrte Abhandlungen in katholischen Zeitschriften. Die Werke Buchners (geb. 1783), Professor in München[3], haben weniger Bedeutung. Vielfach vom Rationalis-

[1] Werner, a. a. O. S. 489.

[2] Geb. 1770. *Hurter,* l. c. p. 926 sq. Lindner, in: Studien aus dem Benedictiner- und Cistercienser-Orden 1884. I. S. 418 ff. Hiptmair, Gesch. des Bisth. Linz. Linz 1885. S. 179 ff.

[3] Er starb als Canonicus in Passau 1869.

mus angesteckt und uncorrect sind die Schriften des ehemaligen Benedictiners Hagels, zuletzt Professor in Dillingen († 1842). Auch Georg Riegler, Professor in Bamberg († 1847), hinterließ verschiedene dogmatische Schriften [1]. Sehr bewandert auf dem Gebiete der Dogmatik war Vincenz Gasser [2], Professor und seit 1856 Fürstbischof von Brixen († 1879), dessen Verdienste im dritten Bande erwähnt werden sollen. Auch die Wirksamkeit Dieringers fällt vornehmlich in die folgende Periode.

Mehr der speculativen Theologie wandte sich Franz Baader [3], geboren 1765 zu München, ein Laie, zu, welcher die Stelle eines Rathes bei der Generaldirection des bayerischen Bergwesens bekleidete und bei Eröffnung der Universität München (1825) zum Professor der speculativen Dogmatik ernannt wurde. In dieser Stelle verblieb er bis zum Jahre 1838 [4]. An Jakob Böhme vielfach sich anschließend, erörterte Baader, dem es keineswegs an speculativem Talente, wohl aber an gründlichen Kenntnissen in der Theologie gebrach, in kabbalistisch-theosophischer Weise die Dogmen des Christenthums, aber seine Demonstrationen sind mehr Erzeugnisse einer excentrischen Phantasie als wissenschaftlicher Speculation. Die Polemik Baaders gegen den Primat und sein Versuch, eine katholische Kirche ohne ‚Papismus' zu construiren, haben mehr in einer persönlichen Verletztheit und Gereiztheit dieses Mannes ihre Quelle. Am Ende seines Lebens widerrief er aber, was er gegen den apostolischen Stuhl geschrieben, und starb ausgesöhnt mit der Kirche am 21. Mai 1841. Unter seinen Schülern nimmt Hoffmann eine besondere Stelle ein. Er besorgte auch im Vereine mit anderen Gelehrten die Herausgabe der Schriften [5]

[1] Geb. 1778 zu Hochstadt in Bayern. *Hurter*, l. c. p. 932 sq.

[2] Zobl, Vincenz Gasser, Fürstb. v. Brixen &c. Brixen 1883.

[3] Werner, a. a. O. S. 443 ff.

[4] Im Jahre 1838 unters gte ein Ministerialrescript den Laien religionsphilosophische Vorlesungen zu halten.

[5] Sie erschienen 1851 in 16 Bänden.

des Meisters und führte dessen Vertheidigung namentlich gegen Günther und Pabst.

Einen besonderen Werth für die Theologie haben die Werke Baaders, der kaum zu den katholischen Philosophen gerechnet werden kann, nicht.

Einen schroffen Gegensatz zur Speculation Baaders bildet das philosophische System Anton Günthers[1] (geb. 1783), der sich in seiner Speculation vorzüglich an Hegel anschließt. Durch das Studium der Schriften Kants in seinem Glauben wankend gemacht, wurde er durch den Umgang mit dem seligen Hofbauer[2] in demselben wieder befestigt, worauf er sich dem Studium der Theologie widmete und 1820 die Priesterweihe empfing. Das Noviziat der Jesuiten, in welches er nach seiner Priesterweihe eintrat, verließ er nach zwei Jahren und lebte als Privatgeistlicher in Wien, mit philosophischen Studien beschäftigt. Verschiedene Berufungen an auswärtige Universitäten schlug er aus. Als seine Hauptaufgabe betrachtete Günther die Bekämpfung der pantheistisch-atheistischen Philosophie. So löblich dieses Bestreben an sich war, so ungeeignet waren die Mittel, welche er in Anwendung brachte. Die Resultate der christlichen Philosophie, wie sie in den Werken des hl. Thomas von Aquin und anderer großen Scholastiker niedergelegt ist, geringschätzend, wollte er auf Grundlage der modernen unchristlichen Philosophie ein neues System aufstellen, welches zur rationellen Erklärung und zum Beweise der Dogmen gegen die Einwände des Pantheismus und Rationalismus dienen könnte. Hiedurch gerieth er aber nothwendig in Widerspruch mit den Glaubenswahrheiten und verfiel in große Irrthümer. Günther selbst verkennt den Widerspruch seiner Ansichten mit der Lehre der Kirche keineswegs, weshalb er auch den kirchlichen Glaubensdefinitionen nur eine zeitliche Bedeutung zugestehen will, bis die Wissenschaft eine neue Formulirung des Dogma nothwendig macht. Er behauptet sogar, daß selbst Anatheme aufgehoben

[1] Werner, a. a. O. S. 452 ff. Knoodt, Anton Günther. Eine Biographie. Wien 1881. 2 Bde.

[2] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 485 f.

werden müßten, wenn die Wissenschaft mit der Zeit ihre Rechtfertigung zu Stande brächte'[1].

Die Irrthümer in den Werken Günthers, der keine eigentliche Schule bildete, aber die tüchtigsten Männer Oesterreichs zu seinen Anhängern zählte, riefen Widerspruch von Seiten der katholischen Philosophen und Theologen hervor. Eine besondere Bedeutung erlangte die Polemik des Bonner Privatdocenten und späteren Professors in Münster Jakob Clemens mit Günther und dessen Schülern Baltzer, Professor in Breslau, und Knoodt, Professor in Bonn. Der Kampf[2] gewann eine immer größere Ausdehnung und veranlaßte den heiligen Stuhl, einzuschreiten. Nach einer längeren und gründlichen Untersuchung[3] in Rom (seit 1852) wurden am 8. Januar 1857 die Irrthümer Günthers censurirt und erging am 13. Januar 1857 die Aufforderung an Günther, sich dem päpstlichen Urtheil zu unterwerfen, bevor seine Schriften auf den Index kämen. Er leistete Folge, konnte aber doch die Verurtheilung seiner Lehre nicht verschmerzen und ließ sich zu manchen ungerechten Aeußerungen gegen die Jesuiten, seine vermeintlichen Gegner, verleiten. Er starb als fast achtzigjähriger Greis am 24. Februar 1863.

Die Irrthümer Günthers sind kurz und genau in dem Breve[4] Pius IX. an den Cardinal Geissel, Erzbischof von Köln, vom 8. Januar 1857 ausgesprochen. Als einen Hauptirrthum bezeichnet der heilige Vater, daß in den Werken Günthers ,das irrige und überaus verderbliche und von dem apostolischen Stuhle schon verdammte System des Rationalismus in ausgedehntem Maße herrsche', und daß ,der menschlichen Vernunft und Philosophie, welche in Sachen der Religion durchaus nicht zu herrschen, sondern zu dienen habe, das Magisterium vermessen zugeschrieben, und dadurch Alles verwirrt werde, was durchaus festgestellt bleiben müsse, sowohl über den Unterschied zwischen Wissen und Glauben,

---

[1] Peregrins Gastmahl, 2. A. 1850. S. 365.

[2] Ueber diese Männer siehe Bd. 3. Die Literatur über den Güntherianismus s. *Roskovány*, Rom. pontif. IV, p. 804 sqq.

[3] Vgl. Wolfsgruber, Card. Rauscher S. 442 ff.

[4] Abgedruckt im Katholik 1857, II, S. 97 ff.

als auch über die immerwährende Unwandelbarkeit des Glaubens, welcher stets Einer und derselbe sei, während die Philosophie und die menschlichen Wissenschaften weder sich immer gleich bleiben, noch von vielen und verschiedenartigen Irrthümern frei seien'.

Insbesondere hebt das päpstliche Breve vier Hauptpunkte hervor, in welchen die Meinungen Günthers gegen das katholische Dogma verstoßen. ‚Wir wissen', heißt es in demselben, ‚daß in diesen Büchern unter Anderem nicht Weniges zu lesen ist, was von dem katholischen Glauben und von der echten Glaubensdarlegung bezüglich der Einheit des göttlichen Wesens in drei unterschiedenen und ewigen Personen in keineswegs geringem Grade abweicht. Ingleichen ist Uns bekannt, daß dasjenige, was über das Geheimniß der Menschwerdung des Wortes und über die Einheit der göttlichen Person des Wortes in zwei Naturen, der göttlichen und der menschlichen, (in Günthers Schriften) gelehrt wird, weder besser noch genauer ist. Wir wissen, daß in den nämlichen Büchern die katholische Ansicht und Lehre von dem Menschen verletzt, welcher gemäß derselbe so aus Leib und Seele in seiner Ganzheit besteht, daß die Seele, und zwar die vernünftige Seele, durch sich selbst des Leibes wahre und unmittelbare Form ist. Es ist Uns ferner nicht unbekannt, daß in den besagten Büchern Sachen gelehrt und behauptet werden, welche der katholischen Lehre von der höchsten, durch keinerlei Nöthigung gebundenen Freiheit Gottes in der Schöpfung der Dinge durchaus widersprechen'.

Endlich tadelt der Papst, daß Günther ‚die heiligen Väter nicht mit jener Ehrerbietung behandele, welche die Concilienbeschlüsse vorschreiben und welche die hellstrahlenden Leuchten der Kirche durchaus verdienten', und von jenen Beleidigungen gegen die katholischen Schulen, welche ‚Pius VI. feierlich verdammt habe', nicht abstehe. Auch spricht er seine Mißbilligung über die eigenthümliche Ausdrucksweise in den güntherischen Schriften aus.

Ad. Gengler (geb. 1799), Professor und zuletzt Domdecan in Bamberg († 1866), hinterließ außer einigen gelehrten Abhandlungen keine größeren Werke. Professor J. Sengler in Freiburg wollte eine ‚positive Philosophie' schaffen, welche ‚die Er=

fahrungen der negativ-kritischen Entwickelung des philosophischen Bewußtseins sichten und für die Gewinnung eines philosophischen Verständnisses der in Natur und Geschichte gegebenen Wirklichkeiten verwerthen sollte' [1]. Geistesverwandt mit Sengler ist Leopold Schmid [2], Professor in Gießen, der ebenfalls an Baader und Schelling u. A. sich anschließend, eine Neugestaltung der Philosophie erstrebte. Sein Hauptwerk ist der ‚Geist des Katholicism', eine speculative Theologie, welche nach Form [3] und Inhalt sehr Vieles zu wünschen übrig läßt.

Das Feld der apologetischen Literatur wurde von Joh. Sebastian v. Drey [1] erfolgreich bearbeitet. In der Nähe von Ellwangen geboren (1777), besuchte er das dortige Gymnasium, studirte in Augsburg Theologie, war hierauf in der Seelsorge und als Lehrer am Gymnasium in Rottweil thätig und erhielt 1812 eine Professur in Ellwangen. Nach Verlegung dieser Anstalt docirte er in Tübingen außer der Dogmatik noch Apologetik und theologische Encyclopädie. Die Regierung von Württemberg schlug ihn als ersten Bischof von Rottenburg [5] vor, worauf aber der heilige Stuhl nicht einging. Im Jahre 1837 entsagte Drey dem Lehrstuhl der Dogmatik und behielt nur die Vorlesungen über Apologetik bei. Sein wichtigstes Werk, die ‚Apologetik, als wissenschaftliche Nachweisung der Göttlichkeit des Christenthums' [6], hat unstreitig viele Vorzüge und fand die verdiente Anerkennung. Nicht weniger werthvoll ist die schon 1832 erschienene Schrift:

---

[1] Werner, a. a. O. S. 464 ff.

[2] Ueber denselben siehe Bd. 3.

[3] Die Sprache ist fast ungenießbar. Ein Beispiel sei angeführt. S. 8 heißt es: ‚In dieser die vermittelte Stellung Gottes zum Universum vermittelnden concret absoluten Vermitteltheit der Natur Gottes ist nun auch für den Menschen der Weg, sie zu erkennen, vorgezeichnet'. Damit will der Verfasser sagen, daß Gott aus seinen Werken erkannt werden könne.

[4] Werner, a. a. O. S. 473 ff., 497 ff.

[5] Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz S. 50.

[6] Mainz 1838 ff.

‚Neue Untersuchungen über die Constitutionen und Canones der Apostel', welche ein schönes Zeugniß von den Kenntnissen, dem Scharfsinn und der Kritik seines Verfassers ablegte. Auch die übrigen Schriften und Aufsätze Drey's in der Tübinger Quartalschrift sind nicht ohne Bedeutung für die theologische Literatur. Minder gelungen ist seine Erstlingsarbeit über das Bußwesen der alten Kirche, in welcher sehr uncorrecte und irreführende Ansichten bezüglich der göttlichen Einsetzung der Beicht ausgesprochen werden. Im Jahre 1846 in den Ruhestand versetzt, beschäftigte sich Drey mit literarischen Arbeiten. Er starb hochbetagt am 19. Februar 1853.

Ein gewandter Vertheidiger der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen gegen die falsche Philosophie und den unkirchlichen Liberalismus, besonders gegen die Wessenbergianer, war Franz Geiger[1], geboren zu Harting bei Regensburg (1755), Professor und Chorherr in Lucern († 1843), dessen Schriften fast das ganze Gebiet der Theologie umfassen, vornehmlich aber apologetisch-polemischen Inhalts sind. Auch politische Fragen zog er in den Kreis seiner Erörterungen. Die ihm vom heiligen Stuhl angebotenen kirchlichen Würden lehnte er demüthig ab. Eine Gesammtausgabe der Schriften Geigers besorgte Widmer.

Als apologetisch-irenischer Schriftsteller war auch Pfarrer Hermann Jos. Schmitt[2] in Aschaffenburg († 1869) thätig. Er hinterließ außer seinen Streitschriften gegen die Hermesianer verschiedene Werke über die orientalische Kirche, eine ‚philosophisch-historische Darstellung der Reformation' u. a. In seiner ‚Uroffenbarung' machte er den Versuch ‚die großen Lehren des Christenthums in den Sagen und Urkunden der ältesten Völker, besonders den canonischen Büchern der Chinesen nachzuweisen'.

Ein gewandter Bekämpfer des Hermesianismus war Franz Werner[3], Professor in St. Pölten, der auch in anderer Weise als Apologet der Kirche auftrat.

Großen Anklang auch bei Protestanten fanden die ‚Worte des Friedens und der Wiederversöhnung' des Convertiten Ludolph

[1] Werner, a. a. O. S. 360 f.

[2] *Hurter*, l. c. p 947.

[3] Siehe Kap. 32. Werner, a. a. O. S. 415 ff.

v. Beckedorff († 1858[1]). Auch Ferd. Ignatius Herbst[2], ebenfalls Convertit, Professor in Freising und hierauf Pfarrer an der Aukirche in München († 1863), führte die Vertheidigung der katholischen Kirche in seiner Schrift ‚die Kirche und ihre Gegner in den letzten drei Jahrhunderten' und in trefflichen Artikeln in verschiedenen Zeitschriften. Wilhelm Volk[3] schrieb 1841 noch als Protestant unter dem Namen Ludwig Clarus ein Buch über den Cölibat, worin er die Angriffe auf dieses Institut zurückweist. Auch noch andere Schriften apologetischen und mystischen Inhaltes flossen aus seiner Feder. Nach seiner Rückkehr zur Kirche (1855) ließ er eine neue apologetische Schrift: ‚Simeon, Wanderungen und Heimkehr eines christlichen Forschers' erscheinen[4]. Die Vertheidigung der Erzbischöfe Clemens August und v. Dunin übernahm der Jurist Gustav Rintel[5], der von jüdischen Eltern geboren, sich dem Protestantismus anschloß. Als Protestant verfaßte er zwei Schriften zu Gunsten des Erzbischofs Clemens August, wodurch er sich ein Jahr Gefängniß zuzog. Um diese Zeit nahm er den katholischen Glauben an. Später erhielt er vom Fürstbischof v. Diepenbrock in Breslau eine Anstellung in der bischöflichen Kanzlei. Rintel starb 1854.

Einunddreißigstes Kapitel.

Die Moraltheologie. Die Werke von Stapf, Hirscher u. A. Die kirchengeschichtlichen Lehrbücher. Joh. Adam Möhler. Seine Symbolik. Angriffe auf dieselbe. J. v. Döllinger. Riffel. Binterim. Die kirchenrechtlichen Werke. Phillips, Buß u. A. Joseph v. Görres. Die kirchlichen Zeitschriften.

Die falsche Zeitphilosophie hatte einen unheilvollen Einfluß auf die Bearbeitung der Moraltheologie ausgeübt. Die großen Leistungen früherer Zeiten wurden ignorirt oder verachtet, und an die Stelle einer auf Grundlage des Glaubens erbauten theologischen Moral traten seichte, von der herrschenden falschen Auf-

[1] Geb. 1778. Rosenthal, Convertitenbilder I, S. 368 ff.

[2] Rosenthal, I, S. 463 ff. Knoll, Herbst ein Lebensbild 1863.

[3] Rosenthal, a. a. O. I, S. 853 ff.

[4] Schaffhausen 1862. 3 Bde.

[5] Rosenthal, a. a. O. I, S. 532 ff.

klärung getragene Moralsysteme, welche weder den Forderungen der Wissenschaft, noch den Bedürfnissen der Kirche genügten.

Weniger beeinflußt von einer unchristlichen Philosophie sind die Moralwerke von Sailer, Oberrauch und Schenkl[1].

An die beiden letzt genannten Männer sich anschließend verfaßte Jos. Ambrosius Stapf, Professor der Moral in Brixen (geb. 1785, † 1844), eine Moraltheologie, welche ihres kirchlichen Sinnes und ihrer Brauchbarkeit wegen eine weite Verbreitung fand. Der Verfasser setzt ‚die Moral zur Glaubenslehre in innige Beziehung, stellt die Philosophie ins richtige Verhältniß zur Offenbarung und kehrt allenthalben das Christlich-Eigenthümliche in der Auffassung des Sittlichen hervor'[2].

Die vom hermesianischen Standpunkte verfaßten Moralwerke von Godehard Braun, Professor in Trier († 1861), und von Professor Vogelsang in Bonn haben keinen besonderen Werth. Die Moral des berüchtigten Professors Schreiber[3] in Freiburg, welcher die heiligsten Institutionen in den Koth zieht, entbehrt jeder christlichen Grundlage.

Eine große Bedeutung als akademischer Lehrer und besonders als Professor der Moral erlangte J. B. v. Hirscher[4], geboren am 20. Januar 1788 in Alt-Ergarten in Württemberg. Von schlichten Eltern abstammend, machte er von einigen Wohlthätern unterstützt, seine Studien in Constanz und Freiburg mit ausgezeichnetem Erfolge und wurde 1817 als Professor der Moral in Tübingen angestellt. Hier verblieb er bis 1837, in welchem Jahre er einen Ruf nach Freiburg an die Stelle des vom Lehrstuhl entfernten Schreiber annahm. Schon am 7. Oktober 1839 wurde er zum Domcapitular ernannt und 1850 zum Domdecan gewählt. Von seinen geistlichen und weltlichen Vorgesetzten ge-

[1] Auch der ‚Leitfaden der christlichen Moral' von J. M. Ruef in Dillingen 1824, 3 Bde., ist nicht ohne Werth, wenn der Autor auch seinem Vorgänger, Sailer, nachsteht.

[2] Werner, a. a. O. S. 591.

[3] Siehe Seite 439 f.

[4] Werner, a. a. O. S. 387 ff., 592 ff. *Hurter*, Nomenclator etc. p. 1156 sq.

schätzt und von seinen zahlreichen Schülern verehrt und geliebt, wirkte Hirscher rastlos, bis seine zunehmende Kränklichkeit ihm die Pflicht auferlegte, der ihm so lieb gewordenen Beschäftigung im Jahre 1863 zu entsagen. Er starb am 4. September 1865. Seine Hinterlassenschaft bestimmte er für wohlthätige Zwecke.

Unstreitig war Hirscher ein Mann von großen Fähigkeiten, von tiefer Innigkeit und von einem feinen psychologischen Gefühl; aber es mangelten ihm eine tüchtige theologische Ausbildung, gründliche Kenntnisse in der Dogmatik und eine richtige Ansicht von der Kirche, ihrer Autorität und Aufgabe. Unbekannt mit den Leistungen der großen Theologen, namentlich der Scholastiker, gegen welche er eine große Abneigung hatte, mehr von den Eindrücken seines sinnigen, tief innerlichen Gemüthes fortgerissen, den Verstandesoperationen, oder, wie er selber sich ausdrückt, ‚der definirenden und rubricirenden Schule' dagegen abhold und in der Meinung befangen, es genüge, wenn der Theologe nur das förmlich definirte Dogma festhalte, sonst habe er vollkommene Glaubens- oder vielmehr Meinungs- und Lehrfreiheit, construirte sich Hirscher in seinem Subjectivismus Alles aus sich selbst, anstatt bei den Lehrern der Kirche in die Schule zu gehen. Die naturgemäße Folge davon war jene Unklarheit und Incorrectheit, sowie jener Mangel an Genauigkeit und Schärfe, welche in seinen Schriften hervortritt. Wohl hat Hirscher im Laufe der Zeit von vielen irrigen Ansichten sich wieder frei gemacht; aber zu einer vollkommenen Klarheit und Sicherheit bezüglich gewisser Punkte, des Uebernatürlichen, des Urstandes u. s. w. konnte er sich nicht erschwingen, weil ihm die nothwendigen Bedingungen hiefür ganz abgingen. Doch waren seine Leistungen, wenn auch in sich mangelhaft und jetzt kaum mehr beachtet, für ihre Zeit von großer Wichtigkeit und es ist die Behauptung, daß Hirscher ‚den Uebergang von der rationalisirenden und pelagianisirenden Richtung zu einer wahrhaft christlichen, echt katholischen, den Anforderungen der Wissenschaft und des Lebens entsprechenden Theologie' bilde, wenigstens nicht ganz ungegründet [1].

---

[1] Siehe Kleutgen, Theologie der Vorzeit Bd. 1.

Die ersten schriftstellerischen Versuche Hirschers waren unreife Geistesproducte, voll Unrichtigkeiten und schiefen Ansichten. Seine Abhandlung über die heilige Messe (1821) wurde auf den Index gesetzt. Ebenso falsch ist seine Schrift über das Verhältniß des Evangeliums zu der theologischen Scholastik und ein in demselben Jahre 1823 erschienener Aufsatz in der Tübinger theologischen Quartalschrift ‚Ueber einige Störungen im richtigen Verhältniß des Kirchenthums zum Zwecke des Christenthums‘ [1].

Mehr Glück hatte Hirscher dagegen mit seiner Katechetik (1831) und mit seiner im Jahre 1835 erschienenen: Christlichen Moral, als Lehre von der Verwirklichung des göttlichen Reiches in der Menschheit. Die salbungsvolle Sprache, die seine moralische Psychologie und die frische Begeisterung, welche dieses Werk auszeichnen, verliehen demselben einen ungewöhnlichen Werth in den Augen der Zeitgenossen, auf welche es eine zündende Wirkung ausübte. Aber auch diese Schrift hat mehr oder weniger dieselben, oben angeführten Mängel wie die anderen Werke Hirschers. Ihr wissenschaftlicher Werth ist nicht bedeutend. Es fehlt ihr die theologische Präcision und Richtigkeit. Sie ist mehr ein Erbauungsbuch als eine streng wissenschaftliche Moraltheologie und für den Beichtstuhl besonders deshalb unbrauchbar, weil die darin vorgetragenen Principien so vag, unsicher und verschwommen sind [2].

Unter den übrigen Moralwerken dieser Zeit seien noch erwähnt die Werke von Riegler [3] und Waibel, Provinzial der bayerischen Franziskaner († 1852), gegen welche manche begründete Ausstellungen gemacht werden. Besser sind die Moraltheologie des Münchener Professors Bernard Fuchs († 1852) und die Casuistik von Friedrich Supp, Mainz 1847, die jedoch ebenfalls nicht den wissenschaftlichen Anforderungen vollständig genügt.

[1] Werner, a. a. O. 387 ff.

[2] Von der weiteren Thätigkeit Hirschers wird im dritten Bande gehandelt werden.

[3] Siehe Seite 470.

Wie die Moral, so befreite sich auch die Kirchengeschichte immer mehr aus den Fesseln eines ungläubigen und geistestödtenden Rationalismus. Den Anfang machte der Convertit Friedrich v. Stolberg [1]. Von ihm angeregt, schrieb Katerkamp seine leider unvollendete Geschichte der Kirche, welche durch edle Diction, Tiefe der Auffassung und kirchlichen Sinn sich auszeichnet, wenn auch die methodische Behandlung, die Diathese des Stoffes und die Nichtanführung der Quellen Grund zu berechtigten Ausstellungen geben. Insbesondere liebt es der Verfasser, die Begebenheiten einzelner Perioden in Monographien hervorragender Männer zu schildern, worin er eine große Meisterschaft besaß [2].

Große Hoffnungen erweckte Jos. Othmar v. Rauscher, Professor in Salzburg, durch seine Geschichte der Kirche [3], von welcher zwei Bände, bis Constantin d. Gr., erschienen; leider wurde der verdienstvolle Verfasser durch anderweitige Verwendung an der Fortsetzung seines Werkes gehindert.

Kirchengeschichtliche Compendien verfaßten der gelehrte und geistvolle J. Nep. Hortig, Professor in München und Domcapitular († 1847), J. Ritter [4] und Joh. Alzog, Professor in Hildesheim und Freiburg († 1878). Das Werk von Hortig ist mit Witz und Gewandtheit geschrieben. Vollendet wurde dasselbe durch Döllinger. Ritter beschäftigt sich mehr mit einer kritischen Behandlung der äußeren Geschichte der Kirche, während die wichtige Partie der inneren Lebensentwickelung sehr vernachlässigt ist. Auch in den späteren Auflagen wurde diesem empfindlichen Mangel nicht abgeholfen. Dagegen hat der Verfasser den von ihm früher angenommenen s. g. freisinnigen Standpunkt später aufgegeben und nicht wenige seiner Behauptungen modificirt und berichtigt. Reichhaltiger als Ritters Werk ist die Universalgeschichte der Kirche von Alzog. Dagegen steht dieselbe hinsichtlich der Klarheit der Darstellung jenem nach.

---

[1] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 474 ff.

[2] Siehe Band 1, 2. A., S. 418.

[3] Wolfsgruber, Card. Rauscher S. 32 f.

[4] Siehe Seite 445.

Zu den Hauptvertretern der kirchengeschichtlichen Literatur gehören Möhler und Döllinger.

Joh. Adam Möhler wurde am 6. Mai 1796 zu Igersheim bei Mergentheim von wohlhabenden Eltern geboren. Seine Gymnasialstudien machte er zu Mergentheim und bezog, 17 Jahre alt, das Lyceum zu Ellwangen, um Philosophie und Theologie zu studiren. Durch das vielfach unchristliche Treiben der Studenten und die rationalisirenden Doctrinen der Lehrer abgestoßen, faßte Möhler den Entschluß, sich der Rechtswissenschaft zuzuwenden, änderte aber denselben im frommen Kreise seiner Familie wieder und besuchte 1817 Tübingen, um dort seine theologischen Studien zum Abschlusse zu bringen. Nach kurzer Wirksamkeit in der Seelsorge wurde er als Privatdocent und dann als Professor an der theologischen Facultät in zuletzt genannter Stadt angestellt.

Mit herrlichen Kenntnissen, die er durch Reisen an die berühmtesten katholischen und protestantischen Lehranstalten und den persönlichen Umgang mit den Koryphäen der Wissenschaft noch vermehrt hatte, und einer ungewöhnlichen Lehrgabe ausgerüstet, begann Möhler seine Vorlesungen über Kirchenrecht und Kirchengeschichte. Wohl waren die falschen Doctrinen über die Kirche, ihr Verhältniß zum Staate, ihre Liturgie u. s. w. an ihm nicht ganz spurlos vorübergegangen [1]. Doch fanden sich sein tief religiöses Gemüth und sein scharfer Verstand in kurzer Zeit zurecht, wozu vorzüglich das Studium der Väter beitrug [2]. Schon seine erste größere Arbeit ‚Die Einheit in der Kirche‘ [3] läßt die große Belesenheit und den Scharfsinn ihres Verfassers erkennen, weist aber noch manche Spuren von den damaligen geistigen Bildungseinflüssen auf, welche in seinen folgenden Schriften gänzlich verschwanden. Einen Ruf nach Freiburg, welcher nach Erscheinen genannter Schrift an ihn erging, lehnte er ab. Viel wichtiger

[1] Vgl. die Recension Möhlers über das Kirchenrecht von Walter, 1. A., in der Tübinger Quartalschrift 1823, S. 263 ff.

[2] Siehe das Schreiben Möhlers an den späteren Bischof Lipp von Rottenburg in Wörner-Gams, J. A. Möhler S. 95.

[3] Tübingen 1825.

und inhaltsreicher ist die Monographie: ‚Athanasius der Große u. s. w.‘ [1], worin er das Leben des großen Alexandriners und seine unsterblichen Verdienste um die Kirche nach den Quellen schildert und ein höchst interessantes Bild der damaligen Kämpfe und des christlichen Lebens zeichnet. Diese Schrift verschaffte ihm einen Ruf nach Breslau. Nach dessen Ablehnung erhielt er eine Professur in Tübingen und den theologischen Doctorgrad. Andere kleinere, nach Form und Inhalt anerkennenswerthe Abhandlungen [2] können hier nicht näher besprochen werden.

Das Hauptwerk Möhlers, welches eigentlich seinen Ruhm begründete, ist die im Jahre 1832 erschienene Symbolik [3], worin er in wahrhaft klassischer Sprache die dogmatischen Gegensätze zwischen Katholiken und Protestanten nach den Bekenntnißschriften beider Confessionen darlegt, die Entstehung, das Wesen und die Wirkungen des Protestantismus nach den Quellen beschreibt und die Vorzüge der katholischen Religion im Gegensatze zu der Unbeständigkeit und den Widersprüchen der protestantischen Parteien hervorhebt, ohne den irenischen Standpunkt aufzugeben, oder im Ausdrucke verletzend zu werden. Die gehässigen Angriffe des Professor Baur in Tübingen auf die Symbolik [4], deren hohe Vorzüge selbst von Protestanten nicht in Abrede gestellt wurden,

---

[1] Mainz 1827. 2 Bde.

[2] Siehe Gesammelte Schriften und Aufsätze von Möhler. Herausgegeben von Döllinger. Regensburg 1839. Möhler schrieb auch Artikel für die Zeitschrift ‚Der Katholik‘ (s. S. 493 f.). Er mußte aber dabei sorgfältig zu Werke gehen, wie folgende Stelle aus einem Briefe an Dr. Räß, den damaligen Redacteur dieser Zeitschrift, vom 2. März 1828 erhellt: ‚Ihre wiederholte Versicherung, daß es unbekannt bleiben solle, daß ich und College N. hie und da Aufsätze Ihnen zusenden, war mir um so erfreulicher als man, ich weiß nicht, wie es zuging, wirklich schon Vermuthungen in Stuttgart schöpfte, ich möchte nicht rein sein. Sie dürfen ja Niemanden außer denen, die Sie mir neulich nannten, auch nur die entfernteste Veranlassung geben, auf einige Theilnahme von unserer Seite zu rathen‘.

[3] Symbolik, oder Darstellung der dogmatischen Gegensätze zwischen Katholiken u. Protestanten nach ihren öffentlichen Bekenntnißschriften. Mainz 1832.

[4] Der Gegensatz des Katholicismus und Protestantismus . . . mit bes. Rücksicht auf Möhlers Symbolik. Tübingen 1833.

veranlaßten Möhler, seine: ‚Neue Untersuchungen der Lehrgegensätze zwischen Katholiken und Protestanten‘ [1] erscheinen zu lassen, worin er in würdigster Weise die persönlichen und sachlichen Angriffe des Hauptes der rationalistischen Schule abwehrte und seine Symbolik durch neue, höchst interessante Untersuchungen bereicherte.

Die Art und Weise, wie Baur in seiner s. g. Kritik der Symbolik verfuhr, verleidete deren Verfasser den Aufenthalt in Tübingen und er war geneigt, auf die Anträge der preußischen Regierung einzugehen und 1834 einen Lehrstuhl in Bonn anzunehmen. Die Sache zerschlug sich indeß wieder [2]. Aber schon im Jahre 1835 entschied sich König Ludwig von Bayern, den ‚als Schriftsteller und Lehrer ausgezeichneten Professor von Tübingen in seine Dienste zu berufen‘ [3]. Möhler übernahm eine Professur in München. Er eröffnete seine Vorlesungen mit der Erklärung des Römerbriefes und hielt in den folgenden Semestern auch Vorträge über Kirchengeschichte und Patrologie [4].

Aber nur kurze Zeit sollte der gefeierte Lehrer an der Ludwig-Maximilians-Universität thätig sein. Mitten in seiner Wirksamkeit wurde er am 12. April 1838 der Kirche und der Wissenschaft durch einen allzufrühen Tod entrissen [5].

Der Freund und College Möhlers, Joh. Jos. Ignaz v. Döllinger, Sohn des berühmten Physiologen, wurde am 28. Februar 1799 zu Bamberg geboren. Er machte seine Studien in Würzburg und am Lyceum zu Bamberg und wurde nach kurzer Verwendung in der Seelsorge 1823 als Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes am Lyceum in Aschaffenburg und bald darauf in Landshut resp. München angestellt. Ein Mann von

[1] Mainz 1834.

[2] Kihn, J. A. Möhler S. 29 f. Siehe auch Kap. 32.

[3] Worte des königlichen Schreibens.

[4] Sie wurde nach Möhlers Tod von Prof. F. X. Reithmayr herausgegeben. Regensb. 1840. Die von Gams edirte und vervollständigte Kirchengeschichte Möhlers, Regensb. 1866 f., 3 Bde., ist aus dessen mündlichen Vorträgen und Notizen zusammengestellt.

[5] Von seinen Freunden und Verehrern wurde ihm ein Denkmal gesetzt mit der Inschrift: Defensor fidei . Literarum decus . Ecclesiae solamen.

eminenter Begabung, ein Meister in der Form und mit außergewöhnlichen Kenntnissen, namentlich in der Geschichte ausgestattet, zählte Döllinger schon frühzeitig neben Klee und Möhler zu den hervorragendsten Vertretern der theologischen Wissenschaft. Schon seine erste Schrift, eine historisch-theologische Abhandlung über ‚die Lehre von der Eucharistie in den ersten drei Jahrhunderten‘ [1], worin er aus den Zeugnissen der ältesten Kirchenväter die irrigen Behauptungen der Protestanten widerlegt, zog die Augen der gelehrten Welt auf den jugendlichen Gelehrten. Nicht weniger Anklang fand seine Umarbeitung der Kirchengeschichte von Hortig, welche er zu einem ganz neuen Werke umgestaltete. Hatte schon Hortig ‚mit der in Gang gebrachten Anschauungsweise entschieden gebrochen, so war Döllinger bemüht, in der erneuernden Ueberarbeitung des Hortig'schen Werkes die bessere und wahrere Anschauungsweise tiefer zu begründen und die echte Historie auch nach den Gesetzen und Anforderungen einer echten Historik darzustellen‘ [2]. Dieses Werk blieb unvollendet. Ebenso auch das ‚Lehrbuch der Kirchengeschichte‘ für academische Vorlesungen. Das dreibändige Werk: ‚Die Reformation, ihre innere Entwicklung [3] u. s. w.‘ schildert mit den Worten der Koryphäen des Protestantismus dessen verderbliche Wirkung in intellectueller, moralischer und socialer Beziehung.

Aber nicht allein als academischer Lehrer und Schriftsteller war Döllinger für die Kirche thätig; er trat auch entschieden für ihre Rechte in der Ständekammer in München auf [4]. Um so mehr ist zu beklagen, daß er in unseliger Verblendung in späterer Zeit den Gegnern der Kirche sich anschloß und seitdem diejenige aufs heftigste bekämpft, deren Vertheidigung er mit so großem Geschicke geführt hatte [5].

Schon vor Döllingers Werk war eine genaue und ausführliche Darstellung der s. g. Reformation und ihrer Folgen aus

---

[1] Mainz 1826.

[2] Werner, a. a. O. S. 606.

[3] Regensburg 1846. 3 Bde.

[4] Siehe Seite 193.

[5] Siehe Band 3.

der Feder Riffels erschienen [1]. Kaspar Riffel, geboren 1806 zu Büdesheim bei Bingen a. Rh., studirte in Mainz, besuchte hierauf die Universitäten von Bonn und Tübingen, wo er sich unter der Leitung von Klee und Möhler zu seinem Berufe vorbereitete. Nach kurzer Verwendung in der Seelsorge erhielt er eine Professur in Gießen, wurde aber schon 1841 pensionirt [2]. Der Hauptbeweggrund der Regierung zu diesem Schritte war das Erscheinen des ersten Bandes obigen Werkes, welches eine große Vertrautheit des Verfassers mit den Schriften der s. g. Reformatoren bezeugt und den Anfang und Fortgang der lutherischen und zwinglischen Irrlehre in Deutschland und in der Schweiz oft in einer zu rhetorischen Weise schildert. Nach seiner Pensionirung nahm Riffel seinen Aufenthalt in Mainz, wo er wissenschaftlich thätig war, auch in der Seelsorge aushalf und besonders an dem seit 1848 neu erwachten Vereinsleben sich betheiligte. Als Bischof v. Ketteler 1851 die theologische Lehranstalt im Seminar wieder eröffnete, übertrug er Riffel die Vorlesungen über Kirchengeschichte und die damit verbundenen Fächer. Leider machte schon am 15. Dezember 1856 der Tod seinem thatkräftigen Leben ein Ende.

Ueber die Verdienste des mit Riffel befreundeten Professors Hefele in Tübingen, dessen schriftstellerische Thätigkeit aber mehr in die folgende Zeit fällt, wird des Zusammenhangs wegen im dritten Bande gehandelt werden.

Die Patrologie und Patristik bearbeiteten außer Möhler auch Permaneder [3] und Feßler [4] mit Erfolg.

Ein sehr verdienstvoller Schriftsteller war Anton Joseph Binterim, dessen zahlreiche Schriften über die verschiedensten Gegenstände sich verbreiten, hauptsächlich aber historisch-polemischen Inhaltes sind. Zu Düsseldorf 1779 geboren, trat er in den

---

[1] Christliche Kirchengeschichte der neuesten Zeit von dem Anfange der großen Glaubens- und Kirchenspaltung des 16. Jahrh. bis auf unsere Tage. Mainz 1841. Es erschienen nur drei Bände.

[2] Siehe Seite 435 f.

[3] Siehe Seite 488.

[4] Siehe Bd. 3.

Franziskanerorden, nach dessen Unterdrückung er sich der Seelsorge widmete und 1805 die große Pfarrei Bilk übernahm. Stets bereit, auf der Arena zu erscheinen, und kein Opfer scheuend, wenn es die Sache der Kirche galt, trat Binterim der falschen Zeitrichtung mit offenem Visir entgegen und bekämpfte erfolgreich die falsche Bibelübersetzung des Leander van Eß[1], das rationalistisch-skeptische System der Hermesianer, die Angriffe Gildemeisters auf die Echtheit des heiligen Rocks in Trier u. s. w., verfaßte viele und werthvolle Abhandlungen für die Zeitschrift ‚Der Katholik' und bereicherte namentlich die christliche Archäologie durch sein bändereiches Werk: ‚Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche'[2]. An Pellicia sich anschließend, erweiterte und vermehrte er dessen Werk und bereicherte dasselbe mit zahlreichen in dieses Gebiet einschlagenden Abhandlungen. Doch ist Binterims Werk ‚mehr eine reichhaltige, auch jetzt noch sehr werthvolle Materiensammlung, als eine strengkritische, einheitliche, ebenmäßige und übersichtlich gegliederte Arbeit'[3]. Ein anderes größeres Werk desselben ist seine ‚Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesansynoden vom 4. Jahrhundert bis zum Concil von Trient'[4] unter zu Grundlegung der Sammlungen von Hartzheim und Schannat.

Die wissenschaftlichen Leistungen Binterims sind um so höher anzuschlagen, als seine pfarramtlichen Arbeiten seine Kräfte übermäßig in Anspruch nahmen. Er fand auch in der gelehrten Welt, wie bei den kirchlichen Obern, selbst beim heiligen Stuhl die vollste Anerkennung. Wiederholt wurden ihm hohe kirchliche Würden angeboten; allein er lehnte die ehrenvollen Anträge ab. Sein muthiges Auftreten in den Kölner Wirren, besonders seine Schrift: ‚Der katholische Bruder- und Schwesterbund zu einer rein katholischen Ehe', zog ihm eine sechs Monate dauernde Ge-

---

[1] Siehe Bd. 1, S. 385.
[2] Mainz 1825 ff.
[3] Thalhofer, Handbuch der kirchl. Liturgik I, 1, p. 133.
[4] Mainz 1835 ff.

fangenschaft auf der Citadelle in Wesel zu[1]. Leider wurde das gute Einvernehmen Binterims mit Erzbischof v. Geissel durch manche Vorkommnisse getrübt[2]. Am 21. September 1852 feierte Binterim sein fünfzigjähriges Priesterjubiläum. Drei Jahre später, am 17. Mai 1855, wurde er vom Tode hinweggerafft, als die Bewohner von Bilk Anstalten zur Feier seines goldenen Pfarrjubiläums trafen.

Hinsichtlich der kirchenrechtlichen Studien muß vor Allem bemerkt werden, daß die kirchenpolitischen Fragen, namentlich das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, sowie die ihrer kirchlichen Grundlage mehr und mehr entrückte staatliche Ehegesetzgebung und speciell die Verordnungen über die gemischten Ehen und andere Fragen kirchenrechtlicher Natur viele, theils kleinere, theils größere Schriften hervorriefen, deren Verfasser diese Gegenstände erörterten und nach den verschiedensten Seiten hin beleuchteten. Das Characteristische dieser Periode ist, daß die Herrschaft der febronianisch-josephinischen Ideen immer mehr ihrem Ende entgegen ging, und ihre Vertreter nach und nach von der Bildfläche verschwanden. Mit dem Erscheinen von Walters Lehrbuch war eine neue Epoche für die Behandlung des canonischen Rechtes eingetreten.

Ein gelehrter Vertheidiger des kirchlichen Characters der Ehe war Professor Ernst Moy de Sons, geb. in München 1799 († 1867), welcher in seiner Schrift über die Ehe[3] dieses Institut nach den Grundsätzen des Christenthums mit Rücksicht auf die Stellung der deutschen Regierungen zu dieser Frage behandelt und den Beweis erbringt, daß die Ehe keineswegs nur ein Vertrag, sondern Sache der Religion und des Gewissens sei, worüber der Kirche allein die Jurisdiction zustehe, während es dem Staate unbenommen bleibe, die Bedingungen festzustellen,

---

[1] Vgl. Möller, J. Th. Laurent rc. I, 435, 446 ff.

[2] Pfülf, Card. v. Geissel I, 548 ff.

[3] Landshut 1830. Moy ist auch Gründer des Archivs für katholisches Kirchenrecht. Innsbruck 1857.

unter welchen giltige und wirkliche Ehen bürgerliche Wirkungen haben sollten.

Eine heftige Polemik wurde bezüglich der gemischten Ehen geführt. Die Streitschriften des Pfarrers Leonhard Aloys Nellessen in Aachen († 1845) gegen Multer, Leander van Eß waren das Vorspiel zu einer ausgedehnten literarischen Fehde, welche in Folge der Kölner Wirren entbrannte.

Das bedeutendste kirchenrechtliche Werk ist das Kirchenrecht von Phillips[1], von welchem der erste Band im Jahre 1845 erschien. Gründliches Quellenstudium, genaue Bekanntschaft mit der in- und ausländischen Literatur, juristische Präcision und eine elegante Darstellung sind die hervorstechenden Merkmale dieses Werkes, dessen Verfasser schon vorher durch verschiedene gelehrte Schriften und Abhandlungen seine historischen und canonistischen Kenntnisse bekundet hatte.

Außer Phillips und Moy bereicherten die kirchenrechtliche Literatur noch der als Historiker und Publicist verdiente Professor Buß in Freiburg. Das Handbuch von Permaneder, geb. 1794 zu Traunstein, zuletzt Professor in München († 1862), verfolgt zunächst einen practischen Zweck; doch vernachlässigt der Verfasser die systematisch-wissenschaftliche Form keineswegs. In Oesterreich verwandte man nach dem Jahre 1848 mehr Fleiß auf die Bearbeitung des Kirchenrechtes und erzielte die besten Früchte.

Sehr brauchbar ist das mit großem Fleiße gearbeitete ‚Lexicon des Kirchenrechtes' von Andreas Müller, Domcapitular in Würzburg († 1865), dessen erste Auflage im Jahre 1829 ff. erschien, und die ‚Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft' von Eduard Seitz, zuletzt Generalstaatsprocurator in Mainz († 1868), der auch noch ‚Das Recht des Pfarramtes rc.' und andere vortreffliche canonistische Schriften verfaßte.

Hochverdient um Kirche und Vaterland ist Joseph v. Görres, ein Mann, der wie wenige andere in die Geschicke seiner

[1] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 480.

Zeit eingegriffen hat. Die Wiege dieses Genies stand in Koblenz am Rhein, wo er am 25. Januar 1776 das Licht der Welt erblickte. Seine Eltern gehörten den wohlhabenden Bürgersfamilien an. Den Gymnasialunterricht empfing der feurige, mit glänzenden Fähigkeiten ausgestattete und von einem unersättlichen Wissensdurste erfüllte Knabe in seiner Vaterstadt; am Besuche der Universität hinderten ihn die stürmischen Zeitereignisse. Die neuen Freiheitsideen, welche die französische Revolution auch nach Deutschland trug, fanden in Görres einen begeisterten Lobredner, der sich in seinen witzigen und geistreichen satyrischen Schriften [1] vielfach zu harten und unbegründeten Urtheilen über die bisher bestehenden Verhältnisse hinreißen ließ. Auch die katholische Kirche, ihre Hierarchie und ihre Einrichtungen blieben nicht verschont. Doch folgte nach nicht allzu langer Zeit eine heilsame Enttäuschung. Die Beobachtung der Zeitereignisse überzeugten Görres, daß die französische Republik weit entfernt sei, den von ihm geträumten utopischen Musterstaat zu verwirklichen. Die politische Schriftstellerei wurde ihm hiedurch verleidet, er wandte sich jetzt mehr der Kunst und Wissenschaft zu. Eine besondere Sorgfalt verwendete Görres auf das Studium der Naturwissenschaft, wobei er sich an Schellings Naturphilosophie anschloß.

Nach kurzer Wirksamkeit als Professor an der Secundärschule in Koblenz nahm der ‚ausgezeichnete Lehrer' [2], der jedoch im vollen Sinne des Wortes Autodidact war und keine akademischen Studien gemacht hatte, einen Lehrstuhl in Heidelberg an. Er hielt Vorlesungen über die verschiedensten Gegenstände des Wissens, weckte durch seine ‚Teutschen Volksbücher' das Interesse an den altdeutschen Studien, unterhielt lebhaften Verkehr mit den neuen Romantikern, verließ aber 1808 Heidelberg wieder. Die Verhandlungen wegen einer Berufung nach Landshut zerschlugen sich. Görres nahm seinen Wohnsitz wieder in Koblenz, wo er seine altdeutschen Studien fortsetzte, aber auch mit Sagen der asiatischen Völker sich beschäftigte und sein epochemachendes Werk ‚Die Mythengeschichte der asiatischen Welt' 1810 erscheinen ließ.

[1] Galland, J. v. Görres S. 43 ff.

[2] So nannte ihn der berühmte Jurist, Professor Thibaut.

Als endlich Deutschland gegen den französischen Imperator sich erhob, lieh Görres dieser Bewegung seine Feder und trat im ‚Rheinischen Merkur‘ als Vorkämpfer für Freiheit und Recht der Völker auf. Das Blatt, welches ‚eine Stimme der Völkerschaften diesseits des Rheines‘ [1] werden sollte, erlangte alsbald eine große Ausdehnung und Bedeutung, die selbst Napoleon nicht verkannte [2]. Doch blieb der Kämpfer für Wahrheit, Freiheit und Recht nicht lange unbehelligt. Die scharfe Sprache des ‚Rheinischen Merkurs‘, welcher die Gebrechen der Zeit schonungslos aufdeckte und geißelte, und auch hohe Persönlichkeiten nicht schonte, erregte die Mißstimmung in den Regierungskreisen. Am 10. Januar 1816 wurde die Zeitung unterdrückt. Auch erfolgte die Enthebung ihres Redacteurs von der Stelle eines Inspectors der rheinischen Schulen, welche ihm der General-Gouverneur Justus Gruner während der provisorischen Verwaltung verliehen hatte. Görres wurde mit einem geringen Wartegeld zur Disposition gestellt. Auf Antrag des Oberpräsidenten v. Ingersleben in Koblenz wurde jedoch dasselbe wieder bis zur Größe seines früheren Gehaltes erhöht.

Die traurigen Zustände in Deutschland, dessen Fürsten nach der Niederwerfung Napoleons ihre den Völkern gemachten Versprechungen vergaßen, veranlaßten Görres 1819, seine Schrift ‚Teutschland und die Revolution‘ [3] erscheinen zu lassen, worin er den Fürsten und Völkern ernst ins Gewissen redet. Die von Preußen verfügte Beschlagnahme des Buches konnte dessen allgemeine Verbreitung nicht verhindern; sein Verfasser hatte sich der ihm drohenden Gefahr durch die Abreise von Koblenz rechtzeitig entzogen. Er nahm seinen Aufenthalt in Straßburg, wo er das ‚Heldenbuch von Iran‘ verfaßte und seine Vertheidigung gegen die Maßregeln der preußischen Regierung führte [4]. Im Jahre 1821 erschien eine neue publicistische Schrift ‚Europa und die Revolution‘. Auch übernahm er eine Zeit lang die Redaction des ‚Katholik‘.

---

[1] Galland, a. a. O. S. 155.

[2] Siehe Seite 2.

[3] Auszüge aus dieser Schrift siehe S. 2 ff.

[4] In Sachen der Rheinprovinz und in eigener Angelegenheit. Stuttgart 1822.

Der Aufenthalt in Straßburg war für Görres, zu dessen Freunden auch Liebermann, Räß, Weis u. A. zählten, nicht ohne Einfluß auf seine religiöse Entwickelung. Nie der Kirche feindselig gegenüberstehend, hatte er doch in seinen ersten Schriften nicht die richtige Stellung zu derselben eingenommen. Wie aber seine politischen Ansichten sich immer mehr klärten, so war es auch mit seinen religiösen Anschauungen der Fall. Schon im ‚Rheinischen Merkur' war er als Anwalt des Papstes aufgetreten, in der Schrift ‚Teutschland und die Revolution' führte er die Vertheidigung der kirchlichen Freiheit, der Hierarchie, der Jesuiten u. s. w., während er in seinem Buche ‚Europa und die Revolution' die Bedeutung der Geschichte für die Kirche nachwies. Auch seine gehaltvollen Artikel im ‚Katholik' hatten vornehmlich den Zweck, der Sache der Religion zu dienen.

Von König Ludwig von Bayern an die Universität München berufen (1827), war Görres als academischer Lehrer, als Schriftsteller und im Freundeskreise bestrebt, der Wissenschaft, Politik und Kunst wieder die christliche Unterlage zu geben, die eine ungläubig-frivole Zeit ihr geraubt hatte [1]. Nach einigen vorbereitenden Arbeiten erschien 1836 der erste Band der ‚Christlichen Mystik'. Sie ist das Hauptwerk Görres', ein sprechendes Zeugniß seiner ausgedehnten Erudition, welches, wenn auch nicht frei von Mängeln und irrigen Behauptungen, immer eine sehr hervorragende Stelle in dieser Literatur einnehmen wird. Zur Zeit der Kölner Wirren fand die Kirche in Deutschland an Görres einen beredten Vertheidiger [2]. Seine letzte größere Schrift handelt von der ‚Wallfahrt nach Trier' [3] und die hieran sich knüpfende s. g. deutschkatholische Bewegung. Schmerzlich wurde er noch am Abende seines Lebens durch die schon erwähnten [4] traurigen Vorfälle in München berührt. Görres starb am 29. Januar 1848. ‚Es möchte vielleicht seit Leibniz', urtheilt

[1] Werner, Gesch. der kathol. Theol. S. 434. Galland, a. a. O. S. 467.

[2] Siehe Seite 325 ff.

[3] Siehe Kap. 31.

[4] Seite 198 f.

Werner[1], ‚kein deutscher Mann so viele Erkenntnißgebiete mit seinem Geiste umfaßt haben, als Görres; die Kräfte aber, mit welchen er sie umfaßte, ragten an's Riesige hinan, mit einem tiefdringenden Ahnungsvermögen war der Wuchertrieb einer unerschöpflich spielenden Phantasie vergesellschaftet, beide aber durch die Zucht eines ihnen an Kraft gleichen Verstandes geregelt und geleitet‘.

Wir führen hier noch einige andere Laien an, welche mit Görres innig befreundet waren und wie dieser die kirchlichen Grundsätze in der Wissenschaft zur Geltung brachten. Der erste ist Friedrich v. Schlegel[2] (geb. 1772, † 1829), welcher sein reiches Wissen in ihrem Dienste verwerthete. Die theologischen Disciplinen hat Schlegel nicht bearbeitet; er bewegte sich auf dem Gebiete der Philosophie und der Politik. Ist er auch nicht frei von Einseitigkeiten und ohne genügende Kenntniß der scholastischen Philosophie, so sind doch seine in klassischer Sprache geschriebenen Werke immerhin werthvoll und anregend. Wie Schlegel so kehrte auch Adam Müller (geb. 1779)[3] zur katholischen Mutterkirche zurück. Seine Studien haben besonders den Staat und dessen Einrichtungen zum Gegenstand. ‚Sein allgemeines Ziel ist, die Idee des Staates zu erfassen im Gegensatze zum todten und abstracten Staatsbegriffe moderner Theorien‘. Nach Müller ist der Staat ‚die organische Totalität aller menschlichen Angelegenheiten, die aber durch eine innige Verbindung der bürgerlichen Gesellschaft mit der Religion salvirt sind‘. Die Beantwortung der Frage, welche Staatskunst die beste sei? gibt ihm Gelegenheit nachzuweisen, daß alles Schöne, Dauerhafte und Große in den bürgerlichen Verfassungen dem Christenthum zu verdanken sei, und daß daher die Staaten nur dann wahrhaft gedeihen könnten, wenn die von Gott gewollte, von der rationalistischen Philanthropie und Humanität aber nicht erkannte und bekämpfte uralte

---

[1] Gesch. d. kath. Theol. S. 434.

[2] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 478. Rosenthal, Convertitenbilder I, S. 89 ff. Werner, a. a. O. S. 426 ff.

[3] Rosenthal, a. a. O. I, S. 48 ff. Werner, a. a. O. S. 430 ff.

natürliche Vereinigung des Staates mit der Religion wieder hergestellt werde.

Auch Franz Molitor († 1860), Verfasser einer unvollendet gebliebenen ‚Philosophie der Geschichte‘, oder über die Tradition in dem alten Bunde und ihre Beziehung zur Kirche des neuen Bundes mit vorzüglicher Rücksicht auf die Kabbala [1], K. Hieronymus Windischmann, Professor der Medicin und Philosophie in Bonn († 1839), Verfasser des Werkes: ‚Die Philosophie im Fortgange der Weltgeschichte‘ und anderer Schriften, und der geniale Dichter Clemens Brentano († 1842), der nach einem unstäten Leben endlich im innigsten Anschlusse an die Kirche den Frieden seiner Seele fand [2], verdienen hier noch besonders erwähnt zu werden.

Unter den religiösen Zeitschriften seien zuerst ‚Der Katholik‘ und die ‚Theologische Quartalschrift‘ namhaft gemacht. Letztere wurde von den Professoren der theologischen Facultät zu Tübingen im Jahre 1819 gegründet. Die ersten Bände enthielten neben trefflichen Artikeln auch eine Reihe von Abhandlungen, welche einen sehr starken Beigeschmack von Rationalismus und falscher Aufklärung haben. Dies änderte sich später. Richtigere, mit dem Glauben und den Anschauungen der Kirche übereinstimmende Grundsätze verdrängten die Ueberbleibsel einer unkirchlichen Aufklärung, und bis zur Stunde genießt diese Zeitschrift wegen ihres wissenschaftlichen Gehaltes das verdiente Ansehen unter den Gelehrten.

Einige Jahre nach Gründung der Theologischen Quartalschrift trat ‚Der Katholik‘, eine Zeitschrift ‚zur Belehrung und Warnung‘ ins Leben [3]. Zwei Professoren des Mainzer Seminars, Andreas Räß und Nicolaus Weis, die späteren Bischöfe von Straßburg und Speyer, übernahmen die Redaction der neuen

[1] Werner, a. a. O. S. 441 f.

[2] Diel, Cl. Brentano. 2 Bde. Freiburg 1877 f.

[3] Siehe Rückblick auf die Geschichte dieser Zeitschrift im Katholik 1870, I, S. 1 ff.

Zeitschrift, deren erste Nummer im Januar 1821 erschien. Zweck derselben war ‚die nöthige Wehr‘ gegen ‚die theils offenen, theils verborgenen Angriffe‘ wider die Kirche ‚durch wahrhaft orthodoxe katholische Aufsätze über Glaubens- und Sittenlehre, über Kirchengeschichte und Liturgie, über Erziehung, über Volksandachten und Alles, was zum echten katholischen Glauben gehört‘.

Dieser Devise blieb der ‚Katholik‘ stets treu. Mit aller Entschiedenheit verfocht er die Interessen der Kirche auf allen Gebieten. Doch fehlte es nicht an Widerspruch. Die freimüthige Sprache der Zeitschrift erregte das Mißfallen in hohen Kreisen und schon 1822 verbot eine Ministerialverordnung das fernere Erscheinen derselben. Hiedurch wurden die Redacteure genöthigt, den Druckort zu wechseln. ‚Der Katholik‘ erschien nun in Wiesbaden und dann in Straßburg. Die Redaction führte einige Jahre Görres, während Pfarrer Scheiblein in Schmerlenbach und später Liebermann als Redacteure zeichneten. Im Jahre 1827 erfolgte die Uebersiedelung des ‚Katholik‘ nach Speyer, wo Weis inzwischen ein Canonicat am Dom erhalten hatte. Er übernahm jetzt wieder die Redaction bis zu seiner Ernennung zum Generalvicar des Bischofs von Speyer. Nun führte Dieringer 1841 die Redaction bis zu seiner Berufung nach Bonn, worauf dieselbe an Franz Sausen[1] in Mainz überging. Er gab der Zeitschrift mehr die Form einer katholischen Kirchenzeitung, wodurch die ‚Tendenz‘ derselben jedoch keine Veränderung erlitt. Mit dem Jahre 1850 begann eine neue Folge des ‚Katholik‘, der nunmehr seine frühere Form wieder erhielt und monatlich in zwei Heften unter der Redaction von J. B. Heinrich und Christoph Moufang erschien. Eine weitere Umbildung erfolgte 1859.

Schon aus dem Programm des ‚Katholik‘, welches er getreu in Ausführung brachte, erhellt die große Bedeutung dieser Zeitschrift für die katholische Kirche in Deutschland, wofür auch die begeisterte Aufnahme, welche dieselbe gefunden, ein sprechendes Zeugniß ablegt.

---

[1] Ein Laie, später Redacteur des Mainzer Journals († 1866).

Eine dritte, sehr einflußreiche Zeitschrift, welche ebenfalls noch besteht, sind die ‚Historisch-politischen Blätter', von Georg Phillips[1] und Guido Görres, welche von den Kölner Wirren ihren Ursprung nahmen. Weniger das eigentlich theologische Gebiet cultivirend, doch demselben durchaus nicht fremd, vertritt diese Zeitschrift mehr ein kirchenpolitisches Interesse, durch Bekämpfung der falschen Staatstheorien und des kirchlichen Liberalismus, sowie einer parteiisch-protestantischen Geschichtschreibung. Das Verbot der ‚Histor.-polit. Blätter' in Preußen konnte ihrer Verbreitung keinen großen Eintrag thun, und wurde auch später von einer billiger denkenden Regierung zurückgenommen. Die größten publicistischen Celebritäten, insbesondere Jos. v. Görres, Phillips, Jarcke u. A. liehen der Zeitschrift ihre Feder und verschafften derselben ein großes Ansehen bei Gesinnungsgenossen und Gegnern. Nach dem Tode des Guido Görres (1852) übernahm Jos. Edmund Jörg († 1901) die Redaction der Historisch-politischen Blätter. Im Jahre 1858 trat noch Franz Binder in die Redaction ein.

Andere kirchlich-wissenschaftliche Zeitschriften, welche in dieser Zeit entstanden, sind im Verlaufe einiger Jahre wieder eingegangen. Von denselben seien kurz erwähnt die von Hug redigirte ‚Zeitschrift für die Geistlichkeit der Erzdiöcese Freiburg' (1828), die Freiburger ‚Zeitschrift für Theologie' (1839), die ‚Gießener Jahrbücher' (1834), von den Professoren der dortigen Facultät herausgegeben, die hermesianische ‚Zeitschrift für Philosophie und Theologie' (1833) in Bonn, die von Dieringer redigirte ‚Zeitschrift für Wissenschaft und Kunst' (1844), das Münchener ‚Archiv für theologische Literatur' (1842) u. A.

Mehr den Character von kirchlichen Wochenblättern als eigentlich streng theologischen Zeitschriften trug an sich die von H. Jos. Schmitt gegründete ‚Aschaffenburger Kirchenzeitung', welche zuerst (1829) in Offenbach und hierauf (1831) in Aschaffenburg erschien und seit 1836 als ‚Herold des Glaubens' von Pfeilschifter fortgesetzt wurde. Denselben Zweck verfolgte die

[1] Siehe Seite 488

,Sion' (1832), eine religiöse und kirchenpolitische Zeitschrift, herausgegeben durch einen Verein von Katholiken, die ,Neue Sion' (1845), an deren Redaction namhafte Gelehrte sich betheiligten, die von Herbst [1] redigirte Zeitschrift ,Eos' in München, welche auch Görres unter ihren Mitarbeitern zählte. Außer diesen und anderen kirchlichen Zeitschriften, wie die ,Athanasia' (1828) und der ,Allgemeine Religions- und Kirchenfreund' (1828) von Benkert, ,Das Süddeutsche katholische Kirchenblatt' (1840), die ,Sonntagsblätter' in Mainz (1842) u. s. w. standen der katholischen Kirche keine größeren, namentlich keine politischen Tageblätter zu Gebote, und alle Versuche, katholische Zeitungen zu gründen, scheiterten an dem Widerspruche der Staatsregierungen. Erst das Jahr 1848 hat der katholischen Kirche ermöglicht, eine Vertretung in der politischen Presse zu erhalten [2].

Zweiunddreißigstes Kapitel.

Georg Hermes. Sein Bildungsgang. Professor in Münster, Berufung nach Bonn. Sein falsches System. Polemik gegen dasselbe. Verwerfung der Irrthümer des Hermes durch Papst Gregor XVI. Verhalten der Hermesianer gegen das päpstliche Breve vom 26. September 1835. Die preußische Regierung. Das erzbischöfliche Ordinariat von Köln. Einschreiten des Erzbischofs Clemens August gegen die Hermesianer. Versuch derselben, das päpstliche Urtheil rückgängig zu machen. Reise der Professoren Braun und Elvenich nach Rom. Resultat ihrer Bemühungen. Rückreise nach Deutschland. Unterwerfung vieler Hermesianer unter das päpstliche Urtheil. Der Coadjutor v. Geissel. Neue Kämpfe. Ausbeutung der Encyklika Pius IX. durch die Hermesianer. Hirtenbrief des Erzbischofs. Verschwinden des Hermesianismus.

Eine höchst verderbliche Richtung in der Theologie vertraten die Anhänger des Professors Georg Hermes in Bonn, welcher ,von dem königlichen Wege, den die ganze Tradition und die heiligen Väter in der Erklärung und dem Beweise der Glaubenswahrheiten gebahnt hatten', abwich, ,den positiven Zweifel, als

---

[1] Siehe S. 465.

[2] An dieser Stelle seien auch noch erwähnt die Kirchenlexika von Jos. Aschbach, Professor in Bonn und seit 1854 in Wien, 4 Bde. Frankfurt 1844 ff.; u. von Heinrich Jos. Wetzer, Professor der orientalischen Philologie in Freiburg i. B. und Benedict Welte (s. S. 465) 13 Bde. Freiburg i. B. 1847 ff. Die zweite Auflage (1882—1901) umfaßt 12 Bde.

Grundlage aller theologischen Untersuchung' aufstellte, und ,die Vernunft als das einzige Mittel erklärte, wodurch der Mensch die Erkenntniß übernatürlicher Wahrheiten erlangen könne'[1].

Geboren zu Dreyerwalde in Westfalen (1775) bezog Hermes 1792 die Universität Münster, wo er seine philosophischen und theologischen Studien absolvirte. Mit vorzüglichem Eifer studirte er die Schriften Kants und Fichte's, deren Lectüre aber große Zweifel an der Wahrheit der katholischen Religion in ihm hervorrief. Doch litt er nicht vollständig Schiffbruch am Glauben, sondern begnügte sich ,mit dem Glauben der Kirche, wie er im Katechismus unvermittelt geboten wird', fest entschlossen, tiefere Studien über die katholischen Dogmen zu machen und gründlichere Beweise für deren innere Wahrheit aufzusuchen. Von diesem Verlangen beseelt, setzte er als Gymnasiallehrer zu Münster seine Studien mit allem Fleiße fort und gelangte auch zu der Erkenntniß, daß die Einwände Kants und Fichte's gegen das Christenthum unbegründet seien, daß vielmehr die christlichen Lehren durchaus den Forderungen der Vernunft entsprächen. Das Resultat seiner Studien veröffentlichte er in einer kleinen Schrift ,Untersuchungen über die innere Wahrheit des Christenthums'[2], welche ihrem Verfasser einen Lehrstuhl an der Universität Münster verschaffte. Hermes wurde auf Niemeyers[3] Empfehlung im Jahre 1807 zum Professor der Dogmatik ernannt. Als Vorlesebuch war Klüpfel[4] vorgeschrieben; Hermes schloß sich aber ganz an Stattler an[5]. Außer Dogmatik las er auch ,philosophische Einleitung in die gesammte christliche Theologie'.

Da Hermes mit nicht geringem Wissen eine vorzügliche Lehrgabe verband und seine rationell-philosophische Demonstrations-

---

[1] Worte des päpstlichen Breve vom 26. Sept. 1835. Die Literatur über die hermesischen Streitigkeiten theilt *Roskovány*, Romanus Pontifex, tom. 4 mit.

[2] Sie erschien 1805 in Münster.

[3] Er war Kanzler und Prof. der protestantischen Theologie in Halle.

[4] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 409.

[5] Ueber Stattler († 1797) s. Werner, Gesch. der katholischen Theologie S. 173 ff., 229 ff., 260 ff., 282 ff.

methode nach dem Vorgange Wolfs dem Geschmacke und der Richtung der Zeit sehr zusagte, wußte er seine Zuhörer zu fesseln und erlangte alsbald eine Bedeutung, die über seine Kenntnisse und Talente weit hinausging. Aber schon damals erkannten tiefer blickende Männer, Clemens August von Droste-Vischering, Stolberg, Overberg, Katerkamp, Kistemacker, Kellermann u. A., die Schäden und die Falschheit des hermesianischen Systems und sahen dessen schlimme Folgen voraus.

Auch die Stellung, welche Hermes einnahm, als Clemens August 1815 das von Napoleon uncanonisch errichtete Domcapitel [1] von Münster auf päpstlichen Befehl auflöste und die Verwaltung der Diöcese wieder übernahm, war höchst incorrect. Er verweigerte dem Administrator den Gehorsam und versuchte das vermeintliche Recht des aufgelösten Domcapitels in einer Denkschrift nachzuweisen.

Die preußische Regierung behandelte Hermes mit großem Wohlwollen und zog ihn in kirchlichen Angelegenheiten zu Rathe. Einen Ruf nach Breslau lehnte er 1816 ab. Nach Aufhebung der Universität Münster wirkte er an der dort errichteten Akademie fort. Sein Verhältniß zum Bisthumsverweser Clemens August wurde in dem Maße unfreundlicher als Hermes immer mehr in das Labyrinth des Rationalismus sich verirrte [2]. Ein offener Conflict wurde durch seine Berufung an die Universität Bonn verhütet. Am 27. April 1820 hielt er seine Antrittsrede.

Wie in Münster so erfreute sich Hermes an der rheinischen Universität eines großen Ansehens bei Professoren und Studenten. Auch katholische Juristen und Philosophen besuchten seine Vorlesungen, die sich auf die theologischen und philosophischen Fächer erstreckten. Auf die theologische Facultät übte er einen dominirenden Einfluß aus. Ein Zerwürfniß zwischen ihm und Professor Seber [3] hatte schließlich die Entfernung des letztern von der Universität Bonn zur Folge. Erzbischof Spiegel von Köln,

---

[1] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 167 f.

[2] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 387.

[3] Er las Dogmatik und Moral.

schon in Münster ein Gönner des Hermes, verlieh ihm ein Canonicat an dem neu errichteten Metropolitancapitel, ernannte ihn zum Synodalexaminator und zeichnete ihn auf jede Weise aus. Hermes benutzte sein Verhältniß zum Kölner Oberhirten zu Gunsten seines Systems. Er verhinderte durch denselben die Berufung Möhlers und Döllingers nach Bonn[1]. Als Synodalexaminator trat er mit großer Schroffheit gegen die Geistlichen auf, welche seine Ansichten nicht theilten. Aber diese und andere Mittel vermochten doch nicht, die Widersprüche gegen das hermesianische System verstummen zu machen und dessen Bekämpfung zu verhindern. Die Regierung selbst sah sich genöthigt, der herrschenden Stimmung Rechnung zu tragen, und berief im Jahre 1829 Dr. Heinrich Klee[2] als Professor der Exegese und Dogmatik an die Universität Bonn. Erzbischof Spiegel konnte keine Einwendungen gegen diese Berufung erheben, und Klee erfreute sich trotz der Chikanen von Seiten der Hermesianer in kurzer Zeit eines sehr zahlreichen Auditoriums. Damit war indeß nicht sehr viel gewonnen, da die andern theologischen Lehrstühle mit Hermesianern besetzt waren. Im erzbischöflichen Seminarium zu Köln docirten ebenfalls Schüler des Hermes, dessen Anhänger auch in Breslau, Braunsberg, Trier u. s. w. theologische Lehrstellen inne hatten. Droste-Hülshoff verwerthete die Anschauungen seines Lehrers auf dem Gebiete des canonischen Rechtes. Elvenich in Breslau u. A. waren bemüht, dieselben in der Philosophie in Anwendung zu bringen. Hermes selbst trug sich mit dem Plane, ein Werk zu schreiben, ‚worin die vollkommene Uebereinstimmung seiner Dogmatik mit der Dogmatik der ersten christlichen Kirche klar nachgewiesen werden sollte'. So versicherte er in seiner ‚Positiven Einleitung', von welcher der erste Theil im Jahre 1829 erschien. An der Vollendung dieses Werkes wurde er durch den Tod verhindert. Die übermäßigen Anstrengungen, namentlich die nächtlichen Studien, hatten seine Kräfte aufgerieben. Gegen Ende

[1] Kihn, Lebensbild Möhlers in Raich, Ergänzungen zu Möhlers Symbolik S. XXIX f. Wörner-Gams, J. A. Möhler S. 31 f.

[2] Siehe S. 467 f.

Januar 1831 verfiel er in eine Krankheit, die einen tückischen Verlauf nahm und am 26. Mai seinem Leben ein Ende machte.

Das System [1] des Hermes ist in seinem Wesen Rationalismus. Er bewegt sich ganz in dem Ideenkreise Kants und Fichte's, von deren Einfluß er sich nicht mehr losmachen konnte. Sein Grundirrthum ist, wie schon hervorgehoben wurde, die Behauptung, daß ‚der positive Zweifel die Grundlage aller theologischen Untersuchungen' bilden müsse, so daß der Mensch vom Zweifel ausgehend, durch die Thätigkeit der Vernunft zur Ueberzeugung von der Wahrheit der christlichen Dogmen und auf diese Weise zum Glauben gelangen müsse. Der Glaube ist aber nach Hermes nicht ein Fürwahrhalten auf die Autorität eines Andern hin, respective des sich offenbarenden Gottes, sondern ein Resultat der menschlichen Vernunft. Er drückt sich hierüber in folgender Weise aus: ‚Wir müssen nichts als Wahrheit wollen oder was dasselbe ist, parteilos sein. Wir müssen uns nämlich während der Untersuchung von Theologie- und Religions-Systemen, insofern wir dieselben noch nicht als gewiß wahr erkannt haben, (theoretisch) lossagen: sie alle müssen uns gleich wichtig und gleich unwichtig sein. Wir können dieses zu Stande bringen durch die lebendige Ueberzeugung, daß keines, weder der Katholicismus noch das Christenthum überhaupt, darum wahr sei, weil wir in demselben geboren sind; und daß wir in unserm Gewissen gerecht und heilig handeln, wenn wir uns demjenigen zuwenden, wohin unsere Vernunft uns leitet, weil diese die einzige Führerin ist, welche der Urheber unsers Daseins uns von Geburt an auf diese Lebensbahn mitgab, mit der laut gebietenden Stimme in unserm Innern, ihr zu folgen, wohin sie auch führen möge' [2]. Diesem Grundsatz entsprechend, war Hermes in seinen Vorträgen stets darauf be-

---

[1] Siehe Myletor (F. X. Werner), Der Hermesianismus, vorzugsweise von seiner dogmatischen Seite dargestellt und beleuchtet rc. Regensburg 1845. Vgl. Karl Werner, Gesch. der kath. Theologie S. 405 ff.

[2] Hermes, Positive Einl. Methode §. 9. S. 30. Siehe die hermesischen Lehren in Bezug auf die päpstliche Verurtheilung derselben urkundlich dargestellt (von J. M. Meckel). Mainz 1837, S. 18. Vgl. Katholik, Bd. 44 (1832), S. 150 ff., 327 ff.; Bd. 45, S. 278 ff., Bd. 46, S. 67 ff.

dacht, in seinen Zuhörern das Bedürfniß des zweifelsüchtigen Beweises zu wecken, so daß sie ‚alle Beweise mit Zweifelsucht wägen und das Labyrinth des Zweifels in allen Gängen cursiren lernten, um einst den Zweifler auf allen Wegen begleiten zu können‘.

Es ist einleuchtend, daß dieses mit der Natur des Glaubens und der ganzen kirchlichen Tradition in directem Widerspruche stehende falsche Grundprinzip zu den größten Verirrungen auf dem Gebiete der Theologie führen mußte. Dieselben werden im päpstlichen Breve vom 26. September 1835, wodurch Gregor XVI. die Schriften des Hermes censurirt, kurz hervorgehoben. Es heißt in demselben, daß ‚der genannte Schriftsteller mehreres Absurde und von der Lehre der katholischen Kirche Abweichende zusammenstelle; besonders über die Natur des Glaubens und die Glaubensregel; über die heilige Schrift, die Erblehre, die Offenbarung und das Lehramt der Kirche; über die Beweggründe der Glaubwürdigkeit, über die Beweise, durch welche das Dasein Gottes bewiesen und bestätigt zu werden pflegt; über das Wesen Gottes selbst, seine Heiligkeit, Gerechtigkeit, Freiheit und seinen Endzweck in den Werken nach Außen, wie die Theologen sagen; ebenso über die Nothwendigkeit der Gnade, über Ertheilung derselben und der Gnadengaben; über Austheilung der Belohnungen und Verhängung der Strafen; über den Zustand der ersten Eltern, über die Erbsünde und die Kräfte des gefallenen Menschen‘ [1]. Namentlich hebt das Breve hervor, daß die censurirten Werke ‚falsche, verwegene, verfängliche, zum Skepticismus und Indifferentismus hinführende, irrige, ärgerliche, für die katholischen Schulen beleidigende, den göttlichen Glauben zerstörende, nach Ketzerei riechende, und schon anderwärts von der Kirche verdammte Lehren und Sätze enthielten‘ [2].

Solche Irrthümer konnten nicht lange unangefochten bleiben, und schon bei Lebzeiten des Hermes wurden seine irrige Doctrinen in gediegenen Artikeln einer eingehenden Kritik unterzogen. Leider

---

[1] Siehe Benkert, Allg. Religions- und Kirchenfreund, Jahrg. 1835, II, S. 571.

[2] A. a. O. S. 572.

fanden dieselben nicht die gebührende Beachtung. Auch der deutsche Episcopat that keine entscheidenden Schritte. Erzbischof Spiegel hatte das Protectorat des Hermesianismus übernommen. Es war deshalb schwer, das falsche System mit Erfolg zu bekämpfen, besonders da die Hermesianer einen bedeutenden Einfluß in Kirche und Staat ausübten. Mehr als 30 philosophische und theologische Lehrstühle waren mit Anhängern des Hermes besetzt. Eine große Anzahl derselben wirkten an höhern Lehranstalten, oder saßen in den Domcapiteln, oder bekleideten andere wichtige Stellen. Eine Polemik gegen ihren Meister schien unter diesen Verhältnissen ziemlich erfolglos zu sein.

Und dennoch entbrannte dieselbe nach dem Tode des Hermes und nahm einen heftigen Character an. An derselben betheiligte sich auch das Ausland. Die Hermesianer ließen die Angriffe auf ihren Meister nicht unbeantwortet, wobei sie, wie Elvenich eingesteht [1], ‚oft bitterer als recht war antworteten' und ihre Gegner incorrecter Lehren beschuldigten. Sie gründeten sogar eine Zeitschrift [2] zur Vertheidigung ihrer irrigen Lehren.

Die Vorgänge in Deutschland blieben in Rom nicht unbekannt. Doch enthielt sich Papst Gregor XVI. vorläufig weiterer Maßregeln, da Erzbischof Spiegel die günstigsten Berichte über Hermes und seine Schule eingesandt hatte. Inzwischen dauerte der Kampf in Deutschland fort und gewann eine noch größere Ausdehnung nach dem Erscheinen der Dogmatik des Hermes, welche Achterfeldt nach dessen hinterlassenen Papieren herausgab. Generalvicar Hüsgen von Köln ertheilte dem Werke die kirchliche Approbation; die Gegner beschuldigten den Verfasser des Pelagianismus und Socinianismus. Einige deutsche Prälaten ließen sich nun von verschiedenen Gelehrten, Windischmann [3], Binterim [4] u. A., Gutachten über das Hermesische System erstatten und brachten 1833 ihre Klagen vor den heiligen Stuhl. Dieser ließ

[1] Acta Hermesiana. Fasc. I. in prooemio p V.

[2] Sie führt den Titel: Zeitschrift für Philosophie und kath. Theologie. Bonn 1832 ff.

[3] Siehe Seite 493.

[4] Siehe Seite 485 f.

ebenfalls die fraglichen Schriften einer längern, mit der größten Gründlichkeit geführten Durchsicht unterziehen, wobei besonders der Studienrector der Propaganda, der spätere Cardinal Reisach, und der berühmte Dogmatiker Perrone S. J. u. A. betheiligt waren. Nach sorgfältigster Untersuchung erließ Papst Gregor XVI. am 26. September 1835 das Breve Dum acerbissimas[1], durch welches die irrigen Meinungen des Hermes censurirt und seine Schriften auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt werden.

Die Verurtheilung der Hermesischen Schriften erregte sehr großes Aufsehen in Deutschland, wo jetzt mit großer Erregtheit für und gegen die darin enthaltenen Lehren gesprochen und geschrieben wurde. Vor allem waren die über das Breve ganz verblüfften Hermesianer bemüht, den Eindruck desselben abzuschwächen und seine Ausführung zu hintertreiben. Um diesen Zweck zu erreichen, suchten ihre Führer vornehmlich die deutschen Bischöfe in ihr Interesse zu ziehen, und dieselben zu einer Intercession zu Gunsten der verbotenen Schriften in Rom zu bewegen. Diese Bemühungen waren freilich vergeblich. Dagegen fanden sie bereitwillige Hilfe bei der preußischen Regierung, welche die Veröffentlichung des Breve verbot, und bei dem nach Spiegels Tode (2. August 1835) gewählten Capitelsvicar Dr. Hüsgen. Unter dem Vorwande, das päpstliche Schreiben sei ihm nicht auf officiellem Wege durch die Regierung mitgetheilt worden[2], ließ er dasselbe unausgeführt und befahl in einem Circular an die Geistlichkeit nach jansenistischem Muster ‚ein strenges Stillschweigen über diese Angelegenheit‘[3]. Namentlich ‚verbot er ernsthaft, in den kirchlichen Vorträgen auf der Kanzel und bei den Katechesen davon zu erwähnen oder versteckt darauf hinzudeuten‘.

Um ihren offenen Ungehorsam gegen den heiligen Stuhl zu rechtfertigen, behaupteten die Hermesianer ebenfalls nach dem Vorgange der Jansenisten, die vom Papste verworfenen Irrthümer

---

[1] *Braun* et *Elvenich*, Acta Romana. Lipsiae 1838, p. 4 sqq. Deutsch in Benkert, Allg. Religions- u. Kirchenfreund, Jahrg. 1835, S. 537 ff.

[2] Möller, J. Th. Laurent I, S. 261. Der Vice-Nuntius in Brüssel hatte es ihm geschickt.

[3] *Rheinwald*, Acta hist.-eccl. Jahrg. 1836, S. 278.

seien in den verbotenen Schriften ihres Meisters nicht enthalten, und nahmen, als dieses Auskunftsmitttel nichts half, auch noch zur jansenistischen Distinctio juris et facti [1] ihre Zuflucht. So lange der erzbischöfliche Stuhl von Köln unbesetzt war, blieben die Hermesianer an der Universität Bonn von Seite der erzbischöflichen Behörde unbehelligt. Die mißtrauisch gewordenen Candidaten der Theologie suchten sie durch trügerische Vorstellungen zu beschwichtigen. Anders aber gestaltete sich die Sache, als Clemens August, Freiherr v. Droste-Vischering, den Hirtenstab des hl. Maternus ergriff.

Nicht lange nach seiner Inthronisation verlangte der Erzbischof von den Professoren in Bonn unbedingte Unterwerfung unter das päpstliche Breve, verweigerte den Ungehorsamen die Approbation ihrer Vorlesungen und verbot den Theologen den Besuch derselben sowie die Lectüre hermesianischer Schriften. Die Studirenden kamen dem Befehle ihres Oberhirten bereitwillig nach, und als Professor Achterfeldt, Vorsteher des Convictes, die Gehorsamen mit Ausweisung oder Entziehung ihrer Freistellen bedrohte, verließen alle Studenten diese Anstalt. Für den Unterhalt der Unbemittelten sorgte nun der Erzbischof [2]. Hierauf erließ er ein strenges Verbot, hermesianische Schriften zu lesen, und entwarf, um den Hermesianern jede Ausflucht abzuschneiden, achtzehn Thesen [3], wodurch die im päpstlichen Breve verworfenen Irrthümer aufs neue verworfen wurden. Diese Thesen mußten alle Priester, welche eine Versetzung auf eine andere Stelle wünschten, sowie die Neuzuweihenden als conditio sine qua non beschwören.

Die preußische Regierung, über das Vorgehen des Erzbischofs, welcher ‚das apostolische Breve als verpflichtend angeführt, ohne daß dasselbe die königliche Genehmigung erhalten‘ [4], aufgebracht, ließ sich von den Professoren Ritter [5] und Baltzer in Breslau Gutachten über

[1] Die Jansenisten behaupteten, die Kirche könne wohl eine Lehre als irrig verwerfen, aber sie könne nicht mit unfehlbarer Gewißheit entscheiden, daß die verworfene Lehre in der Schrift eines Autors stehe.

[2] Er verkaufte zu diesem Zwecke sogar sein Silbergeschirr.

[3] Sie stehen in *Rheinwald,* Acta etc. 1837, S. 461 ff.

[4] Vgl. Darlegung des Verfahrens ꝛc. Beilage S.

[5] Siehe S. 480.

die Orthodoxie der erzbischöflichen Thesen ausstellen, welche im Sinne der Hermesianer ausfielen. Hierauf eröffnete der Curator der Universität v. Rehfues den Mitgliedern der theologischen Facultät nebst den Professoren Windischmann und Walter [1] am 21. April 1837 im Auftrage des Ministers von Altenstein, ‚daß sie der Erwähnung der Hermes'schen Schriften sowie auch deren Verbotes und der Polemik für oder wider das System, oder einzelne unterscheidende Lehrsätze desselben‘, sich zu enthalten hätten. Dieser Eröffnung war die Drohung beigefügt, daß ‚wer dieser Vorschrift freventlich entgegen handeln würde, die Suspension vom Amte, nachdrückliche Ahndung und selbst nach Befund der Umstände Remotion zu gewärtigen habe‘ [2].

Die Hermesianer, welche die Verwerfung der Schriften des Traditionalisten Bautain als eine Anerkennung der Lehren ihres Meisters auszubeuten suchten, begnügten sich mit der Vertheidigung des Hermes noch nicht, sondern waren bemüht, das Urtheil des apostolischen Stuhles rückgängig zu machen. Zu diesem Zwecke erbaten sich die Professoren Braun in Bonn und Elvenich in Breslau († 1886) von Papst Gregor XVI. die Erlaubniß, nach Rom zu kommen, um sich nähere Belehrungen bezüglich des päpstlichen Urtheils einzuholen. Dies wurde bereitwilligst gestattet und am 26. Mai 1837 trafen die Genannten, mit Subsidien der preußischen Regierung reichlich versehen, in der ewigen Stadt ein. Der heilige Vater und der Cardinalstaatssecretär Lambruschini empfingen dieselben mit großem Wohlwollen und wiesen sie an den Pater Roothan, General der Jesuiten, welcher ihnen die erbetenen Informationen ertheilen sollte. Die abgehaltenen Conferenzen hatten jedoch kein Resultat, da die beiden Hermesianer nach Rom gekommen wären, ‚um den heiligen Stuhl zu belehren, nicht um von ihm belehrt zu werden‘ [3]. Anstatt auf den Kern

[1] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 423 f.

[2] Darlegung des Verfahrens &c. Beilage S. Vgl. den interessanten Erlaß Altensteins an den Curator der Universität in Bonn, Geh. Regierungsrath v. Rehfues, über eine Verständigung mit dem Erzbischof bei *Rheinwald*, l. c. p. 535 sqq.

[3] In der Audienz, welche Braun und Elvenich bei Gregor XVI. hatten,

der Frage einzugehen, und die incriminirten Schriften in lateinischer Uebersetzung vorzulegen, wie sie versprochen, verdächtigten sie ihre Gegner als unwissende Menschen, welche Hermes mißverstanden hätten, und behaupteten, das Breve vom 26. September 1835 berühre ihren Meister gar nicht, da er rechtgläubig gewesen und rechtgläubig gelehrt habe, und sprachen den Wunsch aus, zum Beweise ihrer Orthodoxie ein Glaubensbekenntniß ablegen zu dürfen. Da sie auch den Cardinalstaatssecretärr mit diesen Wünschen und Behauptungen behelligten, antwortete ihnen derselbe am 5. August 1837, ‚daß sie sich in einem schweren Irrthum befänden‘, wenn sie die Hoffnung hegten, ‚das Urtheil über Hermes (d. h. über dessen Schriften) könne einigermaßen geändert werden‘, und forderte dieselben auf, ‚die Anhänger der hermesischen Lehren zu ermahnen, nicht durch eitle und verkehrte Streitigkeiten die Einheit der Kirche, welche im hl. Petrus und dessen Nachfolgern ihre Grundlage habe, zu zerreißen und von jenem Wege, der zu einem unseligen und verabscheuungswürdigen Schisma führe, zurückzukehren‘ [1]. Davon waren die beiden Professoren weit entfernt. Von Albano aus, wo sie einige Wochen ihren Aufenthalt genommen, wandten sie sich wiederholt nach Rom, um ihr Ziel zu erreichen. Doch ihre Schritte blieben erfolglos. ‚Um ihnen jede Hoffnung zu benehmen‘, ließ ihnen der heilige Vater durch Roothan eröffnen, ‚es wäre umsonst, wenn sie sich schmeichelten, daß eine nochmalige Prüfung der hermesischen Schriften vorgenommen werden sollte. Wenn ihnen erlaubt worden wäre, sich dem heiligen Stuhl vorzustellen, und, wie man es erwartet hätte, die Uebersetzung jener Werke einzureichen, so wäre dies nicht geschehen, damit der heilige Stuhl dadurch von dem Inhalte derselben besser unterrichtet würde, sondern lediglich, um ihnen nicht diese Genugthuung zu verweigern. Im Uebrigen würde das Decret bei Kräften verblieben sein; und wenn sie nichts Anderes vorhätten, so könnten sie

---

sprach der Papst zu ihnen: Existimo vos Romam venisse non ut s. Sedem doceatis, sed ut ab ea doceamini. (Perrone, Zur Gesch. des Hermesianismus S. 35).

[1] Elvenich, Vertheidigungsschrift ꝛc., Breslau 1839, theilt die Correspondenz in deutscher Uebersetzung mit.

immerhin in ihr Vaterland zurückkehren'[1]. Verletzt durch dieses Schreiben wandten sich dieselben wieder an Lambruschini, der ihnen antwortete, das benannte Schreiben sei ‚mit Vorwissen des heiligen Vaters geschrieben', und zugleich ‚den Inhalt desselben bestätigte'[2].

Trotz dieser bündigen Erklärung standen Braun und Elvenich von ihrem Vorhaben nicht ab und überreichten eine Schrift, welche die Lehren des Hermes in ihrem Zusammenhange darstellen und deren Orthodoxie beweisen sollte. Sie führt den Titel Meletemata theologica. Dieselbe sollte in Rom gedruckt werden. Der Magister sacri Palatii verweigerte aber das Imprimatur und gab die Schrift, ohne sie gelesen zu haben, ihren Verfassern zurück[3]. In dem Umstande, daß die Gründe der Verweigerung nicht angeführt und die Schrift ihnen ohne Bemerkung zurückgegeben ward, wollten letztere eine Billigung ihrer Lehre finden, was sie auch in einem Schreiben an Lambruschini aussprachen. Derselbe erklärte ihnen jedoch am 11. März 1838, daß dieser Schluß ein durchaus irriger sei[4]. Ein neues Schreiben, welches die beiden Professoren an den Cardinalstaatssecretär richteten, schickte derselbe am 6. April uneröffnet zurück[5]. Damit waren die Verhandlungen beendigt, und die genannten Professoren kehrten wieder nach Deutschland zurück. Das Ergebniß ihrer Reise legten sie in einer actenmäßigen Schrift Acta Romana[6] nieder. Dieselbe öffnete vielen Hermesianern die Augen und veranlaßte sie, der päpstlichen Entscheidung sich rückhaltlos zu unterwerfen. Um so hartnäckiger verweigerten andere Schüler des Hermes, besonders die Trierer Professoren Binnde († 1860) und Rosenbaum († 1867), die verlangte Unterwerfung. Sie wurden deshalb 1842 von Bischof Arnoldi vom Lehramte entfernt.

Nach der gewaltsamen Wegführung des Erzbischofs Clemens

[1] Perrone, Zur Geschichte 2c. S. 39.
[2] A. a. O. S. 39.
[3] Diese Schrift erschien 1839 in Leipzig.
[4] Acta Romana, p. 220 sqq.
[5] L. c. p. 229 sq.
[6] Siehe S. 503 N. 1.

August durch die preußische Regierung am 20. November 1837 übernahm Domdecan Hüsgen die Regierung der Erzdiöcese. Unter ihm wurden die Hermesianer auffallend begünstigt. Die Professoren in Bonn durften trotz des päpstlichen Verbotes die hermesischen Lehren vortragen und hermesianisch gesinnte Geistliche erhielten die besten und einflußreichsten Pfründen; die Gegner dieses falschen Systemes wurden dagegen zurückgesetzt und auf verschiedene Weise gekränkt [1]. Der Triumph der Hermesianer dauerte indeß nicht lange. Die Berufung Geissels zum Erzbischof-Coadjutor machte ihrer Herrschaft ein Ende. Schon bei den Verhandlungen wegen Uebernahme der Stelle eines Coadjutors des Erzbischofs Clemens August hatte er einen größeren Einfluß auf die theologische Facultät in Bonn verlangt, namentlich Enthebung Achterfeldts als Director des theologischen Convicts, Versetzung des Professors Braun, ‚welcher als heftigster Verfechter der hermesianischen Sache und Parteichef sich arg compromittirt habe, auf eine andere Stelle' und Berufung eines ‚tüchtigen Mannes an seinen Platz' [2]. Nach seinem Amtsantritte wendete der Coadjutor alle Mittel der Güte an, um die Bonner Professoren zur Unterwerfung unter das päpstliche Urtheil zu bewegen. Zwei derselben, Dr. Vogelsang und Dr. Hilgers, leisteten der Aufforderung ihres Oberhirten Folge. Achterfeldt († 1877) [3] und Braun dagegen weigerten sich und behaupteten, daß die im päpstlichen Breve verworfenen Lehren in den Schriften des Hermes nicht enthalten seien. Nachdem alle Bemühungen, dieselben vom Gegentheile zu überzeugen, sich fruchtlos erwiesen hatten, suspendirte Geissel die beiden Professoren von jeder Lehrbefugniß und trug auf deren Absetzung an. Hierauf entband sie die Regierung von ihren Amtspflichten, ließ ihnen aber ihren Rang als Professoren der theologischen Facultät in Bonn und zahlte ihnen den vollen Gehalt aus.

[1] Siehe die Denkschrift Laurents (s. S. 137 ff.) an Papst Gregor XVI. Möller, J. Th. Laurent I, S. 401 f. Vgl. S. 493.

[2] Die kirchl. Zustände &c. S. 87 f. Diplom. Correspondenz S. 225.

[3] Ueber Achterfeldt siehe Baudri, J. v. Geissel S. 71 und bes. Pfülf, Card. v. Geissel Bd. 1.

Das entschiedene Vorgehen Geissels gegen die ungehorsamen Professoren rief eine neue Polemik von Seiten der Hermesianer hervor, an welcher sich vornehmlich Braun und dessen Freund, Justizrath Hermann Joseph Stupp in Köln († 1870) betheiligten. Als Organ diente ihnen die hermesische Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie; außerdem verfochten sie ihre Sache in besonderen Schriften. Vornehmlich suchten sie den Beweis zu liefern, daß der Papst, besonders in Bezug auf dogmatische Thatsachen, nicht unfehlbar sei, und daß deshalb keine Verpflichtung bestehe, sich seinem Urtheile unbedingt zu unterwerfen, wofür sie auch Beispiele aus der Geschichte und Aussprüche anderer katholischer Schriftsteller anführten. Sehr unangenehm berührt der bittere Ton ihrer polemischen Schriften, namentlich die parteiische, alle Regeln des Anstandes verletzende Behandlung ihrer Gegner. Doch vermochten solche unwürdige Manipulationen nur, die unkirchliche Gesinnung dieser Polemiker offenkundig zu machen, keineswegs aber dem Hermesianismus neue Lebenskraft einzuhauchen.

Als Papst Pius IX. am 9. November 1846 seine Encyklika Qui pluribus abhinc annis [1] erscheinen ließ, worin er die Pflege der kirchlichen Wissenschaft empfiehlt und sich über das Verhältniß der Vernunft zum Glauben verbreitet, behaupteten die Hermesianer in Zeitungen und Broschüren, daß durch dieses päpstliche Schreiben das Breve Gregors XVI. vom 26. September 1835 aufgehoben und die hermesischen Doctrinen als rechtgläubig anerkannt worden seien. Der Skandal wurde so arg, daß Erzbischof Geissel sich veranlaßt fand, in seinem Fasten-Hirtenbriefe [2] von 1847 dieser falschen Auffassung der päpstlichen Encyklika entgegen zu treten und bezugnehmend auf dieselbe die katholische Lehre vom Glauben und dessen Verhältniß zur menschlichen Vernunft auseinander zu setzen und die Gläubigen vor den Verführungen der Hermesianer zu warnen. Ueber diese Vorgänge erstattete der Erzbischof dem Papste Bericht und Pius IX. bestätigte hierauf

[1] Acta Pii IX. Tom. 1, p. 4 sqq.

[2] Dumont, Schriften u. Reden v. J. Card. v. Geissel I, S. 127 ff.

mittels Schreiben vom 26. Juli an denselben das Urtheil seines Vorgängers nach seinem ganzen Umfange[1]. Trotzdem erklärten die Hermesianer, es herrsche vollkommene Uebereinstimmung zwischen Pius IX. und Hermes. Professor Elvenich verfaßte in dieser Absicht eine Schrift[2], in welcher er in der unwürdigsten Weise über Erzbischof v. Geissel herfällt, ihn als Denuncianten verschreit und beschuldigt, das päpstliche Rundschreiben verstümmelt zu haben. Das Jahr 1848 machte der Polemik theilweise ein Ende. Der neue Aufschwung des religiösen Lebens bewirkte, daß die Sympathieen für den Hermesianismus verschwanden.

---

[1] Pfülf, a. a. O. I, 468 ff.

[2] Sie führt den Titel: Pius IX., die Hermesianer und der Erzbischof Geissel. Breslau 1848.

Fünfter Abschnitt.

Das religiöse Leben.

Dreiunddreißigstes Kapitel.

Allgemeine Bemerkungen. Die religiösen Genossenschaften. Wiederherstellung mehrerer Klöster in Bayern. Verdienste des Königs Ludwig. Minister Wallerstein und die Kloster-Agitationen in der Ständekammer. Eingriffe der Regierung in die Organisation der Orden. Die gottesdienstlichen Verrichtungen. Die neue Gottesdienstordnung in Rottenburg. Projectirte Einführung derselben in der Erzdiöcese Freiburg. Correspondenz des Erzbischofs von Freiburg mit den Regierungsbehörden wegen des Gebrauchs der Kirchen zu Musikproductionen.

Die Hoffnungen, welche man an die Vereinbarungen [1] der deutschen Regierungen mit dem apostolischen Stuhle in Bezug auf die freie Wirksamkeit der Kirche und die Entfaltung des christlich-religiösen Lebens geknüpft hatte, gingen leider nicht in Erfüllung. Wohl waren die in Folge der Säcularisation zerstörte Diöcesaneintheilung und die kirchliche Verwaltung wiederhergestellt; aber die neuen Bischöfe stießen in der Ausführung ihrer Hirtenpflicht auf viele und große Schwierigkeiten. Sie konnten ihre Diöcesen nicht nach den Canones und nach der bestehenden Disciplin regieren, wie es doch in der Natur der Sache liegt, von Gott selbst angeordnet ist und außerdem in manchen Vereinbarungen ausdrücklich ausbedungen war. Die alten staatlichen Verordnungen in kirchlichen Dingen blieben bestehen und wurden sogar noch durch neue vermehrt. Selbst in das Gebiet des Cultus griff die Staatsgewalt ein, obschon derselbe doch eine rein geistliche Sache und deshalb selbst nach der Ansicht der Staatskirchenrechtslehrer der

---

[1] Siehe Seite 14 ff.

Sphäre der weltlichen Gewalt entrückt ist. Die öffentliche Gottesverehrung, die kirchliche Feier einzelner Feste, die Anordnung von besonderen Andachtsübungen, Processionen u. s. w. von Seiten der kirchlichen Behörde unterlagen der Controle der weltlichen Gewalt, deren Organe nicht selten den Bischöfen hemmend entgegen traten. Die Geltendmachung der kirchlichen Rechte von Seiten der letzteren rief Widerspruch hervor und führte in einzelnen Bisthümern nicht unerhebliche Kämpfe herbei.

Die klösterlichen Genossenschaften waren fast ganz aus Deutschland verschwunden. Die alten Abteien und Klöster lagen in Ruinen oder waren ihrem ursprünglichen Zwecke gänzlich entfremdet. Die mit der Größe des deutschen Reiches so innig verwachsenen Klöster schienen nur noch der Geschichte anzugehören. Nur einzelne religiöse Genossenschaften[1] vegetirten unter Oberaufsicht des Staates noch fort, vielfach dem Geiste und dem Buchstaben ihrer Regel ganz entfremdet.

Von dem Verlangen beseelt, das klösterliche Leben in Deutschland wieder in Aufschwung zu bringen, hatte der heilige Stuhl in den Concordatsverhandlungen mit Bayern die Wiederherstellung von Klöstern gefordert. Die Regierung ging hierauf ein und übernahm nach §. 7 des Concordates die Errichtung einiger Klöster, vorzüglich zum Unterrichte der Jugend und zur Aushilfe in der Seelsorge. Allein während der Regierung des Königs Maximilian Joseph wurden keine Veranstaltungen, dieser Verpflichtung nachzukommen, getroffen, obschon das Bedürfniß nach klösterlichen Genossenschaften sich täglich fühlbarer machte und die Katholiken des Landes wiederholt Gesuche um Wiederherstellung der Klöster an den Stufen des Thrones niedergelegt hatten. Von den zahlreichen Klöstern des Landes fristete nur das alte Schottenkloster in Regensburg sein kümmerliches Dasein. Außerdem bestanden noch das fast entvölkerte Kloster der Augustiner in Münner-

---

[1] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 483 ff.

stadt und der barmherzigen Brüder in Neudorf. Auch einige weibliche religiöse Genossenschaften hatten sich erhalten.

Mehr Geneigtheit, die Bestimmung des Concordates wegen Herstellung der Klöster in Ausführung zu bringen, zeigte König Ludwig I., an welchen Bischof Sailer in dieser Angelegenheit sich gewandt hatte. Er forderte Gutachten von den Bischöfen. Erzbischof Lothar Anselm schlug Benedictiner und Redemptoristen vor. Letztere waren jedoch dem Minister v. Armansperg nicht genehm. Auch gegen die Franziskaner und Kapuziner, welche der König wünschte, sprach er sich aus; allein Ludwig bestand auf seinem Vorhaben.

Das erste Benedictinerkloster[1], welches wieder hergestellt wurde, war die Abtei Metten. Ein altbayerischer Edelmann, Herr v. Pronath auf Offenberg, hatte die Gebäude des säcularisirten Klosters an sich gebracht, in der Absicht, bei günstigeren Zeiten, dieselben ihren vertriebenen Besitzern wieder zuzustellen. Von Sailer aufgemuntert, machte er dem König das Anerbieten, die Gebäulichkeiten unentgeltlich ihrer ehemaligen Bestimmung zurückzugeben. Es wurde dankbar angenommen und nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten konnte am Pfingstdienstage, 1. Juni, 1830 das restaurirte Kloster als Priorat durch Bischof Sailer eröffnet werden. Als Dotation desselben hatte der König aus seiner Privatkasse 50,000 Gulden bestimmt. Am 1. Januar 1835 wurde die mit dem Priorate verbundene höhere Lehranstalt eröffnet.

Da aber in Metten ein wahrhaft klösterlicher Geist herrschte und das Kloster eine selbstständige Entwickelung nahm, war dasselbe dem Nachfolger Armanspergs, dem Fürsten v. Oettingen-Wallerstein, dessen Ideal ein josephinischer Katholicismus mit büreaukratischer Bevormundung der Kirche bis in das innerste Heiligthum war, ein Gegenstand des Mißfallens. Er fürchtete Mönche ‚ascetischen Gepräges' und suchte deshab das Aufblühen des Klosters zu verhindern.

Die Agitationen des Fürsten hingen aufs innigste mit seinem Plane zusammen, es solle nur eine von der königlichen Regierung

---

[1] Sepp, Ludwig Augustus, König von Bayern, S. 396 ff.

geleitete Abtei für Bayern bestehen und die übrigen Benedictinerklöster derselben untergeordnet sein. Als solche hatte er die 1835 neu errichtete Abtei St. Stephan in Augsburg ausersehen, welche mit Mönchen aus Oesterreich und der Schweiz bevölkert wurde. Mit derselben war ebenfalls ein Gymnasium verbunden. Die neue Schöpfung des Fürsten Wallerstein, welcher auch 50,000 Gulden Dotation wie der von Metten zugewendet wurden, nahm anfangs keine segensreiche Entwickelung. Durch einen Ministerialerlaß errichtet und aus heterogenen Elementen bestehend, trug die Abtei den Keim des Siechthums in sich. Die österreichischen Mitglieder waren in jeder Hinsicht vom Geiste ihres Ordensstifters weit entfernt. Empfanden sie es doch unangenehm, daß ihnen nicht gestattet wurde, in weltlichem Anzuge in das Theater zu gehen. ‚Es mangelt', schreibt Abt P. Barnabas Huber, am 16. September 1836, ‚jene abgeschlossene Zurückgezogenheit, es mangelt die Stille der Einsamkeit; es mangeln vielerlei Uebungen und Lebensweisen, welche in dem vollendeten Bild eines Benedictinerklosters durchaus nicht fehlen dürfen. So wie es sich bisher gestaltet hat, ist es ganz geeignet, die Meinung zu begründen, als wären die Mitglieder desselben einzig und allein bestimmt, Professoren, und zwar für Lebensdauer Professoren zu sein'. Auch auf die schwankende und precäre Existenz der Abtei weist er in genanntem Schreiben hin und fährt dann ganz richtig fort: ‚Eine solche Existenz ist aber nicht geeignet, tüchtige, ausgezeichnete junge Männer anzuziehen und das so nöthige Vertrauen einzuflößen. Dies wird sich dem Orden erst dann zuwenden, wenn demselben eine selbstständige und gewissermaßen unabhängige Existenz gesichert sein wird' [1]. Dieser Abtei, deren Insassen dem Fürsten von Wallerstein ‚in intellectueller und religiöser Beziehung als Leuchtsterne' erschienen, sollte Metten untergeordnet und damit vernichtet werden. Nur der energische Wille des Königs verhinderte die Ausführung des mehr als phantastischen Planes des Fürsten, dessen Anschauungen über Klosterleben am besten aus seinem Anerbieten erhellt, auf seinen Besitzungen ein

[1] Das Recht der Kirche rc. S. 211 f.

Benedictinerkloster zu stiften, wenn man ihm die Präsentation der Vorsteher und aller Conventualen zugestehe. Metten blieb selbstständig und wurde 1840 zu einer Abtei erhoben. Es entfaltete sich zu hoher Blüthe. Die Klosterschule erlangte große Berühmtheit in und außer Bayern. Selbst Gegner der katholischen Kirche vertrauen ihre Söhne der Lehranstalt an.

Von Metten wurde das von König Ludwig 1842 wiederhergestellte älteste bayerische Benedictinerstift Weltenberg abhängig. Die alte Reichsprälatur Ottobeuern wurde der Abtei St. Stephan, in welcher nach und nach der klösterliche Geist seinen Einzug gehalten hatte, als Priorat untergeordnet. Auch die Grabstätte der Wittelsbacher, das Kloster Scheyern, konnte durch die Freigebigkeit des Königs wieder hergestellt werden. Am 24. November 1850 ward die neu errichtete Abtei St. Bonifatius in München eröffnet. Als Priorate wurden der Abtei die Klöster Andechs und Schäftlarn (1865) unterstellt. Am erstgenannten Orte entstand 1856 die St. Nicolausanstalt für verwahrloste Knaben.

Die Karmeliten und Augustiner erhielten einige Klöster. Mit ihnen vereint waren die Söhne des hl. Franziskus von Assisi, welche ebenfalls in ihre liebgewordenen Zellen zurückkehren durften, die Minoriten, Recollecten und Kapuziner, in der Seelsorge thätig. Die Redemptoristen konnten sich erst später in Bayern niederlassen. Gegen die Jesuiten hatte der König Vorurtheile, die zunächst persönlicher Art gewesen sein sollen [1].

Schon 1826 wurden die Servitinnen in München in Besitz ihres Klosters gesetzt. Im folgenden Jahre gab der König den Ursulinerinnen ihre Klöster in Landshut und Straubing zurück. Das englische Fräuleininstitut in Bamberg ward in demselben Jahre wieder hergestellt und ihm 1835 die weibliche Erziehungsanstalt in Nymphenburg übergeben. Die Congregation, welche seit ihrem Bestehen bis zur Säcularisation so segensreich in Bayern gewirkt hatte, verbreitete sich rasch und zählte viele Mitglieder, die seit 1840 eine Generaloberin erhielten [2]. Auch die

[1] Sepp, a. a. O. S. 405 ff.

[2] Sepp, S. 413. Leitner, Gesch. der Engl. Fräulein ꝛc. S. 410.

Salesianerinnen, die Dominikanerinnen und Franziskanerinnen, die sich gleichfalls mit dem Unterrichte der weiblichen Jugend beschäftigten, wurden in Besitz einiger Klöster gesetzt. Der königlichen Freigebigkeit verdanken auch die Benedictinerinnen zu Frauen-Chiemsee die Wiederaufrichtung ihres Klosters nebst einer Dotation von 36,000 Gulden. Zur Gründung des Klosters der Frauen vom guten Hirten in Haidhausen gab der König einen Betrag von 10,000 Gulden. Das Mutterhaus der barmherzigen Schwestern in München wurde 1837 errichtet.

Alle diese klösterlichen Anstalten sind entweder durch die Municifenz des Königs Ludwig, oder durch die Wohlthätigkeit von Privaten, oder durch Beiträge aus dem Kirchenvermögen gestiftet worden. Der Staat hat zu ihrer Gründung und ihrer im Ganzen spärlichen Dotation nichts beigetragen. Nur zur Erbauung des Mutterhauses der Barmherzigen Schwestern in München bewilligten die Stände eine nicht sehr hohe Summe. Die meisten Klöster bezogen ihren Unterhalt entweder durch Jugendunterricht, oder Verwaltung von Pfarreien, oder waren auf das Almosen der Gläubigen angewiesen. Dabei leisteten sie dem Staate die ersprießlichsten Dienste. Nichtsdestoweniger ertönten in den Kammern 1831 und 1834 Klagen über Verschleuderung der Staatsgelder für die Klöster, wobei manche liberale Redner sich höchst unwürdiger Ausdrücke bedienten [1]. Schon 1831 hatten die Kammern den Beschluß gefaßt, ‚daß die Errichtung neuer Klöster durch Privatstiftungen nur zu den durch Artikel 7 des Concordates bezeichneten Zwecken geschehen könne‘ [2].

Die Regierung selbst griff in den inneren Organismus der Orden zerstörend ein. Trug man sich doch 1829 in ministeriellen Kreisen mit dem Gedanken, ob die Regierung nicht befugt sei,

[1] Der Abgeordnete Willich (Pfalz) nannte die Klöster ‚eine stehende Pest‘. Eberz verwahrte sich gegen den Krankenbesuch durch die Franziskaner, indem ‚in einem solchen Habit der Peststoff zur Ansteckung einer ganzen Nation enthalten sein könne: Klöster seien Nester der Finsterniß, nicht Asyle der Zucht und Tugend, sondern der Zügellosigkeit rc.‘. Das Recht der Kirche rc. S. 218

[2] Das Recht der Kirche rc. S. 217 f.

‚die nöthigen Abänderungen der Klosterregeln zu treffen‘. Als die Abtei St. Stephan in Augsburg gestiftet wurde, beschloß man die Ordensstatuten revidiren zu lassen, ‚um dem Orden eine Verfassung zu geben, welche der Bildung der Ordenscandidaten für die Wissenschaft und das Lehrfach, sowie der pädagogischen Wirksamkeit der Conventualen die nöthige Entwickelung sichern und gegen jede Abweichung von dem gesetz- und verfassungsmäßigen Standpunkte, sowie gegen die Hinneigung zu politischen Tendenzen und Einflüssen volle Bürgschaft leiste‘. Doch ward gestattet, ‚daß die revidirten Ordensstatuten nach erhobener königlicher Bestätigung noch der kirchlichen Sanction unterstellt werden sollten. Für die Laienbrüder wurde eine dreijährige Probezeit vor Ablegung der Gelübde vorgeschrieben. Klosterfrauen durften erst mit dem 33. Jahre die ewigen Gelübde ablegen. Früher (1826) hatte man sogar das 40. Jahr festgesetzt. Die Wahl der Ordensobern, der Provinziale, unterlag der königlichen Bestätigung. Nach einer Verordnung vom 2. Oktober 1837 sollte bei der Wahl der Oberinnen von Nonnenklöstern ein weltlicher Commissär zugegen sein, welcher der Gewählten die Schlüssel und die Siegel zu übergeben hatte [1]. Solche und ähnliche Bestimmungen konnten selbstverständlich dem Gedeihen der Klöster nicht förderlich sein. Doch war wenigstens ein Anfang gemacht. Die weitere Entfaltung des klösterlichen Lebens und dessen Ausdehnung auf ganz Deutschland war erst nach den Stürmen des Jahres 1848 möglich.

Ein besonderer Gegenstand der Sorgfalt der Kirche war von jeher die Feier der heiligen Geheimnisse und überhaupt der öffentliche Gottesdienst. Sie hat zu diesem Zwecke keine Mühe und keine Opfer gespart und einen Cultus geschaffen, der, auf dem Fundamente des Glaubens und der innigsten Gottesliebe erbaut, den ganzen Menschen wunderbar ergreift und zur Andacht stimmt. Selbst außerhalb der Kirche stehende Männer und Frauen, welche sich mit dem Studium der kirchlichen Liturgie beschäftigten, konnten

[1] A. a. O. S. 205 ff.

nicht umhin, derselben ihre volle Anerkennung zu zollen. Um so betrübender war es, daß gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts weltliche und geistliche Obern mit frevelnder Hand in den Cultus eingriffen und unter dem Vorwande einer Reform, Veränderungen an demselben vornahmen, welche, aus religiösem Indifferentismus und seichter Aufklärerei hervorgehend, den herrlichen Cultus der Kirche ganz verunstalteten, heilige und altehrwürdige Gebräuche gewaltsam abstellten und einen höchst nüchternen Gottesdienst anordneten [1].

Je mehr aber das religiöse Leben in Deutschland wieder erstarkte, desto mehr gab sich bei dem Volke und dem Klerus das Verlangen nach einer würdigern, den kirchlichen Grundsätzen entsprechenden Feier des Gottesdienstes kund, und eifrige Bischöfe waren im Vereine mit tüchtigen Seelsorgern bemüht, diesem so berechtigten Verlangen Rechnung zu tragen. Doch fehlte es auch nicht an Widerspruch. Neologisch gesinnte Geistliche konnten sich mit diesem Umschwunge auf liturgischem Gebiete nicht befreunden und suchten nach Kräften die josephinischen Errungenschaften zu behaupten. Leider fanden sie Unterstützung bei manchen Regierungen, während die bischöflichen Behörden nicht immer den Muth hatten, die kirchlichen Interessen mit Entschiedenheit zu wahren. Dies war auch in der Diöcese Rottenburg der Fall, wie die sog. ‚Gottesdienstordnung‘ [2] beweist. Sie verdient einige Aufmerksamkeit.

Schon 1829 hatte eine Commission eine neue Gottesdienstordnung entworfen und der Regierung zur Approbation vorgelegt. Obschon dieselbe ganz dem Geschmacke der aufgeklärten Zeit angepaßt und frei von jedem ‚Ultramontanismus‘ war, erhielt sie die staatliche Genehmigung nicht. Erst nach einer mehrmaligen Umarbeitung durch den katholischen Kirchenrath, der alle Spuren des ‚Ultramontanismus‘ ausmerzen ließ, erhielt die neue Gottes-

[1] Siehe Band 1, 2. A., S. 446 ff.

[2] Sie ist vollständig abgedruckt im Archiv für die Geistlichkeit der oberrhein. Kirchenprovinz I, S. 141 ff. Vgl. Brück, Die oberrhein. Kirchenpr. S. 187 ff.

dienstordnung die königliche Sanction. Ein Decret[1] des Kirchenrathes vom 4. Dezember 1830 sollte ihre Einführung in der Diöcese vorbereiten. Dasselbe ist vornehmlich gegen die Geistlichen gerichtet, welche ‚dem Schlendrian nachleben', ‚Pastoralklugheit in Pastoralschlaf verwechseln' und ‚dem Beifall der Dummheit und des Fanatismus folgen', und enthält den Befehl an die Decane, in ihren Visitationsberichten genau anzugeben, welche Geistliche ‚den Boden von Unkraut' zu befreien bestrebt seien, damit man ‚die Geistlichen wegen Beförderung unterscheiden' lerne. Diesem Befehl war noch die Drohung beigefügt, ‚daß von nun an nicht blos Abstellungen, sondern immer schärfere Ahndungen und Bestrafungen geduldeter Unordnungen' folgen würden. Dieses Edict rief jedoch wegen seiner maßlosen Sprache eine Protestation von Seiten des bischöflichen Ordinariats hervor und wurde durch eine Ministerialverordnung aufgehoben. Nicht so stark bewies sich die bischöfliche Behörde gegen die ‚Gottesdienstordnung' selbst, welche nach längeren Verhandlungen im Jahre 1834 eingeführt ward.

In dieser Gottesdienstordnung spiegelt sich der Geist des Josephinismus und der seichten Aufklärung getreu ab. Der Sonntagsgottesdienst blieb im Ganzen bestehen. An Werktagen aber durfte nur eine oder an Orten, wo mehrere Geistliche waren, höchstens zwei heilige Messen gefeiert werden. Die Festtage wurden beschränkt und die Patrocinien auf Sonntag verlegt[2]. An den abgewürdigten Feiertagen mußte Alles vermieden werden, ‚wodurch dem Volke irgend ein besonderer Reiz oder Anlaß gegeben werden könnte, sich den werktägigen Arbeiten zu entziehen', weshalb auch Verkündigung derselben von der Kanzel, Glockengeläute, Verzierung der Altäre, feierliche Paramente verboten waren. Die Bittgänge waren zwar erlaubt, aber sehr erschwert und ihre Abhaltung in die Willkür des Pfarrers gestellt,

[1] Lang, Sammlung der kath. Kirchengesetze im Königreich Württemberg S. 1005, vgl. S. 1012.

[2] Auch die Rorateämter im Advent wurden vom katholischen Kirchenrathe untersagt, weil ‚die Landleute dadurch am Dreschen gehindert würden'. Neueste Denkschrift der württemb. Staatsregierung ꝛc. S. 51.

da dieselben auch in eine Betstunde verwandelt werden durften. Die religiösen Bruderschaften wurden ‚in jeder Pfarrei in eine verschmolzen' und derselben jährlich ein Bruderschaftsfest zugestanden, das auf Mariä Himmelfahrt verlegt wurde, ‚um dem Auslaufen des Volkes in benachbarte Kirchen vorzubeugen'.

Auch die kirchlichen Segnungen und Weihungen wurden zum Theil aufgehoben. Der Kirchenrath wollte sogar die Palmweihe abgeschafft haben, ließ aber dieselbe schließlich doch bestehen, mit dem Vorsatze, ‚bei der demnächst zu veranstaltenden Revision des Benedictionale' dieselbe auszustreichen. Um die Wallfahrten zu verhindern, erging an die Seelsorger der Befehl, dem Volke die ‚richtigen Begriffe von Gnadenorten und Gnadenbildern beizubringen'; zugleich ward bestimmt, daß in Wallfahrtskirchen, wenn dieselben nicht Pfarrkirchen seien, ‚außer der Messe des bei solchen Kirchen angestellten oder hiefür bestimmten Geistlichen keine weitere gelesen, auch kein anderwärtiger Geistlicher zum Beichthören beigezogen werden' dürfe. Nach der Messe mußte die Kapelle geschlossen werden, ‚sowohl um alle etwaigen Mißbräuche, als besonders jede Entwürdigung des Hauses Gottes zu entfernen'. ‚Alle auffallenden Verzierungen, Anzünden von Kerzen und Lampen' u. s. w., bei ‚den s. g. Gnadenbildern' und das Aufhängen von Votivtafeln mußten unterbleiben. Ebenso war die feierliche Ausstellung und das Küssen der Reliquien untersagt. Für erwachsene Verstorbene durften nur ‚drei Leichengottesdienste' abgehalten werden, für ‚Kinder' aber, ‚welche das heilige Abendmahl noch nicht empfangen haben', sollte kein ‚Leichengottesdienst' stattfinden.

Vom öffentlichen Cultus geht die Gottesdienstordnung auf die Spendung der heiligen Sacramente über. Vor Allem wird ‚der Gebrauch der Muttersprache bei Ausspendung der heiligen Sacramente und einigen anderen kirchlichen Handlungen als ein dringendes Bedürfniß unserer Zeit' bezeichnet. Die einzelnen Vorschriften bezüglich der Spendung der heiligen Sacramente können füglich übergangen werden. Nur die Bestimmungen über die Verwaltung des Bußsacramentes seien kurz hervorgehoben. Die Seelsorger werden aufgefordert, nach Art der Protestanten,

,eine gemeinsame Vorbereitung' dem Beichthören vorhergehen zu lassen, namentlich den Beichtenden ,eine Anleitung zur ernsten Erforschung des sittlichen Zustandes in Beziehung auf Leben und Gesinnung', ,eine kräftige Anregung eines reumüthigen Sinnes und eines festen Entschlusses zur Besserung', und ,ein allgemeines öffentliches Sündenbekenntniß mit angehängtem Gebet um Nachlaß der Sünden' zu geben, wodurch, wie ein Kritiker der Gottesdienstordnung mit Recht bemerkt, das Volk ,leicht zu protestantischen Ansichten über die Entbehrlichkeit der Privatbeicht' geführt werden kann.

Der Schluß der berührten Gottesdienstordnung lautet: ,Alle in dieser allgemeinen Gottesdienstordnung nicht ausdrücklich vorgeschriebenen oder genehmigten Andachten in der Kirche, Predigten, Meßämter, Beichtconcurse, Früh- oder Abend-Andachten u. s. w. haben zu unterbleiben'. Damit war der Stab über die altehrwürdigen, dem katholischen Volke so theueren Andachten, wie die sacramentalischen Andachten, das s. g. vierzigstündige Gebet, die Feier gewisser Heiligenfeste u. s. w. gebrochen. Zur Rechtfertigung dieser Anordnung wurde angeführt, daß ,bei der Fülle der Erbauungsmittel, welche der Umfang gegenwärtiger Gottesdienstordnung darbiete, der ächte fromme Sinn einige Nebengottesdienste und Andachten leicht vermissen könne'.

Die Einführung der neuen Gottesdienstordnung in der Diöcese Rottenburg rief großen Widerspruch von Geistlichen und Laien hervor, welche das Ordinariat nöthigte, an einzelnen Orten Ausnahmen zu gestatten. Da die Opposition immer stärker wurde und die Bittschriften um Aufhebung der octroirten Gottesdienstordnung immer zahlreicher einliefen, modificirte die bischöfliche Behörde 1848 dieselbe und hob sie im folgenden Jahre förmlich auf. Interessant sind die Motive, welche für die Aufhebung angeführt werden. Es heißt u. A., daß genannte Gottesdienstordnung, ,wie sie alsbald nach ihrem Erscheinen, ob der ungeneigten und schwierigen Stimmung, welche ihr schon vielfach begegnete, allgemeine Modificationen, beziehungsweise Erläuterungen, nothwendig machte, so namentlich in den letzten zehn Jahren, da das kirchlich-religiöse Leben in immer tieferen, reichhaltigeren und po-

sitiveren Entwickelungen sich ausgestaltete', abgeändert werden mußte, und, ,da die geschehenen Abänderungen großentheils auf einer andern principiellen Basis beruhen', für das Ordinariat ,längst schon die Bedeutung eines den einzelnen Entschließungen zur Regel dienenden Normativs' verloren habe, und endlich ,factisch der wirkliche Ausdruck' des in der Diöcese bestehenden gottesdienstlichen Wesens nicht sei.

Der Erzbischof Demeter von Freiburg wollte die Rottenburger Gottesdienstordnung in seiner Erzdiöcese einführen und ließ dieselbe seiner Geistlichkeit zustellen, um deren Ansichten hierüber zu vernehmen. Er konnte sich wohl mit der Hoffnung schmeicheln, daß auch der sog. aufgeklärte Theil seines Klerus mit derselben einverstanden sein würde. Aber er täuschte sich. Die neue Liturgie war mehreren Landcapiteln noch nicht radical genug. Die Decanate Linzgau, Constanz und Offenburg, denen sich auch Heidelberg anschloß, verlangten u. A. Verlegung der in der Gottesdienstordnung noch beibehaltenen Feste auf die Sonntage, Umänderung der Bittprocessionen in Betstunden, Feier des Frohnleichnamsfestes am Gründonnerstag, Aufhebung der Bruderschaften, Abschaffung des ,fürchterlichen Exorcismus' u. s. w. Das Decanat Constanz wollte nur einen Leichengottesdienst zugeben und stellte außerdem im Vereine mit Linzgau den Antrag, daß die Firmung künftig mit der ersten heiligen Communion verbunden und vom Pfarrer gespendet werden solle. Die ,Privatbeicht' will das Landcapitel von Offenburg freigegeben haben [1].

Um ,der kirchlichen Entscheidung den Vorrang abzugewinnen und durch ihren barschen Ton die Kirchenbehörde zu nöthigen, auf ihre Wünsche einzugehen', oder deren ,Ansehen zu schwächen' [2], veröffentlichten die genannten Decanate ihre Conferenzbeschlüsse. Das erzbischöfliche Ordinariat führte hierüber Beschwerde bei der katholischen Kirchensection, der es die Folgen eines solchen Treibens darlegte, und bat um die landesherrliche Unterstützung seines

---

[1] Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz S. 194 f.

[2] Worte des erzbisch. Ordinariats in seinem Schreiben an die Kirchensection.

Verbotes, Conferenzbeschlüsse zu veröffentlichen. Die Section fand jedoch letzteres ganz in Ordnung. Als aber die Geistlichen dieser Decanate ihre revolutionären Grundsätze auf das politische Gebiet übertrugen, wie es bei den Wahlagitationen von 1842 geschah, forderte das Ministerium das erzbischöfliche Ordinariat auf, den politischen Wühlereien der Geistlichen Einhalt zu thun [1].

Wir dürfen hier auch die Verhandlungen zwischen dem Erzbischof von Freiburg und der badischen Regierung wegen des Gebrauchs der Kirchen zu Musikproductionen [2] nicht unerwähnt lassen. Gegen die ausdrücklichen Bestimmungen des Concils von Trient, räumten mehrere Pfarrer der Erzdiöcese den neu gegründeten Cäcilienvereinen ihre Kirchen zu deren Gesangfesten ein. Abgesehen von der eigentlichen Tendenz dieser Vereine, durfte der Erzbischof die Profanirung der Kirchen durch solche weltliche Feste nicht dulden, weshalb das Ordinariat durch ein Circular vom 4. September 1835 unter Hinweis, ‚daß die Gesangsproductionen in den Kirchen verboten seien, weil in denselben, als an feierlich geweihten Orten, das heilige Meßopfer gefeiert werde, und der Heiland im allerheiligsten Sacrament immer gegenwärtig sei', den Pfarrern untersagte, ihre Kirchen zur Aufführung musikalischer Kunststücke herzugeben.

Die geistlichen Freunde und Mitglieder der Cäcilienvereine wandten sich um Annullirung dieses Verbotes an die Kirchensection, welche am 7. November 1835 die Aufführung von Musikproductionen in der Kirche unter der Bedingung erlaubte, daß der Verein nur ‚religiöse und religiöse Erbauung bezweckende Gesänge' vortrage. Gegen diese mit gänzlicher Nichtachtung der Würde und Rechte des Erzbischofs erlassene Entscheidung legte derselbe Protest

---

[1] Brück, a. a. O. S. 195. Als ein Regierungsdirector einen Decan aufforderte, einen demagogischen Pfarrer zurechtzuweisen, antwortete derselbe, ‚jener Pfarrer sei in seinem Widerstand gegen den Papst und Erzbischof von der Regierung ermächtigt worden. Die Opposition gegen die Kirche führe zu jener gegen den Staat'. (Maas, a. a. O. S. 114.)

[2] Brück, a. a. O. S. 200 ff.

ein und wiederholte am 22. April 1836 sein Verbot, das jedoch nicht beachtet ward. Als 1839 das Cäcilienfest in Constanz gefeiert werden sollte, untersagte das erzbischöfliche Ordinariat dessen Abhaltung in einer katholischen Kirche. Decan Kuenzer kehrte sich jedoch nicht an das Verbot seines Erzbischofs und fand Schutz bei der Kirchensection. Der Recurs der bischöflichen Behörde an das Ministerium wurde am 23. April 1839 abgewiesen. Das Fest fand am 12. August zum Aerger des katholischen Volkes in der Spitalkirche zu Constanz in wahrhaft skandalöser Weise [1] statt. Von neuem wandte sich das Ordinariat, welches in den liberalen Blättern noch verhöhnt ward, am 13. September 1839 an das Ministerium, um die Staatsgenehmigung für ein Ausschreiben zu erhalten, wodurch der Gebrauch der Kirchen für Musikproductionen ein für allemal verboten wurde. Diese Bitte wurde nicht gewährt [2]. Auch der Recurs an das Staatsministerium war ohne Erfolg. Die Beschwerden des Erzbischofs wurden für ‚nicht statthaft' erklärt. Unter diesen Verhältnissen beschloß das erzbischöfliche Ordinariat am 10. Juli 1840 und am 21. Juni 1844 die Gesangsproductionen der Cäcilienvereine von Kirchenobrigkeitswegen nie mehr zu erlauben. Damit schlossen diese in mehr als einer Beziehung interessanten und lehrreichen Verhandlungen [3].

Wie in früherer Zeit [4] so fehlte es auch später nicht an einseitigen Verordnungen der weltlichen Gewalt bezüglich der liturgischen Verrichtungen. Dieselben gingen zum Theil sehr ins Kleinliche. So erging in Nassau beim Ableben der Herzogin Charlotte (1825) und des Herzogs Wilhelm († 1839) der Befehl, daß das Orgelspiel in den Kirchen während der ersten sechs Wochen der Landestrauer zu unterbleiben habe [5]. In Württem-

[1] Decan Kuenzer ließ den Altar mit Brettern zudecken und hielt im Frackrock eine höchst ungeistliche Ansprache von der Kanzel.

[2] Schreiben vom 3. Juni 1840.

[3] Am 31. Mai 1844 untersagte der evangelische Oberkirchenrath ‚Die Einräumung der Gotteshäuser zur Abhaltung von Musikfesten'.

[4] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 447 ff.

[5] Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz S. 200.

berg bestimmte der Oberkirchenrath durch ein eigenes Decret 1842 sogar die Orgelstücke, welche in allen Kirchen als Zwischenspiele aufgeführt werden mußten [1].

Vierunddreißigstes Kapitel.

Die Wallfahrt nach Trier. Geschichte des heiligen Rockes. Feierliche Ausstellung dieser Reliquie im Jahre 1844. Bedeutung dieser Wallfahrt und Angriffe auf dieselbe. Das Schreiben Ronge's an Bischof Arnoldi von Trier. Die ‚Deutschkatholische' Bewegung. Czerski. Das erste ‚allgemeine Concil' in Leipzig. Rundreisen Ronge's durch Deutschland. Benehmen der Protestanten.

Wenn auch die rationalistisch-ungläubige Zeitströmung am Ende des XVIII. Jahrhunderts den Wallfahrten höchst ungünstig war, so vermochte sie doch nicht, diese frommen, von der Kirche empfohlenen Züge ganz zu unterdrücken, und sobald das religiöse Bewußtsein in Deutschland wieder mehr erstarkte, nahmen auch die Wallfahrten einen neuen Aufschwung.

Besonders großartig gestaltete sich die Wallfahrt nach Trier zur Verehrung des heiligen Rockes. Nach alter und verbürgter Tradition [2] brachte die heilige Kaiserin Helena, die Mutter Constantins d. Gr., den ungenähten Rock des Heilandes, über welchen dessen Kreuziger das Loos geworfen, aus dem heiligen Lande nach Trier und machte ihn dem Bischofe Agritius zum Geschenke. Dieser ließ die heilige Reliquie in die Domkirche verbringen, wo sie Jahrhunderte lang in einer Kapelle sorgfältig

[1] A. a. O. S. 194.

[2] Marx, Geschichte des heiligen Rockes in der Domkirche zu Trier. Trier 1844. Beissel, Gesch. der Trierer Kirchen, ihrer Reliquien und Kunstschätze. Zweiter Theil. 2. A. Trier 1889. Der Verfasser faßt das Hauptergebniß seiner Untersuchungen in folgende Worte zusammen: ‚Bei Berücksichtigung aller bis dahin bekannt gewordenen Nachrichten und Thatsachen läßt sich kein stichhaltiger Grund beibringen, der bewiese, daß die Bischöfe von Trier irgendwie ein Unrecht begingen, als sie diese Reliquie ihrer Kathedrale im 12. Jahrhundert mit höchster Verehrung erhoben, in den Hochaltar bargen, und seit dem 16. Jahrhundert wiederholt zur öffentlichen Verehrung ausstellten. Sie haben nach bestem Wissen und Können gehandelt. Sie haben der Frömmigkeit ihres Volkes in segensreicher Art und Weise gesunde Nahrung geboten'.

aufbewahrt wurde, durch die Länge der Zeit aber fast ganz in Vergessenheit gekommen war, bis Erzbischof Johannes I. bei Restauration des Domes im Jahre 1196 dieses Kleinod unter dem Altare des hl. Nicolaus entdeckte und dasselbe, nachdem er es zur feierlichen Verehrung der Gläubigen hatte ausstellen lassen, in dem Hauptaltare verwahrte. Hier blieb die Reliquie wieder dreihundert Jahre verborgen, ohne den Blicken des Volkes ausgesetzt zu werden. Erst Kaiser Maximilian I., der 1512 einen Reichstag in Trier abhielt, bewirkte die Erhebung und feierliche Aussetzung des heiligen Rockes durch den Erzbischof Richard v. Greifenklau. An der Feier betheiligten sich der Kaiser, die geistlichen und weltlichen Reichsstände und eine große Volksschaar von nah und fern. Papst Leo X. verlieh am 26. Januar 1514 einen vollkommenen Ablaß allen Gläubigen, welche zur Verehrung des heiligen Rockes die Domkirche von Trier besuchten. Im Laufe des 16. Jahrhunderts fanden noch mehrere Ausstellungen statt. Die letzte war 1594.

Während der Stürme des dreißigjährigen Krieges mußte die öffentliche Aussetzung der Reliquie unterbleiben. Erst im Jahre 1655, nach Wiederherstellung des Friedens, fand wieder eine überaus glänzende Ausstellung des heiligen Rockes statt, welche eine sehr große Anzahl von Pilgern in die alte ehrwürdige Bischofsstadt führte. Die Einfälle der Franzosen unter Ludwig XIV. in das deutsche Reich hatten das Verbringen des heiligen Rockes von Trier nach der Festung Ehrenbreitstein und von hier wieder in die bischöfliche Residenz zur Folge, je nachdem von der einen oder von der andern Seite Gefahr drohte. Im Jahre 1734 fand in Ehrenbreitstein wieder eine feierliche Ausstellung statt. In den unruhigen Zeiten des siebenjährigen Krieges wurde der heilige Rock in aller Stille nach Trier und von dort am 31. März 1761 wieder nach Ehrenbreitstein gebracht. Seit dieser Zeit verblieb er, eine kurze Zeit abgerechnet, daselbst, bis das Einrücken der französischen Revolutionsarmee in den Kurstaat den Erzbischof Clemens Wenzeslaus veranlaßte, die Reliquie in Sicherheit bringen zu lassen. Sie wurde zuerst nach Bamberg und von dort im Jahre 1803 nach Augsburg, wo Clemens Wenzeslaus inzwischen

seinen Aufenthalt genommen hatte, gebracht und in seiner Hofcapelle aufbewahrt. Endlich gelang es den Bemühungen des von der französischen Regierung kräftig unterstützten Bischofs Karl Mannay von Trier den heiligen Rock, auf dessen Besitz sowohl Nassau als Bayern Ansprüche erhoben, von Clemens Wenzeslaus wieder für die Domkirche von Trier zu erhalten. Unter dem Jubel der Bevölkerung wurde die Reliquie am 9. Juli 1810 in feierlicher Procession in die Kathedrale gebracht, wo am 31. Juli die Eröffnung des Reliquienschreines in Gegenwart des Bischofs, der Domherren, der Stadtpfarrer und der höchsten Regierungsbeamten stattfand. Vom 9.—27. September erfolgte die öffentliche Ausstellung. Die Betheiligung an derselben war eine allgemeine. Hohe und Niedere wetteiferten in der Verehrung eines so kostbaren Kleinods. Die Zahl der fremden Pilger, welche damals nach Trier kamen, betrug nach den amtlichen Protokollen zweimalhundert sieben und zwanzig Tausend. Am 1. Oktober wurde der heilige Rock wieder im Tische des Hochaltars verschlossen.

Eine weitere Ausstellung des heiligen Rockes veranstaltete Bischof Wilhelm Arnoldi von Trier[1]. Sie dauerte vom 18. August bis zum 6. Oktober 1844 und war die großartigste und folgenreichste, welche je stattgefunden. Eine neue Völkerwanderung schien im Anzuge zu sein. Nicht nur aus der Diöcese Trier, sondern aus ganz Deutschland und den außerdeutschen Staaten strömten Pilger aus allen Ständen nach der alten Trevirerstadt, wo täglich Processionen von Nah und Fern ihren Einzug hielten. Die Straßen um die Bischofsstadt ertönten von den Gesängen und Gebeten der frommen Waller, welche dem Ziele ihrer Sehnsucht entgegeneilten. Unter den Pilgern befanden sich ein großer Theil des rheinischen und westfälischen Adels, sehr viele adelige Familien aus Süddeutschland, Oesterreich und Frankreich, Gelehrte geistlichen und weltlichen Standes und Staatsmänner des In- und Auslandes, elf Bischöfe, unter ihnen der

[1] Marx, Die Ausstellung des hl. Rockes in der Domkirche zu Trier in dem Herbste des Jahres 1844. Trier 1845.

greise Bischof K. Maximilian von Münster, ein Bruder des Erzbischofs Clemens August, eine überaus große Anzahl von Geistlichen jeden Ranges u. s. w. Täglich sah die ehrwürdige Bischofsstadt an 20,000 Pilger in ihren Mauern. Für Beherbergung und Verpflegung derselben war vortrefflich gesorgt. Die Lebensmittel stiegen nicht im Preise, und die Pilger fanden billige Unterkunft. Die Ordnung war musterhaft. Trotz des ungeheueren Andranges von Fremden kam es nirgends auch nur zu nennenswerthen Unordnungen. Kein einziger Mißton wurde laut.

Es war eine erhabene, tief ergreifende Feier, deren Schauplatz Trier und seine ehrwürdige Kathedrale gewesen. Ein Augenzeuge[1] drückt sich in folgender Weise über dieselbe aus: ‚Ich bin schon oft Zeuge manches religiösen Festes gewesen, ich sah den Vater der ganzen Christenheit in dem herrlichsten Tempel auf Erden, umgeben von seinen Cardinälen und Bischöfen, das heiligste Opfer verrichten, ich sah ihn am heiligen Osterfeste von der Höhe seines Balkons herab, im höchsten Glanze seines Hohenpriesterthums über ein ganzes Meer von Menschen aus allen Ländern, Nationen und Welttheilen seinen apostolischen Segen aussprechen, aber alles das kam dem Eindrucke von dem nicht gleich, was ich in Trier gesehen habe. Wenn der Glaube ein Licht ist, das den Menschen erleuchten und ihn mit hehren, heiligen Gedanken erfüllen kann; wenn die Liebe zu Jesus das menschliche Herz heiligen und über das ganze Wesen des Christen eine himmlische Freude verbreiten kann; wenn das Gebet eine höhere Kraft besitzt, um den Menschen zu veredeln, und selbst seine Züge zu verklären und zu verschönern; wenn es etwas Rührendes ist, eine große Menschenmasse zu erblicken, die insgesammt, erfüllt mit dem nämlichen heiligen Gedanken, vereint in derselben Glaubensüberzeugung, Herz und Mund zu Gott erhebt, wenn das Alles etwas Rührendes, Herrliches, Erhebendes ist, dann habe ich das nie vollständiger, in größerem Maße gesehen, als diesmal in Trier‘! Und von dem Eindrucke, welchen das heilige Gewand

[1] Domdecan Lennig, damals Pfarrer in Seligenstadt am Main. Brück, A. F. Lennig S. 87 ff.

auf die Besucher der Domkirche machte, heißt es: ‚Es war ergreifend, alle diese Hunderte und Tausende im Augenblick zu beobachten, wo sie ihres sehnlichsten Wunsches theilhaftig wurden und die kostbare Reliquie schauen konnten. Sie alle waren in der heiligsten Stimmung, deren das menschliche Herz fähig ist. Vielen entrollten Thränen aus den Augen, Andere warfen sich unwillkürlich nieder, wie zu den Füßen Jesu, und konnten nur mit Mühe bewogen werden, auch anderen Pilgern den Zutritt zur geheiligten Stätte möglich zu machen; bald war es die reinste Freude, bald die tiefste Verehrung, bald die beruhigendste Zuversicht, das lebendigste Vertrauen, das sich auf ihrem Antlitze abmalte'!

Die Wallfahrt nach Trier war eine großartige und herrliche Manifestation des katholischen Bewußtseins. ‚Was in Trier vorging', fährt unser Augenzeuge fort, ‚das war wieder einmal ein feierliches Bekenntniß, durch eine Million katholischer Christen ausgesprochen, daß Jesus Christus in Wahrheit der Sohn des allmächtigen Gottes und der Erlöser der Welt ist'. Ueber eine Million Pilger hatte sich dort eingefunden. Wie verschieden sie auch in Bezug auf Bildung und Lebensstellung, auf Sprache und Character, auf ihre politischen Ansichten und bürgerlichen Gebräuche sein mochten: sie bekannten alle denselben Glauben und erwiesen eines Herzens und eines Sinnes wie die ersten Christen gemeinschaftlich dem heiligen Rocke des Heilandes ihre Verehrung als ein sprechendes Zeugniß für ihren lebendigen Glauben an Christus, den Sohn Gottes!

Die kirchenfeindliche Presse hüllte sich in tiefes Stillschweigen, so lange diese imposanten Züge dauerten. Nur einzelne Stimmen wurden laut. Erst als die Wallfahrt beendigt war, machte sie ihrem lange verhaltenen Ingrimme Luft und es erschienen eine Reihe von Artikeln, deren Verfasser ihre Federn in Gift und Galle getaucht hatten. Doch konnten auch die ärgsten Feinde der Kirche nicht einen einzigen Punkt namhaft machen, welcher ein Object zu einer begründeten Polemik abgegeben hätte [1].

[1] Siehe Heil.-Rock-Album. Eine Zusammenstellung der wichtigsten Actenstücke 2c. Leipzig (ohne Jahreszahl).

Auch die Waffen der Kritik wurden in Anwendung gebracht. Die beiden Bonner Professoren Dr. Gildemeister und Dr. von Sybel suchten aus archäologischen Gründen nachzuweisen, daß die in Trier aufbewahrte Reliquie unmöglich das Gewand des Heilandes gewesen sein könne, griffen die historische Unterlage der Trierer Tradition an, und behaupteten, es existirten noch zwanzig andere angebliche Röcke Christi, die in anderen Kirchen aufbewahrt und von ihren Besitzern ebenfalls für das echte Gewand des Heilandes ausgegeben würden. Der zuversichtliche Ton und der Anstrich von Gelehrsamkeit, welche die Broschüre[1] der beiden Professoren zur Schau trug, verschaffte derselben in kirchenfeindlichen Kreisen großes Ansehen. In kurzer Zeit erschienen zwei Auflagen. Die Gegner der Trierer Wallfahrt triumphirten.

Aber ihr Jubel dauerte nicht lange. Die Schwäche der Argumentation und der Mangel historischer Kritik dieser Tendenzschrift blieben den ernst und ruhig prüfenden Gelehrten nicht verborgen. Schon einige Wochen nach dem Erscheinen der Broschüre veröffentlichte der Kirchenhistoriker Binterim[2] eine Entgegnung, welche das Siegesbewußtsein der Bonner Professoren und ihrer Gesinnungsgenossen gewaltig erschütterte. Noch größeres Ansehen erlangte die Schrift des gelehrten Philosophen Dr. J. Clemens, damals Privatdocent in Bonn[3], welcher Gildemeister gegenüber nachweist, daß gerade die archäologischen Argumente, insbesondere die Angabe des Clemens von Alexandrien die unzweideutigsten Zeugnisse für die Echtheit des heiligen Rockes in Trier abgäben, hierauf gegen Sybel die Tradition der Trierer Kirche mit siegreichen Gründen vertheidigt und endlich wieder gegen Gildemeister die Waffen kehrend mit den schlagendsten Gründen ausführt, daß von den angeblichen zwanzig ungenäheten Röcken Christi dreizehn reine Fictionen des Bonner Professors seien, da dieselben in den von Gildemeister selbst angeführten Quellen nur als Partikeln des heiligen Rockes bezeichnet würden, und daß „von den übrigen

[1] Der hl. Rock zu Trier und die zwanzig andern hl. ungenähten Röcke. Düsseldorf 1844.

[2] Siehe Seite 485 f.

[3] Der hl. Rock zu Trier und die protestantische Kritik. Koblenz 1845.

angeblichen heiligen Röcken acht jeder historischen Beglaubigung entbehrten und offenbare Spuren ihrer Unechtheit an sich trügen'. Es blieben daher nur die heiligen Röcke im Lateran und zu Argenteuil übrig. Von ersterem reden der Diacon Johannes im 12. und der Minorit Martin im 13. Jahrhundert; allein diese Reliquie kann schon um deswillen keinen Gegenbeweis liefern, weil sie in den Aufzeichnungen der römischen Reliquien nicht als Rock, sondern als ,Hemd' bezeichnet wird, und die Reliquie von Argenteuil ist, wie eine genaue Untersuchung erwiesen, ein anderes Kleidungsstück des Heilandes, so daß die Tradition der Kirche von Trier durch die von den beiden Bonner Professoren angeführten anderen ,ungenäheten Röcke' wesentlich bekräftigt wird. Auch von Seiten einiger protestantischer Prediger wurde eine Federpolemik gegen den heiligen Rock eröffnet, die alsbald spurlos im Sande verlief. Die künstlich aufgeregten Gemüther beruhigten sich allmählich wieder, und die segensreichen Wirkungen der Trierer Wallfahrt traten immer offener hervor. Ein neuer und kräftiger Hauch des Glaubens und der Frömmigkeit durchwehte das katholische Deutschland [1].

Der Kampf war jedoch nicht beendigt. Am 1. Oktober 1844 erschien in den sächsischen Vaterlandsblättern ein offenes Schreiben an Bischof Arnoldi, dessen Verfasser nach dem Urtheile von Görres [2] ,aus seinem Vorrath theologischer Gemeinplätze nach Bedürfniß Paßliches und Unpaßliches auswählte und Alles in eine stroherne Epistel zusammenband'. Dieses schwülstige und effecthaschende Machwerk, dessen einzelne Sätze ganz unlogisch neben einander gereiht sind, schleudert die schändlichsten Invectiven gegen den ehrwürdigen Kirchenobern. Es bezeichnet ihn als den ,Tetzel des 19. Jahrhunderts', welcher die Ausstellung des heiligen Rockes

[1] Görres, Die Wallfahrt nach Trier. Regensb. 1845. Vgl. Hansen (Stadtkreisphysikus), Actenmäßige Darstellungen wunderbarer Heilungen, welche bei der Ausstellung des hl. Rockes zu Trier i. J. 1844 sich ereignet u. s. w. Trier 1845.

[2] A. a. O. S. 159.

zu einer ergiebigen Geldquelle gemacht, erklärt die Feier in Trier für ‚ein unwürdiges Schauspiel', für ein ‚Götzenfest', durch welches ‚dem Aberglauben und der Lasterhaftigkeit Vorschub geleistet werde', und die frommen Wallfahrer für dumme, fanatische Menschen, die im Widerspruche mit den Vorschriften des Evangeliums und der Sitte in den ersten christlichen Jahrhunderten einen ‚heidnischen' Gebrauch nachahmten, zu welchem ‚der gesunde und kräftige Geist der deutschen Völker erst im 13. und 14. Jahrhundert durch die Kreuzzüge' sich habe ‚erniedrigen' lassen. Nach dieser Apostrophe des Bischofs wendet sich der Briefschreiber an seine ‚deutschen Mitbürger' mit der Aufforderung, ‚nach Kräften und endlich einmal entschieden der tyrannischen Macht der römischen Hierarchie zu begegnen und Einhalt zu thun', da nicht blos ‚in Trier der moderne Ablaßkram getrieben werde', sondern ‚im Ost und West, im Nord und Süden Rosenkranz-, Meß-, Ablaß-, Begräbnißgelder u. dgl. eingesammelt würden und die Geistesnacht immer mehr Ueberhand nehme'. Der Verfasser des Schreibens schließt mit der Bitte an ‚seine Amtsgenossen', gemeinschaftliche Sache mit ihm zu machen. Unterzeichnet ist dasselbe von Johannes Ronge, katholischer Priester.

Geboren von unbemittelten Eltern am 16. Oktober 1813 zu Bischofswalde in Schlesien, absolvirte Johannes Ronge das Gymnasium in Neisse und bezog 1836 die Universität Breslau. Als Berufsstudium hatte er mit Rücksicht auf seine Familie die Theologie gewählt, beschäftigte sich jedoch viel weniger mit den theologischen Disciplinen, als mit der Lectüre der deutschen Classiker und Romanschriftsteller, schloß sich einer Studentenverbindung an, besuchte den Fechtboden und spielte in seinem ganzen Auftreten den Corpsburschen. Ohne Beruf und mit höchst mangelhaften philosophischen und theologischen Kenntnissen trat Ronge im Jahre 1839 in das Priesterseminar ein, dessen Luft ihm allzu schwül wurde, und empfing, mit dem katholischen Glauben ganz zerfallen und von tiefer Abneigung gegen die Kirche erfüllt, die Priesterweihe. Im März 1841 wurde er zum Kaplan in Grottkau ernannt, wo er durch sein leichtfertiges und ungeistliches Benehmen alsbald die Entrüstung aller Gutgesinnten erregte. Die

Veröffentlichung eines Schmähartikels gegen das Domcapitel von Breslau in den Vaterlandsblättern zog ihm eine Untersuchung seitens der kirchlichen Behörde zu. Da sich Ronge ihrem Urtheile nicht unterwerfen wollte, erfolgte seine Suspension und Absetzung. Der Verurtheilte übernahm nun eine Hauslehrerstelle bei den Kindern der protestantischen Beamten des Bergwerkes Laurahütte bei Beuthen in Oberschlesien, unweit der russischen Grenze. Von hier aus erließ er das erwähnte Schreiben an Bischof Arnoldi von Trier.

Obwohl nach Form und Inhalt gleich werthlos, erregte der Brief des suspendirten Priesters ein ganz ungewöhnliches Aufsehen und rief einen Enthusiasmus hervor, ‚der nur in der Entchristlichung, die durch länger als ein Jahrhundert in den Schulen und auf den Universitäten, in der Literatur und den Zeitschriften systematisch betrieben worden war, seine Erklärung findet, und in der religiösen Unwissenheit und Flachheit, die selbst und oft vorzugsweise in den s. g. gebildeten Ständen herrschen' [1]. Die Bewegung nahm täglich größere Dimensionen an. Wie nach einem Regentage das im Innern der Erde verborgene Gewürm auf der Oberfläche erscheint, so schaarten sich jetzt die mit ihrer Religion längst zerfallenen Katholiken und Protestanten aller Schattirungen um den neuen Reformator. Ronge war der Held des Tages. Die unkirchlichen, radicalen wie conservativen, Zeitungen beeilten sich, sein Schreiben abzudrucken, und von allen Seiten wurden Dank- und Sympathie-Adressen an ihn gerichtet, in welchen er in der lächerlichsten und überschwenglichsten Weise als ein neuer Luther gefeiert wurde. Viele Städte ließen ihm durch besondere Deputationen ihre Huldigungen und vielfach auch Geldgeschenke zu Füßen legen, und selbst hochgestellte Männer sprachen ihm ihre Anerkennung aus.

Durch dergleichen Beifallsbezeugungen kühner gemacht und von einer Art Größenwahnsinn befallen, wollte Ronge die Rolle Luthers weiter spielen und veröffentlichte nach dem Vorgange des Wittenberger Mönchs rasch nach einander mehrere Flugschriften:

---

[1] Förster, Melchior v. Diepenbrock S. 139.

‚An die niedere katholische Geistlichkeit‘, ‚Rechtfertigung von Joh. Ronge‘, ‚Ein Wort an die Römlinge Deutschlands und nur an diese, zum Neujahre 1845‘, ‚An meine Glaubensgenossen und Mitbürger‘, ‚An die katholischen Lehrer‘. In denselben fordert er zur Losreißung von Rom auf.

Der neue Reformator fand einen Bundesgenossen und Rivalen an dem wegen scandalösen Wandels suspendirten Priester Joh. Czerski, welcher von der katholischen Kirche sich lossagte, seine Concubine heirathete und in Schneidemühl eine ‚christlich-katholische‘ Secte stiftete, die im Gegensatze zu Ronge noch das apostolische Symbolum und die Lehre von der Gottheit Christi zur Grundlage ihres Bekenntnisses nahm. Der Vorgang in Schneidemühl gab den Anhängern Ronge's Veranlassung, ähnliche Gemeinden zu organisiren, welche sich ‚deutschkatholisch‘ oder ‚christlich-katholisch‘ nannten, um die unbefangenen Gemüther um so sicherer irre zu führen. Die erste Gemeinde bildete sich in Breslau am 26. Januar 1845. Ronge übernahm deren Leitung und hielt in der vom Magistrat bewilligten Armenhauskirche am 9. März unter der Assistenz von Czerski und des kurz vorher apostasirten schlesischen Kaplans Kerbler den ersten ‚deutschkatholischen‘ Gottesdienst ab. Auch für die materiellen Bedürfnisse der neuen Secte sorgte der Magistrat von Breslau bereitwilligst durch Ueberweisung einer jährlichen Unterstützung auf drei Jahre. Dieses Beispiel fand Nachahmung. Schon in der ersten Hälfte des Jahres 1845 constituirten sich ‚deutschkatholische‘ Gemeinden in Berlin, Leipzig, Dresden, Magdeburg, Hildesheim, Braunschweig, Elberfeld, Offenbach, Kreuznach, Wiesbaden, Worms u. s. w.[1]. Die Sectirer in Offenbach richteten sogar am 21. Februar an Bischof Petrus Leopold Kaiser von Mainz eine ‚vertrauensvolle und dringende Bitte um Beistand und Anführung gegen die Feinde des katholischen Christenthums‘, worin sie von dem kirchlichen Oberhirten geradezu verlangen, daß er sich an die Spitze der ‚deutschkatholischen‘ Bewegung stelle, oder wie sie sich ausdrücken, von ihm ‚den Vortritt auf dem rechten Wege erwarten‘[2].

---

[1] Kampe, Geschichte der religiösen Bewegung rc. I, S. 105 ff.

[2] Authentische Darstellung der vor dem Bischofe zu Mainz stattgehabten

Vom 23.—26. März 1845 wurde in Leipzig das ‚erste allgemeine deutschkatholische Concil‘ [1] abgehalten. Den Vorsitz führte Stenographieprofessor Wigard, die Hauptrolle übernahm der Theatercassirer Robert Blum, später Führer der äußersten Linken im Frankfurter Parlament, der wegen seiner Betheiligung am Aufstand in Wien am 9. November 1848 standrechtlich erschossen ward. Die dreißig Mitglieder des ‚Concils‘ waren meistens unwissenschaftliche und unstudirte Männer, Kaufleute, Gutsbesitzer, Handwerker. Die beiden ‚Reformatoren‘ Ronge und Czerski kamen erst gegen Schluß des ‚Concils‘ in Leipzig an. Das ‚Concil‘ gab der religiösen Negation der Secte einen Ausdruck. Es erklärte die heilige Schrift als alleinige Glaubensquelle, stellte aber deren Auslegung dem Ermessen der Einzelnen anheim, verwarf den Primat, die ‚Ohrenbeicht‘, Cölibat, Fasten, Wallfahrten, Verehrung und Anrufung der Heiligen, Bilder und Reliquiencultus, nahm nur zwei Sacramente, Taufe und Abendmahl, an, beschloß die Einführung einer der katholischen Messe äußerlich sich anschließenden deutschen Liturgie, jedoch mit Weglassung des Canons, verfügte die Austheilung des Abendmahles unter beiden Gestalten, führte die Presbyterialverfassung ein, die jedoch abgeändert werden könne, wenn die Zeitbedürfnisse es forderten, sprach sich für die Wahl der Prediger durch die Gemeinden aus und verordnete, daß alle fünf Jahre oder nach Bedürfniß noch häufiger ‚allgemeine Kirchenversammlungen‘, welche von den einzelnen Gemeinden beschickt werden können, abgehalten werden sollten u. s. w. Auch stellte das ‚Concil‘, welches für die Secte den Namen ‚deutschkatholische Kirche‘ annahm, ein übrigens nicht obligatorisches Glaubensbekenntniß auf, welches den weitesten Spielraum für alle irreligiösen Meinungen bot. Es lautet: ‚Ich glaube an Gott den Vater, der durch sein allmächtiges Wort die Welt geschaffen und sie in Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe regiert. Ich glaube an Jesum Christum unseren Heiland. Ich glaube an den heiligen

---

Besprechung mit der Deputation der s. g. Deutschkatholiken von Offenbach-Mainz 1845.

[1] Kampe I, S. 163 f.

Geist, eine heilige allgemeine christliche Kirche, Vergebung der Sünden und ein ewiges Leben. Amen'.

Nach dem Schlusse des ‚Leipziger Concils' unternahm Ronge seine agitatorischen Rundreisen [1] nach Nord- und Süddeutschland, welche der neuen Secte nicht wenige Mitglieder zuführten. Doch vermied er sorgfältig rein katholische Gegenden, besuchte dagegen vornehmlich protestantische Städte und Gegenden von vorherrschend gemischter Bevölkerung, wo sich ihm ein ergiebigeres Feld darbot. An vielen Orten gestalteten sich diese Reisen zu wahren Triumphzügen, und die dem neuen Apostel des Unglaubens bereiteten Ovationen arteten hie und da in förmliche Abgötterei aus. Vorzüglich brachten ihm die Protestanten, ihre Prediger an der Spitze, warme Sympathien entgegen. Bereitwilligst wurden ihm die protestantischen Kirchen geöffnet, in welchen er vor einer dichtgedrängten Zuhörerschaar seine Tiraden gegen Rom und die katholische Kirche losließ und unter oft stürmischem Beifall seine ‚reformatorischen' Pläne enthüllte. An manchen Orten mußte er seinen ‚Gottesdienst' im Freien abhalten, da kein geschlossener Raum die Menge zu fassen vermochte. In Berlin hatte Ronge am 30. März 1845 eine Conferenz mit dem Cultusminister v. Eichhorn und wurde auch von dem Prinzen von Preußen [2], dem nachmaligen Kaiser Wilhelm I., in den Gemächern seines Palais empfangen. Auf seiner fünften Reise besuchte der religiös-politische Agitator Mittel- und Süddeutschland. In Stuttgart wurde er in eine Versammlung von Frauen geladen, welche ihm ihre Mitwirkung ‚am großen Werke' zusagten. In Ulm begrüßten ihn ‚der Magistrat und Stadtschultheiß' und stellten ihm das prachtvolle Münster für seinen ‚Gottesdienst' zur Verfügung. Von hier nach Heidelberg sich wendend, durfte er in letzterer Stadt zwar keine ‚Cultusfeier' abhalten, wurde aber dafür durch ein splendides mit Toasten reichlich gewürztes Mahl entschädigt, an welchem auch der bekannte Vertreter des Unglaubens Dr. Paulus [3], Professor

[1] Kampe II, S. 3 ff.

[2] Kampe I, S. 162.

[3] Siehe Band 1. 2. A., S. 370 ff. Er schrieb ‚Zur Rechtfertigung der Deutschkatholiken'. Karlsruhe 1846.

Gervinus, Welker, Creuzer ,und andere Bannerträger des Liberalismus' Theil nahmen. Insbesondere begrüßte Gervinus diese irreligiöse und revolutionäre Bewegung, an welche er die kühnsten Hoffnungen knüpfte[1], die jedoch schon bald zu Schanden werden sollten. In Mannheim conferirte Ronge mit Hecker, Bassermann, v. Itzstein, Matthy und andern Mitgliedern der politischen Umsturzpartei. Von hier eilte er nach Worms, Darmstadt und Wiesbaden, wo ähnliche Scenen wie an den erwähnten Orten stattfanden. Sein Einzug in Frankfurt (4. Oktober) glich dem Einzug eines siegreichen Imperators, wie einer seiner Bewunderer[2] schreibt.

Große Hoffnungen setzte der ,Reformator' auf den politisch und religiös unterwühlten badischen Seekreis[3], wo sich seiner Wirksamkeit ein ergiebiges Feld zu eröffnen schien. Vorzüglich war er bemüht, den Freiherrn v. Wessenberg[4] für sein Unternehmen zu gewinnen, um durch ihn auf den Klerus und das Volk einzuwirken. Er richtete in dieser Absicht während seiner Anwesenheit in Constanz ein bombastisches Schreiben an denselben, worin er in der lächerlichsten Weise von seinem reformatorischen Beruf redet und Wessenberg den Wunsch ausdrückt, dessen ,Zustimmung zu erfahren und als guter Jünger ein Wort der Billigung oder Würdigung dessen, was er gethan, seit er durch den Ruf der Vorsehung und seiner Nation auf die Stelle gerufen worden sei, auf der er stehe'. Der ehemalige Generalvicar von Constanz, obschon dem apostolischen Stuhle tief abgeneigt und den falschen Reformen ganz zugethan, wies jedoch eine solche Zumuthung mit Indignation zurück und erklärte, daß ihm ,sein Gewissen und seine Ueberzeugung' verböten ,ein Wort der Billigung' des ,jetzigen Unterfangens auszusprechen'. ,Nichts in meinem vergangenen Leben und Wirken', heißt es u. A., ,berechtigt zu der Vermuthung, daß ich in einem Unterfangen, wie das Ihrige sich jetzt darstellt, beistimmen könne. Meine Grundsätze und Ge-

[1] Die Mission der Deutsch-Katholiken Heidelberg 1845.

[2] Kampe II, S. 15.

[3] Siehe Kap. 36.

[4] Bd. 1, 2. A, S. 151 ff.

sinnungen sind bekannt. Ich war stets und bleibe forthin ein treuer Sohn der katholischen Kirche'[1].

Nachdem Ronge, dessen Hoffnungen durch jenes Schreiben sehr herabgestimmt wurden, auf schweizerischem Gebiete hart an der badischen Grenze am 18. Oktober auf einer unter freiem Himmel errichteten Kanzel eine fulminante Rede gegen Rom gehalten und die ‚deutschkatholische' Gemeinde von Constanz sich constituirt hatte, trat er die Rückreise nach Norddeutschland an. In Weimar empfing er die Huldigungen des alten Vertreters des vulgären Rationalismus, des Oberpredigers Dr. Röhr, der zu Ehren Ronge's ein Diner veranstaltete. Dem ‚deutschkatholischen Gottesdienste' wohnte die Elite der protestantischen Prediger, Oberconsistorialpräsident Dr. Peucer, Röhr, Horn, Krause bei[2]. Letzterer verherrlichte sogar den ‚Reformator' in einer Predigt. Gegen Ende des Jahres 1845 kehrte Ronge nach Breslau zurück. Gleichzeitig mit ihm und vielfach in seiner Gesellschaft machten auch der suspendirte schlesische Kaplan Kerbler und Dowiat, ein aus dem Seminar von Pelplin ausgetretener Theologe von nicht unbedeutender Rednergabe, ihre Reisen im Interesse der Secte. Im August 1845 zählte dieselbe gegen 170 freilich vielfach sehr kleine Gemeinden, zu welchen die Protestanten ebenfalls ihr Contingent stellten. Unter den 41 Predigern befanden sich 15 Protestanten, meistens ehemalige Predigtamtscandidaten; die übrigen waren zum großen Theile mit dem Cölibate zerfallene apostasirte Priester. Der Erfolg war also im rechten Lichte betrachtet keineswegs ein bedeutender und bildete einen eigenthümlichen Contrast zu dem Siegesgeschrei, welches die Freunde und Anhänger Ronge's anstimmten. Der ‚Reformator' selbst aber war von seinen vermeintlichen Siegen so berauscht, daß er sich schon am Ziele seiner Wünsche glaubte und in einem bald nach dem ‚Leipziger Concil' erlassenen ‚Zuruf' in die abgeschmackte Declamation ausbricht: ‚Ha, mich schauert, daß wir schon so nahe daran! -- Doch jetzt

[1] Die Actenstücke bei Kampe II, S. 13 ff. Siehe auch Maas, Gesch. der kath. Kirche 2c. S. 153 ff.

[2] Kampe II, S. 25.

ist's vorüber. Der große Wurf ist gelungen, der Fortschritt des Jahrhunderts ist gerettet. Der Genius Deutschlands greift schon nach dem Lorbeerkranz — Und Rom muß fallen'!

Fünfunddreißigstes Kapitel.

Fortsetzung. Auftreten der katholischen Geistlichkeit. Das Domcapitel von Breslau. Spaltungen unter den Sectirern. Stellung Preußens zur Secte. Correspondenz zwischen Minister Eichhorn und dem Fürsten v. Metternich. Die übrigen deutschen Regierungen. Politischer Character der ‚deutschkatholischen' Bewegung. Das Jahr 1848. Auftreten der Regierungen gegen die Secte. Innere Auflösung derselben.

Während die protestantischen Consistorialräthe, Superintendenten und Prediger dem apostasirten Priester Weihrauch streuten und sein Werk nach Kräften zu fördern suchten, traten die höhere und niedere katholische Geistlichkeit mit großer Entschiedenheit in Wort und Schrift gegen dieses wüste, revolutionäre Treiben auf. Das Domcapitel zu Breslau erließ eine Adresse an Bischof Arnoldi, in welcher es seinen Schmerz über die dem kirchlichen Oberhirten durch den Schmähbrief Ronge's zugefügte Beleidigung einen Ausdruck gibt, und der Bisthumsverweser, Weihbischof Latussek sprach am 4. Dezember 1844 die Excommunication und Degradation über den unwürdigen Priester aus. Mit großem Nachdrucke und Erfolg bekämpfte Domherr und Domprediger Dr. Förster vor einer dichtgedrängten Zuhörerschaar die neue Irrlehre und characterisirte die kirchlich-revolutionäre Bewegung schon bald nach ihrem Auftreten ebenso freimüthig als richtig, indem er darauf hinwies, daß die Angriffe gegen die Trierer Wallfahrt nur ‚ein Vorwand seien, gegen die Kirche selbst aufzutreten', daß aber auch dieses nicht das eigentliche Ziel der Lenker und Urheber dieser Bewegung sei, sondern der Umsturz aller gesellschaftlichen Ordnung. ‚Meint ihr', ruft er in einer Predigt aus, ‚daß die Kirche, und wäre es möglich, ihre Herabwürdigung und Zerstörung, der letzte Zweck ist, den Jene verfolgen? Nicht vielmehr der Umsturz aller gesellschaftlichen Ordnung, die Umwälzung der Staaten, die Herabwürdigung des Königthums? Meine Geliebten! Ob Ihr an einen Gott glaubt, oder nicht; ob Ihr der Kirche Christi angehört oder nicht; ob

Ihr so oder anders Euere Andacht verrichtet: das kümmert unsere Freiheitsmänner wenig; aber der Damm, den Christi Glaube und Christi Religion gegen ihre Entwürfe erhebt, der ist ihnen im Wege; daher ihr reger Eifer gegen allen christlichen Offenbarungsglauben gerichtet ist, wo sie denselben immer vorfinden mögen. Weil aber die Kirche die Trägerin dieses Glaubens ist, weil sie die Grundfeste ist, auf welcher die Säulen des Staates sicher ruhen, daher ist aller Groll und aller Eifer zuerst und vorzugsweise gegen sie gerichtet. Ist einmal diese feste Burg, der Fels des Herrn, niedergeworfen, dann meinen sie, mit den übrigen Schutzwehren bald fertig zu werden, und ihren langersehnten Freiheitsbaum endlich triumphirend aufrichten zu können'[1]. Mit nicht geringerem Muthe erhoben sich auch die Geistlichen an andern Orten Schlesiens, wo die Wogen dieser antichristlichen Bewegung besonders hoch gingen, wider das schmachvolle Treiben der religiös-politischen Umsturzmänner.

Die Presse nahm ebenfalls lebhaften Antheil am Kampfe. Leider stand den Katholiken in Folge verschiedener Ursachen keine größere Zeitung zu Gebote. Um so eifriger verfochten die größeren Zeitschriften und Wochenblätter wie das Schlesische Kirchenblatt, der Katholik, die Historisch-politischen Blätter, die Katholischen Stimmen, der Allgemeine Religions- und Kirchenfreund, die Sion, Neue Sion, die Katholische Kirchenzeitung, das Süddeutsche katholische Kirchenblatt, der Apologet, die Sonntagsblätter u. A. die Sache der katholischen Kirche, wurden aber durch die Censurbehörden in ihrer Polemik vielfach gehemmt, während die kirchenfeindlichen Artikel gar keine oder nur geringe Beanstandung fanden. Ebenso erschienen zahlreiche Broschüren von bedeutenden Gelehrten und Publicisten zur Vertheidigung der katholischen Kirche und zur Widerlegung der Secte. Die deutschen Bischöfe und Bisthumsverweser entfalteten ebenfalls eine große Thätigkeit gegen die deutschkatholischen Wühlereien und suchten durch besondere Hirtenbriefe die Gläubigen vor der ihnen drohenden Gefahr zu warnen. Vorzüglich eifrig erwies sich Bischof

[1] Predigt am 24. Sonntag nach Pfingsten. Breslau 1844. S. 16.

Petrus Leopold Kaiser von Mainz, dessen Fastenhirtenbrief vom Jahre 1845 von den Rongeanern zu ihren Gunsten ausgebeutet worden war. Tief gekränkt durch diese Ausnützung seines im Geiste der Liebe und Versöhnung erlassenen Hirtenschreibens eilte er persönlich an die von den Sectirern am meisten bedrohten Orte seiner Diöcese, um durch Belehrung und Ermahnung die Katholiken zum treuen Festhalten an der Kirche anzueifern und sie aus den Fallstricken des Irrthums zu befreien.

Auf diese Weise trug die ‚deutschkatholische‘ Bewegung gegen die Kirche dazu bei, deren Oberhirten zu großer Wachsamkeit und energischem Auftreten zu veranlassen, die Lauen im Klerus und unter den Laien aus ihrem unheilvollen Schlafe aufzurütteln und besonders dem Indifferentismus und seichten Aufklärungsschwindel, der immer noch in einzelnen Gegenden des katholischen Deutschlands seine Herrschaft behauptete, den Todesstoß zu versetzen und somit die Ursachen zu entfernen, welche es dem Feinde ermöglicht hatten, sein Unkraut unter den Waizen zu säen.

Kaum hatte die Organisation der ‚deutschkatholischen‘ Secte begonnen, als sich schon bedenkliche Symptome eines Zersetzungsprocesses zeigten. Dies war freilich vorauszusehen. Erbaut auf dem Boden der Negation und des religiösen Nihilismus und geleitet von so unbedeutenden, in ihrem Character und in ihren Sitten vielfach so anrüchigen Männern, konnte sie um so weniger dem Schicksale entgehen, welches die früheren Secten betroffen, als sie noch weiter wie diese vom Christenthume sich entfernte. Schon auf dem ‚Concil‘ zu Leipzig machte sich ein tief einschneidender Gegensatz bemerkbar. Die meisten Mitglieder der Versammlung, Ronge an der Spitze, gehörten der rationalistisch-ungläubigen Richtung an und verwarfen die Grundwahrheiten des Christenthums; Czerski und seine Anhänger dagegen neigten mehr zu einer positiv gläubigen Richtung und wollten wenigstens die Gottheit Christi als Glaubenssatz ausgesprochen haben. Die damals schon drohende Spaltung wurde durch die Erklärung des ‚Concils‘, daß Jeder bezüglich der Gottheit Christi glauben könne,

was ihm beliebe, für den Augenblick verhindert. Der ‚Reformator‘ von Schneidemühl gab sich hiermit zufrieden und unterzeichnete die Beschlüsse des ‚Concils‘. Kurze Zeit später wurde er aber mit Ronge in eine Federpolemik verwickelt, welche uns interessante Blicke in das eigentliche Wesen des ‚Deutschkatholicismus‘ eröffnet. Veranlassung hiezu gab ein Schreiben Czerski's vom 6. Mai 1845 an Consistorialrath Romberg in Bromberg und sein ‚Sendschreiben an alle christ-apostolisch-katholische Gemeinden‘ vom 18. desselben Monats, worin er im Gegensatze zu dem ‚sündhaften Treiben‘ auf ‚dem Leipziger Concil‘ und den ‚Vernunftanbetern‘ die Lehre von der Gottheit Christi offen bekennt. Ronge veröffentlichte hierauf am 2. Oktober seine Broschüre gegen Czerski, in welcher er ebenso gegen die ‚hierarchisch-protestantische Partei‘, wie gegen die katholische Kirche zu Felde zieht, seinem bisherigen Collegen eine mehr als derbe Lection ertheilt und dem vollendeten Unglauben das Wort redet [1].

Die Spaltung drohte eine größere Ausdehnung zu nehmen. Einige Gemeinden entschieden sich für das Leipziger, andere für das Schneidemühler Bekenntniß. Es kam sogar vor, daß an demselben Orte ein Prediger für dieses, ein anderer für jenes Bekenntniß Partei nahm und dessen Gegner verunglimpfte.

Der Kitt, welcher die verschiedenen ‚deutschkatholischen‘ Gruppen mit einander verband, war der Haß gegen Rom und dieser Kitt hielt trotz der Spaltung im eigenen Heerlager fest. Es erfolgte sogar eine Aussöhnung zwischen den beiden ‚Reformatoren‘ bei einer Zusammenkunft in Rawicz im Januar 1846. Dieselbe war jedoch nur von kurzer Dauer; denn schon im Juni verwarf Czerski wieder das Leipziger und das Breslauer Bekenntniß als ein unchristliches. Auf diese Weise wechselte er mehrmals seine Ansichten, um schließlich, ganz dem Unglauben verfallen, Ronge die Bruderhand im Kampfe gegen die katholische Kirche und die gläubige Richtung im Protestantismus zu reichen. Ob dieses Schwanken nur in der Unbeständigkeit und Characterschwäche Czerski's seinen Grund hatte, oder ob es, was wahrscheinlicher,

---

[1] Hist.-pol. Blätter, Bd. 17, S. 160.

auch auf andere Ursachen zurückzuführen ist, namentlich auf das Versprechen Rombergs, der Secte die staatliche Anerkennung zu erwirken, wenn sie am positiven Christenthume festhalte und nur von Rom sich trenne, soll hier nicht weiter untersucht werden.

Die Streitigkeiten unter den ‚Deutschkatholiken‘ blieben nicht auf diese Vorfälle beschränkt. Neid und Eifersucht entzweiten die Parteiführer und trugen den Zwiespalt in die einzelnen Gemeinden. In Breslau, der Wiege des ‚Deutschkatholicismus‘, gerieth Ronge mit dem Hauptbeförderer der Secte, Dr. Regenbrecht, und mit Dr. Anton Theiner[1], unstreitig dem geistig begabtesten Mitglied derselben, in Feindschaft und zerfiel auch bald mit einem großen Theile seiner Anhänger, die sich sein dictatorisches Auftreten nicht wollten gefallen lassen. Aehnliche Erscheinungen machten sich in den übrigen Gemeinden bemerkbar. Streitigkeiten zwischen den Predigern und den Gemeinden, oder unter den Mitgliedern der einzelnen Gemeinden waren gar nichts Seltenes.

Solche Wahrnehmungen und der immer deutlicher hervortretende revolutionäre Character der ‚deutschkatholischen‘ Bewegung blieben nicht ohne Eindruck auf die Protestanten, welche deren Entstehen mit Freuden begrüßt hatten. Gläubige Protestanten fühlten sich durch die Vorgänge in Leipzig und den immer offener hervortretenden Unglauben abgestoßen, und die rationalistisch Gesinnten entzogen ihr ebenfalls mehr oder weniger ihre Gunst und Unterstützung, da sich die auf die Secte gesetzten Hoffnungen, Zerstörung der katholischen Kirche Deutschlands, keineswegs erfüllten, wohl aber der Existenz der protestantischen Landeskirche und der staatlichen Ordnung große Gefahren erwachsen konnten. Nur die ganz und gar dem Radicalismus verfallene Partei der Freiprotestanten fühlte sich zu den ‚Deutschkatholiken‘ hingezogen.

Die deutschen Regierungen waren eine Zeit lang unschlüssig, welche Stellung sie zu dieser Bewegung einnehmen sollten. Einige schienen diese antikirchliche Strömung nicht ungern zu sehen; an-

[1] Siehe Kap. 36.

dere hielten sich wenigstens anfangs indifferent. Die kirchenfeindlichen Zeitungen konnten von der Censur unbehelligt ihre Schmähartikel gegen die katholische Kirche und ihre Bekenner erscheinen lassen. Ronge und seine Mithelfer durften auf der Kanzel und in besondern Broschüren die heiligsten Wahrheiten der Religion verhöhnen, die katholische Kirche verlästern, ihr Oberhaupt auf die gemeinste Weise beschimpfen, ohne auf Widerspruch von Seiten der Staatsgewalt zu stoßen.

Am meisten kam die preußische Regierung den ‚katholischen Dissidenten‘ entgegen. Sie machte sogar deren Angelegenheit zum Gegenstand diplomatischer Verhandlungen. Der Cultusminister v. Eichhorn richtete an den österreichischen Staatskanzler, Fürsten Metternich, eine Denkschrift [1], worin er die Sache der ‚Deutschkatholiken‘ vom Standpunkte des Civilrechtes, des Staatskirchenthums und der Politik betrachtete und deren Anerkennung durch den Staat befürwortete. Der österreichische Staatsmann, welcher die ganze Bedeutung und Tragweite dieser Bewegung klar durchschaute, antwortete am 30. April 1845 in einer längeren Gegenschrift, worin er sich ebenso offenherzig als scharf über die Absicht der Leiter jener Bewegung ausspricht und deren eigentlichen Character hervorhebt. ‚Es genügt übrigens eines oberflächlichen Blickes‘, schreibt er, ‚auf die Qualität und das Treiben der direkten Theilnehmer an den auftauchenden, sich Kirchen nennenden communistischen Gestaltungen, und auf die gesellschaftliche Stellung der Beförderer des Unternehmens in der Tagespresse, um die Wahrheit in den letzteren von dem Scheine zu trennen. Dienen dem Unternehmen echt religiöse Begriffe zur Grundlage? Keineswegs; man wollte nur annehmen, daß die absolute Negation, der reine Unglaube, einer Religion zur Grundlage dienen könnte‘. ‚Eine Erwägung‘, fährt er fort, ‚giebt übrigens den stattfindenden Versuchen, alles Positive, Glaube, Zucht und Ordnung, aus dem Begriffe der Religion zu scheiden, einen Werth in meinen Augen, den die übrigen radikalen, die Materie direct berührenden Bestrebungen gleichmäßig

[1] Hurter, Friedrich v. Hurter. Graz 1876. Bd. 2, S. 117 ff. Die Antwort Metternichs ist im Auszuge mitgetheilt.

nicht haben. Die Angriffe der Sectirer sind gegen den christlichen Staat, gegen die Grundlage des bürgerlichen und des Staaten-Lebens, gegen alle Rechts- und sonstigen gesellschaftlichen Zustände gerichtet. Daß das Christenthum die Grundlage der heutigen Gesellschaft bildet, steht außer allem Zweifel, und der Thatbestand des gegen diese Gesellschaft direct gerichteten Angriffes hat deshalb einen Werth, vor dem jener irgend denkbarer Reibungen unter den christlichen Confessionen in den Hintergrund tritt'. Die preußische Regierung berief sich in ihrer Denkschrift zu Gunsten der ‚Deutschkatholiken' auch auf die vom Staate geduldeten s. g. Altlutheraner, mit welchen die neuen Sectirer auf dieselbe Linie gestellt werden. Diese Gleichstellung einer positiv gläubigen Genossenschaft mit einer dem crassesten Unglauben verfallenen Secte veranlaßte den Staatskanzler, die Auffassung des preußischen Cultusministers als eine ganz und gar irrige nachzuweisen und dabei noch einmal auf das eigentliche Wesen der letzteren Secte einzugehen. ‚Eine Bemerkung', so heißt es in seinem Schreiben, ‚welche weit geringfügigerer Art ist, die ich jedoch zu umgehen nicht vermöchte, betrifft die Assimiliation der s. g. Alt-Lutheraner mit den neu auftauchenden Secten, eine Assimiliation, welche sich mein Geist nicht aneignen kann. Zwischen Altem und Neuem kann unter gegebenen Umständen eine Aehnlichkeit, ja selbst Identität bestehen, welche zwischen dem Festhalten an dem Glauben (das Substrat sei korrect oder sei es nicht, hieran liegt nichts) und dem Hasse, dem Aufgeben des Glaubens, ebenso wenig stattfinden kann, als zwischen dem Stehenbleiben und dem Gehen. Ich behaupte selbst, daß jegliche Assimiliation der auftauchenden s. g. Confessionen mit allen kirchlichen Zerwürfnissen der christlichen Vorzeit ohne Grund wäre. Es hat zu allen Zeiten Einzelne gegeben, welche den Unglauben, das Verwerfen des Positiven der Religion zur Schau trugen; die Prätension sich als Kirchen, ja selbst als die allgemeine Kirche zu konstituiren, und als solche das Bürgerrecht zu erhalten, ist ohne Beispiel, und war es der crassesten Revolutionsperiode in Frankreich vorbehalten, die Theophilanthropie verkünden zu sehen, so trägt diese selbst noch ein ehrlicheres Gepräge, als die Sectirer des Tages; denn die Theo-

philanthropen gestanden sich als Theisten ein, während die Sectirer des Tages den Theismus (und ich bediene mich hier der mildesten Bezeichnung) nicht allein ohne diese Benennung wollen, sondern sich unter die nicht auflösende Benennung christliche Gemeinden verbergen. Bieten die beiden Gestaltungen eine Aehnlichkeit, so liegt sie in dem Zwecke der Auflösung des christlichen Staates. Hier besteht aber wieder der Unterschied, daß die Theophilanthropen sich aus den Trümmern des zusammengestürzten Staates erhoben, während die Sectirer des Tages, um ihre Zwecke zu erreichen, die bestehenden Gebäude erst in Trümmer versetzen müßten‘.

Die Depesche Metternichs war noch nicht in Berlin eingetroffen, als eine königliche Cabinetsordre vom 30. April[1] den Beamten befahl, ‚weder fördernd noch hemmend‘ in die ‚deutschkatholische‘ Bewegung einzugreifen. Zwei Ministerialverordnungen, an die Oberpräsidenten und an die Consistorien, vom 17. Mai enthalten nähere Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der ‚Deutschkatholiken‘. ‚Die katholischen Dissidenten‘, verfügt die Verordnung an die Oberpräsidenten[2], sollen ‚in ihren Bestrebungen und an der Ausübung ihres Gottesdienstes nicht gehemmt‘, vielmehr ‚denselben fürs Erste nur ein thatsächliches Gewährenlassen gestattet werden‘, und die Staatsbehörden ‚im allgemeinen eine blos passive Stellung einnehmen‘. Der Secte soll in amtlichen Erlassen das Prädicat ‚Gemeinde‘ nicht beigelegt und auch die Benennung ‚deutschkatholisch oder apostolisch-katholisch vermieden werden‘. Ihre ‚Geistlichen‘ dürfen als ‚Geistliche im rechtlichen Sinne nicht erachtet werden‘, und deshalb keine pfarrlichen Jurisdictionsacte ausüben. Die Ehen der ‚Deutschkatholiken‘ sind nur giltig, wenn dieselben vor einem evangelischen Geistlichen abgeschlossen werden, wobei es den Nupturienten unbenommen bleibt, die Trauung auch durch ihre eigenen Geistlichen, entweder vor oder nach der protestantischen Trauung, vornehmen zu lassen.

[1] Kampe III, S. 258.
[2] Kampe III, S. 258 ff.

Die Begräbnisse und Taufen können dagegen letztere vornehmen, dieselben müssen aber in die resp. protestantischen Pfarrbücher eingetragen werden. Der Erlaß des Cultusministers verbietet, die protestantischen Kirchen den ‚Deutschkatholiken' zum Mitgebrauche einzuräumen. Letztere Bestimmung wurde jedoch durch die Cabinetsordre vom 8. Juli wesentlich gemildert [1].

Die oben erwähnte Denkschrift des Fürsten Metternich scheint nicht ganz ohne allen Einfluß auf das preußische Cabinet geblieben zu sein; noch wirksamer war aber eine persönliche Zusammenkunft des österreichischen Staatskanzlers mit König Friedrich Wilhelm IV. auf dem Schlosse Stolzenfels [2] bei Koblenz im August 1845. Auch Erzbischof Geissel von Köln wurde damals vom Könige empfangen und fand Gelegenheit, seinem Monarchen den revolutionären Kern und das staatsgefährliche Ziel der neuen Bewegung darzulegen [3]. Die Vorfälle in Dresden und Leipzig (12. August), wo der fanatisirte Pöbel einen Angriff auf das Palais des Prinzen Johann machte, welcher durch Militär zurückgeschlagen werden mußte, konnten ebenfalls dem Monarchen die Ueberzeugung beibringen, daß die trüben Wasser der angeblich religiösen Bewegung sich zu einer vorherrschend revolutionären Strömung vereinigten. Die Wirkungen zeigten sich bald. Eine Ministerialverfügung und in Folge derselben ein Erlaß des Oberpräsidenten von Schlesien, v. Wedell [4], enthielt verschiedene Beschränkungen der ‚deutschkatholischen' Prediger und der Abhaltung ihres ‚Gottesdienstes'. Auch schritt die Regierung gegen einzelne Civil- und Militärbeamte ein, welche Stellen im Vorstande einzelner ‚deutschkatholischen' Gemeinden bekleideten. Ronge, der sich den Anordnungen des Oberpräsidenten nicht unterwarf, mußte am 2. April 1847 auf vier Wochen in das Gefängniß wandern. Inzwischen hatte die Regierung wieder eine mehr rückgängige Bewegung gemacht. Das Toleranzpatent vom 30. April 1847 suchte das Verhältniß der ‚Deutschkatholiken' und der mit ihnen verbundenen Freipro-

[1] Kampe III, S. 266.

[2] Kampe III, S. 268.

[3] Baudri, J. v. Geissel S. 75. Pfülf, Card. v. Geissel I, 243 ff.

[4] Kampe III, S. 269.

testanten zum Staate nach den Grundsätzen des allgemeinen Landrechts zu regeln, befriedigte aber durch seine Zugeständnisse weder die eine noch die andere Partei. Zwei Ministerialverordnungen vom 19. September und 6. November waren wieder in einem strengeren Tone abgefaßt [1].

Die übrigen deutschen Regierungen verhielten sich den ‚Deutschkatholiken' gegenüber mehr reservirt. Die sächsische Regierung, welche das Gutachten der theologischen Facultät in Leipzig und des Landesconsistoriums über das ‚Leipziger Glaubensbekenntniß' eingeholt hatte, verweigerte der Secte die geforderte staatliche Anerkennung, gestattete ihr aber freie Ausübung ihres ‚Gottesdienstes'. Dasselbe that die Regierung von Nassau. Am 8. Juli 1845 erklärte das nassauische Ministerium, ‚den Dissidenten ständen keine Corporations- oder Parochialrechte zu'. Ihr Gottesdienst habe nur ‚den Character einer Privatübung der Religion'. In Hessen-Darmstadt hatte das Ministerium anfangs die antichristliche Bewegung als ‚Wirren in der katholischen Kirche' aufgefaßt und trat ihr nicht entgegen, zuletzt aber wurde es durch die Vorstellungen des Bischofs Kaiser und einen energischen und ausführlichen Bericht des bischöflichen Ordinariats über diesen ‚kirchlichen Revolutionsverein', dessen Verfasser, Domcapitular Lennig, die Aufmerksamkeit der obersten Landesbehörde auf die politisch-sociale Gefährlichkeit der Secte lenkte, umgestimmt [2]. Die Regierung von Baden, dessen Boden von den religiös-politischen Wirren am meisten durchwühlt war, verhielt sich im Ganzen ablehnend gegen die Forderungen der ‚Deutschkatholiken', die um so wärmere Sympathieen bei der Majorität der Kammer fanden. Der protestantische Decan Zittel brachte in der zweiten Kammer eine Motion [3] zu Gunsten der ‚Deutschkatholiken' ein, welche er am 15. Dezember

[1] Kampe, a. a. O. III, S. 297 f.

[2] Brück, A. F. Lennig S. 93.

[3] Die rechtliche Stellung der Deutsch-Katholiken in Baden, verhandelt in der zweiten Kammer der badischen Stände auf dem Landtage 1845/46 von H. C. M. Karlsruhe 1846.

1845 begründete. Sie wurde unter ‚rauschendem Beifall‘ von der Majorität des Hauses unterstützt. Das Ministerium aber löste am 9. Februar 1846 den Landtag auf und erließ am 20. April eine Verordnung in vierzehn Artikeln, durch welche die Rechtsverhältnisse der Secte festgestellt wurden. Dieser Erlaß rief große Opposition von Seiten der Partisanen Ronge's hervor, für welche auch der alte Rationalist Paulus in Heidelberg eine Lanze einlegte. Auch Petitionen zu Gunsten der Motion Zittels wurden veranstaltet [1]. Am 12. August 1846 kam die Angelegenheit, insbesondere der Ministerialerlaß vom 20. April, aufs neue zur Verhandlung im Landtage, der sich wieder in seiner Majorität zu Gunsten der ‚Deutschkatholiken‘ aussprach. Weitere Folgen hatte dieser Beschluß nicht [2]. Die Regierung von Württemberg gestattete am 23. Januar 1846 dem Dissidentenverein nur ‚Privatgottesdienst‘, verweigerte ihm aber ‚Corporationsrechte‘. Ein ähnliches Rescript erließ am 25. Februar 1846 das Ministerium in Hessen-Darmstadt. Am schärfsten schritt Kurhessen [3] gegen die ‚Deutschkatholiken‘ ein. Eine Ministerialverordnung vom 18. September 1845 verfügte, daß ‚eine Secte, welche sich nach den Grundsätzen und Bestimmungen des s. g. Leipziger Concils halten wolle . . . in Kurhessen nicht werde geduldet, noch anerkannt werden‘ und ‚daß Privatversammlungen von Mitgliedern der Secte nicht weiter würden zugelassen werden, sondern ihnen nur die Hausandacht unbenommen bleibe‘. Die Parteinahme der Landstände für die ‚Deutschkatholiken‘ und die angedrohte ‚Ministeranklage wegen Verfassungsverletzung‘ hatte die Auflösung der Stände am 17. November 1846 zur Folge. Die katholischen Regierungen von Bayern und Oesterreich traten gleich am Anfange mit allem Nachdrucke gegen die ‚Deutschkatholiken‘ auf. Ein Erlaß des Fürsten Metternich vom 26. Januar 1846 sprach die Strafe der Landesausweisung gegen die Anhänger der Secte aus [4].

[1] Kampe III, S. 353. Die Petition wurde auch von dem Münsterpfarrer Straßer in Constanz und von Kuenzer (s. S. 572) unterschrieben. Siehe Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz S. 248.

[2] Kampe III, S. 360.

[3] Kampe III, S. 363 ff.

[4] Kampe III, S. 378 ff.

Das Revolutionsjahr 1848 verschaffte den ‚Deutschkatholiken‘ in allen deutschen Staaten Anerkennung von Seiten der Regierungen und volle Cultusfreiheit. Doch nahm die Secte, welche bereits in ihren Führern vom Deismus zum Pantheismus und Atheismus herabgekommen war, keinen neuen Aufschwung. Die Zahl ihrer Mitglieder vergrößerte sich nur unbedeutend. Die früheren Hauptagitatoren für den ‚Deutschkatholicismus‘, Robert Blum, Dowiat u. A., welchen diese Bewegung nur als Mittel zu politisch revolutionären Zwecken gedient hatte, legten nun die ‚Maske‘ ab. Viele derselben agitirten offen für den Radicalismus und Communismus [1]. Der Urheber der Bewegung, Ronge, warf sich ebenfalls ganz auf das politische Gebiet, verfocht als Mitglied des Vorparlamentes und des Democratencongresses in Frankfurt a. M. die Sache der rothen Republik und sprach in seinen im Vollgefühle seiner welthistorischen Bedeutung erlassenen Proclamationen geradezu aus, daß ‚die junge Kirche der Revolution die Weihe geben müsse‘ [2]. Solche und ähnliche Zuschriften machten aber eben so wenig Eindruck auf das deutsche Volk als die politischen Reden Ronge's im Essighause zu Frankfurt, die ihm nur den Spottnamen ‚Essighausapostel‘ eintrugen. So hatte sich die religiöse Bewegung zu einer politischen umgestaltet und ihre trüben Wasser ergossen sich in den Strom der Revolution, der täglich mehr anschwoll und alles mit sich fortzureißen drohte.

Nachdem die revolutionäre Bewegung mit bewaffneter Macht unterdrückt worden war, entzogen die deutschen Regierungen, die nun zur Ueberzeugung gekommen waren, ‚daß die Dissidentengemeinschaften nicht sowohl Religionsgesellschaften als vielmehr politische, den Umsturz der bürgerlichen und socialen Ordnung för-

---

[1] Dowiat erließ am 31. Oktober 1848 folgende Erklärung: ‚Ich ersuche die Zeitungen, bei Nennung meines Namens das Prädicat: Deutschkatholischer Prediger wegzulassen. Ich habe die religiöse Bewegung stets nur als ein Mittel zur social-politischen Agitation betrachtet. Jetzt ist die Maske und folglich die ganze religiöse Bewegung unnöthig geworden; ich habe nicht das Geringste mehr mit ihr zu thun‘ (Kampe IV, S. 205).

[2] Kampe IV, S. 199.

dernde Vereine seien'[1], dem so sehr compromittirten ‚Deutschkatholicismus' die zugestandenen früheren Rechte und Freiheiten, verfügten an einigen Orten die Auflösung der ‚Gemeinden' und die Ausweisung der Prediger, verboten den Mitgebrauch protestantischer Kirchen und die Unterstützung der Sectirer aus Communalmitteln u. s. w. In Oesterreich wurde die Errichtung ‚deutschkatholischer' Gemeinden durch kaiserliches Edict vom 16. November 1851 verboten. Das Edict vom 2. November 1851 entzog der Secte in Bayern die ihr am 14. September 1849 gewährte staatliche Anerkennung und verfügte die Auflösung der Gemeinden.

Viel nachtheiliger als diese Maßregeln war der innere Zersetzungsproceß für den Bestand des ‚Deutschkatholicismus', der auf seinem s. g. ‚zweiten allgemeinen Concil' in Berlin 1847 und auf dem ‚dritten Concil' in Köthen 1850 den Unglauben zum Dogma erhoben hatte. Hiezu gesellte sich Mangel an Interesse und Opferwilligkeit von Seiten seiner Anhänger. Viele verblendete Katholiken, welche derselben sich angeschlossen hatten, söhnten sich besonders in Folge der Jesuitenmissionen mit der Kirche wieder aus; andere traten zum Protestantismus über. Unter denen, welche später zur Kirche zurückkehrten, befand sich auch Dowiat[2]. So war die ganze ‚deutschkatholische' Bewegung nur ein Irrlicht, das aus einem unreinen Sumpf menschlicher Hoffart und Sinnlichkeit hervorging und Viele irre führte; aber nach einiger Zeit wieder in denselben schmutzigen Sumpf zurück sank, der es erzeugt hatte[3].

Die Hoffnungen und Erwartungen, welche Gervinus u. A. an ‚die Mission der Deutschkatholiken' knüpften, eine Verschmelzung der katholischen Kirche Deutschlands mit dem Protestantismus auf der Grundlage des vollendeten Unglaubens, verwirklichten sich

---

[1] Circular des (preuß.) Minist. d. J. vom 29. Sept. 1851 (Kampe IV, S. 288).

[2] Er bekehrte sich 1865. Siehe seine Erklärung im Chilianeum 1865. Bd. 7, S. 441.

[3] Ein Verzeichniß der Literatur über den Rongeanismus s. *Roskovány*, Rom. Pontif. Tom. IV.

also nicht; vielmehr war der ‚Deutschkatholicismus' einem dahinbrausenden Winde gleich, welcher wohl manche dürre und abgestorbene Blätter vom Baume abschüttelte, denselben aber nicht zu erschüttern, geschweige zu entwurzeln vermochte. Die antichristliche Bewegung schlug zuletzt nur zum Nutzen der so heftig angefeindeten katholischen Kirche aus. Wie ein Gewitter die Natur neu belebt, so belebte auch das Rongethum indirect einen religiösen Aufschwung unter den Katholiken. Die deutschen Regierungen, welchen die ‚deutschkatholische' Bewegung den Abgrund, in den eine falsche, antichristliche Aufklärung führt, klar vor Augen stellte, lösten mehr und mehr die Fesseln, in die ein bornirter und ungläubiger Bureaukratismus die Kirche geschlagen hatte, und ermöglichten ihr eine freiere Bewegung und Wirksamkeit, deren Segen auch dem Staate zu gut kam. Ein belebender Hauch durchströmte die katholische Kirche Deutschlands. Das religiös-sittliche Leben erblühte, während der ‚Deutschkatholicismus', welcher ihr den Todesstoß versetzen wollte, sich nach und nach auflöste.

Sechsunddreißigstes Kapitel.

Die falschen Reformbestrebungen. Die Wirren in Schlesien. Anton Theiner. Die reformsüchtigen Geistlichen in der Diöcese Breslau. Auftreten des Fürstbischofs v. Schimonsky. Petition der Reformer an König Friedrich Wilhelm III. Cabinetsordre vom 14. April 1827. Immediateingabe des Oberpräsidenten v. Merckel. Denkschrift Bunsens. Schlichtung des Streites. Die s. g. Reformbewegungen in Süddeutschland. Agitationen gegen den Cölibat. Die Synodiker. Der Schaffhauser Verein.

Wie der Schatten dem Lichte folgt, so machten sich auch neben der Entfaltung des religiösen Lebens in Deutschland die unkirchlichen Reformbestrebungen [1] geltend, deren Vertreter, Geistliche und Laien, einen um so größeren Eifer für die s. g. Aufklärung bewiesen, je mehr das echt kirchliche Leben erblühte und unter allen Schichten schöne Früchte hervorbrachte.

Das Hauptbestreben der falschen Reformer war wie in den früheren Zeiten [2] vornehmlich auf eine Umgestaltung der litur-

[1] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 320 ff.

[2] Vgl Brück, Die rational. Bestrebungen S. 74 ff.

gischen Bücher, Einführung der Muttersprache im Cultus, Aufhebung des Cölibates, Zerstörung der kirchlichen Hierarchie, insbesondere Verdrängung des Papstes aus Deutschland und eine bis zur Verleugnung des katholischen Dogmas gehende Toleranz gegen den Un- und Irrglauben gerichtet.

Wir dürfen freilich hierbei nicht übersehen, daß solche radicale, aus dem Unglauben hervorgegangene und die Auflösung der kirchlichen Disciplin und Vernichtung der Kirche selbst herbeiführende Grundsätze nicht von allen Freunden und Beförderern der s. g. Reformen getheilt wurden. Vielmehr gab es unter denselben eine nicht geringe Anzahl von Männern, welche in gutem Glauben, aus mangelhafter theologischer Bildung bei diesen unkirchlichen Bestrebungen Dienste leisteten; aber immerhin trifft sie die Schuld, an der Verwirklichung der verwerflichen Pläne eingefleischter Gegner der Kirche nach Kräften mitgeholfen zu haben.

Ein Hauptwortführer der falschen Reformen war Anton Theiner, Professor an der Universität Breslau. Vom Reformschwindel ergriffen und mit der katholischen Kirche zerfallen, ließ er sich in seinen Vorlesungen über Pastoraltheologie zu den unwürdigsten Ausfällen über Hierarchie, Cölibat, Liturgie u. s. w. hinreißen, so daß er eine allgemeine Indignation unter den Katholiken hervorrief. Vergebens warnte und drohte die bischöfliche Behörde dem unkirchlichen Professor, welchem auch das Ministerium sein Mißfallen aussprach. Theiner, durch hohe Gönner[1] unterstützt, schritt auf der betretenen Bahn ungestört fort und ließ 1826 anonym ein Buch ‚die katholische Kirche besonders in Schlesien in ihren Gebrechen dargestellt' erscheinen[2], welches der vollkommenste und sprechendste Ausdruck seiner irreligiösen Anschauungen ist. Der Verfasser desselben tritt mit dem Scheine großer Erudition auf, aber sein Buch ist in Wirklichkeit nur eine aus anderen Werken zusammengestellte Compilation ohne Zusammenhang und voller Widersprüche[3], worin in einer höchst unwürdigen Sprache

[1] Zu ihnen gehörte bes. der Oberpräsident v. Merckel von Schlesien. Siehe S. 557 ff.

[2] Altenburg 1826. Eine zweite Aufl. erschien 1827.

[3] Siehe Schattenriß des großen Reformators oder Dr. Anton Theiner

die heiligsten Gebräuche der Kirche verzerrt und verhöhnt [1], der Klerus geschmäht und verunglimpft, die kirchliche Hierarchie in den Koth gezogen, die übertriebensten Anschuldigungen und die abscheulichsten Verleumdungen gegen den apostolischen Stuhl vorgebracht, die Vertreter des Unglaubens und des Rationalismus mit Lobsprüchen überhäuft und der weltlichen Gewalt die weitgehendsten Zugeständnisse in kirchlichen Angelegenheiten gemacht werden [2]. Auch widerspricht Theiner in mehr als einem Punkte der katholischen Glaubenslehre und stellt namentlich die Behauptung auf, daß ‚den Nachfolgern der Apostel und der Väter des ersten Jahrhunderts der Geist Christi entwichen sei‘ [3].

Dieses Schmählibell erregte großes Aufsehen und rief unter den Katholiken tiefe Indignation hervor. Selbst von Seiten billig denkender Protestanten erschienen Kritiken. Der damalige Pfarrer und spätere Professor in Halle Dr. Julius Müller [4] weist in seiner Kritik die Absurditäten und die Heterodoxie der genannten Schrift nach und legt besonders die frivole und unkatholische Gesinnung ihres anonymen Verfassers, welcher durch obigen Satz schon ‚völlig aus der katholischen Kirche ausscheide‘ [5], mit ernsten Worten dar. Die bischöfliche Behörde in Breslau forderte Theiner, den die allgemeine Stimme als Verfasser jener Schmähschrift bezeichnete, am 3. Juli 1826 zur ‚Erklärung über die ihm beigemessene Autorschaft‘ auf. Dieser stellte in Abrede, daß jenes Buch ‚von ihm herrühre‘. Auch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten in Berlin trug ihm am 30. August 1826 auf, ‚eine gemessene, bündige, eines katholischen Priesters würdige, ruhig

---

nach seiner Stellung in der Wissenschaft und im Leben gezeichnet von Dr. F. A. Franke. Glatz 1846.

[1] ‚Das Meßbuch ist ein reichhaltiges Magazin des Unglaubens, des Aberglaubens und des religiösen Afterdienstes‘ S. 244. ‚Ein feierliches Hochamt ist ein theatralischer Hofdienst und ein Komödienspiel‘ S. 265 f. u. s. w.

[2] Sie hat ‚das Recht, Diöcesen zu trennen und zu vereinigen‘ S. 36; ‚Meßfundationen umzuwandeln‘ S. 110 u. s. w.

[3] Seite 158.

[4] Zur Beurtheilung der Schrift: Die kath. Kirche Schlesiens. Von Julius Müller, evang. Pfarrer zu Schönbrunn. 2. A. Breslau 1827.

[5] Zur Beurtheilung rc. S. 18.

besonnene Erklärung in öffentlichen, dazu geeigneten Blättern abzugeben, um den Verdacht der Autorschaft' dieses Buches ,von sich abzuweisen'. Theiner lehnte in einer Zuschrift an das Ministerium unter den nichtssagendsten Gründen eine öffentliche Erklärung über das ,berüchtigte Buch' ab, drückte sich dabei aber in einer Weise aus, welche einer Leugnung der ihm beigelegten Autorschaft desselben gleichkam [1]. Der Fürstbischof v. Schimonsky sprach deshalb die ihm angedrohte Suspension nicht aus, und der Minister v. Altenstein beließ ihn auf seinem akademischen Lehrstuhl, wo er sein unkirchliches Treiben fortsetzte.

Zwei Jahre später erschien ein neues, von ihm in Gemeinschaft mit seinem Bruder Augustin verfaßtes Werk über ,die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den Geistlichen und ihre Folge' [2], eine aus den schmutzigsten Pfützen geschöpfte Scandalchronik, worin ,wie in eine Kloake' die Verfasser ,alle wahren oder erlogenen Liederlichkeiten und Saloperien ihrer eigenen Standesgenossen aus allen Jahrhunderten gesammelt haben, um damit die katholische Literatur und sich selbst zu besudeln' [3]. Diese Schrift erschien mit den Namen der beiden Verfasser. Trotzdem blieb Anton Theiner akademischer Lehrer der Candidaten der Theologie. Wiederholt stellte der Fürstbischof v. Schimonsky in den Jahren 1829 und 1830 den Antrag auf Entfernung des anrüchigen Professors vom Lehramte. Zuletzt drohte er, die Theologen, welche dessen Vorlesungen besuchten, von den Weihen auszuschließen. Theiner kam der ihm bevorstehenden Absetzung zuvor. Er nahm die ihm vom Grafen Gebhard v. Blücher verliehene Pfarrei Polsnitz an, die er später mit den fetteren Pfründen Grüssau und Hundsfeld vertauschte. Letztere Pfarrei resignirte er 1845 und schloß sich den Rongeanern [4] an. Zuletzt erhielt er eine Stelle als Secretär der Breslauer Universitätsbibliothek († 1860).

[1] Die Acten stehen in Schattenriß S. 70 ff.

[2] Altenburg 1828. 3 Bde. Augustin bekehrte sich später. Ueber ihn siehe Bd. 3.

[3] Katholik, Jahrg. 1829. Bd. 33, S. 355 f. Siehe Braun, Ueber die schriftstellerischen Leistungen des Herrn Dr. Anton Theiner. Bonn 1829.

[4] Siehe Kap. 34 und 35.

Die falschen Reform-Ideen, welchen das ehemalige Breslauer Diöcesanblatt[1] seine Spalten geöffnet hatte, wurden durch das Buch Theiners über die katholische Kirche wieder aufs neue angeregt. Eine Anzahl schlesischer Geistlicher erachtete nun den Zeitpunkt für gekommen, die s. g. Reformprojecte in Ausführung zu bringen und eine Schilderhebung des Klerus zu Gunsten der unkatholischen Neuerungen zu bewirken.

Am 2. November 1826 richteten elf Geistliche eine Petition an den Fürstbischof v. Schimonsky, worin sie Umgestaltung der kirchlichen Liturgie, vollständige Umwandlung des Meßbuchs und völlige Umwandlung des Rituals, insbesondere Einführung der Muttersprache beim Gottesdienst, deutschen Gesang u. s. w. verlangten. Einzelne Pfarrer hatten sogar den Anfang einer s. g. Kultusreformation gemacht.

Noch ehe der kirchliche Oberhirte eine Antwort gegeben, erschien die Petition im Drucke unter dem herausfordernden Titel: ‚Erster Sieg des Lichts über die Finsterniß in der katholischen Kirche Schlesiens‘[2]. Ob die Veröffentlichung durch die Petenten selbst, oder durch Andere geschah, ist ungewiß. Dieselben leugneten zwar jede directe Betheiligung, tragen aber trotzdem die Hauptschuld, indem sie ihre Vorstellung an den Fürstbischof in die einzelnen Decanate zur Unterzeichnung schickten. Entrüstet hierüber erließ Fürstbischof Schimonsky am 18. Januar 1827 ein Circular[3] an seinen Klerus, worin er obige Eingabe mit den Bestrebungen des ‚berüchtigten Buches‘ von Theiner in Verbindung bringt, den Unterzeichnern eine ernste Rüge ertheilt und jede ‚eigenmächtige Abänderung in Abhaltung des Gottesdienstes und Ausspendung der heiligen Sacramente‘ streng verbietet. Zugleich fordert er seinen Klerus auf, sich nicht ‚durch Verführer irre leiten zu lassen‘, und ‚verpflichtet‘ die bischöflichen Commissäre und Erzpriester ‚alle

---

[1] Eine kurze Angabe der einschlägigen Artikel enthält das Pamphlet: Merkwürdiges Umlaufschreiben des Fürstb. von Breslau (das Circular vom 18. Januar 1827) an die gesammte Diöcesangeistlichkeit, begleitet mit einer Vorerinnerung und mit Bemerkungen u. s. w. Hannover 1827. S. 115 ff.

[2] Hannover 1826.

[3] Es steht in: Merkwürdiges Umlaufschreiben S. 13 ff.

Uebertretungsfälle bald anzuzeigen'. Auch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, welchem der Fürstbischof von den Vorgängen Kenntniß[1] gab, erklärte mittels Schreibens[2] vom 13. Februar 1827, daß den Neuerungsversuchen dieser Geistlichen mit Nachdruck begegnet werden müsse, und daß von Abschaffung der lateinischen Sprache bei der Messe, Abfassung eines neuen Meßbuches, einer neuen Agende, Abstellung der alten und Einführung neuer Ceremonien durchaus nicht die Rede sein dürfe. Der Fürstbischof drohte mit Hinweisung auf die Bestimmungen des Concils von Trient[3] nun den ungehorsamen Geistlichen mit kirchlichen Strafen; diese aber wandten sich im Vereine mit einigen Laien in einer Eingabe an König Friedrich Wilhelm III., um Abhilfe jener Uebelstände, welche in der Schrift ‚Die katholische Kirche in Schlesien' näher bezeichnet worden seien. Ein Kabinetsschreiben des Königs vom 14. April 1827 an den Oberpräsidenten v. Merckel beschied die Bittsteller dahin, daß ‚die Staatsgewalt die gewünschten Abänderungen des Cultus, wozu auch die Abschaffung der lateinischen Sprache gehöre, nicht anordnen könne, und dieserhalb die katholische Klerisei in Schlesien sich an den Fürstbischof wenden möge'. Bezüglich der ‚angeblich sehr vernachlässigten Kirchenzucht' verlangte der König das Gutachten des Oberpräsidenten.

Dieses Gutachten[4] sandte v. Merckel mittels Immediateingabe vom 26. Mai 1827 an den König. Wir dürfen dieses Aktenstück, dessen Concipient seine Unwissenheit in katholischen Angelegenheiten und seine tiefe Abneigung gegen die Kirche neu documentirt[5], nicht ganz mit Stillschweigen übergehen. Der Verfasser des Gutachtens beschäftigt sich vorerst mit der Frage, ‚ob und in wie weit die Staatsgewalt in katholischen Angelegenheiten, auch in die der Satzungen und des Cultus einzugreifen,

[1] Schreiben v. 18. Januar 1827.

[2] Es ist an Oberpräsidenten v. Merckel gerichtet.

[3] Sess. 7 can. 13 cf. Sess. 22 Decretum de observandis et evitandis in celebratione Missae.

[4] Veröffentlicht durch Prof. Dr. Röpell in Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde. Neunter Jahrgang. Berlin 1872. S. 257–288.

[5] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 200.

befugt sei', und geht hierauf zur Beantwortung der ihm gestellten Fragen über. ‚Weit entfernt zu meinen, daß eine weise und gerechte Staatsregierung auf Reformpläne, auf Umgestaltung der Grundverfassung der katholischen Kirche, auf positive Vorschriften für den religiösen Glauben und die Gebräuche sich einlassen dürfe oder möge', spricht Merckel dem Staate aber doch das Recht zu, ‚durch negative Vorschriften, diese oder jene dem geheiligten Staatsoberhaupte, oder seinem Volke gefährliche Lehre zu verbieten, oder nicht vortragen zu lassen, diesen oder jenen abergläubischen, sittenverderblichen Gebrauch nicht zu dulden, oder nicht ausüben zu lassen'; denn ‚würde der Staat unbedingt alle ächt römischen, papistischen Dogmen', zu welchen der Oberpräsident auch ‚die staatsgefährlichen Festsetzungen des Tridentinischen Concils' rechnet, und ‚die sitten- und kulturverderblichsten katholischen Gebräuche als gleichsam verfassungsmäßig einräumen, so hätte er sich selbst in die Unmöglichkeit versetzt, seine allgemeinen Staatszwecke zu erreichen'. Aus diesem Grunde hätten ‚von jeher die Landesfürsten auf die Alles umklammernde römische Hierarchie ein wachsames Auge gehabt' und sich ‚für berechtigt gehalten, gegen staats- und sittengefährliche, mit den Souveränitätsrechten der Landesherren und mit den Staatszwecken unvereinbare Festsetzungen und Erlasse der römischen Curie Sicherheitsmaßregeln und Vorkehrungen zu treffen' und deshalb auch ‚die die Ruhe und Sicherheit der Staaten bedrohenden Concilienbeschlüsse und päpstlichen Bullen nicht zugelassen und Sitten verderbende Gebräuche, als z. B. Ablaß, Wallfahrten, Jubelfestreisen, Erschwerungen oder Verhinderungen gemischter Ehen, Proselytenmacherei u. s. w. beschränkt oder ganz abgewiesen'.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen, die keines Commentars bedürfen, geht v. Merckel auf die ihm gestellte Frage näher ein. An und für sich, meint er, sei der Wunsch dieser reformsüchtigen Geistlichen ‚höchst vernünftig, gerecht, nützlich und wohlthätig zugleich'; aber in Anbetracht der besonderen Verhältnisse Schlesiens erheische die Sache große Vorsicht, sowohl wegen der Abneigung des Fürstbischofs gegen die projectirten Reformen, als auch wegen ‚der in cölibatischer und hierarchischer Gesinnung und

zum Theil noch im alten Mönchs- und Jesuitenthume ergrauten Geistlichkeit', welche ebenfalls den ‚beabsichtigten Verbesserungen' kein ‚williges Ohr leihen würde'. Auch die ‚officiell ausgesprochene Abneigung' des Cultusministeriums sei der Einführung von Reformen zur Zeit ungünstig [1]. Dennoch dürfe aber die Regierung nicht müßig zuschauen. Ihre erste Pflicht sei, die Unterzeichner der Petition an den Fürstbischof gegen die ihnen angedrohten Strafen in Schutz zu nehmen und die vom Fürstbischofe gegen dieselben verhängten Strafen aufzuheben, ‚da seiner Meinung und des Glaubens wegen' nach den bestehenden Gesetzen ‚Niemand beunruhigt, oder gar verfolgt und mit einer zeitlichen Strafe belegt werden dürfe'. ‚Würde die Regierung' dagegen ‚ein entgegengesetztes Verfahren' eintreten lassen, so müsse dadurch die katholische Geistlichkeit eingeschüchtert und in ihr ‚die Ueberzeugung begründet werden', daß die königliche Regierung ‚jeder Läuterung und Verbesserung des katholischen Kirchenwesens entgegen sei'. Dieses ziehe die schlimmsten Folgen nach sich. Das ‚Fortschreiten in wissenschaftlicher Bildung' würde hiedurch gehemmt; namentlich aber begebe sich ‚die Regierung alles Einflusses auf die Geistlichkeit und trete ihn freiwillig an die bischöfliche Behörde ab', so daß bei ‚der erfolgreichen Thätigkeit, mit welcher der päpstliche Stuhl seinen Einfluß und zwar nicht allein in kirchlicher, sondern auch in weltlicher Beziehung geltend zu machen und zu erweitern bemüht sei' und in Anbetracht, ‚daß der bischöfliche Stuhl in Schlesien unter einem doppelten auswärtigen Einfluß stehe, über ein Kleines die katholische Geistlichkeit Schlesiens ihre Augen nicht mehr nach Berlin, von wo sie zurückgewiesen, sondern nach Rom und Wien, weil sie dahin gewiesen, richten werde'.

Um noch mehr Eindruck zu machen, weist Merckel mit einem Seitenhieb auf Rom, welches selbst den ihm wohlwollenden Regierungen mit Undank lohne, noch darauf hin, daß, wenn die Regierung ‚ihren weltlichen Arm zum Werkzeuge der Verfolgung aufgeklärt denkender Geistlichen brauchen ließe', alsbald eine

[1] Diese Bemerkung ist speciell gegen Schmedding gerichtet.

Geistlichkeit erzogen werde, welche ‚sich mehr für die Regierung eines s. g. rechtgläubigen, als eines akatholischen (ketzerischen) Regenten günstig erweisen und hinneigen würde‘. Wohl könne man die Meinung hegen, fügt er in Form eines Einwandes bei, daß, ‚wie tiefer der Zustand der katholischen Kirche versinke, desto mehr Proselyten‘, besonders aus den gebildeten Klassen, ‚der evangelischen Confession zufallen könnten‘; aber ‚es sei gewiß der evangelischen Kirche nicht würdig, auf diese Art Proselyten zu machen, dem gröbsten Aberglauben für Tausende Thor und Angel zu öffnen, für Tausende zu einem schwärmerisch blinden und müßigen Vertrauen auf Wunder und am Ende, was daraus folgt, zum Unglauben und zur Immoralität unchristlichen Anlaß und Nahrung zu geben, damit vielleicht ein Einziger von Tausenden durch innere Nöthigung überwältigt und gedrängt werde, aus der Nacht und Sclaverei des Pfaffenthums sich in die Lichtreligion des evangelischen Glaubens zu flüchten‘.

Nach diesen Ergüssen eines blinden Fanatismus formulirt der Oberpräsident seinen Antrag dahin, daß der König ‚würdigen Pfarrern, welchen es am Herzen liege, durch Verbreitung heller Einsichten die Wohlfahrt ihrer Gemeinden befördert zu sehen‘, seinen ‚Schutz nicht entziehen‘, d. h. ungehorsame Geistliche gegen ihre kirchliche Behörde beschützen möge, und ‚den deutsch-katholischen Theil‘ seines Volkes ‚des Segens eines erbauenden christlichen Cultus, wie ihn das Wesen und der Geist der katholischen Kirche fordere und irgend zulasse, theilhaftig werden lasse‘.

An diese Anträge reiht v. Merckel noch einige mit dieser Angelegenheit im Zusammenhang stehende Vorschläge bezüglich der Ausbildung der Schullehrer. Er verlangt besonders, ‚alle katholischen Schullehrerseminarien unter die specielle Aufsicht der Provinzial-Regierungen zu stellen‘, und die Anstellung der Lehrer auf königlichen Gütern, welche, wenn sie zugleich Kirchendiener wären, von der geistlichen Behörde angestellt würden, durch die weltlichen Regierungen zu verfügen und zu fordern, daß bei der Wahl der geistlichen Schulinspectoren ‚auch vornehmlich die Regierung mitgehört werden müsse, um die Wahl solcher Individuen, welche in hierarchischen Bestrebungen versunken, geistiger Auf-

hellung abhold seien, bei Zeiten abzulehnen' u. s. w. Ein anderer ‚hochwichtiger Punkt' betraf ‚die Bildung der katholischen Geistlichkeit', die Anstellung von Professoren, ‚die von allen ultramontanen und jesuitischen Gesinnungen entfernt' und ‚von bewährter Anhänglichkeit an den Staat' seien, Abschaffung der unbrauchbaren Bücher und Agenden, welche großen Theils auf frühere unaufgeklärte, im Mönchsthum versunkene Zeiten und Menschen zunächst berechnet waren', Verbesserung der Stellung und des Einkommens der Kapläne, namentlich Ertheilung von ‚Gratificationen' an ‚solche Kapläne, welche durch fleißigen Unterricht in den Schulen sich ausgezeichnet hätten', wodurch ‚auch der Staat einen bedeutenden Einfluß auf die Kapläne gewinnen würde'. Auch eine zweckmäßigere Besetzung des Domcapitels zu Breslau wird zum Schlusse noch in Vorschlag gebracht, sowie Lostrennung des österreichischen Antheils der Diöcese Breslau und die Einverleibung der den ‚auswärtigen Diöcesanbischöfen von Prag und Olmütz unterworfenen Grafschaft Glaz und des Katscher'schen Districts mit dem inländischen Bisthum'.

Der Verfasser schließt seinen Bericht mit einem gehässigen Ausfalle auf den Papst. ‚Der einfache Blick auf die Geschichte der neuesten Zeit', lauten seine Worte, ‚reicht hin wahrzunehmen, daß das auch jetzt die äußersten Kräfte anstrengende Streben der Hierarchie dahin gerichtet ist, aufs neue ein System auf die Bahn zu legen, geeignet, dem Fortschreiten vernünftiger Einsichten und verständiger Aufklärung wieder ein Ziel zu setzen, um die Unterthanen wieder in eine jedes Widerstandes unfähige Erschlaffung zu versenken. Nur dann erst, wenn dies gelungen und die Landesherren durch Entgeistung und Schwäche ihrer Unterthanen erst ohnmächtig geworden sind, würde es der Curie des Papstes, welcher unaufhörlich nach der Oberherrschaft über alle Reiche der Welt strebt, möglich werden, Hand zu legen an den Zepter und die Krone, die sich nicht mehr vertheidigen kann, und mit Hülfe desselben Volkes, welches ein neues geistiges Interdict von seinem Fürsten getrennt und um alle sittliche Kraft gebracht hat, die weltliche Hoheit selbst wieder zu unterjochen und in den Staub zu treten'.

Obschon dieser Bericht mit Schlauheit abgefaßt und ganz für den König berechnet war, so hatte doch sein Concipient die Farben zu grell aufgetragen. Friedrich Wilhelm III. konnte sich deshalb mit den Anschauungen des Oberpräsidenten nicht befreunden, noch weniger aber sich entschließen, auf dessen Vorschläge einzugehen. Er ließ deshalb im Herbste 1828 das gesammte Actenmaterial dem Ritter von Bunsen [1] zustellen und beauftragte ihn mit der Ausarbeitung einer Denkschrift über die kirchlichen Verhältnisse in Schlesien. Mit Merckel in vielen Punkten und vorzüglich im Hasse gegen die katholische Kirche ganz einverstanden, konnte doch der geriebene Diplomat den aller Vernunft und Gerechtigkeit wahrhaft Hohn sprechenden Anträgen desselben seine Zustimmung nicht geben, wollte sie aber auch nicht ganz abweisen.

Inzwischen hatte der Kampf seinen Fortgang genommen. Der Fürstbischof drohte den ungehorsamen Geistlichen mit Strafen, wenn sie nicht ihre volle Unterwerfung unter die Bestimmungen des Concils von Trient schriftlich aussprächen, und verwirklichte, als letztere ‚die Satzungen des Concilii Tridentini nach der Erklärung der besten Canonisten anzuerkennen und denselben streng nachzukommen' versprachen, also ihre Erklärung in einer Weise verclausulirten, daß sie rein illusorisch wurde, seine Drohung, indem er den Erzpriester Gilge seines Erzpresbyterats entsetzte und auch gegen die andern einschritt. Doch ließ er denselben zugleich eröffnen, er werde, im Falle ‚sie erklärten, daß sie den Anordnungen des Concils von Trient unbedingt nachkommen wollten und offen gestünden, daß sie durch ihr Verfahren gefehlt hätten, solches bereueten und künftig die ihnen obliegenden Pflichten treu erfüllen wollten, ihnen vergeben und sie väterlich wieder aufnehmen' [2]. So war die Lage der Dinge, als Bunsen seine Denkschrift [3] überreichte.

---

[1] Er war wegen der Angelegenheiten der gemischten Ehen von Rom nach Berlin berufen worden. Siehe S. 282.

[2] Bericht v. Merckels in Zeitschrift u. s. w. S. 264.

[3] Nippold, Chr. Carl Josias Freih. v. Bunsen I, S. 292, theilt Bruchstücke derselben mit.

In derselben spricht er sich gegen die vom Oberpräsidenten v. Merckel geforderte Unterstützung der s. g. katholischen Reformer im Principe aus und erklärt, die Unterzeichner der Petition hätten ‚gewiß darin gefehlt‘, daß sie ihrem Bischofe sich nicht unterworfen. Auch enthalte ihre ‚Bittschrift ganz unstatthafte Forderungen, aber nicht in unziemlicher Form, so daß sie daher einen Verweis, aber nicht entehrende Beschuldigungen verdienten‘. Er macht deshalb den Vorschlag, ‚durch offizielle oder durch confidentielle Schritte‘ einzuleiten, daß die genannten Pfarrer ihre vorgenommenen Veränderungen der Prüfung und Bestätigung des Fürstbischofs unterwürfen, dieser aber die bereits schon früher und auch in anderen Pfarreien eingeführten Veränderungen bestehen lasse und in einem zweiten Umlaufschreiben sich über beides erkläre, daß sein Ansehen und ihre Ehre nicht gefährdet werde‘.

Schließlich wurde der Streit während der persönlichen Anwesenheit des Königs Friedrich Wilhelm III. in Breslau in friedlicher Weise geschlichtet [1]. Die falschen Reformbestrebungen aber dauerten immer noch fort.

Auch in Süddeutschland, namentlich in jenen Theilen der Erzdiöcese Freiburg, wo Wessenberg zahlreiche Anhänger zählte, erscholl der Ruf nach s. g. zeitgemäßen Reformen [2]. Als Sprecher der Reformfreunde trat der Geistliche Rath und Großherzogliche Decan Mersy von Offenburg auf. Seine Schrift: ‚Sind Reformen nöthig?‘ enthält die Summe aller falschen Reformprojecte. Das Ansehen, welches dieselbe erlangte, veranlaßte Gregor XVI. am 4. October 1833 ein Breve [3] an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz zu richten, worin er die ‚faule Quelle‘ der Reformbestrebungen angibt und deren Tendenz dahin bezeichnet, ‚daß der Stuhl Petri verachtet, seine von Gott ihm verliehene Autorität von den Völkern gehaßt und die übrigen Kirchen vom Verbande

[1] Selbstbiographie des Grafen L. v. Sedlnitzky S. 80.
[2] Brück, Die oberrhein. Kirchenprovinz S. 223 ff.
[3] Es steht Katholik, Bd. 89, S. 131 ff.

mit ihm losgerissen werden‘. Und so war es in der That. Die Errichtung einer auf dem Flugsande des herrschenden Zeitgeistes ruhenden Landeskirche war das Lieblingsthema Wessenbergs und seiner blinden Nachbeter [1].

Mit diesem Projecte hingen die anderen s. g. Reformen innig zusammen. Sie betrafen wie in Schlesien und anderwärts Einführung der deutschen Sprache in der Liturgie, Veränderung des Meßbuchs und des Breviers nach dem Geschmacke der Zeit. Einzelne Landcapitel im Seekreise hatten bereits den Anfang gemacht, ‚dasjenige, was unter dem hohen Amte dem Volke laut vorgetragen wird, in deutscher Sprache zu singen und zu beten‘ [2]. Auch die zeitgemäße Einrichtung des Bußsakramentes, insbesondere die Abschaffung der Beichte, war ein stehendes Thema der reformsüchtigen Geistlichen, die sich mit s. g. allgemeinen Beichten begnügten. In einzelnen Decanaten der Erzdiöcese war dieser Unfug so arg, daß das erzbischöfliche Ordinariat am 1. Oktober 1841 ein Circular an sämmtliche Decanate erließ, worin es ‚die sorg- und gewissenlosen Seelsorger‘, die ‚sich damit begnügen, wenn die Pönitenten nur im Allgemeinen bekennen, gesündigt zu haben‘, ja ‚förmlich lehren, ein Bekenntniß der Sünden nach Gattung, Zahl und erschwerenden Umständen sei unnöthig‘, und ‚sogar ein solches Bekenntniß, wo es abgelegt werden wollte, geradezu zurückwiesen‘, strenge tadelt und dieselben über die Nothwendigkeit eines speciellen Sündenbekenntnisses belehrt. Zugleich ertheilt die kirchliche Oberbehörde jenen Seelsorgern, die zwar ‚Specialbeichten forderten‘, aber ‚entweder ohne Anderes oder nach einem völlig allgemeinen nichtssagenden Zuspruch absolvirten‘, eine ernste Zurechtweisung und ermahnt die Geistlichkeit, die Beichten ihrer Pflegebefohlenen zu befördern und nicht ‚auf die österliche Zeit‘ zu beschränken [3].

Nicht minder beklagenswerth ist die unwürdige Behandlung des allerheiligsten Altarssakraments. Selbst die Laien konnten

[1] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 320 ff.

[2] Katholik. Jahrg. 1848, S. 256.

[3] Brück, Die oberrhein. Kirchenprovinz S. 227. Maas, Gesch. der kath. Kirche in Baden S. 112.

ihr Mißfallen hierüber nicht verhehlen. An einzelnen Orten im Hauenstein kam es wegen des ärgerlichen Benehmens der Geistlichen in Bezug auf das Allerheiligste sogar zu Aufständen, so daß die Regierung besorgt wurde und dem Ordinariate auf Befehl des Großherzogs die Weisung zuging, nähere Untersuchungen anzustellen. Aus dem nach geführter Untersuchung an die Decanate ergangenen Ausschreiben des Ordinariates vom 24. Mai 1833 wird bestätigt, daß viele Geistliche sich Neuerungen ‚gegen die Gebräuche der Kirche und gegen den vorgeschriebenen Ritus' erlaubten, ‚absprechende Aeußerungen gegen eingeführte Andachten, Kirchengebräuche, feierliche Ceremonien, gegen Anrufung der Heiligen, gegen Gelübde, Ablässe, Fastenverordnungen' sich zu Schulden kommen ließen, und ‚nur im Alltagskleide, gegen die Kirchenvorschriften, mit dem Sanctissimum zum Versehen der Kranken' gingen [1].

Die übrigen s. g. Reformen hinsichtlich des Rosenkranzes, der Ablässe, Bruderschaften, Wallfahrten können füglich übergangen werden, da die gegen dieselben vorgebrachten Gründe wesentlich nichts Neues bieten.

Ein Gegenstand höchsten Mißfallens für die Reformer war der, wie die Offenburger Conferenz sich ausdrückt, ‚unnatürliche' Cölibat.

Die Opposition gegen diese altehrwürdige, aus dem Geiste des Christenthums hervorgegangene Einrichtung ging zunächst von Laien aus, welchen sich Geistliche anschlossen. Der Kampf wurde theils mit der Feder, theils in den Ständekammern geführt. Schon auf dem Landtage von 1828 überreichte der badische Geh. Rath Duttlinger eine von 23 Laien aus Freiburg unterzeichnete Petition der Ständekammer, damit diese sich bei der Regierung ‚vorwortlich dafür verwende, daß die den katholischen Geistlichen auferlegte Vorschrift des Cölibates im Großherzogthum Baden

[1] Brück, a. a. O. S. 228 f. Vgl. Hist.-polit. Blätter. Bd. 10. S. 633. Katholik. Bd. 49. Beilage S. XLIII ff.

auf gesetzmäßigem Wege aufgehoben werde'. Der Petition war zugleich eine Denkschrift beigefügt, in welcher die vermeintlichen Gründe gegen die Ehelosigkeit der Geistlichen weiter erörtert wurden. Die Commission [1] ging aber auf dieses Ansinnen nicht ein, weil die Kammer in dieser kirchlichen Sache nicht competent sei. Diesem Antrag traten die Stände nach heftigen Erörterungen mit allen gegen fünf Stimmen bei.

Die Anticölibatäre gaben sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden und warfen nun obige, von Möhler [2] so trefflich kritisirte Denkschrift unter die Massen, um dieselben für ihre Pläne günstig zu stimmen. Diese gaben jedoch kein besonderes Interesse für die Denkschrift kund.

Mittlerweile hatte auch in der Diöcese Mainz [3] der Kampf begonnen. Der Hauptagitator für die Priesterehe war der Protestant Ernst Emil Hoffmann, welcher auf dem Landtage 1829/30 in Anbetracht, ‚daß das erst im 11. Jahrhundert (!) in der katholischen Kirche nur durch Gewalt eingeführte Cölibat den heiligsten, durch Natur, Vernunft und richtig verstandenes (!) Christenthum verliehenen Rechten der Geistlichen schnurstracks widerstreite und die segensreiche Wirksamkeit derselben ebenso hindere, als dem Staatswohl selbst den bedeutendsten Nachtheil bringe', den wahnwitzigen Antrag stellte, die Regierung zu ersuchen, ‚daß sie auf geeignetem Wege zur Aufhebung des Cölibates die erforderlichen Schritte thun und dahin sich erklären möge, daß, wenn nicht binnen einer gewissen Frist der Erfolg ihren Erwartungen entspreche, sie alsdann gleich nach ihren Befugnissen es nicht nur dem Gewissen der einzelnen katholischen Geistlichen überlassen werde, mit Zustimmung der überwiegenden Mehrheit der Gemeindeglieder sich zu verehelichen, sondern daß sie auch Jene wie Diese gegen etwaige Beeinträchtigung in Schutz nehmen werde'.

Die Commission war mit diesem Antrage zwar in der Sache einverstanden, wünschte aber eine andere Form und schlug vor,

---

[1] Verhandlungen der zweiten Kammer der badischen Landstände 1828. Bd. 4, S. 182. Referent war der Protestant Schippel.

[2] Siehe Seite 481 f.

[3] Brück, Die oberrhein. Kirchenprovinz S. 230 f.

die Kammer möge der Regierung den ‚dringenden Wunsch‘ zu erkennen geben, das Cölibatsgesetz aufgehoben zu sehen, und dieselbe ersuchen, ‚bei Veranlassungen, welche die Erfüllung dieses Wunsches hoffen und erwarten lassen, alle ihr zu Gebot stehenden Mittel zu gebrauchen, die Aufhebung des Cölibates auch in unserem Staate zu erreichen‘. Die Kammer stimmte mit allen gegen Eine Stimme[1] bei. Die erste Kammer wies dagegen diesen Antrag zurück, worauf die Landstände mit allen gegen drei Stimmen eine einseitige Adresse in dieser Sache an die Regierung abgehen ließen. Dieselbe legte die Adresse zu den Acten und gab keine Antwort, weshalb Hoffmann auf dem Landtage 1832/33 seinen Antrag wieder in Erinnerung brachte. Die Regierung nahm jedoch keine weitere Notiz davon.

Die Vorgänge in Hessen beuteten die Cölibatsfeinde in Baden für ihre Zwecke aus. Hier hatten inzwischen die Wahlagitationen eine neue Kammer zu Stande gebracht, deren radicale Majorität ihre Bestrebungen unterstützte. Von neuem wurde der Antrag auf Aufhebung des Cölibates eingebracht. Leider schlossen sich auch 156 Geistliche den Cölibatsstürmern an und schickten versiegelte Beitrittserklärungen zur Aufhebung des Cölibats ein. Unter den Studenten circulirte gleichfalls eine cölibatsfeindliche Adresse und selbst im erzbischöflichen Priesterseminar hatte die anticölibatäre Strömung die Oberhand. Fünfzig Alumnen unterzeichneten eine Adresse in diesem Sinne[2].

Obschon der Erzbischof in einem an seinen Klerus erlassenen Rundschreiben[3] die unwürdigen Manipulationen, durch welche die Cölibatsfeinde die Unterschriften der Geistlichkeit und Studenten erwirkten, offen darlegte und auch der Abgeordnete Geistliche Rath Herr[4] in der Kammer die Hinterlist hervorhob, mit welcher man beim Einsammeln der Beitrittserklärungen zu Werke gegangen war, nahmen die Landstände nach verschiedenen, theils höchst er=

[1] Der Abgeordnete Seitz stimmte dagegen.

[2] Brück, a. a. O. S. 232.

[3] Die betreffende Stelle theilt Brück, a. a. O. S. 233 mit.

[4] Siehe Seite 221. Vgl. auch Brück, a. a. O. S. 234.

gözlichen Debatten [1] den von Rotteck erstatteten Commissionsantrag an und beschlossen ‚dringende Empfehlung an das Staatsministerium, um thunlichst baldige Einleitung einer gesetz- und ordnungsmäßig zu haltenden Diöcesansynode, und sodann in Gemeinschaft mit den übrigen betheiligten Regierungen um Veranstaltung einer Provinzialsynode, auf welchen Synoden neben andern kirchlichen Angelegenheiten ganz vorzugsweise die Sache des Cölibates zu verhandeln wäre'.

Die Staatsregierung ging auf die Vorschläge der Kammer nicht ein und ließ auf eine Erinnerung des Landtags (1833) durch Staatsrath Winter erklären, daß sie nicht so unklug sein werde, für die Aufhebung des Cölibats einen Schritt zu thun. Dabei blieb es auch trotz des weitern Monitoriums auf dem Landtage von 1835.

Welch' drohenden Character die cölibatfeindlichen Agitationen in der Erzdiöcese angenommen hatten, erhellt aus einem Ordinariatsreferate vom 4. November 1831, dessen Verfasser den Antrag stellte, der Erzbischof solle sich an die übrigen Bischöfe Deutschlands wenden, ihnen die Lage seiner Diöcese schildern und dem apostolischen Stuhle von den schismatischen Bewegungen sogleich Bericht erstatten, damit Se. Heiligkeit ‚bei dem deutschen Bunde allenfalls durch Anrufung des kaiserlich österreichischen Hofes einschreiten möchten' [2].

Auch in der Diöcese Rottenburg, wo die Freimüthigen Blätter von Pflanz [3] schon vorgearbeitet hatten, bildete sich ein Anticölibatsverein unter dem Präsidium des Professors Dursch in

---

[1] Der Deputirte Magg bemerkt, mit welcher Freude ‚der Familienvater in den Kreis der Familie eines protestantischen Geistlichen' blicke. Sein College Merk, welcher als ‚Vater mehrerer Töchter' selbst auf die Gefahr hin, ‚als Wortführer der Töchter betrachtet zu werden', für die Aufhebung des Cölibates votirte, begründete die Competenz der Kammer, sowie der Regierung mit den Worten, daß dieses Kirchengebot ‚nur unter dem Placet der Regierung' bestehen könne. Dies hatten allerdings die ersten Synoden, welche über diesen Punkt sich aussprachen, nicht einholen können 2c.

[2] Brück, a. a. O. S. 236.

[3] Siehe S. 211. Die Zeitschrift erschien in Rottweil, hierauf in Stuttgart von 1831–43

Ehingen, welcher in Bälde an 200 geistliche Mitglieder zählte. Die drohende Gefahr wurde jedoch durch die Festigkeit des katholischen Volkes noch rechtzeitig abgewendet. Es mied die Beichtstühle der Anticölibatäre und nahm an ihren kirchlichen Functionen keinen Antheil. Mehr als vierzig Ortschaften erklärten dem König von Württemberg, lieber gar keine als verheirathete Geistliche haben zu wollen. Die Entrüstung, die sich auch in beißenden Satyren Luft machte, nahm zuletzt einen so bedenklichen Character an, daß die Regierung den ganzen Verein unterdrückte. Der katholische Kirchenrath mußte den Stiftern desselben einen Verweis ertheilen und ihnen Stillschweigen auferlegen. Hintennach berichtete auch der Bischof von Rottenburg mit königlicher Genehmigung hierüber nach Rom. Damit beruhte die Sache [1].

In der Diöcese Limburg machte Pfarrer Schmitt von Hadamar den mißlungenen Versuch, durch sein anonym erschienenes Pamphlet ‚Bruchstücke eines Gesprächs über die Priesterehe' eine cölibatsfeindliche Bewegung heraufzubeschwören. Gegen dieses Schmählibell richtete Legationsrath Moriz Lieber [2] in Camberg seine Schrift ‚Vom Cölibate'. Das bischöfliche Ordinariat suspendirte den unwürdigen Priester, die nassauische Regierung verlieh ihm die Pfarrei Bommersheim [3].

Als ein vorzügliches Mittel zur Durchführung ihrer verderblichen Pläne erachteten die Freunde antikirchlicher Neuerungen die Abhaltung von Synoden [4], für welche sie auch mit allem Nachdrucke eintraten. Zur Begründung ihres Verlangens führten sie an, daß das Concil von Trient den Bischöfen die Feier von Provinzial- und Diöcesansynoden zur Pflicht mache; allein die von ihnen projectirten Synoden waren nach Berufung, Organisation und Zweck von den kirchlichen Synoden himmelweit verschieden und im Grunde eine Art geistliche Ständekammer. Sie forderten,

[1] Brück, a. a. O. S. 237. Vgl. Hist.-polit. Bl. Bd. 63, S. 559.

[2] Ueber ihn siehe Bd. 3.

[3] Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz S. 238.

[4] Brück, a. a. O. S. 238 ff.

daß Geistliche und Laien zu denselben und zwar durch Wahl des Volkes berufen, denselben entscheidendes Stimmrecht eingeräumt und Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen gefaßt werden sollten. Dem Bischofe gestanden sie nur den Vorsitz zu. Als Hauptzweck dieser ‚gemischten Synoden‘ wurde Reform der Liturgie, Abschaffung der ‚Mißbräuche‘, Aufhebung des Cölibats u. s. w. angegeben.

Einen Antrag dieser Art hatte Rotteck schon 1820 in der ersten badischen Kammer gestellt und wiederholte denselben auf dem Landtage 1831. Die Regierung zeigte jedoch keine Geneigtheit, auf diesen Vorschlag einzugehen, und wies die Petition der zweiten Kammer, ‚die nothwendigen Einleitungen zur Abhaltung einer aus Klerikern und Laien bestehenden Diöcesansynode zu treffen‘, einfach ab. Auch der auf den Landtagen von 1833 und 1835 erneuerte Ruf nach gemischten Synoden fand bei der obersten Staatsbehörde kein Gehör, und Staatsrath Winter erklärte auf dem Landtage von 1836 unverholen, ‚solche Petitionen müßten erfolglos in den Registraturen vermodern‘.

Die Synodiker suchten auch Erzbischof Boll von Freiburg für ihre Pläne zu gewinnen. Derselbe verkannte in seinem Antwortschreiben auf eine ihm vom Decanat Stühlingen i. J. 1837 vorgetragene Bitte um Abhaltung einer Diöcesansynode deren Vortheile keineswegs, hielt aber die Berufung derselben im Augenblick für nicht angemessen. Hieran knüpft der kirchliche Oberhirt, die Absicht der Petenten durchschauend [1], die weitere Bemerkung, daß er dieselben für viel zu weise halte, um zu glauben, sie wünschten eine Synode ‚vorzüglich für Aufhebung des Cölibates‘, und für viel zu klug, als daß sie ‚eine Synode in Form eines Landtages oder einer protestantischen Versammlung‘, d. h. eine gemischte Synode, verlangten [2]. Als zwei Jahre später, im Jahre

---

[1] In einem Briefe an Fr. v. Hurter vom 11. November 1839 schreibt er: ‚Mein geistiges Wohlsein ist verstimmt, vorzüglich durch einen großen Theil meines Klerus, der im wirklichen Augenblick Circulare umhersendet, um Unterschriften für eine rein demokratische, also antikirchliche Synode zu sammeln, um mit aller Gewalt ein Schisma herbeizuführen und ein deutsches Patriarchat zu gründen‘. Siehe H. v. Hurter, Friedr. v. Hurter I, S. 333 f.

[2] Brück, a. a. O. S. 238 ff.

1839, die Decanate Lahr und Offenburg im Vereine mit andern Landcapiteln sich an den Erzbischof wandten und unter Hinweis auf die schlimmen Zustände der Erzdiöcese, sowie die Nothwendigkeit, mit dem Zeitgeiste voranzuschreiten, und mit Berufung auf die landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830 die Abhaltung einer Synode erbaten, wurden sie am 21. Februar 1840 ebenfalls abschlägig beschieden und das erzbischöfliche Antwortschreiben durch Circular vom 10. April allen Decanaten mitgetheilt [1].

Von der Regierung und dem Erzbischof abgewiesen, wandten sich die Synodiker wieder an die Stände, an welche aus verschiedenen Theilen der Erzdiöcese Gesuche um Veranstaltung gemischter Synoden einliefen. Ihre Petitionen [2] bewegen sich alle in demselben Ideenkreise. Sie verlangen Synoden, um dem ‚kirchlichen Absolutismus' entgegen zu treten, um eine ‚dem Zeitbedürfnisse angemessene Umgestaltung oder besser Erneuerung' des Cultus zu berathen und zu beschließen, sowie um die Pläne ‚jener im Finstern schleichenden Partei', welche ‚unaufhörlich offen und im Geheimen darauf hin arbeite, das Licht der Aufklärung zu unterdrücken und unter dem magischen Helldunkel der mittelalterlichen Ideen die unbedingte Herrschaft der Hierarchie wieder herbeizuführen', zu vereiteln. Auch seien die Synoden nothwendig, ‚damit die gesammte katholische Geistlichkeit des Landes nach den Grundsätzen eines geläuterten Kirchenrechtes und des reinen Katholicismus gegenüber der protestantischen Kirche des Vaterlandes über die im Streite liegenden Disciplinargegenstände sich gegenseitig verständigen und aussprechen könne', u. s. w. Endlich berufen sich die Petenten auf das Beispiel der ‚evangelisch-protestantischen Kirche', welche dieses Institut besitze. Sie fordern darum den Großherzog auf, ‚die Wiederbelebung des Synodal-Instituts' nicht länger ‚dem Gutbefinden der Hierarchie zu überlassen, da ja unbezweifelt ‚dem Landesherrn, als Schirmherrn der katholischen Kirche, die Befugniß zustehe, den Landesbischof zur Einberufung der Synode zu veranlassen'.

---

[1] Brück, a. a. O. S. 241.

[2] Sie werden mitgetheilt im Katholik, Bd. 76, S. 116 ff.

Das Referat über die eingelaufenen Bittschriften erstattete der Decan Dominikus Kuenzer, Pfarrer an der Spitalkirche zum hl. Augustin in Constanz. Schon längst mit der Kirche zerfallen, hatte dieser unwürdige Priester doch nicht die Ehrlichkeit, sie zu verlassen und dann offen zu bekämpfen, sondern er suchte unter dem Scheine eines Freundes der Kirche ihre Fundamente zu unterwühlen. ‚Er gehörte‘, nach dem Bilde, welches der Bischof von Mainz, Freiherr v. Ketteler, in seiner Broschüre: Das Recht und der Rechtsschutz der katholischen Kirche in Deutschland, von ihm entwirft, ‚dem Gifte an, das unter dem Scheine der gesunden Nahrung sich in das Innerste einschleicht, um da das Leben zu zerstören. Er blieb Priester und Decan, er aß das Brod der Kirche fort und suchte nur unter diesem Scheine alle illuminatistischen, rationalistischen und kirchenfeindlichen Elemente, die im achtzehnten Jahrhundert in viele Glieder der Kirche aus dem Priester- und Laienstande sich eingeschlichen, und welche die Kirche aus jenem Jahrhundert mit sich in die Gegenwart herübergenommen hatte, zu einigen und zu sammeln‘. Ihn ersah die Kammer als Berichterstatter aus. Er war selbstverständlich für nachdrücklichste Unterstützung der Petitionen durch die Stände. Im Gegensatze zu ihm aber wies der Regierungscommissar v. Eichrodt die Unstatthaftigkeit der projectirten Einführung von Diöcesansynoden nach und hob besonders hervor, daß dieselben nothwendig zu einem Schisma in der Kirche und zu Consequenzen führen müßten, die man gar nicht zu übersehen im Stande wäre. Schließlich erklärte er, daß die Regierung der Bitte um Synoden keine Unterstützung angedeihen lassen könne, sondern Alles dem Ermessen des Erzbischofs anheimstellen werde. Rotteck widersetzte sich heftig und behauptete, die Kirche müsse der Zeitbewegung folgen und die Herrschaft des Gesammtwillens auch auf kirchlichem Gebiete sich Geltung verschaffen; jetzt könnten mit Hilfe der aufgeklärten Geistlichen solche Grundsätze auf der vorgeschlagenen Synode durchgeführt werden, während dies später, wenn die Zahl der Finsterlinge im Klerus wieder größer geworden, nicht mehr möglich sei. Der Antrag der Commission, für welchen auch Welker u. A. lebhaft eintraten, wurde mit großer Majorität angenommen. Die Regierung aber legte ihn einfach zu den Acten.

Das Beispiel der Erzdiöcese fand Nachahmung in Rottenburg. Ein Hauptwortführer für die gemischten Synoden war Friedolin Huber[1], Pfarrer zu Deislingen. Auf dem Landtage 1833 brachte der Abgeordnete Keller eine Motion ein, die Regierung um die Bewilligung der Geldmittel zur Abhaltung einer Diöcesansynode zu ersuchen. Als vorzüglichsten Zweck dieser Synode bezeichnete er, ‚die Liturgie und den Ritus nach Maßgabe der in verschiedenen Zeiten herrschenden religiösen Vorstellungsart zu bestimmen und zu modificiren, die den jedesmaligen Orts- und Zeitverhältnissen nicht mehr ganz anpassenden Formen des Cultus zu verbessern, die ganz unbrauchbar gewordenen abzuschaffen oder an ihre Stelle bessere und dem Zeitgeiste mehr entsprechende zu setzen'. Freiherr v. Hornstein[2], der unermüdete Vertheidiger der Kirche und ihrer Rechte, sprach sich ganz entschieden gegen diesen auf ein Schisma abzielenden Antrag aus und sagte bei dieser Gelegenheit den neuen Kirchenverbesserern ernste Wahrheiten. Die Vertheidigung der letztern übernahm Domdecan v. Jaumann, welcher besonders gegen die Katholiken eiferte, die ‚päpstlicher gesinnt wären als der Papst, katholischer als die katholische Welt'. Freiherr von Hornstein blieb die Antwort auf solche Tiraden nicht schuldig. Nach ihm nahm Bischof v. Keller das Wort. Er hielt den Gegenstand nicht geeignet für Kammerverhandlungen. Um so wärmer sprach sich Decan Münch für die vorgeschlagene Synode aus. Bei der Abstimmung ergaben sich 67 für und 13 Stimmen gegen den Antrag. Eine practische Bedeutung erlangte derselbe nicht. Auch die im folgenden Jahre von einzelnen Decanaten bei dem Ordinariate eingereichten Bittschriften um Abhaltung einer Diöcesansynode blieben unbeachtet. Zur Orientirung in dieser Sache und zur Beruhigung der aufgeregten Gemüther erörterte Drey[3] in der Tübinger Quartalschrift[4] die ganze Frage mit Ernst und Gründlichkeit. Sein Artikel wurde in den liberalen Blättern, besonders

---

[1] Siehe Longner, Beiträge rc. S. 242 ff.

[2] Siehe Seite 210.

[3] Siehe Seite 474 f.

[4] Jahrgang 1834, S. 303 ff.

im Badischen Kirchenblatt [1] heftig angefeindet, übte aber im Ganzen eine heilsame Wirkung aus.

Von neuem begannen die Agitationen für die gemischten Synoden in der Erzdiöcese Freiburg während und nach dem Rongesturm. Die Seele der ganzen Bewegung war Decan Kuenzer, der 1845 ein von ihm verfaßtes Gesuch [2] an den Erzbischof um Abhaltung einer Diöcesansynode den Geistlichen zur Unterschrift zusandte, in welchem die Tendenzen der reformfreundlichen Partei unverblümt dargelegt werden. Um möglichst viele Unterschriften zu erhalten, wurden die unwürdigsten Mittel [3] angewandt. Einen weiteren Erfolg hatten die Agitationen nicht.

Ein nicht geringes Interesse bieten die Verhandlungen des Erzbischofs Demeter von Freiburg mit der badischen Regierung wegen des ‚Schaffhauser Vereins' [4]. Derselbe war von dem berüchtigten Professor Fischer in Luzern, einem Geistlichen, der im offenen Concubinat lebte, im Jahre 1838 gestiftet worden. Das Präsidium übernahm Decan Kuenzer. Nach den Statuten sollte dieser Verein ‚Beförderung des kirchlichen Lebens' durch freie Besprechung kirchlicher Angelegenheiten in Rede und Schrift zum Zwecke haben. In Wirklichkeit aber wollte er sich dem ‚Ultramontanismus und Romanismus' entgegensetzen, ‚das durch denselben verunstaltete Kirchenthum reinigen und die übermächtigen Eingriffe des Papstthums mit starker Hand abwehren', wie Pfarrer Renn von Weizen auf der Pastoralconferenz zu Bonndorf am 8. Oktober 1838 unverholen aussprach. In diesen Verein sollten Geistliche und Laien aufgenommen werden. Vorzüglich suchte man Schullehrer für denselben zu gewinnen.

[1] Dasselbe wurde von katholischen und protestantischen Geistlichen gemeinschaftlich redigirt.

[2] Wörtlich abgedruckt in Brück, Die oberrh. Kirchenprovinz S. 244 ff.

[3] Der Bürgermeister von Hitzingen legte sogar auf einer daselbst abgehaltenen öffentlichen Versteigerung den anwesenden Steigerern die Bittschrift an den Erzbischof um Synoden mit dem Bedeuten zur Unterschrift vor, daß jeder, der nicht rongisch werden wolle, sich dieser Bitte anschließen müsse.

[4] Brück, a. a. O. S. 170 ff.

Solchen unkirchlich-agitatorischen Bestrebungen konnte der Erzbischof nicht ruhig zusehen. Seine Pflicht gebot ihm energisches Einschreiten. Hiezu ward er außerdem noch durch ein päpstliches Breve[1] vom 23. November 1838 veranlaßt, in welchem Gregor XVI. das unlautere und freche Treiben mehrerer Kleriker, ‚die wegen ihrer schlechten Lebensweise selbst den Akatholiken verhaßt seien', tief beklagt, und unter Hinweisung auf die Conferenz in Bonndorf den Erzbischof auffordert, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen und darüber Bericht zu erstatten[2].

Der Erzbischof war der päpstlichen Aufforderung bereits zuvorgekommen. Die Art und Weise aber, wie er gegen diesen kirchlich-revolutionären Verein auftrat, wirft ein eigenartiges Licht auf die kirchlichen Verhältnisse im Großherzogthum Baden. Anstatt seinen Geistlichen unter Strafe der Suspension[3] die Theilnahme an besagtem Vereine zu verbieten, wandte der kirchliche Oberhirt sich an die katholische Kirchensection, welcher er am 23. Oktober die oben erwähnte Rede des Pfarrers Renn, und am 30. November die gedruckten Vereinsstatuten vorlegte, mit dem Ersuchen, gegen einen so ‚staats- und kirchengefährlichen Verein' einzuschreiten.

Das Schreiben[4] des Erzbischofs verdient um so mehr unsere Aufmerksamkeit, als darin in der devotesten Weise die überaus

[1] Dasselbe wurde dem Erzbischof durch den späteren Convertiten, damals aber noch protestantischen Antistes in Schaffhausen, Friedrich v. Hurter, zugestellt. Siehe H. v. Hurter, Friedr. v. Hurter &c. I, S. 328.

[2] Der Erzbischof ließ das Breve ‚durch den — noch einzig braven und redlich katholischen — Staatsminister v. Blittersdorf dem Großherzog vorlegen, der dann auch Anordnungen treffen ließ, welche gute Erfolge versprachen'. Brief des Erzbischofs an Fr. v. Hurter vom 21. Januar 1839. (Hurter, a. a. O. S. 329 f.) Er fand sich aber in seiner Hoffnung getäuscht.

[3] Freiherr Franz v. Rinck in Freiburg schrieb am 18. Oktober 1838 an Hurter: ‚Ich meine, der Erzbischof hätte besser gethan, jener Versammlung (in Schaffhausen) durch Suspensions-Androhung vorzubeugen, die Ungehorsamen dann zu interdiciren und das Interdict dann auf jede Gefahr hin streng zu handhaben; denn es ist hohe Zeit, die Sache einmal auf die Spitze zu stellen'. Hurter, Fr. v. Hurter &c. I, S. 326.

[4] Brück, a. a. O. S. 173 f.

traurigen kirchlichen Verhältnisse der Erzdiöcese und die ganz unnatürlichen Beziehungen des Oberhirten zu seinem Klerus besprochen werden. ‚In gänzlicher Ermangelung‘, schreibt der betrübte Erzbischof, ‚der so oft verlangten und selbst in der hohen Kammer versprochenen Strafgewalt entwickelt sich das lose Treiben unzufriedener, ungehorsamer und ultra-reformirender Geistlichen immer mehr, so daß unsere frühere Prophezeiung von der Verschlechterung des Klerus und der Aufwiegelung des Volkes in baldige Erfüllung gehen dürfte‘. Hierauf erwähnt er der Gründung des ‚Schaffhauser Vereins‘ und enthüllt dessen verderbliche Tendenzen, hauptsächlich die geplante Aufhebung des Cölibates, und weist auf die schlimmen Folgen solcher antikirchlichen Wühlereien für Kirche und Staat hin. Er könne dem Verderben nicht steuern, da ihm ‚kein anderes Strafmittel‘ zu Gebote stünde, ‚als Verweise‘, welche nur ‚belächelt, verspottet, verachtet und verhöhnt würden, wovon sämmtliche Oppositionsblätter zeugten‘. ‚Wir hoffen daher‘, schließt das Schreiben, ‚von Seite des hohen Ministeriums bald kräftige Einschreitung, ein unbedingtes Verbot dieser ausländischen Versammlungen, welches auch nur dann wirken wird, wenn es mit einer scharfen Strafe belegt ist‘.

Dieses eindringliche und wahrhaft rührende Flehen fand kein Gehör. Die Kirchensection war sogar so tactlos, ein Gutachten Kuenzers (12. Dez.) in dieser Sache einzuholen, und wies, auf dasselbe gestützt, das Gesuch des Erzbischofs ab. Dieser wandte sich durch sein Ordinariat am 11. Januar 1839 direct an das Ministerium d. J. mit der Bitte, ihm den nothwendigen Schutz in dieser Angelegenheit angedeihen zu lassen. Wir wollen die in mehrfacher Hinsicht interessanten Schlußworte dieses Schreibens hier anführen. ‚Wenn das hochpreisliche Ministerium‘, so heißt es in der Vorstellung des Ordinariates, ‚uns vielleicht gar den Vorwurf machen wollte, daß wir gegen die Theilnehmer fraglichen Vereins nicht eingeschritten seien, so müssen wir diesen Vorwurf als einen schmerzlichen Spott halten, da uns die Hände gebunden sind, mit Kraft einzuschreiten und unsere Drohungen zu erfüllen. Diese Herren wissen wohl, daß uns die gehörige Strafgewalt fehlt, sonst würden sie sich keine solche unkirchlichen Handlungen erlauben.

Nebenbei wären wir von der hohen katholischen Ministerial-Section eines tadelhaften Eingriffes in die Landesgesetze beschuldigt worden, wenn wir gegen Jene eingeschritten wären, welche man durch das übel verstandene Gesetz zu schützen sucht. Diese seit zehn Jahren ehrfurchtsvoll begehrte und selbst am letzten Landtag neuerdings versprochene, aber bis heute vorenthaltene Strafgewalt wird zwar unser hochwürdigster Erzbischof am nächsten Landtag in einer eignen Motion entwickeln, und dieses wesentliche Episcopalrecht noch fordern. Aber bis dahin möchte es in fraglicher Angelegenheit zu spät sein. Jam proximus ardet Ucalegon. Bis dahin vermehrt sich diese Gesellschaft gleich einer Lawine, und das Haus möchte in vollen Flammen stehen, bis die Strafgewalt in unsere Hände gelegt ist'[1].

Am 15. März 1839 antwortete das Ministerium durch die Kirchensection, daß der neue Verein allerdings ‚sich als gefahrdrohend erweisen könne', aber doch kein Grund zur Auflösung vorhanden sei. Man müsse daher abwarten, ‚ob er durch die Art seiner Wirksamkeit zureichenden Grund zur polizeilichen Einschreitung gebe', und vorerst ein wachsames Auge auf denselben haben'. Doch erging der Befehl an die Kreisregierungen, ‚auf das Benehmen des fraglichen Vereins ein strenges Augenmerk zu richten und jede zu ihrer Kenntniß kommende Thatsache, welche eine ordnungswidrige Tendenz verrathe, sogleich anzuzeigen'. Dem Ordinariate wurde aufgetragen, ebenfalls über diesen Verein zu wachen und ‚nicht zu unterlassen, sobald bestimmte Thatsachen, welche gesetz- und ordnungswidrige Bestreben des Vereins beurkunden, constatirt seien, sogleich der katholischen Kirchensection Mittheilung hierüber zu machen'.

Eine solche Entscheidung, welche das Verhältniß der kirchlichen Obern zu ihrem Klerus geradezu umkehrt, konnte natürlich den Erzbischof nicht zufrieden stellen. Er ergriff nun ein anderes Mittel, um seine Geistlichen von der Betheiligung an diesem demagogischen Vereine abzuhalten. Am 3. Oktober 1839 sollte eine Versammlung in Schaffhausen stattfinden. Das erzbischöfliche Ordinariat verweigerte aber durch Erlaß vom 22. September den

---

[1] Brück, a. a. O. S. 174.

Geistlichen den Urlaub, ihre Pfarrei zu verlassen, und verbot ihnen ‚die Theilnahme an diesem Convente‘. Die Zusammenkunft unterblieb nun; aber Kuenzer richtete am 27. Oktober eine alle Ehrfurcht gegen den Papst und den Erzbischof verletzende Protestation an das Ordinariat. Er schließt mit den Worten: ‚Der Vereinsvorstand muß einen günstigen Beschluß um so mehr erwarten, als es ihm höchst unangenehm wäre, gegen ein Ordinariatsverbot, das des landesherrlichen Placets ermangelt und die Gesetzgebung des Landes desavouirt, und das eine der hohen Stelle sehr unangenehme Kammerverhandlung veranlassen könnte, den Recurs an die Staatsbehörde ergreifen zu müssen‘. Auf dieses insolente Schreiben erwiderte der Erzbischof am 15. November. Seine Antwort ist in der mildesten Form abgefaßt und beschränkt sich darauf, die Gründe Kuenzers für diesen Verein zu widerlegen und dessen Behauptung, der Papst habe durch sein Breve die Grenzen seiner Befugnisse überschritten, sanft zu rügen. Uebrigens wird darin das Verbot vom 22. September aufrecht erhalten [1].

Die Vereinsmitglieder wandten sich nun an das Ministerium, welches am 15. Mai 1840 die Anfrage an das Ordinariat richtete, ob dasselbe durch seinen Erlaß vom 22. September 1839 nur die auf den 3. Oktober desselben Jahres ausgeschriebene Versammlung zu besuchen verboten habe oder dieses Verbot für alle ähnlichen Zusammenkünfte in der Zukunft, selbst für den Fall, daß die Geistlichen um Urlaub nachsuchten, gegeben habe. Hierauf antwortete dasselbe am 12. Juni, daß es für künftige Fälle seine Erlaubniß zum Besuche der Versammlungen des Schaffhauser Vereines davon abhängig mache, daß ihm vorher das Verzeichniß der Geistlichen, der Ort der Zusammenkunft, die Gegenstände der Berathung und die beiläufige Dauer der Verhandlungen angezeigt würden. Diese Erklärung verursachte einen Conflict des Ordinariats mit der Kirchensection, welche sich Kuenzers und seiner Consorten annahm und schließlich die ganze Sache an das Ministerium brachte.

---

[1] Erzbischof Demeter wandte sich auch an Hurter, um durch dessen Vermittelung die Versammlungen des Vereins in der Schweiz unmöglich zu machen. Der höchst interessante Brief ist vom 11. November 1839 und steht in Hurter, Fr. [illegible]urter 2c. I, S. 332 ff.

Dasselbe entschied nun in letzter Instanz in Sachen des Erzbischofs gegen einen ungehorsamen Priester und rescribirte an das erzbischöfliche Ordinariat am 4. Juli 1840, man wolle ihm zwar die Befugniß, den Geistlichen Urlaub zu ertheilen, nicht bestreiten; dagegen könne ihm von Seiten des Staates in keiner Weise das Recht eingeräumt werden, ‚seinem Klerus in einer allgemeinen Verfügung die Theilnahme an einer Versammlung eines nicht verbotenen Vereines zu untersagen, ohne vorher das Staatsgutheißen zu einem solchen Verbote eingeholt zu haben'. Uebrigens könne das Ordinariat ein Genehmigungsrecht um so weniger in Anspruch nehmen, da es sich hier nicht ‚um eine klerikale Versammlung im Sinne des canonischen Rechtes', sondern um einen aus Klerikern und Laien gebildeten Verein handele, ‚der sich nach seinen Statuten vorzüglich wissenschaftliche Fortbildung und Beförderung ächt kirchlichen Lebens zum Zwecke gesetzt habe'. Auf Befehl des Ministeriums wurde dieser Erlaß durch die Kirchensection auch dem Decan Kuenzer in Abschrift mitgetheilt.

Hierauf legte der in seinen Rechten so tief verletzte und in seinem Gewissen geängstigte Kirchenfürst dem Ministerium in einer von Domcapitular Hirscher verfaßten Zuschrift die staats- und kirchengefährliche Tendenz des Schaffhauser Vereins noch einmal auseinander und erklärte zugleich, er müsse alle Verantwortlichkeit für die Folgen von sich ablehnen, welche aus der Verweigerung des Schutzes in dieser Angelegenheit entstehen könnten. Er fand jedoch kein Gehör. Das Ministerium erwiderte am 23. Oktober 1840, der besagte Verein sei der Kirchenordnung nicht gefährlich, und es bleibe bei der früheren Entscheidung.

Mittlerweile hatte der Stifter des Schaffhauser Vereins für echt kirchliches Wesen Luzern verlassen und in Amerika eine neue Heimat gesucht. Sein ärgerliches Leben hatte eine Opposition gegen ihn hervorgerufen, welcher er zuletzt weichen mußte. Er hinterließ einen offenen Brief an den Bischof von Basel, in welchem er erklärte, er habe bisher so gelebt, um zu beweisen, daß man Priester sein könne, ohne Cölibatär zu sein, und — eine Schuld von mehreren Hundert Gulden, welche für den Druck ‚reformatorischer' Schriften verausgabt worden waren.

Die Bezahlung derselben war Hauptgegenstand der Berathungen auf der Versammlung in Geisingen (1840). Außerdem beriethen sich die Vereinsgenossen über die Mittel zur Erhaltung der liberalen, lichtfreundlichen Blätter, welche aus Mangel an Abonnenten einzugehen drohten. Wissenschaftliche Arbeiten wurden für diese Versammlung keine geliefert, auch nicht für die Conferenz in Altdorf bei Engen, wo die Mitglieder am 13. Oktober des folgenden Jahres zusammenkamen. Außer der Rede Kuenzers über die Abnahme der liberalen Kirchenblätter und das zunehmende Aufkommen der ‚ultramontanen‘ Schriften wurden keine Vorträge gehalten. Erst gegen Abend trennten sich die Versammelten, etwa 20 an der Zahl. Am 31. August 1842 fand die Conferenz in Stockach statt. Um mehr Eclat zu machen, ward dieselbe öffentlich gehalten. Aber alle Bemühungen, dem Vereine neue Lebenskraft einzuhauchen, blieben fruchtlos. Er zerfiel in sich selbst.

Von neuem tauchten die falschen Reformprojecte im Jahre 1848 auf, stießen aber auf kräftigen Widerstand an den kirchlichen Obern und in der katholischen Presse, und fanden keinen Anklang bei dem weitaus größten Theile der Geistlichkeit und des Volkes [1].

Siebenunddreißigstes Kapitel.

Die religiösen Zustände im Allgemeinen. Der deutsche Episcopat. Verdienstvolle Bischöfe in Preußen, in der oberrheinischen Kirchenprovinz, in Bayern und Oesterreich. Die Anfänge der Volksmissionen. Die ersten Priesterexercitien. Widerspruch gegen dieselben. Das katholische Volk. Convertiten. Missionsvereine. Schluß.

Es wäre ein großer Irrthum, die religiös-sittlichen Zustände in Deutschland nach dem in den vorhergehenden Kapiteln geschilderten wüsten Treiben in einzelnen Bisthümern beurtheilen zu wollen. Diese unkirchlichen und irreligiösen Bestrebungen unter Klerus und Laien waren Auswüchse, die nur an einzelnen Orten hervortraten und nicht sehr viele Vertreter fanden. Die weitaus

---

[1] Siehe Bd. 3.

größte Mehrzahl der Geistlichkeit hielt sich von solchen Verirrungen frei. Wohl hatten nicht wenige der besser gesinnten Geistlichen manche irrige und verkehrte Grundsätze, welche sie in den höheren Studienanstalten eingesogen, noch nicht ganz aufgegeben. Doch gewann die echt kirchliche Richtung bei ihnen immer mehr die Oberhand. Die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse durch die Vereinbarung der Staatsregierungen mit dem heiligen Stuhl, die in Folge hievon ermöglichte geregelte kirchliche Verwaltung und insbesondere die tüchtigen Bischöfe, welche mit fester und sicherer Hand die Regierung ihrer Diöcesen führten: alles dies wirkte zusammen, um Klerus und Volk in religiös-sittlicher Beziehung zu heben und die tiefen Wunden, welche die Säcularisation und die falsche Aufklärung der Kirche in Deutschland geschlagen, allmählich zu heilen.

Die meisten dieser vortrefflichen Oberhirten wurden bereits früher schon angeführt. Die Diöcese Ermland besaß an Joseph v. Hohenzollern[1] einen wahrhaft apostolischen Oberhirten. Auf den erzbischöflichen Stuhl von Gnesen und Posen wurde 1830 der standhafte Martin v. Dunin († 1842) und nach ihm 1845 Leo v. Przyluski († 1865) erhoben. In Breslau suchte Fürstbischof v. Schimonsky den protestantisch-antikirchlichen Plänen des Oberpräsidenten v. Merckel entgegen zu wirken und die ihm anvertraute Heerde vor den schlimmen Einflüssen einer ungläubigen Zeitströmung zu schützen. Leider folgte auf ihn der unwürdige Leopold v. Sedlnitzky[2]. Auch Erzbischof Spiegel[3] von Köln war trotz seiner vielfach verkehrten Ansichten und bei all seiner bis zur äußersten Schwäche gehenden Connivenz gegen die Regierung in Sachen der gemischten Ehen redlich bestrebt, den kirchlichen Sinn unter der Bevölkerung der Rheinlande zu erhalten und zu fördern und wurde in diesen Bemühungen auch von seinen schon genannten

[1] Siehe Bd. 1 und Bd. 2, S. 244 ff. 251 ff.

[2] Siehe Seite 362 ff.

[3] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 168 f., Bd. 2, S. 276 ff.

Suffraganbischöfen kräftig unterstützt. Noch entschiedener traten sein Nachfolger, Clemens August [1] und dessen Coadjutor Geissel [2] auf, deren große Verdienste um die Hebung katholischen Lebens nicht nur in den Rheinlanden und in Westfalen, sondern in ganz Deutschland, bereits angegeben wurden.

Die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz waren, wenn auch in Folge ihrer Erziehung nicht in allwege ganz correct, doch von gutem Willen beseelt. Unter denselben zeichneten sich vornehmlich neben dem vortrefflichen Metropoliten Hermann v. Vicari (seit 1843) [3] die Bischöfe Joh. Bernhard Pfaff von Fulda († 1848) und Peter Joseph Blum von Limburg aus. Letzterer, von bürgerlichen Eltern in Geisenheim am Rhein geboren, absolvirte mit Auszeichnung seine Studien, erhielt eine Stelle als Professor im Klerikalseminar zu Limburg und hierauf die Pfarrei Niederbrechen. Noch sehr jung auf den bischöflichen Stuhl von Limburg erhoben [4], entfaltete der gelehrte und fromme Kirchenfürst eine ganz außergewöhnliche Thätigkeit zur Erneuerung des unter Klerus und Volk theilweise geschwundenen religiösen Sinnes. Seine ganze kirchliche Verwaltung war nur eine Kette von Anstrengungen und Opfern, von Arbeiten und Leiden. Er glich einem Feldherrn, der von Schwierigkeiten jeder Art umgeben, sich jeden Fuß Landes erobern muß. Aber kein Hinderniß vermochte seinen Muth zu brechen. Mit heldenmüthiger Ausdauer unterzog er sich allen Mühen zum Wohle der Kirche. Eine noch größere und segensreichere Wirksamkeit konnte aber Bischof Blum erst in der folgenden Periode entfalten [5].

Die Bischöfe in Bayern standen hinter ihren Amtsbrüdern in den anderen Staaten nicht zurück. Sailer [6], Wittmann [7] und Fr. X. Schwäbl werden in Regensburg stets in gesegnetem An=

---

[1] Siehe Bd. 1, Bd. 2, S. 305 ff. 504 f.

[2] Siehe Seite 380 ff.

[3] Siehe Seite 419. 453 und Bd. 3.

[4] Siehe Seite 217 ff.

[5] Siehe Bd. 3.

[6] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 413 f.

[7] Siehe Seite 392 f.

sehen bleiben. Die Erzbischöfe von München v. Gebsattel und Reisach, deren ebenfalls schon Erwähnung geschah, ließen tiefe Spuren ihrer kirchlichen Wirksamkeit zurück. Letzterer hatte vorher den bischöflichen Stuhl von Eichstätt geziert. Auch Bamberg erhielt in seinem ersten Erzbischof v. Stubenberg einen Oberhirten, der bereits als letzter Fürstbischof von Eichstätt herrliche Proben seines Eifers und seiner Treue gegen die Kirche gegeben hatte [1]. Das Bisthum Würzburg hatte in Freiherrn v. Groß († 1840) einen erprobten Vertheidiger [2] der Sache der Kirche. Er erhielt einen würdigen Nachfolger in Georg Anton Stahl († 1870). Unter den Bischöfen von Speyer sind die beiden Zöglinge der theologischen Lehranstalt im bischöflichen Seminar zu Mainz, Geissel und Weis, zu erwähnen. Nicolaus Weis [3], der Sohn unbemittelter Eltern, erhielt nach Absolvirung seiner Studien eine Lehrstelle am bischöflichen Gymnasium zu Mainz, übernahm später die Pfarrei Dudenhofen bei Speyer und wurde 1822 Mitglied des Domcapitels. Als Geissel zum Bischof von Speyer ernannt wurde, folgte ihm Weis in der Würde eines Domdecans und nach Abzug seines Freundes von Speyer nach Köln, um die Leitung der Erzdiöcese zu übernehmen, wurde er auf dessen Empfehlung [4] von König Ludwig I. von Bayern zum Bischof von Speyer ernannt. Milde und Strenge in schöner Harmonie vereinigend, war er seinem Klerus ein hellleuchtendes Vorbild priesterlichen Lebens. Von seinem König geschätzt, gelang es ihm, manche sehr heilsame Einrichtungen für die Diöcese zu treffen. Eine Hauptsorge wandte er der Erziehung des Klerus, den religiösen Bruderschaften und der Schulbildung der Jugend zu. Auch auf eine würdige Feier des Gottesdienstes war er bedacht. Sein gastfreundliches Palais stand allen Besuchern aus dem geistlichen und Laienstande offen. Aber es fehlte dem treuen Oberhirten auch

[1] Siehe Seite 166 f.

[2] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 153 f. 317 ff.

[3] Remling, Nicolaus v. Weis, Bisch. v. Speyer rc. 2 Bde. Speyer 1871.

[4] Die kirchl. Zustände in Preußen. S. 105 ff., bes. S. 110 f. Diplomat. Correspondenz rc. S. 336 ff., bes. 344 f.

nicht an Hindernissen verschiedener Art. Trübe Stunden bereitete ihm die Rongebewegung, von welcher auch die Pfalz nicht verschont blieb. Seine überaus verdienstvolle Wirksamkeit nach dem Jahre 1848 soll im folgenden Bande näher dargelegt werden.

Zu den verdienstvollen Prälaten gehört ferner Melchior v. Diepenbrock[1]. Von frommen Eltern am 6. Januar 1798 zu Bocholt in Westfalen geboren, ergriff der feuerige Jüngling, der mit einem wilden, unbezähmten Character zugleich eine tiefe Weichheit des Gemüthes verband, zuerst die militärische Laufbahn, verweilte dann, mit der Kirche zerfallen, im väterlichen Hause ohne eigentlichen Beruf, bis der ‚Spaziergang' [2] mit Sailer 1818 seinem Leben eine andere, höhere Richtung gab. Melchior folgte seinem väterlichen Freunde nach Landshut, wo er Cameralwissenschaft studirte, widmete sich aber später der Theologie in Münster und empfing von Sailer, der unterdessen Bischof von Regensburg geworden war, am 27. Dezember 1823 die Priesterweihe. Unter ihm, wie unter seinem Nachfolger, F. X. Schwäbl († 1841), nahm Diepenbrock als Domcapitular und seit 1835 als Domdecan thätigen Antheil an der Diöcesanverwaltung. Die harten Ausfälle auf die katholischen Kreise in München und die ganz unmotivirte Warnung vor ‚Fanatismus' in seiner Trauerrede[3] auf letzteren Bischof, theils Erzeugnisse dogmatischer Unklarheit, theils Ergüsse persönlicher Gereiztheit, riefen eine tiefe Indignation hervor, die in geharnischten Gegenerklärungen ihren Ausdruck fand.

---

[1] Die Biographie Diepenbrocks von dem ‚altkath. Bischof' Reinkens enthält manche interessante Actenstücke, ist aber ein ganz tendenziöses Machwerk, voll Gehässigkeiten gegen den hl. Stuhl. Sie erschien Leipzig 1881.

[2] Förster, M. v. Diepenbrock S. 27.

[3] Regensburg 1841. Die gemischten Ehen hatten auch in Bayern zu einer confessionellen Polemik geführt. Insbesondere trat der Hofprediger A. Eberhard von St. Michael auf der Kanzel gegen dieselben auf. Bischof Schwäbl schrieb demselben einen Brief, worin er ihm größere Mäßigung im Ausdrucke anrieth. Dieser Brief kam ohne Verschulden des Bischofs in die Oeffentlichkeit und verursachte dem kranken Oberhirten schwere Kränkungen, welche seine letzten Lebenstage verbitterten.

Bischof Valentin Riedel ernannte Diepenbrock zum Generalvicar; aber schon nach zwei Jahren legte er dieses Amt nieder und zog sich mehr ins Privatleben zurück, aus welchem ihn am 15. Januar 1845 seine Erhebung zum Fürstbischof von Breslau herausriß.

Nur ungern, und auf ausdrücklichen Wunsch des Papstes nahm Diepenbrock die auf ihn gefallene Wahl des Domcapitels an. Die Weihe empfing er am 8. Juni zu Salzburg vom Cardinal Schwarzenberg; die Inthronisation im Dom zu Breslau fand am 27. Juli statt. Er fand ein reiches Arbeitsfeld. Nach der Resignation Sedlnitzky's war am 27. August 1841 der Erzpriester Jos. Knauer[1], ein Greis von beinahe 77 Jahren, zum Fürstbischof gewählt worden. Er konnte das Steuerruder in dieser stürmischen Zeit nicht führen. Die Disciplin lag vielfach darnieder, der Rongeschwindel hatte sich vieler Geister bemächtigt, das Volk entbehrte an nicht wenigen Orten der nothwendigen Pastoration. Diepenbrock griff mit fester Hand ein. Er traf durch Gründung von Knabenseminarien und Convicten Anordnungen für eine dem Geiste der Kirche mehr entsprechende Erziehung des geistlichen Standes, trat gegen die falschen Reformbestrebungen[2] energisch auf, vertheidigte Vermögen und Rechte der Kirche unbefugten Ansprüchen gegenüber und suchte den religiösen Sinn im Volke zu wecken. Der Branntweinpest[3] trat er entschieden entgegen. Der Hungertyphus in Oberschlesien gab ihm Gelegenheit, seine Mildthätigkeit in großartigem Maße zu bethätigen. Seine reichen Einkünfte verwendete er meistens zu wohlthätigen Zwecken. Im Revolutionsjahre 1848 erhob er sich unerschrocken für die Rechte der Kirche und der Monarchie. Am 24. Oktober 1849 trat er als apostolischer Delegat an die Spitze

[1] Schon damals stand Diepenbrock auf der Wahlliste; aber ‚die Antwort', welche das Domcapitel ‚auf seine Vorschläge von Berlin erhielt, stimmten seine (des Domcapitels) Hoffnungen tief herab', schreibt Förster, a. a. O. S. 94.

[2] Siehe Seite 552 ff.

[3] Lorinser, Der Sieg über die Branntweinpest in Oberschlesien. Breslau 1845. Schon vor der Inthronisation Diepenbrocks hatte der Klerus, an seiner Spitze Pfarrer Fietzeck von Deutsch-Piekar, durch Gründung von Mäßigkeitsvereinen mit großem Erfolge dieses Laster bekämpft.

der katholischen Seelsorger der preußischen Armee. Im Consistorium vom 20. September 1850 verlieh ihm Pius IX. die Cardinalswürde. Am 20. Januar 1853 entschlief er tiefbetrauert im Herrn.

Auch in Oesterreich wirkten eine Anzahl vortrefflicher Bischöfe, welche nicht ohne Erfolg das josephinische Staatskirchenthum bekämpften. Auf dem erzbischöflichen Stuhle von Salzburg saßen der als Katechet bekannte Augustin Gruber (1823—1835)[1] und Cardinal Friedrich, Fürst von Schwarzenberg, seit 1850 Erzbischof von Prag († 1885); beide erwarben sich die größten Verdienste um die katholische Kirche nicht nur in ihren bischöflichen Sprengeln, sondern auch in den übrigen Diöcesen des Kaiserstaates. Von Erzbischof Gruber wurde der Benedictiner Roman Zängerle († 1848)[2] zum Fürstbischof von Seckau ernannt. Er war ein ebenso frommer als gelehrter Prälat, dessen Verdienste Papst Gregor XVI. öffentlich[3] anerkannte. In beständigem Kampfe gegen das ‚josephinische System‘ war der ausgezeichnete Bischof bemüht, seinem Klerus eine tüchtige wissenschaftliche Ausbildung zu verschaffen, die Klöster zu reformiren und das religiöse Leben wieder in Aufschwung zu bringen. Er berief auch die Redemptoristen, Jesuiten und andere religiöse Genossenschaften in seine Diöcese. Trient besaß seit 1834 an dem heiligmäßigen Bischof Joh. Nep. v. Tschiderer († 1860) einen Oberhirten[4], welcher durch Wort und Beispiel seinem Klerus und Volk voranleuchtete. In Brixen hatte Bernard Galura, der auch als Schriftsteller[5] auftrat, den bischöflichen Stuhl von 1829—1856 inne. St. Pölten erhielt in den früheren Burgpfarrern Jakob Frint (1827—1835) und Michael Joh. Wagner (1836—1842) zwei verdienstvolle Oberhirten[6]. In Linz entfaltete der schon erwähnte[7] Bischof

[1] *Hurter*, Nomenclator III, p. 913 sq. Pletz, Neue theol. Zeitschrift. Jahrg. 8, S. 413 ff.

[2] Sentzer, R. S. Zängerle ꝛc. Graz 1901.

[3] Unicus est Romanus episcopus in Austria, sprach der Papst, als er 1844 Zängerle zum Hausprälaten und Thronassistenten ernannte.

[4] Mittheilungen über das Leben und die Tugenden des Dieners Gottes Joh. Nep. Tschiderer, Fürstbischof von Trient. Bozen 1877.

[5] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 410.

[6] Siehe Bd. 1, 2. A., S. 400 u. Bd. 2, S. 149.

[7] Siehe Seite 469.

Gregorius Ziegler (1827—1852) eine überaus segensreiche Thätigkeit. Auch Erzbischof Vincenz Eduard Milde von Wien (1832 bis 1853) war von guter Gesinnung beseelt, wenn es ihm auch manchmal an der nöthigen Energie einem josephinischen Beamtenthum gegenüber gebrach.

Zur Wiedererneuerung ihres Klerus und Volkes brachten die kirchlichen Oberhirten die längst erprobten und von der Kirche wiederholt und dringend empfohlenen Mittel in Anwendung. Vor allem waren sie, wie schon hervorgehoben ward, auf eine religiös-wissenschaftliche Erziehung der Geistlichkeit bedacht, hielten strenge auf Beobachtung der kirchlichen Vorschriften in Bezug auf Leben und Wirksamkeit ihres Klerus, beförderten und begünstigten, so viel an ihnen lag, die Abhaltung geistlicher Exercitien, die religiösen Genossenschaften, die beim Volke ohnehin so beliebten Wallfahrten, Processionen und andere von einer ungläubigen Zeit verpönten Andachten, drangen auf gründlichen Unterricht der Jugend und der Erwachsenen in Schule und Kirche, ließen zur Erwärmung des vielfach erkalteten Sinnes Volksmissionen abhalten u. s. w.

Diese und ähnliche Mittel wären zweifelsohne überall vom besten Erfolge gekrönt gewesen, wenn nicht einzelne Regierungen unbegreiflicher Weise den Bischöfen Hindernisse in den Weg gelegt hätten. Aus einem Schreiben[1] des Bischofs Blum von Limburg an die nassauische Regierung vom Jahre 1853 erhellt, daß die ‚Beförderung der Generalbeichten', die ‚Einführung der Bruderschaft vom heiligsten und unbefleckten Herzen Mariä zur Bekehrung der Sünder', die ‚Veranstaltung der Priesterexercitien u. dgl. mehr, den Bischof in Conflict mit der Landesregierung brachte. Als ein Landgeistlicher in der Oberlausitz am 4. April 1843 in seiner Gemeinde die Bruderschaft vom Herzen Mariä einführte, machte die königlich sächsische Regierung dieselbe zum Gegenstand einer

[1] Erwiderung auf die Entschließung der herzogl. nassauischen Regierung auf die Denkschrift des Episcopats der oberrh. Kirchenprov. vom März 1851. S. 29.

diplomatischen Correspondenz. Kaum hatte die nassauische Regierung von dem Ausschreiben des Bischofs von Limburg, durch welches der Klerus zu den Priesterexercitien eingeladen wurde, Kunde erhalten, so legte Regierungspräsident Möller Veto ein und forderte den Bischof auf, sein Ausschreiben zurückzunehmen. Erst nach längeren Verhandlungen mit demselben erlaubte die Regierung der Geistlichkeit des Herzogthums, die geistlichen Uebungen in Limburg zu machen. Die Vorträge des Exercitienmeisters mußten aber in einer Kirche und bei geöffneten Thüren gehalten werden [1]. Auch die Abhaltung von Volksmissionen stieß auf große Schwierigkeiten. In Bayern waren dieselben zwar gestattet, aber an lästige Bedingungen geknüpft, die 1847 noch verschärft wurden [2]. In andern Staaten waren die Volksmissionen unmöglich gemacht. Das Gesuch von 179 Katholiken Freiburgs an das erzbischöfliche Ordinariat um Abhaltung von Volksmissionen durch die Redemptoristen wurde verweigert. Das bezügliche Ausschreiben der erzbischöflichen Behörde begründet die Entscheidung mit den Worten, daß es nicht an Gelegenheit mangele, den religiösen Geist zu erneuern; allein den eigentlichen Grund, weshalb das Ordinariat so entschied, gibt Domdecan von Hirscher in der Begründung seiner Motion vom 18. November 1850 an: die Verweigerung des ‚Placet' von Seiten der Regierung. Erst nachdem die preußischen Truppen in Baden einmarschirt waren, wurde es anders [3].

Hätte die Staatsgewalt die Kirche in ihren Bestrebungen unterstützt, oder ihr nur eine ungestörte Ausübung ihrer Wirksamkeit gestattet, so wäre dies sicher von den ersprießlichsten Folgen für Staat und Kirche gewesen. Aber ein solches Entgegenkommen fand leider nicht statt. In einzelnen Staaten hatte man eine wahrhaft panische Furcht vor jeder Entfaltung des kirchlich-religiösen Lebens und stieß die kirchlich gesinnten pflichttreuen

[1] Brück, Die oberrh. Kirchenprov. S. 198. Siehe auch Bd. 2, S. 200 f.

[2] Es waren nur drei Tage für deren Abhaltung gestattet; später mußte in jedem einzelnen Falle kgl. Erlaubniß eingeholt werden. In Unterfranken wurden die Missionen 1847 wegen der ‚Theuerung' verboten &c. Siehe Katholik 1847. S. 103.

[3] Brück, a. a. O. S. 197.

Geistlichen förmlich ab. Während z. B. die Kirchensection in Karlsruhe den berüchtigten Kuenzer und seine Partisanen begünstigte, verweigerte die Regierung dem Repetenten im erzbischöflichen Seminar, Fr. X. Dieringer, aus Hohenzollern gebürtig, das badische Indigenat, ‚weil er ein eiserner Verfechter der crassesten scholastisch-theologischen Ideen, ein Genosse der Obscuranten Partei und ein rüstiger Kämpfer exorbitanter ultramontanischer Tendenzen' sei. Und doch bestand sein ganzes Verbrechen darin, daß er eine ruhig gehaltene Abhandlung über den Exorcismus in die Tübinger Quartalschrift hatte einrücken lassen [1]. Der Vicar Müller von St. Martin in Freiburg und Dompräbendat Sulzer wurden der Verunglimpfung des Protestantismus auf der Kanzel beschuldigt. Ohne irgend eine Untersuchung des Thatbestandes anzuordnen, richtete die katholische Kirchensection am 21. Januar 1842 die Aufforderung an das erzbischöfliche Ordinariat, ‚den beiden Geistlichen die Kanzeln in Freiburg zu verbieten, den Dompräbendat Sulzer zu veranlassen, sich auf eine Pfarrei zu melden, und Vicar Müller auf eine andere Hilfspriesterstelle zu versetzen'. Bei genauer Untersuchung stellte sich die ganze Sache als jeder Begründung entbehrend heraus. Als aber der protestantische Vicar Eisenlohr in seiner Predigt bei Einweihung der protestantischen Kirche in Freiburg [2] die gehässigsten Ausfälle auf die katholische Kirche machte, obschon viele Katholiken, ja selbst die Mitglieder des Domcapitels zugegen waren, hatte die Regierung kein Wort des Tadels [3]. Zur Illustration der kirchlichen Verhältnisse in einzelnen Gegenden sei hier noch erwähnt, daß eine nicht geringe Zahl katholischer Geistlichen in Niederschlesien an der Feier des ‚Reformationsfestes' im Jahre 1817 [4] sich betheiligten. Eine Feier eigenthümlicher Art fand 1841 in Rottweil im Königreich Württemberg statt. Wegen

[1] Brück, a. a. O. S. 178.

[2] Der Grundsteinlegung (am 25. Aug. 1829) hatte Erzb. Boll mit dem Domcapitel beigewohnt, wofür er von Papst Pius VIII. eine ernste Rüge erhielt (28. Nov. 1829). Siehe Maas, a. a. O. S. 67 f.

[3] Brück, a. a. O. S. 179.

[4] Die Auflösung kath. Pfarreien &c. S. 28.

Reparatur der katholischen Stadtkirche wurde das fünfundzwanzigjährige Jubiläum der Regierung des Königs Wilhelm in der protestantischen Kirche in der Art begangen, daß die Zöglinge des katholischen Convicts protestantische Lieder sangen, der protestantische Pfarrer predigte und hierauf der katholische Priester das Hochamt hielt [1]. Welchen Einfluß eine solche Religionsmengerei haben mußte, leuchtet von selbst ein.

Werfen wir einen Blick auf die religiös-sittlichen Zustände unter dem katholischen Volke, so gewahren wir, daß die niedern Stände im allgemeinen von dem schlimmen Einflusse der falschen Reformbestrebungen ziemlich unberührt blieben; dagegen wurden die s. g. gebildeten Stände nur zu häufig in den Strudel neologischer Bestrebungen hineingerissen und mehr oder weniger der Kirche und dem wahrhaft religiösen Leben entfremdet. Auch die Gebet- und Gesangbücher, welche damals neu erschienen oder umgearbeitet wurden, tragen nur zu sehr die Spuren religiöser Verflachung an sich. Eine Ausnahme macht das s. g. Köthener Gebetbuch, mit dessen Erscheinen eine bessere Epoche für die Erbauungsliteratur beginnt [2].

Von hoher Bedeutung für die Wiedererneuerung des Sinnes für Religion und Kirche waren die Kölner Wirren und die Trierer Wallfahrt, deren Wirkungen sich auf ganz Deutschland ausdehnten. Insbesondere trug, wie früher schon angedeutet ward, die an letzteres Ereigniß sich anschließende s. g. deutschkatholische Bewegung zur Klärung der Geister vieles bei. Sie zeigte den s. g. freisinnigen Geistlichen und Laien die Consequenzen der von ihnen befürworteten s. g. Reformen in Disciplin und Cultus und bewirkte, daß das katholisch-religiöse Leben in vielen Kreisen, wo es fast ganz erstorben war, neue und tiefe Wurzeln schlug, während die mit so vielem Eclat auftretende antikirchliche Bewegung trotz

[1] Hist.-pol. Bl. Bd. 63, S. 567.

[2] Gebet- und Erbauungsbuch für kathol. Christen. Herausgegeben von J. B. Devis, vormaligem Pfarrer zu Köthen. Im Jahre 1850 erschien die fünfzehnte Auflage.

aller Unterstützung von Seiten der Feinde der Kirche nach kurzer Herrlichkeit das Schicksal der Secten früherer Zeiten theilte.

Ein erfreuliches Zeichen des religiösen Aufschwungs ist die beträchtliche Zahl der Convertiten [1] aus allen Ständen, von welchen außer den schon genannten Männern noch der als Schriftsteller bekannte Wilhelm v. Schütz, Herausgeber der Vierteljahrsschrift ‚Anticelsus', der Neffe Ludolphs v. Beckedorff, Ernst Zander, zuletzt Redacteur des ‚Münchener Volksboten', der königlich preußische Geheime Ober-Finanzrath David Leopold Witt in Berlin (1831), Professor Wilhelm Amadeus Arendt (1831), Verfasser der Biographie Leo's d. Gr., der Redemptorist Marcus Andreas Hugues (1832), Herausgeber einer deutschen Uebersetzung der Schriften des heiligen Alphons v. Liguori, und viele andere aus dem Gelehrten- und Künstlerstande, nebst einer Anzahl von Mitgliedern des hohen Adels zu erwähnen sind.

Auch die Opferwilligkeit, welche das katholische Volk bei verschiedenen Veranlassungen an den Tag legte, ist ein schönes Zeugniß für den religiösen Geist, von dem es beseelt war. Zur Unterstützung der Missionen unter den Heiden wurden der Franz Xaverius-Verein in Aachen (1832), der St. Leopolds-Verein in Oesterreich (1829) und der Ludwig-Missions-Verein in Bayern (1843) gegründet. Letzteren nahm König Ludwig I. unter seinen besonderen Schutz [2].

Für die Restauration der Kirchen, Kapellen, für Anschaffung kirchlicher Paramente, für eine würdige Ausschmückung der Gotteshäuser u. s. w. wurden gleichfalls große Summen verausgabt, welche durch freiwillige Beiträge zusammenflossen. Ein vorzüglicher Beförderer der Kunst und besonders der religiösen Kunst war König Ludwig I. von Bayern, welcher mit königlicher Freigebigkeit die Dome von Bamberg und Regensburg kunstgerecht wieder herstellen und den Kaiserdom von Speyer mit herrlichen Fresken von Schraudolph ausschmücken ließ, namhafte Summen für Erbauung neuer Kirchen oder Restaurirung älterer Gottes-

[1] Siehe Rosenthal, Convertitenbilder, Bd. 1.

[2] Sepp, Ludwig Augustus rc. S. 421 ff.

häuser spendete, seine Residenzstadt München durch verschiedene kirchliche und weltliche Gebäude verschönerte und die Restauration des ehrwürdigen Kölner Domes, welche 1842 in Angriff genommen wurde, durch Wort und That förderte. Mit der Wiedererneuerung der kirchlichen Architectur hielt die christliche Malerei und Sculptur gleichen Schritt.

Wenn auch hinsichtlich der Lage der katholischen Kirche und ihrer Wirksamkeit in Deutschland vor dem verhängnißvollen Jahr 1848 noch sehr Vieles zu wünschen übrig blieb, so darf doch nicht übersehen werden, daß in jener Zeit wenigstens die Keime des Besseren gelegt wurden, welche freilich durch das dornichte Gestrüpp, womit ein büreaukratisches Staatskirchenthum im Verein mit den falschen Reformbestrebungen die zarte Pflanze zu ersticken suchte, in ihrer Entwickelung wohl gehemmt, aber keineswegs ertödtet werden konnten, und sobald die Hindernisse hinweggeräumt waren, zu einem prächtigen und herrlichen Baume erwuchsen, den selbst die Stürme des mit aller Schlauheit und Heftigkeit geführten ‚Culturkampfes' nicht zu entwurzeln vermochten.

Vollständige Titel der Werke,

welche in diesem Bande häufiger citirt wurden.

Abdruck der Actenstücke aus den Verhandlungen der Standesherren. Stuttgart 1842.

Acta Hermesiana quae compluribus G. Hermesii libris a Gregorio XVI. S. P. per litteras Apostolicas damnatis ad doctrinam Hermesii hujusque in Germania adversariorum accuratius explicandam et ad pacem inter contrarias partes Deo juvante restituendam scripsit *P. J. Elvenich.* Goettingae 1836.

Acta Romana, ediderunt Dr. *Braun* et Dr. *Elvenich.* Hannoverae et Lipsiae 1838.

Actenmäßige Darstellung der Verhandlungen in der württembergischen Kammer der Abgeordneten. Stuttgart 1842.

Adresse und Denkschrift des Erzbischofs Przyluski von Gnesen und Posen an König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen vom 4. Juni 1848. Das Actenstück ist abgedruckt in der ‚Deutschen Reichs-Zeitung' 1886. Nr. 49 ff.

Aichinger, Johann Michael Sailer, Bischof von Regensburg. Ein biographischer Versuch. Freiburg i. B. 1865.

Archiv für katholisches Kirchenrecht von Ernst Freihr. v. Moy (s. S. 487 f.). 1857 zu Innsbruck gegründet, von Vering (zuletzt Professor in Prag) und nach seinem Tode (1896) von Prälat Heiner, Professor in Freiburg i. B., redigirt.

Bachem, Preußen und die katholische Kirche. 5. A. Köln 1887.

Baudri, Der Erzbischof von Köln, Joh. Cardinal v. Geissel, und seine Zeit. Köln 1881. (Görres-Gesellschaft.)

Beidtel, Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den kaiserlich österreichischen Staaten, die Art ihrer Entstehung und die in Ansehung dieser Zustände wünschenswerthen Reformen. Wien 1849.

Beiträge zur Kirchengeschichte des 19. Jahrh. in Deutschland, oder über die neuesten Verhältnisse daselbst (das s. g. rothe Buch). Augsburg 1835.

Brück, Adam Franz Lennig, Generalvicar und Domdecan in Mainz, in seinem Leben und Wirken. Mainz 1870.

Brück, Das irische Veto. Mainz 1879.

Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Kirche zur Staatsgewalt. Mainz 1868.

Brück, Die rationalistischen Bestrebungen im katholischen Deutschland, besonders in den drei rheinischen Erzbisthümern in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Mainz 1865.

Brück, Historische Erörterungen über den wahren Rechtsboden der oberrheinischen Kirchenprovinz. Mainz 1875. (Separatabdruck aus dem ‚Katholik'.)

Bunsen, Christian Karl Josias, Freiherr v. Aus seinen Briefen und nach eigener Erinnerung geschildert von seiner Wittwe. Deutsche Ausgabe, durch neue Mittheilungen vermehrt durch Fr. Nippold. 2 Bde. Leipz. 1868 f.

(Höfler), Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern. Eine historische Denkschrift. Augsburg 1847.

Darlegung des Verfahrens der preußischen Regierung gegen den Erzbischof von Köln. Berlin 1837.

(Strodl), Das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern seit dem Abschluß des Concordates. Eine kirchlich-politische Denkschrift. Schaffhausen 1852.

Denkschrift des heiligen Stuhles, oder urkundliche Darlegung der Thatsachen, welche der Wegführung des Erzbischofs von Köln, Freiherrn v. Droste, vorhergegangen und gefolgt sind. Augsburg 1838.

Denkschrift über die Parität an der Universität Bonn mit einem Hinblick auf Breslau und die übrigen preußischen Hochschulen. Ein Beitrag zur Geschichte deutscher Universitäten im 19. Jahrhundert. Nebst Beilagen. Freiburg i. B. 1862.

‚Der Katholik' (s. S. 493 f.).

Die Auflösung katholischer Pfarreien in Schlesien nach ihrem geschichtlichen Verlaufe dargestellt und nach Rechtsgrundsätzen beurtheilt. Schaffhausen 1845.

(Lieber, M.), Die Gefangennehmung des Erzbischofs von Köln und ihre Motive, rechtlich erörtert von einem practischen Juristen. 3 Abtheilungen. Frankfurt a. M. 1837.

Die gemischten Ehen in der Erzdiöcese Freiburg. Nach den Actenstücken dargestellt. Regensburg 1846.

(Anton Theiner), Die katholische Kirche besonders in Schlesien in ihren Gebrechen dargestellt von einem katholischen Geistlichen. 2. A. Altenburg 1827.

(Baudri), Die kirchlichen Zustände in Preußen und die Berufung und Thätigkeit des Herrn v. Geissel als Kölner Oberhirte. Auf Grund hinterlassener Originalien. Freiburg i. B. 1880.

Döllinger, Georg, Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-

verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet. München 1835 ff. Bd. 8 enthält die Verordnungen über Cultus. Bd. 9 die Schulverhältnisse.

Dreves, Geschichte der kathol. Gemeinden zu Hamburg und Altona. Ein Beitrag zur Geschichte der nordischen Missionen. 2. A. Schaffhausen 1866.

Dumont, Diplomatische Correspondenz über die Berufung des Bischofs Joh. v. Geissel von Speyer zum Coadjutor des Erzbischofs Clemens August v. Droste zu Vischering von Köln. Freiburg i. B. 1880.

Dumont, Schriften und Reden von Joh. Cardinal v. Geissel, Erzbischof von Köln. 3 Bde. Köln 1869 ff.

Eichhorn, Die Ausführung der Bulle De salute animarum. Königsberg (ohne Datum).

Elvenich, Vertheidigungsschrift, herausgegeben von Dr. P. J. Elvenich, Mitherausgeber der Acta Romana. Breslau 1839.

(Höfler), Erläuterungen und Zusätze zu der Rede, welche S. D. der Herr Fürst Ludwig v. Oettingen-Wallerstein über die Klöster in Bayern gelegentlich der Berathung über die Anträge des Herrn Fürsten v. Wrede gehalten hat. Augsburg 1846.

Firnhaber, Die nassauische Simultanvolksschule. Ihre Entstehung, gesetzliche Grundlage und Bewährung, nebst einer Geschichte der alten nassauischen Volksschule. 2 Bde. Wiesbaden 1881 und 1883.

Franke, Schattenriß des großen Reformators, oder Dr. Anton Theiner nach seiner Stellung in der Wissenschaft und im Leben gezeichnet. Glatz 1846.

Franz, Die gemischten Ehen in Schlesien. Breslau 1878.

Friedberg, Die Grundlagen der preußischen Kirchenpolitik unter König Friedrich Wilhelm IV. Leipzig 1882.

Galland, Joseph v. Görres. Aus Anlaß seiner hundertjährigen Geburtsfeier in seinem Leben und Wirken dem deutschen Volke geschildert. Freiburg i. B. 1876.

Garnier, Preußen und die kath. Kirche Bd. 8 u. 9 (Publicationen aus dem königl. preuß. Staatsarchiv Bd. 76 u. 77).

Görres, Jos. v., Athanasius. Regensburg 1838.

Görres, Jos. v., Die Triarier: H. Leo, Dr. P. Marheinecke, Dr. Bruno. Regensburg 1838.

Görres, Jos. v., Die Wallfahrt nach Trier. Regensburg 1845.

Görres, Jos. v., Kirche und Staat nach Ablauf der Kölner Irrung. Weißenburg a. S. 1842.

Görres, Jos. v., Teutschland und die Revolution. Koblenz 1819.

Hase, Die beiden Erzbischöfe. Ein Fragment aus der neuesten Kirchengeschichte. Leipzig 1839.

Hipler, Briefe und Tagebücher des Fürstbischofs von Ermland, Joseph v. Hohenzollern. Braunsberg 1883

Hirschel, Das Recht der Regierungen bezüglich der Bischofswahlen in Preußen und der oberrheinischen Kirchenprovinz. Mainz 1870.

Historisch-politische Blätter (s. S. 495).

Hollweck, Das bischöfliche Seminar in Eichstätt. Festschrift zum fünfzigjährigen Jubiläum seines Bestehens. Eichstätt 1888.

Hurter, Friedrich v. Hurter, k. k. Hofrath und Reichshistoriograph, und seine Zeit. Vom Jahre 1787 bis 1844. Graz 1876.

Hurter, Nomenclator literarius recentioris theologiae catholicae theologos exhibens, qui inde a concilio Tridentino floruerunt, aetate, natione, disciplinis distinctos. Ed. II. 4 Tomi. Oenipontae 1892 sqq.

Kampe, Geschichte der religiösen Bewegung der neueren Zeit. 4 Bde. Leipzig 1852 ff.

Katholische Zustände in Baden. Mit urkundlichen Beilagen. 2 Bde. Regensburg 1841 und 1843.

J. B. v. Keller, erster Bischof von Rottenburg, eine biographische Skizze nebst Blicken auf die katholische Kirche Württembergs. Aus den Papieren des Verstorbenen, herausgegeben von Binder. Regensburg 1848.

Kihn, Lebensbild Möhlers. Mainz 1889.

(Strodl), Kirche und Staat in Bayern unter dem Minister Abel und seinen Nachfolgern. Eine kirchlich-politische Denkschrift. Schaffhausen 1849.

Lang, Sammlung der katholischen Kirchengesetze. Tübingen 1836.

Lauchert, F. A. Staudenmaier (1800—1886) in seinem Leben und Wirken dargestellt. Freiburg i. B. 1901.

Lerchenfeld, Max v., Aus den Papieren des kgl. bayerischen Staatsministers Maximilian v. Lerchenfeld. Nördlingen 1887.

Lerchenfeld, Max v., Zur Geschichte des baierischen Concordats. Nördlingen 1883.

Longner, Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübingen 1862.

Lutterbeck, Geschichte der katholisch-theologischen Facultät zu Gießen. Eine allen Theologen Deutschlands gewidmete Denkschrift. Gießen 1860.

Maas, Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogthum Baden. Mit besonderer Berücksichtigung der Regierungszeit des Erzbischofs Hermann v. Vicari. Freiburg i. B. 1891.

Mack, Die katholische Kirchenfrage in Württemberg. Mit Rücksicht der 35. Sitzung der Kammer der Abgeordneten. Schaffhausen 1845.

Marx, Die Ausstellung des heiligen Rockes in der Domkirche zu Trier in dem Herbste des Jahres 1844. Trier 1845.

Marx, Geschichte des hl. Rockes in der Domkirche zu Trier. Trier 1844.

Maurenbrecher, Die preußische Kirchenpolitik und der Kölner Kirchenstreit. Stuttgart 1881.

Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. 3 Bde. Rostock 1871 ff. Bd. 3. Freiburg i. B. 1885.

Merkwürdiges Umlaufschreiben des Fürstbischofs von Breslau an die gesammte Diöcesan-Geistlichkeit, begleitet mit einer Vorerinnerung und mit Bemerkungen. Nebst einer Zugabe, enthaltend Beiträge zu einer Parallele zwischen dem jetzigen Fürstbischof von Breslau und seinem Vorgänger. Hannover 1827.

Metternich, Aus Metternichs nachgelassenen Papieren von dem Sohne des Staatskanzlers Fürsten Richard Metternich-Winneburg. Geordnet und zusammengestellt von Alfons v. Klinkowström. 8 Bde. Wien 1880 ff.

Michel, Beiträge zur Geschichte des österreichischen Eherechts. 3 Hefte. Graz 1870 ff.

Mittermüller, Leben und Wirken des frommen Bischofs Wittmann von Regensburg. Landshut 1859.

Möller, Leben und Briefe von Joh. Theodor Laurent, Titularbischof von Chersones, apostolischer Vicar von Hamburg und Luxemburg. 3 Bde. Trier 1887 ff.

Neueste Denkschrift der württembergischen Staatsregierung an den heiligen Stuhl. Veröffentlicht und beleuchtet nebst einigen wichtigen Actenstücken. Schaffhausen 1844.

Nussi, Conventiones de rebus ecclesiasticis inter S. Sedem et civilem Potestatem variis formis initae ex collectione Romana. Moguntiae 1870.

Perrone, Zur Geschichte des Hermesianismus. Aus dem Italienischen. Regensburg 1839.

Pertz, Das Leben des Ministers Frh. v. Stein. 6 Bde. Berl. 1848 ff.

Pfülf, Cardinal von Geissel. Nach seinem handschriftlichen Nachlaß geschildert. 2 Bde. Freiburg i. B. 1895.

Pohl, Martin v. Dunin, Erzbischof v. Gnesen und Posen. Eine biographische und kirchenhistorische Skizze. Marienburg 1843.

Rechtliche und factische Darstellung nebst authentischen Urkunden in Beantwortung der durch die Berliner Staatszeitung vom 31. Dezember 1838 bekannt gemachten Darstellung und Denkschrift. Regensburg 1839.

Rheinwald, Acta Historico-Ecclesiastica Saeculi XIX. Jahrg. 1835 sqq. Hamburg 1838 sqq.

Remling, Neuere Geschichte der Bischöfe von Speyer sammt Urkundenbuch. Speyer 1867.

Remling, Nikolaus v. Weis im Leben und Wirken. 2 Bde. Speyer 1871.

Rintel, Beleuchtung der Denkschrift des evangelischen Oberkirchenrathes, betreffend die Vermehrung der Dotation der evangelischen Kirche in Preußen vom Standpunkte des Rechtes und der Parität. Mit statistischen Nachweisungen. Regensburg 1852.

Rintel, Vertheidigung des Erzbischofs von Gnesen und Posen, Martin v. Dunin. Würzburg 1839.

Roskovány, Coelibatus et Breviarium: duo gravissima Clericorum

officia, e monumentis omnium seculorum demonstrata. Accessit completa litteratura. 10 Tomi. 1861 sqq.

Roskovány, De matrimoniis mixtis. 7 Tomi. 1842 sqq.

Roskovány, Monumenta Catholica pro independentia potestatis Ecclesiasticae ab imperio civili. 13 Tomi. 1847 sqq.

Roskovány, Romanus Pontifex tamquam Primas Ecclesiae et Princeps civilis, e monumentis omnium seculorum demonstratus. Addita amplissima literatura. 16 Tomi 1867 sqq.

Selbstbiographie des Grafen Leopold Sedlnitzky v. Choltitz. Nach seinem Tode aus seinen Papieren herausgegeben. Mit Actenstücken. Berlin 1872.

Sepp, Ludwig Augustus, König von Bayern, und das Zeitalter der Wiedergeburt der Künste. Schaffhausen 1869.

Sicherer, Kirche und Staat in Bayern vom Regierungs-Antritt des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. bis zur Erklärung von Tegernsee 1799 bis 1821. München 1874.

Sylvius, Ueber die Zukunft der Kirche in Oesterreich. Regensb. 1848.

Walter, Fontes juris ecclesiastici antiqui et hodierni. Bonnae 1862.

Werner, Karl, Geschichte der katholischen Theologie. Seit dem Trienter Concil bis zur Gegenwart. München 1866.

Wörner, Joh. Adam Möhler. Ein Lebensbild. Mit Briefen und kleineren Schriften Möhlers herausgegeben von Pius Bonifacius Gams. Regensburg 1866.

Wolfsgruber, Joh. Othmar, Cardinal Rauscher, Fürsterzbischof von Wien. Sein Leben und sein Wirken. Freiburg i. B. 1888.

Namen- und Sach-Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

W.

Z.